Die

Constitution Unigenitus.

Die

Constitution Unigenitus,

ihre Veranlassung und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Geschichte des Jansenismus.

Nach den Quellen dargestellt

von

Andreas Schill,
Doctor der Theologie.

ALMA COLLEGE
273.8
LIBRARY
Sc 33
Alma, California

Freiburg in Breisgau,
Herder'sche Verlagshandlung.
1876.
Zweigniederlassungen in Strassburg, München und St. Louis, Mo.

4335

In omnibus autem hortamur Te, ... ut his, quæ a beatissimo Papa Romanæ civitatis scripta sunt, obedienter attendas, quoniam beatus Petrus, qui in propria Sede et vivit et præsidet, præstat quærentibus fidei veritatem.

S. Petrus Chrysologus,
Epist. 25 ad Eutych.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck von B. Schwendimann in Solothurn.

Den hochwürdigen Herren:

Johannes Alzog,

Doctor der Theologie, Geistlicher Rath, o. ö. Professor der Kirchengeschichte und Patrologie an der Grossh. Bad. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. B., Ritter des Grossh. Bad. Ordens vom Zähringer Löwen,

Joseph Hergenröther,

Doctor der Theologie, o. ö. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der Kgl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Ritter des Kgl. Bayerischen-Verdienst-Ordens vom hl. Michael,

meinen hochverehrten Lehrern,

in treuer Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/contitutionunige0000vari

Vorwort.

Die Kämpfe um die Constitution Unigenitus bilden entschieden den interessantesten Abschnitt in der Geschichte der jansenistischen Irrlehre. Während die Vertreter dieser Häresie im 17. Jahrhundert mehr in den Regionen der hohen Theologie und mit verdecktem Visir die Kirche befeindet haben, zeigen die Widersacher der Bulle Unigenitus offen den Sektengeist ihrer Väter und die praktischen Consequenzen ihrer theologischen Aufstellungen: Der Jansenismus wird, nachdem er sechs Dezennien als Gespenst in Schulen, Klöstern und Beichtstühlen gespukt, im 18. Jahrhundert Fleisch und Blut, um im Namen der theologischen Wissenschaft und nationaler Gesinnung in der Bulle Religion und Glauben anzugreifen, die kirchliche Ordnung zu verwirren und schließlich in Unglauben und Revolution zu endigen.

Im Gesagten liegt theilweise der Grund, warum der Verfasser dieser Schrift gerade diese Periode der Irrlehre zum Gegenstand seiner Abhandlung gemacht hat. Trotz des scheinbar sehr speciellen Titels enthält dieselbe doch eine vollständige Geschichte des Jansenismus während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, denn die Constitution Unigenitus ist während dieser ganzen Zeit der Mittelpunkt, um welchen sich alle Bestrebungen der Sectirer und ihrer kirchlichen Gegner concentriren, das Bollwerk, um das man kämpft und von dem aus Kämpfer und Kampfesweise, Waffen und Gegenwehr, Anstrengung und Erfolg, kurz Alles, was zur Geschichte einer Häresie gehört, am besten betrachtet und beschrieben werden kann. Was zur Orien-

tirung und zur Vollständigkeit der Arbeit aus der Geschichte des Jansenismus während der ersten Periode seines Verlaufes zu erinnern und zu beachten ist, glaubt der Verfasser in der „Vorgeschichte der Constitution Unigenitus", Seite 4—26, und (bezüglich des jansenistischen Lehrbegriffs) im vierten Capitel der Abhandlung, Seite 69—76, beigebracht zu haben.

Indem der Verfasser anmit das Resultat seiner Studien der Oeffentlichkeit übergibt, erlaubt er sich nur noch die Bemerkung beizufügen, daß bezüglich der Darstellung es sein Bestreben war, dasjenige ausführlicher zu behandeln, was ein historisch wissenschaftliches oder praktisch zeitgeschichtliches Interesse darbot. Das Zeugniß, gewissenhaft nach den benutzbaren Quellen gearbeitet zu haben, werden competente Richter wohl schwerlich verweigern.

Zum Schlusse benütze ich mit Freuden diese Veranlassung, um den Männern, welchen ich meine theologische Ausbildung danke, insbesondere den hochwürdigen Mitgliedern der theologischen Facultät zu Freiburg und den hochwürdigen Herren Professoren Dr. Hergenröther und Dr. Hettinger in Würzburg, die Versicherung inniger Dankbarkeit und hoher Verehrung öffentlich auszusprechen.

Wolfach in Baden, den 28. Juli 1876.

Dr. **A. Schill.**

Einleitung.

1) Die zersetzende Kraft des Protestantismus hat es nicht vermocht, Frankreich für die Dauer in zwei Heerlager zu spalten: Seitdem Richelieu mit Blut und Eisen die Königsgewalt gehoben, war die politische Bedeutung der Hugenotten gebrochen, worauf auch der religiöse Verfall bald nachfolgte: Sie wurden eine Sekte, der beizutreten schon der Nationalstolz der Franzosen verbot. So schien die allseitige Einheit des Landes gerettet, sowie sein politischer Beruf gesichert; unangefochten herrschte der Cardinal-Minister über das von ihm zur Großmacht erhobene Frankreich.

2) Da betrat ein neuer Feind den Kampfplatz, ein Feind, der um so gefährlicher war, je unschuldiger das Programm erschien, das er auf seine Fahne geschrieben, um so gefährlicher, je mehr hinter seinem harmlosen Schilde seine innige Verwandtschaft mit dem eben überwundenen Calvinismus sich verbarg. Oder was sollte es denn auf sich haben, den Principien des von der Kirche so hochverehrten hl. Augustin zu folgen? War es nicht löblich, der laxen Moral der Zeit mit dem Geiste des Evangeliums entgegen zu treten? Und wie dereinst tausend Jahre früher in der Lehre von einem Willen in Christo das Mittel gefunden wurde, den eben überwundenen Monophysitismus nochmals der Kirche aufzudrängen, so gelang es auch dem überwundenen und geschlagenen Protestantismus in Form der jansenistischen Lehre wieder in Frankreich einzudringen; und wie furchtbare Kämpfe die Zeiten des Monotheletismus kennzeichnen, so hat es auch der calvinistische Absenker vermocht, in Frankreich auf mehr als ein Jahrhundert hinaus alle religiöse und politische Ordnung zu verwirren und zum großen Theil eine Katastrophe mit herbeizuführen, die nicht nur den Katholicismus, sondern das Christenthum selbst in diesem Lande auszurotten drohte.

3) Es ist gewiß in hohem Grade merkwürdig, daß es dem gleich bei seinem Auftreten meist richtig gewürdigten, auch von den Königen fast immer verfolgten Jansenismus möglich war, auf so lange Zeit einen

Einfluß und eine Macht zu behaupten, wie sie der Calvinismus, trotz bewaffneter Heere, sowie hoher und höchster Protection vergeblich erstrebt hatte. Verschiedene Gründe könnten dafür angeführt werden. Wir wollen nicht reden von der ungewöhnlichen geistigen Rüstigkeit und Rührigkeit der Port-Royalisten; auch davon wollen wir absehen, wie viele oder wie wenige die Theologie der Molinisten,[1] im Bund mit dem Probabilismus und seiner Casuistik, in das Lager der Jansenisten hinübertrieb. Der Hauptgrund ihrer Macht scheint uns der zu sein, daß die neue Häresie es verstand, französisch und national[2] zu erscheinen, während der alte Calvinismus stets eine fremde Secte, eine „exotische Pflanze" geblieben war. Seitdem nämlich Pithou die „Freiheiten der gallicanischen Kirche" zusammengestellt und sein Buch sich „officielles Ansehen" erworben,[3] seitdem Richer und der Apostat von Spalatro neue Rechtsprincipien aufgestellt, begann eine centrifugale, innerlich schismatische Richtung[4] sich in Frankreich geltend zu machen und dergestalt der Geister sich zu bemächtigen, daß sie sogar vom Namen des Landes ihre Bezeichnung erhielt. Hatte nun der Jansenismus schon von vornherein in der Opposition gegen den Papst, der, als Vertreter des kirchlichen Lehramts, der Häresie ganz besonders entgegenstand, einen willkommenen Berührungspunkt mit dieser gallicanischen Richtung, so wuchs

---

[1] „Durch den Gegensatz gegen eine ebenso einseitige Verstandesrichtung und den Mangel einer belebenden Innerlichkeit" denkt sich Möhler Jansenismus wie Quietismus „veranlaßt". K.-Gesch. herausg. v. Gams, Bd. III. Regsbg. 1868, S. 270. Noch weiter geht Ranke: Die römischen Päpste, Bd. III. Berlin 1836, nach dem S. 135 der Jansenismus das in der katholischen Kirche noch vorhandene Leben repräsentirt. S. 145 dagegen ist er ihm nur die Erneuerung des Streites de auxiliis „nur unter etwas veränderten Formen" (!). So hebt ein Irrthum den andern auf.

[2] „Die Jansenisten wandten sich an die Nation", meint auch Ranke a. a. O. S. 143.

[3] Vgl. Friedberg: Der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt in Dove's Zeitschrift für Kirchen-Recht, III. Jahrg. Tübingen 1863, S 89 ff.

[4] Vgl. Phillips: Lehrb. des K.-R. 2. Aufl. Regsb. 1871, S. 772: „Die Tendenz dieses Systemes war eine durchaus schismatische und ging darauf hinaus, daß in Frankreich eben nur das als kirchliches Recht gelten sollte, was den Parlamenten zusagte und daß diese im Namen des Königs die Befugniß haben sollten, gegen jede Maßregel des hl. Stuhles einzuschreiten." Hergenröther: Kathol. Kirche u. christl. Staat S. 744: „Es (sc. das gallican. System) ist ein System der Heuchelei und Niedertracht." Unter den neuern Franzosen cf. Capefigue l'Eglise pendant les 4 derniers siècles, Paris 1854 t. II, p. 183 etc. p. 189: Elles (les libertés) n'étaient au reste, que la consécration d'une intervention laïque dans les affaires de l'Eglise, une sorte de pragmatique pour l'organisation de l'Eglise nationale de France; p. 191: Les parlements restaient les maitres du droit civil et du droit canon, et, sous prétexte de défendre les libertés de l'Eglise gallicane, ils usurpaient l'autorité écclésiastique.

die Gemeinsamkeit der Interessen noch mehr, als die Jansenisten ihre Lehrsätze von der Kirchengewalt zu entwickeln und vorzutragen begannen. Je mehr sodann die Könige sich gegen sie erklärten, desto mehr buhlten die Jansenisten um die Gunst der Parlamente, ihre kirchlichen Vergewaltigungspläne getreulich unterstützend.[1] Endlich waren die Vertreter der neuen Lehre nicht so thöricht, mit den Anschauungen des französischen Volkes zu brechen, die Hierarchie und die Kirche selbst zu verwerfen, vielmehr suchten sie, stets in der Kirche bleibend und bisweilen selbst als scheinbare Vorkämpfer der bischöflichen Rechte, den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß man Jansenist, Gallicaner und Katholik zugleich sein könne und somit die Katholicität der Tagesrichtung zu legitimiren.[2] Und All' das im Namen der theologischen Wissenschaft und des hl. Augustin, dessen getreue Schüler sie ja waren — was konnte noch fehlen, um die neue Häresie beliebt und populär zu machen? —

4) Dem äußern Verlauf nach möchten wir die Geschichte des Jansenismus (von seiner Grundlegung durch Bajus [und auch der Jansenistenkirche von Utrecht] abgesehen) in 3 Epochen abtheilen.[3]

I. Der Aufbau des Systems auf bajanischer Grundlage in dem „Augustinus" des Jansenius; die 5 Propositionen und ihre Geschichte, die mit dem « cas de conscience » oder eigentlich schon mit den Entscheidungen Papst Innocenz' XII. in den belgischen Streitigkeiten sich beschließt.

II. Die Aufwärmung der alten Lehre in verändertem Gewande; ihre neue Verurtheilung und deren Folgen — Quesnel, Bulle Unigenitus, Cardinal Noailles und die Appellanten, die Sacramentsverweigerungen.

---

[1] Einen innern Grund hiefür gibt Friedberg a. a. O. S. 90: Die Parlamente bestanden aus Elementen, deren Rechtgläubigkeit der reformirten Lehre gegenüber ebenso zweifelhaft war, wie gegenüber dem Jansenismus. Vgl. De Maistre, Von der gallican. Kirche übers. v. Lieber, Frankf. 1823. S. 8 u. 10. Les magistrats séculiers jaloux de leur juridiction et opposés à celle de l'Eglise écoutent avec plaisir un parti, qui flatte leur autorité et qui abaisse celle de Rome, urtheilte Fenélon, Brief an Alamanni v. 15. Juli 1710 im Ami de la religion 1853 n., 5562 p. 282.

[2] Ein neuerer Forscher über den Jansenismus, Varin, vindizirt diesem eine noch engere Connexion mit dem Gallicanismus, wenn er sagt; Il (sc. d. Jansenismus) est *né* des doctrines gallicanes, agitées de l'esprit inquiet de la Belgique espagnolle. La vérité sur les Arnauld. tom. I. Paris 1847, p. 290.

[3] Ganz unzutreffend erscheint uns die Eintheilung Picot's, der zwei Perioden und als deren Abgrenzung das Jahr 1713 und die Bulle Unigenitus annimmt, so zwar, daß er letztere noch in die erste Periode rechnet! Diese begreift er in 3 Epochen, die er durch die Bullen In eminenti, Vineam Dni und Unigenitus scheidet. Mémoires pour servir à l'histoire écclésiastique pendant le XVIII siècle tom I. Paris 1853, p. 18.

III. Die kirchlich-politische Thätigkeit des Jansenismus in Deutschland, Italien und Frankreich — Febronius (Emser Congreß), Synode von Pistoja, Civilconstitution des Clerus.

Wollten wir jede Periode nach ihrer vorwiegenden (nicht ausschließlichen) Eigenthümlichkeit mit einem Worte ausdrücken, so könnten wir die erste Epoche als die dogmatische, die zweite als die canonistische und die dritte als die politische Periode des Jansenismus bezeichnen.

Unsere Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit der zweiten Periode der Häresie. Zu deren Verständniß ist aber mindestens eine kurze Uebersicht des historischen Verlaufes der ersten nothwendig. Daher:

Die Vorgeschichte der Constitution Unigenitus.

1) Cornelius Jansenius war 1638 zu Ypern gestorben. Obgleich im Frieden der Kirche und laut eigener Erklärung als deren „gehorsamer Sohn"[1] dahingeschieden, sollte er dennoch der Häresiarch seines Jahrhunderts werden. Im Jahre 1640 erschien trotz aller Verhinderungsversuche der Jesuiten, denen die Gesinnungen, sowie die Studien und Bestrebungen des Mannes nicht unbekannt geblieben waren,[2] das Werk seines Lebens und der Inbegriff seiner Theologie. Bereits 1641 wurde der „Augustinus", so hieß das in Löwen gedruckte Buch, in Paris neu aufgelegt und in Frankreich, wo Verger de Hauranne, Abt von Saint-Cyran, Jansen's langjähriger Freund, das Terrain zubereitet hatte, mit eben so großem Eifer wie in Belgien und Holland verbreitet und gelesen.

2) In Rom ward mit großer Vorsicht gegen das neue Buch vorgegangen. Zuerst begnügte man sich, dasselbe durch Decret der Inquisition vom 1. August 1641 einfach zu verbieten.[3] Als aber das Verbot erfolglos blieb, vielmehr die Unruhen in Flandern und Belgien, insbesondere an der Universität Löwen, immer mehr wuchsen, publicirte Urban VIII.

[1] (Gerberon): Histoire générale du Jansenisme t. I. Amsterdam 1700, p. 7.

[2] Richtig und ehrlich bezeichnet Gerberon (a. a. O. p. 3) die Opposition gegen die Molinisten als Abfassungsgrund des Augustinus. Spätere Jansenisten wollen es gegen die Calvinisten verfaßt sein lassen, um die Beschuldigung des Pelagianismus von der kathol. Lehre abzuwälzen. Abrégé de l'histoire eccles. t. XI à Cologne 1755, p. 8. Und doch wurde das Werk schon frühe in's Holländische übersetzt und erfreute sich sogar der besondern Billigung des Hugo Grotius. Vgl. Claud. Fleury, Historia eccles. continuata ab Alexandro a S. Joanne de Cruce tom. 60 (36) Aug. Vind. 1779, p. 278.

[3] Gerberon a. a. O. p. 30 ss. Berault-Bercastel, Geschichte der Kirche. Bd. XXI. Augsb. 1791, S. 184.

am 19. Juni 1643, die Bulle *In eminenti*,[1] welche das Werk des Janſenius nebſt einigen kleinern die Streitſache betreffenden Schriften feierlich verbot. Als Gründe werden genannt, dieſelben ſeien, obwohl von der materia de auxiliis handelnd, wider die Verordnungen Paul' V. (1611) und Urban' VIII. (1626) veröffentlicht; der „Auguſtinus" aber enthalte außerdem noch viele bereits von den Päpſten Sanct Pius V. und Gregor XIII. verworfene bajaniſche Sätze.[2]

3) Doch die bereits zahlreiche Partei dachte nicht mehr an Unterwerfung und da der Wortlaut der Bulle unmißdeutbar war, nahm ſie zu Schmähungen und Verläumdungen ihre Zuflucht, und je unbegründeter und verwegener dieſelben waren, deſto kühner wurden ſie behauptet. Die Bulle könne und dürfe nicht angenommen werden, hieß es, denn in dem Buche Janſen's werde durch dieſelbe die Lehre des hl. Auguſtin verworfen. Uebrigens ſei dieſelbe ganz unächt und unterſchoben, oder wenigſtens verfälſcht.[3] Und wie überhaupt Alles, was je den Janſeniſten Unangenehmes widerfuhr, ſchließlich von den Jeſuiten herkam, ſo wurden auch ſie ſchon diesmal als Fabricatoren und Fälſcher der Bulle verläſtert.[4] Obgleich Urban VIII. den Deputirten der Univerſität Löwen ſogar die Originalien aus den vaticaniſchen Archiven vorzeigen ließ, ſo gelang es dennoch erſt ſeinem Nachfolger 1648 die allgemeine Publication und Reception der Bulle in Belgien durchzuſetzen.[5]

4) In Frankreich war man bezüglich der Gefährlichkeit der janſeniſtiſchen Lehre niemals im Irrthum. Schon 1638 ward Saint-Cyran auf Befehl Richelieu's in Vincennes internirt und erſt der Tod des Car-

---

[1] Text Du Plessis d'Argentré: Collectio judiciorum tom. III. Paris 1736, pars 2. f. 244.

[2] Welche etwa gemeint ſein mochten cf. Tournely Prælect. theolog. t. II. Colon. 1734 f. 283 sq.

[3] So ſchreibt Gerberon wiederholt (l. c. p. 48, p. 89 ss. p. 97 sq.), Urban VIII. habe einfach die Bullen S. Pius' V. und Gregor' XIII. gegen Bajus beſtätigen wollen. Der Concipient ſeiner Bulle aber, Aſſeſſor Albizzi, habe dem ausdrücklichen Verbote des Papſtes zuwider wiederholt den Namen des Janſenius eingefügt. — Aus All' dem, meint Berault-Bercaſtel a. a. O. S. 190, laſſe ſich eben nur ſchließen, „daß Schurkenſtreiche und Betrug ſo alt wie die Secte ſind."

[4] Treffend bemerkte dagegen ein Doctor aus Douay, Randour: „Ihr möchtet die Einfältigen gerne bereden, ihr habet mit den Jeſuiten allein zu thun, während ihr die Fahne des Aufruhrs und der Spaltung wider eure Mutter, die römiſche Kirche, ... wider Reich und Prieſterthum ſchwinget." Bei Berault-Bercaſtel a. a. O. S. 293.

[5] Zugleich ward hiebei ein Formular aufgeſtellt, deſſen Unterſchrift die Aſpiranten der öffentlichen Aemter zum Beweiſe ihrer Annahme der Bulle zu leiſten hatten. (Wortlaut des Formulars: Gerberon a. a. O. p. 219 sq.) Cf. (Fontaine) Constitutio Unig. t. IV. Diling. 1725 col. 25 ss.

dinal-Ministers befreite ihn aus der Haft.[1] Ebenso durchschaute auch Mazarini schon im Beginne seiner Regierung die Irrlehre und die Folgen ihrer Verbreitung.[2] Wissenschaftlich wurde der Jansenismus in diesem Lande seit 1642 insbesondere durch den Sorbonisten Isaac Habert, später Bischof von Vabres, angegriffen, während auf Seite der Häresie Allen voran Anton Arnauld, Saint-Cyran's hochbegabter Schüler, hervorragte. Schon Richelieu hatte den jungen Mann richtig gewürdigt und darum dessen Promotion lebenslang gehindert; und in der That, seit seines Lehrers Tod[3] allgemein als Haupt der Partei angesehen, fand Arnauld in seinem genialen Geiste, verbunden mit der Unterstützung der Port-Royalisten, Mittel genug, auf ein halbes Jahrhundert hinaus die Sache des Jansenismus allen Angriffen gegenüber zu halten und mit Erfolg zu vertheidigen.[4]

---

[1] Wären Luther und Calvin in Bande gelegt worden, antwortete Richelieu den Fürsprechern des Gefangenen, so hätten Deutschland und Frankreich noch ihren makellosen katholischen Glauben. Verum Systema Jansenismi t. I. Aug. Vind. 1764. p. 182.

[2] Schon ein königl. Decret an die Sorbonne vom 27. Nov. 1643, die Bulle In eminenti betreffend, erklärt, das Buch Jansen's errege des contentions, qui pourraient avec le temps apporter du trouble à la tranquillité publique. Du Plessis d'Argentré l. c. III f. 49 sq. Eine allgemeine Publication der Bulle hatte übrigens in Frankreich nicht statt, war auch noch nicht nothwendig. Vereinzelt erfolgte dieselbe aber doch; so vom Erzbischof Gondy zu Paris 1643. Du Plessis III p. II f. 247, von der Diöcesansynode zu Besançon 1648. Fleury t. 61 (37) p. 571 etc.

[3] Ueber Saint-Cyran's Beziehungen zum hl. Vincenz v. Paul, vgl. Fleury h. e. c. l. c. p. 337 ss. Auch der Heilige wandte sich bald vom Jansenismus ab und ward dafür von Gerberon als « devot ignorant » verhöhnt.

[4] Arnauld machte zuerst 1643 in einer Schrift „Von der öftern Communion", die unter dem Schein hl. Eifers in Wahrheit vom Empfange der hl. Communion abschreckte, den Jansenismus praktisch. Gegen Habert polemisirte er dann in zwei rasch auf einander folgenden Apologien für Jansenius (1644 und 1645). Cf. Dictionnaire des livres jans. t. I p. 74 ss. p. 262 ss. — Den Zweck derselben bezeichnet Arnauld selbst 10 Jahre später in seiner seconde lettre à un Duc et Pair de France (welche Schrift ihm 1656 trotz aller Schlichwege der Partei die Exclusion aus der Sorbonne zuzog, cf. Du Plessis III f. 67, Fleury 62 (38) p. 233 ss) p. 130 also: Mais pourquoi donc a-t-on fait deux apologies pour Jans.? Parce qu'on a cru, qu'il y allait de l'intérêt de Dieu et de l'honneur de l'église de ne pas souffrir, que sous le nom de Jans. on fit passer en pleine chaire les plus constantes maximes de la doctrine céleste de S. Augustin pour des impiétés et des hérésies, qu'on les combattit par des anathèmes de faux Conciles, par des ignorances grossières dans l'histoire écclésiastique, par des passages de l'Ecriture ou falsifiés dans les paroles ou corrompus dans le sens. Diese, wie alle Schriften des hochgefeierten Vorkämpfers der Häresie zeigen auf's deutlichste, wie richtig neuestens Varin den Mann beurtheilt, wenn er (La vérité sur les Arnauld. t. I, p. 258) schreibt: Penseur profond, logicien consommé, écrivain de grand style, homme de grand

5) War bisher, wie wir gesehen, die Orthodoxie des Jansen'schen Buches und seine Uebereinstimmung mit S. Augustin einzig Gegenstand des Streites, so wurde letzterer unglücklicherweise vervielfacht und verwickelter, als der eifrige Syndicus Cornet zu Paris (1649) in fünf Thesen[1] den Inbegriff des „Augustinus" seiner Facultät zur Berathung vorlegte. Zur ursprünglichen Streitfrage waren dadurch die zwei neuen gekommen, ob nämlich die fünf Sätze häretisch seien, und da sie nicht wörtlich im „Augustinus" standen, ob sie ihrem Sinne nach jansenistisch seien? Beides läugnete die Partei in Wort und Schrift; daß aber die Sätze allerdings der Lehre Jansen's gemäß seien, dafür gab sie durch eine Reihe von Intriguen, die sie zur Hintertreibung einer Censur gegen dieselben in's Werk setzte, hinlänglich thatsächliches Zeugniß. Vorerst machte man durch appel comme d'abus an das Parlament, jene allzeit gegen die Kirche anwendbare Handschelle,[2] jede Verhandlung über die Sätze in der Sorbonne unmöglich. Darauf hin wandten sich 88 französische Bischöfe dorthin, „wo es Sitte ist, wichtigere Gegenstände vorzubringen, wo der Glaube Petri niemals abnimmt,"[3] und verlangten in einem von Habert verfaßten Schreiben kurzweg ein päpstliches Urtheil über die fünf Propositionen. Sofort ordneten nun die Jansenisten eine Gesandtschaft ab, die, der verschlagene Sorbonnist Saint-Amour an der Spitze, sich im Namen von eilf französischen Bischöfen nach Rom begab, um eine Censur zu hintertreiben.[4] Kaum angekommen erklärten die Deputirten, wie um auch dem Unbefangensten jeden Zweifel an dem jansenistischen Charakter der fünf Sätze

---

caractère, il laissa troubler sa pensée par la passion, mit sa logique au service d'idées contraires, dépensa son grand style à de misérables querelles et son grand caractère à soutenir une hérésie.

[1] Von thes. 6 und 7 sehen wir ab, da man sie ja bald fallen ließ.

Ueber Cornet vgl. insbesondere die herrliche Trauerrede, die ihm sein Schüler Bossuet 1663 hielt. Nur eine Stelle: Toute la France le sait, car il a été consulté de toute la France, et il faut que ses ennemis mêmes lui rendent ce témoignage, que ses conseils étaient droits, sa doctrine pure, ses discours simples, ses réflexions sensées, ses jugements sûrs, ses raisons pressantes, ses résolutions précises, ses exhortations efficaces, son autorité vénérable, sa fermeté invincible.

[2] Selbst Friedberg gesteht, „daß die Kirche in unerträglicher Weise vermittelst des appel comme d'abus geknechtet worden sei." Dove, Zeitschrift für K.-Recht III. Jahrg. 1863, S. 91.

[3] Majores causas ad Sedem Apostolicam referre solemnis ecclesiæ mos est, quem fides Petri nunquam deficiens perpetuo retineri pro jure suo postulat. Epistola Episcop. ad Innocent. X. Wortlaut Hardouin, Acta Conciliorum tom. XI. Paris 1715 col. 141. Du Plessis t. III p. II f. 260.

[4] Die Gründe der Bischöfe Tournely l. c. f. 286. cf. Fleury 61 (37) p. 770 ss.

zu nehmen, es handle sich um die Lehre des hl. Augustin und zu deren Vertheidigung seien sie gekommen.[1]

6) Papst Innocenz X. ließ sich indeß hiedurch nicht berücken. Er erklärte wiederholt, daß es sich nicht um den hl. Augustin handle,[2] und beauftragte eine Commission von 5 Cardinälen und 12 Theologen aus den verschiedenen Orden (darunter 2 Augustiner und 2 Dominikaner, aber nur 1 Jesuit) mit der Prüfung der Sätze. Auch der Versuch der Jansenisten, durch Erneuerung der Streitigkeiten de auxiliis[3] und Disputationen mit den Gegnern,[4] die Entscheidung, wenn nicht von Jansenius abzulenken, so doch in unabsehbare Ferne zu rücken,[5] scheiterte an der Festigkeit des Papstes. Mittlerweile rückten die Arbeiten der Congregation ihrem Abschlusse entgegen: sie hatte zuerst die fünf Sätze mit den Lehren des Bajus verglichen,[6] in 23 Sitzungen hatten sodann die Consultoren ihre Meinung ausgesprochen und die Gesandtschaften sowohl der 88 als der 11 Bischöfe gehört; in 10 weiteren Sitzungen wurde die ganze Verhandlung nochmals in Gegenwart des Papstes geführt;[7] auch der letzte Kunstgriff der Partei, durch Unterscheidung eines mehrfachen Sinnes der fünf Sätze, eine Verurtheilung derselben in excessiv calvinisti-

---

[1] Gerberon l. c. t. II p. 1, p. 31, p. 34, p. 147 etc. Sonst hieß es, die Propositionen seien von den Jesuiten erfunden, l. c. t. I, p. 298, doppelsinnig und betrügerisch aufgestellt, l. c. t. II, p. 5, p. 12. Niemand lehre sie, t. II p. 175. und doch gaben sich die „Schüler Augustin's" so viel Mühe um dieselben!

[2] Gerberon t. II, p. 7, p. 123, p. 146. Was aber der vielverläumdete Alexander VII. von der Lehre des hl. Augustin und des hl. Thomas hielt, davon gibt das herrliche Breve Litteras (1660) unsterbliches Zeugniß. Uebrigens hatte der Jesuit Annat, seit 1654 königl. Beichtvater, schon 1653 eine Schrift geschrieben: Jansenius a Thomistis condemnatus. Eilf Jahre später erschien von demselben: La prétendue conformité de la doctrine des Jansenistes avec celle des Thomistes, und 1668, zwei Jahre vor seinem Tode, eine dritte Arbeit mit dem Titel: La doctrine des Jansénistes contraire à S. Augustin. Cf. Backer, bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. Série II; Liège 1854, p. 25 ss.

[3] Gerberon t. II, p. 6, p. 8, p. 28.

[4] Gerberon t. II, p. 91, p. 95 s.

[5] Vgl. den Brief Lagaut's (eines der kathol. Deputirten) an den hl. Vincenz von Paul bei Berault-Bercastel Bd. XXII, S. 92 f.

[6] Davon schweigt Gerberon. Nach ihm t. II p. 34 wäre die Congregation erst im Juli 1652 eingesetzt worden, unmittelbar vor Beginn der 23 öffentlichen Sitzungen, während sie schon am 20. April 1651 eine Sitzung hielt. Tournely l. c. f. 287.

[7] Gleichwohl schrieb Quesnel 1697: Innocent X n'a jamais fait examiner le livre de ce prélat. Causa Quesnelliana p. 174 cf. p. 217 ss. 224. Gegen ein solches putidum figmentum ac splendidum mendacium cf. Tournely l. c. f. 291 ss. Auch Mosheim hält dafür, die Bulle Cum occasione sei erlassen worden, Causa parum mature ponderata! Institutiones hist. christ. recentioris, Helmst. 1741, p. 500.

scher Bedeutung herbeizuführen,[1] schlug fehl. Am 31. Mai 1653 erschien die Constitution *Cum occasione*,[2] welche die fünf Sätze (incidenter als dem Jansenius angehörig bezeichnet), einzeln qualifizirt und als häretisch verurtheilt.

Schon einen Monat nach Veröffentlichung der Bulle befahl Ludwig XIV. deren ungesäumte Annahme im ganzen Reich und verhieß den Bischöfen zur Durchführung derselben die Unterstützung des weltlichen Armes.[3] Dem königlichen Befehle gemäß nahmen auch die in Paris gerade weilenden Bischöfe — 36 an der Zahl — die Bulle an und versprachen, in einem von Petrus de Marca[4] verfaßten Schreiben, dem Papste, durch dessen Mund Petrus gesprochen habe, Promulgation und Ausführung der Constitution.[5] Eine Abschrift dieses Briefes wurde sammt der Bulle, dem königlichen Edict und einem Begleitschreiben an sämmtliche Bischöfe des Königreiches übersandt, die dann auch Alle die Bulle promulgirten.[6] Ebenso gebot auch die Sorbonne bei Strafe der Exclusion die Annahme der Constitution.

7) Die Bulle Cum occasione bildet auch insofern einen Wendepunkt in der Geschichte unserer Häresie, als mit ihr die Selbstableugnung

---

[1] Dieser Versuch war bereits 1652 in einer Eingabe an den Papst gemacht worden. Wortlaut Gerberon II, p. 12 s. Besonders aber geschah dieß in dem am 19. Mai 1653 eingereichten Scriptum trium columnarum. Es enthielt die fünf Propositionen mit Angabe ihrer Bedeutung: a) In der ersten Columne im häretischen calvinistischen Sinne (qui ... propositioni maligne affingi posset, quem tamen legitime sumpta non habet). b) In der zweiten Columne in dem Sinne, ut a nobis intelligitur ac defenditur. c) Die dritte Columne enthielt die prop. contraria, ut ab adversariis defenditur. Wortlaut Du Plessis III, p. II f. 263. Vgl. Dictionnaire des livres jans. à Anvers 1752. t. II, p. 10 ss. Ganz im Geiste dieses Meisterwerkes der Gedankenverzerrung meinte de la Lane (Mitglied der Deputation), die fünf Sätze seien im Sinne der Häretiker calviniſtisch oder lutherisch, im Sinne der Jesuiten pelagianisch, im Sinne der Schüler Augustin's katholisch!

[2] Wortlaut Hardouin l. c. XI col. 143. Du Plessis III, p. II f. 261. — Ganz naiv bemerkt der Verfasser des Abrégé de l'hist. éccl. t. XI p. 106: On condamne des propositions, quoique personne ne les soutienne. Par cette censure on donne lieu de soupçonner, qu'il y a une hérésie dans l'église, et on y sême un levain de discorde!

[3] Edict vom 4. Juli 1653 bei Du Plessis III p. II f. 271. Wie Lafiteau, Histoire de la Const. Unigenitus t. I, a Avignon 1737 p. 56 bemerkt, ist dieß die erste Verordnung, die ein französischer König zur Unterstützung einer dogmatischen Bulle erließ.

[4] Wofür ihn später Quesnel in der pöbelhaftesten Weise verlästerte. Causa Quesnel. p. 348 sq.

[5] Du Plessis III p. II f. 275. Fleury h. e. c. t. 62 (38) p. 76. Optata pervenit ad nos tandem Constitutio illa beginnt dasselbe.

[6] Gerberon t. II, p. 163, 171.

des Jansenismus beginnt, die sich im Lauf der Zeit dergestalt steigerte, daß seine Vorkämpfer die Existenz der Secte für ein Hirngespinst auszugeben sich nicht scheuten.[1] Sofort nach Publication der Bulle wurden die Consequenzen gezogen, für die man schon vorher durch die besprochene Sinnesunterscheidung in den fünf Propositionen ein Fundament zu schaffen bemüht gewesen. Nicht im Sinne der Schüler Augustin's und des Jansenius seien die fünf Propositionen verurtheilt, sondern in einem ganz andern, der von der Meinung Jansen's, dem getreuen Ausdruck des hl. Augustin himmelweit verschieden sei. Ja die sog. fünf Propositionen, so versicherten jetzt diejenigen, die vorher für dieselben alle Elemente in Bewegung gesetzt hatten,[2] gingen überhaupt den Jansenius gar nichts an und fänden sich weder den Worten noch dem Inhalt nach in seinem Werke.[3] Für letztere Behauptung suchten insbesondere zwei Schriften, welche der Versammlung der in Paris anwesenden Bischöfe (38) im März 1654 vorgelegt wurden, den Beweis zu liefern. Allein die Bischöfe durchschauten den Plan der Secte, die Lehre ihres Helden der Censur zu ent-

[1] Arnauld schrieb eine ganze Schrift mit dem Titel: Phantôme du Jansénisme, und Quesnel erklärte: Le jansénisme est une fable ridicule inventée par des gens, dont le Pape connaît les artifices pour rendre odieux les plus pieux et les plus savants écclésiastiques et réligieux de l'Eglise. Apologie de deux censures p. 311. Causa Quesnel. p. 461 sq. Für Gerberon aber folgt aus der ganzen Geschichte des Jansenismus évidemment, que l'hérésie jansénienne est un pur fantôme, qui n'a rien de réel . . . qu'il ne s'est trouvé personne en France, ni aux Pais-bas, . . . qui ait été convaincu, d'enseigner ou d'avoir enseigné sur la grâce aucune doctrine ou proposition condamnée comme hérétique par le Saint Siége. Tom. III, p. 279. Vgl. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 249 ss. t. II, p. 252 ss. t. III, p. 235 ss. t. IV, p. 215 s.

[2] Treffend heißt es hievon im Edict Ludwig' XIV. vom April 1644 Du Plessis III, p. II f. 288 ss.: Quoique d'abord ils (sc. die Jansenisten) les (sc. die fünf Prop.) ayent défendues avec chaleur, qu'ils ayent entrepris, de les faire passer pour des vérités orthodoxes et pour les maximes les plus constantes de la doctrine de St. Augustin, ils les ont néanmoins depuis désavouées comme des propositions fabriquées à plaisir et comme des chimères, que l'on aurait supposées, pour les combattre avec avantage. Par ce procédé peu sincère et si contraire à la vérité ils ont fait assez voir, quel est l'esprit et le caractère de ceux, qui pour se rendre chef du parti et par des motifs de cabale et de jalousie ont résolu de se signaler en débitant des opinions nouvelles.

[3] Vgl. den Brief der Bischofsversammlung 1654 an den Papst, Du Plessis III p. II, fol. 277. Fleury t. 62 (38) p. 144. Vgl. auch den Brief Hallier's (kathol. Deputirter in Rom) an den hl. Vincenz von Paul bei Berault-Bercastel Bd. XXII, S. 90 ff. Durch solche Kniffe wollte die Partei die Bulle illusorisch machen, ohne sie anzugreifen, und erfüllte so, was St.-Amour schon vor ihrer Publication geschrieben: „Geschieht diese Verdammung auf eine andere Weise, als wir fordern, so wird dieselbe nicht rechtskräftig sein, sondern wider alle Regeln und Billigkeit laufen und sich selbst aufheben." Bei Berault-Bercastel S. 105 f.

ledigen, um den bereits entschiedenen Streit wieder aufzufrischen und die Kirche auf's Neue verwirren zu können.[1] Um dem Kunstgriff nun wirksam zu begegnen, setzten die Bischöfe eine Untersuchungscommission ein,[2] die in 10 Sitzungen zur Ueberzeugung kam, daß die fünf Sätze wirklich dem Werke Jansens entnommen und im wahren und eigentlichen Wortsinn, nämlich in dem Jansen's, verworfen seien.[3] Dem Commissionsgutachten schloß sich die Versammlung an und erklärte, die Gegner der Bulle als Widersacher und Rebellen behandeln zu wollen, wozu auch ihre Mitbischöfe aufgefordert werden. Papst Innocenz X. aber belobte den Eifer der Bischöfe für die Ausführung seiner Constitution, in der er die im „Augustinus" enthaltene Lehre in fünf Propositionen verurtheilt habe.[4] — Einen Schritt weiter ging die kleine Bischofsversammlung (15 Prälaten) des folgenden Jahres, indem sie von allen Clerikern die Unterzeichnung eines Formulares, in welchem die fünf Propositionen ausdrücklich als Lehre Jansen's verworfen waren, verlangte, was indeß nur in wenigen Diöcesen zur Ausführung kam.[5]

8) Die Jansenisten blieben indeß, unbekümmert um die Erklärungen und Forderungen der Bischöfe, bei ihrer Meinung. Innocenz X., so erklärten sie fort und fort, habe die fünf Sätze als häretisch verworfen und damit die Rechtsfrage gelöst, und aufrichtig schlößen sie sich dieser Lösung an; ob aber Jansenius diese Sätze gelehrt habe, was sie als Frage der Thatsache (quæstio facti) bezeichneten, darüber habe die Kirche nicht entschieden und könne es auch nicht, da sich die Propositionen gar nicht im „Augustinus" fänden,[6] denn wenn auch, was man zum

---

[1] Hac arte restaurandis disputationibus iisdem sibi locum apertum relinquere parant et redivivæ litis prolixam materiam. Brief der 38 Bischöfe an den Papst. l. c. d. d. 28. März 1654.

[2] Obgleich, wie die Bischöfe selbst erklären, die Sache durch die Constitution endgültig entschieden war. Quamquam sola per se ad id sufficiat Constitutio. Brief an ihre Mitbischöfe. Du Plessis l. c.

[3] Manifestum et perspectum fuit, illas 5 prop. vere esse Jansenii et damnatas esse in vero ac proprio verborum sensu et eo plane, quo a Jansenio traduntur et explicantur.

[4] Brief vom 29. Sept. 1654. Du Plessis III, p. II, f. 279. Fleury t. 62 (38) p. 152 . . . qua (sc. Constitutione) damnavimus in 5 prop. C. Jansenii doctrinam ejus libro contentam, cui titulus Augustinus.

[5] Fleury h. e. c. t. 62 (38) p. 154, Gerberon t. II, p 251 ss.

[6] Von den vielen Nachweisungsversuchen, daß Jansenius wirklich die fünf Propositionen gelehrt, verweisen wir hier nur auf den der Pariser theologischen Fakultät. Du Plessis III, f. 70 ss. Fleury h. e. c. t. 62 (38) p 249 ss., sowie auf den des eben so scharfsinnigen als gelehrten Tournely l. c. f. 321 und das kurze, aber markige Zeugniß Bossuet's: Je crois, que les propositions sont véritablement dans Jansénius, et qu'elles sont l'âme de son livre. Tout ce qu'on a dit au contraire me parait

Theil zugab, einzelne Stellen des „Auguſtinus“ ähnlich lauteten, ſo hätten ſie einen ganz andern Sinn,[1] den des Kirchenlehrers von Hippo, und den wolle gewiß der Papſt nicht verwerfen. So ließ man die Bulle Cum occasione alle möglichen Irrthümer verwerfen, nur die nicht, gegen welche ſie gerichtet war; die Unterſcheidung des Rechts und der Thatſache hatte ihr buchſtäblich die Spitze abgebrochen; aber ſie ſollte noch beſſere Dienſte leiſten. Um endlich den Janſenismus in's Herz zu treffen, bat die große Generalverſammlung des franzöſiſchen Clerus[2] — 40 Biſchöfe und 27 Procuratoren — vom Jahre 1656 den neuen Papſt um die ausdrückliche Erklärung, daß die fünf Propoſitionen in keinem andern als im Sinne Janſens verworfen worden ſeien.[3] Alexander VII., der als Cardinal Chigi Mitglied der Unterſuchungscongregation unter Innocenz X. die neue Häreſie gründlich kennen gelernt hatte,[4] erfüllte alsbald die Bitten der Biſchöfe. In der Bulle *Ad sacram*[5] beſtätigt er die Conſtitution ſeines Vorgängers ihrem ganzen Umfange nach und erklärt zugleich gegen „die Söhne der Ungerechtigkeit“, die fünf Propoſitionen ſeien aus dem Werke des Janſenius excerpirt und in dem von ihm ausgedrückten Sinne verworfen.[6] Zugleich verbietet der Papſt alle gegenwärtigen und zu-

---

une pure chicane et une chose inventée pour éluder le jugement de l'Église. Brief an den Marſchall von Bellefonds vom 30. Sept. 1667. Bausset, histoire de Bossuet bei Migne, Oeuvres de Bossuet t. I, col. 100.

[1] Aehnlich hatten 200 Jahre früher ſchon die Huſſiten diſtinguirt, wenn z. B. die „böhmiſche Nation“ am 28. Mai 1408 verbot, Niemand dürfe einen der 45 (wiclefitiſchen) Artikel verwegen in ihrem häretiſchen oder anſtößigen Sinne lehren und vertheidigen. Hefele, Conc. Geſch. Bd. VII. Erſte Abthlg. S. 35.

[2] Dieſe Verſammlungen wurden im 17. Jahrhundert regelmäßig alle 5 Jahre abgehalten. Graveson, Historia eccles. t. III, p. 87. Doch möchten wir dieſelben weniger mit Graveſon als Nationalſynoden, ſondern viel eher als eine conſtitutionelle „Kammer des Clerus“ anſehen. Die Mitglieder wurden vom Clerus gewählt und eine der wichtigſten Befugniſſe dieſer Verſammlungen war, die unter dem Namen don gratuit von den Kirchengütern geforderten Steuern zu bewilligen.

[3] Wortlaut ihres Berichtes, in welchem ſie die Zahl der Janſeniſten als Wenige bezeichnen und die Verwandtſchaft ihrer Lehre mit dem Calvinismus conſtatiren (ob erroris societatem): Du Plessis III, p. II f. 280. Fleury t. 62 (38) p. 316. Er iſt datirt vom 2. September.

[4] Darum iſt das Hiſtörchen Gerberon's t. II, p. 317 s, wie der Papſt über die Lehre Janſen's vergewiſſert wurde, wenn möglich noch alberner, als boshaft. Uebrigens handelte es ſich dießmal gar nicht um Prüfung des janſen'ſchen Buches, was längſt geſchehen war (und zwar ea profecto diligentia, qua major desiderari non posset, ſagt Alexander ſelbſt).

[5] Vom 10. Oktober 1756. Du Plessis III, p. II f. 281. Fleury h. e. c. t. 62 (38) p. 321.

[6] Quinque illas propositiones ex libro præmemorati Cornelii Jansenii Episcopi Iprensis, cui titulus Augustinus, excerptas, ac in sensu ab eodem Cornelio intento damnatas fuisse declaramus et definimus. Der sensus a Jansenio inten-

künftigen Vertheidigungsschriften für Jansenius. — Auch diese Bulle ward von der Versammlung des gallicanischen Clerus bereitwilligst recipirt und ihre Entscheidung in ein neues, in Monatsfrist von sämmtlichen Geistlichen zu unterzeichnendes Formular aufgenommen.[1] Selbst das Parlament zu Paris ward schließlich gezwungen, die Bulle zu registriren.[2]

9) Mit der Bulle Alexander' VII. war offenbar das Factum des Jansenius entschieden; vor dem Forum der Kirche und der katholischen Theologie schien die neue Häresie endgültig verurtheilt; aber nochmals wußte der Jansenismus dem Todesstoß auszuweichen und von neuem aufzuleben, nachdem es um ihn geschehen schien, Dank der einmal beliebten Unterscheidung zwischen Recht und Thatsache. Offenbar, so argumentirten jetzt die Schüler des hl. Augustin, erstrecke sich das kirchliche Lehramt und die der Kirche deßwegen verliehene Unfehlbarkeit nur auf Verkündung und Bewahrung des Offenbarungsinhaltes. So gewiß nun aber über den Charakter eines bestimmten Buches nichts in der Offenbarung enthalten sei, ebenso gewiß erfreue sich der etwaige kirchliche Ausspruch über dasselbe keineswegs jener übernatürlichen Autorität, die ihren Lehrentscheidungen zukomme; oder, wie Quesnel später die neue Theorie kurz zusammenfaßte: Bei der Prüfung solcher dogmatischen Thatsachen hat der Papst vor andern Menschen nicht mehr voraus, als das, um was er sie etwa an Geist, Studium, Fleiß oder Einsicht übertrifft.[3] Weit entfernt

---

tus ist nicht der von Jansenius beabsichtigte, gemeinte, sondern der von ihm getroffene, äußerlich und objektiv ausgedrückte Sinn, nicht der sensus internus et personalis, sondern externus et litteralis, qui præter verba ex consilio, instituto, textura et conformatione libri ac tota doctrinæ ipsius serie colligitur (cf. Janner, de factis dogmaticis, Wirceburgi 1861 p. 9), kurz der sensus obvius, quem verba præ se ferunt. (Innocenz XII.)

[1] Fleury h. e. c. t. 62 (38) p. 324. Gerberon t. II, p. 337 ss. Wortlaut des Formulars: Je me soumets sincèrement à la Constitution du Pape Innocent X du 31 May 1653 selon son véritable sens, qui a été determiné par la Constitution de notre S. P. le Pape Alexandre VII du 16 Octob. 1656, et je reconnais que je suis obligé en conscience d'obéir à ces Constitutions, et je condamne de cœur et de bouche la doctrine des V propositions de C. Jansenius, contenues dans son livre intitulé Augustinus, que ces deux Papes et les évêques ont condamnées, laquelle doctrine n'est point celle de saint Augustin, que Jansenius a mal expliqué contre le vrai sens de ce saint docteur.

[2] 19. Nov. 1657. Gerberon II, p. 376 s. Die Sorbonne hatte dieselbe schon am 5. April angenommen. Gerb. II, p. 342 ss.

[3] Dans l'examen de ces sortes de faits le Pape n'a point davantage sur les autres hommes, qu'autant qu'il en peut avoir par son esprit, son étude, son application, sa lumière. Causa Quesnel. p. 196. Bei einer andern Gelegenheit spottet er über die infallibilité grammaticale, mit welcher die Gegner den Papst beschenken wollten. L'état présent de la faculté de Louvain p. 174. Causa Quesnell. p. 468.

darum von aufrichtiger Geistes- und Herzensunterwerfung sei das sogenannte fromme Stillschweigen, in welchem man sich begnüge, rein äußerlich nichts gegen die gegebene Entscheidung zu thun, das höchste, was die Kirche für ihre Aussprüche über dogmatische Thatsachen fordern könne. Dies waren die Grundsätze, die Altmeister Arnauld bereits ein Jahr vor der Bulle Ad sacram aufgestellt hatte,[1] und die jetzt in den vielen Büchern und unzähligen Broschüren und Pamphleten, die der Jansenismus jährlich erzeugte, feilgeboten und verbreitet wurden. Daß das unfehlbare Lehramt der Kirche, wenn nicht an sich geläugnet, doch in seiner wirksamen Ausübung jeder Häresie gegenüber durch die neuen Aufstellungen aufgehoben war,[2] konnte natürlich deren Vertreter nicht beschweren,[3] sie hatten durch dieselben erlangt, wessen sie bedurften. Die Unterscheidung zwischen Recht und Thatsache war ihnen, wie ein Kenner des Jansenismus sagt, Schild und Speer zugleich:[4] Speer, um fort und fort das kirchliche Lehramt lahm zu legen, und Schild, um das Parasitenthum im Fleische der Kirche zu pflegen.

10) Der Kampf um die eigene Existenz war aber nicht die einzige Aufgabe der Vertheidiger der neuen Häresie. Ihre zum Theil ungewöhnliche Begabung, verbunden mit jenem Muthe, den eine halb verlorene Sache schon so oft ihren Vertretern eingeflößt hat, machte es den Jansenisten möglich, ihre Feinde im eigenen Lager aufzusuchen und nicht unerheblich zu schädigen. Wie die Männer von Port-Royal der Welt glauben machen wollten, war ihre Sache keine andere als die des hl.

---

[1] In den zwei Briefen in der Angelegenheit des Herzogs von Liancour, dem wegen seines Verkehrs mit den Jansenisten die Absolution verweigert worden war. Vgl. Gerberon t. II, p. 256 ss. So heißt es in der Seconde lettre à un Duc et Pair de France p. 152: Avec quelle justice pourrait on prétendre, que le doute ou l'humble silence et la retenue d'un catholique à déclarer, que des propositions, qui sont attribuées dans la Constitution d'un Pape à un prélat de l'Eglise après sa mort, soient véritablement de lui, n'ayant pu les y trouver, soit un légitime prétexte de le traiter d'hérétique, lors même, que se contentant de ne pas agir contre sa concience et contre le témoignage de ses yeux en un point de fait il est resolu de s'abstenir de toute contestation sur se fait même, et d'y garder un silence respectueux, qui est la plus grande soumission, qu'on doive aux conciles mêmes œcuméniques dans ces faits particuliers!

[2] Vgl. C. v. Schäzler, die päpstliche Unfehlbarkeit S. 188 ff.

[3] Um so mehr aber gereicht es Petrus de Marca zum Lobe, in der Assemblée 1656 der erste gewesen zu sein, der auf die Untrennbarkeit derartiger Thatsachen vom Dogma hinwies. Ad. Nat. Alexandri hist. eccl. Supplem. t. II, p. 35.

[4] Verum Systema Jansenismi t. II, p. 242: Distinctio juris et facti opportune se obtulit refractariis, ut esset pro velo quo tegeretur rebellio, et simul pro armis quibus invaderetur, sique fieri posset, in maximi momenti re sua Ecclesiæ eriperetur infallibilitas.

Augustin, die sie den neuen Pelagianern, den Jesuiten, gegenüber führten.[1] Diese seien ihre einzigen wahren Feinde; Alles was immer gegen sie geschah, waren es nun päpstliche Entscheidungen oder wissenschaftliche Befehdung seitens der Theologen, waren Ihnen nur Ausführungen der arglistigen Plane der Jesuiten, die, um ihren semipelagianischen Molinismus zu halten, in den unschuldigen Jansenisten die orthodoxe Lehre bekämpften. Diese Jesuiten, so erklärten sie, seien die Urheber aller Censuren und Edicte, die gegen sie ergingen. Papst, Könige und Bischöfe, wie die vielen dem Jansenismus feindlichen Theologen, waren nur Handlanger im Dienste der herrschsüchtigen Societät.[2] Was Wunder, daß der tiefste Haß gegen diese Gesellschaft, die in der That die tüchtigsten Bestreiter des Jansenismus hervorgebracht und mehr als irgend ein Orden gegen ihn wirkte, sich der Gemüther der Jansenisten bemächtigte und dergestalt mit der Häresie verwuchs, daß nicht nur die Schriften ihrer Vertreter für 200 Jahre hinaus die unerschöpfliche Fundgrube für alle Anklagen gegen die Jesuiten abgaben, sondern daß es auch hauptsächlich ihr Verdienst ist, den Orden selbst für eine Zeit lang vernichtet zu haben. Die erste Schrift dieser Art, die trotz ihrer innern Unwahrheit dennoch als kein kleiner Sieg der Häresie über die Jesuiten anzuschlagen ist, das Muster

---

[1] Auch Professor Frick, der getreueste Nachbeter der Jansenisten unter den deutschen Protestanten, meint von den Zeiten der Bulle Unigenitus, man dürfe nur, um die Gegenwart aus der Vergangenheit kennen zu lernen, Augustin = Quesnel und Pelagianer = Jesuiten setzen. Inclementia Clementis examinata. Ulmae 1714 p. 4. Ueberhaupt dient das ganze Buch (das nebenbei p. 5 infallibilis mit ἀναμάρτητος sündelos übersetzt) der Beweisführung, die Bulle Unigenitus sammt allem Unheil stamme von den Jesuiten, die damit der Herrschsucht des Papstes dienen wollten. Leider hat selbst Giesele r zu einer höheren Auffassung sich nicht zu erschwingen vermocht. Auch ihm ist der ganze Jansenistenstreit eine Jesuitenkabale. K.-Gesch. Bd. IV. herausgeg. v. Redepenning. Bonn 1857, S. 36 ff.

[2] Diese Gedanken ziehen sich wie ein rother Faden durch das ganze Werk Gerberon's (hist. générale du Jansenisme). Tom. II, p. 406 schreibt er geradezu: L'hérésie jansenienne a cela de propre, d'être dans un temps où les Jésuites sont écoutés, une peste dangereuse, et dans un autre, où on se lasse de leurs intrigues, une doctrine très-sainte. Tom. III, p, 79 kommt ihm doch die Befürchtung, daß die Nachkommen schwerlich All' das glauben würden, was er von den Jesuiten erzählt. Er versichert darum, daß die Jesuiten bei All' dem leichte Arbeit gehabt hätten, denn (p. 80) man habe nur des Assessor's Albizzi und in Frankreich des königl. Beichtvaters, sowie eines P. de Marca bedurft, um Papst, Hof und Bischöfe in Bewegung zu setzen. Und er schließt daher sein Werk mit der zuversichtlichen Behauptung: (Les Jésuites) sont des colomniateurs et des imposteurs horribles, qui ont séduit les Papes, les évêques et les roix. T. III, p. 280.

Ueber das Verhältniß zwischen Jesuiten und Jansenisten vergl. unter den neuern Franzosen die geistreiche, aber etwas oberflächliche Abhandlung bei Capefigue: L'Eglise pendant les 4 derniers siècles t. II. Paris 1854, p. 60 ss.

und Vorbild aller folgenden, waren die eben so oberflächlichen als geistreichen und für französische Leser wie gemachten Provinzialbriefe, die der jansenistische Tertullian, Blaise Pascal seit 1654 mit fremden Augen schrieb. Die verunglückte Apologie der Casuisten von Pirot, wie Nicole's giftige Noten, die Verurtheilung des Buches zu Rom,[1] wie seine Verbrennung durch den Henker zu Paris — Alles das konnte die Verbreitung der leckeren Speise nur erhöhen. Im Jahre 1667 erschien dann noch Perraut's Jesuitenmoral,[2] aus ihren Schriften zusammengestellt und zwei Jahre nach ihr, von Altmeister Arnauld selbst verfaßt, deren praktische Moral,[3] die der erstaunten Welt die Musterkarte der jesuitischen Laster enthüllte.[4] Von den Pamphleten und Broschüren gegen die Gesellschaft, wie sie jedes Jahr lieferte, wollen wir gar nicht reden; es genügt ein Blick auf Gerberon's literarische Uebersichten.

11) Ueber der wissenschaftlichen Vertheidigung des Systems und dem Kampf gegen die Feinde hat es der Jansenismus niemals aus dem Auge gelassen, seine Lehre praktisch zu machen und durch Gebet- und Erbauungsbücher Eingang unter dem Volke zu suchen. Außer der versio Montensis der hl. Schrift, von welcher wir später noch reden müssen, seien hier nur die Uebersetzungen und französischen Bearbeitungen des Breviers[5]

---

[1] Decret der Inquisition 1657. Du Plessis III, p. II f. 293 ss. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 495 ss.

[2] La morale des Jésuites par un docteur de Sorbonne.

[3] La morale pratique des Jésuites. 8 Bände. Neu aufgelegt Amsterdam 1749.

[4] Die Jansenisten hatten mit klugem Scharfblick die schwächste Seite der Jesuiten, wie überhaupt der damaligen Theologie gefaßt, als sie ihre Moral angriffen. Es war das Verhängniß der probabilistischen Theorien und ihrer Consequenzen, welche, zum großen Theil wider den Willen ihrer Vertreter, die Moral der Zeit in der unwürdigsten Weise erniedrigten. — Mußte doch gerade die Versammlung des Clerus von 1656 als Gegengift eine officielle Ausgabe der Institutiones ad Confessarios vom hl. Carl Borromäus anordnen. Bemerkenswerth sind folgende Worte der Vorrede dieser von Petrus de Marca besorgten Edition: Novitiæ illæ opiniones ita christianam morum disciplinam et evangelicam vivendi normam adulteraverunt, ut hujus modi scientia quævis ignorantia longe sit superior. — Mit welchem Triumphe konnten später die Jansenisten auf die seit Mitte des Jahrhunderts sich häufenden Censuren gegen laxe Moralsätze, wozu die Jesuiten allerdings „ihr Contingent" gestellt hatten, als schlagenden Beweis ihrer Behauptungen hindeuten. Cf. Ad. Nat. Alexandri h. e. Suppl. tom. II, f. 251 ss. Auch die Verhandlungen der Versammlung des Clerus von 1700 mögen zur Illustration dienen; cf. Bausset, hist. de Bossuet bei Migne Oeuvres de B. t. I col. 537 ss. beſ. 548 ss. Es liegt in dem Gesagten wohl ein bedeutendes Moment, das bei Erklärung der Entstehung und noch mehr der Verbreitung des Jansenismus vielleicht in höherem Maaße als bis jetzt geschehen, beachtet werden dürfte.

[5] von Laval, verurtheilt durch die Sorbonne.

und Missale's[1] erwähnt. — Hieher muß auch gezählt werden, daß die Jansenisten zuerst die Laienwelt in die theologischen Controversen einweihten, dadurch, daß sie, die herkömmliche theologische Sprache verlassend, einen großen Theil ihrer Streitschriften in der Landessprache abfaßten. Der glänzende Styl der Port-Royalisten konnte hierbei nur fördernd wirken.

12) Die größte Gefahr, die von der sich immer allseitiger als modificirter Calvinismus[2] erweisenden Häresie drohte, schien darin zu bestehen, daß die neue Irrlehre nicht, wie alle frühern, von der Kirche sich lossagte, sondern auf alle Weise sich innerhalb derselben zu halten und nicht nur das Extrem des Molinismus zu verdrängen, sondern auch die kirchlich-katholische Lehre selbst unter diesem Namen durch die ihrige zu ersetzen suchte.[3]

---

[1] von Boisin, verurtheilt von der Versammlung des gallicanischen Clerus 1660 und durch Breve Alexander' VII. Ad aures 12. Jan. 1661. Du Plessis III, p. II f. 297. Fleury, h. e. c. t. 62 (38) p. 613 ss. Hieher gehört auch der jansenistische „Goffine": L'année chrétienne ou les Messes des dimanches .... avec l'explication des Epîtres et des Evangiles von Le Tourneux; 1695 in Rom censurirt. Cf. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 63 ss. t. III, p. 131 ss.

[2] Es ist hier nicht der Ort, vom jansenistischen Lehrsysteme zu handeln. Zur Begründung des Ausdruckes erlauben wir uns nur an die Lehre von der delectatio relative superior oder victrix zu erinnern, die Jansenius selber als Princip seiner Lehre aufstellte (De gratia Christi VII, 6: Hoc est vera et genuina basis doctrinæ cœlestis doctoris .... huic veluti cardini innititur, eoque subtracto eam tueri impossibile est), und aus welcher sich die fünf Propositionen wie andere jansenistische Aufstellungen leicht ableiten lassen. Vgl. Kilber, Theolog. Wirceburg. t. IV, p. 299 ss. und besonders Tournely l. c. fol. 314 ss.; auch neuestens: Joan. Klein. De Jansenismi origine, doctrina, historia, Wratislav. 1863 p. 118 ss. — Spätere Jansenisten suchten allerdings diese Lehre mit der thomistischen Doctrin von der gratia ex sese et ab intrinseco efficax zu vermengen; allein hiebei sind sie mit Jansenius selber im Widerspruch, nach dessen Meinung Thomisten, wie Molinisten, 100 Meilen von der Wahrheit entfernt sind. Bei Tournely l. 283. Indeß ist die Lehre von der delectatio victrix, wenn auch ein Fundamentalsatz der jansenistischen Dogmatik, doch nicht der Ausgangspunkt der Irrlehre; dieser dürfte vielmehr in einem falschen Begriff vom Uebernatürlichen, resp. im Mangel der Unterscheidung einer doppelten sittlichen Ordnung liegen. Vgl. Joh. Ernst, die Werke und Tugenden der Ungläubigen nach St. Augustin. Freiburg 1871. S. 20.

[3] In letzterm liegt eben der Grund, warum die Jansenisten nicht aus der Kirche ausscheiden wollten. Ihr Irrthum ist nicht, wie die andern Häresien, eine kirchliche, sondern zunächst eine theologisch-dogmatische Revolution innerhalb der Kirche. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir uns dem nicht anschließen können, was Linsenmann: Michael Bajus, Tübingen 1867, S. 87, über diesen Nichtaustritt aus der Kirche beigebracht hat. Uebrigens scheinen auch seine Gründe nichts weniger als gewichtig. Nicht „eine Kirche in der Kirche" wollten die Jansenisten „gründen"; aber die ganze Theologie der Zeit durch St. Augustin zu regeneriren, war ausgesprochener Zweck des Jansenius. Um eine Begeisterung der „alten Familien Frankreich's für eine Ausscheidung aus der Staatskirche" konnte es dem Jansenismus gleichgültig sein,

Die Nichtanerkennung des Factums oder die Behauptung der Orthodoxie des Jansenius war ja, wie seine Anhänger versicherten, der einzige Differenzpunkt zwischen ihnen und den Katholiken; aber gerade deßwegen war es nicht Laune oder Herrschsucht, sondern Erfüllung einer wohlverstandenen Pflicht, wenn die französischen Bischöfe, der Häresie da begegnend, wo sie am ehesten faßbar war, die allgemeine Anerkennung des Factums durch Unterschrift des Formulars forderten, es war die einzige Maßregel, bei der keine jansenistische Distinction mehr half, in Wahrheit das Schiboleth, an dem man die Häresie erkannte. Diese 1657 angeordnete Unterschrift des Formular's war, wie es scheint, zunächst wenig geleistet worden, darum verordnete die nächste Versammlung des Clerus (45 Bischöfe und 18 Deputirte des zweiten Standes) am 1. Februar 1661, sämmtliche Bischöfe hätten das Formular zu unterzeichnen und ohne jegliche Unterscheidung oder Erklärung von ihrem Clerus unterzeichnen zu lassen, widrigenfalls gegen erstere mit Entziehung des Stimmrechtes (auf Synoden 2c.) und andern canonischen Strafen vorgegangen würde.[1] Ein königliches Edict vom 13. April bestätigte in allweg die Verordnung der Versammlung.

13) Der königliche Befehl brachte die Jansenisten in große Noth. Gleichwohl verwarfen Manche die Unterschrift als Meineid oder wenigstens als unerlaubt; Andere leisteten sie, aber mit Unterscheidung des Factum's, nahmen also in einer beigefügten Erklärung wieder zurück, was sie im Formular versichert hatten, wieder Andere fanden sich, die ohne Zusatz einfach das Formular unterschrieben, ohne das Factum zu glauben, diese erkannten also mit Mund und Unterschrift an, was sie im Herzen verwarfen.[2] Uebrigens fand die Anordnung der Versammlung des

---

denn nicht aus ihnen, sondern aus den Parlamentsjuristen und Gallicanern rekrutirte er; die „alten Geschlechter" Frankreich's, wie der Hof, ließen sich in religiosis von den Jesuiten bedienen. Damit fällt auch, was Linsenmann von der streng „aristokratischen Natur" des Jansenismus sagt. Auch die Beschuldigung des „Subjectivismus" wird Linsenmann wohl zuerst gegen den Jansenismus erheben. Es dürfte schwer halten, eine andere Häresie aufzufinden, die eine solche Beständigkeit und Gleichförmigkeit in ihren dogmatischen Anschauungen aufwiese, wie das ganze Corps der Jansenisten durch mehr als ein Jahrhundert. Sic enim colligata sunt hujus auctoris dogmata, ut unum assumi non possit, quin et alia sequantur, instar annulorum ejusdam catenæ, meint mit uns die theologische Facultät zu Douay. (Censur gegen Lengrand 1722 bei Du Plessis III, p. II f. 483 ss.)

[1] Fleury t. 62 (38) p. 621 ss. Gerberon t. II, p. 483 ss.

[2] Gerberon, der uns Alles dieß erzählt, sucht sie t. II, p. 486 auf folgende kostbare Weise zu entschuldigen, sie hätten eben gemeint, que cette distinction n'a pas besoin d'être exprimée, et que la signature ne tombe point sur le fait, l'église n'ayant point accoutumé d'exiger la créance ni la signature de sem-

Clerus nicht blos bei den Jansenisten, sondern im ganzen Lande gerechten Widerspruch, weil dieser ohne alle synodale Form versammelte Prälatenausschuß sich's herausgenommen, seinen Mitbischöfen, über die ihm als solchem auch nicht die mindeste Jurisdiction zustand, Befehle zu geben und gar Strafen anzudrohen. Inzwischen brachten die durch den Bischof von Comminges seit 1662 eingeleiteten Vereinigungsversuche zwischen Jesuiten und Jansenisten die Bewegung einigermaßen zur Ruhe; indeß auch sie führten trotz der scheinbaren Bereitwilligkeit beider Theile zu keiner Verständigung, da die Jansenisten eben die Anerkennung des Factums, die unerläßlich war, schlechthin verweigerten.[1] So griff Ludwig XIV. zu einem neuen Edict,[2] das nochmals die Gültigkeit beider päpstlichen Bullen erklärte, deren Widersacher durch Richter und Parlamente als Rebellen und Störer der öffentlichen Ruhe behandelt werden sollten. Sämmtliche Geistliche des Reiches, so verordnete der Machthaber weiter, hätten bei Strafe des sofortigen Verlustes ihrer Pfründen innerhalb eines Monates das Formular zu unterzeichnen; ja jegliche Beneficienverleihung an einen Candidaten, der nicht vorher vor dem weltlichen (!) Lieutenant général die Unterschrift geleistet,[3] solle an sich null und nichtig sein. Diese Bestimmungen sollen endlich auch für die Erlangung der academischen Grade und der Klosterämter gelten. Zugleich verbietet der König alle für die Sache des Jansenismus oder gegen das Formular erschienenen Schriften und erklärt, alle seinem Edicte Zuwiderhandelnden als Störer der öffentlichen Ruhe und Begünstiger der Häretiker behandeln zu wollen.

14) Obgleich, wie Gerberon erzählt, die meisten Geistlichen dem königlichen Befehle nachkamen,[4] so ertönten doch die schon gegen die Versammlung des Clerus von 1661 erhobenen Klagen immer lauter gegen die Gewaltacte des Königs. Dazu kam noch das Verhalten des apostolischen Stuhles, der in der ganzen Angelegenheit ein unausgesetztes Stillschweigen beobachtet hatte, was nunmehr von den Jansenisten als Mißbilligung der Unterschriftsforderung gedeutet wurde. Für einen Ludwig XIV. mochte allerdings diese Deutung als „affectirte Blindheit", und

---

blables faits! Man vergleiche damit nur den Wortlaut des Formulars und es bedarf nichts weiteres!

[1] Cf. Du Plessis III, p. II f. 306 ss. Fleury h. e. c. t. 63 (39) p. 25 ss. Gerberon t. III, p. 31 ss. p. 46 ss.

[2] Vom 29. April 1664. Du Plessis III, p. II f. 288 ss. Gleich im Eingang spricht der König den richtigen Grundsatz aus, parcequ'en matière de religion il n'y a jamais de contentions ni de partialités legères et dont les suites ne puissent être funestes.

[3] Der Bischof von Aleth bedrohte alle Geistlichen seiner Diöcese, die dieß thun würden, mit der Excommunication. Gerberon III, p. 143.

[4] Tom. III, p. 96: On ne vit que signatures.

die Klagen gegen Vergewaltigung als „einstudirte Subtilitäten“[1] gelten; schließlich sah sich der stolze König eben doch genöthigt, beim Papste um Bestätigung seiner Formulargesetzgebung nachzusuchen. Dem Wunsche des Königs entsprechend, stellte auch Alexander VII. alsbald in der Constitution *Regiminis Apostolici*[2] vom 15. Februar 1665 ein neues Formular[3] auf, das sämmtliche französische Geistliche innerhalb 3 Monaten unterschreiben sollten. Ein königliches Executionsedict[4] promulgirte sofort die Bulle unter Wiederholung der Bestimmungen des Aprildecretes von 1664;[5] die Registrirung des Edictes im Parlament wurde, wie die des vorigen, durch die Gegenwart des Königs erzwungen.

15) Eine so entschiedene Vereinigung der höchsten Gewalten ließ keinen Widerspruch mehr aufkommen. Rasch auf einander erschienen die Hirtenbriefe (Mandements) der Bischöfe; die verlangte Unterschrift wurde, wenn auch wie die des bischöflichen Formular's mit der verschiedensten Willensmeinung, meist geleistet. Doch bevor sich der große Kampf zwischen Katholizismus und Häresie für das 17. Jahrhundert in Frankreich schloß, sollte einer der wichtigsten Controverspunkte, was man kirchlichen Entscheidungen über dogmatische Thatsachen schuldig sei, nochmals in heftigem Streite aufleben, in einem Streite, der nach Entstehung, Verlauf und Ausgang ebenso ruhmlos als unwürdig ist. Die vier Bischöfe von Aleth, Angers, Beauvais und Pamiers nämlich unterschieden in ihren Hirtenbriefen, die sie bei Publication der päpstlichen Constitution erließen, ausdrücklich zwischen geoffenbarten Wahrheiten und dogmatischen Thatsachen und erklärten, daß kirchlichen Urtheilen über letztere durch das sogen. fromme Stillschweigen vollkommen Genüge geschehe.[6] Erzürnt, daß jetzt, wo es um die Häresie geschehen

[1] Un aveuglement affecté et des subtilités étudiées. Edict v. 22. April 1665.

[2] Hardouin, Acta Conc. t. XI col. 145. Du Plessis III, p. II f. 314. Fleury h. e. c. t. 63 (39) p. 142 ss. Treffend vergleicht der Papst den Jansenismus .... ad instar colubri tortuosi, cujus caput attritum est, in varios gyros et cavillationum defluxus euntem.

[3] Im Wesentlichen mit dem bischöflichen übereinstimmend, aber kürzer und schärfer gefaßt, lautet dasselbe: Ego N. Constitutioni Apost. Innocentii X datæ die 31 Maji 1653 et Const. Alexandri VII datæ 16 Oct. 1656 Summorum Pontificum me subjicio, et V prop. ex C. Jansenii libro, cui nomen Augustinus, excerptas et in sensu ab eodem auctore intento, prout illas per dictas Const. Sedes Apost. damnavit, sincero animo rejicio ac damno et ita juro sic me Deus adjuvet et h. s. D. E.

[4] Hardouin l. c. c. 149 ss. Du Plessis III, p. II f. 316 ss.

[5] Ausgenommen die gegen renitente Bischöfe, gegen welche mit Temporaliensperre vorgegangen wird.

[6] Das Mandement des Bischofs von Aleth vom 1. Juni 1565 (Wortlaut bei Gerberon t. III, p. 172 ss.), welches der Bischof von Beauvais am 23. Juni wört-

schien, vier Bischöfe sich an ihre Spitze stellten, forderte der König strenge Bestrafung der Prälaten. Alexander VII. ernannte hiefür eine Commission von neun französischen Bischöfen, starb aber, bevor etwas weiteres in der Sache geschehen war (20. Mai 1667). Schon vorher hatten die vier Prälaten in einem maßlosen Schreiben (25. April 1667)[1] die Unterstützung ihrer Mitbischöfe angerufen; es handle sich, war darin gesagt, nicht um ihre eigene Unterdrückung, sondern darum, ob die hl. Canones vernichtet, die ersten Principien natürlicher Billigkeit verletzt und die bischöfliche Würde in die tiefste Verachtung gebracht werden dürfe. Die durch den Tod des Papstes erlangte Verzögerung wußten sie dann so trefflich zu benützen, so daß noch vor Ablauf des Jahres nicht weniger als 19 Mitbischöfe sich bei Papst und König ihrer angeklagten Collegen annahmen. Unter diesen Umständen war es dem neuen Papste Clemens IX. sicherlich erwünscht, als man eine gütliche Verständigung hoffen ließ und der wankelmüthige Erzbischof Gondrin von Sens sammt den Bischöfen von Chalons und Laon ihre Vermittlung antrugen. Der Papst vertraute — und die Franzosen betrogen ihn. Gegen das Versprechen einer neuen, aufrichtigen (sincera) Unterschrift des Formular's, ward den vier Bischöfen alles Andere, selbst ein Widerruf ihrer Hirtenbriefe, weil dies, wie sie sagten, ihrem bischöflichen Ansehen schaden würde, erlassen. Und worin bestand nun diese neue, aufrichtige Unterschrift? Antwort: Darin, daß sie den Inhalt ihrer verrufenen Mandements, dem Sinne nach unverändert, auf Diöcesansynoden in Gestalt eines Synodalberichtes (procès verbal) wieder aufwärmten[2] und dann das Formular noch einmal unterschrieben. Noch vor dem Vollzug des Gaukelspieles hatten die vier Prälaten dem Papste geschrieben,[3] es habe sich nur darum gehandelt, daß sie auch äußerlich ihren Mitbischöfen sich anschlößen und ihren Clerikern auf Synoden Gehorsam gegen die apostolische Constitution ein-

---

lich zu dem seinigen machte, unterscheidet zwischen der créance intérieure (für Dogmen) und dem silence pour conserver l'ordre et la discipline, qui règle les choses extérieures (für dogmatische Thatsachen). Das Mandement von Angers v. 8. Juli (Gerberon III, p. 189 ss.) hat dafür die Ausdrücke: Devoir de foi et de créance und soumission sincère de respect et de discipline, qui conserve aux pasteurs la révérence qui leur est dûe, während endlich das von Pamiers vom 31. Juli (Gerberon III, p. 197 ss.) dieselben Begriffe, kürzer in die Worte soumission de foi und déférence respectueuse faßt. — Sämmtliche Mandements kamen am 18. Januar 1667 auf den römischen Index und wurden auch von Ludwig XIV. für ungültig und nichtig erklärt.

[1] Theilweiser Wortlaut Fleury h. e. c. t. 63 (39) p. 296 ss.

[2] Wortlaut ihrer Erklärungen Ad Nat. Alexandri h. e. Suppl. t. II f. 36 und Abrégé de l'hist. eccl. t. XI, p. 298 ss.

[3] Brief vom 1. Sept. 1668, Wortlaut bei Fleury h. e. c. t. 63 (39) p. 305 ss.

schärften; dieses schwere und harte Werk (arduum ac perdifficile!) hätten sie nun vollbracht.[1] Auch der Bischof von Laon berichtete dem Papst von der aufrichtigen Unterschrift seiner vier Collegen[2] und voll Freude beglückwünschte jetzt Clemens IX. den König von Frankreich über das erzielte Resultat.[3] Als dennoch, trotz der strengsten Geheimhaltung, der «procès verbaux» die Nachricht von dem Betrug nach Rom drang, gaben die vier Bischöfe die Erklärung ab, daß sie die Formel aufrichtig und conform ihrem Brief an den Papst selbst unterschrieben und von ihren Clerikern hätten unterschreiben lassen. Zum Ueberfluß schrieb noch der von den Jansenisten wie ein Heiliger verehrte[4] Bischof Vialart von Chalons dem Papste, die vier Bischöfe leisteten bezüglich des Factum der Kirche allen Gehorsam, den man ihr nach der Lehre der Theologen bezüglich verbotener Bücher schuldig sei, daß nämlich nichts gesagt, geschrieben oder gelehrt werde, was den betreffenden päpstlichen Entscheidungen zuwider sei.[5] Darauf nun sprach der Papst sowohl den vier Bischöfen als den drei Vermittlern seine Zufriedenheit in vier Breven[6] aus, die ein eben so klares Zeugniß für die Einstimmigkeit Clemens IX. mit seinem Vorgänger, als ein schreiender Vorwurf für die Zweizüngigkeit der Franzosen[7] sind.

16) So entstand der von den Jansenisten vielgerühmte[8] und noch mehr mißbrauchte Clementinische Friede. Um die Schande der Unehrlichkeit von sich abzuwälzen, hat die Häresie es versucht, den Papst selber zum Mitschuldigen zu machen, indem behauptet wurde, Clemens IX. habe durch sein Verhalten ihre Meinung von der Sufficienz des ehrerbietigen Stillschweigens gegen Entscheidungen in dogmatischen Thatsachen gebilligt

---

[1] Nur einer, der Bischof von Aleth, zögerte lange, den Brief zu unterschreiben. Erst als ihm der Erzbischof von Sens geschrieben, es handle sich nur darum, pour satisfaire la délicatesse de Rome, sans blesser en rien la vérité ni la sincérité chrétienne, und nachdem Meister Arnauld sich dafür erklärt, verstand er sich zum unehrlichen Treiben. Abrégé etc. t. XI, p. 301.

[2] Wortlaut Fleury h. e. c. t. 63 (39) p. 316 ss.

[3] Brief vom 28. Sept. 1668 bei Fleury l. c. p. 312 ss.

[4] Es ist überhaupt eine liebe Gewohnheit der Sekte, die Jansenisten zu Heiligen und die Heiligen zu Jansenisten zu machen.

[5] Brief vom 3. Dezember 1668; theilweiser Wortlaut Fleury 63 (39) p. 322 ss.

[6] Vom 19. Januar 1669. Text bei Du Plessis III, p. II, fol. 336 ss. Fleury t. 63 (39) p. 326 ss.

[7] Gleichwohl heißt es Abrégé de l'hist. eccl. t. XI, p. 225 von ihnen: Ils étaient tous quatre l'ornement et la gloire de l'église de France, par leur lumière et *plus encore par leur conduite tout apostolique.* (!)

[8] Nat. Alexandr. Suppl. t. II, f. 37 ss.

und sich somit mit Alexander VII. in Widerspruch gesetzt.[1] Allein abgesehen davon, daß die Actenstücke Clemens IX. das Gegentheil dieser Behauptung voraussetzen,[2] was konnte denn die Forderung und Leistung einer „neuen aufrichtigen" Unterschrift des Formular's für einen andern Sinn haben, als den, daß durch sie nachgetragen und ergänzt werden sollte, was der ersten Unterzeichnung abging oder bei ihr minder aufrichtig geschehen war? Was hätte aber dies anders sein sollen, als die Berichtigung der mangelhaften Anerkennung der Thatsache, weßwegen allein die Mandements der vier Bischöfe in Rom verklagt und von Alexander VII censurirt worden waren? In der That müßte Clemens IX. eben so trügerisch wie die vier Franzosen mit den Worten gespielt[3] haben, wenn er mit dem gegebenen Versprechen und der erklärten Leistung einer aufrichtigen Unterschrift (und zumal noch von Bischöfen!) sich nicht zufrieden gegeben hätte. Und gesetzt auch, der Papst erfuhr später den Betrug, was sich indeß nicht erweisen läßt, so war sicherlich die augenblickliche Ruhe, die in Frankreich herrschte, ein genügender Grund, um den Wiederausbruch der heftigsten Streitigkeiten, den die Aufdeckung des Geschehenen sicherlich zur Folge gehabt hätte, zu vermeiden, zumal ja der Papst sich und der Kirche nicht das mindeste vergeben hatte.[4]

17) Mit dem Clementinischen Frieden[5] beschließt sich in Frankreich

---

[1] So vor Allem Gerberon in seiner histoire abrégée de la paix de l'église t. III, p. 219 ss. und die Jansenisten überhaupt. Abrégé de l'hist. eccl. t. XI, p. 225 ss. Histoire des Papes t. V à la Haye 1734 p. 349 ss.

[2] Mit Recht betonte dieß Clemens XI. Bulle Vineam Domini 1705: Qui (sc. Clemens IX) eisdem suis litteris se Innocentii X et Alexandri VII prædecessorum Constitutionibus firmissime inhærere, ac a dictis IV episcopis veram et totalem obedientiam adeoque formulæ a præfato Alexandro editæ sincere per eos subscribi voluisse declaravit, aliquam in tam gravi negotio exceptionem seu restrictionem, quam nullam prorsus se unquam admissurum fuisse protestatus fuit, re ipsa admisit.

[3] Oder was kann das Gerede von dem „harten und schweren Werke", das die Bischöfe laut ihres Briefes vom 1. Sept. 1668 vollbracht hatten, denn für einen andern Sinn haben? Mußten sie hiedurch nicht den Papst drängen, etwas als geschehen anzunehmen (obgleich sie es nicht ausdrücklich nennen), was auch diese Prädicirung verdient — ihre Retractation!

[4] Mit Recht bemerkt darum Lafiteau, histoire de la Const. Unig. t. I, p. 63: La réligion néanmoins n'y perdit rien de ses droits. Il est sûr, qu'on exigea toujours d'eux la signature pure et simple du formulaire, et qu'ils ne rentrèrent dans les bonnes grâces du Saint Siége, que sur les assurances positives qu'ils donnèrent, d'avoir rempli ses intentions. Vgl. auch Tournely l. c. f. 308 ss. und Bausset, histoire de Fénélon à Paris 1809 t. II, p. 442 und 465 und besonders Fritz, Ketzerlexikon Bd. II, Abthl. 2. Würzburg 1828, S. 221 ff.

[5] Trotz der zeitweiligen Täuschung ist derselbe doch als der Abschluß eines großen Sieges anzuschlagen, den der kirchliche Sinn der Mehrheit der Franzosen mit Papst

für dieses Jahrhundert die Geschichte des Jansenismus. Man hatte nämlich, auch abgesehen von der betrüglichen Versöhnung und dem Stillschweigen, das Ludwig XIV. auferlegte, keine Zeit mehr, sich mit der Häresie zu beschäftigen, dringlichere Fragen drängten sich in den Vordergrund und der große Regalienstreit mit seiner reifen Frucht, dem Beschlusse von 1682, diesem würdigen Sprößling des königlichen Staatskirchenthums und der bischöflichen Hofprälatur, nahmen für zwei Decennien die Gemüther in Anspruch. Dagegen müssen wir noch eines Streites, der unmittelbar vor Schluß des Jahrhunderts in Belgien ausbrach, Erwähnung thun, weil derselbe Veranlassung ist zu einer nähern päpstlichen Entscheidung über die Frage: Gesetzt die fünf Propositionen ließen einen mehrfachen Sinn zu, in welchem Sinn sind sie verurtheilt, oder kurz: Welches ist der sensus a Jansenio intentus?

18) In Belgien, an der Wiege des Jansenismus, waren die Parteikämpfe nicht minder heftig als in Frankreich, zumal da Alle, die in letzterem Lande das Formular nicht unterzeichnet, oder sich durch ihren Jansenismus unmöglich gemacht hatten, in Belgien und Holland eine Zufluchtsstätte suchten und fanden. Um nun die Betrügereien der Neuerer bei Unterzeichnung des Formulars unmöglich zu machen, forderten die belgischen Bischöfe seit 1692 die ausdrückliche Anerkennung der *veritas facti*, d. h. formelle Verwerfung der fünf Propositionen mit der beigefügten Erklärung, daß dieselben in Jansen's Buch enthalten und in dem von Jansenius vorgetragenen Sinne verwerflich seien.[1] Dagegen erhob sich nun die Partei; die Universität Löwen schickte sogar den zweideu-

---

und König im Bunde über den Jansenismus erfocht. Gerade die Geschichte der Verhandlungen mit den vier Bischöfen beweist das auf das deutlichste. Leider scheint es nicht an solchen gefehlt zu haben, die den Sieg mehr als billig auszunützen trachteten. So schrieb der Bischof von Tournai am 24. April 1678 an den Papst: Initio B. P. ii dumtaxat habebantur Jansenistæ qui vel Jansenio patrocinabantur vel quinque prop. .... defendebant vel certe defendere credebantur. Jam non solum abstrusior de gratia Christi sententia sed securior de moribus doctrina, castum disciplinæ ecclesiasticæ studium et exacta ad Evangelii canonumque regulas institutæ vitæ ratio nihil nisi Jansenismum spirare videntur. Cf. Fleury t. 64 (40) p. 246 ss. Ad. Nat. Alexandr. Supplem. t. II, f. 55. Man vergleiche dazu die eigenen Worte Papst Innocenz' XII: Injungimus, ne ulla ratione quemquam vaga ista accusatione et invidioso nomine Jansenismi traduci aut nuncupari sinatis, nisi prius suspectum esse constiterit, aliquam ex his propositionibus docuisse aut tenuisse; nec quemquam sub hoc prætextu repelli ab officiis, muniis, beneficiis etc., wenn seine Schuld nicht bewiesen sei. Breve Nuper ex litteris vom 6. Februar 1794.

[1] .... ut excerptæ ex libro, cui titulus Augustinus, et in sensu a Jansenio intento sive in prædicto ejus libro expresso. Cf. Tournely l. c. fol. 311. Fleury t. 66 (42) p. 143 ss.

tigen Professor Hennebel nach Rom, um die Maßregel rückgängig zu machen. Seine Bestrebungen hatten Erfolg; in einem Inquisitionsdecret vom 28. Januar[1] und beigegebenen Breve *Nuper ex litteris* vom 6. Februar 1694[2] verbot Innocenz XII. jeglichen Zusatz zu dem „überlieferten Formular." Die Bischöfe sollten sich damit begnügen, daß die fünf aus dem Buch des Jansenius excerpirten Propositionen aufrichtig, ohne Unterscheidung, Einschränkung oder Erklärung, in ihrem unmittelbaren Wortsinne, wie sie die frühern Päpste unterzeichnet wissen wollten, auch jetzt unterschrieben würden.[3] Schließlich verbot er noch alles Disputiren über den Sinn der Propositionen und des Formular's.

19) Mit dem Falle des lästigen Zusatzes der Bischöfe waren die Jansenisten aber nicht mehr zufrieden, da sie in dem Breve eine neue Handhabe gefunden zu haben meinten, um Namen und Buch des Jansenius der Censur zu entwinden. Hatte Innocenz XII. als den sensus a Jansenio intentus den sensus obvius der Propositionen bezeichnet, so behaupteten nun die Jansenisten, einseitig den Ausdruck ausbeutend, durch denselben sei die quæstio facti vollständig ausgeschlossen;[4] im unmittelbaren Wortsinn, nicht in dem des Jansenius seien die Propositionen zu verurtheilen. Durch diese Entscheidung, hieß es, habe Innocenz die Decrete seiner Vorgänger corrigirt und sicherlich, hätte der Papst sein Breve nicht um mehr überlebt als einst Clemens IX., so hätte auch seines Namens die Häresie sich bemächtigt. Doch der durch Textknickerei errungene Siegesschimmer sollte bald schwinden: Wie es natürlich war, beklagten sich die belgischen Bischöfe in Rom über die jansenistischen Prätensionen und zwischen den Zeilen auch über das päpstliche Breve. Jetzt sprach Innocenz XII. deutlich. Im Breve *Litteras*[5] bestätigte er ausdrücklich die Constitution Alexander' VII. (1656) ihrem ganzen Umfange nach und ermächtigte die Bischöfe gegen solche, die ihr durch äußere Acte zuwiderhandeln würden, canonisch einzuschreiten; im Uebrigen sollten sie sich mit der einfachen Annahme des Formulars begnügen, ohne die

[1] Wortlaut Du Plessis III, p. II, f. 390. Fleury t. 66 (42) p. 180 ss.

[2] Du Plessis l. c. Fleury l. c. p. 183 ss.

[3] Præcipimus, ut .... illud præstare debeant sincere, absque ulla distinctione, restrictione seu expositione, damnando eas propositiones ex libro Jansenii excerptas, *in sensu obvio, quem ipsamet propositionum verba præ se ferunt, prout sensum illum damnarunt SS. Pontifices*. Prædecessores nostri, damnatumque haberi voluerunt a Christi fidelibus.

[4] So schrieb z. B. Quesnel: Tota formularii difficultas .... in his verbis unice versatur: In sensu a Jansenio intento. Hunc nodum apostolico mucrone resecuit Innocentius Papa XII. Causa Quesnell. p. 203.

[5] Vom 24. November 1694 bei Hardouin t. XI c. 158. Du Plessis III, p. II, f. 392. Fleury t. 66 (42), p. 198 ss.

innere Willensmeinung des einzelnen Unterzeichnenden zu untersuchen, da hierüber die Kirche nicht urtheile.

20) Anton Arnauld, das erklärte und allgemein anerkannte Haupt des Jansenismus, hatte die schwere Enttäuschung, welche die letzte päpstliche Entscheidung der Sekte bereitete, nicht mehr erlebt. Er war am 8. August 1694 zu Brüssel hochbejahrt in der Häresie gestorben,[1] wie es schien kaum noch früh genug, um den Untergang des Irrthums, dem er sein Genie und sich selbst geweiht, nicht zu überleben. Der alte Krater, darauf deuteten alle Anzeichen, war erloschen und das nächste Lebenszeichen der Partei, der cas de conscience, war ein Aschenauswurf. Es bedurfte einer Umgestaltung und neuen Entzündung des Brennstoffes, bevor die Flamme des religiösen Haders von Neuem emporloderte, um durch ein Jahrhundert hindurch das Mark der französischen Kirche zu verzehren und eine solch' unselige Verwirrung aller kirchlichen Ordnung herbeizuführen, daß kaum Byzanz und Petersburg Aehnliches bieten. Die Geschichte all' der Kämpfe und Leiden, die hiedurch über die französische Kirche kamen, darzustellen, ist Gegenstand dieser Abhandlung und es ist nun Zeit, uns zu dem Manne zu wenden, der als Arnauld's Nachfolger nicht nur zeitlebens in den vordersten Reihen der Sektirer kämpfte, der auch durch die von ihm ausgegangene Erneuerung des Jansenismus die Verantwortlichkeit für die Veranlassung all' dieses Unheils trägt. Sein Leben ist, wie ein neuerer Schriftsteller[2] sagt, nichts anderes als die unerläßliche Vorrede zum Jansenismus des 18. Jahrhunderts. Beginnen wir damit.

---

[1] Ueber die ihm gesetzten, überschwänglichen Epitaphien vgl. Fleury h. e. c. t. 66 (42), p. 264 ss.

[2] Sainte-Beuve: Port-Royal t. V. Paris 1859, p. 320: Sa vie n'est, que la préface indispensable et l'ouverture de ce jansénisme du XVIII[tième] siècle.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Constitution Unigenitus.

Erstes Kapitel.

Paschasius Quesnel und Papst Clemens XI.

1) Paschasius Quesnel wurde im Jahre 1634 zu Paris, als der Sohn eines dortigen Buchhändlers geboren. Für eine wissenschaftliche Laufbahn bestimmt, studirte er zuerst an der Artistenfacultät und hierauf an der Sorbonne mit bestem Erfolge. Nach Vollendung seiner theologischen Studien trat der junge Mann dem von Cardinal Peter de Berulle 1611 nach Frankreich verpflanzten und bereits in hoher Blüthe stehenden Oratorium bei, allwo er zwei Jahre nach seinem Eintritt, 1659, die Priesterweihe erhielt. Wie viele seiner Ordensgenossen, so widmete sich auch Quesnel ganz der theologischen Wissenschaft, insbesondere dem Studium der hl. Schrift und der Väter. Da er nicht nur gelehrt, sondern auch sehr fromm zu sein schien, so gewann er auch sehr bald das Vertrauen seines Ordensgenerales, Abel de Sainte-Marthe, auf dessen Veranlassung Quesnel nicht blos Bibliothekar seines Klosters, sondern auch Beichtvater und Seelenführer verschiedener Personen, besonders aus den höhern Ständen, wurde.[1]

2) Es war eine Sturmperiode, in welche die Entwicklung und erste Thätigkeit des jungen Mannes hineinfiel. Von den großen Kämpfen um die Orthodoxie des Jansenius, um die fünf Propositionen, um das Formular, folgte einer dem andern, ohne deßwegen den vorigen von der Wahlstatt zu verdrängen. Unglücklicherweise hatten im Oratorium sowohl

[1] Vgl. Kilber: Theologia Wirceburg. t. IV, p. 328 ss. v. Huth zu Defendorf: Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhdts. Bd. I. Augsb. 1807. S. 245. Rohrbacher, Hist. de l'Eglise t. 26, p. 148 ss.

die moliniſtiſche und kirchliche Lehre, als auch die Häreſie ihre Vertreter; mußte doch, nachdem der Generalſuperior ſchon 1657 die allgemeine Unterzeichnung des Formulars angeordnet hatte,[1] der Vollzug dieſer Verordnung 1658 durch königliche Lettre de cachet erzwungen werden.[2] Sicherlich hatte die janſeniſtiſche Partei nichts geſpart, um ihre Zahl aus den jüngern Talenten des Ordens zu vermehren. Ob nun Queſnel, wie dereinſt Arnauld von St. Cyran,[3] durch die Janſeniſten gewonnen wurde, oder ob ſeine eigene Neigung, vielleicht auch der nicht geringe Ehrgeiz und die Eitelkeit des jungen Mannes, ihn beſtimmte, der Fahne zu folgen, unter der er ſo viele, gerade der tüchtigſten Leute, verſammelt ſah, läßt ſich nicht beſtimmen; ſo viel aber iſt gewiß, daß Paſchaſius Queſnel ſchon ſehr frühe „nach Kopf und Herz" zu den Janſeniſten zählte.[4] Dies zeigte bereits die Erſtlingsfrucht ſeiner patriſtiſchen Studien, die Ausgabe der Werke Leo's des Großen. Queſnel hatte den Werken des Papſtes eine große Anzahl Diſſertationen, Erklärungen und Noten jeder Art beigegeben,[5] welche, doch mit großer Zurückhaltung und nur ſpärlich, die janſeniſtiſchen Irrthümer über die Gnade vortrugen, dagegen offen und in der heftigſten Weiſe manche Prärogative des römiſchen Stuhles bekämpften.[6] Ueber alles Maß willkürliche Conjecturen[7] ſtützten auch die gewagteſten Behauptungen. Schon ein Jahr nach Erſcheinen des Buches, ward es darum von der Inquiſition verboten.[8] Sein Verfaſſer begann bereits ſeine Natur zu verrathen: Er ſchrieb „Anmerkungen"[9] zu dem Decret, worin es heißt, was die Congregation Decret nenne, ſei dem

---

[1] Berault-Bercaſtel Bd. XXIII. S. 4 ff.

[2] Gerberon, hist. générale du jansénisme t. II, p. 392. Nach ihm ſind die Renitenten natürlich les plus savants de l'oratoire.

[3] Er gab dem unreifen Jünglinge St. Auguſtin's Schriften gegen die Pelagianer zur Lektüre und entſchied dadurch die Lebensrichtung des Mannes.

[4] Augustiniani dogmatis juratus auctore Deo et Christo discipulus, nennt Queſnel ſich ſelber. Brief an Card. Noris 1687. Causa Quesnell. p. 8 ss.

[5] Der Titel des Werkes hieß darum auch: Dissertationes, notæ, observationes, emendationes, interpretationes, annotationes, postilla ad S. Leonis M. opera Lut. Paris. 1675 2 t. Eine zweite Auflage erſchien Lugdun. 1700. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 205 ss.

[6] Vgl. Ballerini: Opera S. Leonis M. Venet. 1753, t. I, p. XXIV u. XIV.

[7] Die Ballerini reden von einem enormis conjectandi abusus l. c p. XX.

[8] Decret vom 17. Juli 1676 in Causa Quesnell. p. 332 ss.

[9] Dieſelben wurden nicht gedruckt, fanden ſich aber bei der Verhaftung Queſnel's im Manuſcript vor. Ueber ihren Inhalt gibt Bausset, histoire de Fénélon t. II, p. 502 ein richtiges Urtheil: Ses (Queſnel's) écrits polémiques portaient l'empreinte de ce style amer, qui se plait à insulter une puissance, lorsqu'on croit avoir à s'en plaindre Beſaß doch Queſnel à un rare degré l'opiniâtreté d'un chef de secte Crétineau-Joly, hist. de la Comp. de Jésus t. IV, p. 433.

göttlichen Gesetz und den guten Sitten zuwider; es sei ein Schmähllibell. Die Congregation sei keine heilige, wohl vom Papst, aber nicht vom apostolischen Stuhl (!) eingesetzte, sondern nur eine Versammlung von einigen Mönchen und einem Priester mit rothem Biret, die augenscheinlich nicht gelesen was sie verurtheilen, aber doch den Bischöfen und sogar den Königen befehlen, was eine unerträgliche Frechheit (insolence) sei, „denn die Könige sind Gesalbte Gottes, zu deren Füßen die Cardinäle kriechen sollten, wenn sie nicht mehr sind als Cardinäle.“[1]

3) Bald kamen Verwicklungen von ernsterer Natur und Folgen. Auf der Generalversammlung der Oratorianer zu Paris, 1678, erfolgte, auf Betreiben des Erzbischofs Harlay von Paris und des Hofes, ein Beschluß, welcher es zwar den Angehörigen des Oratoriums frei stellte, jeder von der Kirche geduldeten Doctrin zu folgen, dagegen entschieden verbot, einer philosophischen oder theologischen Lehre anzuhangen, die des Cartesianismus oder Jansenismus auch nur verdächtig wäre.[2] Wie Quesnel erzählt,[3] wurden im nächsten Triennium nur die Professoren des Ordens zur Unterschrift dieses Beschlusses angehalten, erst seit 1681 habe man dieselbe von allen Mitgliedern gefordert, welcher Forderung 1684 ein königliches Edict endlich den nothwendigen Nachdruck gab. Quesnel, schon seit 1681 wegen Verweigerung der Unterschrift nach Orleans verwiesen, mußte jetzt, um nicht als Rebell bestraft zu werden, das Land verlassen. Er begab sich im Februar 1685 nach Brüssel, wo er mit Arnauld, der schon 1679 hier ein Asyl gesucht und gefunden hatte, in größter Verborgenheit lebte.[4] Von jetzt an gehört Quesnel's Leben ausschließlich der Häresie und kirch-

---

[1] Wortlaut dieser Expectorationen Causa Quesnell. p. 334 ss. 338 ss. Cf. Fontaine, Constitutio Unigenitus theologice propugnata Diling. 1720 t. I. Proleg. f. 62.

[2] Elle à declaré, qu'en matière de doctrine elle n'embrasse aucun parti et n'a aucune opinion de corps ni de communauté, mais qu'elle a toujours été et veut demeurer en liberté de tenir toute bonne et saine doctrine, et qu'elle ne défende d'enseigner, que celles, qui sont condamnées par l'église, ou qui pourraient être suspectes des sentiments de Jansenius et de Bajus pour la théologie et des opinions de Descartes pour la Philosophie. Daß hierunter die thomistische Lehre von der gratia efficax nicht gemeint sei, erklärte die Versammlung ausdrücklich. Wortlaut Du Plessis III, p. II f. 344. Causa Quesnell. p. 5 ss.

[3] Brief an Noris. Causa Quesnell. p. 8 ss.

[4] Im genannten Brief schildert Quesnel seine Wohnung als locum a solito hominum commercio segregatum, vix paucis amicis notum, paucioribus pervium. Gleichwohl wurden beide im April 1690 entdeckt und aus dem spanischen Gebiete ausgewiesen; sie machten eine Reise nach Holland und lebten seit dem 20. August 1690 unter andern Namen wieder in Brüssel, natürlich, wenn möglich, noch verborgener. Cf. Causa Quesnell. p. 15 ss.

lichen Revolution, die er durch eigene und befreundete Agitation, insbesondere aber durch jene Unmasse von Broschüren und Pamphleten förderte, von denen eines das andere an Gift übertraf und denen nichts zu ehrwürdig und heilig war, um nicht die beißende Lauge ihrer aufrührerischen Bemerkungen darüber auszugießen.[1] Die Zahl dieser nach Form und Inhalt jedermann zugänglichen Machwerke, deren Verbreitung durch eine förmliche Colportage[2] erleichtert wurde, ist eine unabsehbare und es ist keineswegs übertrieben, wenn Fontaine[3] versichert, Quesnel und seine Freunde, in Wahrheit „eine literarische Schwefelbande", hätten in wenigen Jahren mehr Schmähschriften gegen Papst, Bischöfe und Religiosen geschrieben, als die niederländischen Calvinisten in zwei Jahrhunderten.

4) Die Veranlassung zu diesen Klopffechtereien ward, bot sie sich nicht von selber dar, einfach vom Zaune gebrochen, wie der Versuch Quesnel's, die Jesuiten mit der Universität Douay in Streit zu bringen,[4]

---

[1] Die Causa Quesnell. spricht p. V von den „vergifteten Federn" derjenigen, deren Erzeugnisse wie „ein ständiger Strom" Belgien beunruhigten, und vor denen keine apostolische Constitution, kein bischöflicher oder königlicher Erlaß ungeschmäht und unverdächtigt blieb. Die Belege l. c. p. 21 ss.

[2] Vgl. die Bekenntnisse Brigode's in seiner Eingabe an den Erzbischof von Mecheln, Causa Quesnell. p. 451 ss. Die Summen, welche die Presse verschlang, flüssig zu machen, war nicht die geringste Thätigkeit der Jansenisten. In einer Versammlung zu Mecheln am 12. Sept. 1701 (Protokoll Causa Quesnell. p. 264 s.) versprachen die Domini Lovanienses 300 Gulden, die Domini Bruxellenses 200 fl. als Jahresbeitrag «pro finantiis». Die Angaben über die Beiträge der Domini Mechlinienses, Antwerpienses und Gandenses standen noch aus. Zu Marseille und Lyon wurde für Parteizwecke sogar in die Lotterie gesetzt. Cf. Causa Quesnell. p. 311 ss.

[3] Fontaine, Constitutio Unigenitus theologice propugnata ad exemplar Rom. Dilingæ 1720, t. I. Proleg. f. 22.

[4] Er schrieb behufs dessen die Geschichte der Verurtheilung des Lessius unter dem Titel: Apologie historique de deux censures de Louvain et de Douay sur la matière de la grâce par M. Gery 1688. Die Jesuiten rührten sich äußerlich nicht; das Buch Quesnel's aber ward zu Douay und Paris censurirt. Vgl. Fleury h. e. c. t. 65 (41) p. 677 ss. Berault-Bercastel, Bd. 23, S. 201 ff. — Aehnlich erging es (später) dem intriguanten Oratorianer mit dem letzten Werke des Cardinals Sfondrati: Nodus prædestinationis etc. dissolutus, Romæ 1696, das einen extremen Molinismus zu vertreten schien. Schon 1697 hatten fünf französische Oberhirten (darunter Noailles von Paris und Bossuet von Meaux) vom Papste vergeblich eine Censur verlangt (Wortlaut ihrer Eingabe vom 23. Febr. und der päpstlichen Antwort vom 6. Mai bei Du Plessis III, p. II, f. 394 ss. Ad Nat. Alexandr. Suppl. t. II, f. 261 ss. Fleury t. 66 (42), p. 414 ss). Darauf legte Quesnel der Versammlung des Clerus im Jahre 1700 eine Schrift vor (Augustiniana Ecclesiæ Romanæ doctrina extricata a nodo Card. Sfond. etc.), die gleichfalls eine Censur nachsuchte, aber so ungeschickt war, die jansenistischen Anschauungen von den Bullen Innocenz' X., Alexander' VII. und Innocenz XII. gegen die Häresie zu wiederholen und die Versamm-

klar zeigt. Bald gab sich Gelegenheit zu einer neuen Brandschrift. Auf den 24. August 1690, wo unter dem Jubel der Jansenisten die Lehre von der philosophischen Sünde verboten wurde,[1] folgte gar bald der 7. Dezember, an welchem die nämliche Inquisition die während der letzten zwei Decennien entwickelten Resultate der jansenistischen Wissenschaft in 31 Sätzen censurirte und deren Vertheidigung, wie die der philosophischen Sünde, bei Strafe der reservirten Excommunication untersagte.[2] Die Censur, meinte Gerberon, sei ein Skandal der römischen Curie, die Schande der Inquisition, die Brandmarkung des Papstthums Alexander[3] des VIII. Quesnel dagegen schrieb den „Brief eines Abbé an einen Prälaten der römischen Curie", in welchem er das römische Tribunal mit dem Titel einer „Räuberhöhle" (Coupe gorge) beehrt. Die Censoren, meint er, schleudern eben ihre Urtheile gegen Alles, „was mit ihren Ideen nicht übereinstimmt", die oft „sehr falsch" sind, da sie ja „von der Theologie der Väter kaum etwas, der größte Theil der Cardinäle und Theologen gar nichts verstehen."[4]

5) Die Gemeinheiten der jansenischen Polemik häuften sich noch mehr, als nach dem Tode Arnauld's, des Herrn Abtes, wie ihn die Sekte nannte, Quesnel, ihr schmähsüchtiger Prior,[5] an die Spitze der Häresie

lung selbst schwer zu beleidigen. (Die Berathungen der Versammlungen des Clerus über das Factum des Jansenius Cleri Gallicani æternum fore propudia; prop. damn. IV. Schon 1697 hatte er davon geschrieben: Ce serait se moquer du monde, que d'alléguer ces assemblées, où il ne s'est rien fait sur ce fait, qui n'ait excité l'indignation du public. Causa Quesnell. p. 174.) Obgleich Noailles Präsident war, blieb Sfondrati frei, während aus Quesnel's Buch vier Sätze censurirt wurden. Vgl. Tournely l. c. f. 311 s. Ad. Nat. Alex. Suppl. l. c. f. 264 ss. Fleury l. c. p. 556 ss. Causa Quesnell. p. 229 ss.

[1] Du Plessis t. III, p. II f. 365. Denzinger, Enchiridion ed. IV, p. 342 s.

[2] Du Plessis t. III, p. II f. 371 ss. Fleury t. 65 (41) p. 683 ss. Denzinger l. c. p. 343 ss.

[3] Fleury 65 (41), p. 688. Berault-Bercastel Bd. XXIII, S. 200. Selbst Arnauld erniedrigte sich, Alexander VIII. in gemeiner Weise zu beschimpfen, indem er ihn l'opprobre du Saint-Siége et l'exécration de tous les gens de bien nennt. Varin l. c. t. II, p. 161.

[4] Fontaine, Const. Unig. t. I. Proleg. f. 23 f. 60 s. t. III, col. 472 t. IV, col 88—93.

[5] Es ist des Heuchelsystems der Jansenisten vollständig würdig, daß sie in ihren Correspondenzen nicht bloß eine Chiffren-Schrift, sondern auch eine Menge Pseudonyma gebrauchten. Wir erwähnen hier nur einige. Demgemäß hieß also Arnauld = Abbé Davi; Quesnel = P. Prieur, du Fresne, de Rebeck; die Jesuiten = les rouliers; die Oratorianer = les orphelins; die Dominikaner = les bacheliers; die Molinisten = les pioniers; Papst Clemens XI. = Olibro; Ludwig XIV. = des Marets; Port-royal = la ferme, la Vieмur; Bossuet = Césaire, du Perron; Noailles = Dom Antoine de S. Bernard; Codde = Godefroi, Boniface etc. Vgl. Causa Quesnell. p. 321 ss.

trat,[1] denn Quesnel, so sagt Sainte-Beuve ganz richtig, besaß nicht Arnauld's große Eigenschaften, aber in viel höherem Grade Arnauld's Fehler.[2] Der erste Act des neuen Oberhauptes war eine „allerdemüthigste Vorstellung" (très-humble rémonstrance) an den Erzbischof von Mecheln, der, weil er Arnauld's Schrift von der öftern Communion censurirt hatte, darin beschuldigt wird, er habe die „gesunde Weide" verlassen und seiner Heerde „Gift gereicht"; sein Decret sei nicht nur der „Wahrheit zuwider", sondern auch „eine verdammenswerthe Sünde und ein Gräuel der Verwüstung."[3] Während so in Belgien die Bischöfe gelästert und gegen sie gehetzt wurde, fand der Jansenismus im Missionsgebiete von Holland gerade an den apostolischen Vikaren die willigsten Vollstrecker seiner Wünsche. Schon Neercassel, Bischof von Castoria, war gegen „Abt Arnauld" unterwürfiger gewesen als gegen den römischen Stuhl;[4] sein Nachfolger, Petrus Codde, Erzbischof von Sebaste, hatte in Quesnel seinen bösen Geist,[5] der ihn, nachdem er endlich (1702) vom Papste suspendirt war, zu offener Rebellion gegen die Kirche trieb. Er solle keine Rücksicht nehmen auf das päpstliche Verbot, mahnte Quesnel, denn gegen alle Regeln der Billigkeit sei er verurtheilt worden; das Urtheil gehöre vor die Stände; Rom suche nur seine Macht zu erweitern, nicht aber den Vortheil der Religion, darum werde auch einer von den Römischen der Antichrist sein.[6] Auf diese Weise brachte es Quesnel dahin, daß nicht nur der neue Provikar eingekerkert,[7] sondern auch das päpstliche Suspensionsbreve[8] von den

---

[1] Dieu nous a enlevé un Elie, et il nous a donné en votre personne un Elisée, rempli de son double esprit, schrieb die Abtissin von Port-Royal an Quesnel. Causa Quesnell. p. 290 ss.

[2] (Il) n'eut pas ses imposantes qualités et poussa plus loin ses défauts. Port-Royal t. V. p.320. Crétineau-Joly, hist. de la Comp. de Jésus t. IV, p. 433 ss.

[3] Causa Quesnell. p. 73 ss. Fleury t. 66 (42), p. 274.

[4] Causa Quesnell. p. 276 ss. p. 290.

[5] Cf. Fleury t. 67 (43), p. 1 ss. Causa Quesnell. p. 76 ss. und besonders p. 105 ss. — 162. Fontaine, Const. Unig. t. IV, col. 123—143.

[6] Fleury 67 (43), p. 13 cf. Causa Quesnell. p. 337 sq. Fontaine, Const. Unig. t. I. Proleg. f. 64 ss.

[7] Als er entfloh, setzten die Stände einen Preis von 3000 fl. demjenigen aus, der ihn lebendig zurückbringe. Fleury l. c. p. 31.

[8] Datirt vom 7. April 1703. Wortlaut Fleury l. c. p. 14 ss. Causa Quesnell. p. 143 ss. Treffend charakterisirt der Papst die Jansenisten: Obtendunt illi quidem exactioris disciplinæ speciem, ac de rigidioris theologiæ sibi fama blandiuntur; quales vero animo sensus foveant, quove mente colliment, quicunque sapiens rerum æstimator facile judicabit certissima illa, qua nos ad eos, qui veniunt in vestimentis ovium, dignoscendos Salvator noster instruxit, adhibita

Ständen als ein „aufrühreriſches Schmähllibell“[1] unterdrückt wurde.

6) Endlich griff der Erzbiſchof von Mecheln, Humbert Wilhelm de Précipiano, nachdem er lange mit Hirtenbriefen und Decreten vergeblich gegen die fabrikmäßige Broſchürenproduction gekämpft,[2] zu einem andern Mittel. Mit Hilfe des ſpaniſchen Gouverneurs wurden die Häupter des Janſenismus, Queſnel, Gerberon und Brigode, in ihrem Verſtecke zu Brüſſel aufgeſpürt und am 30. Mai 1703 im erzbiſchöflichen Palaſte daſelbſt internirt.[3] Obgleich Queſnel ſchon am 13. September, mittelſt Mauerdurchbruchs befreit, nach Holland entkam,[4] ſo nahm doch der Proceß ſeinen ungeſtörten Verlauf, zumal die Papiere und die ganze Correſpondenz der Verhafteten in den Händen des Erzbiſchofs blieb und ein mehr als genügendes Beweismaterial abgab. Die veröffentlichte Citationsſchrift[5] beſchuldigt den Flüchtigen in 24 Anklagepunkten der Verweigerung der Unterſchrift des Formulars und anderer auf das Factum des Janſenius bezüglicher Vergehen (nr. 1, 6—8, 18), der Erneuerung des Janſenismus, deſſen Führer er jetzt ſei (nr. 3, 4, 9, 10, 12), der Aufreizung der Prieſter gegen ihre Biſchöfe und des holländiſchen Clerus gegen den Papſt (nr. 2), ſowie der Beleidigung des Papſtes, der Könige und Cardinäle (Noailles) (nr. 5, 14, 15, 19). Andere Punkte beziehen ſich auf Queſnel's Schriften und Broſchüren, insbeſondere die beabſichtigte Herausgabe von 156 kleineren, ſeit dem Beginn der Häreſie erſchienenen, janſeniſtiſchen Preßerzeugniſſen[6] (nr. 11, 13, 17, 20—24). Fünf weitere, in der Citationsſchrift nicht genannte, aber vom Ankläger bewieſene Artikel (25—29), beſchuldigten den Beklagten der Auflehnung gegen die Kirche, kundgegeben theils in ſeinen Schriften (27—29), theils darin, daß er unbefugt an Arnauld die Sterbeſacramente geſpendet (25) und in ſeiner Wohnung die hl. Meſſe geleſen habe (26).

---

regula: A fructibus eorum cognoscetis eos. Als Früchte erwähnt dann der Papſt die vielen Schmäh- und Lügenbroſchüren, die durch ihre Schamloſigkeit ſogar Andersgläubigen zum Aergerniß ſeien.

[1] Comme séditieux et un libelle infâme. Causa Quesnell. p. 148.

[2] Causa Quesnell. p. VI.

[3] Causa Quesnell. p. XIV. Lafiteau, hist. de la Const. Unig. t. I, p. 86 ss. Fleury t. 67 (43), p. 67 ss.

[4] Brigode erlangte noch im nämlichen Jahre durch ein ſcheinbar reumüthiges Bekenntniß ſeine Freiheit wieder. Causa Quesnell. p. 451 ss. Gerberon ward noch in franzöſiſchen Kerkern herumgeſchleppt, bis er 1710 — ein 80jähriger Greis — retractirte.

[5] Vom 13. Febr. 1704. Causa Quesnell. p. 1 ss.

[6] Die Sammlung ſollte den Titel Recueil de la grâce bekommen. Die Verhaftung Queſnel's hinderte ſie für immer. Causa Quesnell. p. 494 ss.

Am 10. November 1704 erfolgte das erzbischöfliche Urtheil,[1] wodurch Quesnel des Jansenismus überführt und der Excommunication verfallen erklärt wurde. Bei Strafe immerwährenden Kerkers ist ihm das Betreten der Erzdiöcese Mecheln untersagt. Durch Veröffentlichung des Beweismaterials[2] sorgte der Erzbischof von Mecheln für möglichst weite Verbreitung des Urtheils, um Papst und Kirche hiedurch auf's Wirksamste von der Gefährlichkeit des modernen Jansenismus zu überzeugen; und gerade hiedurch trug der Oberhirte nicht weniges bei, um eine richtige Würdigung der wichtigsten Schrift des abtrünnigen Priesters, seiner „moralischen Betrachtungen über das neue Testament" anzubahnen. Doch bevor wir hievon handeln, müssen wir kurz einen Blick werfen auf den großen Papst, den Gott der Kirche für den bevorstehenden Sturm gegeben, sowie auf einige denselben einleitende Ereignisse im ersten Decennium des 18. Jahrhunderts.

7) Der 86jährige Innocenz XII. war am 27. September 1700 gestorben; am 9. October begann das Conclave. Die Cardinäle schienen sich nicht besonders zu beeilen; verschiedene Namen tauchten auf und verschwanden wieder; da kam auf einmal die Nachricht vom Tode des Königs von Spanien und damit die gewisse Aussicht auf einen baldigen europäischen Krieg, in dem Italien und der auf zwei Seiten vom spanischen Erbe begrenzte Kirchenstaat sicherlich keine geringe Rolle spielen würde. Dies wirkte. Man richtete auf einmal die Augen auf den Cardinal Albani; sein Alter — er zählte erst 51 Jahre — seine ungewöhnliche Rüstigkeit und Energie, hätten ihn unter andern Umständen vom Pontifikat ausgeschlossen, jetzt schien ihn All' dies besonders zu empfehlen; kurz, 4 Stunden nachher war Albani Papst.[3] Die in hohem Grade auffallende Geschichte seiner Wahl konnte indeß den Gewählten nicht bestimmen, die Tiara anzunehmen. Drei volle Tage bat, beschwor, flehte er unter Thränen die Cardinäle an, von ihrer Wahl abzustehen. Erst als die Theologen ihn unter einer Sünde verbunden erachteten, die Wahl anzunehmen, willigte Albani lacrymas inter et suspiria ein,

---

[1] Causa Quesnell. am Ende. Fleury t. 67 (43). p. 91 ss. Das Urtheil legt dem Beklagten noch weiter zur Last, daß er den Lehrsatz (dogma) von der unbefleckten Empfängniß Mariä unter die neuen und schriftwidrigen Meinungen gestellt habe.

[2] In der oft citirten *Causa Quesnelliana*, sive motivum juris pro procuratore Curiæ eccles. Mechliniensis actore contra P. Pasch. Quesnel. Bruxellis 1705. Quesnel nannte die Schrift ein monstrum horrendum. (Verum Systema Jans. t. I. p. 432) und schrieb dagegen eine Anatomie de la sentence de l'archevêque de Malines. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 54 ss. Ueber anderweitige Stylblüthen Quesnel's aus dieser Zeit, Fontaine t. IV, col. 184 ss.

[3] Un pape très-éclairé et très-pieux, qui nous a été donné par un coup de providence extraordinaire, meinte Fenelon. Brief an Alamanni vom 10. Febr. 1710 im Ami de la religion, 1853, Nr. 5560, p. 243.

Nachfolger Petri zu werden. Dem Papste zu Ehren, an dessen Fest er gewählt worden (23. November), nannte er sich Clemens XI.[1]

8) Johann Franz Albani war 1649 aus einem Patriziergeschlechte zu Urbino geboren.[2] Er kam frühzeitig nach Rom, wo er seine Studien mit Auszeichnung vollendete. Wohl unterrichtet, fein gebildet und geistreich wie er war, war Albani auch in den gelehrten Kreisen der Königin Christine von Schweden gern gesehen, die ihm seine einstige Würde mehr als einmal vorausgesagt haben soll.[3] Bald wurde Albani Canonicus im Vatikan und erhielt noch unter Innocenz XI. das wichtige Secretariat der Breven, worin er eine solche Tüchtigkeit und Gewandtheit entwickelte, daß ihn die beiden folgenden Päpste in diesem Amte beibehielten.[4] Alexander VIII. schenkte ihm 1690 motu proprio den Purpur,[5] und Innocenz XII. bediente sich der Klugheit und Geschäftskenntniß des Cardinals Albani in den wichtigsten Angelegenheiten. Gleichwohl theilte der Cardinal nicht das Loos, das meist jene trifft, die unter frühern Pontificaten einflußreich gewesen; er blieb beliebt und populär, und seine Wahl erregte nicht blos in Rom, sondern allenthalben die aufrichtigste Freude;[6] und sie war auch eine glückliche,[7] diese Wahl, nicht blos was die Einsicht und Geschäftstüchtigkeit des Gewählten angeht, sondern auch wegen der Eigenschaften seines Willens und Charakters. Der Kürze halber betonen wir hier nur jene apostolische Offenheit und Festigkeit, welche alle großen Päpste auszeichnet, und die Clemens XI. in hohem Grade geerbt hatte; gerade sie befähigte ihn aber auch ganz besonders, der schleichenden und heuchelnden Häresie des Jahrhunderts gegenüber, die Reinheit des Glaubens

---

[1] Für die Geschichte des Conclave's vgl. Guarnacci, Vitæ et res gestæ Pontificum et Card. t. II, Romæ 1751, c. 1 ss. Lafiteau, La vie de Clément XI, t. I, à Padoue 1752, p. 47 ss. Fleury t. 66 (42), p. 588 ss. Berault-Bercastel Bd. XXIV, S. 2 ff.

[2] Cf. Guarnacci t. I, col. 369. Lafiteau p. 1 ss. Rohrbacher, Histoire universelle de l'Eglise catholique t. XXVI. Paris 1848, p. 15 ss.

[3] Clementis XI. P. M. Bullarium. Præfatio.

[4] Das hindert aber den Herzog von Saint-Simon nicht, zu behaupten: C'était un homme de bien, mais qui n'ayant jamais été au dehors ni dans les congrégations importantes, apporta peu d'expérience et de capacité à son Pontificat. Mémoires t. II, p. 141.

[5] Histoire des Papes t. V à la Haye 1734, p. 411.

[6] Selbst das protestantische Nürnberg ließ eine Gedächtnißmünze prägen. Guarnacci t. II, c. 3.

[7] Auch Mosheim gesteht: Clemens XI . . . purpuratorum facile doctissimus, nec ullo superiorum Pontificum, consilio, lenitate, rem bene gerendi desiderio inferior. Institutiones hist. christ. recent. p. 415.

sowohl, als auch die Autorität des kirchlichen Lehramtes zu wahren.[1] Gar bald sollte die Häresie den Papst dazu nöthigen.

Zweites Kapitel.

Der „Gewissensfall" und die Constitution Vineam Domini.

1) Es war der „Gewissensfall", mit dem die Jansenisten zu Beginn des neuen Jahrhunderts die Welt überraschten. Ein geistlicher Poenitent, so ward fingirt, legt auf Befragen ein unumwundenes Geständniß seines Jansenismus ab. Er huldigt der Meinung, — und das ist die Hauptsache — daß bezüglich der Thatsache des Jansenius das fromme Stillschweigen vollauf genüge. Nebenbei bekennt er auch seine Vorliebe zu jansenistischer Lectüre und im Vorbeigehen auch seine Uebereinstimmung mit einigen Sätzen ihrer Gnadenlehre. Der arme Beichtvater der Provinz ist in Verlegenheit, was mit seinem Beichtkinde anzufangen sei; 40 Doctoren der Sorbonne aber (darunter Elias Du Pin und leider auch Nat. Alexander) entscheiden, der Poenitent sei zu absolviren, da seine Meinungen weder neu noch sonderbar, noch von der Kirche verdammt seien. Dies war der Inhalt eines kleinen Schriftchens, das unter einem harmlosen Titel[2] 1702 in Paris erschien und das deßungeachtet nichts anderes bezweckte, als die jansenistische Lösung der Streitfrage, welche vor dem Clementinischen Frieden die Geister in so hohem Grade beschäftigt hatte, in neuer Gestalt dem katholischen Frankreich vorzulegen und wo möglich mundgerecht zu machen.[3]

---

[1] „Die listige Sekte Quesnel's verfolgte er bis in ihre letzte Verschanzung, riß ihr die glänzende Maske ab und weihte sie zur verdienten Schande ein." v. Huth a. a. O. Bd. I, S. 55. Es ist darum ganz richtig, wenn die Jansenisten von ihrem Standpunkt aus sagen: Son inflexibilité fut le plus grand de ses défauts. Histoire des Papes t. V, p. 489.

[2] Lettre de M*** Chanoine de B. à Mr. T. D. A. Wortlaut bei Du Plessis III, p. II, f. 413 ss. Cf. Lafiteau, La vie de Clément XI, t. I, p. 120 ss. histoire de la Const. Unig. t. I, p. 82 ss. Picot, Mémoires etc. t. I, p. 44 ss. Bausset, histoire de Fénélon à Paris 1809, t. II, p. 448 ss. hist. de Bossuet, Migne I, col. 681 ss. Berault-Bercastel Bd. XXIV, S. 28 ff. Bibliothèque janséniste 1735, p. 37 ss. Dictionnaire des livres jans. à Anvers 1752, t. I, p. 218 ss.

[3] Bausset l. c. p. 448 nennt den cas de conscience «Un coup d'éclat, qui ne tendait a rien moins, qu'à renouveler toute la controverse du livre de Jansenius et à remettre en question tout ce qui avait été décidé.»

Wer der Verfasser des «Cas» sei, läßt sich nicht bestimmen. Guarnacci t. II.

2) In dem zuletzt Gesagten liegt die Erklärung, warum die Häresie sich hiezu eines so absonderlichen Mittels bediente. Etwas Neues vermochte man nicht zu bieten, der alte Köder sollte nochmals verfangen, aber um das zu können, mußte er etwas Neues zu sein wenigstens scheinen, ohnedies wäre er ja sonst, kaum vorgelegt, schon den Gesetzen Ludwigs XIV. verfallen gewesen.[1] Aber warum versuchte man die Aufwärmung des alten Kohl's gerade zu dieser Zeit? Für's erste war es nothwendig, daß die Häresie wieder einmal ein Lebenszeichen von sich gebe, sollte sie nicht in Vergessenheit gerathen und allmählig erlöschen; sodann lenkte der spanische Erbfolgekrieg das Augenmerk des Hofes ab und nahm dessen ganze Thätigkeit in Anspruch, endlich möchten wir noch specielle Gründe in zwei Kirchenfürsten finden. Der Cardinalerzbischof de Noailles von Paris hatte stets, wenn nicht als Jansenist, so doch als ihnen nicht abgeneigt gegolten;[2] gleichwohl hatte derselbe wiederholt der Häresie äußerlich entgegengewirkt;[3] mochte man vielleicht jetzt den Prälaten drängen wollen, seine innere, wie man glaubte, dem Jansenismus günstige Gesinnung auszusprechen? Ging er aber auch hierauf nicht ein, so mußte er jedenfalls Stellung zur Frage nehmen, und die Jansenisten hatten ihm eine Verlegenheit weiter bereitet, die sich vielleicht in nicht voraus zu berechnender Weise ausbeuten ließe.[4] Schließlich konnte bei dieser Gelegenheit auch die Gesinnung des neuen Papstes erprobt werden.[5] Vielleicht ließen

---

c. 11 nennt Du Pin; Berault-Bercastel l. c. S. 29 und Huth Bd. I. S. 263 die drei Jansenisten Petitpied, Alquebille und Perrier. Sainte-Beuve, Port-royal t. V, p. 522 will Beweise haben, daß der Verfasser ein gewisser Eustace, dazumal Beichtvater in Port-Royal, sei; die Unterzeichnung der Sorbonisten hätte im erzbischöfl. Palast zu Paris stattgefunden. Noch weiter geht Bausset, der t. II, p. 449 den Erzbischof selber der Anstiftung beschuldigt. Vgl. Lafiteau, hist. de la Const. Unig. t. I, p. 84. Jansenistische Darstellungen schweigen gewöhnlich über den Verfasser.

[1] Der König hatte ja bei Abschluß des Clementinischen Friedens allgemeines Stillschweigen auferlegt. Sainte-Beuve t. V, p. 526.

[2] D'Aguesseau bezeugt (bei Sainte-Beuve t. V, p. 130), daß Noailles' Versetzung nach Paris als ein Sieg der Partei angesehen wurde. Bausset t. III. p. 21 s. gibt den Wortlaut eines Briefes der Frau v. Maintenon an den Cardinal, in welchem sie ihm mittheilt, daß er im Verdacht des Jansenismus und des Verkehrs mit Jansenisten stehe und ihn auffordert, denselben abzuwälzen. Der Brief ist datirt vom 17. Februar 1701.

[3] So durch Verurtheilung der exposition de la foi (unten) und 1700 als Präsident der Versammlung des Clerus.

[4] Wäre Noailles selbst bei der Abfassung betheiligt, so fiele natürlich das Gesagte weg, und wir müßten auch gegen ihn die Beschuldigung der Erneuerung des Jansenismus erheben.

[5] Zum Theil war man freilich darüber schon im Reinen. Schrieb doch der Agent der Sekte, Du Vaucel (Walloni) schon am 8. Juli 1702 aus Rom an Quesn-

sich ähnliche Deutereien wie gegen die Entscheidungen seiner Vorgänger, so auch gegen die seinigen anbringen und im schlimmsten Falle gab es doch voraussichtlich ein neues Decret, und damit Stoff zur Fortsetzung des Streites.

3) Doch Clemens XI. war nicht der Mann, der sich täuschen ließ, ohnedies kannte er die Feinde des Glaubens und deren Kampfesweise seit lange. Nach sofort eingeleiteter Untersuchung ward daher die neueste Mißgeburt des Jansenismus durch das Breve *Cum nuper*, vom 12. Februar 1703, einfach bei Strafe der Excommunication verboten. Zwei energische Begleitschreiben[1] wurden mit demselben nach Frankreich geschickt: Im ersten forderte der Papst die Unterstützung des Königs und der weltlichen Gewalt zur Beilegung des Streites; im zweiten ward dem Cardinal-Erzbischof seine Pflicht, besonders den 40 Professoren gegenüber, eindringlichst an's Herz gelegt.[2] In der That erschien auch alsbald ein Hirtenbrief,[3] in welchem der Cardinal den Gewissensfall verwarf,[4] seinen Clerus in kräftigen Worten zum engen Anschluß an Kirche und Bischof ermunterte,[5] im Uebrigen aber zum Frieden und gegenseitiger Liebe aufforderte.[6] Alsbald widerriefen auch 28 Sorbonnisten ihre Unterschrift,

---

nel: On n'espère plus rien de bon sous ce pontificat und schon am 3. März 1703: On doit tout craindre d'Olibro (Clemens XI) soufflé et prévenu comme il est par les rouliers (Jesuiten). Causa Quesnell. p. 375 s.

[1] Alle drei Aktenstücke Du Plessis III, p. II. f. 417 ss. Fleury t. 66 (42), p. 616 ss. Hardouin XI, col. 159 ss.

[2] Hujusmodi hominum pravitati non tam disputationum studio quam auctoritatis privilegio est resistendum (d. h. durch exemplarische Strafen).

[3] Wortlaut desselben Du Plessis t. III, p. II f. 421 ss. Er ist vom 22. Februar datirt, obgleich er, wie Sainte-Beuve t. V p. 524 bemerkt, nicht vor dem 5. März erschien.

[4] Das silence respectueux beurtheilt der Cardinal als tendant à renouveler les questions decidées, favorisant la pratique des équivoques, des restrictions mentales et même des parjures, dérogeant à l'autorité de l'église et affaiblissant la soumission, qui lui est dûe.

[5] Le moyen de décider sûrement les cas de conscience sera toujours de s'attacher fortement aux décisions de l'Église et de lui rendre une obéissance parfaite: c'est à quoi nous exhortons tous les Docteurs et tous les fidèles de Notre Diocèse. On ne peut s'égarer avec un tel guide, et on doit tout craindre sous une autre conduite. . . . Les évêques sont par office et par caractère les premiers casuistes de leurs diocèses; c'est à leurs décisions, qu'on doit avoir recours etc.

[6] Der Hirtenbrief brachte dem Cardinal keine Rosen; die Katholiken trauten ihm nicht, schon wegen seiner langen Zögerung (causam magis supprimere quam damnare visus, sagt Frick l. c. p. 54 nicht unrichtig). Die Jansenisten aber hatte er von Neuem in's Gesicht geschlagen. Darum schreibt auch Quesnel in seiner bald nachher verfaßten Schrift: Lettre d'un Evêque à un Evêque mit bitterer Beziehung

die andern folgten nach und nach,[1] nur einer, Petitpied, blieb hartnäckig.[2] Der König aber ließ das päpstliche Breve sämmtlichen Bischöfen des Reiches übersenden,[3] und nöthigte schließlich auch die Sorbonne zur Verwerfung des frommen Stillschweigens.[4] So war das mühsam aufgerichtete Gebäude wieder einmal den jansenistischen Bauleuten über die Köpfe gefallen. Zum Mißerfolg kam noch die Beschämung, da der Köder trotz seiner unschuldigen Ausstattung weder bei den Bischöfen[5] noch den Universitäten[6] verfangen hatte.

---

auf den Cardinal p. 53 (Causa Quesnell. p. 483): En matière de raisonnement la mitre et la crosse n'y font rien, et une raison crossée et mitrée est toujours une raison humaine sujette à se tromper, et d'autant plus, que la mitre et la crosse nous engagent à tant d'occupations différentes et à tant de divers soins de pratiques, que nous n'avons pas le temps d'étudier autant que nous devrions. Dem Verfasser steht die Sufficienz des frommen Stillschweigens derart fest, daß er von der gläubigen Annahme des Factum's daselbst urtheilt p. 21 (C. Q. p. 482): J'ajoute, que se serait une espèce d'idolatrie, puisque ce serait faire à une créature le sacrifice des lumières de notre esprit et de la raison, que Dieu nous a donnée.

[1] Der letzte war Du Pin, nachdem ihn das Exil mürbe gemacht. In einem Schreiben an den König vom 10. April 1703 (Du Plessis III, p. II, f. 420, Fleury t. 66 (42), p. 624 ss.) nennt ihn der Papst: Nequioris doctrinæ hominem, temeratæque pluries Apostolicæ Sedis dignitatis reum. Seine Nova bibliotheca Scriptorum eccles. stand bereits seit 1693 auf dem römischen Index. Fleury l. c. p. 119 ss. Gleichwohl maßte er sich fortwährend eine literarische Dictatur an: Si quos a se vel minimum dissentientes putat, illico . . . tamquam critices disciplinæ penitus ignaros traducit et vellicat, urtheilt Graveson von ihm. Historia eccles. t. VIII. Aug. Vind. 1738. p. 110. Bezüglich der Lehre Jansen's hatte er schon am 27. April 1689 an Quesnel geschrieben: Je suis persuadé, que les sentiments de Mr. Jansenius évêque d'Ipres ne sont pas différents de ceux de S. Augustin. Causa Quesnell. p. 176.

[2] Fleury t. 66 (42), p. 674 ss.

[3] Du Plessis III, p. II, f. 420 ss. Gleichwohl unterdrückten die Parlamente von Paris, Aix und Bordeaux die Publicationsmandements ihrer Bischöfe. Fleury t. 67 (43), p. 130.

[4] Am 1. Sept. 1704. Protokoll bei Du Plessis III, f. 159 ss. Fleury t. 66 (42), p. 636 ss. Cf. Causa Quesnell. p. 433 ss.

[5] Nur der Erzbischof von Rheims war in die Falle gegangen und hatte den Cas approbirt, wogegen die Bischöfe von Auch, Chartres und Meaux die Approbanten, offen Jansenisten hießen. Fleury l. c. p. 615.

[6] Die theologische Facultät zu Löwen verurtheilte in ausführlichem Gutachten vom 10. März 1703 (Wortlaut Fleury l. c. p. 662 ss.) die Hauptpunkte des Cas, insbesondere die Unterscheidung zwischen Recht und Thatsache und die Behauptung, daß kirchlichen Entscheidungen über letztere das fromme Stillschweigen vollständig genüge. Noch entschiedener zeigte sich die theologische Facultät zu Douay. Sie erklärte am 10. Februar 1704 ihren Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche in dogmatischen Thatsachen und respectiven Entscheidungen gegenüber die Nothwendigkeit

4) Die Aufstellung des Cas de conscience mochte manchen Bischöfen den Gedanken nahelegen, daß es an der Formel Alexander' VII., trotz der bestimmten Anerkennung des Factum's, die sie enthält, dennoch der Arglist der Jansenisten gegenüber nicht genüge, und eine ausdrückliche Verwerfung des frommen Stillschweigens durch eine päpstliche Bulle das wirksamste Mittel sein dürfte, um eine etwaige nochmalige Erneuerung der Häresie unschädlich zu machen. Auf der andern Seite nahmen gerade die Jansenisten ihre Zuflucht besonders zum Clementinischen Frieden und suchten, denselben in bekannter Weise verwerthend, die eben erlittene Niederlage bestmöglichst zu verdecken. Unter diesen Umständen entschloß sich Ludwig XIV., wahrscheinlich durch den Cas de conscience ebenso erschreckt, als durch den eben schwebenden Quesnel'schen Proceß der Häresie halber beunruhigt, dem Wunsche vieler Bischöfe gemäß, eine neue Constitution gegen den Jansenismus nachzusuchen, um, wie er sagt, durch sie die Ausführung der frühern zu sichern.[1] Clemens XI. ging willig auf des Königs Verlangen ein, der Häresie den Todesstoß zu versetzen. In der Constitution *Vineam Domini*[2] bestätigte er durch wörtliche Aufnahme die drei Bullen Cum Occasione (Innocenz' X.), Ad sacram und Regiminis Apostolici (Alexander VII.) ihrem vollen Umfange nach. Nachdem der Papst sodann seine Vorgänger Clemens IX. und Innocenz XII. gegen die Verläumdungen der Häretiker vertheidigt, erklärt er, zur Lehre derselben vom frommen Stillschweigen[3] übergehend, jegliche ohne Glauben an das Factum geleistete Unterschrift des Formulars für einen Betrug an der Kirche und eine Täuschung des apostolischen Stuhles, da solche Leute zwar in den Worten der Kirche reden, aber nicht wie sie denken,

---

„einer Unterwerfung des Glaubensurtheils und der innern Ueberzeugung." Auf diese Erklärung folgt der ausführliche Nachweis, daß die Lehre von der Sufficienz des frommen Stillschweigens der hl. Schrift, der beständigen Tradition, St. Augustin insbesondere, zuwider sei, und auf Umsturz jeglicher Religion abziele. Das herrliche Aktenstück ward in französischer Sprache abgefaßt, um so, Jedermann zugänglich, dem allgemein verbreiteten Cas besser entgegenwirken zu können. Vollständiger Wortlaut: Du Plessis t. III, p. II, f. 424 ss.

[1] Edict vom 31. August 1705. Du Plessis t. III, p. II, f. 449. Cf. Lafiteau, La vie de Clément XI. t. I. p. 163 ss.

[2] vom 16. Juli 1705. Hardouin t. XI. col. 163 ss. Clementis XI. Pont. Max. Bullarium, Romæ 1723 f. 42 ss. Du Plessis III, p. II, f. 445 ss. Fleury t. 67 (43), p. 245 ss.

[3] Davon heißt es: Quæ quidem assertio quam absurda sit et animabus fidelium perniciosa satis apparet, dum fallacis hujus doctrinæ pallio non deponitur error, sed absconditur, vulnus tegitur non curatur, Ecclesiæ illuditur non paretur et lata demum filiis inobedientiæ via sternitur ad fovendam silentio hæresim, dum ipsam Jansenii doctrinam .... adhuc interius abjicere et corde improbare detrectant.

und während sie den apostolischen Constitutionen Gehorsam verheißen, ihnen im Herzen widersprechen.[1] Darum erklärt der Papst zur Beseitigung alles Irrthums, daß das fromme Stillschweigen keineswegs genüge, daß vielmehr alle Christgläubigen verpflichtet seien, den Sinn des jansenschen Buches, der in dem unmittelbaren Wortlaut der fünf Propositionen verworfen worden, nicht nur mit dem Munde, sondern auch im Herzen zu verurtheilen und zu verwerfen.[2] Jede in anderer Gesinnung geleistete Unterschrift des Formulars sei eine Verletzung der apostolischen Constitutionen.

5) Um der Bulle eine allseitige Annahme und Ausführung im Lande zu sichern, übergab sie Ludwig XIV. der eben tagenden Versammlung des Clerus, die mit ihrer Annahme und Autorität den andern Bischöfen vorangehen sollte. Die vom Präsidenten, Cardinalerzbischof

---

[1] „Quasi vero .... hujusmodi erroris sectatoribus liceat, Ecclesiam ipsam jurejurando decipere, simulque Apostolicæ Sedis providentiam fallere, dum ejusdem formulæ conceptis verbis loquuntur, quod Ecclesia loquitur, quod tamen sentit, ipsa non sentiunt seque parere Constitutionibus Apostolicis profitentur, quibus animo contradicunt.

[2] Obedientiæ, quæ præinsertis Apostolicis Constitutionibus debetur, obsequioso illo silentio nequaquam satisfieri, sed *damnatum in V præfatis propositionibus Jansenii libri sensum, quem illarum verba præ se ferunt*, ut præfertur, ab omnibus Christi fidelibus ut hæreticum *non ore solum sed et corde rejici* ac damnari debere .... decernimus, declaramus, statuimus et ordinamus. Gleichwohl behaupten die Jansenisten, Clemens XI. habe nicht zu erklären gewagt, daß das fromme Stillschweigen Entscheidungen in dogmatischen Thatsachen gegenüber nicht genüge, sondern nur, daß es den Bullen nicht genüge, was auch ihre Meinung sei, da die Bullen geoffenbarte Wahrheit enthielten, denen man Herzensunterwerfung schulde. So Histoire des Papes t. V, p. 420 s. Die dieser Deutung widersprechenden Worte der Bulle (damn. Jans. libri sensum .... corde rejici) sind dem Verfasser «declamations vagues, et qui supposent ce qui est en question.» Ebenso Abrégé de l'hist. écel. t. XI. p. 462 und seine Zugabe Lettres d'Eusebe Philalèthe (!) à Morénas à Liège 1757 p. 337. Der überlieferten Erklärung treu und mit der Dreistigkeit eines Constitutionsbischofes sagt darum Grégoire: Clément XI. décidait, ce qu'on ne lui demandait pas, et ne décidait pas, ce qu'on lui demandait; car il déclarait, que le silence respectueux ne suffit pas à l'égard des décisions sur les dogmes, or la question était, s'il suffit à l'égard des décisions concernant les faits (Les ruines de Port-Royal, à Paris 1809, p. 27). Auch nach Bower's Fortsetzer „blieb es immer noch ungewiß, ob man sich in Ansehung der in den angeführten Bullen für wahr erklärten factorum dem päpstlichen Ausspruche ganz unterwerfen müsse." (Bower's unparteiische (?!) Historie der römischen Päpste, ausgearbeitet von Rambach, Bd. X, Thl. 2, Magdb. 1780, S. 267.) Eine solche Interpretation verdient doch einen andern Namen als telæ aranceæ (Fleury t. 67 (43), p. 254) oder une triste consolation (Picot, Mémoires etc. t. I. p. 49.) Und welchen Sinn hat dann die Bulle Vineam Dñi? Sie wird zum gallimathias inexplicable, sagt d'Aguesseau (bei Bausset t. II, p. 498).

Noailles, ernannten Commissäre begnügten sich aber nicht, die einfache Reception der Bulle zu beantragen, sondern im Einverständniß, wie man glaubte, mit dem Präsidenten, schickten sie ihrem Bericht über die Constitution eine Erklärung voraus, die nicht mehr und nicht weniger zu erstreben scheint, als den Beschlüssen von 1682, trotz aller Discreditirungen, die praktische Folge zu sichern. Nicht nur komme, so behauptete der Commissionsbericht, kraft göttlicher Institution den Bischöfen das Recht zu, über Glaubenssachen zu urtheilen, und nicht blos erfolge die Annahme einer päpstlichen Bulle per viam judicii, sondern eben diese Annahme per viam judicii sei es, wodurch päpstliche Entscheidungen für die ganze Kirche Gesetzeskraft erhielten.[1] Nach dieser in drei Punkte gefaßten Erklärung kam dann der Antrag, die Bulle mit ehrerbietiger Unterwürfigkeit anzunehmen.[2] Beide Entwürfe erhob die Versammlung einstimmig zum Beschluß und publicirte sie in einer behufs gleichmäßiger Promulgation der Bulle an sämmtliche französische Bischöfe gerichteten Encyclika.[3] Da auch der König noch ein eigenes Ausführungsedict[4] erließ, so säumten die meisten Bischöfe nicht lange, gleichfalls die Bulle anzunehmen. Nur einer, der Bischof von St. Pons, vertheidigte noch die Sufficienz des frommen Stillschweigens.[5] Auf Betreiben des Königs hatte auch die Sorbonne einstimmig die Bulle angenommen,[6] deren Registrirung drei Tage später im Parlament zu Paris erfolgte.[7] Eine ebenso bereitwillige Aufnahme wie in Frankreich, ward der Constitution auch in Belgien, insbesondere seitens der Universität Löwen[8] zu Theil.[9]

---

[1] Vgl. den Auszug aus dem Procès-verbal bei Du Plessis III, p. II f. 450 ss. Die betreffende Stelle hieß: Que les Constitutions des Papes obligent toute l'église, lorsqu'elles ont été acceptées par le corps des Pasteurs. Unverblümt aber richtig bezeichnet Grégoire die Erklärung der Bischöfe, wenn er sagt: l. c. p. 27: Ils ont rappelé leur faculté de juger avant, avec, et après le Pape! Da bleibt allerdings nur noch ein constitutioneller Papst übrig.

[2] Que la Constitution de notre S. P. le Pape doit être acceptée avec respect et soumission. Der Antrag ist vom 21., der Beschluß vom 22. August 1705.

[3] Derselben ward im Interesse einer gleichförmigen Publication der Entwurf eines Hirtenbriefes beigegeben. Beide Aktenstücke Du Plessis III, p. II, f. 453 ss.

[4] Datirt vom 31. August Du Plessis III, p. II, f. 449 ss.

[5] Fleury h. e. c. t. 67 (43), p. 279. Sein Mandement wurde 1709 zu Rom censurirt. Lafiteau h. d. l. Const. Unig. t. I, p. 91.

[6] 1. September 1705. Die Acten Du Plessis t. III, f. 162 ss.

[7] Hardouin t. XI. c. 170.

[8] Vgl. das päpstliche Lobschreiben an die Universität vom 12. Dezember 1705. Du Plessis III, p. II, f. 455 s. Cf. Fleury t. 67 (43), p. 276 ss.

[9] Eine äußere Folge der Bulle Vineam war die endliche Zerstörung des Klosters *Port-Royal des Champs*. Durch Saint-Cyran für den Jansenismus gewonnen, wurde es durch die Ansiedelung der bedeutendsten Vertreter desselben in seinen Mauern

6) Die Versammlung des Clerus hatte außer der Encyclika noch zwei Dankschreiben an König und Papst[1] erlassen, in dem an letzteren

der eigentliche Feuerheerd der Häresie. Mit dem Formular der Bischöfe hatte der Conflict begonnen. Die Nonnen unterschieden nämlich bei der Unterschrift ausdrücklich zwischen Recht und Thatsache und ließen sich hievon nicht abbringen, obgleich der Erzbischof Perefixe von Paris ihnen erklärte, daß er für das Factum nur eine fides humana sive ecclesiastica verlange. Die zarten Seelen fürchteten sich, wie sie sagten, eine Lüge auszusprechen, und zogen dem Befehl des Oberhirten die Meinung ihrer geistlichen Freunde vor, wofür sie dann von diesen über die Heiligen hinaus verherrlicht wurden. Schon Gerberon hatte von ihnen geschrieben: Dans cette persécution .... la vérité et la justice n'ont pas seulement des martyrs, elles ont aussi des martyres. Bei Fontaine t. III, col. 132; cf. Abrégé de l'hist. eccl. t. XI, p. 186: La sagesse et le courage, que montrèrent ces réligieuses, est un miracle de la main du Tout-puissant, qui a peu d'exemples dans l'histoire de l'église. Cf. Dictionnaire des livres jans. t. II., p. 149 ss., p. 163 ss. Der Erzbischof schritt mit Strafen ein, cf. Gerberon t. III, p. 104 ss., indeß der Clementinische Friede restituirte auch die Nonnen wieder. Aber Ludwig XIV. haßte das Institut, darum ward es auf den Aussterbeetat gesetzt. 1679 wurden auf Befehl des Königs und des Erzbischofs Harlay die „Herren" ausgewiesen, das Mädchenpensionat aufgehoben und alle Postulantinnen entlassen. So existirte das Kloster weiter und schien neu aufzuleben, als Noailles, Harlay's Nachfolger, den Nonnen seine Achtung bezeugte und seinen Schutz versprach. Sainte-Beuve, Port-Royal t. V, p. 131 ss. Als aber zehn Jahre später ganz Frankreich die Bulle Vineam annahm, wagte es Port-Royal des Champs allein, der Acceptation beizusetzen: sans déroger à ce qui s'est fait à leur égard à la paix de l'Eglise sous le Pape Clément XI., und nahm so die Annahme wieder zurück (26. März 1706, cf. Sainte-Beuve, p. 536 ss.). Jetzt war aber auch sein Maaß gerüttelt voll. Am 9. Februar 1707 widerrief Ludwig das Edict, welches die beiden Klöster Port-Royal des Champs und de Paris getrennt hatte, und befahl dem Erzbischof, die Vereinigung resp. Aufhebung des einen auszuführen. Noailles zögerte (cf. Sainte-Beuve l. c. p. 555 ss.), doch belegte er am 22. November 1707 die widerspenstigen Nonnen einstweilen mit der Excommunication. Nachdem im folgenden Jahre der Papst die Aufhebung Port-Royal's, als des „Restes" der Häresie, durch das Breve Creditæ (datirt vom 29. März 1708) genehmigt hatte, wurden die Nonnen 29. Oktober 1709 in verschiedene Klöster zerstreut, die weitläufigen Gebäude aber, die man nicht erhalten wollte, auf königl. Befehl vom 22. Januar 1710 von Grund aus zerstört. So mußte das Institut, das einem Perefixe und Harlay mit der ganzen Kirche Trotz geboten, durch einen Noailles zu Grunde gehen, wenige Jahre vorher, ehe er sein Beschützer geworden wäre. Während der erneuerten Jansenistenkämpfe zogen noch nach Decennien ganze Processionen nach der verwüsteten Stätte, weil, wie Grégoire meint, (bei Picot, Mémoires t. I. p. XXXVIII) Port-Royal war «une double barrière aux envahissements du despotisme politique et du despotisme ultramontain.» Kein Wunder, daß der Liberalismus sich des Stoffes bemächtigt und in einer Menge Monographien (Fontaine, du Fossé, Grégoire, Reichlin, Sainte-Beuve) die Geschichte Port-Royal's in einen Panegyrikus verwandelt hat. (Cf. Grégoire, les ruines de P.-R. p. 88: Dans la conduite et les ouvrages des Port-Royalistes se trouve tout, ce qui est bon, grand et généreux.)

[1] Letzteres Du Plessis III, p. II, f. 452 s. Fleury t. 67 (43), p. 262 ss.

gerichteten aber natürlich kein Wort von der ihm angethanen Beleidigung erwähnt. Indeß ging eine solche ohne Veranlassung vom Zaun gebrochene Schmähung denn doch über die Geduld Clemens' XI., zumal er bis jetzt und besonders bei Abfassung der Bulle, wie er selbst sagt, der Delikatesse der gallikanischen Eiferer[1] Rechnung genug getragen. Mit bitterer Ironie fragt der Papst in dem scharfen Breve *Gratulationes*,[2] ob es denn keinen des bischöflichen Eifers würdigern Gegenstand gebe, als die Abschwächung der Gewalt des hl. Stuhles, wovon doch der Episcopat und all' seine Autorität ausgehe?[3] Und in hl. Entrüstung ruft er den Neuerern zu: Wer hat denn Euch zu Richtern über Uns bestellt? Ist es denn Sache Niedergestellter, über die Autorität eines höhern zu bestimmen und seine Urtheile zu prüfen? ... Fraget Euere Vorfahren und sie werden Euch sagen, daß es nicht Sache einzelner Bischöfe ist, die Decrete des apostolischen Stuhles zu untersuchen, wohl aber sie zu vollziehen.[4] Mit dem Zürnen des gekränkten Papstes mischt sich dann der Ton der besorgten Liebe des Vaters der Gläubigen, zu dem Ernste des Nachfolgers Petri, mit dem er den Bischöfen ihr Unrecht vorhält und dessen Ursachen und Consequenzen aufdeckt, gesellt sich dann wieder die Sanftmuth des Statthalters Christi, der klagt und bittet, mahnt und fleht. So bleibe also, und mit diesen Worten, die man uns noch anzuführen verstatte, schließt dies herrliche Zeugniß apostolischen Muthes sowohl als apostolischer Liebe, es bleibe also die durch Christi unvergängliches Wort selbst gefestigte Anordnung der Wahrheit, daß nämlich der hl. Apostel Petrus, dessen Gewalt und Autorität jetzt noch auf seinem Stuhle lebt und hervorragt, und dessen Würde auch in einem unwürdigen Erben

---

[1] Delicatioribus gallicanorum usuum zelatoribus. Brief an den König von Frankreich, vom 31. August 1706. Du Plessis t. III, p. II, f. 456.

[2] Datirt vom 15. Januar 1706. Wortlaut Fleury t. 67 (43), p. 390 ss. Clementis XI. Epistolæ et brevia selectiora. Romæ 1729 c. 298.

[3] Quibus (d. i. durch den Beschluß des Clerus) nihil magis obtendi atque adstrui videtur, quam ut summa dictæ Sedis auctoritas multifariam impetatur, perinde acsi nullum hodie Episcopali zelo argumentum dignius occurrat, quam b. Petri Sedis potestatem attenuare, unde ipse Episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit. Zumal, fährt der Papst fort, da die Bischöfe durch ihr Verlangen nach einer Bulle ihre unzureichende Macht kundgegeben. Agnovimus in hoc sane nequissimorum quorundam hominum molitiones (der Jansenisten) etc.

[4] Quis enim Vos constituit judices super Nos? Numquid inferiorum est de superioris authoritate decernere ejusque judicia examinare? .... Interrogate Majores Vestros, et dicent Vobis, non esse particularium Antistitum Apostolicæ Sedis decreta discutere, sed implere .... Docebantque insuper ... Romani Pontificis definitiones non ex ipsorum fide dijudicandas, sed fidem potius suam ideo firmam ratamque agnoscebant, quod definitioni Romani Pontificis consentiret.

nicht abnimmt, seine Brüder im Glauben stärke und nicht selbst von den Brüdern gestärkt werde.[1]

7) Die Zurechtweisung des Papstes mag wohl die Herzen getroffen haben; äußerlich blieb sie wirkungslos. Darum sah sich Clemens XI. nach der Hülfe des Königs um, dem er in einem ebenso energischen Schreiben[2] die Sachlage auseinander setzte. Dies wirkte. Der König befahl, zur Befriedigung des Papstes solle Cardinal Noailles, als Präsident der Versammlung, ein in Rom concipirtes Erklärungs-, resp. Widerrufsschreiben[3] an den Papst unterzeichnen. Noailles versprach es, zögerte aber lange, und als er auf des Papstes und Königs Mahnung sich endlich fügte, änderte er den Wortlaut des Schreibens an mehreren Stellen derart, daß nicht nur das Aktenstück bedeutend abgeschwächt, sondern auch der indirecte Widerruf, den es enthielt, geradezu in Frage gestellt wurde.[4] So zog sich die Angelegenheit bis 1710 hin, bis ihr der Papst mit der Erklärung ein Ende machte, es sei nun zu untersuchen, ob er oder der Erzbischof sein Gespött mit dem König treibe, und diesem die Aktenstücke vorlegte. Ludwig XIV. erkannte jetzt das unehrliche Treiben des Cardinals und dieser hielt es nicht für gerathen, länger zu widerstehen. Nachdem er am 10. März 1710 mit eilf andern Prälaten eine theilweise Berichtigung[5] des verhängnißvollen Beschlusses abgefaßt, sandte er endlich am 29. Juni 1711 eine ächte Abschrift des verlangten Briefes, sammt einem hoffärtigen Be-

---

[1] Maneat dispositio veritatis, ipso Christi verbo firmata, quod, etiamsi cœlum et terra transierint, præterire non potest, ut scilicet b. Apostolus Petrus, cujus adhuc in Sede sua vivit potestas et excellit auctoritas et cujus etiam dignitas in indigno hærede non deficit, confirmare debeat Fratres suos, non ipse a Fratribus confirmari.

[2] Brief vom 31. August 1706. Du Plessis III, p. II, f. 456 s. Fleury t. 67 (43), p. 364 ss. Unbegreiflicher Weise hat der Fortsetzer diesen Brief vor die Antwort an die Bischöfe gesetzt.

[3] Wortlaut Du Plessis III, p. II, f. 459. Fleury t. 67 (43), p. 377 ss.

[4] Die Hauptstelle im päpstlichen Entwurf hieß nämlich: Cum Clerus dixit, Constitutiones SS. Pontificum a corpore Episcoporum acceptatas totam Ecclesiam obligare, mens ejus non fuit, necessariam esse ejusmodi *acceptationis solemnitatem* etc. Dafür schrieb Noailles:.... mens ejus non fuit, illas *acceptatione solemni* indigere etc. Wortlaut seines Schreibens Du Plessis III, p. II, f. 458. Fleury t. 67 (43), p. 371 ss. Nach Fleury's unklarer Darstellung muß man glauben, Noailles habe zwei Mal einen gefälschten Brief eingesandt. (cf. p. 374.) Cf. Lafiteau h. d. l. Const. Unig. t. I. p. 98 ss.

[5] Die Ansichten Lafiteau's l. c. t. I, p. 99 und Fleury's l. c. p. 371 über den Entstehungsgrund dieser Erklärung sind wohl unrichtig. Das Aktenstück war nicht für den Papst bestimmt, was schon die Abfassung in französischer Sprache zeigt. Eher mochte sich Noailles damit decken wollen, zumal da auch es wieder von einer acceptation solemnelle redet. Wortlaut Du Plessis III, p, II, f. 457 s.

gleitschreiben,[1] nach Rom, und beendigte damit den für seine Ehre so compromittirenden Zwischenfall, in dem wir das Vorspiel des großen Drama's erkennen, das sich nunmehr vor unsern Augen entfaltet, sowie die Erklärung der Rolle finden, welche Cardinal Noailles zum Unglück der französischen, zum Aergerniß der Gesammtkirche spielen sollte.

Drittes Kapitel.

„Die moralischen Betrachtungen" des P. Quesnel.

1) Es war noch im 6. Decennium des vorigen Jahrhunderts, als der Oratorianer Quesnel, im Auftrage des Grafen Lomenie de Brienne, die lateinischen Noten eines ascetischen Werkes („die Worte Christi" von Jourdain) in's Französische übersetzte und der Ausgabe desselben einige Betrachtungen beigab.[2] Die Lectüre dieser Schrift machte einen andern, wie Lomenie in stiller Zurückgezogenheit bei den Oratorianern lebenden Edelmann, den Marquis de Laigue, auf den Uebersetzer aufmerksam, und dieser bat den frommen Gelehrten um ähnliche kurze Noten zu den vier Evangelien. Quesnel ging darauf ein und 1671 erschien zu Paris das Resultat seiner Arbeit in einem kleinen Duodezbändchen,[3] das außer dem französischen Text der vier Evangelien kurze Bemerkungen enthielt, die theils das Verständniß des Textes, theils und noch mehr eine Erleichterung der Meditationen über die evangelische Geschichte bezweckten und darum meist die Form von kurzen Gebeten und gefühlvollen Anmuthungen trugen.[4] Diese erste Ausgabe — und nur sie — hatte in Form eines Mande-

---

[1] Du Plessis III, p. II, f. 459 s. Fleury l. c. p. 379 ss. An beiden Orten auch die Antwort des Papstes vom 17. August 1711.

[2] Vgl. hiezu Fleury h. e. c. t. 63 (39), p. 589 ss. Pfaff, historia Const. Unigenitus (als Einleitung seiner Acta publica).

[3] Unter dem Titel: Abrégé de la morale de l'Evangile ou pensées chrétiennes sur le texte des quatre Evangélistes, pour en rendre la lecture et la méditation plus faciles à ceux, qui commencent à s'y appliquer. Bibliothèque janseniste 1735 p. 1 ss. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 5 ss.

[4]) Quesnel selbst bezeichnet den Zweck des Buches: La vue, qu'on eut, fut d'attirer à la lecture de l'Evangile de Jésus-Christ ceux, qui, pour se dispenser de le lire et de le méditer, se plaignent du peu d'ouverture, qu'ils ont pour faire des reflexions utiles sur les merveilles de la vie du Sauveur et de la sécheresse ou il se trouvent, quand ils veulent méditer ce livre divin. Le Nouveau Testament t. I à Paris 1696 p. XI s.

ments[1] die Approbation und überaus anerkennende Empfehlung[2] des Bischofs Vialart von Chalons.[3] Nach Kilber[4] finden sich in dieser Ausgabe erst fünf der später censurirten Sätze. 17 Jahre später erschien das Werk in drei Bändchen und umfaßte außer den Evangelien auch die übrigen Bücher des neuen Testaments.[5] Diesmal besaß es die Approbationen von vier Doctoren der Sorbonne.[6] Eine neue vergrößerte Ausgabe erschien 1693 und 94 in vier Octavbänden, womit das Werk im Wesentlichen vollendet war. Es führte nunmehr den veränderten Titel: Le nouveau testament en français avec des reflexions morales sur chaque verset, pour en rendre la lecture plus utile et la méditation plus aisée.[7]

2) Um nun zunächst vom Schrifttext zu reden, so übersetzte Quesnel zum größten Theil nach der sogenannten Ausgabe von Mons (versio Montensis).[8] Zu Port-Royal entstanden, soll an ihr, außer Arnauld, insbesondere Sacy,[9] der Exeget des Jansenismus, gearbeitet haben. Im häretischen Interesse unternommen, enthielt das Werk natürlich auch eine Reihe Irrthümer,[10] resp. Fälschungen des Schrifttextes. Gleichwohl

---

[1] vom 9. November 1671. Wortlaut Le Nouveau Testament t. I, p. III, ss. Cf. Lafiteau h. d. l. Const. Unig. t. I, p. 64 ss. Ad Nat. Alexandri h. e. Suppl. t. II, f. 229. Bausset, hist. de Fénélon t. III, p. 17 ss.

[2] Il faut que l'auteur ait cette charité lumineuse, dont parle S. Augustin, et qu'il ait été longtemps disciple dans l'Ecole de l'Esprit saint .... pour avoir pénétré avec tant de clareté et d'onction dans l'intelligence des mystères et des enseignements du Verbe incarné.

[3] Nach Pfaff hätten auch Harlay von Paris und selbst Bissy von Toul das Buch approbirt. Aber wo steht denn ihre Approbation?

[4] Theologia Wirceburg. t. IV, p. 331.

[5] Letztere unter dem Titel: Abrégé de la morale des actes des Apôtres, des épîtres de S. Paul, des épîtres canoniques et de l'Apocalypse ou pensées chrétiennes sur le texte de ces livres sacrés.

[6] Le Nouveau Testament t. I, p. VI ss. In dieser Edition findet Kilber l. c. bereits 48 der verurtheilten Sätze.

[7] Dictionnaire des livres jans. t. IV, p. 52 ss. Weitere Ausgaben folgten 1695 und 96 in acht Duodezbänden; dann 1699 und 1708. Dazu kamen lateinische und deutsche Uebersetzungen; letztere durch Johann Andreas Gramlich, Frankf. 1718. Vgl. Schlegel in Fortsetzung der Mosheim'schen Kirchengesch. Bd. V, S. 964.

[8] Dictionnaire des livres jans. t. IV, p. 45 ss.

[9] Vgl. Lettres d'Eusebe Philalèthe à Moréas p. 317: J'amais traduction de l'Écriture ne fut faite avec tant de soin ni par de plus habiles mains ... C'étaient des Jerômes, des Augustins, des Basiles, des Gregoires par la connaissance des langues, la profondeur de la science, la pureté des mœurs et surtout l'humilité, qui est la qualité la plus essentielle pour en pénétrer le sens.

[10] So ist z. B. Luc. XV, 22: Cito proferte stolam, das cito nicht übersetzt. Apoc. III. 20: Ecce sto ad ostium et pulso wird durch das futurum gegeben: Car

ward die Approbation der Ueberſetzung 1665 vom Erzbiſchof von Cambrai erſchlichen.[1] Schon 1667 ward ſie indeß vom Staatsrath, wie vom Erzbiſchof zu Paris, verboten. Bald folgten die Cenſuren der Erzbiſchöfe von Embrun und Rheims,[2] ſowie der Biſchöfe von Evreux und Amiens. Am 20. April 1668 verwarf ſie Clemens IX.,[3] deſſen Urtheil die Congregation des Inder 1679 gegen eine neue, angeblich in Brüſſel gedruckte Ausgabe erneuerte.[4]

3) Was nun den größern Theil des Queſnel'ſchen Werkes, die Noten, angeht, ſo faßt Huth ſein Urtheil über dieſelben dahin zuſammen, es werde in ihnen „das Mark der Lehre des Janſenius mit Zierde, Witz und Geſchmack vor Augen gelegt, und dem Gemüthe des Leſers auf die anmuthigſte Art empfohlen.“[5] Es ſind die alten Lehren Bay-Janſens,

je serai bientôt à la porte. Cf. Fontaine, Const. Unig. theologice propugnata t. III, c. 1009 s. Beide Stellen ſind nun allerdings bei Queſnel richtig überſetzt. Dafür hat er ſich aber anderweitig entſchädigt. Vgl. Matth. XX, 22: Potestis bibere calicem, quem ego bibiturus sum? Letzteres heißt bei Queſnel: que je *dois* boire? (Nach der Duodezausgabe von 1696.) Ebenſo Matth. XXVI, 21: Unus vestrum me traditurus est: Un de vous me *doit* trahir. Joan. VI, 45: Omnis qui audivit a Patre et *didicit* venit ad me überſetzt Queſnel: Tous ceux qui ont ouy la voix du Père et ont *été enseignés de lui* etc. I. Cor. VII, 9: Quod si non se continent, nubant: Que, s'ils sont *trop faibles* pour garder la continence etc. II. Cor. XI, 5: Existimo enim, nihil me minus fecisse a magnis Apostolis, ſagt der Apoſtel nach Queſnel viel mehr, nämlich: Mais je ne pense pas *avoir été inférieur en rien* aux plus grands d'entre les Apôtres. Ephes. I, 5: Qui prædestinavit nos... secundum propositum voluntatis suæ = par un *pur* effet de sa bonne volonté. Ephes. V, 8: Eratis enim aliquando tenebræ = Car vous *n'*étiez autrefois *que* ténèbres. Cf. Fontaine t. I, Proleg. f. 90 s. Natal. Alexandr. Suppl. ad hist. eccl. t. II, fol. 41 s. Andere Beiſpiele Dictionnaire des livres jan. t. IV, p. 49 ss.

[1] Fleury h. e. c. t. 63 (39), p. 266 ss. Und die Verſammlung des Clerus 1661 hatte ſich doch ſo energiſch dagegen erklärt. Cf. Fontaine t. III, col. 611 ss.

[2] Cf. Abrégé de l'hist. eccl. t. XII, p. 286 ss.

[3] Breve Debitum. — tamquam temerarium, damnosum, a vulgata editione difformem et offendiculo Simplicium continentem. Du Plessis III, p. II, f. 336. Fleury t. 63 (39), p. 268.

[4] Du Plessis III, p. II, f. 352.

[5] K.-G. des 18. Jahrhdts. Bd. I, S. 267. Ebenſo Mosheim, Institut. hist. christ. recent. Helmst. 1741, p. 752. Medulla dogmatum jansenisticorum nennt er das Buch. Voltaire urtheilt darüber: Ce livre contient quelques maximes, qui pourraient paraître favorables au jansénisme; mais elles sont confondues dans une si grande foule de maximes saintes et pleines de cette onction, qui gagne le cœur, que l'ouvrage fut reçu avec un applaudissement universel. Le bien s'y montre de tous côtés et le mal, il faut le chercher. Collection complete des œuvres. 1771 t. IX, p. 187 s. Dagegen kurz und treffend Lafiteau, La vie de Clément IX. t. II, p. 89: On y trouvait tout, ce que l'hérésie de Jansenius a de plus pernicieux dans ses principes et de plus outré dans ses maximes. Gieſeler freilich findet blos „Spuren des Janſenismus“ in dem Werke. K.-G. Bd. IV, S. 48.

die wir hier wiederfinden, von der doppelten delectatio angefangen bis zur Leugnung der vollständigen Erlösung der Menschheit. Gleichwohl erscheint der verrufene Inhalt des „Augustinus“ in den „moralischen Betrachtungen“ (réflexions morales, wie man das Werk Quesnel's mit abgekürztem Titel gewöhnlich nannte) vollständig ver- und durchgearbeitet. Dieselben Principien erscheinen nicht nur in vielfach anderer Gestalt, sondern auch mit neuen Anwendungen und bisher nicht gezogenen Consequenzen und hierin liegt der Grundunterschied der beiden Werke. Hatte der flämische Bischof die Mysterien des Glaubens an sich zum Gegenstand seiner Speculation gemacht, und eine neue Anschauungsweise derselben begründet, so zeigte das Buch des französischen Oratorianers die Folgerungen, die sich aus jenen Principien, oder besser, aus der neuen Fassung derselben für Leben und Moralität[1] ergaben, und sind darum die Aufstellungen Quesnel's, wie z. B. seine Lehre von Wesen und Folgen der Sünde, von der Kirche, ihrer Gewalt und Disciplin, keineswegs neue Häresien,[2] die er aufgebracht hätte, sondern nur Ausprägungen des alten Irrthums nach andern Richtungen,[3] Weiterführung des Gebäudes nach längst vollendetem Bauriß und mit demselben Recht, mit dem wir im „Augustinus“ das dogmatische System des Jansenismus erblicken, können wir daher die „moralischen Betrachtungen“ als Compendium der Moral und des Rechtes bezeichnen.

4) Der äußern Fassung nach hatten die „moralischen Betrachtungen“ die Form eines wohleingerichteten Betrachtungsbuches; unmittelbar hinter den einzelnen Versen des Schrifttextes finden sich die Erklärungen, oder richtiger, die Gedanken des Verfassers in markiger Kürze und vielfach in den abgerissenen Sätzen mehr angedeutet als ausgeführt,[4] entweder ganz in Gebetsformeln, frommen Affecten und Gefühlen,

---

[1] Treffend schrieb darum Isole 1690 an Quesnel: In his (sc. den Reflex. moral.) gravissima quæque dogmata modis innumeris exponuntur ac semper ad permovendos animos aptissimis. Neque vero est quod lector longius perquirat; sic exhibentur, sic admoventur atque aptantur inter se, ut illorum aspectum devitare nemo possit. — Quid ex principiis sequatur, non permittitur lectoribus dijudicandum; quod eos condiscere volumus, totum exprimitur. Bei Fontaine, t. IV, col. 651.

[2] Es ist darum nicht mißzuverstehen, wenn Kilber definirt: Quesnellismi nomine nihil aliud intelligimus, quam Bajanismum ac Jansenismum tum accessione aliorum errorum aucta tum majori pertinacia et Ecclesiæ contemptu defensa. Theolog. Wirceburg. t. IV, p. 328.

[3] Daß diese gerade Moral und Ascetik waren, ist durch den Zweck des Buches veranlaßt. Die kirchlich-canonistischen Ausführungen mochten sich um so näher legen, als man sie praktisch längst geübt hatte.

[4] Quesnel selbst spricht von den breves contractæque sententiæ cæque præcisæ ab invicem, non colligatæ nec connexæ. Brief an den Papst.

oder wenigstens mit solchen schließend; es ist die Sprache der Betrachtung einer innigen, in Gott versunkenen Seele, die aber trotz der überschwänglichen Mystik der Sentenzen ihre jansenistische Dogmatik niemals vergißt, vielmehr fortwährend mit deren Tiraden dem liebenswürdigen Tyrannen, den sie Gott nennt, bald seufzend und sehnend, bald in dumpfer Resignation sich nahet.[1] Rechnen wir dazu den Eifer und die Begeisterung für Frömmigkeit und Tugend, die sich auf jeder Seite kund geben, den glänzenden Stil, in dem die „moralischen Betrachtungen" sich aus- und ansprechen, und der wie den meisten hervorragenden Jansenisten, so auch Quesnel ganz besonders eignete, so werden wir begreifen, wie das Buch in wenigen Jahren eine ungewöhnliche Verbreitung fand. Wenn aber die Jansenisten schmähen, das Werk Quesnels habe 40 Jahre lang für orthodox gegolten,[2] so ist dies für's erste nicht wahr, da dasselbe erst mit dem Jahre 1693 als abgeschlossen angesehen werden kann; der Grund sodann, warum das Buch der kirchlichen Wachsamkeit so lange entging, liegt zum Theil in dem Gesagten. Hiezu kam, daß das Buch nicht für Gelehrte geschrieben, auch von diesen weniger beachtet wurde, sowie ferner, daß man die subjectiv-ascetischen Anwendungen von Bibelstellen keineswegs nach jenem strengen Maßstabe beurtheilen zu müssen glaubte, wie dies bei lehrhaften Aufstellungen geschieht.

5) Quesnel hatte sich inzwischen fortwährend mit der der ersten kleinen Ausgabe seines Werkes ertheilten Approbation Vialart's begnügt; erst nachdem das Werk vollendet und von der Häresie ganz durchdrungen war, fühlte man das Bedürfniß einer neuen oberhirtlichen Genehmigung. Vialart war inzwischen längst gestorben. Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Chalons seit 1680, Ludwig Anton v. Noailles,[3] stammte nicht nur aus einem der vornehmsten französischen Geschlechter, sondern hatte sich sogar an der Sorbonne die academischen Grade erworben und galt für ebenso fromm als gelehrt. An ihn wandte sich

---

[1] Dies hatte schon Isole beunruhigt, der in dem eben citirten Brief weiter sagt: Hoc unum vereor, ne dogmata quædam frequentius sibi quam par est ingeri, inculcari, infarciri animadvertant (sc. die Leser), nam id quidem intendi sedulo et curari impigre manifestum est. Fontaine t. IV, c. 651. In der That sind „die Grundsätze" des Jansenismus in dem Werke nicht immer so „fein zugeschnitten", wie Huth meint (Bd. I, S. 246).

[2] So Allen voran Quesnel selber, Brief an Clemens XI.

[3] Er war geboren zu Paris 1651 und hatte kurz vorher (1679) das Bisthum Cahors erhalten. Cf. Guarnacci, Vitæ et Res gestæ Pont. Rom. et Card. t. I, c. 523 s. Vialart soll ihn schon zum Coadjutor verlangt, der König aber geantwortet haben: Non, Vous le gâteriez; j'en ai besoin ailleurs. Abrégé de l'hist. eccl. t. XIII, p. 74.

Quesnel, worauf der Bischof in einem überschwänglichen Mandement[1] das Buch mit den größten Lobeserhebungen überhäufte. Es werde seine Leser mit der erhabenen Wissenschaft Jesu Christi erfüllen und dem Clerus von Chalons die Stelle einer ganzen Bibliothek vertreten,[2] meinte der Oberhirt. Daß schon ein Jahr vorher der Sorbonnist Frommageau nicht weniger als 199 Sätze des gepriesenen Werkes öffentlich als verwerflich und irrig bezeichnet hatte,[3] schien der gelehrte Bischof nicht zu wissen.

6) Wäre Noailles in Chalons geblieben, so hätte die Geschichte unseres Buches einen andern Verlauf genommen. Aber schon 1½ Monate nach Veröffentlichung dieses Mandements starb der Erzbischof Harlay von Paris (6. August 1695). Sein Leben steht bekanntlich nicht in den Annalen der Tugend; was Wunder, daß die Frau von Maintenon einen Erzbischof suchte, der außer den seit einigen Decennien für diese Stelle erforderlichen Eigenschaften der Unterwürfigkeit und gallikanischen Gesinnung,[4] auch im Rufe der Frömmigkeit stände. Jetzt war Noailles der rechte Mann und 13 Tage nach Harlay's Tod war er Erzbischof von Paris.[5] Ward einerseits seine Beförderung als Sieg der Partei angesehen,[6] so hatte Noailles auf der andern Seite allen Grund, beim König nicht in den Verdacht des Jansenismus zu kommen, den Ludwig nicht minder haßte als die Hugenotten. Unglücklicherweise entschloß sich nun der neue Oberhirt gleich zum vornherein zu einer Mittelstellung zwischen den Parteien, wie er meinte, zwischen der jesuitisch-kirchlichen, die er schon als Gallikaner nicht liebte, und zwischen den Jansenisten, deren dogmatische Anschauungen er zwar im Grunde nicht theilte, die er aber vielleicht ursprünglich aus subjectiv-ascetischen Gründen aufrichtig verehrte;[7] indem

[1] Vom 23. Juni 1695. Allen spätern Ausgaben der Reflexions vorgedruckt.

[2] Il a ramassé ce que les S. Pères ont écrit de plus beau et de plus touchant sur le N. T. et en a fait un extrait plein d'onction et de lumière. . . . Ce livre vous tiendra lieu d'une bibliothèque entière. Il vous remplira de l'éminente science de Jésus-Christ etc.

[3] Lafiteau, Const. Unig. t. I, p. 68. La vie de Clément XI, t. I, p. 247.

[4] Als Mitglied der Assemblée von 1682 hatte er auch die berüchtigte Declaration unterschrieben. Cf. Acta et decreta Concil. recent. Collectio Lacensis t. I, col. 831 s.

[5] Cf. Bausset, histoire de Fénélon t. I, p. 327 ss.

[6] D'Aguesseau bei Sainte-Beuve t. V, p. 130.

[7] Es ist hiefür instructiv, was die Frau v. Maintenon am 24. Octb. 1708 an Noailles schrieb: Je donnerais de mon sang, pour entendre dire: Mons. le Cardinal est bien décidé contre les Jansénistes; je voudrais que Vous puissiez voir l'uniformité des soupçons sur Vous depuis les Prélats jusqu'aux plus petites religieuses. Mons. le Cardinal n'est point Janséniste, mais il est obsédé par eux; Mons. le Cardinal n'est point Janséniste, mais son inclination est pour la cabale; Mons. le Cardinal n'est point Janséniste, mais ils se parent de lui quoique dans le cœur ils en soient très-mécontents, bei Bausset l. c. t. III, p. 23 s.

er so die kirchliche Mitte einzuhalten wähnte, hatte er vollständig übersehen, daß er nicht zwischen Parteien in der Kirche, sondern zwischen Orthodoxie und Häresie Stellung zu nehmen versuche, ein Bestreben, das, wäre es consequent durchgeführt worden, jedenfalls eine dritte Partei hervorgebracht hätte. Aber zum Parteiführer fehlten Noailles nicht blos die Geschäftstüchtigkeit und Gewandtheit seines Vorgängers,[1] sondern auch ganz besonders Muth und Entschlossenheit und, trotz seiner Gelehrsamkeit, die nöthige Einsicht und Klugheit.[2] Aus dem Gesagten erklärt sich uns jetzt jene Amtsführung voll Schwanken und Unheil, in welcher gewöhnlich der folgende Act die vorhergehenden desavouirt und deren einziger Erfolg, außer unsäglichem Aergerniß, der ist, den Träger der Gewalt überall zu verfeinden.[3]

7) Schon im ersten Jahre seiner Verwaltung sollte der neue Erzbischof das Gesagte bestätigen. In einer kräftigen Ordonnanz vom 10. August 1696[4] verwarf er ein eben erschienenes Werk (Exposition de la foi, touchant la grâce et la prédestination) als Erneuerung des Jansenismus und erklärte in einer beigegebenen Pastoralinstruction — Bossuet soll sie verfaßt[5] haben — in vollendeter Weise die katholische Lehre.[6] Indeß bald entdeckte man, daß das verpönte, von Barcos de

---

[1] Il n'avait rien de l'adresse ni de la politique de son prédecesseur. Sainte-Beuve, P. R. t. V, p. 129.

[2] Auch D'Aguesseau schreibt Noailles einen Neutralitätsplan zwischen den Parteien zu. Freilich ist ihm dieser le plan le plus sage! bei Bausset l. c. t. II, p. 446. Cf. Capefigue l. c. t. III, p. 58: Le Cardinal de Noailles esprit faible, caractère tracassier et mobile, plein de piété au reste, de scrupules jansénistes, s'opposait d'abord, résistait quelque temps, puis cédait après avoir rempli l'Eglise de débats et de doutes. Aehnlich Crétineau-Joly t. IV, p. 436: Noailles esprit indécis, caractère léger, mais homme de piété sincère, de science douteuse et d'une immense charité (cf. p. 445), comme toutes les natures faibles, jaloux de son autorité.

[3] Il passa sa vie à donner aux Jansénistes des espérances vaines, qui les perdirent, et aux Jésuites (?!) des satisfactions forcées, qui ne les satisfaisaient pas. Sainte-Beuve P. R. t. V, p. 130. Selbst der Herzog von Saint-Simon nennt ihn: peu né pour la Cour et pour les affaires. Mémoires t. V, p. 415.

[4] Theilweiser Wortlaut in lat. Uebersetzung. Fontaine t. IV, c. 1330. Vgl. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 144 ss.

[5] Picot, Mémoires etc. t. I, p. 51, Bausset, hist. de Bossuet, Migne t. I, col. 554 ss.

[6] Daß ihn dafür die Indignation Quesnel's traf, ist begreiflich. Daß Noailles nach Paris gekommen sei, schrieb er 1698, sei un grand malheur. Car un tel personnage obligé par son état à enseigner et à défendre la vérité fait, en l'abandonnant par timidité, par défaut des lumières, par affaiblissement, par respect

Saint-Cyran (Neffe Berger's) verfaßte, und von Gerberon edirte Werk allerdings den Jansenismus erneuere, daß es aber auch einzelne specifisch jansenistische Sätze mit dem approbirten Buche Quesnel's (so z. B. Nr. 2 von den prop. 101) gemein habe. Und nun erschien 1698 zu Brüssel ein kleines Büchlein mit dem malitiösen Titel: Problème ecclésiastique ... à qui l'on doit croire de Mr. L. A. de Noailles évêque de Chalons en 1695 ou de Mr. L. A. de N. archevêque de Paris en 1696? Obgleich das bald den Jesuiten,[1] bald den Jansenisten[2] zugeschriebene Pamphlet in Paris durch den Henker verbrannt, und auch in Rom verurtheilt wurde, so war doch dessen Wirkung, da die Wahrheit seiner Angaben nicht bestritten werden konnte, eine tief[3] eingreifende.

8) Gleichwohl geschah während des laufenden Decenniums nichts mehr gegen das fromme Buch. Ein Brief des Jansenisten Willart an P. Quesnel[4] berichtet uns indeß, von den Klagen, welche „religiöse, naseweise, voreingenommene oder gewissensbeängstigte" Leute gegen „die vier Brüder" (4 Bände) vorbrächten, und denen bei der neuen Auflage abgeholfen werden solle. Es sind diese: 1) dem freien Willen werde bei der Heilswirkung an einzelnen Stellen zu wenig eingeräumt, 2) die Laster der Großen seien allzu sehr hervorgehoben, und 3) die Leiden der ersten Christen würden gar zu offen auf die Jansenisten übertragen.[5] Man sieht, das Buch hatte die allgemeine Aufmerksamkeit noch nicht erregt, manche der gefährlichsten Sätze blieben noch unbeachtet. Aber es sollte bald anders kommen. Der erste, der hinter den frommen Worten das Gift der Häresie erkannte, war der Bischof von Gap, welcher am 15. October 1703 die „moralischen Betrachtungen" verbot, und die Lesung derselben bei

---

humain, par engagement, par prévention, des fautes qu'on ne compte pour rien devant les hommes, mais qui sont très-grandes aux yeux de la vérité, qui les jugera. Causa Quesnell. p. 347. Im folgenden Jahre schrieb er sogar: Cet homme-là gâte tout. l. c. Ueber Quesnel's Heuchelei gegen Noailles cf. ibid. p. 439 ss.

[1] Geheime Nachrichten von der Const. Unig. Erster Thl. § 2, S. 5 ff. und besonders Thl. IV, Vorrede S. 47 ff. Histoire des Papes t. V, p. 425. Bower-Rambach, Historie der Päpste Bd. X, Abthlg. II, S. 272 und der ganze Chorus der Jansenisten und Protestanten.

[2] Bausset nennt den Benediktiner Dom Thiery de Viaixnes, einen bekannten Jansenisten, l. c. t. II, p. 448. Lafiteau t. I, p. 81 dagegen dessen Ordensgenossen Gerberon.

[3] Un fracas horrible. Lafiteau t. I, p. 80.

[4] Der Wortlaut zum Theil in einer latein. Uebersetzung eines Hirtenbriefes der Bischöfe von Luçon und La Rochelle vom 14. Mai 1711 bei Fleury t. 68 (44), p. 324 ss.

[5] Die interessanten Antworten Quesnel's siehe in dem citirten Hirtenbrief.

Strafe der Excommunication untersagte.[1] Als bald darauf der Proceß Quesnel und seine Aufschlüsse mehr Licht über den Verfasser verbreiteten,[2] mehrten sich die Censuren gegen das nunmehr erst recht gewürdigte Geistesproduct; dem Beispiel des Bischofs von Gap folgten die Erzbischöfe von Lyon, Besançon und Narbonne mit den Bischöfen von Marseille, Meaux, Valence, Nivers[3] u. A., sämmtliche die „moralischen Betrachtungen" verbietend. Am 13. Juli 1708 schloß sich ihnen Papst Clemens XI. in dem Breve *Universi Dominici*[4] an, nachdem er vorher das Werk durch eine Cardinalcongregation hatte prüfen lassen. Das Breve constatirt die Fälschung des Schrifttextes und die Conformität des gefälschten mit dem der Uebersetzung von Mons.[5] Die Anmerkungen sind nicht nur vielfach irrig und jansenistisch, sondern führen sogar unter dem trügerischen Schein der Frömmigkeit zum Abfall von ihr.[6] Darum ward Lesung, Druck ꝛc. des genannten Buches bei Strafe der reservirten Excommunication verboten, die vorhandenen Exemplare sollten verbrannt werden. Letztere Bestimmung hinderte die Annahme des Breve's in Frankreich.

9) Um die Wirkung des päpstlichen Urtheils abzuschwächen, schrieb jetzt Quesnel seine *Entretiens sur le décret de Rome*. Dem alten Verschwörer selbst machte das Breve wenig Sorgen: „Die Römer," so hatte er schon vor 15 Jahren geschrieben, „sind viel zu gescheidt, um zu meinen, daß wir ihre reservirten Excommunicationen fürchten."[7] „Die Urheber der römischen Decrete," so tröstete er sich diesmal, „sind Menschen wie wir auch; Rom ist wie die andern Curien, und noch mehr als sie ein Theater der menschlichen Affecte und Leidenschaften, die Liebe zu zeitlichem Vortheil, Aerger, Neid und Possen herrschen dort nicht minder

---

[1] Wortlaut *Causa Quesnell.* p. 178 ss. Cf. Lafiteau t. I, p. 85. Fleury t. 67 (43), p. 97 ss.

[2] Ohnedieß wurden die aufgefundenen Papiere nach Paris geschickt. Sainte-Beuve t. V, p. 530.

[3] Cf. Theologia Wirceburg. t. IV, p. 332, p. 368. Fleury t. 67 (43) p. 627 s.

[4] *Bullarium Clementis XI.* f. 88. Fleury t. 67 (43), p. 673 ss. Cf. Lafiteau t. I, p. 96 ss.

[5] Utpote qui sacrum ipsum Novi Test. textum exhibet damnabiliter nec sine ausu temerario vitiatum et alteri versioni gallicæ dudum a fel. rec. Clemente P. P. IX. . . . damnatæ in multis conformem, a vulgata vero editione . . . multipliciter discrepantem et aberrantem.

[6] Notas insuper et observationes continet, habentes quidem speciem pietatis, sed ad virtutem ejus abnegandam subdole deducentes, in quibus passim occurrunt doctrinæ et propositiones seditiosæ, temerariæ, perniciosæ, erroneæ, alias damnatæ et jansenianam hæresim manifeste sapientes.

[7] Fontaine t. I, Proleg. f. 74.

als anderswo."[1] Die Umgebung des Papstes ist „eine Schaar Verführer"[2] und die Verurtheilung der „moralischen Betrachtungen" ein Werk der Finsterniß, einer Faction, verbunden mit der Bosheit neidischer Censoren.[3] Jenes römische Decret ist darum „ungültig und durchaus nichtig, ohne Ursache, ohne canonische Form, ohne vernünftigen Grund, vielmehr gegen alle Vernunft und Form erlassen, und ruht auf keinem andern Fundament als auf der Anmaßung höchster und absoluter Gewalt."[4] Aber mit der Ungültigkeit des Breve's ist der fromme Mann noch nicht zufrieden. Wie schon früher, so verkündet er auch jetzt nachdrücklich: „Die Sache gehört vor den König, den Wächter und Schützer der hl. Canones,"[5] zumal es in Rom nicht mehr Sitte ist, ungerechte Decrete zu widerrufen.[6] Wir glauben, diese Expectorationen bedürfen einer Erklärung nicht.[7]

10) Während so die Gefährlichkeit des frommen Buches immer klarer zu Tage trat, sah sich sein Verfasser nach einem Vertheidiger desselben um, dessen Name allein bei der Mehrzahl der Franzosen als kräftiger Beweis galt. Unter dem Jubel der Partei publicirte nämlich Quesnel 1710 eine Apologie seines Buches,[8] die Niemand anders als der große 1704 verstorbene Bossuet[9] bereits 1699 geschrieben haben sollte. Die Aechtheit des Actenstückes im Ganzen ist von Niemand bezweifelt, um so räthselhafter der Grund seiner Abfassung. Daß die Partei sich Alles kosten ließ, um Bossuet's Approbation zu erlangen, oder auch zu erschleichen, daran ist nicht zu zweifeln, daß aber Bossuet trotz des

---

[1] Fontaine t. I, f. 5.

[2] In hac turba seductorum qui cingunt latus Pontificis, judicia istiusmodi non sunt attribuenda S. Sedi, sed iis qui mille artibus decipiunt illius Sedis Antistitem. Nach der lateinischen Uebersetzung bei Fontaine l. c. f. 7.

[3] Fontaine l. c.

[4] Fontaine l. c. f. 9. Voll scheinheiliger Entrüstung ruft er dann wieder (f. 8) aus: Quid nempe horribilius, quam non solas observationes cum versione gallica, sed ipsum sacrosanctum textum, versioni et observationibus junctum flammis infamibus addicere!

[5] Fontaine t. IV, col. 264.

[6] Fontaine t. I, f. 7.

[7] Andere Stilblüthen Quesnel's aus dieser Zeit siehe Fontaine t. I, f. 5 ss., t. IV, c. 261 ss. c. 395 ss.

[8] Unter dem Titel: Justification des réflexions sur le Nouv. Test. etc. composée en 1699 contre le problème etc. à Lille 1710.

[9] Wie übrigens Quesnel von ihm dachte, schreibt er in einem Briefe an Willart 1698: Mr. Du Peron (Bossuet) me parait un très-pauvre homme, un prophète, qui claudicat in utramque partem; ces gens-là ne veulent pas connaitre la vérité de peur d'être obligé de la suivre, ce qui ne s'accommode pas avec les prétentions, qu'ils ont dans le monde. . . . Ils étudient par curiosité, ils en parlent, pour s'en faire honneur. Causa Quesnell. p. 367.

ausgesprochenen Jansenismus zu einer, wenn auch nur bedingten Approbation des Buches, — denn eine solche ist die Justification jedenfalls — sich herbeiließ, ist schwer zu begreifen. Die Bischöfe von Luçon und La Rochelle,[1] und der Zeitgenosse Fontaine nahmen daher eine Täuschung des Prälaten an, und begnügten sich, aus Briefen der Quesneliſten[2] darzuthun, daß Bossuet später (seit 1700) dem Buche feindlich war. Indeß eine einfache Täuschung möchten wir doch dem großen Bischof auch in einer versteckteren Sache nicht zutrauen. Wahrscheinlicher ist die Meinung Lafiteau's,[3] der mit Berufung auf den Abbé de Saint-André, Bossuet's Generalvicar, ausführt, Bossuet habe eine Correctur des Werkes beabsichtigt, die theils Quesnel durch Weglassung einzelner unentschuldbarer Stellen, theils er selbst durch orthodoxe Interpretation anderer bewirken sollten, und darum letztere im Form eines dem Buche vorzudruckenden Avertissement geliefert. Quesnel habe sich aber zu keiner Aenderung verstanden, und konnte darum auch von Bossuet's Avertissement, so lange dieser lebte, keinen Gebrauch machen. Der Grund aber für diese Bemühungen Bossuet's sei kein anderer gewesen, als das bischöfliche Ansehen und die Approbation seines eben durch das Problème angegriffenen Freundes in Paris zu retten. Unterstützt wird dieser Grund noch dadurch, daß auch Noailles seinem großen Collegen im Kampfe gegen Fenelon wacker secundirte, und zwar unter Umständen, die entweder auf seine theologische Bildung oder auf seinen Charakter, oder auf beide zugleich ein sehr ungünstiges Licht werfen.[4] War auch hier ein Dienst des andern werth?[5] Viel-

[1] Vgl. deren Hirtenbrief vom 14. Mai 1711. Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 68 (44), p. 324 ss. Cf. Fontaine t. I, Proleg. f. 32 ss. Indeß muß die Angabe der Bischöfe, man habe, um Bossuet's Approbation zu erlangen, ihm einige aus dem Buche excerpirte Sätze übersandt, wohl als eine verunglückte Erklärungshypothese angesehen werden. Das wäre doch ein kurioses Approbationsgesuch und gar bei einem Bossuet!

[2] Außerdem könnte noch angeführt werden das Zeugniß der Frau von Maintenon, que Bossuet lui avait dit à elle-même plusieurs fois, que le Nouv. Test. du Père Quesnel était tellement infecté du Jansénisme, qu'il n'était pas susceptible de corrections. Bausset t. III, p. 33.

[3] Const. Unig. t. I, p. 75 ss. Bausset t. III, p. 32 ss. Vgl. auch Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 19 ss., p. 363 ss.

[4] Noailles und Fenelon waren schon als Jünglinge innig befreundet. Bausset t. I, p. 13. In beiderseitigem Einverständniß und mit ausdrücklicher Billigung und Belobung des Pariser's edirte Fenelon seine Maximes des Saints, Bausset t. I, p. 374 ss. 410. 466 s. Gleichwohl war Noailles einer der ersten, der sich von Bossuet in's Schlepptau nehmen ließ und das Buch seines Freundes verbot. Mandement vom 27. October 1697. Bausset t. I, p. 453 s. Der Lohn dafür war das Cardinalat tit. S. Mariæ ad Minervam, das ihm der König von Innocenz XII. im Jahre 1700 erwirkte.

[5] Dieß wird durch eine Bemerkung der Geh. Nachr. Bd. IV, Vorrede S. 42 unter-

leicht dürfte man zur völligen Erklärung der sogenannten Approbation Bossuet's noch hinzufügen, daß er dem entschiedenen Umsichgreifen molinistischer Denkweise in einem vielgelesenen Erbauungsbuche ein Gegengewicht gegenüber stellen wollte, wie er ja um dieselbe Zeit auch gegen das Werk Sfondrati's auftrat.[1]

Viertes Kapitel.

Die Constitution Unigenitus.

1) Die nächste Veranlassung dieser denkwürdigen Entscheidung war wie so oftmals ein niedriger persönlicher Streit von Bischöfen, der gar bald zu einem sachlichen wurde, als die eine Partei ihre Sache mit den Interessen der Häresie verwechselte und ihr dienstbar ward. Unterm 15. Juli 1710 erschien nämlich ein gemeinsamer ausführlicher Hirtenbrief der Bischöfe Lescure von Luçon und Champflours von La Rochelle,[2] in welchem sie die fünf Propositionen in den Werken Jansen's und

---

stützt, wornach Cardinal Noailles 1711 an den Bischof von Agen geschrieben haben soll: „Einer der stärksten Gründe, der den Bischof von Meaux bewog, diese Schrift zu verfertigen, war das ärgerliche Problema." So auch Bausset hist. de B. Migne t. I, col. 536 ss.

[1] Bausset, hist. de Bossuet, Migne t. I, col. 481 ss. Daß Bossuet überhaupt nicht unbedingt mit den Bekämpfern des Jansenismus gehen wollte, zeigte er schon in der Leichenrede auf Cornet 1663; daß er aber auch die Irrthümer der Häretiker nie theilte, ebenso früh in seinem Briefe an die Nonnen von Port-Royal und in seinem Urtheil über die fünf Propositionen. Cf. Bausset, hist. de Bos. bei Migne t. I, col. 96 ss. col. 742 ss. Neuestens hat deßwegen Rohrbacher dem großen Bischof schwere und wohl auch unbegründete Vorwürfe für sein Verhalten gemacht. Hist. univ. de l'Eglise t. XXVI, p. 291 s. und besonders 320 ss.

[2] Eingang und Schluß desselben in lateinischer Uebersetzung Fleury t. 68 (44), p. 223 ss.

Den Schriftstellern der Secte ist dieser Hirtenbrief ein von den Jesuiten inscenirtes Manöver ihrer esclaves mitrés gegen den Cardinal Noailles. So vor Allen die Geheimen Nachrichten von der Const. Unig. Thl. I, S. 4. Bower-Rambach a. a. O. S. 274, dessen fast ausschließliche Quellen eben die Geheimen Nachrichten sind! Vgl. auch Bausset, hist. de Fénélon t. III, p. 35 ss. Geradezu schamlos behandelt der Herzog von Saint-Simon die beiden Bischöfe. Nach ihm ist Champflours l'ignorance et la grossièreté même, qui ne savait qu'être follement ultramontain; ebenso Valderies de Lescure moins ignorant mais aussi grossier, et aussi ultramontain, aussi abandonné aux jésuites t. V, p. 413, p. 414: Ces deux animaux mitrés! Da ist selbst Quesnel bescheiden, wenn er seine Schrift gegen die beiden Bischöfe eine explication apologétique nennt. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 114 ss.

Quesnel's, und die Verschiedenheit dieser Lehre von der Augustin'schen nachweisen und zugleich die „moralischen Betrachtungen" für den Umfang ihrer Diöcesen bei Strafe der reservirten Excommunication verbieten. Ein Pariser Buchhändler ließ die Neuigkeit durch Anschlag an den gewöhnlichen Plätzen, unter denen auch der erzbischöfliche Palast war, bekannt geben. Es ist nun allerdings richtig, daß man hiebei mehr dem Herkommen als der Schicklichkeit gemäß[1] handelte, indem man dem Cardinal die Sentenz fremder Bischöfe gegen ein Werk, das er approbirt hatte, in fast demonstrativer Weise kundgab, gleichwohl war der Buchhändler sicherlich im Recht. Indeß die Eitelkeit des Erzbischofs fühlte sich gekränkt; Leute, die ihm von der hiedurch erlittenen Schädigung seiner Autorität sprachen,[2] fehlten auch nicht, die Meinung, alle Angriffe auf das Betrachtungsbuch seien nur auf seine Person und Approbation gemünzt, theilte auch er — und all' das trieb jetzt den Erzbischof zu einer seiner unwürdigen Rache. Unter der allgemeinen Anschuldigung, das Mandement ihrer Oheime (nicht am erzbischöflichen Thor angeschlagen zu haben, was sie gar nicht gekonnt hätten, wohl aber) in Paris verbreitet zu haben, wurden zwei Neffen der beiden Bischöfe aus dem Seminar St. Sulpice, wo sie studirten, unverzüglich entlassen.[3]

2) Daß die beiden Bischöfe diese Maßregel als einen ihnen persönlich zugefügten Schimpf ansehen mußten, ist einleuchtend; doch nicht sowohl hierüber, als hauptsächlich über Beeinträchtigung in der freien Ausübung ihres Amtes, beklagten sie sich beim König.[4] Zugleich baten sie denselben um Entziehung des Druckprivilegs für das Werk Quesnels. Leider erwähnte ihr Brief in sehr anzüglicher Weise die großen Uebel, welche die Kirche schon öfters dadurch betroffen, daß die Bischöfe „kaiserlicher Städte" ihre Autorität mißbraucht und den Irrthum unterstützt hätten. Zeigten hierin die zwei Oberhirten neben apostolischem Eifer auch menschliche Empfindlichkeit, so waren sie doch dem Willen des Königs gemäß sogleich bereit, die Aeußerung ihrer Heftigkeit zu widerrufen, sogar bei Noailles förmlich abzubitten, — da vereitelte der Cardinal selbst seinen Triumph.[5] Ein Hirtenbrief vom 28. April 1711 beschuldigte die

[1] Picot, Mémoires etc. t. I, p. 310.

[2] Treffend schrieb Fenelon am 7. Juli 1711: Le parti, qui le gouverne, le flatte de vaines espérances de réputation et d'autorité plus grande. Le parti aime mieux compromettre son protecteur, que de s'en voir abandonné. Bausset, t. III, p. 42.

[3] Lafiteau t. I, p. 102 ss. Fleury t. 68 (44), p. 223 ss.

[4] Theilweiser Wortlaut Fleury t. 68 (44), p. 239 s.

[5] Mit Recht bemerkt Bausset t. III, p. 36: Il était de la destinée du Cardinal de Noailles, de se nuire à lui-même malgré la fortune, qui s'était plû constamment à le favoriser.

beiden Bekämpfer Quesnel's[1] des Jansenismus, der Verachtung Augustins, der laxen Moral; ja der Erzbischof, der sich durch das Verbot eines von ihm approbirten Buches in einer fremden Diöcese gekränkt fühlte, hatte die Kühnheit, den Hirtenbrief der Collegen ausdrücklich und namentlich zu verbieten, und denselben, um seine Verfasser recht tief zu erniedrigen, als sichtlichen Kunstgriff der Feinde des Episcopates zu bezeichnen.[2]

3) Ueber diese Anmaßung[3] erzürnt, verbot Ludwig XIV. dem Cardinal den Besuch des Hofes, und verlangte als Bedingung seiner Gnade, daß der Cardinal seine den „moralischen Betrachtungen" ertheilte Approbation widerrufe. Noailles verweigerte dies: begann er doch bereits das Jansenistenbuch mit seiner Person zu identificiren und seine alten Phrasen von Complotten und Intriguen gegen ihn zu wiederholen.[4] Der König, inzwischen milder gestimmt, bestellte jetzt eine Commission unter dem Vorsitz des Dauphin (Herzog von Bourgogne) zur Erledigung der nunmehr verwickelten Sache. Diese, in der auch Heinrich von Thyard de Bissy, Bossuet's geisteskräftiger Nachfolger zu Meaux saß, erkannte gleichfalls, die beiden Bischöfe müßten bei Noailles abbitten, aber erst, nachdem dieser durch Widerruf seiner Approbation und des letzten Mandements die Grundlosigkeit ihrer Vorwürfe dargethan hätte.[5] Doch Noailles verwarf

[1] Denen sich inzwischen der Bischof von Gap angeschlossen hatte. Mandement vom 4. März 1711. Lafiteau t I, p. 106.

[2] C'est un artifice visible des ennemis de l'Episcopat, qui ont osé se servir du nom même des Evêques pour attaquer la doctrine de l'église. Cf. Frick, Inclementia Clementis p. 57. Ja der Vorkämpfer der bischöflichen Autorität schrieb sogar an die Frau von Maintenon: Est-il juste que, tandisque *les plus vils de tous les Prélats* font des mandements, l'archevêque de Paris n'ait pas le droit d'en faire. Brief vom 1. Mai 1711. Bausset t. III, p. 42.

[3] Picot t. I, p. 311 nennt den Hirtenbrief des Cardinals «une déclaration de guerre.»

[4] Schon 1707 hatte Noailles gemeint: Il faut. que je sois janséniste pour de certaines gens, et quoi que je fasse, je le serai toujours. Sainte-Beuve t. V, p. 535. Jetzt soll er an die Maintenon geschrieben haben: „Sie wollen mich stürzen, es koste auch, was es wolle. Ja sie führen noch etwas Schlimmeres im Schilde als dieses, denn sie haben sich vorgesetzt, das Bisthum geringschätzig zu machen." Geh. Nachr. Thl. I, S. 25.

[5] Vgl. besonders die Declaratio Delphini ad Summum Pontificem, Fleury t. 68 (44) p. 311 ss. Dieses herrliche Actenstück, veranlaßt, weil die Jansenisten nach altem Brauch auch den Dauphin für einen der ihrigen erklärt hatten, gelangte indeß erst nach dem Tode des trefflichen Fürsten (1712) nach Rom. Cf. Fleury l. c. p. 309 s. und 319). Darin heißt es: Verum quidem illud est, Episcopos Lucionensem et Ruppellensem Cardinali debere satisfacere per litteras pro iis, quas ad Regem dederunt. Ast prius hæc Episcoporum epistola Cardinali reddi non debet, quam ipse de facienda palam potestate mandata eorum legendi consenserit; neque Rex ab Episcopis postulavit, ut eam scriberent, nisi postquam

die gestellten Forderungen, und so sah der König sich genöthigt, den beiden Bischöfen den Recurs nach Rom zu erlauben. Clemens XI. pries den bischöflichen Eifer der zwei Prälaten; Noailles[1] erhielt lange gar keine Antwort, indeß versprach der Papst, den Streit nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden.[2]

4) Doch die persönliche Angelegenheit war bereits vor der sachlichen in den Hintergrund getreten. Hatte nämlich der Cardinal schon die ersten Schritte der Bischöfe gegen das Buch Quesnel's als Angriff auf sich bezogen, hatte er sich nicht gescheut, seine Collegen als Marionetten einer ihm feindlichen Partei der öffentlichen Meinung zu denunziren, so kann es nicht auffallend sein, daß auch Andere, seinem Beispiele folgend, ihn mit dem Jansenismus in nähere Beziehung brachten und die Stellung des Erzbischofs von Paris zur Häresie die brennende Tagesfrage ward. Daher die Bemühungen des Königs, den Cardinal dahin zu bringen, daß er sich durch Widerruf seiner Approbation entschieden vom Jansenismus lossage, welche Bemühungen, auch nachdem die persönliche Angelegenheit bereits in Rom anhängig war, eifrigst fortgesetzt wurden.[3] Noailles versprach auch wirklich, etwas gegen die „moralischen Betrachtungen" zu thun, brauchte aber so lange Zeit, das Buch zu lesen, bis der König an der Ausführung des Versprechens verzweifelte. Da gab ein Zwischenfall[4] und die Ausbeutung, die derselbe seitens der einen Partei erfuhr, auch der sachlichen Angelegenheit eine andere Wendung.

5) Der königliche Beichtvater Le Tellier[5] nämlich suchte dadurch eine Pression auf den Cardinal auszuüben, daß er einzelne Bischöfe veranlaßte, bei dem Könige nachzusuchen, er möge den zwei Bischöfen Ge-

---

Eminentissimus Cardinalis affirmavit, a se Novum Quesnelli Test. vere impugnatum iri, quod satis fore visum est ad probandum, hunc Jansenistis non favere atque ad Episcopos adducendos, ut quod ea de re divulgarunt, minime dictum se velle profiterentur. Cf. Lafiteau t. I, p. 107.

[1] Die Geh. Nachr. Thl. I, § 51, S. 113 ff. produciren hier einen langen Brief Noailles' an den Papst, der außer seiner Angelegenheit die heftigsten Vorwürfe gegen die Jesuiten enthält.

[2] Fleury t. 68 (44). p. 320 s. 323.

[3] Lafiteau t. I, p. 107 ss.

[4] Vgl. Lafiteau t. I, p. 109 ss. Fleury t. 68 (44), p. 348 ss. Geheime Nachrichten Th. I, § 25—31. S. 47 ff.

[5] Ein feuriger, unbeugsamer Normanne. Aus niedriger Familie 1643 geboren, stieg er nach und nach zum Provinzial von Frankreich auf, aus welchem Amte ihn die Wahl des Königs nach dem Tode des P. La Chaise 1709 an den Hof berief. Cf. Crétineau-Joly t. IV, p. 443. Backer, bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus, Série II, p. 628 ss., früher hatte er gegen die Bibelübersetzung von Mons, 1705 auch eine Schrift gegen Quesnel geschrieben, die den Titel führte: Le P. Quesnel séditieux et hérétique dans ses réflexions sur le N. T.

rechtigkeit widerfahren lassen und die Verurtheilung der Reflexionen durch alle französischen Bischöfe erwirken. Ein in diesem Sinn und in Le Tellier's Auftrag von dem Abbé Bochard an seinen Onkel, den Bischof von Clermont, geschriebener Brief[1] fiel, sammt dem von letzterm zu unterzeichnenden Entwurf der Eingabe an den König, der Partei in die Hände und sollte nun eine Intrigue sein:[2] Noailles ließ ihn wie ein entdecktes Attentat publiciren und registriren. Jetzt, meinte er, sei der Beweis geliefert, daß Alles nur ihm gelte, daß es sich nicht um Quesnel's Buch, nicht um den Jansenismus, sondern um ihn, seine Person und Autorität handle.[3] Natürlich unterließen die Jansenisten nichts, um den verblendeten Prälaten in seiner Meinung zu bestärken; unter seinem Cardinalsmantel, das sahen sie ein, fuhr ihr Buch besser als unter der offenen Anschuldigung der Häresie. Auf diese Weise ward aber die Sache des Erzbischofs durch seine eigene Schuld ganz in die des verworfenen Buches verwickelt und er selbst, wie Lasiteau[4] richtig schreibt, „vielleicht unvermerkt in ein Labyrinth von Verlegenheiten" gestürzt, „aus dem nur Gott ihn befreien konnte." Das war aber nur die eine Folge.

6) Le Tellier hatte, wie wir sahen, die Angelegenheit durch den König und die Landesbischöfe beendigen wollen. Noailles machte durch sein Verfahren dies unmöglich. Allein indem er so das Urtheil seiner Collegen, bevor es noch gefällt war, verwarf, drängte er eben dadurch alle jene, welche die Kirche vor dem Jansenismus bewahrt wissen wollten,[5] dazu,

---

[1] Datirt vom 15. Juli 1711. Wortlaut Crétineau-Joly t. IV, p. 453 ss.

[2] Die Geh. Nachr. Thl. I, S. 53 versichern ganz naiv ihre Verwunderung darüber, „daß diese Briefe in den Bewegungen des Cardinals von Noailles nicht die geringste Veränderung nach sich zogen" und publiciren gleich darauf S. 54 ff. den angeblichen Wortlaut der Briefe, die Noailles unterm 25. Juli 1711 an den König, den Dauphin und Frau von Maintenon gerichtet habe. Diese Briefe strotzen förmlich von den maßlosesten Invectiven gegen die Jesuiten, „die Urheber des Frevels (?!) gegen die Bischöfe und ihre Verordnungen" (S. 56), die „die ganze Geistlichkeit in Frankreich gleichsam in Feuer und Flammen setzen und der ganzen Kirche ein so großes Aergerniß (sic!) geben" (S. 58). Der Brief Bochards sei „eine schändliche und gefährliche Intrigue (S. 60), ein Aergerniß und Umsturz für die Religion" (S. 62) u. s. w. Auch Saint-Simon t. VI, p. 209 ss. geberdet sich über den letztern wie ein Wahnsinniger.

[3] Leider ließ sich der Cardinal auch dießmal wieder zu unwürdiger Rache fortreißen, indem er den Jesuiten in ebenso unkluger als ungerechtfertigter Weise die Jurisdiction entzog. Fleury t. 68 (44), p. 351. Bausset t. III, p. 44 ss. Le Tellier allein erhielt sie vorläufig, doch verlangte der Cardinal vom Könige dessen Entlassung. Geh. Nachr. Thl. I, S. 67 ff., ferner § 54—58.

[4] t. I, p. 110.

[5] Seit dem Bischofszwist lebte die Secte wie neu auf. Schon etwas früher, 10. Febr. 1710, schrieb Fenelon an Allamanni: Le Jansénisme tant de fois con-

die Interceſſion des Papſtes anzurufen, dem, wie man hoffte, der Cardinal der römiſchen Kirche ſich beugen, der Häreſie ſeinen Schutz entziehen und ſo den kirchlichen Frieden wiederherſtellen würde. So erklärt ſich der Plan des Königs, ein neues päpſtliches Urtheil über die „moraliſchen Betrachtungen" nachzuſuchen, ganz einfach und natürlich aus den Umſtänden, ohne ſeiner Jahre und ſeiner Umgebung zu bedürfen; oder hatte Ludwig nicht mehrmals ganz dasſelbe gethan, ehe er alt und fromm wurde, ehe er die Maintenon zur Frau und Le Tellier zum Beichtvater hatte? Merkwürdiger Weiſe war es nicht die Umgebung des Königs, ſondern Cardinal Noailles ſelber, der zur Ausführung des Planes, den die Umſtände nahegelegt, entſchieden antrieb. Wenn der Papſt dazu gebracht werden könnte, ſo erklärte Noailles dem ſtaunenden Biſchof von Meaux,[1] die „moraliſchen Betrachtungen" in canoniſcher Form zu verurtheilen, ſo werde er keinen Augenblick zögern, die Entſcheidung des hl. Vaters anzunehmen; dann werde er der erſte ſein, der das Buch cenſurire. Es iſt möglich, daß der Cardinal vor dem König die gegebene Erklärung ableugnete,[2] es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß er ſie nur abgab in der Ueberzeugung, der Papſt werde ſich nicht bewegen laſſen, ein längſt cenſurirtes Buch nochmals zu verurtheilen,[3] — gewiß bleibt aber, daß er ſich im angegebenen Sinn äußerte. Dafür bürgt uns nicht blos die Glaubwürdigkeit Biſſy's, ſondern wiederum Noailles ſelbſt. In dem von Niemand bezweifelten[4] Brief an den Biſchof Hebert von Agen,[5] vom 10. Dezember 1711, erklärt der Cardinal:[6] „Ich habe

---

damné se fortifie tous les jours, le mauvais succès des armes de la France et la prospérité des protestants l'ont consolé de toutes les censures. . . . Rome n'a pas de plus dangereux ennemis. Ein Löwener Licentiat With denunzirte um dieſe Zeit die Bulle Vineam einem „freien Concil". Vgl. den citirten Brief im Ami de la religion 1853 Nr. 5560, p. 244. Vgl. auch die weitern Briefe v. 15. Juli 1710 und 19. October 1711 ebendaſ. Nr. 5562, p. 281 und 285.

[1] Lafiteau t. I, p. 111. Fleury t. 68 (44), p. 353. Cf. Bausset t. III, p. 57.

[2] Lafiteau t. I, p. 112, Fleury l. c.

[3] Lafiteau l. c. Fleury l. c. p. 354. Huth K.-G. des 18. Jahrh., Bd. I, S. 273.

[4] Vgl. z. B. Pfaff, historia Const. Unig.

[5] Picot, Mémoires t. I, p. 311 faßt dieſen Brief im Sinne des Cardinals als Ausdruck eines zeitweiſen Schwankens.

[6] Je n'ai pas balancé de dire à tous ceux, qui l'ont voulu entendre, qu'on ne me verrait jamais ni mettre ni souffrir la division dans l'Eglise pour un libre, dont la religion peut se passer, que, si N. S. P. le Pape jugeait à propos de censurer celui-ci dans les formes, je recevrais sa Constitution et sa censure avec tout le respect possible, et que je serais le premier à donner l'exemple d'une parfaite soumission d'esprit et de cœur. Lafiteau t. I, 112 s.

nicht geschwankt, allen zu sagen, die es hören wollten, daß man mich niemals Zwietracht erheben oder dulden sehen wird, um eines Buches willen, von dem die Religion nicht abhängt, daß, wenn der Papst es in canonischer Form censurirt, ich Constitution und Censur mit aller Ehrfurcht annehmen, und der erste sein werde, der das Beispiel einer vollständigen Geistesunterwerfung gibt." Also nur einer päpstlichen Verwerfungsconstitution gegen ein häretisches Buch bedurfte es, um der französischen Kirche den Frieden wieder zu geben, und Ludwig XIV. und seine Umgebung hätten nicht Alles aufbieten sollen, eine solche zu erlangen?[1]

7) So erhielt denn am 12. Dezember 1711 Cardinal de la Tremouille, der königliche Botschafter in Rom, den Auftrag, beim Papst im Namen seines Herrn um eine Constitution nachzusuchen, in welcher die irrigen Sätze der „moralischen Betrachtungen" verurtheilt werden sollten. Um den Widerstand gegen die Bulle in Frankreich zu hemmen, wurden dem Papste alle möglichen Beschränkungen angesonnen: Nicht nur sollten die angeblich den gallicanischen Gebräuchen widersprechenden Ausdrücke, wie ex plenitudine potestatis, ex certa scientia, motu proprio u. dgl. vollständig wegbleiben, sondern die zukünftige Constitution sogar im Entwurf in Versailles vorgelegt und begutachtet werden.[2] Trotz der demüthigenden Bedingungen ging Clemens XI., zumal der König jegliche Annahme des Breve's von 1708 ablehnte, auf dessen Wünsche ein; der große Mann sah auf die Sache und um der französischen Kirche den Frieden wieder zu geben, schien ihm kein Opfer, so lange nicht ein Princip dadurch verletzt wurde, zu schwer.[3] Im Fe-

[1] Schon aus dem Gesagten ist klar, daß es eine Verläumdung ist, wenn die Forderung als Cabale der Jesuiten hingestellt wird. So schreiben z. B. die Geh. Nachr. Thl. I, S. 14: „Die beiden Stücke, die man bei dem ganzen Verlauf dieser Begebenheit nicht aus den Augen lassen muß", seien, „wie sich theils die Jesuiten bemühen, die Lehre des Augustini umzustoßen und auf deren Untergang den Molinismum zu bauen, theils aber, wie sich der römische Hof habe angelegen sein lassen, sich die gegenwärtigen Zerrüttungen zu Nutzen zu machen und alle Rechte umzustoßen" ꝛc. Ebenso Bower-Rambach a. a. O. S. 278 ff.

[2] Lafiteau t. I, p. 115 ss.

[3] Treffend heißt es darum in der Pastoralinstruction der 40 Bischöfe (1714, Pfaff, Nova editio Actorum publicorum Const. Unig. Tubingæ 1723, p. 92): Ce Saint Pontife, fidèle imitateur des Apôtres et rempli du même esprit, qui a toujours animé ses prédécesseurs, s'est donné tout entier et sans relâche à la défense de la vérité. Nach den Jansenisten mußte er freilich andere Motive haben: Bald soll es Rache gegen Noailles sein wegen seiner Eingabe gegen Sfondrati's Buch, dessen Protector Clemens gewesen, bald wegen der Vorgänge von 1705, bald um die Jesuiten zu versöhnen, bald, und wenn Alles nicht zureicht, ist die Herrschsucht der römischen Päpste das untrüglichste Erklärungsmittel. Man vgl. z. B. Geh. Nachr. Thl. IV, Vorrede S. 15 ff. Duclos, Mémoires t. I, p. 126 sieht dem Papst in's

bruar 1712 ernannte der Papst eine Untersuchungscommission aus einigen Cardinälen und Theologen aller Orden bestehend. Unter letztern befand sich auch diesmal wieder nur ein Jesuit (Cardinal Tolomei), dagegen zwei Dominikaner, ferner zwei Franziskaner und von den Augustinern, Barnabiten und Missionspriestern je ein Mitglied.[1] Die Seele dieser Versammlung, welcher das Quesnel'sche Buch sofort im französischen Original und in einer von der Secte selbst besorgten, in Löwen erschienenen, lateinischen Uebersetzung vorgelegt wurde,[2] war der ebenso begabte als gelehrte Cardinal Carl Augustin Fabroni; erst Zögling der Jesuiten war er nachher Schüler und Freund des Augustiners Noris geworden und somit auch nach seinem Bildungsgange für diese Angelegenheit ganz besonders geeignet; der Scharfblick Clemens' XI. hatte den Mann gewürdigt und 1706 mit dem Purpur geschmückt.[3]

8) Schon bevor Ludwig XIV. um eine Constitution nachsuchen ließ, hatte er am 11. November 1711 den „moralischen Betrachtungen" das Druckprivileg entzogen,[4] und den Cardinal Noailles auf's eindringlichste bestürmt, diese Gelegenheit zum Widerruf seiner Approbation zu benützen. Noailles aber, froh, durch Anheimstellung der Sache an den Papst, der Verlegenheit des Augenblicks entgangen zu sein[5] und in der Erwartung, Clemens XI. werde das Ansinnen zurückweisen,[6] weigerte sich entschieden. Es würde den Papst beleidigen,[7] meinte er. Und als man nicht abließ in ihn zu dringen, gab er schließlich die malitiös-sarcastische Antwort, er fürchte Sätze zu verurtheilen, die der Papst bestätigen und andere für orthodox auszugeben, die jener verwerfen könnte.[8] Indeß das folgende Jahr überzeugte den Erzbischof, daß man in Rom Ernst mache, und nun dachte er daran, den Schlag durch eine Censur des Quesnel'schen Buches

---

Herz und schreibt: Le S. Père céda avec des remords sur le fonds et des craintes sur les suites!

[1] Vgl. den Bericht des Jesuiten Daubenton an Fenelon aus Rom vom 16. Sept. 1713 bei Bausset t. III, p. 398 s.

[2] Fleury t. 68 (44), p. 497.

[3] Pour le malheur de l'église, meint der Herzog von Saint-Simon, Mémoires t. III, p. 238. Cf. Guarnacci t. II, c. 121 ss. Nach den Geh. Nachr. Thl. I, S. 92 ist er „Hauptagent des P. Tellier, ein Meister in Anlegung und Ausführung listiger Ränke" und will „die französische Kirche der Lehre des Molina unterwerfen." Nach Saint-Simon ist er Beherrscher und Terrorist des Papstes t. VI, p. 414, t. VII, p. 2, nach Duclos, t. I. p. 125 pensionnaire de la Société.

[4] Lafiteau t. I, p. 120.

[5] Il était dans son caractère, de se jeter dans l'avenir, pour échapper au présent. Bausset t. III, p. 55.

[6] Lafiteau t. I, p. 112.

[7] Lafiteau t. I, p. 113.

[8] Lafiteau t. I, p. 115

von sich abzulenken. Das wäre aber das Verderben der Jansenisten gewesen, kein Wunder, daß sie Alles anwandten, den klingenden Namen des Cardinals ihrer Secte zu erhalten. Auf's Gewisseste ward ihm daher von Rom durch P. Rollet,[1] General der Minimen, versichert, der Papst denke nicht daran, eine Constitution gegen Quesnel zu erlassen; alle Gerüchte darüber seien molinistische Erdichtungen. Der Cardinal erfreut, zu hören was er wünschte, ließ sich bereden und bethören.[2]

9) Auf der andern Seite suchte man aber auch den Papst einzuschüchtern.[3] Seine Bulle, so ließ man ihn wissen, würde in Frankreich niemals angenommen werden. Zur Begründung ward alles Mögliche herbeigezogen, im Besondern wurden die Gesinnungen der Bischöfe und Parlamente in der schwärzesten Weise geschildert. Selbst der Dauphin, Herzog von Bourgogne, sollte ein Jansenist sein und nach seinem Tode wollte die Partei eine Stütze in ihm verloren haben.[4] Andere Intriguen, die man in Scene setzte,[5] hier anzuführen ist überflüssig: Allen liegt der eine Plan zu Grund, etwaige Zwietrachtskeime zwischen Rom und Versailles möglichst zur Feindschaft zu entwickeln, und wo sich keine fanden, solche zu schaffen[6] — Alles um die verhaßte Constitution ganz zu verhindern oder wenigstens möglichst weit hinauszuschieben. Aber keine auch noch so fein gesponnene Cabale vermochte die Untersuchung zu stören; da trat Quesnel selber für sein Erzeugniß ein und suchte, wenn auch nicht den Schlag abzuhalten[7] (denn das Unmögliche zu unternehmen war

[1] Er war in der Fenelon'schen Sache Noailles' Agent in Rom gewesen. Bausset t. II, p. 82.

[2] Cf. Lafiteau t. I, p. 121 ss.

[3] Lafiteau t. I, p. 123 ss.

[4] Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 382 ss. — Am 14. April 1711 stieg Ludwig's Erstgeborner in's Grab. Am 18. Febr. 1712 folgte ihm sein 30jähriger Sohn, der von Fenelon auf's Trefflichste erzogene Herzog von Bourgogne, die Hoffnung Frankreich's. Voll Schmerz verkündete Clemens XI. am 16. März den Cardinälen den herben Verlust, der „die Kirche und die orthodoxe Religion" in dem Tode des ihr und dem römischen Stuhle ganz besonders ergebenen jungen Fürsten getroffen habe. Cf. Clementis XI Orat. consist. juxt. exempl. Rom. Francof. col. 63 sq. Dauphin war jetzt Bourgogne's 1710 geborenes Söhnlein — der nachmalige Ludwig XV.

[5] Lafiteau t. I, p. 126 ss. Fleury t. 68 (44), p. 424 ss. Bausset t. III, p. 400.

[6] Treffend schrieb Fenelon schon 1710: Les fauteurs du parti ne désirent rien tant que d'augmenter la jalousie et la mésintelligence entre la puissance du Pape et celle du Roi. Leur but est de brouiller ces deux puissances, en sorte qu'elles n'agissent plus de concert contre eux et que Rome rebutée du mauvais succés ne veuille plus envoyer en France aucune décision contre le Jansénisme. Brief an Alamanni im Ami de la religion 1853, nr. 5562, p. 283.

[7] Wie Fleury l. c. p. 428 meint.

der alte Häretiker viel zu klug), doch zu künftigen Machinationen gegen die Bulle Boden zu schaffen. Von seiner Geringfügigkeit hebt voll heuchlerischer Demuth der Brief an, den er dem Papste schrieb.[1] Doch erhebt er sich wieder im Vertrauen auf die Wahrheit, deren Sache er vertritt, wofür ihm die Approbationen seines Buches, insbesondere die des Cardinals Noailles und des Bischofs Bossuet, bürgen. Der Schrifttext, hat er die Stirne dem Papst zu erklären, ist vollkommen der Vulgata conform; an den Anmerkungen lasse sich vielleicht höchstens eine gewisse aus ihrer kurzen Fassung stammende Dunkelheit aussetzen. Nach diesen Erklärungen stellt Quesnel an den Papst die dreifache Forderung, es möchten 1) zu Richtern unparteiische, vorurtheilslose, im Glauben und Sitten bewährte Männer bestellt werden, die auch 2) des Französischen hinlänglich kundig seien. Die dritte und wichtigste Forderung aber besteht darin, daß Quesnel nicht ungehört verurtheilt sein will. Man solle ihm Gelegenheit geben, sich über die etwa anstößigen Sätze retraktirend oder erklärend zu äußern. Indem der Verfasser noch zum Ueberfluß den Papst bittet, den grundlosen über ihn ausgestreuten Verleumdungen keinen Glauben beizumessen, versichert er ihn seiner besondern Verehrung und Unterwürfigkeit. Wir wollen uns über den Brief des weitern nicht verbreiten; schon sein einfacher Inhalt zeigt, daß er ein Muster von Heuchelei und Frechheit zugleich ist. Was aber die Forderungen Quesnels angeht, so sind die beiden ersten entweder höchst überflüssig oder eine gröbliche Beleidigung des Papstes, je nachdem er glaubt, daß der Papst das, was die einfachsten Regeln der Gerechtigkeit fordern, gethan oder unterlassen habe. Die dritte Forderung aber beweist höchstens die Richtigkeit unserer Auffassung des Quesnel'schen Schriftstückes; zur Sache gehört sie noch weniger als die beiden ersten, da es sich keineswegs um die Person Quesnel's, sondern um die objective Lehre seines Buches, um dessen sensus obvius, wenn wir so wollen, handelte. Ohnedies wußte man in Rom aus einer halbhundertjährigen Erfahrung, was von den Jansenisten in dieser Branche zu erwarten war, und es ist darum klar, daß der Brief eine ändernde Wirkung auf das Proceßverfahren nicht haben konnte, wie schon die Rücksicht auf seine persönliche Ehre dem Papste verbieten mußte, dem Pamphletisten zu antworten.

10) Inzwischen arbeitete man in Rom mit ruhiger und sicherer Besonnenheit an der Prüfung der „moralischen Betrachtungen." Le Tellier hatte 103 Sätze derselben denunzirt, indeß wurden nicht blos sie, sondern

---

[1] Am 22. Juli und wiederholt am 22. Sept. 1712. Wortlaut Pfaff l. c. p. 2 ss. Fleury t. 68 (44), p. 428 ss. — Eine ausführliche Kritik desselben und seiner einzelnen Angaben Fontaine t. I, Proleg. fol. 58 ss.

das ganze Buch auf das genaueste untersucht.[1] Es war keine leichte Aufgabe, die frommen Sätze desselben auf die dogmatische Waage zu legen, zumal oft schwer zu bestimmen war, wie viel eher auf Rechnung frommer Begeisterung oder eines aus ascetischen Gründen auf einzelne Gegenstände besonders gelegten Nachdrucks denn auf dogmatische Irrthümer zurückzuführen sei. Um so größer war die Sorgfalt des Papstes und der Eifer der Censoren;[2] zuerst wurde wöchentlich eine, seit August 1712 je zwei Sitzungen gehalten. Das Verfahren war dieses, daß zunächst die früher genannten Theologen mit den Cardinälen Fabroni und Ferrari die Voruntersuchung führten. Nachdem diese in 17 Sitzungen zu Ende geführt war, wurde die ganze Verhandlung in 23 Sitzungen vollständig wiederholt und nicht blos der Sinn der beanstandeten Propositionen, sondern auch die Richtigkeit der lateinischen Uebersetzung geprüft. Außer den oben genannten Theologen wohnten der Papst selber, die neun Cardinäle des Officiums sammt allen Consultoren dieser Congregation bei. Clemens XI. arbeitete selbst zum Staunen der Assessoren an Berichten und Bemerkungen zu den einzelnen Sätzen und ein Correspondent Fenelon's bezeugt, daß keine unter den verurtheilten Propositionen sei, die den Papst nicht drei oder vier Stunden besondern Studiums gekostet hätte. Die anderthalbjährige Arbeit schloß mit öffentlichen Gebeten und Prozessionen um den Beistand des hl. Geistes, worauf Cardinal Fabroni die Bulle entwarf[3] und durch Tremouille den Correcturen des französischen Hofes unterzog. Endlich ward die von Vielen so sehnlichst verlangte, von Manchen auch im höchsten Grad gefürchtete **Constitution Unigenitus Dei Filius** am 8. September 1713 vom Papst unterschrieben und zwei Tage darauf in Rom publicirt.

11) Von der Warnung vor falschen Propheten ausgehend,[4] erklärt der Papst in dem denkwürdigen Aktenstücke, darunter seien jene lügnerischen und betrügerischen Lehren gemeint, welche, die Worte der hl. Schrift als Schafspelz mißbrauchend, unter dem Schein der Frömmigkeit heimlich böse Grundsätze verbreiteten und unter dem Bilde der Heiligkeit verwerf-

[1] Vgl. den Bericht Daubenton's an Fenelon vom 22. April 1713. Bausset t. III, p. 400. 84 Propositionen seien bereits geprüft; es bleiben noch mehr als 60 übrig. — Dagegen weiß Saint-Simon wieder nichts als Intriguen Le Tellier's zu erzählen. t. VI, p. 410 ss.

[2] Bericht Daubenton's vom 16. Sept. 1713. Bausset t. III, p. 398 s. Lafiteau, La vie de Clément XI, t. II, p. 90.

[3] Wie der „wahrheitsliebende" Saint-Simon schreibt, in Gemeinschaft mit Daubenton und zwar sans qu'aucun tiers eût sû ce que se faisait par eux, si non en gros. t. VII, p. 1. Und die 40 Sitzungen!

[4] Text der Bulle Bullarium Clementis XI, fol. 157—161. Pfaff, Nova editio actorum publicorum Const. Unig. Tubing. 1723, p. 1—22. Siehe Beilage I.

liche Secten einführten. Zu seinem Leidwesen hat der Papst vernommen, daß das französische Werk «Le Nouv. Test. en français» etc. trotz seiner Verurtheilung und obgleich in ihm die Lügen verderblicher Lehren gar manchfach mit katholischen Wahrheiten vermengt sind, dennoch von Manchen für irrthumslos gehalten, den Gläubigen in die Hände gespielt und eifrig auch in lateinischer Uebersetzung verbreitet werde. Dieser schleichenden Krankheit den Klagen und Bitten mehrerer französischen Bischöfe entsprechend mit einem kräftigen Heilmittel zu steuern, ist sein fester Entschluß. Weil aber die Gefährlichkeit des Buches unter dem Schein der Frömmigkeit und seiner glatten Redensarten verborgen sei, so schien es dem Papste, nach dem Rathe der eben genannten Bischöfe und des Königs von Frankreich, angemessen und heilsam, die trügerische Lehre des Werkes durch Bezeichnung der irrigen Sätze bestimmt und klar herauszustellen und das Unkraut vom Waizen gesondert, der es bedeckte, vor aller Augen bloszustellen. Darauf erwähnt Clemens XI. der sorgfältigen Prüfung der nun folgenden 101 aus den „moralischen Betrachtungen" ausgezogenen Sätze. Die Censur, welche jetzt der Papst in globo gegen sie ausspricht, bezeichnet sie als falsch, verfänglich, übelklingend, für fromme Ohren beleidigend, Aergerniß gebend, verderblich, verwegen, die Kirche und ihre Gewohnheiten beleidigend, für sie und die weltliche Gewalt schimpflich, aufrührerisch, gottlos, blasphemisch, der Häresie verdächtig und nach ihr schmeckend, Häretiker, Häresien und Schisma begünstigend, irrig, der Häresie sehr nahe, mehrmals verurtheilt, häretisch und verschiedene häretische Sätze, besonders die des Jansenius, erneuernd. Diese Prädicate treffen die Sätze respective, d. h. es ist keine Proposition, der nicht wenigstens eine dieser Bezeichnungen zukömmt, und keine Censur, die nicht wenigstens eine Proposition trifft.[1] Die Bulle schließt mit dem Verbot der Vertheidigung der verurtheilten Sätze sowie der Wiederauflegung des Buches bei Strafe der Excommunication sammt der Erklärung, daß der Papst keineswegs beabsichtige, die nicht verurtheilten Sätze des Buches zu bestätigen oder zu billigen, zumal da es außer vielen, den verurtheilen ähnlichen Propositionen auch einen gefälschten Schrifttext enthalte.

12) Was nun die Hauptsache, die verurtheilten 101 Propositionen angeht, so hat man dieselben nach der Gemeinsamkeit des Inhaltes gewöhnlich in mehrere Gruppen zusammengefaßt.[2] So bringt sie z. B.

[1] Ueber solche Verurtheilungen in globo vergl. Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat S. 808 ff. und vor Allem die Erklärung Clemens' XI. selber in dem Breve Tertius vom 20. Novbr. 1716, Epist. Clem. c. 2179 ss. Fleury t. 69 (45), p. 282 ss.

[2] Ganz unzweckmäßig ist wieder die Eintheilung Picot's l. c. p. 56 ss. nach trois

Fontaine in folgenden drei Abtheilungen, pr. 1—43 handle von der Gnade, pr. 44—71 von den theologischen Tugenden, der Furcht vor der Hölle und dem was ihnen entgegengesetzt ist oder damit zusammenhängt; endlich pr. 72—101 von der Kirche und ihrer Disciplin.[1] In vier starken Folianten führt er dann von jeder einzelnen Proposition den Beweis, daß sie der Schrift, den Vätern, St. Augustin und seinen Schülern insbesondere, den Theologen aller Schulen zuwiderlaufe. Zum Schlusse werden dann deren Berührungspunkte mit frühern häretischen Aufstellungen, insbesondere der Neuerer des 16. Jahrhunderts, Calvin vorab, dargethan und die Einwendungen der bereits erschienenen Vertheidigungsschriften der „moralischen Betrachtungen" widerlegt.[2] Dem historischen Zweck unserer Arbeit gemäß sehen wir von einer theologischen Widerlegung der einzelnen Sätze ab und beschränken uns auf den Versuch, die Quesneliftischen Irrthümer, mit Rücksicht auf anderweitige jansenistische Lehraufstellungen, im System kurz darzustellen, gewissermaßen nach den von der Kirche verworfenen Bausteinen in allgemeinen Umrissen das Gebäude der Irrlehre zu zeichnen.[3]

13) Die Unterscheidung zwischen dem Sittlich-Guten und dem für den Himmel Verdienstlichen, sagt Bajus (prop. damn. 62) ist zu verwerfen. Die Unterscheidung zwischen natürlicher und übernatürlicher Gottesliebe ist ihm ein Hohn auf die hl. Schrift (pr. 34), eine Beleidigung des Kreuzes und der Gnade Christi (pr. 36. 65, cf. pr. 29,

---

chefs principaux und zwar: Le premier se rapporte aux conséquences de ce funeste principe, base commune du Bajanisme et du Jansénisme, que dans l'état de la nature tombée le livre arbitre de l'homme pêche necessairement, si une grace dominante lui manque. Prop. 1—33. Le second chef comprend les propositions qui renouvellent plus specialement les erreurs propres à Bajus. Prop. 34—71. Le troisième chef comprend les erreurs à l'église etc.

[1] Ebenso auch Kilber in der Theolog. Wirceburg. t. IV, p. 337 ss.

[2] Jacob de la Fontaine, ein niederländischer Jesuit, geboren 1650, seit 1694 Theologe des Erzbischofs zu Mecheln, starb zu Rom. Backer, bibliothèque des Ecrivains de la C d J. Série VII, p. 20. Sein Werk erschien auf Veranlassung (und wohl auch auf Kosten) des Papstes Clemens XI. seit 1717 in Rom anonym unter dem Titel: Const. Unig. theologice propugnata, ward unter Innocenz XIII. 1724 vollendet und sofort in Dillingen nachgedruckt. Für die Geschichte des Jansenismus von nicht besonderem Werthe ist es behufs Würdigung seiner Lehre eine wahre Fundgrube. — Eine Unzahl von Wiederholungen war bei der einmal festgesetzten Behandlungsweise nicht zu vermeiden.

[3] Die im Folgenden citirten Propositionen des Bajus siehe Canones et decreta C. Tridentini, Ratisbonæ 1866, p. 274 ss. Denzinger, Enchiridion, ed. IV, p. 302 ss. Die Prop. Jansenii an beiden Orten p. 280 ss. und 316. Ebenso Bulle Auctorem fidei p. 293 ss. und 388 ss. Die Prop. ab Alexandro VIII damn. Denzinger p. 343 ss.

37, 61. Prop. ab Alexandro VIII. damn. [1690] 9, Const. Unigenitus pr. 2). Es ist darum die ursprüngliche Ausstattung Adam's keineswegs eine übernatürliche, von seiner Natur nicht geforderte Erhöhung, sondern seine natürliche Anlage (Baj. pr. 21, 23, 26, cf. pr. 1—7, 9), in der ihn Gott erschaffen mußte (Baj. pr. 24, 55, 78, 79). Ganz dem entsprechend lehrt auch Quesnel, daß der Gnadenzustand Adam's, der eigentlich menschliche (Const. Unig. pr. 34), eine Folge seiner Schöpfung und zum Vollbestand seiner Natur nothwendig gewesen sei (l. c. pr. 35). Diese Sätze, in welchen wir die Quellpunkte der jansenistischen Irrthümer finden,[1] sind der Häresie auf allen Stufen ihrer Entwicklung vollständig bewußt geblieben und haben noch am Abschluß derselben in der Synode von Pistoja, trotz deren vorherrschend praktischer Richtung ihren Nachklang gefunden (Pii VI Const. Auctorem fidei pr. 16, 17).

14) Indem nun Adam sündigte, verlor er nicht blos jene übernatürlichen Vorzüge und jene natürlichen Gnadengeschenke, die wir als die Gaben des status sanctitatis originalis et naturæ integræ begreifen, sondern ward in seiner Natur und in ihren Kräften derart geschädigt, daß er, wenn wir es nicht mißverstehen, nach jansenistischer Anschauung, seit dem Fall nicht mehr die Realität seines Begriffes ist. Die Vernunft verlor nicht etwa blos ihre hohen Erkenntnisse, sie ward blind (Auctorem fidei pr. 18), in Finsterniß versenkt (Const. Unig. pr. 48), der Wille nicht blos geschwächt und zur Sünde geneigt, sondern der Sünde Knecht. Alles, was er thut, ist Sünde (Baj. pr. 25, 27, 30, 35, Prop. ab Alex. VIII damn. 8), er kann nur irren und sich verwunden, alles mögliche Böse thun, ist aber zu jedem Guten schlechthin unfähig (Const. Unig. pr. 1, 38, 39, 40, 48, Auctorem fidei pr. 19); sogar sein Gebet ist eine neue Sünde (Const. Unig. pr. 59). Und in diesem unseligen Zustand befinden sich nicht etwa blos die Heiden (Baj. pr. 68), sondern auch das erwählte Volk (Const. Unig. pr. 6, 7, 64, 65), deren Werke höchstens Sclaven der Furcht waren, überhaupt jeder Gefallene[2] (Baji pr. 40, Const. Unig. pr. 1, 8, 38—40, 48).

---

[1] Darum geht Picot t. I, p. 56 s., weit fehl, wenn er die «base commune du baïanisme et du jansénisme in dem Satze sucht: Que dans l'état de la nature tombée le libre arbitre de l'homme péche nécessairement, si une grâce dominante lui manque. Ueberhaupt ist Picot in der Entwicklung der Quesneliſtischen Irrthümer recht unglücklich.

[2] Kurz faßt dies Fontaine zusammen, wenn er t. III ed. Diling. col. 69 als „Verläumdungen" Quesnel's gegen die Sünder aufführt: 1) Quod nihil in ipsis unquam sit operis boni. 2) Quod omnis in illis actio sit peccatum. 3) Quod in iisdem omnia quæ apparent vitatio mali, ac proinde omnis quæ videtur opposita peccato actio honesta profluat ex timore. 4) Quod nullum motivum aliud bonum formidinem comitetur.

Obgleich somit der Mensch das göttliche Gesetz gar nicht erfüllen kann, bleibt dasselbe dennoch, wie die hl. Schrift lehrt, verbindlich und in Kraft. Es wird darum der Sünder für die bösen Acte, die er im Zustand moralischer Nöthigung vollbringt, sowie für den eben dadurch bedingten Mangel der geforderten guten Acte als wahre Sünden bestraft. Aber wie ist das möglich? Jansenius erklärt es: Zum Verdienst oder Mißverdienst bedarf es nicht der Freiheit von der Nöthigung, sondern blos vom Zwange (pr. 3, Baj. pr. 39, 41, 66, 67). Es genügt am Wollen; Unfreiheit desselben kommt ebenso wenig als unverschuldete Unwissenheit in Betracht[1] (pr. ab Alexandro VIII dam. 2).

15) Das Mittel der Befreiung aus diesem Zustande, sowie der Erlangung des Heils ist die in Christo, wie ursprünglich in Adam (cf. Const. Unig. pr. 36, 37), uns gebotene Gnade, die darum ebenso radikal wirken muß, wie vorher die Sünde. Für ein freies Mitwirken mit der Gnade hat der Jansenismus keinen Sinn; seine Lehre vom Urstand und der Sünde schließen ein solches absolut aus. Die Bekehrung und Rechtfertigung ist nichts anderes als der Uebergang aus der Sklaverei der Sünde in die Sklaverei Gottes. Wie der Sünder nur Böses thut, oder richtiger, wie das Böse in ihm und durch ihn nur Böses wirkt, so thut im Gerechtfertigten die Gnade das Gute. Daher der Satz des Bajus (pr. 38): Omnis amor creaturæ rationalis aut vitiosa est cupiditas aut laudabilis charitas (cf. pr. ab Alex. VIII d. 7),[2] der sich mit gleichem Nachdruck bei Quesnel (pr. 44—46) und den Pistojesen (Auct. fidei pr. 23, 24) wiederfindet. Die Cupiditas macht alle Acte schlecht und schuldbar, die charitas ebenso zu guten Werken und Verdiensten, ein Mittelding existirt nicht, dem Tyrann der Finsterniß folgt der Tyrann des Lichtes auf dem Fuße. Daraus erklären sich die Schilderungen, die die Gnade in den „moralischen Betrachtungen" gefunden. Sie ist nicht blos die Stimme Gottes (Const. Unig. pr. 17), eine Wirkung seiner allmächtigen Hand (pr. 10), sondern sein allmächtiger Wille schlechthin, der befiehlt und thut (pr. 11, 19), das allein und immer wirksame Princip alles Guten (pr. 2—9), dem nichts widersteht[3] (Jansen. pr.

---

[1] Ja nach Bajus ist die Erbsünde Sünde ohne alle Beziehung zum Willen überhaupt (pr. 47) und ebenso auch die außer dem Willen liegende Begierlichkeit wahrhaft Sünde (pr. 50, 51, 74—76).

[2] Schon aus dieser Entwicklung ergibt sich, daß es nicht mehr als äquivok ist, was St. Leo Serm. 88, cp. 3 sagt: Duo namque amores, ex quibus omnes prodeunt voluntates, ita diversæ qualitatibus, sicut dividuntur autoribus. Rationalis enim animus, qui sine dilectione esse non potest, aut Dei amator est aut mundi. In dilectione Dei nulla nimia in dilectione autem mundi omnia noxia.

[3] Die gratia sufficiens ist darum den Jansenisten ein Unding. Prop. ab

2, 4. Const. Unig. 12—16, 18, 20, 31); die Schöpfung und Incarnation, sowie die Todtenerweckungen und Krankenheilungen des Herrn sind darum passende Bilder ihrer Wirksamkeit[1] (pr. 21—25, 43).

16) Die Gnade des Jansenismus ist somit wesentlich nur eine, habitual und wirksam zugleich. Dies zeigt sich auch aus den Aufstellungen über die theologische Liebe,[2] die nach Quesnel, wenn nicht mit der habitualen Gnade identisch, so doch bis zur wechselsweisen Beilegung der beiderseitigen Prädicate auf's innigste verbunden ist. (Cf. z. B. pr. 1 mit pr. 45, pr. 9 mit pr. 50, pr. 2 mit pr. 49 etc.) Schon nach Bajus (pr. 16) ist nur mit der theologischen Liebe, charitas, ein wahrer Gesetzesgehorsam möglich, sonst ist der Gesetzesgehorsam, wie Quesnel lehrt (pr. 47), nur Heuchelei und Scheingerechtigkeit, ist Sünde (Prop. ab Alex. VIII. d. 11—13) und kann keine Erhörung finden (Const. Unig. pr. 50, 54, 66). Die Liebe macht die Handlungen zu christlichen (Const. Unig. pr. 53) und wird allein von Gott belohnt (l. c. pr. 55, 56), weil sie allein Gott ehrt (pr. 56); wo sie nicht ist, ist weder Gott noch Religion (pr. 58). Mit der Liebe hört auch der Glaube auf (Prop. ab Alex. VIII. d. 12), der, wie die Hoffnung, (Const. Unig. pr. 57) auf's innigste mit ihr verbunden ist (pr. 48, 52), denn wie Sündennachlassung (Const. Unig. pr. 28) ist auch der Glaube die erste Gnade (pr. 27), er rechtfertigt (pr. 51), schließt alle andern Heilsmittel in

---

Alex. VIII d. 6. A gratia suff. libera nos Dne. Der Jansenist Ligny in Douay meinte, die gratia suff. der Jesuiten sei ein Irrthum; die der Thomisten aber eine Thorheit. Fontaine t. I, Proleg. f. 40. Ein Anderer nannte deren Aufstellung kurzweg la plus grande friponerie. Fontaine l. c. f. 39.

[1] Und gleichwohl ward diese Lehre in allen Stadien des Jansenismus für Augustinisch und Thomistisch ausgegeben. Vgl. übrigens Fontaine t. I, Proleg. f. 36 ss. Wie dieß zu nehmen ist, hat Quesnel zwar unabsichtlich, aber richtig angegeben, wenn er 1690 schrieb: Super materia de gratia non est solidum dissidium Catholicos inter et Calvinistas. — Calvinistæ jam pridem de gratia non sustinuerunt nisi dogmata catholica, exceptis aliquibus modis loquendi et quæstionibus, quæ tantum sunt de voce. Fontaine t. IV, col. 383. Den Ruhm, den er wegen Herbeiführung dieser Eintracht für die Schüler Augustin's in Anspruch nimmt, wollen wir ihnen nicht mißgönnen. Die Calvinisten hatten schon sehr frühe Sinn und Verständniß für diese Vermittler (!). Bereits Saint-Amour ward auf der Rückreise von Rom von Buxtorf und den Baslern außerordentlich gefeiert. Fontaine l. c. col. 374.

[2] Kurz faßt wiederum Fontaine t. III, c. 979 s. die bezügliche Lehre Quesnel's zusammen: 1) Omne opus non præditum bonitate supernaturali, sive solis naturæ viribus exercitum, peccatum est. 2) Nullum est opus bonum, supernaturale potissimum, nisi amor Dei vel actus ex eo profluens. 3) Nullus est amor Dei bonus et homine christiano dignus, nisi charitas. 4) Omnis charitas justificat. Cf. t. II, c. 834 ss. (Appendix ad ppr. de charitate).

sich (pr. 52) und ist nicht blos in seinem Anfang, sondern auch in seinem Wachsthum reine Gnade (pr. 69). Aus der Lehre von den mit der Gnade und ihrer Wirksamkeit durch und durch vermengten theologischen Tugenden, insbesondere aus den Sätzen von der Liebe ergibt sich klar, daß die Furcht vor der Höllenstrafe weder gut noch übernatürlich ist (Prop. ab Alex. VIII. d. 14, 15), sowie daß der von ihr Getriebene das Gesetz nicht erfüllt (C. Unig. pr. 63, 64). Sie hält eben nur die Hand zurück (pr. 61), macht aber das Herz schuldig vor Gott (pr. 62) und führt, je stärker sie ist, desto mehr zur Verzweiflung (pr. 60).

17) Aus den Irrthümern in der Gnadenlehre fließen die Irrthümer über Erlösung, Kirche und Sakramente. Ist nämlich jede Gnade, die habituale, allzeit wirksame, mit den theologischen Tugenden verbundene, kurz wesentlich nur eine, so ist klar, daß der Sünder, wie er eben nur durch Entziehung der Gnade fällt, eben auch in seinem Zustand keine Gnade hat und haben kann (Prop. ab Alex. VIII. d. 5). Der Grund aber kann nach jansenistischen Principien kein anderer sein, als der, daß ihn eben Christus nicht erlöst hat (Prop. Jans. 5. ab Alex. VIII. d. 4, Const. Unig. 32), denn wäre er erlöst, so bekäme er wie die andern Gnade und Glorie (C. Unig. pr. 36, 37). Da aber naturgemäß nur Erlöste Mitglieder der Kirche des Erlösers sein können, so behauptet Quesnel mit gleichviel Recht einerseits: Außer der Kirche keine Gnade (pr. 49), anderseits: Die Kirche besteht nur aus den Auserwählten (pr. 72—76); die Todsünde schließt wie von der Gnade und dem Erlöser (Prop. ab Alex. VIII. d. 4. C. Unig. 77), so auch von der Kirche aus (pr. 78).

18) Sind wir hiermit bereits an der unsichtbaren Kirche[1] angelangt, so wird der wahre Begriff der Kirche auch noch nach einer andern Seite hin gefährdet. Wenn jede Gnade die habituale, mit Liebe und Sündennachlassung verbunden ist, was thun dann die Sakramente der Todten, speziell der Buße, die eine durch Gnade und Freiheit gewirkte Vorbereitung voraussetzt, ohne daß letztere die Sündennachlassung schon in sich schlösse? Bajus versuchte einen Ausweg. Zwischen actus und reatus peccati unterscheidend, ist ihm letzterer nun die obligatio ad pœnam und diese allein ist es, die durch das Sacrament aufgehoben wird und nur durch es aufgehoben werden kann (pr. 57, 58, 71). Alles Andere thut Gott direct und hat es möglicherweise längst vor Empfang des Sakramentes (der dann wieder, wie aus dem Gesagten hervorgeht, sehr uneigentlich remissio peccatorum heißt) gethan; so daß Gnade, Liebe und Verdienst neben dem reatus in der Seele sich finden können (pr. 18, 31—33).

[1] Vgl. hiezu besonders die Pastoralinstruction der 40 Bischöfe 1714 bei Pfaff p. 72 ss. Auch Verum Systema Jansenismi, t. II, p. 264—359.

Ist darum, wie man sieht, die Spendung des Sacramentes nur die auf Grund der vorausgegangenen Veränderung in der Seele ausgesprochene Aufhebung der Straffälligkeit, somit nur eine äußerliche Constatirung und Bekräftigung jener Veränderung, so sind die von Alexander VIII. (pr. 16—18, 22 u. 23) und Clemens XI. (Const. Unig. pr. 87—89) censurirten Sacramentsanweisungen vollständig consequent und so begreift sich dann nicht nur die Verschiebungspraxis der Jansenisten, sondern auch der dieser Verschiebung vindicirte Charakter der Verdemüthigung und heilsamen Buße.[1] Eine Gnadenspendung durch die Sakramente der Todten im Sinne der Kirche ist ohnedies schon deßwegen nicht zulässig, weil die von Gnade und freiem Willen gewirkten nothwendigen Vorbereitungsacte als solche nach jansenistischen Principien gar nicht denkbar sind und wiederum war es schon Bajus, der ganz consequent die Unterscheidung zwischen charitas per Spiritum S. inhabitantem und charitas inspiratione Sp. Scti. ad pœnitentiam excitantis sed nondum inhabitantis, sowie zwischen angefangener und vollendeter Rechtfertigung verwarf (pr. 63. 64). Die Pistorienses haben aus diesen dogmatischen Sätzen eine ebenso consequente als deutliche Pastoral entwickelt (Auct. fidei pr. 34—36).[2]

19) Die Lehre Quesnel's über die kirchlichen Censuren (pr. 91 bis 93)[3] ergibt sich aus seiner Lehre von der Kirche, da doch naturgemäß

[1] Cf. Fontaine t. III, c. 993 ss.

[2] Wie die Jansenisten sich nicht scheuten, wider den Gebrauch der eigentlichsten Gnadenmittel, Buße und Eucharistie, zu eifern, so wagten sie sich auch unbedenklich an die Heiligen- und Bilderverehrung, sowie andere Andachten und fromme Uebungen. Zu ihrer Gnadenlehre wollte eben das Alles nicht recht passen. Cf. Prop. ab Alex. VIII. d. 25. 26. Im selben Jahre 1690 bezeichnet Ligny als devotionis figmenta ludiera et cultum semijudaicum Skapulier-, Rosenkranz-, Gürtel- und andere Bruderschaften. Wer diese phantastischen Andachten abschaffe, werde der Kirche einen Dienst thun. Fontaine t. I, Proleg. f. 40. Neun Jahre später schrieb der Verfasser der Causa Arnaldina: Quando Jesuitæ tota Gallia exulabunt .... tunc Confraternitates omnes nominis Jesu, funiculi seu zonæ, cuculli, collarii parvi et infinitæ aliæ in fumum ibunt ac ventos leves. Leider verging noch fast ein sæculum, bis Kaiser Joseph und die mütterlich besorgte Synode zu Pistoja diesen Herzenswünschen gerecht wurden. Cf. Auct. fidei pr. 31, 32, 61—65.

[3] Prop. 91 hat dadurch, daß man den sensus ab authore intentus nicht beachtete, oder das contradictorium als vermeintliche Lehre des Papstes daraus interpretirte, den Jansenisten Anlaß zu Verdächtigungen und Schmähungen, den Katholiken aber zu Mißverständnissen gegeben. Vgl. z. B. Möhler-Gams K.-G. Bd. III, S. 268. Auch mit Passaglia's Forderungen De Ecclesia t. II, p. 687 dürfte Quesnel zufrieden sein. Das Richtige bei Hergenröther, Kathol. Kirche u. christl. Staat, S. 811 ff. Vgl. auch den trefflichen Abschnitt über die Censuren in der Pastoralinstruktion der 40 Bischöfe 1714 bei Pfaff p. 84 ss. Besonders animos über die Censurirung dieser Propositionen ist der Herzog von Saint-Simon t. VII, p. 7: Voilà le Pape maître de toutes les couronnes de sa communion, de les ôter à

einer Hierarchie, die vielleicht der wahren Kirche gar nicht angehört, keine bindende Strafgewalt über Mitglieder der letztern zustehen kann. Consequent fortgebildet erscheint dieser Gedanke wiederum bei den Pistojesen (pr. 46) in dem Satz, daß die Wirkung der Censuren nur eine äußere sei und blos von der äußern Gemeinschaft der Kirche ausschließe.[1] Das Richer'sche Kirchensystem, das Quesnel (pr. 90) adoptirte, stützt einerseits seine Lehre von den Censuren und gibt anderseits stets einen Standpunkt ab, von dem aus jede Rebellion gegen Papst und Kirche innerhalb der letztern legitimirt werden kann und schon dieser eine Grund hätte es der ganzen Aufmerksamkeit der Jansenisten würdig gemacht, kein Wunder, daß darum auch die Jansenistensynode diese Lehre nicht vergaß (Auct. fidei pr. 2, 3).

Was nun endlich noch die Sätze Quesnel's von der allgemeinen Verpflichtung Aller zum Bibellesen (pr. 79—85) angeht, so sind ihm diese fast mit allen Häretikern gemeinsam; die Gelüste nach der Landessprache als Cultsprache betreffend, so enthält pr. 86 nur die theoretische Unterlage dessen, was man praktisch längst versucht. — In den Klagen schließlich über die Verfolgung der Wahrheit, ihrer Schüler und Prediger und die kirchlichen Glaubensvergewaltigungen (pr. 94—101) haben wir die alten Klopffechtereien der Quesnel'schen Brandschriften nur in ascetischer Formulirung; sie wären vielleicht kaum censurirt worden, wenn ihnen nicht der dogmatische Irrthum vom Alter der Kirche und der Verdunkelung der Wahrheiten in ihr (pr. 95) zu Grunde läge. Trotz der im Laufe des 18. Jahrhunderts sich immer mehrenden Erleuchtung haben

---

qui les doit porter, à qui les porte même, et de les donner à quiconque il lui plaira. Der edle Herzog wird diese Propositionen wie die Bulle überhaupt kaum verstanden haben. Seine chevaleresken Ausdrücke über die letztere cf. Mémoires t. V, p. 409, 410, t. VII, p. 1 ss Die erstere Stelle lautet: (La Const. Unig.) si fatale à l'Eglise et à l'Etat, si honteuse à Rome, si funeste à la réligion, si avantageuse aux jésuites, aux sulpitiens, aux ultramontains, aux ignorants, aux gens de néant et surtout à tout genre de fripons et de scélérats. — Tout y brillait, excepté la vérité.

[1] Quesnel war übrigens nicht der erste Jansenist, der diese Lehre öffentlich vortrug. Schon 1665 hatte eine kleine Schrift de l'excommunication, um der erwarteten Bulle Regiminis zu begegnen, nachzuweisen versucht: 1) Qu'une excom. injuste ne nuit point à celui, qui la souffre avec humilité, et qu'elle ne le sépare point intérieurement de l'Eglise, mais qu'elle retombe sur ceux, qui en frappent injustement les membres de Jésus-Christ. 2) Qu'on peut demeurer très-intimement uni à l'Eglise, quoiqu'on en soit séparé extérieurement par une excommunication injuste. 3) Que c'est une espèce de martyre très-agréable à Dieu, de souffrir cette séparation avec patience, humilité, constance et charité. 4) Qu'on ne doit rien faire contre la loi de Dieu ni contre sa conscience, pas même une faute venielle, pour éviter d'être excommunié. Gerberon, hist. gén. du Jansén. t. III, p. 162 s.

dennoch die Pistorienses am Ende desselben diesen (Auct. fidei pr. 1) wie die Sätze über Bibellesen und Cultsprache (pr. 33. 66, 67) sklavisch nachreproducirt. Ihre hohe Verehrung gegen das Quesnel'sche Buch (pr. 68) würde man darum auch ohne Versicherung glauben.

Fünftes Kapitel.

Die Versammlung des Clerus 1713/14 und die Annahme der Bulle.

1) Die Bulle Unigenitus, sagt Picot,[1] ist für immer denkwürdig wegen der Wichtigkeit ihres Gegenstandes, wegen der Entfesselung der Leidenschaften gegen sie und wegen der allgemeinen Zustimmung, die ihr die ganze Kirche zollte. Von der Wichtigkeit des Gegenstandes mag uns die gegebene Uebersicht der verworfenen Sätze überzeugt haben. Die Lehren die vorgetragen und die Aufstellungen die gemacht worden, sie sind nicht unentschiedene Schulmeinungen oder ascetische Ungenauigkeiten, vielmehr wird in ihnen der christliche Glaube in den wichtigsten Bestimmungen verletzt, die Fundamente des sittlichen Lebens und Verdienstes untergraben und die ganze kirchliche Ordnung verrückt. Je allgemeiner die Verbreitung des häretischen Buches und je größer die Gefahr war, die dessen verführerische Frömmigkeit drohte, desto dringender war auch die Pflicht des Papstes, dem Uebel entgegenzutreten und auch ein zweites Mal und mit stärkern Waffen sich ihm in den Weg zu stellen, nachdem der erste Schlag sich nicht als ausreichend erwiesen hatte. Clemens XI. hatte seine Pflicht erkannt und im vollsten Maaße erfüllt. Am 10. September sandte er das apostolische Urtheil nach Frankreich ab. Ein beigegebenes Begleitschreiben macht den König auf die Heuchelei aufmerksam, mit welcher das verworfene Buch unter der Larve der Tugend Haß und Verachtung gegen geistliche und weltliche Gewalt nähre. Indeß hofft der Papst, daß mit des Königs Beistand die Bulle mit gebührender Ehrfurcht angenommen und hiedurch Ruhe und Eintracht wieder hergestellt werde.

2) Ludwig XIV. nahm am 24. September die ersten Exemplare der Bulle zu Fontainebleau, wo er sich gerade befand, wie eine Siegesnach-

[1] Mémoires t. I. p. 340. Besser als seine Haupt-Abtheilung ist die Unterscheidung der nun folgenden Periode in vier Epochen: 1) Von 1713—1727 (Concil von Embrun). 2) Von 1727—1756 Encyclica Benedikt XIV. 3) Von 1756—1772 Jesuitenhetze und 4) bis Ende des Jahrhunderts.

richt auf. War doch jetzt nicht nur sein Wunsch erfüllt, sondern die ersehnte Bulle war noch überdies in einem Styl abgefaßt, daß selbst ein gallicanischer Geschmack sie vortrefflich finden mußte.[1] Sofort schickte Ludwig ein Exemplar der Constitution an den Erzbischof von Paris mit dem Auftrag, mit dem königlichen Minister von Voisin einen geeigneten Acceptationsmodus zu berathen.[2] Letzterer brachte bereits den Entwurf[3] einer Annahme in Gestalt eines Mandement's zur Conferenz mit, welchem am Schlusse ein Widerruf[4] der den „moralischen Betrachtungen" ertheilten Approbation beigefügt war. Noailles zeigte zwar Beifall, beantragte aber, die Sache als allgemeine Kirchenangelegenheit conciliariter und zwar auf Provinzialsynoden zu verhandeln.[5] Er selbst werde sich der Entscheidung derselben fügen. Wie dem auch sei, der König hatte allerdings anfangs den Plan, die Constitution durch Provinzialsynoden annehmen zu lassen;[6] doch kam er, im Interesse einer gleichmäßigern Annahme, die bei der bekannten Ränkesucht der Jansenisten allerdings im höchsten Grade zu wünschen war, davon ab und entschloß sich, die Annahme, damit sie ja ohne Schwierigkeit ablaufe, durch eine nach Art der alten Endemusen versammelte und vom Hofe abhängige Conferenz jener Bischöfe bewerkstelligen zu lassen, die Geschäfte oder anderer Gründe halber sich gerade in der Hauptstadt befanden. Cardinal Noailles, der inzwischen (28. Septbr.), um sein Wort zu erfüllen, das Werk Quesnel's in allgemeinen Ausdrücken und ohne ihm einen Irrthum beizulegen verboten hatte,[7] schien bereitwillig auf den Plan einzugehen und ward dafür Präsident der Versammlung, die, seinem Wunsche gemäß, sogar in seinem Palaste tagen sollte.[8] Ein königlicher Erlaß[9] berief die Versammlung auf den 16. Oktober und bezeichnete die Annahme der Bulle Unigenitus als Gegenstand ihrer Thätigkeit.

3) Zur ersten Sitzung (16. Oktbr.) waren 29 Prälaten erschienen, nämlich außer Noailles der talentvolle und gewandte Cardinal Rohan,

---

[1] Lafiteau t. I, p. 131.

[2] Fleury t. 68 (44), p. 505 ss.

[3] Wortlaut in lat. Uebersetzung bei Fleury l. c.

[4] „Wir widerrufen die Approbation des Quesnel'schen Buches, die von uns zu einer Zeit ertheilt wurde, als dessen Irrthümer noch unter dem Schleier der Frömmigkeit und Religion verborgen lagen, auch noch nicht aufmerksam genug geprüft und verurtheilt waren."

[5] Geh. Nachr. Bd. I, § 66, S. 166 ff.

[6] Lafiteau t. I, p. 131 ss.

[7] Lafiteau t. I, p. 130. Geh. Nachr. Bd. I, § 67, S. 169 ff.

[8] Lafiteau t. I, p. 132 ss.

[9] Vom 6. Oktober. Pfaff p. 37.

Bischof von Straßburg,[1] die Erzbischöfe von Bourges, Rheims, Aix, Auch und Toulouse und 22 Bischöfe, darunter der gelehrte Daniel Huet, Bischof von Avranche und Bissy von Meaux.[2] Ein neues, wie das vorige sofort verlesene Edict des Königs[3] ermahnte die Bischöfe, einen geeigneten, im ganzen Reiche zu beobachtenden Acceptationsmodus zu entwerfen, worauf dann der König die Publication verfügen wolle.[4] Hierauf hielt Cardinal Noailles eine ziemlich zweideutige Rede, die sein Verfahren gegen die „moralischen Betrachtungen" rechtfertigen sollte. Zur Stütze seiner Approbation berief er sich auf Vialart und Bossuet, sowie auf den großen Nutzen, den das Werk gestiftet habe. Mit der Verurtheilung habe er so lange gezögert, damit es nicht den Anschein hätte, als sei sie weniger aus Eifer für die Wahrheit denn aus Furcht vor dem Könige erfolgt. Sein Mandement vom 28. September werde allen Verdacht aufheben und man möge von ihm annehmen, daß er in Zukunft nur in Uebereinstimmung mit den Bischöfen handeln werde. Diese Rede[5] des Präsidenten gefiel Manchen nicht, doch um ihn zu schonen, ward der Aerger verschwiegen. Hierauf ordnete Noailles den Druck der Constitution an und bestimmte die Erzbischöfe von Bordeaux und Auch, sowie die Bischöfe von Soissons, Blois und Meaux[6] zu Mitgliedern der Berichterstattungs-

---

[1] Er war der Sohn des Herzogs v. Soubise und der Anna v. Rohan-Chabot, 1676 zu Paris geboren, 1701 als Bischof von Tyberias Coadjutor von Straßburg, erhielt er schon 1704 diesen Stuhl und 1712 ad nominationem regis das Cardinalat. Er starb in Paris 1749. Cf. Guarnacci t. II, c. 207 ss. Fleury t. 79 (64), p. 777 ss. In neuester Zeit hat ihn Dutilleul auf's Ungünstigste beurtheilt. Histoire des corporations religieuses en France. Paris 1846, p. 255. Eine süßsaure Charakteristik von ihm Geh. Nachr. Bd. I. S. 181 f. Nach Saint-Simon t. VI, p. 416 ss. war er, wie natürlich, von Le Tellier verführt; ebenso Duclos t. I, p. 129 ss.

[2] Procès verbal der Versammlung bei Pfaff p. 35 ss.

[3] Vom 15. Oktober. Pfaff p. 38 s.

[4] . . . . . Vous exhortant, de travailler incessament aux moyens, que vous jugerez les plus convenables pour la faire accepter d'une manière uniforme dans tous les diocèses de mon Royaume, qu'après avoir été informé des résolutions que vous aurez prises pour l'acceptation de cette bulle, je fasse expédier mes lettres patentes pour la publication et exécution de cette Constitution dans toute l'étendue de mon Royaume, terres et pays de mon obéissance.

[5] Leider steht sie nicht im procès verbal. Cf. Lafiteau t. I, p. 135 s. Geh. Nachr. Bd. I, § 71, S. 178 f.

[6] Heinrich von Thyard de Bissy, von nun an der vorzüglichste Kämpe für die Bulle, geboren 1657. Schon als Bischof von Toul, seit 1687, hatte er muthig für die Freiheit der Kirche gekämpft. Seit 1705 Bossuet's Nachfolger, ward er am 29. Mai 1715 Cardinal. Vgl. Clementis XI Orat. consistoriales c. 123. Er starb 1737. Guarnacci t. II, c. 265.

commission,[1] an deren Spitze Cardinal Rohan gestellt wurde. Die zweite Sitzung (19. Octbr.) veranlaßte der beabsichtigte Eröffnungsgottesdienst; Noailles suchte denselben, wie um die Versammlung alles synodalen Ansehens zu entkleiden, auf jede Weise zu verhindern.[2] Gleichwohl ward er beschlossen und (21. Oktober) abgehalten; vor Beginn desselben leisteten alle Prälaten den üblichen Synodaleid[3] und jetzt erst eröffneten die Commissäre ihre Arbeiten.

4) Die Commission der sechs Prälaten hielt fast täglich Sitzungen,[4] an denen bald auch Cardinal Noailles thätigen Antheil nahm und als Rohan erkrankte, sogar eine Zeit lang den Vorsitz führte. Zunächst wurden die in der Bulle gesammelten Sätze im Buche Quesnel's nachgesehen und mit Rücksicht auf den Zusammenhang geprüft. Es war die Absicht des Hofes, die Constitution unbedingt annehmen zu lassen. Doch schon nach wenigen Wochen schlug der Erzbischof von Bordeaux eine kurze, der Bulle als Vorwort vorauszuschickende Erklärung[5] vor. Als Grund bezeichnete man den bereits beginnenden Broschürenrufug der Jansenisten gegen die Bulle. Den häretischen Verläumdungen gegenüber sollte also diese Erklärung die verurtheilten Irrthümer näher bezeichnen, den Trug der Gegner aufdecken, kurz, den Gläubigen ein Palliativ gegen die Verführungen der Partei sein.[6] Das war aber nur der eine Grund; der

[1] Ihre Aufgabe war nicht, über Annahme oder Nichtannahme der Bulle zu berathen, sondern (wie der Versammlung selbst) «travailler aux moyens, qu'ils estimeraient les plus convenables pour l'acceptation.» Brief der Generalagenten des Clerus an die franz. Bischöfe vom 10. März 1714 bei Hardouin Acta Conc. t. XI, col. 1651.

[2] Lafiteau t. I, p. 134.

[3] Pfaff p. 42. Nach Lafiteau t. I, p. 136 waren hiebei 43 Prälaten anwesend.

[4] Bausset t. III, p. 405. An den gewöhnlichen Verläumdungen hat es auch dieser Commission nicht gefehlt. Von den Geh. Nachr. und jansenistischen Broschüren schweigen wir; aber auch Fleury l. c. p. 511 (Dorsanne?) schreibt: Vix ullus gratiam ex se efficacem defendere audebat ne pro Jansenista habitus apud P. Tellierum et postea apud Regem accusaretur. Wie der Verlauf zeigen wird, wagte Noailles viel mehr, ohne die Geduld der Commissäre zu erschöpfen.

[5] Lafiteau t. I, p. 139 ss.

Leider wurde von diesen Verhandlungen nichts in den procès verbal aufgenommen. Darum auch die verschiedensten Berichte. So erzählt z. B. Huth Bd. I, S. 282 (und zum Theil auch Fleury l. 68 (44), p. 512) wahrscheinlich nach Dorsanne der Plan, der Bulle Erklärungen beizugeben, sei dadurch aufgetaucht, weil man die Prop. 30 und 68 mit Unrecht censurirt glaubte.

[6] Lafiteau t. I, p. 139: Il insista non sur la nécessité d'éclaircir la prétendue ambiguité de la Bulle, mais sur le besoin de prémunir les fidèles contre les fausses interprétations etc. Es war dieß um so nothwendiger, als auf königlichen Befehl die Bulle durch den Bischof von Soissons in's französische übersetzt

andere lag im Erzbischof von Paris, in dessen geheimen Einverständniß wahrscheinlich der Vorschlag gemacht worden war. Daß Cardinal Noailles kein besonderer Freund unbedingter Annahme päpstlicher Decrete war, wissen wir aus der Geschichte der Versammlung des Clerus von 1705 und deren für Noailles so schmählichen Folgen. Auf der andern Seite aber war der von der Häresie übelberathene Prälat immer noch der Meinung, es handle sich zum großen Theil um seine Person; die Propositionen könnten zum Theil wohl Anstoß erregen, ließen aber doch immerhin einen orthodoxen Sinn zu. An dieser Auffassung, von der geleitet er wohl das Buch verboten aber nicht als häretisch verworfen hatte, klammerte er sich um so fester, als der eitle Mann darin, wenn nicht eine Rechtfertigung, so doch eine Entschuldigung seiner Approbation sah. Hieraus ergibt sich, daß Noailles nur eine restringirte und modificirte Annahme des päpstlichen Urtheils adoptiren konnte und eine solche Restriction und Einschränkung erwartete er von einer in irgend welcher Form der Bulle beizugebenden Kundgebung der Versammlung. Es ist darum überaus glaublich, wenn Fleury's Fortsetzer[1] wahrscheinlich aus Dorsanne[2] mittheilt, der Cardinal habe die Forderung einer einfachen und unbedingten Annahme der Bulle, die sein College Rohan betrieb, abgelehnt und dieselbe motivirt 1) mit der Ungewöhnlichkeit einer solchen Annahme, 2) der Furcht, der Papst möchte, falls einige Bischöfe doch Erklärungen beifügten, diese censuriren und so ein Schisma entstehen, 3) mit der hiedurch bedingten Verschiedenheit der Annahme.

5) Da natürlich der Erzbischof von Paris die eigentlichen Gründe seiner Verweigerung einer einfachen (pure et simpliciter) Annahme der Bulle nicht angab, so mochte der Prälat von Bordeaux glauben, der Cardinal könnte durch die Genehmigung seines Antrages seitens der Versammlung gewonnen werden. Indeß der Bischof von Evreux, sei es, daß er den Cardinal durchschauend, den Mißbrauch der beantragten Erklärung fürchtete, sei es auch, daß er dadurch die Ehre der Bulle und des römischen Stuhles gefährdet glaubte, hintertrieb durch den König den ganzen Plan.[3] Jetzt forderte Noailles selber, daß dem Annahme- und Publicationsdecret der Bulle der Commissionsbericht darüber, oder

---

wurde und so in Aller Hände kam. Eine drastisch-komische Schilderung der hiedurch entstandenen Aufregung in Geh. Nachr. Bd. I, § 76, S. 188 ff.

[1] Fleury t. 68 (44), p. 513 s.

[2] Er war Noailles' Anhänger und Generalvikar, † 1728. Sein Journal über die Bulle Unigenitus ist darum eine Quellenschrift, die uns aber leider nicht zugänglich war. Doch da ihn Fleury's Fortsetzer vor sich hatte und wahrscheinlich wie alle andern Quellen benützte, d. h. einfach ausschrieb, so dürfte sich der Verlust reduciren.

[3] Lafiteau t. I, p. 140.

wenigstens ein kurzer Auszug desselben, vorausgeschickt werde, worin die verworfenen Propositionen erklärt und ihr katholischer und häretischer Sinn bezeichnet würde.[1] Die Bedeutung dieser Forderung leuchtet ein. Hatte der Papst Sätze, die ebenso gut rechtgläubig als irrig sein konnten, ohne Unterscheidung censurirt, so war seine Verurtheilung an sich unklar, dunkel, konnte Aergerniß, Irrthum und alles mögliche Unheil erregen. Dies durch Annahme seines Vorschlages zu verhüten, verlangte der Erzbischof von Paris von der Versammlung, ohne zu bedenken, daß er zur abgegriffensten aller jansenistischen Distinctionen seine Zuflucht genommen, um einerseits seine Approbation und vermeintliche theologische Ehre zu retten, anderseits um durch Veranlassung eines Urtheils über das Urtheil des Papstes sein Verfahren von 1705 her zu legitimiren.[2]

6) Die Forderung des Cardinals wurde von der Commission entschieden zurückgewiesen,[3] da man ihn aber durchaus gewinnen wollte, tauchte sofort ein anderer Plan auf. Die Absicht des Erzbischofs von Bordeaux, meinte Cardinal Rohan, sollte durch eine Pastoralinstruction der Versammlung an die Gläubigen erreicht werden, und in der That war eine solche weder zum vornherein auffallend, noch auch so leicht mißdeutbar, wie dies eine einleitende Erklärung gewesen wäre. Aber auch diesem Plane konnte Noailles bei seinen Principien sich nur unter Bedingungen anschließen, die in einer geheimen Versammlung zwischen ihm und den wenigen Anhängern, die er unter den Bischöfen hatte, dahin festgestellt wurden,[4] es dürfe 1) in der Pastoralinstruction dem Buche und den Propositionen Quesnel's kein Irrthum zugeschrieben und 2) nur im Sinne der Pastoralinstruction die Bulle angenommen und die Sätze verworfen werden. Die bischöfliche Partei beabsichtigte also, die Verwerfungsbulle der „moralischen Betrachtungen" anzunehmen, ohne das Werk selbst zu verwerfen; man sieht, welchen Lehrern Noailles zu Füßen saß und wie viel sie über ihn vermochten. Wer hätte in den Tagen Harlay's geglaubt, daß dereinst sein Nachfolger, der sanfte, fromme Noailles, so vortrefflich zwischen Recht und Thatsache unterscheiden würde?[5]

[1] Lafiteau t. I, p. 141 s.

[2] Bausset t. III, p. 408. L'avis du Card. de Noailles avait évidemment pour objet de renouveler toutes les anciennes discussions sur la forme d'acceptation des jugements dogmatiques du S. Siége et de remettre aux prises l'église gallicane et la cour de France avec le pape et la cour de Rome.

[3] Lafiteau t. I, p. 142: Le leur accorder, c'eût été juger les jugements du Pape.

[4] Lafiteau t. I, p. 143 s.

[5] Ganz richtig sagt Lafiteau von dem Cardinal: Son dessein était de séparer du livre et des propositions les erreurs qui venaient d'être proscrites. Par-là il devenait le maitre de se retrancher sur l'ancienne question du droit et du fait,

7) Da die Mitglieder des Conventikels sich über die Nichtannahme ihrer Bedingungen keiner Täuschung hingaben, so tauchte schon jetzt der Plan auf, sich von der Mehrheit zu trennen unter dem Vorwande, den Papst um Aufklärung seiner dunkeln Bulle anzugehen. Doch da Noailles sich selber gestehen mußte, daß Clemens XI. nicht der Mann sei, mit dem man sein Gespött treiben dürfe, so vermochte er seine Partei, sich vorerst der Majorität und ihrem Pastoralinstructionsplan zu fügen. Voll Freude über die vermeintliche Nachgiebigkeit des Cardinals bat ihn die Commission, die Pastoralinstruction selbst abzufassen, dies schlug er rundweg ab; nur so viel vermochte Rohan zu erlangen, daß der Bischof von Langres von der Noailles'schen Partei sich bei der Redaction betheiligen durfte. Nach Vollendung des Entwurfes ward er dem Cardinal vorgelegt, der ihn durch seine Theologen prüfen ließ. Bereitwillig kam Rohan den Ausstellungen des Cardinals nach und corrigirte was Noailles wünschte. Alles schien auf's Beste abzulaufen;[1] schon war

---

d'avouer qu'un livre ou des textes, qui contiendraient des erreurs condamnées, seraient eux-mêmes condamnables, de nier cependant que le livre et les propositions de Quesnel renfermassent les erreurs censurées par la bulle et de se préparer ainsi un faux-fuyant pour tacher de sauver les propositions et le livre. t. I, p. 156 s. Kurz und treffend meint Grégoire. Les ruines de Port-Royal p. 77: Il regardait la bulle comme un poison qu'on pouvait avaler en le tempérant par un antidote, qui put en neutraliser sa virulence.

[1] Die Geh. Nachr. brauchten einen Grund, um diesen Verlauf zu erklären und er fand sich in „dreitägigen bischöflichen Gastgeboten, bei Ueberfluß und Wohlgeschmack . . . . mit ganz unbischöflicher Fröhlichkeit und Lebhaftigkeit verknüpft", die im Palaste Soubise stattfanden, um den Bischöfen „die Pastoralinstruktion auf eine unvermerkte Art (!) zu empfehlen, . . . damit man sich der Mehrzahl der Stimmen zum Voraus versichert halten könnte." Thl. I, S. 224. Wenn wir an den Jahreswechsel denken, so werden wir diese „Gastgebote" Rohan's begreiflich finden. Die Geh. Nachr. aber können sich ohne sie die Auflösung der anfänglichen „drei Parteien" in der Versammlung nicht erklären. Nach Thl. I, S. 225 ff. hätten sich nämlich gegenüber gestanden: 1) Die „Sulpitianer" mit dem Erzbischof von Rouen an der Spitze, in deren „Augen eine Prüfung (der Constitution) etwas verwegenes und eine Erklärung ein grobes Verbrechen" war. 2) Die Commissäre, „als welche dafür hielten, daß diese ganze Sache mehr politisch, als nach einem theologischen Fuß traktirt werden müsse." Sie wollten „zur Befriedigung des Publici (?!) Erklärungen in der Pastoralinstruktion, den Papst (aber) zu befriedigen . . . eine ganz unbedingte Acceptationsformel", d. h. „sie wollten den Papst und das Publicum zugleich betrügen (sic!) und eine Formul aufsetzen, die einen andern Verstand zu Rom und einen andern Verstand in Frankreich hätte." 3) Die ehrlichen Männer, Noailles und Genossen, „die in dieser Sache alle Zweideutigkeiten (!) verwarfen." — Die histoire des Papes (à la Haye), deren fast ausschließliche Quelle sonst die Geh. Nachr. sind, faßt t. V, p. 433 die Parteien anders: 1) Die verkaufte Constitutionspartei; Chef: Bissy v. Meaux. 2) Die Constitutionsfeinde, Noailles ꝛc. 3) Die indifferente, aber gefügige Hofpartei, an deren Spitze Rohan von Straßburg stand.

der Entwurf, nach Noailles' Wunsch, in den Händen der Prälaten und am 13. Januar 1714 sollten die allgemeinen Sitzungen mit dem Commissionsbericht wieder aufgenommen werden — jetzt auf einmal fand man für gut, die Maske abzunehmen. Am 12. Januar versammelten sich mit dem Erzbischof d'Hervau von Tours die Bischöfe de Bethune von Verdun, Clermont de Chaste von Laon, Gaston de Noailles (Bruder des Cardinals) von Chalons, Soanen von Senez, de Langle von Boulogne, Desmaretz von Saint-Malo, Drevillet von Bayonne und de Caylus von Auxerre[1] bei dem Cardinal Noailles und beschlossen, den übrigen Prälaten ihre Meinungsverschiedenheit anzuzeigen. Die Pastoralinstruction sei zur Wiedererlangung des Friedens und zur Vertheidigung der Wahrheit ungenügend, und sie selbst entschlossen, der Versammlung nicht mehr anzuwohnen.[2] Sogleich reiste Noailles nach Conflans ab, der von Auxerre sogar in seine Diöcese. Vorher hatten sie in einem Schreiben an den König[3] die Gründe ihres Dissenses angegeben. Die Commissäre, so erklärten sie darin, seien der einstimmigen Ansicht, daß die Bulle des Papstes dunkel sei und der Erklärungen bedürfe, darum könne sie auch nicht einfach und unbedingt (purement et simplement) angenommen werden. Sodann wollten die Bischöfe der Minorität in Rom nicht als „einfache Vollstrecker der päpstlichen Decrete" gelten, während sie mit allen Bischöfen der Ueberzeugung seien, es stehe ihnen zu, dieselben als Glaubensrichter, anzunehmen. Wenn sie dann endlich es als „ihre religiöse und Unterthanenpflicht" ansahen, „die Rechte des Königreichs und die Sicherheit der geheiligten Person der Könige nicht im mindesten verletzen zu lassen", wer möchte sie darob tadeln? Nach Vorführung dieser Gründe, von denen der erste im Lauf der Darstellung sich widerlegen wird, der zweite einen falschen Begriff des Glaubensrichters voraussetzt,[4] der dritte endlich das Möglichste in bischöflicher Servilität leistet, wird nochmals versichert, daß auch die übrigen Bischöfe diese Anschauungen theilten, denn über die Glaubenswahrheit sei kein Streit, nur darum handle es sich, „zu wissen, ob die Bischöfe reden dürften wie sie dächten." Mit der Unwahrheit und dem Servilismus geht boshafte Denunziation Hand in Hand, denn gleich im Eingang des Briefes wird der Plan der Ma-

---

[1] Der von Langres hatte die krummen Wege der Partei eingesehen und sie verlassen. Die darum obligaten Verdächtigungen gegen ihn. Geh. Nachr. Thl. I, S. 207 f.

[2] Die süßsaure Erklärung ist abgedruckt in Réflexions désintéressées (?) sur la Const. Unig. à Amsterdam 1714, p. 321 s.

[3] Datirt vom 14. Jan. (bei Fleury l. c. p. 624 irrthümlich vom 24. Febr.). Cf. Pfaff p. 129 ss.

[4] Vgl. Schäzler, die päpstliche Unfehlbarkeit S. 99 ff., S. 103 f. Hergenröther, Kathol. Kirche u. christl. Staat S. 899 ff.

jorität als dem „Wohle der Kirche, dem Dienste Ew. Majestät und den Interessen Ihres Staates" zuwider erklärt.

8) Aber auch die Verdächtigung half diesmal nicht. Auf Veranlassung der Versammlung erhielt Cardinal Noailles durch den Minister Voisin den gemessenen königlichen Befehl, sofort zur Versammlung zurückzukehren und das Präsidium fortzuführen; dort sei ihm volle Freiheit gegeben, seine Meinung offen auszusprechen.[1] So kam durch die ebenso entschiedene als taktvolle Haltung des Hofes die Sitzung vom 15. Januar[2] zu Stande, an welcher außer den Cardinälen Noailles und Rohan acht Erzbischöfe und 39 Bischöfe theilnahmen. Cardinal Rohan begann seinen Commissionsbericht über die Bulle vorzutragen, was außer dieser noch fünf weitere Sitzungen (16., 17., 19., 20., 22. Januar) in Anspruch nahm. Leider ist uns der Wortlaut dieses Berichtes nicht zugänglich; der « procès verbal » der Versammlung berichtet blos, derselbe habe sich durch Gründlichkeit und Präcision wie durch Schönheit der Form ausgezeichnet; der Irrthum und das Gift der verworfenen Sätze sei darin klar gestellt und bis zur Evidenz bewiesen, daß das Werk Quesnel's unter dem Schein der Frömmigkeit die Herzen verführe, sowie daß jede Proposition wenigstens eine der ausgesprochenen Censurqualificationen verdiene, wie umgekehrt jede der letztern wenigstens eine Proposition treffe.[3] Außerdem machte Rohan auf die Conformität der Bulle ihrer Form nach mit den gallikanischen Gebräuchen aufmerksam. Wie Lafiteau[4] erzählt, befriedigte der Bericht die Versammlung ganz außerordentlich;[5] Cardinal

---

[1] Lafiteau t. I, p. 148 ss.

Si les raisons de Votre Eminence, schrieb Voisin, sont meilleures que les leurs, le seul moyen de les faire goûter est de les exposer avec franchise. Que si au contraire les leurs étaient plus fortes et plus solides que les vôtres, on présume trop bien de vôtre droiture et de votre religion, pour ne pas se flatter, que Votre Eminence s'unirait à eux pour rétablir la concorde. Eine angebliche, das Benehmen des Cardinals rechtfertigen sollende Antwort desselben an Voisin, Geh. Nachr. Thl. I, S. 232 f.

[2] Pfaff, p. 43 ss.

[3] Pfaff, p. 46. Msgr. le Card. de Rohan a fini le rapport, dont la solidité aussi bien que la netteté et la précision ont decouvert et mis en évidence les erreurs et le venin des propositions condamnées, et d'un livre, qui sous les apparences de la pieté et de la vérité est capable de corrompre les cœurs, et par le même rapport il a été prouvé clairement, qu'il n'y avait aucune des propositions condamnées, qui ne méritât au moins quelques-unes des qualifications portées dans la Constitution, et qu'il n'y avait aussi aucune des qualifications, qui ne dût être appliquée à quelques-unes des propositions. Vgl. auch den Brief der Generalagenten des Clerus vom 14. März bei Hardouin t. XI, col. 1651.

[4] t. I, p. 151.

[5] Nach den Geh. Nachr. Thl. I, § 94, S. 233 ff. war dieß nicht der Fall, denn die

Noailles spendete ihm die höchsten Lobsprüche, rühmte aber auch in zweideutiger Weise die geschickte Gewandtheit (l'adresse) der Commissäre.

9) Unmittelbar hierauf stellte Cardinal Rohan Namens der Commission die Anträge,[1] zu erklären:

1. Die Versammlung hat mit größter Freude in der Constitution des Papstes die Lehre der Kirche erkannt.[2]

2. Sie nimmt das Urtheil über die „moralischen Betrachtungen" und die 101 Propositionen mit ehrerbietiger Unterwürfigkeit an.[3]

3. Sie verurtheilt Buch und Propositionen auf dieselbe Weise und mit den nämlichen Bezeichnungen wie der Papst.[4]

4. Die Versammlung fertigt eine gemeinsame Pastoralinstruction aus, die sämmtliche theilnehmende Bischöfe mit der Bulle publiciren. Dies geschieht, damit durch die Einigung Aller um den Stuhl Petri und durch die Gemeinsamkeit der Gesinnungen und Ausdrücke nicht nur die verurtheilten Irrthümer erstickt, sondern auch neue Streitigkeiten verhütet und insbesondere den seit Beginn der Versammlungen bereits verbreiteten schlimmen Auslegungen übelwollender Leute ihre Wirkung benommen werde.[5]

5. Alle französischen Oberhirten werden zum Anschluß an die Maßnahmen der Versammlung aufgefordert und wird ihnen die Bulle sammt Pastoralinstruction und einem Auszug der Berathungen übermittelt.

6. u. 7. Papst und König erhalten Dankschreiben; letzterer wird um Mitwirkung behufs Publikation und Ausführung der Bulle gebeten.

Nach Vorlesung dieser Anträge machte der Präsident, Cardina

Versammlung „erwartete den Bericht eines unparteiischen Richters, nicht aber eines passionirten Advocaten."

[1] Pfaff p. 47 s. Lafiteau t. I, p. 152 s.

[2] Qu'elle a reconnu avec une extrême joie dans la Const. de N. S. P. l. Pape la doctrine de l'Eglise.

[3] Qu'elle accepte avec soumission et avec respect la Const. d. N. S. P. L. P. Unigenitus, etc., qui condamne le livre intitulé: Le Nouv. Test. . . . et les cent-une propositions, qui en ont été extraites.

[4] Qu'elle condamne ce même livre et les cent-une propositions, qui en ont été tirées, de la manière et avec les mêmes qualifications que le Pape les a condamnées.

[5] Qu'il sera fait et arrêté par l'Assemblée . . . un modèle d'Instruction Pastorale, que tous les Evêques qui la composent, feront publier dans leurs diocèses avec la Const. traduite en français, afin, qu'étant tous unis à la Chaire de S. Pierre, c'est à dire, au centre de l'unité, par l'uniformité des mêmes sentiments et des mêmes expressions, on puisse non seulement étouffer les erreurs, qui viennent d'être condamnées, mais encore prévenir les nouvelles disputes, et prémunir contre les mauvaises interprétations des personnes malintentionnées, dont on a déjà vu les effets par les écrits, qu'ils ont répandus dans le public depuis le commencement de l'Assemblée.

Noailles, einige Bemerkungen[1] über die Wichtigkeit der Sache und die Nothwendigkeit, genau zu bestimmen, worin eigentlich die verdammten Irrthümer bestünden und gab sodann dem Erzbischof von Tours das Wort.[2] Dieser Prälat forderte im Sinne der Minorität zuerst Verlesung und Bestätigung der Pastoralinstruction, bevor über die Annahme der Bulle entschieden werde. Seine Forderung ward aber abgelehnt und in der Sitzung des folgenden Tages (22. Jan.) begann unmittelbar die Abstimmung über die Commissionsanträge, die in der Nachmittagssitzung desselben Tages mit 40 gegen 9 Stimmen unverändert angenommen wurden.[3] Die Opponenten waren Cardinal Noailles mit den oben genannten Prälaten seiner Partei, den von Auxerre, der jetzt mit der Majorität ging, ausgenommen.

10) Nachdem so die Constitution angenommen war, erfolgte nunmehr die endgültige Redaction der Pastoralinstruktion.[4] Vergeblich bemühte sich Rohan, die Betheiligung eines Bischofes der Minorität zu erlangen; Noailles, ohne dessen Zustimmung sich keiner herbeiließ, verweigerte dieselbe entschieden und bezeichnete, als der geduldige Großalmosenier mit Bitten nicht nachließ, wie zum Hohn den gerade kranken Professor Léger als Mitarbeiter. Bescheiden machte Rohan auf diesen Umstand aufmerksam; da erwiederte der Cardinal, es gebe noch viele Andere die hiezu geeignet seien, weigerte sich aber beharrlich einen zu nennen. Rohan verschwendete Gefälligkeiten und Bescheidenheit, Geduld und Bitten umsonst; alle möglichen Correcturen befriedigten Noailles nicht und wenn Rohan nach Gründen und Wünschen fragte, so waren allgemeine Phrasen die Antwort.[5] So bemerkte Noailles einmal dem Collegen, der Stil der Instruction sei nicht väterlich genug, man habe bei der Abfassung derselben nicht Theologen aller Schulen consultirt und (was die Hauptsache war) man sei in die quæstio facti eingedrungen.[6] Ebenso naiv als schlagend antwortete aber der feine Prälat, es stehe ja dem Cardinal frei, so viel Salbung in die Instruction auszugießen, als er wünsche; die zweite Forderung sei erfüllt, könne aber allenfalls noch-

---

[1] Angeblicher Wortlaut Geh. Nachr. Thl. I, S. 239 ff.

[2] Pfaff p. 49.

[3] Pfaff p. 51 s. Hardouin, Acta Conc. t. XI, col. 1641 s.

[4] Lafiteau t. I, p. 154 ss.

[5] So klagte Rohan einmal: Ces corrections sont toujours inutiles pour obtenir sa réunion. Nous avons eu beau condescendre aux avis de ceux, qui lui sont les plus attachés; en vain en conviennent-ils eux mêmes. Mr. le Card. de Noailles compte pour rien tous ces ménagements. Nos plus grands égards pour lui sont sans effet. Lafiteau t. I, p. 157.

[6] Lafiteau t. I, p. 156. Geh. Nachr. Thl. I, § 89, S. 221.

mal erfüllt werden, aber die verworfenen Irrthümer auseinander zu setzen, ohne von dem Buch und den Propositionen, worin sie enthalten seien, zu reden, sei eben unmöglich.

11) Am ersten Februar kam endlich die umfangreiche Pastoralinstruction[1] zur Verlesung. Vom Factum der Constitution ausgehend, welche nach ihr „ein sehr geeignetes Mittel ist, um die Irrthümer des Jansenius vollends auszurotten", will dieselbe dadurch der Bulle die volle Wirksamkeit sichern, daß sie den Bestrebungen, durch falsche Interpretationen den Sinn der Constitution zu verdunkeln, entgegen, den Gläubigen das Verständniß derselben erleichtert.[2] Mit der Lehre von der Gnade beginnend (bei Pfaff p. 55 ss.), wird sodann gegen Quesnel, hauptsächlich aus St. Augustin, als katholische Lehre erwiesen, daß der Mensch auch unter dem Einfluß der Gnade frei bleibe, und daß er der innern Gnade nicht blos Widerstand leisten könne, sondern zuweilen wirklich leiste. Zugleich wird hiebei die traditionelle jansenistische Arroganz, in diesen Fragen thomistisch zu lehren, zurückgewiesen. Auf die Lehre von der Freiheit des Menschen gründet dann das Actenstück die von Quesnel gefährdete Doctrin von der Verdienstlichkeit der guten Werke (p. 61 s.). Dem folgt eine Besprechung der Irrthümer in der Lehre von den theologischen Tugenden, insbesondere der Liebe (p. 64 ss.), wiederum mit vorzüglicher Rücksicht auf St. Augustin, woran sich die Lehre von der Furcht reiht (p. 68 s.). Nach Berichtigtigung der häretischen Ansichten vom alttestamentlichen Gesetz und der Rechtfertigung der unter ihm Stehenden (p. 70 ss.), wird die Falschheit der Quesnel'schen Aufstellungen von der Kirche (p. 72 ss.), von der Lesung der hl. Schriften (p. 74 ss.), von der kirchlichen Cultsprache (p. 79 ss.), von der Praxis der Sakramentsspendung (p. 81 ss.), endlich von der Kirchengewalt und der Bedeutung der Censuren erwiesen (p. 84 ss.). Eine Würdigung und Zurückweisung der ungerechten Verläumdungen des gegenwärtigen Zustandes der Kirche, sowie ein lebendiger Ausdruck des Dankes gegen Papst und König für Erlassung der Bulle, deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Hirtenbrief dargethan, bilden den Schluß der wahrhaft bischöflichen Kundgebung, in der wir mit

---

[1] Wortlaut Pfaff p. 53 ss.

[2] Mais comme plusieurs personnes s'efforcent d'en obscurcir le sens par de fausses interprétations, qui pourraient séduire les âmes faibles et peu instruites, nous nous sentons obligés de vous en faciliter l'intelligence, afin qu'elle produise en vous tout l'effet, que les ennemis de la vérité craignent, et que les gens de bien en attendent. Pfaff p. 54. — Ebenso bezeichnet der Brief der Generalagentur des Clerus vom 10. März (Hardouin t. XI, col. 1651) als Zweck der Pastoralinstruktion: . . . prévenir les nouvelles disputes et prémunir contre les mauvaises interprétations des personnes mal intentionnées.

vollem Rechte eine Apologie der päpstlichen Bulle sowohl, als eine populäre und wohlgelungene Darstellung der katholischen und jansenistischen Unterscheidungslehren erblicken.

Das der Pastoralinstruction beigefügte Publicationsformular[1] enthält außer Nr. 1—3 des Beschlusses vom 22. Januar das unter reservirter Excommunication verbindliche Verbot, die verworfenen Propositionen irgendwie zu vertheidigen, sowie die „moralischen Betrachtungen" oder Vertheidigungsschriften derselben zu lesen. Constitution und Annahmeact sollen registrirt und in den einzelnen Pfarreien verkündet werden. Gegen ihre Widersacher wird in Form Rechtens vorgegangen werden.

12) Die Verlesung der beiden Actenstücke hatte den Vormittag des 1. Februar in Anspruch genommen; am Nachmittag sollte die Abstimmung stattfinden. Vor Beginn derselben wurde die Versammlung durch eine Erklärung des Präsidenten,[2] Namens der Minorität,[3] überrascht. Der Cardinal und seine Partei hielten es jetzt endlich für angezeigt, den längst vollzogenen Bruch mit der Majorität auszusprechen. Die Art und Weise wie es geschah, ist so ganz nach dem Charakter Noailles', fromm und fein, scheinbar schonend und zurückhaltend, aber darum um so tiefer verwundend.[4] Die Minorität, so erklärte der Präsident, glaube sich verpflichtet, einen andern Weg einzuschlagen, der nicht nur „besser", sondern sogar „den canonischen Vorschriften, der Ehrfurcht gegen den Papst und den kirchlichen Uebungen entsprechender" sei und dies sei nichts anderes als der Recurs an den Papst.[5] Ihm, so erläuterte der fromme Cardinal, wollten sie ihre Nöthen und Schwierigkeiten klagen, von ihm Mittel und Wege erfahren, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, die Freiheit der katholischen Schulen aufrecht und der Kirche den Frieden zu erhalten. Er und die seinigen würden darum nur des königlichen Befehls halber und nur als Zeugen den noch übrigen Sitzungen der Versammlung beiwohnen. In der Lehre, wird weiter behauptet, bestehe keine Differenz,[6]

---

[1] Pfaff p. 93 s.

[2] Pfaff p. 95 s.

[3] Den übrigen Mitgliedern derselben entzog er nach Lafiteau t. I, p. 159 sogar das Wort.

[4] Bausset t. III, p. 410 nennt sie un langage dérisoire dans une matière aussi grave. Ebenso kurz und treffend Guarnacci t. II, col. 20: (Noailles) quum Constitutionem evertere non posset, illam eludere tentavit.

[5] C'est de recourir au Pape, lui proposer nos peines et nos difficultés et le supplier, de nous donner des moyens de calmer sûrement les consciences allarmées, de soutenir la liberté des écoles catholiques, et de conserver la paix dans nos églises.

[6] Dieses Geständniß bestimmte den Bischof von Laon, sich nachträglich der

und auch die Bischöfe der Minorität seien voll Eifer gegen die Irrthümer, freilich und natürlich nur gegen solche, welche sie für verurtheilt halten. Mit der für die Majorität gewiß schmeichelhaften Versicherung, daß die Bestrebungen der neun Bischöfe nur der Erhaltung der Wahrheit, Einheit und des Friedens gelten, schließt der Scheidebrief des Cardinalerzbischofs.

13) Dies war das Resultat, das Ludwig' XIV. Anstrengung, das des großen Clemens Mühe erreichte: Der König wollte einem Bischof die Erfüllung seiner Pflicht erleichtern, der Papst der französischen Kirche durch Verwerfung der Häresie den Frieden wieder geben; und der Erfolg war, daß Bischof und Häresie sich verbindend und einander Vorschub leistend den Kampf erst recht anfachten. Die Bulle sollte den Frieden bringen und entzündete den heftigsten Krieg,[1] an Stelle der bischöflichen Befehdungen trat jetzt offener Ungehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche, was vorher ein Streit war, schien jetzt zum Schisma auszuwachsen und die bisher im Stillen vergiftende Häresie erhob nunmehr kühn ihr Haupt unter dem Schutze der Krummstäbe und um die Verwirrung voll zu machen, der Hort der Auflehnung und Urheber des Schisma's war der erste Bischof des Landes, ein Cardinal der römischen Kirche. Und All' dies veranlaßt durch eine päpstliche Constitution! Trägt darum der Papst die Schuld? So wenig als wir die Sonne tadeln, weil sie in der giftigen Lache auch nur giftige Dünste erzeugt. Indem Clemens XI. den Irrthum proscribirte wo er ihn fand, erfüllte er nur die erste Pflicht seines Amtes, die Heerde Christi zu weiden.[2] Aber es war doch unklug, das Verfahren des Papstes? Zum Glück war Weltklugheit nur selten Norm des Handelns für römische Päpste; wenn übrigens Noailles selber einer päpstlichen Bulle seine Unterwerfung, die mit dem Kirchenfrieden identisch war, versprach, verdient dann der Papst Vorwürfe, wenn er in das Wort eines Erzbischofs keinen Zweifel setzte? Oder ist Clemens XI. dafür verantwortlich, daß ein eitler Prälat der Kirche den Gehorsam verweigerte und dadurch seinem Land und Volke einen fruchtbaren Keim religiöser und moralischer Zerrüttung einsenkte? Doch vollenden wir die Geschichte der Versammlung der Bischöfe, jener Vereinigung, in welcher wir kirch-

---

Majorität anzuschließen, da er nun keinen Grund zu einem Schisma mehr einsah. Cf. Pfaff p. 109. Lafiteau t. I, p. 159 s.

[1] Le roi l'avait demandée pour prévenir un schisme, et elle fut prête d'en causer un. Voltaire, Oeuvr. t. IX, p. 196.

[2] Ganz richtig sagt darum Lafiteau, La vie de Clément XI, t. II, p. 89: Le cri de l'hérésie ne servit qu'à démontrer encore plus clairement la grandeur du mal et la necessité du remède.

lichen Sinn ebenso herrlich verbunden sehen mit christlicher Liebe und Geduld, wie heuchlerisches Treiben mit niedrigem Parteigeist.

14) Noch am 1. Februar nahm die Majorität den Entwurf der Pastoralinstruction mit großem Beifall an. In der nächsten und letzten Sitzung (5. Februar) gab Cardinal Rohan, Namens der Commissäre, dem Schmerze über die Vereitelung ihres redlichen Strebens und die eingetretene Spaltung in einigen herzlichen Worten Ausdruck,[1] ohne die Verdächtigungen der letzten Noailles'schen Rede mit einem Worte zu erwähnen, und legte dann der Versammlung die beiden letzten Entwürfe, Briefe an den Papst und die abwesenden Bischöfe des Königreiches, vor. Ersterer[2] benachrichtigt den Papst, daß die Versammlung seine Constitution nach dem Beispiel der Vorfahren mit ehrerbietiger Unterwürfigkeit (obsequio ac veneratione) angenommen habe. Damit aber dieselbe auch von ihren Diöcesanen „in gleicher Gesinnung und Glauben" aufgenommen werde, soll die Pastoralinstruction als „Schutz und Schirm" der Bulle, den falschen Erklärungen gegenüber, ihre Früchte sichern.[3] Der Brief an die Bischöfe[4] verbreitet sich über die Gefährlichkeit des censurirten Buches,[5] theilt in Kürze die gefaßten Beschlüsse mit und fordert die Adressaten zum Anschlusse auf. Der eingetretenen Spaltung ward in beiden Actenstücken nicht gedacht. Die Majorität nahm beide Briefe unverändert an und unterschrieb in der Zahl von 40 Bischöfen den procès verbal. Fünf Tage später trat der Bischof von Laon von Noailles' Partei der Majorität bei, so daß letzterer nur mehr der Erzbischof von Tours

---

[1] Pfaff p. 97 s.

[2] Pfaff p. 99 ss. Hardouin l. c. c. 1643 ss. Fleury t. 68 (44), p. 590 ss.

[3] . . . . decrevimus edere pastoralis documenti communem quandam formulam; hæc enim ratio et utilior et expeditior nobis visa est, ut non modo evellantur et profligentur errores justa censura non ita pridem notati, sed ut etiam de iisdem prop., quæ illos continent, disputandi ac litigandi rixarum ac novitatum avidis animis omnis tollatur occasio. — Erit igitur pastoralis isthæc institutio velut præsidii ac munimenti loco a nobis posita adversus alienas a vero sensu Pontificiæ Constit. interpretationes etc.

[4] Pfaff p. 103 ss. Hardouin l. c. c. 1645 s.

[5] Il n'en a paru aucun depuis longtemps, qui ait été tout à la fois et plus applaudi et plus digne de censure; tant l'esprit de seduction y a su mêler avec artifice le bon grain avec le mauvais. Il est composé de telle sorte, qu'on peut y être aisément surpris, quand on ne fait que le lire, et qu'au contraire on ne peut que le trouver très-condamnable, dès qu'on se donne le soin de l'examiner. . . . On apprend dans ce livre à ses (sc. de l'église) enfants rebelles à ne les (les censures) pas appréhender, et à persister dans leur désobéissance. On ne parle sur cela que de persécution, d'injustice, d'entêtement, d'obstination de la part des pasteurs *à ne vouloir rien examiner*, ni reconnaître, qu'on s'est trompé.

und die sechs Bischöfe von Verdun, Chalons, Senez, Boulogne, Saint-Malo und Bayonne verblieben.

15) Die Versammlung der Bischöfe hatte geleistet, was sie konnte, indeß zur nachdrücklichen Herbeiführung einer allgemeinen Annahme der Bulle war sie nicht ausreichend, da ihr ja nicht ein Schatten von Jurisdiction den Landesbischöfen gegenüber zukam. Indeß wäre jetzt die Gelegenheit vorhanden gewesen, den bei ihrer Berufung gemachten Fehler zu verbessern, ohne einen neuen zu begehen. Hätte der König nach dem Plane des Erzbischofs von Bordeaux[1] die Annahme der Versammlung durch Provinzialsynoden adoptiren lassen, so wäre einerseits eine einheitliche Annahme der Bulle im ganzen Lande erfolgt, anderseits hätte man in den Beschlüssen der Synoden das auch nach gallikanischen Grundsätzen kräftige Werkzeug gehabt, um die ungestrafte Renitenz der Bischöfe und Würdenträger, der kräftigsten Stützen des Schisma's, unmöglich zu machen.[2] Daß die Provinzialsynoden die Beschlüsse der Versammlung sicherlich zu den ihrigen gemacht hätte, zeigt der Anschluß der einzelnen Bischöfe an dieselbe, daß aber das Mittel geholfen hätte, zeigt das Concil von Embrun. Indeß der Urheber des ganzen Planes machte erst davon Mittheilung, nachdem es zu spät war und der gewaltthätige König bereits die Bulle nicht nur publicirt, sondern deren Annahme im Anschluß an die Versammlung den Bischöfen sogar befohlen (enjoindre) hatte.[3] Gleichwohl ward Bulle und Patent, erstere allerdings mit einigen Clauseln,[4] am 15. Februar im Parlament zu Paris registrirt.[5] Noch besser war die Aufnahme der Bulle seitens des Episcopates.[6] Nur

[1] cf. Lafiteau t. I, p. 170 s.

[2] Mit Recht sagt darum Lafiteau t. I, p. 171: Il n'en était ni de plus praticable, ni de plus propre à finir tout d'un coup toutes les contestations sur la Bulle au moment qu'on les vit naître.

[3] Patent vom 14. Februar 1714. Pfaff p. 111 ss. Hardouin l. c. c. 1649 ss.

[4] Sans approbation des décrets non reçus dans le Royaume, énoncés dans ladite Constitution, comme aussi sans préjudice des libertés de l'Eglise gallicane, droits et prééminences de la Couronne, pouvoir et jurisdiction des Evêques du Royaume; et sans que la condamnation des propositions, qui regardent la matière des excommunications, puisse donner atteinte aux maximes et usages dudit Royaume, ni que sous prétexte de ladite condamnation on puisse jamais prétendre, que lors qu'il s'agit de la fidelité et de l'obéissance dûe au Roi, de l'observation des lois de l'Etat et autres devoirs réels et véritables la crainte d'une excommunication injuste puisse empêcher les sujets du Roi de les accomplir.

[5] Pfaff p. 115 ss. Nach den Geh. Nachr. Thl. I, S. 259 mit allen gegen 10 Stimmen.

[6] Lafiteau t. I, p. 173 s.

die sechs Bischöfe von Pamiers, Mirepoix, Montpellier, Angoulême, Arras und Tréguier gaben durch vollständiges Stillschweigen ihre Unzufriedenheit kund und lassen sich darum indirect als Gegner der Bulle bezeichnen; der Bischof von Metz, Heinrich von Cambout de Coislin, war der einzige, der die Bulle nur in einem von ihm erklärten und bestimmten Sinne annahm,[1] alle Andern[2] adoptirten die Acceptationsformel und der größte Theil von ihnen auch die Pastoralinstruction der 40 Bischöfe und überhäuften König, Papst und Versammlung in ihren Hirtenschreiben für den bewährten Glaubenseifer mit Preis und Dank. Aber auch von den 15 Gegnern der Bulle censurirten 14 das Buch Quesnel's; ein glänzenderes Zeugniß hätten sie der Constitutionspartei zwischen 1711—13 nicht ausstellen können.

16) Nach dem Herkommen gehörte zur allgemeinen Annahme eines kirchlichen Decrets auch die Zustimmung der Sorbonne. Darum erging auch diesmal unterm 28. Februar durch Cardinal Rohan der gemessene Befehl an diese Körperschaft, die Bulle Unigenitus zu registriren und sich ihren Bestimmungen zu fügen.[3] Kaum hatten sich die Professoren am 1. März versammelt, als sie das in der verflossenen Nacht gedruckte, aber auf den 25. Februar zurückdatirte[4] Mandement[5] des Cardinals Noailles erhielten, in welchem derselbe jede einseitige, ohne Dazwischentreten seiner Auctorität erfolgte Annahme der Bulle mit Suspension bedrohte.[6] Die Facultät, von der Jurisdiction des Erzbischofs exempt, konnte sich durch das Decret nicht ernstlich beschwert fühlen und darum stellte auch der Syndicus Le

---

[1] Hirtenbrief vom 20. Juni 1714. Pfaff p. 158 ss., p. 181: Nous ordonnons de vous y conformer suivant les explications contenues dans notre présente instruction pastorale. Ein Staatsrathsedict vom 5. Juli, Pfaff p. 183 s., unterdrückte das theologisch gut und populär geschriebene Actenstück.

[2] Nach Fleury t. 66 (42), p. 105 zählte Frankreich damals 18 Metropoliten mit 112 Suffraganen, also 130 Bischöfe. Von diesen verzeichnen die Témoignages de l'Eglise universelle sur la Const. Unig. p. 588 ss. 117 Mandements, welche die Annahme der Bulle aussprechen, sämmtliche zwischen dem 23. März 1714 und 20. Juli 1715 erlassen.

[3] Pfaff p. 137. Du Plessis t. III f. 164 s. Vgl. auch Hardouin t. XI, col. 1655 ss.

[4] Cf. der Bericht Tournely's vom 15. Dezbr. 1729 bei Du Plessis t. III, f. 176 ss., f. 177. Lafiteau t. I, p. 180.

[5] Pfaff p. 120 ss.

[6] Défendons conformément aux saints Decrets à la discipline de l'Eglise en général et à celle de l'Eglise Gallicane en particulier . . . . sous peine de suspense encourue par le seul fait, d'exercer aucunes fonctions, ni actes de jurisdiction à l'égard de ladite Constitution et de la recevoir indépendemment de l'autorité, qu'il a plu à Dieu d'attacher à notre charactère etc.

Rouge den Antrag auf Annahme im Sinne des königlichen Befehls.[1] Gleichwohl machte der Hirtenbrief Noailles' der jansenistischen Partei der Sorbonne Bedenken; insbesondere hatte der Dogmatiker Witasse fünf Schwierigkeiten,[2] die er durch eine Deputation dem Könige vorgetragen wissen wollte. Für's erste klagt er, daß die Facultät zwar den Befehl zur Berathung habe, und doch nur einen Weg einschlagen dürfe, zweitens dürfe sie nicht einmal, was doch den Laien (den Parlamenten) erlaubt sei, die Annahme modificiren oder restringiren, und doch würden die Ultramontanen nicht ermangeln, eine einfache Annahme gegen die Lehre der Sorbonne auszubeuten.[3] Sodann weiß der gelehrte Dogmatiker auch nicht, welche Auctorität dem Spruche der Facultät in dieser Sache eigne, sowie ihm auch die Behauptungen des Pariser Erzbischofs, von der Dunkelheit der verurtheilten Propositionen und endlich dessen Censurandrohung unüberwindliche Sorgen und Zweifel verursachen. Und diese hätte vielleicht der König lösen sollen?!

17) Die nächste Versammlung (3. März) eröffnete der Syndicus mit der Publication eines neuen königlichen Edictes,[4] welches der Facultät die Registrirung der Bulle ohne Rücksicht auf den Hirtenbrief Noailles' und ohne Verzögerung oder Modification anbefahl. Sodann belehrte Le Rouge in kurzem den auf einmal unwissend gewordenen Witasse,[5] worauf die Berathung fortgesetzt wurde. In der folgenden Sitzung (5. März) kam es zur Abstimmung. Wie der Augen- und Ohrenzeuge Tournely erzählt,[6] wurden hauptsächlich drei Meinungen geltend gemacht. Die erste, besonders von Mag. Humbelot verfochten, verlangte ehrerbietige Annahme der Bulle; Leger, der eine zweite vertrat,[7] wollte die Bulle einfach registrirt wissen, während Lambert dafür hielt, man sollte ohne weitere Berathung und Beschluß dem König gehorchen. Von 128

---

[1] Inhalt seiner Rede Du Plessis t. III, f. 165 s. Fleury t. 68 (44), p. 639 ss.

[2] Pfaff p. 139 ss.

[3] Prétend-on nous obliger maintenant à faire une acceptation pure et simple, qui retombera un jour sur nous, et dont les Ultramontains ne manqueront pas, de tirer un grand avantage contre notre doctrine.

[4] Datirt vom 2. März. Pfaff p. 138. Du Plessis t. III, f. 165.

[5] Du Plessis t. III, f. 166. Fleury t. 68 (44), p. 643. Davon: Semper summa cum observantia et sine ulla exceptione nullave adjecta clausula receptas fuisse a S. Facultate Constitutiones SS. Pontificum a Rege ad ipsam missas.

[6] Im citirten Bericht Du Plessis l. c. f. 178. Ebenso Fleury t. 68 (44) p. 645. Die Angabe von Huth's K.-G., Bd. I, S. 285, als ob der von La Rue formulirte Beschluß mit 97 gegen 31 Stimmen angenommen worden wäre, ist sicher unrichtig.

[7] Seine Rede am 5. März. Fleury t. 68 (44), p. 643 ss.

anwesenden Magistern erhielt die letztere Ansicht 13 Stimmen; für Leger's Meinung sprachen sich 16 aus, während 68 Vota Humbelot beipflichteten.[1] Die übrigen Stimmen zersplitterten sich. Es wurde demnach die Bulle mit tiefster Ehrerbietigkeit und Unterwürfigkeit angenommen und registrirt.[2] Widersetzlichkeit gegen dieselbe wird mit Exclusion bestraft. Eine an den König geschickte Dankesdeputation wurde (14. März) gnädig in Versailles aufgenommen. Ludwig wünschte den Druck des Facultätsbeschlusses und ermahnte nochmals die Professoren, über die Handhabung der Bulle zu wachen.[3] Trotzdem und obgleich der Beschluß vom 5. März am 10. nochmals ohne Widerspruch verlesen worden war,[4] widersetzten sich einige Doctoren dem Drucke desselben und scheuten

---

[1] Ein ganz anderes Stimmenverhältniß gibt die Zusammenstellung bei Pfaff p. 143 ss. Darnach bestanden vier Hauptparteien: a. Für Registrirung und Annahme der Bulle 49, resp. 51 Stimmen (darunter Humbelot, Le Rouge, Leullier, Tournely ꝛc.). b. Gegen Beides 22 Stimmen (darunter Habert der jüngere, Witasse, u. A.). c. Für Registrirung, aber gegen die Annahme der Bulle 15 Stimmen (darunter Natalis Alexander). d. Für Registrirung, aber gegen die Annahme der Bulle sammt dem königl. Decret 31 Stimmen. — Indeß ist diese Angabe sicher falsch: 1) sie widerstreitet dem Angesichts der Fakultät erstatteten Bericht Tournely's; 2) die vom König am 10. April Excludirten gehörten doch sicher der Ultrarichtung sub b an; in Pfaff's Liste findet sich aber dort nur einer (Bégon), sub c und d je zwei und der sechste endlich unter denen «qui se sont renfermé dans le silence.» Ohne Zweifel war hier Pfaff von einer jansenistischen Broschüre bedient.

[2] Der Beschluß Du Plessis t. III, f. 166 ss. Pfaff p. 148 ss. Fleury l. c. p. 646 s.

1) Constitutionem etc. . . . summa cum reverentia atque obsequio S. Facultas recepit et amplexa est. 2) Præfatam Const. jussit una cum litteris Regiis suos in commentarios referri. 3) Omnibus et singulis Magistris, Doctoribus, Baccalaureis et Candidatis præcepit, ut pari etiam obsequio dictam Bullam seu Const. colant et observent; prohibuitque sub pœna ipsio facto incurrenda exclusionis ab omni gradu et spe Magisterii, nequis scripto factoque definitis in dicta Bulla ullatenus adversetur. Auch hier hat Pfaff p. 148 ss. außer der ächten, die er als conclusio correcta bezeichnet, noch drei andere, zum Theil von einander abweichende Conclusiones «quas C. le Rouge Syndicus Sorb. eo tempore supposuit et quarum una post alteram fabricata.» Aber auch hier steht Pfaff wieder allein; Lafiteau, Du Plessis, Fleury ꝛc. wissen nichts davon. Es wird sich hier eben auch wie mit der Tabelle der Abstimmenden verhalten.

[3] Du Plessis t. III, f. 167. Fleury l. c. p. 647 ss.

Non dubitare se (sc. Regem), quin decretum nostrum quantocius typis mandari ac juris publici fieri curaremus, cum æquum sit et rationi maxime consentaneum, ea quæ sunt optima latissime diffundi. Etc.

[4] Ganz richtig sagt darum Tournely im citirten Bericht (Du Plessis t. III, f. 178): Profecto si de tali conclusione expostulandi locus fuisset, hic erat expostulandi ac conquerendi locus idoneus: vel intentanda inscriptio falsi, quæ via juris aperta erat, vel incusanda conscriptorum in numerandis suffragiis vel V. D. Decani fides in conclusione recitanda. Vestram fidem PP. SS. hic appel-

sich sogar nicht, eine nochmalige Abstimmung zu verlangen.[1] Aber ein energisches Decret des Machthabers[2] schloß sechs Mitglieder von den Berathungen aus und beseitigte allen Widerspruch. Noch im Laufe des Jahres (3. Mai und 1. August) widerriefen auch Hideux und der zweideutige Du Pin ihre 1687 den „moralischen Betrachtungen" ertheilte Approbation.[3] Dem Beispiele der Sorbonne und des Pariser Parlaments gemäß, nahmen auch bald sämmtliche Universitäten und Parlamente des Reiches die Bulle an.[4]

Sechstes Kapitel.

Vorschläge und Verhandlungen.

1) Nach dem Schluß der Versammlung entwickelte Noailles und seine Partei eine rührige Thätigkeit: es galt, den eingeschlagenen Weg zu vertheidigen und demselben wenn möglich Freunde zuzuführen. Sofort ward in einem gemeinsamen Briefe[5] dem König erklärt, die Gesetze ihres Amtes und Gewissens hinderten die Minorität den Acten der Versammlung beizutreten: ja ein solcher Beitritt wäre eine Verletzung der Wahrheit der Rechte des Episcopats und der Grundsätze des Königreichs und könnte der Kirche höchstens einen falschen und gefährlichen Frieden

lamus, si quid tale tunc temporis objecerint adversarii? Siluerunt, obmutuerunt. Attamen qua conscientia illi silere potuissent, si falsum putassent decretum, si Constitutio fidem Evangelii, doctrinæ moralis integritatem, disciplinam sacramentorum, amorem Dei, et alia hujusmodi religionis christianæ capita et fundamenta subverteret? Aber man könnte Zwang durch den König vorschützen. Allerdings wurde die Constitution unter dem Druck des Hofes angenommen; gleichwohl bliebe die Freiheit der Abstimmung gewahrt, wie ja von den zahlreichen Gegnern der Bulle nur sechs und diese erst, nachdem sie den rechtlich zu Stande gekommenen Beschluß angriffen, vom König gemaßregelt wurden.

[1] Fleury t. 68 (44), p. 649 s. Tournely, l. c. f. 179, gibt deren Zahl auf acht bis zehn an.

[2] Vom 10. April. Pfaff p. 138 s. und nochmals 151 s. Du Plessis t. III. f. 167 s. Natürlich klagte jetzt die Partei über Freiheitsverletzung. Quasi vero ad servandam libertatem necesse foret licentiam ad quodlibet audendum laxari! meint Tournely l. c. f. 179. Nach Fleury t. 68 (44), p. 651 wären außer den im Decret genannten Garson, Desmoulins, Courcier, Navarre, de Bragelone und Bégon auch noch Habert und Witasse excludirt worden.

[3] Wortlaut Fleury t. 68 (44), p. 652 s.

[4] Lafiteau t. I, p. 183.

[5] Pfaff p. 131 ss.

bringen.[1] Die Begründung dieser schweren Anklage suchen die Bischöfe in der Unbestimmtheit der päpstlichen Bulle und der daraus resultirenden Unsicherheit, was eigentlich verurtheilt sei,[2] sowie in der Annahme der Versammlung selber. Daß jene Unsicherheit wirklich vorhanden ist, beweisen ihnen die Aengsten der Neubekehrten um das Bibellesen, die täglichen Anfragen der Beichtväter bezüglich der Administration der Sacramente, sowie die Besorgnisse bezüglich der Excommunication und die Thatsachen, daß manche Theologen mit Hülfe der Bulle ihre Schulmeinungen (?!) zu Glaubenssätzen erheben, während Andere Schrift und Väter durch sie verurtheilt glauben. Die Versammlung hat darum auch die Bulle nur mit und in Bezug auf ihre Erklärungen angenommen, versichert aber doch den Papst ihrer einfachen und unbedingten Annahme.[3] Die Bischöfe der Minorität wollen in so wichtiger Sache keine doppelte Sprache führen und werden sich darum an den Papst wenden, ihn um Erklärung seiner Willensmeinung bitten und von seiner Liebe die tauglichsten Mittel erwarten, die Feinde der Wahrheit zu beschämen, die

---

[1] Ce sont ces mêmes règles (sc. de notre ministère et de notre conscience), qui nous ont empêché d'adopter les actes proposés dans l'Assemblée, par lesquels nous croirions abandonner la vérité, les droits de l'Episcopat, les maximes du Royaume et ne donner à l'église qu'une paix fausse et dangereuse.

[2] Die Dunkelheit der Bulle, das war nun das Schiboleth der Jansenisten, das Brett, an das die Schiffbrüchigen sich klammerten, wie im vorigen Jahrhundertdie Mehrsinnigkeit des Jansenius und der fünf Propositionen. Cardinal Bissy wies dagegen nach, daß sie für Unbefangene und Sachverständige (instruits de la matière) intelligible et claire sei. Vgl. seine vortreffliche Instruction pastorale au sujet de la Const. Unig. vom 7. Juni 1722 ed. II. Paris 1728, p. 19 ss. Treffend erklärte schon 1714 die theologische Facultät zu Douay, die Bulle sei für Theologen (ad rerum theologicarum peritos) geschrieben und nicht minder klar, als die gegen Wiclef, Hus, u. s. w. erlassenen. Der Minorität mit ihren Scheingründen aber hält sie entgegen: illos vero, qui Const. nonnisi explicatam recipere volunt, non ipsam Const. sed suas explicationes præconceptis opinionibus conformes recipere, illos non obedire voci Pastoris sed propriis placitis superbe et pertinaciter inhærere. Unter diesen Bedingungen würden Lutheraner und Calvinisten selbst das Tridentinum annehmen. cf. Hardouin t. XI, col. 1667 ss.

[3] Nous n'avons pu entrer dans les ménagements d'une prudence trop humaine, avec laquelle nous avons vu, qu'on voulait accepter la Constitution. — Dans le même temps que les Prélats déclarent d'un côté qu'ils ne reçoivent la Constitution que dans le sens des explications contenues dans l'instruction pastorale, ils dressent un acte, qui fait paraître au Pape, qu'elle est acceptée purement et simplement. Ueber den Vorwurf, der, wie die Behauptung von der Dunkelheit der Bulle, unter den Jansenisten stabil wurde, vgl. Lafiteau t. I, p. 162 ss. Picot Mémoires t. I, p. 346 s. Wir verlieren kein Wort darüber und verweisen nur auf die oben dem Wortlaut nach gegebenen eigenen Erklärungen der Versammlung.

Schwachen zu stärken, die Freiheit der Schulen zu retten und der Kirche einen ungetrübten Frieden wieder zu geben.[1]

2) Dem Versprechen gemäß verlangte ein unterm 5. Februar unterzeichnetes Schreiben an den Papst[2] die genannten Erklärungen. Die verbindliche Form desselben hinderte nicht, den Papst zu beleidigen[3] und die Uebel, die seine Constitution angerichtet, in den schwärzesten Farben zu malen. In kürzester Frist, so erklärten die Bischöfe, würden sie dem Papste ein Verzeichniß ihrer Anstände einsenden, das außerdem, wie um den Papst zu belehren, die überlieferte Lehre und Disciplin auseinandersetzen sollte.[4] Damit die Opponenten nicht als geschlossene Partei aufträten, hatte ihnen der König untersagt, gemeinsam an den Papst zu schreiben,[5] überdieß verbot er dem Cardinal den Hof[6] und verwies die Bischöfe in ihre Diöcesen.[7] Die Partei machte indeß den königlichen Befehl unwirksam, indem sie den Cardinal Noailles autorisirte, in ihrem Namen zu handeln.

Kaum waren die Opponenten in ihre Diöcesen zurückgekehrt, als

---

[1] Nous espérons, que le Vicaire de la charité et de l'autorité de Jésus-Christ voudra bien nous marquer les moyens les plus convenables, pour confondre les ennemis de la vérité, pour soutenir les faibles, pour assurer les libertés des écoles et pour établir dans toute l'Eglise une tranquillité, qui ne puisse plus être troublée par les ennemis de la paix. Seltsam! Die Bischöfe wollen die Feinde der Wahrheit beschämen und arbeiten doch in deren Dienste, sie wollen die Schwachen stärken und nur ihre eigene Auflehnung erregt das Aergerniß; sie reden von der Freiheit der Schulen, während ihr eigener Standpunkt weit darüber hinausliegt und ohne zu bedenken, daß diese Freiheit einer Glaubensentscheidung gegenüber gar nicht angerufen werden kann (vgl. den citirten Beschluß von Douay, Hardouin l. c. c. 1669) und wollen schließlich den Frieden herbeiführen, dadurch, daß sie ein Schisma beginnen!

[2] Pfaff p. 126 ss. Fleury t. 68 (44), p. 618 ss.

[3] So ward gleich im Eingang die Thätigkeit der Versammlung in der Art geschildert, wie wenn sie die ganze Sache erst zu untersuchen oder zwischen Quesnel und dem Papste zu richten gehabt hätte. C'était un affront, qu'ils lui faisaient respectueusement, sagt Voltaire (Oeuv. t. IX, p. 197).

[4] Horum omnium, quæ nobis difficultatem pariunt, indiculum texere, acceptam decessorum traditione doctrinam, totumque disciplinæ ecclesiasticæ nostræ ordinem expromere statuimus, speramusque fore, ut propediem laborem hunc nostrum ad Sanctitatem Vestram transmittamus.

[5] Lafiteau t. I, p. 179.

[6] Geh. Nachr. Thl. I, S. 251.

[7] Damit hätten wir nach Saint-Simon den Anfang der persécution, qui a fait tant de milliers de confesseurs et quelques martyrs, depeuplé les écoles et les places, introduit l'ignorance, le fanatisme et le dérèglement, couronné les vices etc. t. VII, p. 25. Nun, wir werden sehen. Von der Secte selbst urtheilt

sie, gleich den Acceptanten, ihre Mandements veröffentlichten. Das Pariser[1] enthält außer zweideutigen Reden und Citaten von verfolgter Unschuld (Joh. VII, 12; II. Cor. VI. 8) die bekannten Phrasen von der Dunkelheit und Erklärungsbedürftigkeit der verworfenen Sätze, von der Einigkeit der Bischöfe in dem, was zur Substanz des Glaubens gehöre,[2] von den Schritten, die Noailles in Rom thun wolle. Schließlich werden die Diöcesanen zum Gebete aufgefordert, das Verbot des Quesnel'schen Buches erneuert,[3] aber auch bezüglich der Bulle Unigenitus jeder Act, insbesondere eine etwaige von der Autorität des Cardinals unabhängige Annahme derselben bei Strafe der Suspension ipso facto sämmtlichen Clerikern, auch den Exemten, verboten. Der Cardinal hatte die Stirne, dies Actenstück dem päpstlichen Staatssecretär Paulucci zu senden.[4] Einen Monat später[5] ward es von der römischen Inquisition sammt dem Hirtenbrief des Erzbischofs von Tours (vom 15. Februar)[6] censurirt. Sie erhielten die Prädicate verfänglich, Aergerniß gebend, verwegen, für den hl. Stuhl verletzend und das Mandement des Cardinals noch besonders, zum Schisma führend. Das seines Bruders von Chalons und des Bischofs von Boulogne ward am 2. Mai sogar als häretisch bezeichnet.[7]

3) Schon vorher hatte der Papst auf den Brief der Versammlung geantwortet.[8] Er hatte mit Ungeduld ihre langwierigen Verhandlungen verfolgt und gesteht, daß ihm anfänglich die lange Verzögerung ihres

---

derselbe Intriguenschreiber p. 147: Tout ce qui était savant et de bonne foi suivait le Card. de Noailles dans l'épiscopat; les fameuses universités entières, les ordres religieux et réguliers, les chapitres et les curés de Paris et une infinité de toutes les provinces, enfin les parlements et tous les laïques instruits, qui n'étaient pas esclaves des jésuites; jusque dans la cour il n'y avait sourdement qu'une voix.

[1] Datirt vom 25. Febr. 1714. Pfaff p. 120 ss. Wie Bausset t. III, p. 415 bemerkt, zeigt es, daß Noailles nicht mehr Chef, wohl aber Instrument der Partei war.

[2] Votre consolation doit être, que cette diversité ne touche point la substance de la foi et ne rompt point les nœuds sacrés de la charité. (?)

[3] Ein solches Verbot hatten inzwischen alle französischen Bischöfe, mit Ausnahme des von Mirepoix erlassen. Bausset t. III, p. 416.

[4] Lafiteau t. I, p. 180.

[5] 26. März. Pfaff p. 153.

[6] Dieser lehrte, die Bulle sei verehrungswürdig, dürfe aber doch nicht angenommen werden, bis der Papst Erklärungen gegeben habe. Guarnacci t. II, c. 20.

[7] Lafiteau t. I, p. 177. Fleury t. 68 (44), p. 660 s. Das Decret der Inquisition im Bullar. Clementis XI, fol. 519.

[8] Breve Ex litteris v. 17. März. Pfaff p. 134 ss. Hardouin t. XI, c. 1653 ss. Clementis XI Epistolæ selectæ, Romæ 1729, col. 1941 ss. Fleury t. 68 (44), p. 594 ss. Die Generalagenten des Clerus schickten es am 10. April an die Bischöfe.

vernünftigen Gehorsams gegen die Bulle lästig war.[1] Doch ist er jetzt vollständig zufriedengestellt, da der Grund jener Verzögerung nicht eine Prüfung der Bulle war, sondern die Bemühungen, den kirchlichen Frieden und den Anschluß der Mitbischöfe herbeizuführen.[2] Und damit über die Gesinnung des Papstes kein Zweifel bleibe, belobt er ausdrücklich den Eifer, die Geduld und Langmuth, welche die Bischöfe hiebei aufgeboten hatten.[3] Daß sie ihr Ziel nicht erreichten, daß vielmehr einige ihrer Brüder unter dem eitlen Vorwande, nochmals vom Papste Erklärungen zu verlangen und indem sie auf unbestimmte Fragen sinnen, die Annahme der Bulle verzögern, darüber seufzt Clemens XI., Frankreich und die ganze Kirche.[4] Doch hofft der Papst, es werde den vereinten Bemühungen des Königs und der Bischöfe doch schließlich gelingen, die Glaubenseinheit wieder herzustellen, auf daß „die demüthige Heerde Christi auf der Weide des Heiles nicht mehr durch allerlei fremde Lehren zerstreut werde, sondern vielmehr in der Hürde des Herrn versammelt, vom Stuhle der Einheit die Lehre der Wahrheit empfange."

4) Obgleich Clemens XI. den Erzbischof von Paris schon während der Verhandlungen zwischen 1705—10 einigermaßen kennen gelernt hatte, und aus seinem damaligen Verhalten ganz richtig auf das nunmehrige schloß, so muß doch der Scharfblick des Papstes bewundert werden, der trotz aller Verblümelung sofort die Pläne der Partei durchschaute. Verzögerung der Annahme der verhaßten Constitution, das war der Plan Noailles, der sich immer unbedenklich in die Zukunft stürzte, wenn

[1] Dissimulare quidem non possumus, molestum nobis initio accidisse, quod rationabilis obsequii vestri erga prædictam Const. præclaram adeo testimonium, longius plane, quam par erat, protraxeritis.

[2] Verum omnem prorsus molestiam deposuimus, ubi rescivimus, cunctationem vestram . . . non quidem animo subjiciendi examini aut judicio vestro decreta nostra, sed studio dumtaxat conciliandæ ecclesiasticæ pacis et lucrandi, si fieri posset, nonnullos ex fratribus vestris . . . esse tribuendum.

[3] Quam tamen vos ea in re adhibendam putastis, utpote fraternitatis amatores, sedulitatem, patientiam et longanimitatem, ultro laudamus. Nach den Geh. Nachr. Thl. I. S. 256 hat Clemens hiebei blos seiner „Klugheit" nachgegeben, die „ihm rieth, seine Empfindlichkeit zu verbergen." Dagegen schreibt Saint-Simon wieder: Le pape avait fait sentir aux quarante évêques en particulier par un bref public sa colère, où il était de leur audace, d'avoir osé interpréter sa Bulle. Mémoires t. VII, p. 148. So widerlegt eine Lüge die andere.

[4] Atque utinam reipsa id assequi licuisset! Non enim Nos, non Gallia, non Ecclesia ingemisceret, paucos ex vobis, a reliquo cœtu divulsos, debitæ Nobis obedientiæ, sub inani prætextu quærendi novas declarationes, indeterminatis intendendo quæstionibus, moras interponere.

sie ihn nur von der Verlegenheit des Augenblicks befreite.[1] Zur Begründung der Verzögerung warf er unbestimmte und unbestimmbare Fragen auf, die vorher gelöst werden müßten, verlangte Erklärungen, von denen er wußte, daß der Papst sie nicht geben werde noch könne, während der Fragesteller selber in den Augen vieler nicht Unterrichteter der gewissenhafte, aber vom Papst zurückgestoßene Prälat blieb. Hätte sich aber Noailles getäuscht, und der Papst die Erklärungen gegeben, dann hatte Noailles erst recht gewonnen. Vor Allem war in diesem Falle erreicht, was der gallicanische Cardinal 1705 vergeblich erstrebt, die Bulle war von ihm nicht nur gerichtet, sondern verurtheilt, und die erbetenen Erklärungen waren, nachdem die vorherige Annahme der Bulle verweigert worden, nicht Erklärungen, sondern Correctur, Revision des ersten päpstlichen Urtheils und es ist nicht einzusehen, was, wäre diese Correctur nicht nach seinem Geschmack gewesen, den Cardinal hätte abhalten können, das zweite päpstliche Urtheil, wie das erste und die Pastoralinstruction der 40 Bischöfe, als insufficient zu verwerfen. Ließ sich der Papst, diese Consequenz springt in die Augen, vor Annahme der Bulle auf Erklärungen derselben ein, so war er in Noailles' Hand und mußte die Erklärungen so lange modeln, bis es dem Cardinal mittels derselben gelang, der Bulle dadurch die Spitze abzubrechen, daß er sie mit Erkärungen annahm.[2] Hieraus ist nun klar, warum Clemens XI., abgesehen von dem Mißtrauen, das er in die Ehrlichkeit der Partei setzte, alle Erklärungszumuthungen von sich wies und weisen mußte, wenn nicht vorher die Bulle angenommen wurde, denn nur dadurch wurde die Consequenz abgewendet, daß nicht für die Zukunft die päpstlichen Decrete und ihre Wirksamkeit von der Willkür eines oder einiger Bischöfe abhängig wurden. Doch verfolgen wir nunmehr die Thatsachen weiter.

5) Das Breve vom 17. März blieb in Frankreich ohne Wirkung. Noailles hielt den Hof mit dem angeblichen Erklärungsgesuch hin, während er nicht daran dachte, das dem Papste versprochene Verzeichniß seiner Schwierigkeiten einzusenden. Die Partei, seit Erscheinen der Bulle in Schriften und Broschüren thätig, erhob unter des Cardinals mächtiger Aegide immer kühner ihr Haupt, das Schisma drohte, um Alles zu verwirren, dazu der voraussichtlich nicht entfernte Tod des Königs und die

---

[1] Bausset t. III, p. 396: Il est facile d'observer dans toute la conduite de ce prélat, qu'il était presque toujours plus occupé d'éluder les difficultés du moment, que capable de se prescrire une marche fixe, invariable, indépendante des événements.

[2] Il regardait la bulle comme un poison, qu'on pouvait avaler en le tempérant par un antidote, qui put en neutraliser sa virulence (Grégoire).

Regierung eines Kindes — alle Anzeichen eröffneten die traurigste Perspective für die Zukunft, wenn nicht schnelle und wirksame Abhülfe geschähe. Clemens XI. verstand die Zeichen der Zeit. Voll apostolischen Eifers setzte er darum in einem energischen Schreiben[1] dem König von Frankreich die Pflichten auseinander, die ihm seine „oberhirtliche Sorgfalt" gegen einige Franzosen auferlege, „die lieber lehren als lernen und mehr wissen wollen, als ihnen frommt." „Die Liebe Christi", ruft der Papst aus, „drängt uns, denn es sind unsere Schafe, die wir in Frankreich wie in der ganzen Welt zu weiden übernommen haben." Zugleich spendet er dem religiösen Eifer des Königs alles Lob und fordert ihn auf, ihm wie bisher, so besonders jetzt in dieser Sache Gottes, wo es sich um Glauben und kirchliche Einheit handle,[2] die Hülfe seines königlichen Armes zu leihen. Lange hat der Papst geschwiegen und geweint vor dem Herrn, jetzt aber, wo die Schafe von ihren eigenen Hirten schändlich betrogen und vom Schafstalle Christi allmälig auf falsche Pfade abgeführt werden, jetzt fordern ihn die Spaltungen unter den Bischöfen und das Aergerniß, das der Kirche gegeben wird,[3] auf, „nach seiner vom Herrn überkommenen Gewalt einzuschreiten, damit endlich einmal die Zank- und Neuerungssüchtigen schweigen und die trügerischen Lippen derjenigen verstummen, die, mit der offenbaren Wahrheit nicht zufrieden, am Tage wie in der Mitternacht herumtappen, oder vielmehr jene nicht erkennen wollen, um sie nicht thun zu müssen."[4] Die speziellen Wünsche des Papstes hatte der Nuntius Bentivoglio auszurichten. Darnach sollte der König erlauben, daß Cardinal Noailles als Mitglied des hl. Collegiums vor den Papst, seinen ordentlichen Gerichtsstand, geladen werde, sowie das Parlament vermögen, die für den Papst so gehäßige Clausel der Acceptation der Bulle zu corrigiren.[5]

---

[1] Vom 8. Mai 1714. Epist. Clement. c. 1959 ss. Fleury t. 68 (44), p. 653 ss.

[2] Non enim nostra sed Dei, sed fidei causa agitur, et catholicæ Ecclesiarum unitatis, quæ nonnisi sub uno in terris capite poterit unquam indivisa consistere.

[3] . . . Religionis dissidia, contentionum incrementa, Episcoporum scissuras, scriptionum petulantiam, Ecclesiarum scandala, quodque deterius est, interim disseminari errores, debitam Apostolicæ Sedi reverentiam et obedientiam sub ementito inanis obsequii nomine denegari, oves a Pastoribus turpiter decipi et ab ovili Christi in devia sensim abduci, ulterius pati nec possumus nec debemus.

[4] In nomine Dni . . . , regalis brachii tui auxilium instanter petimus et impensius imploramus, cujus ope futurum plane confidimus, ut taceant aliquando rixarum et novitatum amatores, et muta fiant labia dolosa, veritati satis apertæ non aquiescentium, et quasi in nocte sic in meridie palpantium seu potius nolentium intelligere, ut bene agant.

[5] Lafiteau t. I, p. 183.

6) Die päpstlichen Forderungen brachten den Erzbischof von Paris in die größte Verlegenheit; er wollte weder die Bulle annehmen[1] noch in Rom sich verantworten; es galt darum, den König zu ködern und, was immer Noailles' Hauptsache war, Zeit zu gewinnen.[2] Der Cardinal erklärte darum, er werde die Bulle annehmen, nur bitte er um zwei Monate Frist zur Abfassung des Acceptationsmandements[3] und um Geheimhaltung der Angelegenheit. Ludwig gewährte beides. Nun sollte noch eine Commission bestimmt werden, welcher der Cardinal seinen Entwurf vorlegen sollte. Nach einigen Verhandlungen einigte man sich auf den 87jährigen Cardinal Estrées, den gewandten, eben durch den Utrechter Frieden berühmt gewordenen Diplomaten, Cardinal Polignac,[4] die Bischöfe von Arras und Montauban (les premiers reviseurs), sammt den Commissären der letzten Versammlung (les seconds reviseurs). Die Art wie nun die Prüfung des Hirtenbriefes vor sich ging, ist ebenso charakteristisch für die Absichten Noailles' als für die Gutmüthigkeit der Commissäre. Der Entwurf bestand außer dem Eingang in einer Lehrabhandlung über den Sinn der verworfenen Sätze, doctrine

---

[1] Die Geh. Nachr. Thl. I, S. 268 ff. erwähnen zwei Briefe, die Noailles bei Gelegenheit des Utrechter Friedens an den König und seine Gemahlin richtete. 24. März. Im ersten versichert der Prälat, daß er „den Frieden liebe und daß ihn vielleicht Niemand aufrichtiger suchet, als ich, aber auf Unkosten der Wahrheit darf ich denselben nicht erkaufen." Er behauptet noch, „was ich gleich Anfangs von der Constitution gesaget, daß sie nicht so schlechthin und ohne alle Erklärung angenommen werden könne." — Der Frau von Maintenon klagt er: „Ich kann es nicht mit Worten ausdrücken, wie nahe es mir geht, wenn ich erleben muß, daß zu einer Zeit, wo man das hohe Alter des Königs schonen sollte, man sich's recht geflissentlich angelegen sein läßt, dasselbe ohne Ursache und durch die verdrießlichsten Sachen abzukürzen."

[2] Dorsanne, Noailles' vertrauter Generalvicar, gesteht ganz naiv: Il était persuadé, qu'il n'avait rien de mieux à faire, que ... d'amuser les autres négociateurs, et que cette affaire n'était pas de nature à se gâter en se prolongeant. Cf. Picot t. I, p. 351.

[3] Nach den Geh. Nachr. Thl. I. S. 272, cf. 277, hätte Noailles bereits seit 6. April an diesem Hirtenbrief gearbeitet; man sieht, der Papst darf den Anstoß nicht gegeben haben. — Die Darstellung der nun folgenden Verhandlungen in den Geh. Nachr. Thl. I, § 112—147, S. 276—373 wimmelt von Entstellungen, Verleumdungen und boshaften Erdichtungen, während der wahre Sachverhalt vielfach ganz übergangen ist.

[4] Geb. 1661, schon frühe als Gesandter in Polen und Rom distinguirter Diplomat. Bereits Alexander VIII. charakterisirte ihn: Il ne me contredit jamais, il est toujours de mon avis, et cependant c'est toujours le Sien, qui prévaut; cf. Faucher, Histoire du Card. de Polignac. Paris 1777, t. I, p. 17. Seit 1711 war er Cardinal. Guarnacci t. II, c. 247 ss. Saint-Simon, Mémoires t. V, p. 453 ss.

genannt[1] und dem Schlusse, der die Acceptationsformel enthielt. Am 20. Juli 1714 wurde der mittlere Theil vorgelegt, in der Art, daß er je zweien der Commissäre zusammen (und zwar dem Cardinal Rohan und Bischof Bissy zuletzt) rasch vorgelesen wurde, worauf Noailles von den Commissären, ohne ihnen eine Abschrift oder nur Einsicht in das Schriftstück zu verstatten, ein Urtheil über das Gehörte verlangte.[2] Selbst die von Noailles erwählten und ihm wohlgeneigten Cardinäle Estrées und Polignac nahmen Anstand, sein Begehren zu erfüllen, Rohan und Bissy verweigerten es geradezu. Sie durchschauten den Erzbischof, der eine Approbation der «doctrine» herauslocken wollte, um seine Behauptungen, daß die Bischöfe im Glauben einig seien, und daß man die Bulle ohne Glaubensgefahr verwerfen könne, damit zu stützen. Wie konnten sie sodann auch ihr Urtheil und gar ihre Namen für ein Actenstück hergeben, das man ihnen gar nicht in die Hände ließ? Noailles drohte mit Abbruch der Verhandlungen, erhielt aber die würdige Antwort: ein falscher Friede sei immer gefährlicher und oft schädlicher als ein offener Krieg.[3]

7) Polignac, der staatskluge Diplomat,[4] vermittelte. Nachdem er mit Noailles Rücksprache genommen, verpfändete er den Commissären sein Ehrenwort, ihnen Eingang und Schluß des Mandements zu überliefern, sobald sie ihre Bemerkungen über die «doctrine» abgegeben hätten. Nachdem dies schriftlich stipulirt worden — so groß war das gegenseitige Vertrauen — gaben die Commissäre ihre Meinung über die «doctrine» dahin ab,[5] daß dieselbe ganz auf dem Boden des Mandements vom 25. Februar stehe, eine Begünstigung der „moralischen Betrachtungen" und des in ihnen enthaltenen Jansenismus sei. Wenn der Cardinal über Verdächtigung seiner Orthodoxie klage, so solle er nur die Bulle annehmen, ohne dies werde ihm auch das in der «doctrine» abgelegte Glaubensbekenntniß nichts helfen. Im einzelnen ward getadelt, Noailles' Ent-

[1] „Darin die verworfenen 101 Sätze erkläret und gezeigt worden, in welchem Verstande sie verdammt würden." Geh. Nachr. Thl. I, S. 353.

[2] Lafiteau t. I, p. 186 ss.

[3] Ils répondirent, qu'il valait mieux rompre les conferences, que de les terminer par une fausse paix toujours plus dangereuse et souvent plus nuisible qu'une guerre ouverte et declarée. Lafiteau t. I, p. 188.

[4] Zélé sans chaleur, modéré sans faiblesse, ferme et prudent ami de la vérité, conservateur de l'ordre il n'omit rien de tout, ce qu'il pouvait juger de plus efficace, pour ramener les esprits au centre de l'unité par les plus adroits insinuations. Faucher l. c. t. II, p. 169.

[5] In einem Aufsatz mit dem Titel Considérations générales (et particulières sur ce qui a été communiqué) du projet d'Instruction de Mr. le Card. de N. Cf. Lafiteau t. I, p. 189 ss. — Nach den Geh. Nachr. Thl. I, S. 288 war es „statt der Anmerkungen weiter nichts, als eine Schmähschrift wider seine (Noailles') Person."

wurf stehe auf dem einseitigsten Schulstandpunkt, er verwerfe Meinungen, die von der Kirche geduldet wurden, und stempele andere zu Dogmen, die es nicht seien. Der Cardinal censurire Irrthümer, um die es sich gar nicht handle, und verwerfe eigentlich nur den Mißbrauch der Quesnel'schen Sätze, sie selbst entziehe er der Censur; endlich seien seine Worte so dunkel und zweideutig, daß sie jeder Jansenist adoptiren könnte, ohne sich etwas zu vergeben, sie ließen weder auf eine Acceptation der Bulle seitens des Erzbischofs schließen, noch gäben sie dem Papste und der letzten Versammlung Satisfaction für den Februarhirtenbrief des Prälaten.

Ebenso ungünstig war das Urtheil der Commissäre über Eingang und Schluß des Mandements, der ihnen nunmehr übergeben ward.[1] Nicht weniger als 18 bis 20 Stellen, meinten sie, bedürften der Correctur. Speciell bezeichneten sie als Erfordernisse der Acceptation, es müsse darin zugestanden werden, daß das Quesnel'sche Buch häretisch und seine Propositionen mit Recht verurtheilt seien, ferner daß der Sinn der Bulle keiner Erklärung bedürfe, daß darum einfache Annahme jeder Erklärung vorausgehen müsse und letztere nur im Sinne der Versammlung (pour prémunir les fidèles contre les fausses interprétations) zulässig sei. Keinem dieser Erfordernisse, urtheilte die Commission, werde Noailles' Entwurf gerecht, er könne daher allenfalls Censuren auf sich ziehen, niemals aber den Papst und die Kirche befriedigen.

8) Man sieht aus dem Inhalt des Entwurfes, wer an Stelle Bossuet's nunmehr den Cardinal bei Abfassung seiner Hirtenbriefe consultirte; indeß sollte man glauben, er hätte jetzt entweder mit diesen Leuten oder mit der Commission entschieden brechen müssen: Noailles that weder das eine noch das andere, waren ihm doch die Verhandlungen Selbstzweck: so lange sie dauerten, blieb er weiter unbehelligt. Er ließ sich daher, wie die Geh. Nachr. (Thl. I, S. 297) sagen, „zu seiner Widersacher Anmerkungen" herab, änderte dies und jenes an seinem Entwurf und legte ihn immer wieder vor.[2] Da die Commissäre besonders an dem offen ausgesprochenen Satze, daß der Cardinal die Bulle nur in dem von ihm erklärten Sinne annehme, Anstoß nahmen, so wählte er andere Worte, die aber genau dasselbe besagten. So dauerte die Commödie fort, bis endlich den Commissären die Geduld ausging und dieselben, zumal Rohan vom Papste, den die Verschleppung der Angelegenheit mit Recht beunruhigte, einen leisen Tadel empfangen hatte,[3] entschieden ihre weitere Betheiligung versagten.

---

[1] Cf. Lafiteau t. I, p. 192 s.

[2] Lafiteau t. I, p. 193 ss.

[3] Brief vom 21. August 1714. Epist. Clem. c. 2003 ss. Fleury t. 68 (44),

Inzwischen mischte sich der Hof[1] immer mehr in den Streit: die Constitutionspartei verlangte Ausführung der päpstlichen Forderungen; die zahl- und einflußreiche Partei Noailles'[2] hielt mit dem Cardinal dafür, der Papst müsse seine Bulle erst erklären und suchte für ihr Verlangen alle möglichen Gründe herbei.[3] Eine dritte Partei endlich suchte immer noch, taub gegen die Stimme der Gegenwart, die Kluft zu überbrücken und mit neuen Mitteln die Uebereinstimmung herzustellen. Diese Leute, meint Lafiteau (t. I. p. 198), waren geschickt, die Pläne der beiden andern umzuwerfen, brachten aber selbst keinen ausführbaren vor, nach ihnen sollte eben das Unmögliche erreicht werden und Papst und Cardinal den Proceß gewinnen. Da sie indeß mit ihren Bemühungen nicht nachließen, so dienten sie durch Verschleppung der Angelegenheit immerhin den Opponenten.

9) Endlich, nachdem ein neuer Vermittlungsversuch, der von Polignac und dem Kanzler Voisin ausging, wie alle übrigen fehlgeschlagen,[4] und die dem Cardinal gegebene Frist längst verstrichen war, war auch der König des Spieles müde. Er bestimmte einen Tag, an welchem ihm das Mandement übergeben werden müsse, um es an den Papst zu senden, und begab sich nach Fontainebleau; Polignac sollte in Paris zurückbleiben und dann dasselbe überbringen. Noailles versprach wie immer, aber der Hirtenbrief wurde nicht fertig; das eine Mal ward der Cardinal unwohl, das andere Mal wollte er erst mit seinen Gesinnungsgenossen

p. 671 s. Nach Anerkennung des löblichen Eifers des Cardinals heißt es: Nollemus tamen, nimium lucrifaciendi fratres desiderium causam fieri eos amittendi; quandoquidem immoderata lenitate ac indulgentia pertinaciam confirmari immo etiam augeri potius quam diminui, experientia testis comprobavit . . . . illorum consortio te adjungere omnino cave, qui recta, ut opinantur, mente sed noxio nimium effectu, Nobisque prorsus invitis ac improbantibus, aliorum, quos sequi minime deberent, sensibus præter modum obsecundando rem procrastinare ac de die in diem ducere student.

[1] Ueber die Hofparteien, Lafiteau t. I, p. 195 ss.

[2] Cardinal Noailles war mit der Frau von Maintenon, sowie mit einer Reihe der angesehensten Geschlechter verschwägert. Man vergleiche nur die Memoiren des Herzogs von Saint-Simon. Sodann stand sein 1708 als Marschall verstorbener Bruder noch im besten Andenken; dessen Sohn aber, Adrian Mauritius, seit 1706 General, war schon damals wegen seiner Fähigkeiten hoch geschätzt, die ihn dann auch 1715 zum Finanzminister, später zum Staatsminister und 1734 ebenfalls zum Marschall machten. Cf. Voltaire, Oeuv. compl. t. VII, p. 28 s.

[3] So sprengte sie z. B. aus, der Papst persönlich sei den Gesinnungen des Cardinals nicht abgeneigt und wünsche sehnlichst, sich ihm zu accomodiren. Clemens XI. fand sich veranlaßt, zur Widerlegung der Lüge eine eigenhändige Instruction (d. 9. Oktober) an den Nuntius Bentivoglio zu schreiben. Epist. Clem. col. 2019.

[4] Lafiteau t. I, p. 199 ss.

Rücksprache nehmen, immer brauchte er wieder ein paar Tage.[1] Nachdem auf diese Weise sechs oder sieben Wochen verflossen waren, schickte Noailles seinen Collegen Polignac zum Könige, das Mandement werde in drei oder vier Tagen nachkommen. Die Tage vergingen wieder; jetzt bestimmte der König unter Drohungen den 18. October als letzten Einlieferungstermin und jetzt kam es auch. Polignac hatte den vermeintlichen Entwurf in Paris gesehen und eilte nun voll Freude, dem König die Nachricht zu bringen. Aber wie erstaunte er, nicht den ihm bekannten, sondern einen ganz andern Inhalt in dem Actenstücke zu finden;[2] der arglistige Prälat hatte die Absicht des Königs unmöglich gemacht in dem Augenblick, wo er sie zu erfüllen schien. Der König war wüthend und fest entschlossen, den Treulosen nach Rom zur Verantwortung zu schicken; allein jetzt kam die Vermittlungspartei mit einem neuen Plan und einem Mann als dessen Vertreter, der nicht wenig über Ludwig vermochte: es war der Großalmosenier Cardinal Rohan und sein Plan ein Nationalconcil.

10) Obgleich Noailles nicht blos vom Papste gerichtet werden konnte, sondern auch als Cardinal in ihm seinen ordentlichen Richter hatte, so war es doch gegen den Willen Rohan's, der Angelegenheit den naturgemäßen Verlauf zu lassen. Vielleicht erschien es dem Kroncardinal ein gar bedenkliches Präcedens, wenn dem ersten Landesbischof wegen Nichtannahme einer päpstlichen Bulle einfach in Rom der Proceß gemacht und gar das Urtheil in Frankreich vollzogen würde. Und letzteres mußte geschehen, sollte die kirchliche Einheit, die ja auch Rohan erstrebte, wirklich erreicht werden. Vielleicht fürchtete er auch die Gegenwehr der Partei,

---

[1] Bausset t. III, p. 422: Sa destinée tant qu'il vécut fut d'avancer, de reculer et de varier sans cesse jusqu'aux derniers moments de sa vie.

[2] Die Geh. Nachr. Thl. I, S. 351 ff. geben den angeblichen Wortlaut des Eingangs- und Schlusses. Ersterer erwähnt der Bemühungen Noailles', „die Absicht Sr. Heiligkeit genau kennen zu lernen und einen sichern Unterschied zu machen zwischen den Irrthümern, die unser hl. Vater verdammt hat und zwischen den Wahrheiten, welchen der oberste Bischof der Kirche nie eine Beleidigung wird zufügen lassen." Die „Hauptabsicht" des Cardinals in der Angelegenheit „ist demnach, den Vermengungen des Irrthums mit der Wahrheit allen Vorwand zu benehmen." Der Schluß nimmt die Bulle an und verurtheilt das Buch Quesnel's (im Allgemeinen, ohne weiteres Pradical), beides aber nur „in dem vorhin angezeigten Verstande." — Weiter haben die Geh. Nachr. a. a. O. S. 358 ff. den Wortlaut eines Begleitbriefes an Polignac, der eine Apologie des Mandements enthält, sowie einen andern Brief an denselben, datirt vom 21. October, worin sich Noailles gegen die Beschuldigung beschwert, „nicht Wort gehalten" zu haben. — In der angeblichen Antwort darauf a. a. O S. 368 f. erklärt Polignac, daß er „das Stillschweigen erwählet." —

die, von den Parlamenten unterstützt und vom gallicanischen Geiste eines großen Theils der Gebildeten getragen, sicherlich mit dem Aufgebot aller Kräfte für Noailles gekämpft haben würde. Genug, Rohan glaubte auf andere Weise besser zum Ziele zu kommen. Ein Nationalconcil war nicht nur in den Augen der Franzosen populär, sondern die Entscheidung schien nach der ganzen Haltung des Episcopats auch derart gesichert, daß es selbst jansenistischen Intriguen nicht gelingen durfte, sie zu vereiteln. Zum Ueberfluß dachte man ja die Opponenten durch einen Gewaltakt des Königs einfach auszuschließen und an weitern königlichen Edicten hätte es, im Fall das Concil nicht nach Wunsch vorgieng, sicherlich nicht gefehlt. Gründe genug für den König und seinen Cardinal in einem Nationalconcil das beste und am meisten canonische Mittel zu sehen, mit dessen Beschluß beide die Opposition niederzuschmettern und der Kirche den Frieden wieder zu geben hofften.[1]

11) Es war nicht blos natürlich, daß man im Einverständniß mit dem Papst vorzugehen suchte, sondern um Noailles zu richten bedurfte man schlechthin seiner Zustimmung. Unterm 10. Dezember ward darum der Staatsrath Amelot[2] nach Rom geschickt, um die Pläne seines Hofes durchzusetzen. Der Papst sollte in einer Constitution die Streitsache über die Bulle Unigenitus als beendet erklären, die Mandements der Opponenten cassiren und dieselben zur Annahme der Bulle auffordern. Auf Grund dessen sollte sich dann das Nationalconcil versammeln und die Widersacher der Bulle richten. Um den Papst zu gewinnen, wollte man ihm die Beschickung des Concils durch Legaten gestatten, die dann auch die Ver-

[1] Die Jansenistenpartei brachte der Concilsplan in die größte Verlegenheit. Kam derselbe zu Stande und entschied das Concil, wie vorauszusehen, gegen sie, so waren sie tödtlich getroffen; kamen dagegen des Papstes Pläne zur Ausführung, so konnten sie zwar im Quesnel'schen Sinne Martyrer der Wahrheit werden, aber es war noch schneller um sie gethan, während das Nationalconcil, dessen Berufung man sich schon der Popularität halber nicht widersetzen durfte, immer noch Zeit brauchte, wobei es immer noch möglich blieb, den Todesstoß abzulenken. Die Majorität der Partei war darum, wie die Oppositionsbischöfe, Anfangs entschieden für ein Concil, weil sie hofften, der Papst werde es vereiteln. Lafiteau t. I, p. 229. Als es aber immer näher rückte, wurden sie auch immer kleinlauter. Wie schwankend man aber auch zum Theil auf der Linken war, zeigen die 17 Difficultäten Du Pin's gegen ein Nationalconcil und deren (allerdings mehr als französisch oberflächlicher) Lösungsversuch von Basnage. Wortlaut Pfaff p. 188 ss.

Was speciell Noailles angeht, so wollen wir den Gch. Nachr. Thl. I, S. 388 u. 477 gerne glauben, daß er für das Concil war, wie für Alles, was Aufschub hieß.

[2] Er galt als unparteiisch, war aber Noailles wohl gewogen. Rohan traute nicht ganz und hatte ihm deßwegen den Sorbonisten Targny an die Seite gegeben, derselbe, der nach histoire des Papes à la Haye t. V, p. 436 die Pastoralinstruktion der 40 Bischöfe verfaßt hatte.

handlungsgegenstände bestimmen dürften.[1] Wie vorauszusehen, war der Papst sehr wenig geneigt, auf die Wünsche des französischen Hofes einzugehen. Warum auch eine neue Constitution, da ja die Annahme der ersten noch unübersteigbar scheinende Hindernisse verzögerten. Was dann das Nationalconcil angeht, so war die Geschichte der Versammlungen des Clerus seit 50 Jahren keineswegs einladend, es einmal mit einem Concil zu probiren, zumal die noch gar nicht zu berechnenden, aber sicher auftretenden Intriguen der Jansenisten den ganzen Plan noch bedenklicher machten. Der Hauptgrund aber war dem Papste die durch die Ausführung des Concils bedingte Verzögerung des Endurtheils, die er um so mehr fürchten mußte, als er des Königs Jahre in Anschlag brachte. Denn starb der König während der Verhandlungen, so durfte es den Jansenisten nicht allzu schwer werden, das Urtheil der Synode, wenn nicht zu hintertreiben, so doch unwirksam zu machen. Die vereinte Anwendung der päpstlichen und königlichen Gewalt, meinte darum Clemens XI., sei ein ebenso genügendes als leichtes und kurzes Mittel, die Opponenten zum Gehorsam zurückzuführen.[2]

12) Vergebens conferirte Amelot mit dem Papste sowohl als dem Cardinal Fabroni, um die Wünsche seines Hofes durchzusetzen. Das einzige, was er erwirkte, waren zwei an den Cardinal Noailles gerichtete Breven, die, obgleich beide vom 26. Februar 1715 datirt, dennoch verschiedenen Inhalt hatten. Das eine[3] (bref de rigueur) verlangte sofortige, bedingungslose Annahme der Constitution binnen 15 Tagen bei Verlust des Purpurs und Eintritt des canonischen Strafverfahrens. Das andere[4] (bref de douceur) ist in väterlich liebevollem Ton abgefaßt: Neque enim te modo corripere intendimus sed lucrari, sagt der Papst. In liebevollem Ernste macht der Papst den Cardinal aufmerksam auf die Schwere seines Widerstandes und auf die schlimme Gesellschaft, von der er berathen sei; sind es doch jene Leute, die der Constitution leere, ihrem Inhalt ganz fremde, sogar absichtlich erdichtete Schwierigkeiten entgegenstellen, um gegen sie zu intriguiren,[5] wogegen das Beispiel der

---

[1] Lafiteau t. I, p. 203 ss. Nach der Haager Papstgeschichte l. c. p. 441 weiß man den Zweck der Sendung Amelot's nicht. Und doch weiß der Verfasser gar Viel davon zu erzählen.

[2] Lafiteau t. I, p. 204.

[3] Cf. Lafiteau t. I, p. 209 s.

[4] Epist. Clement. col. 2035 ss. Fleury t. 69 (45), p. 26 ss.

[5] . . . vanis penitus atque ab eadem nostra Constitutione illiusque toto et quidem satis aperto tenore prorsus alienis, quin etiam studiose superinductis, vel potius ad rem involvendam maligne affictis difficultatibus et quæstionibus temere cavillantur.

Acceptanten, der Friede seiner Kirche, die Frömmigkeit des Königs, endlich seine Cardinalswürde den Erzbischof auffordern, sich mit dem Papste zu erheben gegen die Feinde der Kirche, die das Volk Gottes beschimpfen. Beide Breven, erzählt Lafiteau weiter,[1] sollten nach dem Willen des Papstes dem König übergeben werden, der je nach Gefügigkeit oder Hartnäckigkeit des Cardinals das eine derselben abzugeben hätte. Im Falle auch das strenge Breve wirkungslos bliebe, solle der König, um einen appel comme d'abus des Erzbischofs zu verhindern, denselben aller Privilegien eines Franzosen verlustig erklären und dem Rechte seinen Lauf lassen.[2]

13) So sehr das strenge Breve zur damaligen Gesinnung des Papstes paßt, so wenig entspricht derselben das andere, sowie das ganze Verfahren dem Character Clemens' XI. Entsteht darum schon hiedurch die allerdings durch keine Quellennachricht gestützte Vermuthung, das sogen. milde Breve sei dem Papste durch Amelot abgelockt, wenn nicht abgenöthigt worden, so wird jene Vermuthung durch Lafiteau's weitere Erzählung noch wahrscheinlicher. Darnach hatte Amelot die Aufnahme einiger allgemeiner Erklärungen der Bulle in das milde Breve gewünscht,[3] die Clemens XI auch wirklich gegeben habe,[4] jedoch mit der Bedingung, daß das milde Breve dem Cardinal erst dann übergeben werde, wenn man seiner Unterwerfung gewiß sei. Der ganze Plan sei aber mit dem Lazaristen Philopald, einem mit Noailles in Correspondenz stehenden Manne, abgemacht gewesen und sollte dem Cardinal eine Brücke bauen, den Papst zu befriedigen, ohne seine Grundsätze zu verlassen, in der Art, daß er, das Breve seinem Mandement voranschickend und an es anknüpfend, seine eigenen Erklärungen als Entwicklungen desselben folgen ließe. Die Sache sei, fährt Lafiteau fort, gescheitert, weil die Bulle, nach Noailles' Meinung, dabei immer noch zu viel gewann[5] und noch mehr, weil der

---

[1] Lafiteau t. I, p. 205 ss.

[2] Die Geh. Nachr. stimmen mit dem Erzählten der Hauptsache nach überein; nur wissen sie Thl. I. S. 437 noch von einem andern römischen „Vorschlag, kraft dessen dem Cardinal von Noailles auf eine fürchterliche Art der Proceß gemacht werden solle." Zur Beruhigung wird indeß gleich beigesetzt: „Kein Mensch aber konnte erfahren, was dieses für ein schreckliches Mittel gewesen."

[3] Fleury t. 69 (45), p. 25 schreibt diesen Wunsch unbegreiflicher Weise dem Cardinal Fabroni zu.

[4] Lafiteau t. I, p. 210 findet nur quelque ombre d'explications; allerdings kann auch nur die angegebene Stelle von den gegen die Bulle vorgebrachten Schwierigkeiten hiefür angestrengt werden. — Nach den Geh. Nachr. Thl. I, S. 431 meinte der Kanzler Voisin, „es wäre zwar nur eine kleine Thür, die der Papst gemacht hätte, wenn aber eine geschickte Hand dazu käme, so werde sie sich schon erweitern lassen."

[5] Eine angebliche Antwort Noailles' auf die Zumuthung, das Breve in be-

Papst die ganze Intrigue entdeckte, den Lazaristen aus Rom vertrieb und beim König um so nachdrücklicher darauf bestand, daß das milde Breve nicht übergeben werde, bevor jeder Zweifel über dessen Erfolg gehoben sei.

14) Die Forderungen des Papstes waren nicht nach dem Geschmack Ludwig' XIV. und seiner Theologen, vielmehr unternahm es jetzt Cardinal Rohan, dem Papste in einer Staatsschrift die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines Nationalconcils zu demonstriren.[1] Die Ausführung des strengen Breves — denn das milde war bei der fortdauernden Hartnäckigkeit Noailles' vergebens geschrieben — die Entziehung der Privilegien, kurz, der vom Papste vorgeschlagene Modus, könnte mit den gallicanischen Freiheiten in Widerspruch gebracht werden. Alexander VII. habe ja auch die Bulle seines Vorgängers (die aber angenommen war!) erklärt, warum sollte Clemens XI. nicht dasselbe thun? Ueber alle Verlegenheiten sollte indeß das Nationalconcil hinweghelfen, obgleich Rohan sogar die Möglichkeit einer nochmaligen Erklärung der Bulle zuließ, was jedenfalls die Verwirrung auf den Gipfel gebracht hätte. Der Papst antwortete in den «*Considerationes pacificæ*»,[2] worin er die Gründe entwickelte, warum er vor Allem Unterwerfung verlange und verlangen müsse. Vorher Erklärungen geben, meinte er, hieße die Klagen der Opponenten autorisiren und gestehen, daß die Bulle dunkel sei, somit die Autorität des apostolischen Stuhles schwächen, statt sie zu stärken. Indem er zugleich den Concilsplan ablehnte, gab er auch dem Kroncardinal für seine gallicanischen Freiheitsbefürchtungen die verdiente Lection. Man möge wissen, erklärte Clemens XI., daß, um Noailles des Purpurs zu berauben, nur noch ein päpstlicher Willensact erforderlich sei, da der Proceß längst instruirt und sein Ungehorsam notorisch sei; daß aber ohne diesen Willensact der Cardinal weder vom Nationalconcil noch von päpstlichen Legaten gerichtet werden könne.

15) Neue Anerbietungen waren die Folge dieser Vorstellungen.[3] Der Papst dürfe sogar einen italienischen Legaten schicken, die Berathungs-

---

sagter Weise anzunehmen, Geh. Nachr. Thl. I, S. 432 ff.; sie ist indeß wohl unächt, was schon eine Vergleichung derselben mit dem Wortlaut des Breve's zeigt. Eher könnte sie auf das strenge Breve passen.

[1] Lafiteau t. I, p. 210 ss. Auch Fenelon war für ein Nationalconcil. Bausset t. III, p. 423. Die Hoffnungen, die Bausset l. c. daran knüpft: (Il) aurait réuni le grand avantage de rappeler l'ancienne discipline écclésiastique, de concilier tous les droits et toutes les prétentions, de respecter tous les priviléges et tous les intérêts et d'écarter toutes les objections, sind Angesichts der Sachlage gewiß mehr als sanguinisch.

[2] Lafiteau t. I, p. 212 ss.

[3] Lafiteau t. I, p. 217 ss.

gegenstände, selbst die Zahl der Sitzungen bestimmen, sowie seine Approbation Allem verweigern, was man ohne Einverständniß mit ihm begänne. Letzteres verstand sich von selbst, ersteres, wäre es durch des Königs Autorität, wie dieser verhieß, durchgesetzt worden, hätte nur neue Waffen in die Hände der Jansenisten abgegeben. Als auch diese Vorschläge abgelehnt wurden, ließ man dem Papste andeuten, daß der König aus eigener Machtvollkommenheit das Concil berufen würde, worauf ihn Clemens wiederholt beschwor, das strenge Breve anzunehmen und auszuführen. Daraufhin suchte Ludwig die beiderseitigen Wünsche zu vereinigen und verlangte darum in der Hauptsache folgendes:[1]

a) Der Papst corrigirt das strenge Breve; die Ausdrücke purement et simplement sowie sans explication et relation müssen vermieden, dagegen darf gesetzt werden sans aucune exception, sans restriction ou modification.

b) Zuerst wird dem Cardinal Noailles das milde Breve zugestellt.

c) Unterwirft er sich nicht binnen 14 Tagen, so erhält er auch das strenge[2] und falls auch dies nicht wirkt, befiehlt ihm der König die Zeichen seiner Würde abzulegen.

d) An dem Tag der Uebergabe des letztern Breve's wird das Nationalconcil durch den König berufen.

e) Dieser befiehlt sodann sämmtlichen Opponenten sich der Acceptation der 50 Bischöfe anzuschließen. Dasselbe thut der Papst in einer Bulle; leisten die Bischöfe nicht Folge, so erscheinen sie vor der Synode, aber nur um von ihr gerichtet zu werden.

f) Der Papst soll expresse (durch Beschickung mit Legaten) oder tacite der Berufung des Concils zustimmen. Die Besorgniß für Noailles ging so weit, daß der König im Fall der Resipiscenz die Wiederverleihung des Hutes an denselben verlangte.

16) Am 11. August 1715 ging die Antwort des Papstes nach Frankreich ab. Sie lautete[3] ad a) verneinend, da das Breve längst bekannt sei, die Forderung sub e) wolle der Papst in Form von Breven an die einzelnen Opponenten erfüllen (doch versprach er später auch eine Bulle); ad f) endlich ausweichend, der Papst könnte sich vielleicht bewegen lassen, vorher müsse aber seine Autorität sicher gestellt sein. — Natürlich

[1] Lafiteau t. I, p. 221 ss.

[2] Nach Huth a. a. O. I, S. 286 wäre ihm dasselbe wirklich am 28. Juli durch Bissy übergeben worden, worauf Noailles ausgerufen habe: Paratus sum et non sum turbatus (Psalm. 118, 60), mit dem prosaischen Zusatz: Tolerare cogor, quæ impedire non possum. Lafiteau weiß davon nichts.

[3] Lafiteau t. I, p. 224 ss.

war Amelot mit diesem Bescheid nicht zufrieden und unterhandelte weiter. Ludwig XIV. erkannte aber, daß der Papst vom völligen Nachgeben nicht mehr weit entfernt sei[1] und beeilte sich, wie im Vorgefühle, daß ihm nicht mehr viel Zeit erübrige, seine Maßnahmen zu treffen. Die inzwischen niemals ganz unterbrochenen Verhandlungen[2] mit Noailles waren resultatlos; noch auf die jüngste Zumuthung, das milde Breve als Erklärung anzusehen und die Bulle anzunehmen, hatte er mit Vorlage eines neuen Mandement geantwortet. Es war im selben Geiste gehalten wie die andern, die vorgeschlagenen Correcturen verwarf der Cardinal als Gefährdung der gallicanischen Freiheiten. Endlich des Truges müde, befahl der König dem Cardinal Rohan, mit den Commissären der letzten Versammlung das Concil vorzubereiten. Man beschloß, um die Opponenten ihres Sitzes im Concil zu berauben, in einer königlichen Declaration die allgemeine Annahme der Bulle Unigenitus zu constatiren und den dissidirenden Bischöfen nochmals den Anschluß an ihre Collegen anzubefehlen.[3] Jetzt aber verweigerte das Parlament die Registrirung. Die Bulle, erklärte es, sei noch nicht einmal Kirchengesetz, könne also auch nicht Reichsgesetz werden. Die Declaration registriren, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit. Ludwig XIV. war niemals gewohnt, seine Pläne dem Parlamente zu opfern, er entschloß sich darum nicht schwer, durch seine Gegenwart seinen Willen zu erzwingen — allein Frankreich stand vor der letzten Gewaltthat des Machthabers: Ludwig XIV. erkrankte und war nach einigen Tagen eine Leiche.[4] Hätte man meinen

---

[1] Obgleich Amelot ihm berichtete, daß er nicht auf einen glücklichen Ausgang hoffe. Theilw. Wortlaut Histoire des Papes à la Haye t. V, p. 442 ss. Geh.. Nachr. Thl. I, S. 508 ff.

[2] Außer Rohan, Bissy u. A. hatte auch Massillon als Vermittler fungirt. Der Erfolg war, wie bei allen andern. Noailles verschanzte sich entweder hinter die vom Papst zu erwartenden Erklärungen, bald wollte er die Meinung seiner Mitopponenten einholen, oder verbrachte die Zeit mit Correcturen der vorgelegten Entwürfe. Geh. Nachr. Thl. I, § 150—163, S. 378 ff. Welche Mühe sich der Hof und der König selbst gaben, den Cardinal zu gewinnen, beweist ein Brief der Frau von Maintenon an den Pfarrer von Saint-Sulpice vom 24. Febr. 1715 bei Bausset t. III, p. 420: Que pourrait mon intérêt auprès de Mr. le Cardinal, puisqu'il résiste au Roi son maître, son bienfaiteur prévenu d'estime et d'inclination pour lui, qui a tout employé pour le faire revenir jusques *à ses larmes et à ses conjurations à la mort de nos jeunes Princes.* Il a résisté à tout.

[3] Ganz richtig bezeichnet dieses Actenstück (cf. Pfaff p. 185 ss.) die Opposition als détours capitaux und scrupules feints ou frivoles, qui ne tendent qu'à sauver le livre et les prop. censurées, à rendre inutile la bulle même, à faire regarder comme abusive l'acceptation qui en a été faite et à condamner ainsi la conduite de tout le corps des Pasteurs.

[4] 7. Sept. 1715. Cardinal Noailles hatte um die Erlaubniß gebeten, seine

Plan befolgt, sagte Clemens XI., als er von der Krankheit des Königs hörte, so wäre jetzt Alles beendet; nunmehr aber zweifle ich sehr, ob der König Zeit haben wird, den seinigen auszuführen.[1] Der französische Hof wollte lieber durch einen 70jährigen Despoten den Kirchenfrieden befehlen, als den Statthalter Christi sein Amt ausüben lassen, jetzt, wo selbst letzterer in ihre Pläne zu willigen schien, zerbrach der Tod das ausgesuchte Werkzeug und die französische Kirche mußte es schwer büßen, daß ihre Angesehensten[2] vom König gesucht, was ihr zu geben der Papst den Beruf hatte.

Siebentes Kapitel.

Die Bulle Unigenitus und die jansenistischen Broschüren.

1) Bevor wir die in Folge des Regierungswechsels vollständig veränderten Geschicke der schismatischen, mehr oder weniger der Häresie geneigten Bischöfe weiter verfolgen, müssen wir erst einen Blick auf die Thätigkeit werfen, welche die Theologen der Partei seit Erscheinen der Bulle entwickelten, und die mit dem Worte „Broschüren" ziemlich richtig definirt ist. Ein neuerer Historiker[3] hat im Einfluß der Presse des vorigen Jahrhunderts einen Grund des religiösen Abfalles, der im Laufe derselben sich mit Riesenschritten mehrte, gefunden. Ist seine Behauptung, wie Niemand bezweifeln wird, richtig, so kommt kein kleiner Theil der Verantwortlichkeit auf den Schuldbrief der Jansenisten, deren Erzeugnisse nicht nur den Pamphleten der Freidenker historisch vorausgingen, sondern letztern auch vielfach Methode und Weg, um Einfluß zu gewinnen, anwiesen.

Pflicht am Todtbette des Königs erfüllen zu dürfen. Es solle ihm verstattet sein, hieß die Antwort, wenn er vorher die Constitution annehme. Daraufhin blieb Noailles ferne und Rohan spendete dem König die Sterbsacramente. Cf. Fleury t. 69 (45), p. 50 ss. Geh. Nachr. Thl. I, S. 512 f., 517 ff. Picot, Mémoires t. I, p. 371 ss. Saint-Simon, Mémoires t. VIII, p. 63 ss.

[1] Lafiteau t. I, p. 229.

[2] Diese allein tragen die Schuld, daß es so gekommen, denn Ludwig XIV. war im Alter in Allem das Werkzeug seiner Umgebung. Schreibt doch ein gewiß zuverlässiger Zeuge, Fenelon, an die Frau von Maintenon: Le roi se conduit bien moins par des maximes suivies, que par l'impression des gens, qui l'environnent et auxquels il confie son autorité .... Le grand point est de l'assiéger, puisqu'il veut l'être, *de le gouverner, puisqu'il veut être gouverné.* Son salut consiste à être assiégé par des gens droits et sans intérêt. Bausset t. I, p. 259.

[3] Gfrörer, Geschichte des 18. Jahrhdts. Schaffhausen 1862, Bd. I, S. 439: „Die Masse der Gebildeten, überall durch die mehr und mehr Einfluß gewinnende Presse bearbeitet, (zog) aus diesen dogmatischen Händeln die Lehre, daß auch die Dogmen der Kirche ein Spiel der Cabinetspolitik geworden seien."

Während nämlich die Vertreter der Kirche vielfach noch mit Folianten und der gelehrten Schulsprache auf dem Kampfplatz erschienen, wurde die jansenistische Geistesnahrung in kleinerm Quantum, aber um so öfter in Broschüren und Pamphleten gereicht, die in glattem Französisch und möglichst populär geschrieben, vielleicht in der Gelehrtenstube belächelt wurden, dafür aber bei den sogenannten „gebildeten Laien“[1] und selbst in der Werkstätte ihre Triumphe feierten.[2] Neben bodenloser Oberflächlichkeit war natürlich der Schein der Gelehrsamkeit sorgfältig gewahrt; die Stelle der Argumente vertraten die landläufigen Phrasen von der Unwissenschaftlichkeit und Unwissenheit der römischen Theologen, die den Papst täuschten,[3] von des Papstes Anmaßungen über Kirche und Bischöfe, von der Herrschsucht der Jesuiten, welche die Doctrin der Väter ausrotten wollten, und welche die Hauptschuld an der Verwirrung trügen;[4] daneben ward

[1] Schrieb doch der Jesuit Daniel (1667—1728) 1715 eine Schrift mit dem Titel: Lettre à une dame de qualité, où l'on examine, jusqu'à quel point il est permis aux dames de raisonner sur les matières de religion. Cf. de Backer, Bibliothèque des écrivains de la Comp. de Jés. Série I, p. 247.

[2] Allerdings erhielten die meisten dieser Producte auch für dasselbe Publicum arrangirte Gegenschriften. Allein einmal verstanden die Jesuiten, die tüchtigsten Bestreiter der Häresie, es lange nicht so, wie ihre Gegner, einen populären und volksthümlichen Ton anzuschlagen, dauerte es doch bis 1694, bis Pascal's Schmähschrift in Daniel's Entretiens de Cléandre et d'Eudoxe ein für den Augenblick ebenbürtiges Seitenstück fand. Sodann hat die Lüge naturgemäß mehr Waffen, als die Wahrheit, deren Vertheidigern überdieß kein Vortheil, den der Angriff, aber alle Nachtheile, die Vertheidigung bietet, zu Theil wurden.

[3] Diesen von den meisten Häresien erhobenen Vorwurf theilten die Jansenisten ganz besonders. Zu den früher schon gegebenen Belegen noch folgende: Du Vaucel, der langjährige Agent und Spion der Jansenisten in Rom, schrieb am 18. Juni 1701 an Quesnel: Tous les chapitres des trois basiliques, toute la Prélature et généralement tout le clergé ne fournirait pas deux personnes, qui fussent capables et en état de dresser un votum sur des matières de théologie et de doctrine. Causa Quesnell. p. 375. Darum sagt auch Quesnel: On veut, qu'un Pape presque dépourvu de tous les secours nécessaires pour examiner des dogmes et former un solide jugement, assisté de deux ou trois Cardinaux et d'une douzaine au plus de théologiens scholastiques, qui paraissent n'avoir ni goût ni connaissance de la doctrine des Pères, on veut, dis-je, qu'il prononce seul un jugement infaillible sur 101 prop. des plus importantes de la doctrine de l'Eglise contre le torrent de la tradition. (I. Acte de l'appel du P. Quesnel, Pfaff p. 378). Mais non, ce n'est point cette Eglise apostolique qui l'à fait, ce sont quelques séducteurs, qui ont surpris la religion du successeur de St. Pierre (l. c. p. 397).

[4] Sehr richtig ist eine Bemerkung Fenelon's von Noailles und der ganzen Partei 1712: Le Cardinal ferme les yeux, pour n'apercevoir ni le Vicaire de Jésus-Christ, ni des Evêques très-vénérables; il ne veut voir que les Jésuites dans cette affaire, pour pouvoir irriter le monde contre eux en les montrant comme ses persécuteurs. Tel est la mode du parti. Crétineau-Joly, histoire de la Comp. de Jésus. t. IV, à Paris 1845, p. 455.

der Eitelkeit des französischen Volkes geschmeichelt, insbesondere seinen Parlamenten und den sogenannten gallicanischen Freiheiten mit dem ganzen schismatischen Apparat auf jeder Seite Weihrauch gestreut, während man Institutionen der Kirche unter dem Vorwande, daß sie das Dogma nicht berührten, mit der bekannten Impietät der Schismatiker critisirte und so die Kirche selbst und indirect auch ihre Dogmen der Verachtung preisgab.[1]

2) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die wahre Sündfluth[2] dieser Machwerke, die sich in wenigen Decennien über Frankreich ausgoß, im einzelnen zu besprechen; die aufgezählten Eigenschaften, insbesondere aber Verachtung der Kirche unter dem Schein für sie zu eifern, sowie vielfach erbärmliche Sophistik und Effectmacherei eignen ihnen allen mehr oder weniger. Es soll darum hier nur einiger, die von höherer Bedeutung waren, Erwähnung geschehen. Noch 1713 erschien u. A. eine Instruction für's gläubige Volk[3] von dem Niederländer Aegidius de Witte, welche bestimmt war, Leuten, die sonst von der Bulle kaum Kenntniß erhalten hätten, dieselbe als auf den Umsturz der Fundamente von Frömmigkeit und Religion abzielend zu denunciren. Mit Beginn der Versammlung der Prälaten mehrte sich der Eifer der Partei. Fast jede Woche brachte neue Observationen, Considerationen oder Reflexionen über die Bulle. Quesnel selbst schrieb zweimal an die Versammlung, „um ihr die Augen zu öffnen.“[4] Ihm war die Bulle die Verurtheilung von 101 Glaubenswahrheiten; sie annehmen hieße die Prophezie Daniels erfüllen, daß die Starken fallen würden wie die Sterne des Himmels. Bald darauf gab er die Bulle lateinisch und französisch heraus mit Anmerkungen,[5] wie sie nur einer Quesnel'schen Feder entfließen konnten.[6] Sämmtliche Propositionen seien sowohl für sich, als im Zusammenhang des Buches vollständig wahr und keine einzige könne ohne Ungerechtigkeit verurtheilt

[1] In einer Eingabe an den Regenten (1717) sprechen die Bischöfe von des ouvrages, que l'erreur et la révolte ont dictés de concert; sous le langage d'une piété simulée et d'une éloquence trompeuse ils insinuent dans les cœurs la rebellion et l'incrédulité; ils enchérissent sur les anciennes erreurs par d'autres plus pernicieuses; les vérités les plus certaines y sont obscurcies, les jugements du Siége apostolique et des évêques y sont décriés ou altérés par d'artificieuses interprétations et si les principes qu'ils renferment ne séduisent pas les vrais fidèles, combien d'autres plus faciles à surprendre, deviennent les victimes d'une funeste curiosité.

[2] Der vierbändige Dictionnaire des livres jans. enthält außer einer kurzen Kritik nur Titel jansenistischer Schriften.

[3] Der Titel in lat. Uebersetzung: Instructio data populo fideli circa bullam. Cf. Fontaine l. c. t. IV, c. 272.

[4] Cf I. Acte de l'appel du P. Quesnel bei Pfaff p. 405.

[5] I. Acte etc. l. c. p. 403. Lafiteau t. I, p. 137 s.

Clementis XI. Pont. Const. latine et gallice cum animadversionibus.

werden. Schon die einfache Lectüre der Bulle, behauptete der in der Häresie ergraute Verschwörer, müsse jeden überzeugen, daß die Annahme derselben ein Verrath an der Wahrheit, eine Verspottung der Religion sei, man müsse entweder den Vätern entsagen oder der Constitution. Daneben ward der so oft abgeläugnete und in's Reich der Märchen verwiesene Jansenismus als Lehre Augustins, als Evangelium der allmächtigen Gnade Jesu Christi, des Apostels Paulus und aller Heiligen bezeichnet.[1]

3) Ganz besonderer Indignation ward aber die Versammlung der Bischöfe, der man anfangs über die Maßen schmeichelte, gewürdigt. Nicht nur daß sie ihrer Instruction wegen offen der Unehrlichkeit gegen den Papst beschuldigt wurde,[2] nicht nur daß Quesnel ihre uncanonische Zusammensetzung auf's heftigste schmähte,[3] die Instruction selber wurde der Ungerechtigkeit und Fälschung, des Irrthums in den wichtigsten Glaubenssachen beschuldigt.[4] Die Verachtung der Bischöfe, die sie annähmen, meinte Quesnel, würde ihre einzige Wirkung sein. Diese und ähnliche Ergüsse publicirte Quesnel sowohl in den citirten Anmerkungen, als auch in einer ausnahmsweise unter seinem Namen veröffentlichten *Plainte et protestation* vom 1. Januar 1715 und 9. October 1716, sowie in sieben rasch einander folgenden *Mémoires pour servir* a *l'examen de la Constitution*.[5] Mehr Aufsehen als die Brandschriften des schmähsüchtigen Häretikers erregte eine von Fouilloux verfaßte Schrift, welche, um den Widerspruch der Bulle mit der Lehre der Schrift, Väter, Concilien und Theologen recht handgreiflich zu beweisen, die betreffenden Lehren zunächst in vier, dann in sechs Columnen gegenüber gestellt enthielt, die berüchtigte

---

[1] Fontaine l. c. t. IV, c. 273 ss.

[2] Par leurs interprétations arbitraires et inventées au hazard, ils font parler Sa Sainteté contre sa pensée, lui font dire le contraire de ce qu'il a voulu dire et lui composent une Constitution toute différente de la sienne. I. Acte de l'appel etc. Pfaff p. 404.

[3] Premier acte etc. Pfaff p. 361 ss.

[4] Qui (die Instruction) est depuis le commencement jusqu'à la fin ou un déguisement de mes pensées et de ma doctrine, ou une fausse interprétation de mes paroles, ou une condamnation injuste d'une doctrine catholique. I. Acte l. c. p. 403. Vgl. die Eingabe der Bischöfe an den Regenten vom 13. März 1717, Pfaff p. 321. So hieß es z. B. in einem examen théologique: Cette instruction . . . qu'elle indigne pièce! combien y remarque-t-on d'artifices de mauvaise foi, d'injustice, d'ignorance et d'erreurs même dans des points capitaux et qui appartiennent à la foi. Eine andere Brandschrift theilte ihre Erörterungen über die Instruction in folgende drei Punkte: 1) La mauvaise foi; 2) les erreurs grossières; 3) le préjugé de l'autorité ecclésiastique. Dictionnaire des livr. jans. t. I. p. 314 s.

[5] Dictionnaire des livres jansénistes t. III, p. 62 ss, p. 242.

Hexapla (les Hexaples, ou les six colomnes sur la Const. Unig. 1715), der Janseniſten præcipuum armamentarium, wie ſie Fontaine nennt.[1] Alles aber überbot noch der Oratorianer de la Borde in ſeiner Schrift *Témoignage de la vérité*.[2] Hatte nämlich ſchon Queſnel auf die Unverträglichkeit des biſchöflichen Urtheils über die Bulle Unigenitus mit dem der öffentlichen Meinung (le jugement du public) hingewieſen,[3] ſo behauptete ſein Ordensgenoſſe geradezu, wohl ſeien die Biſchöfe judices fidei, aber das Erkennungszeichen der Unfehlbarkeit einer Entſcheidung ſei die Zuſtimmung aller Gläubigen; ſie erſt verleihe dem Urtheil Geſetzeskraft und Unwiderruflichkeit. Gegen die Bulle Unigenitus aber gäbe die ganze Kirche Zeugniß, darum verdiene ſie das Anathem, der Papſt aber müſſe von einem öcumeniſchen Concil gerichtet werden. Das war dann ſelbſt dem Pariſer Parlament zu viel, welches die Scandalſchrift unterm 21. Februar 1715 verbot.[4]

4) Die beiden letztgenannten Schriften erregten die allgemeine Aufmerkſamkeit[5] der Art, daß die Verſammlung des franzöſiſchen Clerus von 1715 ſich veranlaßt fand, eine Commiſſion zur Prüfung derſelben zu ernennen. Die Verſammlung hatte am 25. Mai begonnen, gleichwohl ward die Unterſuchung von Tag zu Tag verſchleppt bis ſchließlich der König ſtarb. Jetzt bot die Partei Alles auf, um die Cenſur zu hindern. Bald drohte man mit den veränderten Zeitverhältniſſen, dem Zorne Noailles' und des von ihm beeinflußten Regenten, bald bat man, die Cenſur zu verſchieben, bis der Cardinal die Bulle angenommen habe, was unmittelbar bevorſtehe. Der Präſident, Erzbiſchof de la Berchère von Narbonne, ging in die Falle, aber die Verſammlung blieb ſtandhaft und wies auch die letzte Zumuthung, in dem Cenſurdecret die päpſtliche Bulle nicht zu

---

[1] Fontaine t. IV c., 426 ss. Picot t. I, p. 379. cf. Bibliothèque janséniste p. 173 ss. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 182 ss.

[2] Fontaine l. c. p. 360 ss. Lafiteau t. I, p. 243 ss. cf. Bibliothèque jans. p. 387 ss. und beſonders Dictionnaire t. IV, p. 31 ss.

[3] Fontaine l. c. p. 293.

[4] Gleichwohl rechnen die Geh. Nachr. Thl. II, S. 98 nicht dieſe beiden Werke, wohl aber die wider ſie ergangenen Cenſuren „unter die Zahl der Werke, welche vermögend waren, die Uneinigkeit zu unterhalten." Wie friedliebend iſt es dagegen, wenn Dom Thierry de Viairnes in ſeinem Acte de dénonciation ſchreibt: Je ne doute point, que dans un Concile libre et général, tel que je le requiers au nom de Dieu, la Bulle *ne soit brûlée avec infamie* en plein Concile et que *son auteur n'y soit declaré hérétique et même hérésiarque*. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 30.

[5] Inhaltlich viel bedeutender iſt indeß Petitpied's Examen théologique de l'instruction pastorale 1715, 3 Bde., wogegen der Carmelit Honoratus a S. Maria ſeine vier Bde. «Difficultés» ſchrieb. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 106.

erwähnen, entschieden ab. Weder Furcht noch Hoffnung, ließen die Bischöfe dem Regenten sagen, würde sie zu beunruhigen vermögen. Auch die Deputirten des zweiten Standes erklärten, lieber den gerechtesten Hoffnungen entsagen, als in Glaubenssachen nachgeben zu wollen.[1] Philipp von Orleans versicherte jetzt, daß er der Versammlung volle Freiheit gewähre und so erfolgte die Censur beider Bücher am 22. und 29. October.[2] Nun aber erwirkte die Partei ein Druckverbot des Regenten; die Censur solle im Archiv niedergelegt werden bis der kirchliche Friede wiederhergestellt sei, natürlich damit sie Noailles entfernen und die Jansenisten deren Existenz läugnen könnten. Die Bischöfe gehorchten zwar dem Regenten, ließen sich aber doch nicht täuschen. Trotz aller Anstrengungen der Gegner und des Präsidenten gingen sie nicht auseinander bis ein jeder eine beglaubigte Abschrift der Censuren, die sie zum Theil selbst copirten, in Händen hatte. Wie nothwendig ihre Vorsicht war zeigt der Umstand, daß dennoch die im Archiv hinterlegten Exemplare bald verschwanden und erst 1723 wieder zum Vorschein kamen.[3]

5) Wir übergehen die Menge Broschüren, die bei Lebzeiten des Königs, wie unter der Regentschaft, von einem gemäßigtern Standpunkte aus die Frage über Erklärungsnothwendigkeit und Erklärbarkeit der Bulle behandelten. Durch die Regentschaft ward der Zügellosigkeit der Presse volle Freiheit gegeben, nach Lust und Muße Kirche und Constitution zu beschimpfen.[4] In der empörendsten Weise ward diese Gelegenheit auch benützt. So führte ein vielgelesenes Pamphlet, unter dem Titel Jésus sous l'anathème et l'excommunication, den Nachweis, daß Clemens XI. von neuem die Rolle des Kaiphas spiele und Jesum „in seinen Gliedern, in den Vertheidigern der Wahrheit" verurtheile. Die Acceptanten vertreten die an's Kreuz rufenden Juden.[5] Ein anderes, Témoignage de l'Université de Paris, bezeichnet die Annahme der Bulle

---

[1] Lafiteau t. I, p. 247.

[2] Wortlaut: Bissy, Nouveaux témoignages sur l'acceptation de la bulle Unig. p. 222 ss.

[3] Lafiteau t. I, p. 256.

[4] Auch der Pegasus wurde eingespannt. Ein jansenistischer Poet sang:

Quesnellum et Paulum condemnat Papa. Quid ad nos?
Fallitur et fallit; numen abesse probat.
Libertas antiqua perit, dum Roma triumphat,
Jesuita exultat, Gallia tota gemit.

Fontaine t. IV, col. 223. Noch 1714 war ein Recueil de poésies de différents auteurs faites au sujet de la Constitution etc. erschienen. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 368.

[5] Verum systema Jansenismi t. II, p. 391.

als den verhängnißvollsten Schlag gegen die Reinheit des Evangeliums und der Moral.[1] Ein drittes, du renversement des libertés de l'Eglise gallicane, sah in der Bulle den Umsturz aller Religion und machte die Denunziation derselben bei einem allgemeinen Concil zur Glaubens- und Gewissenspflicht.[2] Die allermeisten dieser Schriften erschienen ohne Namen des Autors, vielfach ohne oder mit falscher Bezeichnung des Druckortes und obgleich dies das Parlament von Paris erst vor Kurzem bei Strafe der Amtsentsetzung und 1000 livres Geldbuße für die Betroffenen verboten hatte,[3] so wurde doch das Decret in den seltensten Fällen von ihm selber beobachtet. Das königliche Patent vom 14. Februar 1714, welches jeden Widersacher der Bulle als Störer der öffentlichen Ruhe behandelt wissen wollte, galt noch weniger. Der Unfug nahm in so riesigen Dimensionen zu, daß 1716 mehrere Cardinäle den Papst baten, er möchte eine Reihe Schriftsteller zur Bekämpfung der Broschüren autorisiren,[4] während mehrere französische Bischöfe, die Cardinäle Rohan und Bissy[5] an der Spitze, im folgenden Jahre in einem *Mémoire* an den Regenten diesem einige der bedeutendsten Schmähschriften namhaft machten und Abhülfe verlangten.[6] Doch nicht blos der Eifer der Bischöfe, Cardinäle und des Papstes[7] lassen uns die Größe des Aergernisses und des Schadens ahnen; Philipp von Orleans selber legte, indem er die Bro-

---

[1] L'acceptation pure et simple de cette Const. est le coup le plus funeste qu'on puisse porter à la pureté de l'Evangile et de la morale. Pfaff p. 319.

[2] Outre l'intérêt général de la religion, que cet affreux décret renverse toute entière . . . . Dénoncer au Concile cette Const., c'est sauver la foi, la morale, la discipline. Pfaff p. 319. Dasselbe hatte auch de la Borde im témoignage de la vérité gelehrt. Cf. Verum systema Jansenismi, t. II, p. 405.

[3] Decret vom 3. Februar 1712. Latein. Wortlaut Fleury t. 68 (44), p. 414 ss.

[4] Lafiteau t. I, p. 296 s.

[5] Letzteren hatte der Papst ad preces regis am 29. Mai 1715 zum Cardinal promovirt mit den Worten: Cujus eximia in Nos, in Ecclesiam universam immo et in ipsam catholicam religionem merita, sive pro ecclesiastica libertate tuenda, cum Ecclesiæ Tullensii præesset, sive pro orthodoxæ doctrinæ veritate propugnanda, postquam ad Meldensem translatus fuit, satis Vobis comperta sunt et nota. Clementis XI, Orat. consist. c. 123.

[6] Wortlaut des am 13. März 1717 übergebenen Mémoire, Pfaff p. 310 ss.

[7] Schon in dem „milden" Breve an Noailles heißt es: Qui scripta quotidie, libellosque, quorum jam non est numerus, in vulgus spargunt, ea plane audacia et amaritudine undequaque refertos ut nec Deum timere nec homines revereri videantur. Vgl. besonders den Brief des Papstes an den Erzbischof von Rouen vom 17. Juni 1717 in Epistolæ Clementis XI select. col. 2245 ss.

schüren als größtes Hinderniß des Friedens bezeichnete, dafür unumstößliches Zeugniß ab.[1]

Achtes Kapitel.

Die Regentschaft und der Abfall der Universitäten.

1) Der Tod Ludwig' XIV. ist noch mehr als der Anfang seiner Selbstregierung ein Ausgangspunkt für die Geschichte des Verhängnisses, das früher oder später über Frankreich hereinbrechen mußte. Der König stand bei seinem Ende da wie ein kahler Baum: drei Dauphin's waren innerhalb zwei Jahren in's Grab gestiegen[2] und sein eigener Tod drückte das Scepter des stolzen Machthabers einem fünfjährigen Urenkel in die Hand, der, kaum dem Tode entgangen, in einem schwächlichen Körper und beschränkten Geiste noch Jahre lang sein Absterben und eine unglückliche Regierung gleich sehr befürchten ließ. Bis zur Volljährigkeit dieses Kindes sollte nach dem Testament des Königs ein Regentschaftsrath die Regierung führen, an dessen Spitze Ludwig seinen Neffen und nächsten legitimen Verwandten, den Herzog Philipp von Orleans, gestellt wissen wollte. Orleans trieb nicht blos die Sittenlosigkeit seines Oheims bis zu einem selbst am französischen Hofe ungekannten Grade,

---

[1] Declaration Ludwig' XV. vom 7. October 1717. Pfaff p. 345: L'expérience nous montre, que le plus grand obstacle au succès de ces moyens (sc. zum Frieden) est d'un côté la continuation des disputes, et de l'autre la licence de ces écrits et libelles sans nombre, qu'il semble que l'esprit de discorde ait dictés, où l'on voit des écrivains passionnés s'ériger par différents motifs en censeurs de la conduite des évêques, attaquer les maximes les plus inviolables de ce Royaume ou porter leur témérité jusqu'à à répandre des traits injurieux au Saint-Siège et a N. S. P. le Pape. Vgl. auch den Hirtenbrief des Bischofs von Liége vom 6. März 1725 bei Bissy, Nouveaux témoignages p. 217 ss.

[2] Diesen folgte am 14. Mai 1714 noch der Herzog von Berry, Enkel Ludwig' XIV., Bruder des Herzog's von Bourgogne und Philipp' V. von Spanien. Jetzt scheute sich der Machthaber nicht, wie zum Hohn auf alle christliche Sitte, den Herzog von Maine und den Grafen von Toulouse, seine Bastarde, beide Kinder eines doppelten Ehebruchs, für successionsfähig am 2. August 1714 und im folgenden Jahre am 23. Mai sogar den Prinzen von Geblüt vollständig gleich zu erklären. Alle fremden Gesandten, der päpstliche Nuntius allein ausgenommen, machten den Bastarden ihre Aufwartung. Vgl. Saint-Simon, Mémoires t. VII, p. 51 ss. 81 ss. Duclos, Mémoires t. I, p. 98 ss. Gfrörer, Gesch. des 18. Jahrhdts., Bd. I, S. 440 f.

sondern war längst dem Aber- und Unglauben vollständig verfallen.[1] Gott und Religion waren ihm eben so lächerliche Begriffe als Tugend und Sittlichkeit.[2] War sonach von vornherein von diesem Manne höchstens Gleichgültigkeit gegen die Sache der Kirche und Constitution zu erwarten, so ward der Herzog noch durch seine Politik genöthigt, sich wenigstens scheinbar als Gegner der Bulle zu zeigen. Um den Regentschaftsrath zu beseitigen, was nur durch das Parlament möglich war, mußte natürlich auch Orleans jener allzeit schismatischen Behörde Zugeständnisse machen und der Erfolg zeigt, daß Philipp ein eben so großer Diplomat als Nihilist war.

2) Kaum hatte nämlich der König die Augen geschlossen, als Cardinal Noailles, den er nicht einmal auf dem Todtbette hatte sehen wollen, zum Herzog von Orleans in den Palast berufen und bald darauf als Präsident des Gewissensrathes zum Leiter der gesammten geistlichen Verwaltung bestellt wurde.[3] Die Exilirung des königlichen Beichtvaters Le Tellier und die Restituirung der von Ludwig XIV. gemaßregelten Professoren waren seine ersten Thaten.[4] Schon am 2. September hob

[1] Geistreich meint Bausset hist. de Fénélon t. III. p. 358: Ce prince, dont l'esprit était si étendu, dont le caractère était si faible, qui avait tous les sentiments d'une âme généreuse et toutes les passions d'un cœur corrompu; que son génie appellait à gouverner, et qui fut toujours asservi par le goût effréné du plaisir, qui commanda les armées avec la valeur la plus brillante et qui fut subjugué par un ministre indigne de sa confiance (?), qui réunissait les connaissances les plus rares et n'avait pas une notion de morale, qui ambitionnait tous les genres de gloire, excepté celle que donne la vertu, qui se refusait de croire à la religion et croyait à l'astrologie etc. Kürzer Gfrörer a. a. O., S. 449, „er glaubte an keine Tugend, keinen Gott, kein anderes Leben und lachte darum über die Thorheit derer, welche Recht forderten." Vgl. Saint-Simon. Mémoires t. VI, p. 269 ss. (t. V, p. 1) und besonders t. VII, p. 339 ss. Cäsar Cantu, Allgem. Weltgesch., übers. v. Brühl, Bd. XII, S. 27 ff. Duclos. Mémoires secrets etc. t. I, p. 195 ss.

[2] Kein Wunder darum, daß man bei dem raschen und räthselhaften Hinsterben der königlichen Prinzen allgemein an Vergiftung durch den Herzog von Orleans glaubte. Selbst Saint-Simon weiß seinem „Freunde" nicht anders zu helfen, als durch Verdächtigung eines legitimirten königlichen Bastard's, des Herzog's von Maine. Cf. Mémoires t. VI, p. 262 ss. Bausset t. III, p. 322 ss. Duclos t. I, p. 37 ss.

[3] Geh. Nachr. Thl. II, S. 3 ff. Lafiteau t. I, p. 241. Saint-Simon t. VIII. p. 216 ss. Er bekleidete dieses Amt bis 1717.

[4] Lafiteau t. I, p. 241. Geh. Nachr. Thl. II, § 4 ff., S. 8 ff.

Außerdem wissen die Jansenisten viel zu erzählen von düstern Kerkern, die sich jetzt geöffnet und der Menge der „Bekenner Christi", die jetzt befreit worden seien. Cf. Lettres d'Eusebe Philalèthe p. 504. Voltaire schrieb getreulich nach. (Oeuv. compl. t. IX, p. 198.) Und doch beziffert sich die Gesammtzahl der durch den Tod des Königs befreiten Personen auf — sechs Individuen, von denen nur zwei seit der Amtsführung Le Tellier's gefangen gesetzt worden. Vgl. Picot, Mémoires t. I,

das Parlament das Teſtament Ludwig's auf und erklärte Philipp von Orleans zum ſelbſtſtändigen Regenten des Königreiches.[1] Dafür opferte dieſer den Kanzler Voiſin, der als eifriger Katholik der Bulle ergeben war und ernannte an ſeiner Stelle den von Le Maitre zu Port-Royal erzogenen[2] und bei den Janſeniſten hochverehrten d'Agueſſeau.[3] Am 15. September erhielt überdies das Parlament das von

---

p. 372 s. Crétineau-Joly, histoire d. l. C. d. J. t. IV, p. 478 ss. Ganz anders verfuhr ſpäter der Regent. Crétineau-Joly l. c. p. 480. Es verhält ſich hier eben auch wie mit der tragi-komiſchen Schilderung des soulèvment général, den die Bulle in Frankreich erregt haben ſoll.

Le Tellier lebte in La Flèche und Amiens bis zu ſeinem Tode 1719. Allen Janſeniſten voran hat der Herzog von Saint-Simon Geſinnung und Charakter des Jeſuiten wahrhaft ſataniſch gemalt. (Cf Mémoires t. IV, p. 288 ss. t. V, p. 73 ss. 410 ss. t. VI, p. 410 ss t. VII, p. 6 ss). C'était un homme terrible, qui n'allait à rien moins qu'à destruction à couvert et à découvert, et qui parvenu à l'autorité ne s'en cacha plus. Selbſtverſtändlich iſt die Bulle Unigenitus nichts weiter, als ein Intriguenſtück Le Tellier's, t. V, p. 410 ss. Ja ſelbſt die Bulle Vineam — 1705 — hat der König auf Le Tellier's Antrieb verlangt, t. V, p. 73, obgleich Saint-Simon, t. IV, p. 288 ss. ſelbſt erzählt, daß er vor der Ernennung zum Beichtvater — 1709 — dem Könige vollſtändig unbekannt war. Komiſch ergötzlich iſt die Furcht, welche unſer Höfling vor dem intriguanten Beichtvater fortwährend an den Tag legt, obgleich der ſtreitbare Herzog in einer Diſputation mit ihm den furchtbaren Jeſuiten dergeſtalt alle Faſſung verlieren läßt, t. VII, p. 6 ss., daß die gegebene Charakteriſtik ſchon dadurch ſehr unwahrſcheinlich wird. Zum Ueberfluß muthet er noch ſeinen Leſern zu, Le Tellier habe beſtändig ein freundſchaftliches Einvernehmen mit dem Schwachkopf, als welchen ſich der Herzog von Saint-Simon auf jeder Seite kund gibt, angeſtrebt. Vgl. beſonders t. VII, p. 148 ss., t. VIII, p. 381 s. Natürlich hat die ganze Cohorte der Janſeniſten und Jeſuitenfeinde dem edlen Hofceremonien- und Hofintriguenhiſtoriker gehobenen Herzens nachgeſchrieben. Vgl. z. B. Voltaire (Oeuv. compl. t. IX, p. 192 ss.: Il fit tout le mal, qu'il pouvait faire etc. Duclos, Mémoires t. I, p. 216 s. 121 ss. t. II, p. 3 etc. und neueſtens Dutilleul, hist. des corp. relig. p. 293 ss.

[1] Gfrörer, Geſch. des 18. Jahrhdts. Bd. I, S. 446. Saint-Simon t. VIII, p. 193 ss.

[2] Vie privée de Louis XV à Londres 1781, t. I, p. 21 s. Darnach war er den Janſeniſten l'espérance et l'idole.

[3] Saint-Simon will dieſe, wie die meiſten Maßregeln, die der Regent traf, demſelben lange vor dem Tode des Königs angerathen haben (t. VII, p. 411). Natürlich wird Voiſin dabei als homme de néant und valet de Rome verläſtert und d'Agueſſeau auf den Schild erhoben, p. 413. Die Reihe der Rathſchläge (t. VII, p. 385—443, t. VIII, p. 1—13) betrifft den ganzen Bereich der Regierung und noch mehr alle einflußreichen Perſonen. Von wahrhaft janſeniſtiſch-gallicaniſcher Perfidie zeugen die Anträge bezüglich Behandlung des Papſtes, ſeines Nuntius, der Jeſuiten und Conſtitutionsfreunde. Für die Chefjeſuiten räth der liberale Herzog ſcharfen Kerker mit Entziehung jeder Correſpondenz und Anſprache, mit Verhinderung jeder literariſchen Beſchäftigung, p. 395 s.

Ludwig XIV. 1673 auf Privatsachen beschränkte Remonstrationsrecht gegen königliche Verfügungen ungeschmälert zurück.[1]

3) Der Triumph der Partei war vollständig, jubelnd jauchzte sie dem Herzog-Regenten entgegen.[2] Niemand war so thöricht, seiner Versicherung zu glauben, er wolle die Opponenten mit Güte gewinnen, vielmehr wurde, was seitens des Regenten Politik war, allenthalben als Billigung und Belohnung der Renitenz angesehen. So war der Tod Ludwig' XIV. in der That ein „Blitzstrahl"[3] für die gute Sache geworden. Leute, die sich vorher nicht zu rühren wagten, sagt Fleury's Fortsetzer (t. 69 [45], p. 70), rühmten sich jetzt ihres Sieges, während die Kroncardinäle, die durch den König hatten die Kirche regieren wollen, nicht nur mit dem Hohn der Partei überschüttet wurden, sondern auch am Hofe allen Einfluß verloren.[4]

Mit Recht betrauerte darum der Vater der Christenheit den Tod Ludwigs XIV. als „Verlust der orthodoxen Religion, der sein Herz mit den schwersten und drückendsten Sorgen erfüllt" habe, zumal derselbe zu einer Zeit erfolgt sei, wo nicht nur die Ruhe Frankreichs sondern das Wohl der Christenheit das Leben des Königs gefordert hätte.[5] Vergebens erwartete aber Clemens von „der Tüchtigkeit und dem Eifer des Regenten Ersatz des Verlustes;[6] schon zehn Tage, nachdem er ihm seine Freude über den kundgegebenen Vorsatz, die Ruhe wieder herzustellen, ausgedrückt hatte, mußte der Papst seinen Schmerz über die Beförderung Noailles' klagen,[7] des Mannes, der durch sein Benehmen in der Constitutionssache allen Katholiken reichen Stoff zu Trauer und Aergerniß, den Ungläubigen aber zur Freude und zum Spotte gegeben habe. Wenn

---

[1] Saint-Simon t. III, p. 460 ss. Nachdem sich der Regent befestigt hatte und er des Parlamentes nicht mehr bedurfte, wurde es auch hierin wieder anders. So gebot ein lit de justice vom 26. August 1718 dem Parlamente de se borner à rendre la justice aux sujets du roi, sans se mêler en aucune façon des affaires d'état ou de finance, avec défense de faire aucunes remontrances en cet égard. Vie privée de Louis XV, t. I, p. 41. Der Präsident des Gewissensrathes ward schon 1717 entlassen. Ibid. p. 33.

[2] Lafiteau t. I, p. 239 ss.

[3] Lafiteau t. I, p. 239.

[4] Geh. Nachr. Thl. II, S. 15 ff.

[5] Allocution an die Cardinäle vom 23. Sept. 1715. Orat. consist. c. 123 ss. Fleury t. 69 (45), p. 62 ss. Brief an Ludwig XV. vom 20. Sept. 1715. Epist. Clem. col. 2087 ss. Fleury t. 69 (45), p. 66 ss.

[6] Brief an den Regenten vom 20. Sept. 1715. Epist. Clem. col. 2089 ss. Fleury l. c. p. 68 ss.

[7] Brief vom 1. October an den Regenten. Epist. Clem. c. 2091 ss. Fleury l. c. p. 72 ss.

sich aber der Papst schließlich damit tröstete, Noailles habe den Regenten vor der Ernennung über seine baldige Unterwerfung vergewissert, so vertraute er hierin eben so vergeblich wie der Regent, wenn dieser überhaupt je glaubte, Noailles werde das ihm angeblich gemachte Versprechen halten und in Monatsfrist die Constitution annehmen.

4) Der deutlichste Beweis von der vollständigen Umwandlung aller Verhältnisse war der Abfall der Universitäten, der Sorbonne vorab. Kaum waren nämlich die gemaßregelten Professoren restituirt, als sie auch ihre durch des Königs Machtsprüche unterdrückten Wühlereien wieder begannen. Registrirt habe man die Bulle wohl, hieß es, auf königlichen Befehl, angenommen niemals. Wie hätte dies auch geschehen können, da jenes ungeheuerliche Decret nur Sittenlosigkeit und Unglauben athme; eine Annahme desselben wäre eine Entehrung der Religion, eine Verletzung der bischöflichen Rechte, der Hierarchie, der gallicanischen Freiheiten, der Kronrechte.[1] Der Muth der Aufrührer wuchs, als sie bei Anlaß der Neuwahl des Syndicus, 1. October 1715, Ravechet, einen der ihrigen, durchsetzten;[2] schon am 2. Dezember zeigte sich der Terrorismus, indem die Facultät mit Stimmenmehrheit den würdigen Mag. Humbelot aus ihrem gremium ausschloß, weil er behauptete, die Bulle sei una voce angenommen worden.[3] Ueberdies radirte Ravechet im Original des Beschlusses vom 5. März 1714 die Worte una voce, so daß der Text desselben nunmehr einfach die Annahme der Constitution ausdrückte.[4] Die Entrüstung war allgemein: Der päpstliche Nuntius wollte abreisen, Cardinal Rohan schickte sein Doctordiplom zurück und drohte, seinen Diöcesanen den Besuch der Sorbonne zu verbieten;[5] Ravechet aber hatte den Muth, die Treulosigkeit den spanischen Bischöfen und Universitäten officiell anzuzeigen,[6] wofür ihm aber auch ein Theologe von Alcala die gebührende Antwort, dem Glauben der spanischen Kirche aber ein glänzendes Zeugniß gab.[7]

---

[1] Lafiteau t. I, p. 259 s. Fleury t. 69 (45), p. 83 ss.

[2] Geh. Nachr. Thl. II, S. 20 ff.

[3] Fleury l. c. p. 85 ss.

[4] Vgl. den Bericht Tournely's vom 15. Dezember 1729. Du Plessis t. III, f. 180. Nach dem verworrenen Berichte der Geh. Nachr. Thl. II, S. 54 ff. wurden jene Worte sogar „auf Befehl der Capitularen und des Dechands ausgestrichen" a. a. O. S. 58.

[5] Geh. Nachr. Thl. II, S. 57 ff. Fleury t. 69 (48), p. 89 ss.

[6] Fleury t. 69 (45), p. 90 s.

[7] Fleury l. c. p. 91 ss. Nur einige Stellen: Hæc non est illa sacra facultas, quæ omnes Academias docuit obedientiam et subjectionem Ecclesiæ summo vertici, successori Petri . . . Numquid S. Sorbonæ doctores non sunt de ovibus, quas filius Dei S. Petro commisit? Nihil excipitur, ubi distinguitur nihil. . . .

5) Doch an dem Wortbruch genügte es Ravechet nicht, die Wahrheit selbst sollte verhöhnt und ein Uebermaß von Schmach und Schande auf die Facultät gehäuft werden. Am 2. Januar 1716 kam bei Gelegenheit der Druckkosten des Decrets vom 5. März 1714 wiederum die Rede auf die Constitution.[1] Vom Syndicus gestachelt und von der Partei terrorisirt beschloß nun die Facultät, 4. Januar, nicht nur müßten die Druckkosten auf die Urheber jener Drucklegung fallen, sondern auch das Annahmedecret vom 5. März 1714 selbst sei falsch, unächt, erdichtet, und sei aus den Facultätsbüchern zu streichen.[2] Wohl verbot jetzt der Regent, 7. Januar,[3] jede weitere Verhandlung über die Bulle, aber der Syndicus verheimlichte seinen Brief, bis der Beschluß vom 4. Januar bestätigt war und der Regent hinderte nicht, daß 22 Sorbonnisten, die gegen den wahnsinnigen Beschluß ihrer Collegen an's Parlament appellirten, am 5. Februar unter dem Vorwande, sie hätten die den Doctoren gebührende würdevolle Bescheidenheit verletzt,[4] aus der Sorbonne ausgeschlossen wurden.

6) Viele Prälaten verboten jetzt ihren Diöcesanen den Besuch der Universität, so vor Allen der Erzbischof von Vienne und der Bischof von Toulon.[5] Des Letztern Declaration vom 14. März 1716 ward aber sofort vom Parlamente zu Aix verboten[6] und von Ravechet seiner Facultät denuncirt, 1. April 1716.[7] Als nun der Bischof Ravechet's im Druck veröffentlichte Rede neben andern Prädicaten auch als häretisch bezeichnete, 15. April, beschwerten sich Cardinal Noailles und der Erzbischof von Tours beim Regenten (6. Mai), der in der That das Decret des Bischofs durch das Parlament von Paris verurtheilen ließ (11. Mai). Der Rector der Sorbonne aber scheute sich nicht, in einer Schmärede[8] (22. Mai) von einem verlarvten und wüthenden Fabricator des-

---

Mit Ivo von Chartres ruft er der Facultät zu: Contra Apostolicam Sedem caput erigitis, dum, quod illa ædificat, vos quantum in vobis est destruitis, et quod illa destruit, vos ædificare contenditis, cujus judiciis et constitutionibus obviare est *hæreticæ pravitatis notam incurrere.*

[1] Vgl. den Bericht Tournely's. Du Plessis t. III, f. 180 s. Fleury t. 69, (45), p. 167 ss. Geh. Nachr. Thl. II, § 63 ff. S. 67 ff. Nach S. 68 hätten diese Druckkosten 400 Livres betragen.

[2] Falsum, adulterium, commentitium et ex commentariis eradendum.

[3] Sein Brief in lateinischer Uebersetzung Fleury t. 69 (45), p. 168.

[4] Fleury l. c. p. 170: quod graviorum Doctorum modestiam injuriosis verbis offendissent.

[5] Lafiteau t. I, p. 261. Geh. Nachr. Thl. II, S. 82.

[6] 30. Mai 1716. Fleury t. 69 (45), p. 223 ss.

[7] Fleury l. c. p. 198 ss. Vgl. das Mémoire von 28 Bischöfen an den Regenten vom 13. März 1717 bei Pfaff p. 289 ss. p. 295 s.

[8] Wortlaut Fleury l. c. p. 200 ss.

selben zu reden. Bei der Ankunft der Bulle, sagte er, hätten alle Guten getrauert,[1] sie sei von den 40 Bischöfen nur mit Erklärungen, in vielen Gegenden, wie in Polen, Piemont, Savoyen, Sicilien, Ungarn, Venedig, gar nicht oder nur von dem einen oder andern Bischof recipirt worden.[2] Der Facultät selbst werde das Acceptationsdecret vom 5. März 1714 nur mit Lug und Trug zugeschrieben. Der Erzbischof Mailly von Rheims erhob sich in einem Hirtenbrief (vom 5. October) gegen die Lästerungen.[3] Die Folge war, daß die Universität die Rede ihres Rector's drucken und in ihrem Namen versenden ließ,[4] 14. November. Jetzt endlich erließ der Papst, nach langem Schwanken was zu thun sei, ein Breve,[5] in welchem er alle Privilegien, Immunitäten, Freiheiten, Vollmachten, Gnaden und Indulte, welche die Facultät von den Päpsten erhalten, suspendirt, insbesondere die Ertheilung der academischen Grade verbietet.

7) Die Lorbeeren der Sorbonne ließen auch den theologischen Facultäten zu Nantes und Rheims keine Ruhe.[6] Erstere hatte 15. Mai 1714 unter dem Druck der Verhältnisse die Constitution angenommen. Jetzt widerrief sie mit 16 gegen 6 Stimmen den Beschluß (2. Januar 1716), weil er die Meinung der Facultät nicht genügend ausdrücke, auch der

[1] Meministis, quos hæc Constitutio motus, statim atque prodiit in lucem, per Galliam universam concitarit; quis fuerit sensus, quis stupor, quæ comploratio singulorum hujus urbis et Regni ordinum, quis mæror et gemitus omnium bonorum et digne Deo ambulantium, quas dubitationes, anxietates passa fuerit illorum perplurium religio, qui non ita pridem a pravis Calvinianæ hæresis dogmatibus feliciter reducti sunt; etc. Diese Worte sind gewissermaßen der Text, den die jansenistischen Historiker in allen Variationen bearbeiteten, um den durch die Bulle bewirkten soulèvement général möglichst groß und darum die Bulle selbst möglichst ungeheuerlich zu machen. Cf. Saint-Simon t. VII, p. 3. Histoire des Papes, à la Haye, t. V, p. 438 s. Tous sans distinction ni de sexe, ni d'État ni de carractères ni de mœurs en furent frappé d'étonnement etc. Duclos t. I, p. 128.

Warum gaben sich denn doch die Wortführer der Häresie so unbeschreibliche Mühe, die Rebellion in Gang zu bringen? Beweist nicht vielmehr der verzweifelnde Ton, den ihre Broschüren anschlugen, daß wenig Empfänglichkeit vorhanden sein mußte?

[2] Die vollständige Unwahrheit dieser Behauptung werden wir in Beilage II. mit Namen und Zahlen erweisen.

[3] Theilweiser lat. Wortlaut Fleury l. c. p. 216 ss.

[4] Fleury l. c. p. 218 ss.

[5] Circumspecta vom 18. November 1716. Bullarium Clem. XI, f. 238 ss. Fleury l. c. p. 297 ss. Nach den Geh. Nachr. Thl. II, S. 97 ff. hatte Cardinal Tremouille das undankbare Amt, den Papst möglichst zurückzuhalten.

[6] Fleury t. 69 (45), p. 189 ss.

Billigkeit und Wahrheit nicht genugsam Rechnung trage.[1] Als der Bischof von Vence seinen Diöcesanen die Universität verbot, der von Nantes aber mit Censuren drohte, riefen die Professoren «pro religionis defensione» die Unterstützung der Sorbonne an, 12. Februar, deren Syndicus in seiner Antwort, 12. Juni, die Collegen mit dem Regenten, der klug, gerecht und der Partei gewogen sei, sowie mit den Parlamenten vertröstete. Das Parlament der Bretagne beeilte sich auch, die Facultät seines Schutzes zu versichern und dem Bischof die Eröffnung theologischer Vorlesungen in seinem Seminar zu verbieten; gleichwohl setzte der muthige Oberhirte mehrere der renitenten Professoren ab und vertrieb sie zum Theil aus seiner Diöcese.

Schon ein halbes Jahr später, 26. Juni 1716, erklärte auch die theologische Facultät zu Rheims ihren Beschluß vom 1. Juni 1714, in welchem sie die Constitution anzunehmen scheine, für nichtig und insoweit dies nöthig sei, für abrogirt.[2] Der Facultät folgten rasch aufeinander 38 Pfarrer der Rheimser Erzdiöcese, die dem Erzbischof den Widerruf ihrer Promulgation der päpstlichen Bulle anzeigten.

Neuntes Kapitel.

Verhandlungen und Intriguen.

1) Während in Frankreich die Jansenisten im Bunde mit den Universitäten und Parlamenten die Gläubigen und Geistlichen gegen Papst und Bischöfe aufhetzten und die pflichtgetreuen Oberhirten und ihre Verordnungen in der schimpflichsten Weise mißhandelten,[3] befand sich der

[1] Decreto . . . . nec mentem S. Facultatis satis esse expressam nec satis æquitati et veritati fuisse consultum, quapropter, ut omnis scandalo locus amputetur(?!), præfatum decretum s. Facultas supprimit, abrogat et rescindit.

[2] Conclusionem . . . . qua recepta, videri posset eadem Constitutio, esse ipso jure nullam ecquatenus opus esset abrogandam ut reipsa abrogat, tanquam opus, quod minime suum sit atque commentariis suis eradendam etc.

[3] Schon in der Allocution vom 7. Dezember 1714 (Clem. XI, Orat. consist. c. 109 s.) hatte der Papst geklagt, nova semper in dies et semper acerbiora a filiis perditionis ecclesiasticæ libertati, Pontificiæ authoritati immo etiam ipsimet orthodoxæ religioni vulnera infligi, adeo, ut si res eo quo ire cœperunt gradu procederent et possent divina promissa deficere, brevi profecto fieret, ut . . . . nullam propemodum ubique gentium Ecclesiæ reverentiam, nullum Nobis et huic S. Sedi pristinæ dignitatis vestigium, nullam denique fidelibus in doctrina fidei certitudinem relinqui contingeret. Vgl. auch die Klagen des Papstes gegen

Papst in der größten Unruhe. Alle möglichen Pläne[1] tauchten auf, wurden geprüft und wieder verworfen, weil kein Erfolg abzusehen war, und letzteres hauptsächlich Dank der sog. gallicanischen Freiheiten,[2] d. h. der vollständigsten Absorption der Kirchengewalt durch den Staat und die meist schismatisch und zum Theil auch häretisch gesinnten Parlamente. So war jedes directe Einschreiten gegen die Opponenten, wozu der Papst am meisten geneigt war, schon deßwegen unthunlich, weil es unzählige appels comme d'abus, ebenso viele gegentheilige Entscheidungen der Parlamente und wenn möglich noch mehr Unordnung und Verwirrung aller Verhältnisse zur Folge gehabt hätte. Eine Constatirung der allgemeinen Annahme der Bulle, sei es durch Umlaufschreiben an die Nuntien und Bischöfe, sei es durch ein allgemeines Concil, schien ebenso unzweckmäßig; denn abgesehen davon, daß durch den erstern Modus ein gefähr-

---

Cardinal Tremouille (Lafiteau t. I, p. 270 s.) Vous savez, que dans le clergé du second ordre il y a des prêtres dyscoles, des moines inquiets, des chanoines indociles, des curés entreprennants, qui ont méconnu la voix de leurs pasteurs, éludé leurs ordres, méprisé leurs censures, outragés leurs propres personnes. Vous voyez, avec quelle liberté ils s'expliquent dans leurs écrits publics; où est le châtiment de leur revolte? Citez m'en un seul exemple. Au contraire ne suffit-il pas, que quelqu'un se déclare en ma faveur, pour qu'on le poursuive dans les tribunaux et qu'il y soit traduit avec ignominie? etc. Auf der andern Seite tröstete und ermuthigte der Papst aber auch bei jeder Gelegenheit die Oberhirten und treuen Universitäten und ermahnte zur Beharrlichkeit im Kampf für die gute Sache. Vgl. die Briefe an den Erzbischof von Lyon vom 29. April 1715 Ep. Clem. c. 2067 s., an den Bischof von Angers und seine Facultät vom 1. Mai 1716 ib. c. 2147 ss., an den Bischof von Grace vom 20. Dezember 1716 ib. c. 2191 ss., an den Erzbischof von Bordeaux vom 5. Febr. 1717 ib. c. 2209 s., an den Erzbischof von Besançon vom 1. März 1717 ib. c. 2211 ss. an den Erzbischof von Arles vom 8. März 1717, ib. c. 2217 s. an den Erzbischof von Rheims vom 11. März 1717, ib. c. 2217 ss. etc., an die theologische Facultät Douay vom 12. Oct. 1714, ib. c. 2021 s. und 17. September 1716, ib. c.2167 s., an die Universität Cöln vom 27. April 1715, ib. c. 2067 s., an die Academie Coimbra vom 10. Mai 1717, ib. c. 2231 ss.

[1] Cf. Lafiteau t. I, p. 262 ss.

[2] Diese erwiesen sich jetzt in der That als die «*esclavages de l'Eglise gallicane*», mit welchen die Parlamente nicht bloß die Zwietracht im Episcopat und den Gläubigen nährten und deren Aufhebung durch Hintertreibung aller wirksamen Maßregeln gegen die Opponenten hemmten, sondern auch zur Verächtlichmachung und dem äußern Verfall der Religion in Frankreich und damit zur Catastrophe des Jahrhunderts durch ihre Rechtseingriffe und pöbelhafte Behandlung der Bischöfe und Prälaten nicht viel weniger beitrugen, als die Encyclopädisten durch ihre Spöttereien. Es waren die Freiheiten, die das Parlament schützte, wirklich nur zu oft nichts anderes, als une criminelle liberté de tout oser contre le Pape et les évêques, de mépriser leurs personnes, de blâmer leur conduite, de s'élever contre leurs décisions, d'éluder leurs censures, de méconnaître leur voix, et de calomnier leur doctrine. Cf. Lafiteau t. I, p. 173, cf p. 270.

liches Präjudiz geschaffen worden wäre, so war die allgemeine Annahme der Constitution in Frankreich so gut bekannt wie in Rom und diese Thatsache an sich nicht geeignet, auf französische Gemüther Eindruck zu machen; ein allgemeines Concil aber ließ beim Stand der Dinge nur allzu sehr befürchten, der wegen der Constitution entstandene Riß innerhalb der französischen Kirche möchte durch seinen Spruch zu einem dauernden werden.

2) Wie aber hätte der Papst sich zu einem Nationalconcil entschließen können unter der Regierung eines in seinen Ausschweifungen versunkenen Indifferentisten, der nicht nur den Widersacher seiner Constitution zum Präsidenten des Gewissensrathes gemacht, sondern auch in einer dieser Behörde gegebenen Geschäftsordnung, alle Schranken zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt durchbrechend, ihr die Aufsicht über die gesammte kirchliche Disciplin, mit Einschluß sogar der Verwaltung des Gottesdienstes und der Sacramente sammt Cognitionsrecht in Streitigkeiten der Bischöfe, Universitäten und Klöster, übertragen hatte?[1] Und doch sträubte sich das Gewissen und die Pflichttreue Clemens' XI. gegen die Rathschläge jener, die ihm, mit Rücksicht auf den fast allen allgemeinen Concilien zu Theil gewordenen Widerspruch, ruhiges Zuwarten anriethen; das mindeste, was der Papst für unerläßlich hielt, war der Abbruch jedes Verkehres mit den renitenten Bischöfen[2] und die Zurückweisung aller Candidaten für bischöfliche Stühle, die ihm rücksichtlich der Bulle verdächtig schienen.[3] Als letzteres wirklich drei Geistlichen, nachdem bereits der Informativprozeß beendet war, zu Theil wurde, hielt sich der Regent für beleidigt und verbat sich auch die Confirmation der andern zu gleicher Zeit ernannten. Das waren dem Regenten „unbekannte Gründe", wenn der Papst sich des canonischen Gehorsams zukünftiger Bischöfe vergewissern wollte zu einer Zeit, wo ein Parlamentsadvocat ungestraft behaupten durfte: Wenn es häretisch ist, die Bulle nicht anzunehmen, so bin ich Häretiker.[4]

---

[1] Vgl. den energischen Protest des Papstes gegen diese Verordnung in einem Schreiben an den Regenten vom 1. Mai 1716. Epist. Clem. col. 2141 ss. Fleury t. 69 (45), p. 348 ss. Nur eine Stelle: Sacerdotibus enim, ut sacri canones loquuntur, voluit Deus, quæ Ecclesiæ disponenda sunt, concedere non sæculi potestatibus, quibus, cum nulla in iis quæ spiritualia sunt attributa sit facultas, *discere eis in his convenit non docere:* sanctis veterum Patrum regulis ubique clamantibus, *nihil ad sæculi principes in ecclesiasticis negotiis præter reverentiam pertinere.* Nach jansenistischem Kirchenrecht freilich hat „der Prinz das Recht, dasjenige anzuordnen, was mit der weltlichen Regierung seines Reiches in einiger Verbindung steht." Geh. Nachr. Thl. II, S. 93.

[2] Geh. Nachr. Thl. II, S. 75 f.

[3] Lafiteau t. I, p. 268 ss.

[4] Lafiteau t. I, p. 272 s. Sätze, heißt es weiter, die behaupten, qu'on est

3) Die Zeit des päpstlichen Schwankens füllte in Frankreich ein Intriguenstück der opponirenden Bischöfe aus.[1] Da der Papst, so gaben Noailles und die Seinigen an, allem Anscheine nach die Erklärungen nicht verweigern würde, wenn erst die Constitution angenommen sei, so möchten es einmal die Acceptanten versuchen und durch Sollicitation der fraglichen Erklärungen ihren Collegen einen Liebesdienst erweisen. Zu diesem Behufe producirten sie eine von den Acceptanten zu unterzeichnende Eingabe an den Regenten,[2] in welcher dieser gebeten ward, in ihrem Namen das Gesuch zu betreiben. Arglistiger Weise war aber in dem Entwurf die Insufficienz der in der Pastoralinstruction gegebenen Erklärungen betont[3] und somit die Erklärungsbedürftigkeit der Bulle vorausgesetzt, sowie auch die Annahme derselben seitens der Acceptanten selber in Zweifel gestellt. Einige Acceptanten, arglos wie sie waren, begnügten sich, die zweideutigen Stellen einfach zu corrigiren und unterzeichneten dann mit den Opponenten, 18 an der Zahl, das Actenstück.[4] Der Regent sah sich nicht veranlaßt, dasselbe nach Rom zu schicken, wohl aber erschien es im Januar 1716 in holländischen Zeitungen, nicht aber im corrigirten, sondern im ursprünglich vorgeschlagenen Texte; die Zahl der opponirenden Bischöfe sollte eben auf ehrliche oder unehrliche Weise größer werden, oder wenigstens größer scheinen. Jetzt erhoben sich aber die Bischöfe. Die Prälaten von Poitiers und Lavaur leugneten ihre Unterschrift,[5] der von

---

obligé d'accepter la bulle, qu'en la rejettant, on se retranche du corps de l'Eglise, et qu'il faut exiger des fidèles, qu'ils y acquiescent, ce sont des propositions détestables et des maximes, qui ne peuvent partir que des ennemis de l'Episcopat.

[1] Lafiteau t. I, p. 273 ss. Nach den Geh. Nachr. Thl. II, S. 45 f. ging der ganze Plan vom Regenten aus. Vgl. S. 51 ff.

[2] Wortlaut Pfaff, p. 245 ss. Bissy, Instruction Pastorale vom 7. Juni 1722, 2 ed. à Paris 1728. Recueil des pièces p. 84 ss. Für den Fall, daß der Papst die Erklärungen verweigere, ward ein Nationalconcil gewünscht.

[3] So gleich im Eingang: Nous nous étions flatté, que la précaution ... était suffisante pour mettre la vérité à couvert (!) et pour conserver la paix de l'Église. Die 40 Bischöfe gaben bekanntlich ihre Absicht anders an. Das ist ächt à la Noailles, wie auch die weitere Versicherung, daß bezüglich des Glaubens kein Dissens sei.

[4] In einem bei Pfaff p. 249 s. mitgetheilten Actenstück könnte man die Correctur, resp. Umarbeitung des oppositionellen Entwurfes, sehen. Inhalt und Form sprechen entschieden dafür, obgleich dasselbe dem Umfang nach kaum 1/4 so groß ist, als der Entwurf. Die Ueberschrift (Lettre de vingt-cinq évêques) spräche, weil jedenfalls von Pfaff herrührend, nicht absolut dagegen. Aber Allem widerstreitet Lafiteau t. I, p. 274, wornach das Original selber corrigirt und radirt und von den Bischöfen unterschrieben wurde.

[5] Bissy l. c. Recueil p. 88 ss., auch Lafiteau t. I, p. 276.

Noyon[1] aber und noch mehr sein College von Agde[2] deckten den schmachvollen Trug der Opponenten auf, nicht zur heilsamen Beschämung, denn, wie nicht Noailles' erstes, so war es auch nicht sein letztes Intriguenstück.

4) Inzwischen kam der Papst, durch sein Gewissen wie durch solche Erfahrungen über die Haltung der Bischöfe in gleicher Weise beunruhigt, obgleich von den verschiedenen Parteien in der verschiedensten Weise[3] auf's zudringlichste bearbeitet, doch wieder auf seinen frühern Entschluß zurück, mit Censuren gegen die renitenten Bischöfe vorzugehen, möge auch kommen was da wolle. Im Breve *Cum alias*[4] sprach er dem Regenten seinen Unmuth über die Nichterfüllung seiner Eintrachtsverheißungen aus[5] und kündigte ihm die Ankunft eines neuen Breves an, in welchem er von den Opponenten einfache und unbedingte Annahme der Constitution binnen zwei Monaten forderte, mit der Drohung, daß widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist das canonische Strafverfahren mit der Exauctoration des Cardinals Noailles beginnen werde. Obgleich keine officielle Annahme beider Breven statthatte, da der Regent auf der vorherigen Ueberreichung einer Abschrift an den Minister, der Nuntius aber auf dem Recht, unmittelbar mit dem Staatsoberhaupt zu verhandeln, bestand,[6] so beschleunigten die Actenstücke dennoch die Ausführung eines bereits beschlossenen Planes.[7] Es galt wiederum, durch Absendung eines Unterhändlers an den Papst Zeit zu gewinnen und ihn, wenn nicht zur Nachgiebigkeit zu nöthigen, doch wenigstens von entscheidenden Maßregeln zurückzuhalten. Hiefür hatte Cardinal Noailles bereits den Generalvikar

---

[1] Hirtenbrief vom 14. Januar 1716. Wortlaut Bissy l. c. p. 87. Zum Theil bei Lafiteau t. I, p. 277.

[2] Brief an Bissy vom 15. Juni 1716, Wortlaut Bissy l. c. p. 91 ss. Zum Theil Lafiteau t. I, p. 278.

[3] Vgl. Lafiteau t. I, p. 280. Die beiden Extreme charakterisirt er: Les uns cherchaient à justifier le mal, et les autres à empoissonner le bien-même.

[4] Datirt vom 1. Mai 1716. Epist. Clem. c. 2145 ss. Fleury t. 69 (45), p. 252 ss. Lafiteau scheint es übersehen zu haben.

[5] Von Noailles und seiner Partei heißt es: ex hoc uno fonte in maximum Apostolicæ Sedis et Ecclesiæ contemptum provenisse isthic ac provenire in dies tot scandala, quæ Nos pudet ac piget commemorare.

[6] Geh. Nachr. Thl. II, S. 115. Lafiteau t. I, p. 293 s.

[7] Anders Lafiteau t. I, p. 292 ss. Nach ihm wäre das Breve erst nach dem Consistorium vom 27. Juni abgeschickt worden. Allein 1) begreift es sich nicht gut, daß der Papst während der Unterhandlungen damit gewissermaßen das Decisivurtheil sprach und es dann durch Fortsetzung der Verhandlungen selbst brach. 2) Bezeichnen die Geh. Nachr. Thl. II, S. 115, die in Daten ziemlich genau sind, ausdrücklich den 12. Mai als Tag, wo der Nuntius die Breven überreichen wollte.

Chevalier in Meaux ausersehen.[1] Er erhielt für den Papst zwei Actenstücke, das eine, bereits gedruckt, enthielt ein Verzeichniß von Schwierigkeiten gegen die Annahme der Bulle, das andere, «corps de doctrine» genannt, eine von den Opponenten versuchte Lösung derselben durch Entwicklung der betreffenden dogmatischen Lehren. Dieses «corps de doctrine» sollte der Papst in einer Bulle bestätigen, falls er eigene Erklärungen absolut verweigere. Obgleich Chevalier's Bischof, Cardinal Bissy, sowohl den Regenten als den Papst vor ihm als des Jansenismus verdächtig warnte, so reiste doch Chevalier, in Begleitung des fanatischen Oratorianers de la Borde, jenes wüthenden Verfassers des témoignage de la vérité, am 14. Mai 1716 nach Rom ab, wo er Mitte Juni[2] ankam.

5) Es ist klar, daß auch diese Vorschläge nichts anderes als Schlingen für den Papst waren. Hätte er nämlich selbst vor Annahme der Bulle Erklärungen gegeben, so hätte er, wie wir schon früher sahen, sich selbst den Händen der Opponenten überantwortet; hätte er aber das «corps de doctrine» bestätigt, so war die nunmehr erfolgte Annahme der Constitution nur eine Annahme der von den Bischöfen präcisirten Lehre,[3] die man nun, gleichviel mit welchen Recht, als Lehre der Bulle ansah, und einen größern Sieg hätten die Opponenten ebenso wenig erfechten können, als es ihnen bei Stellung dieser Vorschläge noch möglich war, bischöfliche Anmaßung höher zu treiben. Clemens XI. gab ihr aber auch die gebührende Antwort. Ohne den Unterhändler vor sich zu lassen,[4] sprach er sich in einem mit ungewöhnlicher Feierlichkeit abgehaltenen Consistorium vom 27. Juni in dreistündiger Rede über die ganze Angelegenheit aus.[5] Der Papst constatirte die allgemeine Annahme der Bulle und legte den Wankelmuth des Cardinals klar dar; nicht der Papst, wohl aber der Cardinal hätte die gallicanischen Freiheiten verletzt, indem er niemals in erster Instanz über das Buch Quesnels habe richten wollen, vielmehr durch den König ein päpstliches Urtheil nachgesucht habe. Ebenso

[1] Lafiteau t. I, p. 281 ss. Geh. Nachr. Thl. II, S. 93 ff. Th. III, S. 275 ff.; Noailles' Instructionen ibid. S. 117 ff. Vgl. auch Fleury t. 69 (45), p. 236 ss.

[2] Nach Lafiteau t. I, p. 284 am 23. oder 24., Geh. Nachr. Thl. II, S. 140 am 16. Juni. Ueber seine ersten Verhandlungen mit dem Cardinal-Staatssecretär Paulucci, Geh. Nachr. Thl. III, S. 280 ff.

[3] Mit Recht betrachtete darum der Papst diesen Aufsatz comme une espèce de contre-poison gegen seine Bulle. Lafiteau t. I, p. 283.

[4] Ueber die betreffende Audienz des Cardinals de la Tremouille vom 24. Juni, Lafiteau t. I, p. 283 und besonders Geh. Nachr. Thl. II, S. 140 ff.

[5] Lafiteau t. I, p. 284 ss. Fleury t. 69 (45), p. 241 ss. An beiden Orten theilweise der Wortlaut.

habe nach gallicanischen Grundsätzen die Versammlung von 1714 die Bulle ohne Mißbilligung des Papstes erklärt,[1] Noailles aber wolle dies nur, wenn der Papst seine Erklärung approbire; entweder sei diese schlecht, warum wolle er sie dann der Censur entziehen, oder sie sei orthodox, warum verlange er dann Approbation.[2] Schließlich machte Clemens noch darauf aufmerksam, daß der Widerstand gegen die Bulle Unigenitus dem päpstlichen Stuhle überhaupt und allen seinen Entscheidungen gelte und erklärte, daß und warum er von den Opponenten wenigstens das Versprechen fordern müsse, mit den Erklärungen sich zu beruhigen, bevor er diese selbst gebe; endlich verlangte er ein Gutachten über den bei Bestrafung Noailles' einzuhaltenden modus procedendi.[3]

6) Vergebens bemühte sich nun Cardinal Trémouille, dem Unterhändler eine Audienz beim Papste zu verschaffen.[4] Nur so viel vermochte er zu erreichen, daß Chevalier die Cardinäle besuchen[5] und Ferrari und Tolomei Unterhandlungen mit ihm anknüpfen durften. Aber der Franzose trat hoch auf:[6] er sprach nur von den Schwierigkeiten gegen die Bulle, von dem orthodoxen Sinn der 101 Sätze, die er sämmtlich zu rechtfertigen suchte, so daß der Papst meinte, Chevalier sei nur gekommen, um so viele Censuren gegen die Bulle, wie er gegen die 101 Sätze, auszusprechen. Dazu wiederholte der Unterhändler beständig, daß die Versammlung von 1714 die Bulle nur relativ, in dem von der Pastoralinstruction

---

[1] Juxta vestros Canonistas et jureconsultos præfata libertas consistit in eo, quod Episcopi bullas explicandi facultatem habeant. Hoc privilegio utebatur postremus Cleri conventus, quin reclamaverimus. Nonne Nobis satisfactum declaravimus nostris litteris ad hos Præsules datis?

[2] Denique si bullam explicandi jus habes, quare tanquam conditionem prævium et necessariam exigis, ut Nos tuas explicationes nunquam rejecturi simus? Si eas putas esse perversas, qua religione eas a censuris immunes fore petis? Si credis, eas esse orthodoxas, quare meam approbationem et consensum expetis?"

[3] Gerade diesen Modus zu finden, war bei den französischen Zuständen außerordentlich schwer. Darum ist die Phrase der Geh. Nachr. Thl. II. S. 147, der Papst hätte nicht die Cardinäle, sondern „den Ceremonienmeister" fragen sollen, mindestens abgeschmackt.

[4] Lafiteau t. I, p. 300 ss.

[5] Vgl. Geh. Nachr. Thl. III, S. 287 ff.

[6] Nach Picot t. I, p. 383 berichtet Dorsanne darüber: Mollir, c'était tout perdre. Il fallait prendre le ton impérieux et menacer de rompre. Ueber die Unterhandlungen Geh. Nachr. Thl. II, S. 162 ff., Thl. III, S. 296 ff. Als Beweis seines maßlosen Benehmens vgl. Chevalier's eigenen Brief an den Minister Marschall von Urelles vom 20. September 1716 bei den Geh. Nachr. Thl. III, S. 317 ff., worauf der Marschall selber zur Mäßigung mahnte. Sein Brief ebendaselbst S. 350 ff., sowie ein zweiter S. 382 f.

bestimmten Sinne, angenommen habe[1] und wie sehr auch Noailles zur relativen Annahme bereit sei; auf die Aufforderung, Noailles möge demnach sich den 40 Bischöfen anschließen, ward aber Chevalier verblüfft und stumm.[2] Nach jansenistischem Brauch verdächtigte er nebenbei den Cardinal Tolomei in Frankreich als Begünstiger der Opponenten[3] und hielt beständig im Kloster der Minimen in Trinita dei Monti Zusammenkünfte mit den in Rom lebenden Jansenisten. Inzwischen starb Cardinal Ferrari, 20. August, und jetzt machte der Papst dem resultatlosen Hin- und Herreden ein Ende. Er verbot die Conferenzen mit Chevalier und löste seine Versammlungen auf, indem er die Partei überwachen ließ und die Inquisition ermächtigte, gegen Verlästerungen der Bulle einzuschreiten.[4]

7) Nachdem so Chevalier die Unterhandlungen vereitelt, bevor er die Hauptanträge auch nur vorgelegt, fiel dem Cardinal-Protektor Frankreichs die undankbare Aufgabe zu, wieder gut zu machen, was der ungeschickte und taktlose Franzose verdorben hatte. Der feine und staatskluge Trémouille entledigte sich derselben wie ein vollendeter Diplomat.[5] Vor Allem unterschied er zwischen dem Verfahren Chevalier's und seinen Instructionen; ersteres desavouirte er vollständig,[6] bezüglich der letztern unterschied er weiter zwischen den Principien, auf denen sie ruhten und den Mitteln, die sie zur Herbeiführung der Eintracht vorschrieben. Getreu der vom Regenten erhaltenen Instruction[7] setzte der Cardinal dem Papste sodann als oberstes Prinzip auseinander, daß es der Regentschaft absolut unmöglich sei, irgend welchen Zwang gegen die Opponenten anzuwenden; ihr provisorischer Charakter und ihre damit verbundene Schwäche

---

[1] Die Geh. Nachr. Thl. II, S. 154 ff. geben sogar eine in diesem Sinne abgefaßte „Erklärung vieler (?) Bischöfe über die Art, wie sie die Constitution ... angenommen haben", von der aber sonst nirgends die Rede ist.

[2] Lafiteau t. I, p. 304. Die Geh. Nachr. schweigen natürlich davon.

[3] Lafiteau t. I, p. 301 ss. Geh. Nachr. Thl. II, S. 183 ff.

[4] Lafiteau t. I, p. 305.

[5] Lafiteau t. I, p. 307 ss. Vie privée de Louis XV, t. I, p. 94: Le Cardinal de la Trémouille avait la pénible commission de négocier avec sa Sainteté. Il s'en acquit en habile homme; il rassurait, il intimidait. Par-là il gagnait du temps et empêchait de frapper les grands coups.

[6] Natürlich erzürnte das die Vollblutjansenisten. Geh. Nachr. Thl. II, Vorrede: „Er wurde mehr ein Italiener, als französischer Nationalcanonist". Vgl. ebendas. S. 169 ff. Chevalier selbst suchte ihn durch einen Brief an den Minister, Marschall von Uxelles, zu verdächtigen, datirt vom 20. Sept. 1716. Wortlaut Geh. Nachr. Thl. III, S. 317 ff. Als es nicht wirkte, schrieb er einen noch giftigeren an den Generalprocurator d'Aguesseau zu demselben Zweck. Ebendas. S. 395 ff.

[7] Geh. Nachr. Thl. II, S. 120 ff.

lasse sie auf keine Weise die gewaltsame Erreichung dessen hoffen, was die Macht Ludwig' XIV. vergebens erstrebt. Ebensowenig könne aber auch der Papst die einfache Unterwerfung der Opponenten erzwingen, denn seine dießfallsigen Maßregeln würden entweder den Maximen des Königreichs zuwider, oder doch mit unannehmbaren Formalitäten verbunden sein. Hierauf proponirte der Protektor die Vereinigungsmittel in sechs Punkten:[1] a) handelt von dem bereits besprochenen Difficultätenverzeichniß, diese Schwierigkeiten möge entweder b) der Papst lösen, oder c) das gleichfalls schon erwähnte «corps de doctrine» bestätigen, oder endlich d) in einer neuen Constitution den wahren Sinn der frühern fixiren. Wolle der Papst All' dies nicht, so könnten auch e) die Opponenten in eigenen Mandements die Bulle erklären; als Drücker ward f) ein Nationalconcil in Aussicht gestellt, das die ganze Sache vollständig verhandeln und dabei alle Prätensionen, die ein extremer Gallicaner je gehegt (Bestimmung der päpstlichen Autorität in Glaubenssachen, Rechtmäßigkeitserklärung der Appellationen an ein allgemeines Concil ꝛc.) verwirklichen könnte.

8) Die französischen Vorschläge sind so selbstredend, daß sie kaum noch einer Erläuterung und Charakterisirung bedürfen. Drücken doch schon die aufgestellten Principien, abgesehen von der perfiden Politik des Regenten, den Papst und die orthodoxe Gesammtkirche zu einer Partei herab, der das Dutzend der Oppositionsbischöfe ebenbürtig gegenübersteht, Prinzipien, deren einfache Annahme seitens des Papstes den Sieg der Renitenten bereits gesichert hätten. Die Vereinigungsmittel aber setzen nicht blos die Anerkennung der Principien voraus, sie statuiren nicht blos die Dunkelheit und Erklärungsbedürftigkeit der Bulle, sondern gehen trotz der scheinbar günstigen, ächt diplomatisch dem Papste gemachten Einräumungen eben darauf hinaus, der Bulle etwas anderes zu substituiren, resp. sie dadurch zu abrogiren. Clemens XI. that darum nur seine Pflicht, indem er die Anerbietungen einfach von sich wies; einfache Unterwerfung sei das erste und die Erzwingung derselben das zweite wirksame Mittel zur Herstellung der Eintracht.[2]

9) Wie immer, wenn der Papst zürnte, so sprachen auch jetzt die Opponenten von Annahme der Bulle, nur wünschten sie eine päpstliche Approbation des «corps de doctrine», um es in ihre Mandements aufzunehmen.[3] Der Papst schickte den Exjesuiten Lafiteau nach Paris,[4]

[1] Lafiteau t. I. p. 308 ss.

[2] Lafiteau t. I, p. 311.

[3] Lafiteau t. I, p. 311 s.

[4] Chevalier suchte dieser Mission durch einen langen Verdächtigungsbrief gegen den „Jesuiten" an den damaligen Generalprocurator d'Aguesseau entgegenzuwirken. Wortlaut Geh. Nachr. Thl. III, S. 354 ff.

der den Regenten bestimmte, nochmals im Namen der Opponenten die Approbation jenes Schriftstückes nachzusuchen, wenn nur erst die Acceptanten sich über dessen Orthodoxie ausgesprochen hätten. Diese[1] aber fanden, das Actenstück lehre einen übertriebenen Thomismus, ohne, wie wenn Quesnel's Buch und der Jansenismus gar nicht existirten, irgend welchen Irrthum zu verurtheilen. Jetzt machten die Opponenten einen vor 60 Jahren bereits mit den Propositionen des Jansenius erprobten Versuch. In einem écrit à trois colomnes[2] producirten sie neben dem Wortlaut der 101 Sätze einen häretischen und katholischen Sinn derselben. Das ganze Instrument sollte handgreiflich die Dunkelheit der Bulle erweisen; die katholischen Prälaten wiesen aber einfach in beigefügten Noten nach, daß der sogenannte katholische Sinn eine Aenderung des Wortlautes oder Restringirung des natürlichen Sinnes der 101 Propositionen involvire. So zerbrach der Apparat;[3] der Papst aber hatte ebenso wenig Lust mehr das «corps de doctrine» zu bestätigen, als der Regent es nach Rom zu schicken.

10) Jetzt trat auf einmal wieder Cardinal Rohan mit einem neuen Plan hervor; es war ein verhülltes Nationalconcil.[4] Am 20. November 1716 nämlich sollte eine Versammlung eröffnet werden, der beizuwohnen jeder Bischof berechtigt sein, und die die Opponenten durch genaue Erklärung der päpstlichen Bulle gewinnen sollte. Der Regent war damit zufrieden; Cardinal Noailles, der eben wieder einmal die Jesuiten seinen Unmuth über das Scheitern aller Verhandlungen hatte büßen lassen,[5] schien

---

[1] Nach den Geh. Nachr. Thl. II, S. 192 waren es die Cardinäle Rohan und Bissy, die Erzbischöfe von Aix, Toulouse und Auch und sieben Bischöfe. Vgl. ebendaselbst S. 198 ff.

[2] Wortlaut Bissy, Instruct. past. Recueil p. 1 ss. sammt den Noten.

[3] Cf. Lafiteau t. I, p. 313 ss.

[4] Cf. Lafiteau t. I, p. 315 ss.

[5] Schon am 20. November 1715 hatte er deren Jurisdiction auf 12 Priester, als Beichtväter ihrer drei Häuser in Paris, beschränkt. Geh. Nachr. Thl. II, S. 49 f. Am 16. August 1716 entzog er sie auch diesen. Fleury t. 69 (45), p. 339 ss. Picot t. I, p. 384 s. Als Rohan (als königlicher Großalmosenier) für die Hofpredigt an Allerheiligen den Jesuiten de la Ferté, Sohn eines französischen Marschalls, bestimmte, beschwerte sich Noailles nicht blos bei Rohan und dem Regenten, sondern untersagte am 12. November sämmtlichen Jesuiten die Ausübung des Predigtamtes. Geh. Nachr. Thl. II, S. 211 ff. Fleury l. c. p. 343 ss. Picot l. c. Crétineau-Joly t. IV, p. 484 s. Zur selben Zeit entzog er auch den Jesuiten zwei Lehrstühle an der Universität Toulouse und als die Stelle eines königlichen Beichtvaters wieder besetzt werden sollte, verlangte der fromme Cardinal, der zu ernennende dürfe kein Molinist, kein Jansenist und kein Ultramontaner sein (Fleury l. c. p. 345), welchen Forderungen der alte Historiker Claudius Fleury zu genügen schien, der dann auch ernannt wurde. Picot t. I, p. 378. Vie privée de Louis XV, t. I, p. 19.

es auch, vielleicht mochte er hoffen, hier sein «corps de doctrine» anzubringen. Dagegen baten der Nuntius und verschiedene Acceptanten den Papst, dem Plane entgegenzutreten. Eine passende Gelegenheit dazu bot sich gerade. Die Cardinäle hatten nämlich längst neben verschiedenen andern Vorschlägen[1] auch den gemacht, ihrerseits schriftlich den Cardinal Noailles zur Unterwerfung auffordern zu wollen, bevor der Papst gegen ihn vorgehe. Clemens XI. hatte dies gebilligt und beschloß jetzt selbst in beizugebenden Schreiben an den Regenten und die Acceptanten auch jenen Zweck zu verfolgen. Der Entschluß ward ausgeführt. Das Schreiben der Cardinäle[2] an Noailles sollte vor Allem den empfindlichen Collegen nicht verletzen: mehr matt und vornehm höflich als eigentlich liebevoll und eindringlich verbreitet es sich mehr über die factiosi homines, die den glänzenden Namen des Cardinals zum Schutz ihrer Häresie mißbrauchen und schließt mit dem zuversichtlichen Vertrauen, derselbe werde sich dem Papste fügen.

Weit entschiedener und kräftiger ist der Begleitbrief des Papstes an den Regenten,[3] der zugleich die Antwort auf die Propositionen Trémouille's enthält. Clemens bedauert, sie unwiderleglicher Gründe halber nicht haben annehmen zu können. Er ruft sodann zur Beilegung der Wirren die Autorität des Regenten an und versichert, wenn der Brief der Cardinäle wirkungslos bleibe, so werde nichts in der Welt ihn abhalten, die längst beschlossenen canonischen Strafen über Noailles auszusprechen.[4] Noch schärfer ist das Breve an die Acceptanten.[5] Von der Entstehung der Bulle Unigenitus ausgehend, eifert es gegen die Opponenten, diese ständigen Störenfriede der kirchlichen und öffentlichen Ruhe, die in ihrer Blindheit das Licht auch der offenkundigsten Wahrheiten nicht ertragen könnten, die die apostolische Constitution mit Dunkelheit und Gift überschütten wollten und deren fieberhafter Widerstand gerade die Größe des Uebels und die Nothwendigkeit des angewandten Heilmittels klar beweise.

[1] Lafiteau t. I, p. 295 ss

[2] Datirt vom 16. November 1716. Wortlaut Fleury t. 69 (45), p. 269. Cf. Lafiteau, der bei dessen Abfassung betheiligt gewesen sein will, t. I, p. 317 s.

[3] Vom 23. November. Wortlaut Epist. Clem. c. 2187 ss. Fleury t. 69 (45), p. 276 ss.

[4] . . . nihil nos profecto prohibebit, aut retardabit, quominus ea, quæ in ipsum jam diu decrevimus, absque ulteriori mora executioni demandemus. . . Conscii enim probe sumus, et fiduciam habemus ad Deum, quamdiu catholicæ fidei veritatem et Ecclesiæ unitatem servandam unice ante oculos habuerimus, nullis Nos debere nec posse aut persecutionibus concuti aut periculis deterreri.

[5] Vom 20. November. Wortlaut Epist. Clem. c. 2179 ss. Fleury t. 69 (45), p. 282 ss.

Nach Aufzählung der verderblichen Folgen[1] dieser unseligen Auflehnung erzählt der Papst, unter Berufung auf die Pflichten seines Amtes, die getroffenen Maßregeln, insbesondere die Entstehung des Schreibens der Cardinäle und ermahnt die Bischöfe nochmals mit liebevollen Bitten und Vorstellungen die Opponenten zur Unterwerfung aufzufordern. Mit der Ausführlichkeit eines zärtlich besorgten Vaters entwickelt er die Gründe die sie ihren Mitbrüdern unterbreiten sollen, insbesondere sollten sie ihnen bemerklich machen, wie unnütz und verdächtig sowohl das Verlangen nach Erklärungen als auch das fortgesetzte Entwerfen neuer Glaubensformulare sei, so lange sie der Bulle selbst innern Gehorsam verweigerten.[2] Den Schluß des herrlichen Breves bildete die Aufforderung, auch die Bischöfe möchten die Autorität des Regenten zur wirksamen Beilegung der Zwietracht anrufen.

11) Am 6. Dezember 1716 erhielt der Regent die päpstlichen Diplome. Philipp von Orleans huldigte in der religiösen Frage immer noch der Politik des Lavirens.[3] Ohne innerlich weder dem Papste noch dem sittenstrengen Noailles ergeben zu sein, glaubte er einerseits noch der Opponenten zu bedürfen, anderseits wollte er doch auch mit dem Papste nicht brechen. Er hinderte darum den Zusammentritt der dem Papste verhaßten Versammlung,[4] anderseits aber ließ er auch durch Rundschreiben[5]

[1] Hac tametsi pauciorum cunctatione ceterorum tametsi plurimorum labor eluditur, dum iniquitatis filii illorum licet pauciorum authoritate, dignitate ac nominibus freti secum eos sentire audacissime jactant atque omnia sibi licere jam putant. Hinc perniciosis erroribus inficiuntur simpliciorum animi, præposteræ novitates inducuntur, odia disseminantur, sacrorum præpositorum contemptus populis inspiratur, bonorum nomen calumniis et convitiis discerpitur ac ipsamet vera et catholica religio gravissimum in discrimen adducitur. Daher auch die Auflehnung der Sorbonne.

[2] Quidquid enim in Constit. Nostra definitum est, si iisdem aut paribus verbis complecti velint, frustra novas condent credendi formulas, si diversis, suspicionem movebunt nec unquam se satis recte loqui ac recte credere comprobabunt. — Ueber die Erklärungen aber sprach er sich gegen Lafiteau t. I, p. 332 unter Anderm also aus: Si j'étais sûr, que mes éclaircissements produisissent une acceptation sincère de ma bulle, et qu'on me les demandât avec cette simplicité, qui procède de la bonne foi, je les donnerais... mais... les opposants ne cherchent qu'à se justifier sur la doctrine, qu'à présenter des formules de foi étrangères à la cause, et tout cela pour éluder une sincère acceptation de la bulle.

[3] Nicht unrichtig meint der Verfasser der Vie privée de Louis XV, t. I, p. 21: Mr. le régent, qui aurait mieux aimé rire de toutes ces querelles, fut obligé de s'en mêler sérieusement et malgré son caractère tranchant et décisif d'user de beaucoup de modération, d'écouter les deux partis, de se ménager entre eux et de les *tromper mutuellement.*

[4] Lafiteau t. I, p. 331 s.

[5] Wortlaut in deutscher Uebersetzung Geh. Nachr. Thl. II, S. 228 ff.

der Agenten des Clerus sämmtlichen Bischöfen verbieten, päpstliche Briefe ohne Genehmigung des Königs oder Regenten anzunehmen, vielmehr wären dieselben, falls ihnen solche zukämen, verpflichtet, sie an den Regenten einzusenden. In der That kamen auch die meisten Bischöfe dem Befehle nach, was sie natürlich nicht hinderte, vom Breve Einsicht zu nehmen und so ward der Hauptzweck des Papstes immerhin erreicht. Dagegen war das Verbot des Regenten für mehrere Parlamente die willkommene Veranlassung, dasselbe ebenfalls zu adoptiren. Die Geh. Nachr.[1] erwähnen ausdrücklich der Parlamente von Paris,[2] Normandie, Bretagne, Bourgogne, Metz, Toulouse und Roussillon. Schutz der staatlichen Selbstständigkeit und der Kronrechte gegen fremde Eingriffe hieß die gewöhnliche Begründung dieser Vergewaltigung. Das Parlament der Bretagne wollte dem Rechte zur letztern sogar gleiches Alter mit dem französischen Staat vindiciren,[3] während doch vor Philipp dem Schönen kein König gegen ein päpstliches Rescript auftrat, während erst Ludwig XIV. das erste Patent in Sachen einer dogmatischen Bulle (Cum occasione Innocenz' X.) erließ.

12) War nun auch eine große Versammlung der Bischöfe unmöglich, so gab Rohan seinen Plan doch nicht auf, durch ausführliche Erklärung der Bulle die Opponenten schließlich doch zu gewinnen.[4] Diese Erklärungen sollten in Form eines im Einverständniß beider Parteien concipirten und von einigen Acceptanten unterschriebenen Briefes an den Regenten gegeben werden, worauf die Opponenten die Bulle anzunehmen hätten. Philipp von Orleans willigte in die Abhaltung dieser Conferenzen, wie man jetzt die Zusammenkunft nennen wollte, Cardinal Noailles meinte sogar, der Plan seines Collegen, in der rechten Weise ausgeführt, würde unfehlbar die Geister versöhnen. Der Regent berief sämmtliche Opponenten nach Paris, von den Acceptanten kamen nach und nach 30 Bischöfe; der Brief wurde entworfen, von der Gegenpartei mit Anmerkungen versehen, corrigirt und amendirt, aber man konnte sich nicht einigen.[5] Um die Verhandlungen zu vereinfachen schlug der Regent vor,

---

[1] Thl. II, S. 230 ff. Das Parlament zu Douay hatte schon am 6. August eine These supprimirt, welche die Rechtmäßigkeit der Censuren gegen die 101 Sätze verfocht. Cardinal Noailles beehrte das Parlament dafür mit einem Dankschreiben. Lafiteau t. I, p. 321.

[2] Dieses unterdrückte auch das mit den beiden andern eingetroffene Breve gegen die Sorbonne durch Urtheil vom 16. Dezember. Picot t. I, p. 382.

[3] Lafiteau t. I, p. 329. Geh. Nachr. Thl. II, S. 232 f. Trotz des Benehmens der Parlamente, „fand" der Papst, „daß man ganz manierlich mit ihm umgegangen, so daß er eben nicht Ursache hatte, sich zu beschweren." Geh. Nachr. Thl. II, S. 243.

[4] Lafiteau t. I, p. 333 ss.

[5] Lafiteau t. I, p. 336 ss. Geh. Nachr. Thl. II, S. 247 ff.

sie durch Ausschüsse beider Parteien zu führen und bot sich an, das ihm gewiß lästige Präsidium dieser Conferenzen zu übernehmen. Die Bischöfe gingen darauf ein; am 3. Januar 1717 begannen diese engern Conferenzen, denen Namens der Acceptanten die Cardinäle Rohan und Bissy, die Erzbischöfe von Bourges und Bordeaux, sowie die Bischöfe von Uzez und Bazas anwohnten. Die Opponenten waren vertreten durch Cardinal Noailles und die Bischöfe von Arras, Mirepoix, Chalons, Bayonne und Boulogne.[1]

13) Um sich aber gegen die oft erprobte Zweizüngigkeit der Opponenten sicher zu stellen, verlangten die Acceptanten vor Allem Genehmigung folgender Bedingungen:[2] a) Zuerst wollten sie die Gründe ihrer Condescendenz auseinandersetzen; b) ebenso sollten die Opponenten vor Allem ihre Acceptationsformel zur Prüfung vorlegen; c) sobald man in den Lehren übereingekommen sei, so müßten die Opponenten zunächst die Bulle annehmen; d) geschähe letzteres nicht, so soll die Uebereinstimmung wie nicht zu Stande gekommen gelten; e) von dem «corps de doctrine» dürfe der von den Acceptanten zu fertigende Eingang und Schluß desselben nicht getrennt werden. Die Forderungen sind klar: a) sollte vor Verdächtigung der Acceptanten, insbesondere von der Beschuldigung, als ob sie selbst die Pastoralinstruction für insufficient hielten, schützen; b) und c) die Ehre der Bulle gegen die Vorwürfe der Dunkelheit und Erklärungsbedürftigkeit retten; d) und e) aber verhindern, daß die Opponenten nicht unter dem Vorwande, es bestehe im Glauben keine Trennung, fort und fort dem Papste trotzten.

Die Opponenten schienen sich fügen zu wollen und genehmigten alle Bedingungen mit Ausnahme der zweiten. Wenn man einmal über die Lehre sich vereinigt hätte, meinte Noailles, so würde die Annahme der Bulle keine Schwierigkeiten mehr machen. Die Acceptanten merkten die Schlinge und wollten nicht weiter unterhandeln, gaben aber aus Gefälligkeit für den Regenten auf dessen Wunsch nach. Gerade so ging es in den nunmehr folgenden Verhandlungen über die Doctrin, d. h. über alle in der Bulle berührten Lehren, welche Noailles in einem «précis de doctrine» in acht Punkten zusammengestellt hatte: Die Acceptanten concedirten den einseitigsten und des Jansenismus mindestens verdächtigen Schulstandpunkt, den die Opponenten einhielten, sie ließen deren Censuren gegen Irrthümer, die mit denen der Bulle nicht im mindesten zusammenhingen und die kein Mensch lehrte, ruhig passiren, sie indulgirten das vollständige Schweigen von den durch die Bulle thatsächlich verworfenen

[1] Der einzige Anhänger Noailles' unter den Erzbischöfen, der 96jährige Hervau von Tours, war bereits gestorben. Fleury t. 69 (45), p. 417.

[2] Lafiteau t. I, p. 337.

Irrthümern — und All' dies nur, um endlich die Hauptsache zu erreichen und die renitenten Collegen zur Annahme der Bulle selber zu bringen.[1] Es ging wie in der Versammlung von 1714: als man fast am Ziele zu sein wähnte, kam der entschiedenste Bruch.

14) Vertragsmäßig sollten nach gewonnenem Einverständniß in der Lehre die Opponenten ihren Acceptationsentwurf vorlegen. Das war's aber eben, was die Partei nicht wollte, was Cardinal Noailles speciell nicht mehr konnte, hatte er sich doch nicht nur von 30 Pariser Pfarrern ungestraft erklären lassen, sie würden die Constitution niemals annehmen, auch wenn er es thäte,[2] sondern er hatte sogar am 12. Januar 1717 die Sorbonne in corpore in Audienz empfangen und ruhig deren Protest gegen die Annahme der Bulle sammt der Erklärung hingenommen, „daß die hl. Facultät ihn nie verlassen werde, so lange er nicht selber das Vaterland, die Wahrheit und die Kirche verlasse."[3] So weit hatte er bereits durch seine Hartnäckigkeit gegen die kirchliche Autorität die eigene untergraben. — Der Cardinal war sichtlich in Verlegenheit was zu thun sei. Vorerst suchte er in einem eingegebenen Aufsatz drei Gedanken zu erweisen[4]: a) Die mit dem bischöflichen Charakter verbundenen Rechte müßten bei Annahme der Bulle gewahrt bleiben. Was Noailles darüber vorbrachte war nichts anderes als die Ausbeutung des Satzes, daß die Bischöfe als judices fidei päpstliche Bullen annehmen; es war die Narbe der zwischen 1705 und 1710 erlittenen Wunde, die den Cardinal noch brannte. Ferner müßten b) die der Bulle scheinbar entgegenstehenden Wahrheiten, sowie die Freiheit der katholischen Schulen unangetastet bleiben. Hiebei verbreitete er sich über die zu gebenden Erklärungen und gab schon deutlich zu verstehen, daß nicht sowohl verschiedene Propositionen der Bulle, als vielmehr nur deren unrichtige Deutung verworfen werden dürfte und daß darum naturgemäß die Annahme der Bulle der der Erklärungen nicht vorausgehen dürfe. Die dritte Forderung endlich c) es müßten alle störenden Nebenfragen, sowie Alles, was die Ruhe der Kirche stören könnte, vermieden werden, sowie die nähere Erklärung dieser Forderung, es sei vollständig überflüssig und unnöthig, zu untersuchen, ob die zu verwerfenden Irrthümer wirklich der natürliche Sinn der 101 Propositionen seien, da die Kirche

---

[1] Lafiteau t. I, p. 342 ss.

[2] Geh. Nachr. Thl. II, S. 272 ff. Picot t. II, p. 10.

[3] Geh. Nachr. Thl. II, S. 278 ff. Picot t. II, p. 6. S. Ordinem ei nunquam defecturum esse, quamdiu ipse Patriæ, Veritati, Ecclesiæ perget non deesse. Ein königliches Edict vom 28. Februar 1717 befahl indeß den Widerruf dieses Beschlusses. Wortlaut Geh. Nachr. Thl. II, S. 284 f.

[4] Geh. Nachr. Thl. II, S. 254 ff.

schon öfters Irrthümer, ohne sie einem bestimmten Urheber zuzuschreiben, verworfen habe, — diese Forderung, sagen wir, zeigt noch mehr als die sub a und b genannten, daß Noailles wohl irgend welche Lehre, niemals aber das Buch Quesnels censuriren wollte, und ist der deutlichste Commentar seines ganzen Benehmens seit Entstehung des Streites, sowie ein unumstößlicher Beweis für die Zweizüngigkeit und Falschheit seines Redens und Thun's.

15) Natürlich gingen die Acceptanten auf solche Vorschläge nicht ein. Gleichwohl versuchten es beide Parteien mit Acceptationsentwürfen: sie hatten, wie sich nach den Noailles'schen Vorschlägen nicht anders erwarten läßt, das bekannte Schicksal, geprüft und jeweils von der andern Partei verworfen zu werden. Philipp von Orleans war in Verlegenheit. Schon dachte er daran, allgemeines Stillschweigen über die ganze Angelegenheit zu gebieten,[1] um so, wenn auch nicht die Unordnung ganz zu unterdrücken, doch deren Ausbrüche zu hemmen und wenigstens die Conferenzen ohne Vermehrung der Verwirrung zu schließen. Cardinal Noailles und die Seinigen enthoben den Regenten der letztern Mühe: die Partei hatte sich consolidirt,[2] Dank ihrer Alles entfesselnden Brandschriften, Dank der Fahrlässigkeit des Herzogs-Regenten und der thätigen Beihülfe der Parlamente, sie glaubte jetzt auf eigenen Füßen stehen zu können, ohne des Hofes weiter zu bedürfen. Im Auftrag seines Bruders erklärte Bischof Gaston von Noailles von Chalons den erstaunten Acceptanten, die Bulle sei unannehmbar, weil wenigstens 26 Sätze Quesnels nicht verworfen werden dürften; es seien 26 anathematisirte Wahrheiten.[3] Wenige Tage später begannen vier andere Opponenten durch Appellation von der Bulle an ein allgemeines Concil die Scheidemauer aufzuführen, die sie vom Papste und ihren Collegen trennen sollte.[4]

---

[1] Geh. Nachr. Thl. II, S. 271.

[2] Um dieß zu erreichen, hatte man in die Abhaltung der Conferenzen gewilligt und sie so lange fortgesetzt. Picot t. II, p. 1.

[3] Lafiteau t. I, p. 344. Huth, K.-Gesch. des 18. Jahrhdts., Bd. I, S. 292.

[4] Es trat jetzt ein, was der tiefblickende Fenelon schon 1711 geahnt hatte, wenn er schrieb: Les remèdes superficiels ne feront jamais rien. On perdra tout en temporisant et en cherchant les expédients ambigus. Je ne voudrais aucune violence, mais il faut, si je ne me trompe, des décisions, qui ôtent au parti toutes ses évasions et qui le décréditent parmi tous les vrais catholiques. Il faudrait ou ôter à ce parti tous ses fauteurs ou décréditer les fauteurs mêmes. Rome hasardera tout, si elle craint trop de hasarder. Brief an Alamanni im Ami de la religion 1853, Nr. 5562, p. 285.

Zweite Abtheilung.

Geschichte der Appellanten.

Zehntes Kapitel.

Die Appellationen.

1) Die Kunstgriffe der Constitutionsfeinde waren ziemlich alle auf- und abgespielt, die Partei hatte sich inzwischen concentrirt, der Fanatismus der Sorbonnisten hatte sich zum Cynismus gesteigert, Clerus und Volk von Paris und den umliegenden Diöcesen, durch jansenistische Pamphlete aufgestachelt, befanden sich in unruhiger Gährung, es war an der Zeit, offen die Fahne der Rebellion gegen Papst und Kirche zu erheben. Bei der außerordentlichen Nachgiebigkeit, welche die Acceptanten seit der ersten Versammlung bis zu den Conferenzen von 1717 bewiesen, war es nicht möglich geworden, das odium der Urheberschaft des Friedensbruches auf sie zu wälzen, und es mußte eine Hauptsorge der Partei bleiben, um dasselbe, wenn nicht von sich abzulenken, so doch wenigstens zu mildern, ihre unleugbare Auflehnung gegen die Kirche in möglichst canonische Formen zu kleiden. Das Mittel fand sich. Es war die dem innersten Wesen der Kirche ebenso widersprechende, seit Jahrhunderten verworfene und berüchtigte, als ächt gallikanisch-schismatische und darum bei einem Theil der Franzosen immer noch populäre Appellation vom Papst und seiner Entscheidung an ein allgemeines, die ganze Kirche repräsentirendes und deren höchstes Tribunal bildendes Concil.

2) Wie Bischof Johann Soanen von Senez in einem Hirtenbrief seinen Diöcesanen erzählt, so kamen er und Bischof Colbert von Montpellier zuerst zur Ueberzeugung, daß die Bulle schlechthin unannehmbar und Appellation an ein allgemeines Concil das einzig ausreichende Mittel gegen sie sei.[1] Wie dem auch ist, am 1. März 1717 versammelten sich

[1] Cf. Picot t. II, p. 3 ss.

mit Soanen die Bischöfe Peter de la Broue von Mirepoix und Peter de Langle von Boulogne bei ihrem Collegen von Montpellier in dessen Wohnung zu Paris und erklärten vor zwei Notaren „zur Ehre Gottes, zur Erhaltung und Erhöhung des katholischen Glaubens und der alten Lehre, sowie des Friedens und der Ruhe der Kirche und des Reiches, zur Vertheidigung der Rechte des Episcopats und der Freiheiten der gallicanischen Kirche“ ihre Appellation an ein allgemeines Concil sowohl von der Constitution Unigenitus als auch von allen Censuren oder Strafen, die etwa der Papst gegen sie, ihre Anhänger oder Untergebenen verhängen möchte. Das Appellationsinstrument,[1] dessen Schluß wir anmit gegeben haben, beginnt mit der Bezeugung des „bittern Schmerzes“ der Bischöfe über die von der Constitution Unigenitus angerichtete Unordnung und Verwirrung und der Erfolglosigkeit aller Bitten und Betheurungen, um den Papst zur Abhülfe zu veranlassen. Da nun „das Aergerniß fortwährend wächst, die Zwietracht zu-, der Frieden abnimmt,“ so wenden sich die Prälaten nunmehr „zur Erhaltung der Wahrheit und Wiederherstellung des Friedens“ an „das Urtheil der Gesammtkirche.“ Trotz des Gewichtes dieser Gründe wird wie im Gefühle ihrer Unstichhaltigkeit und Unwahrheit weiter beigefügt: 1) Die Constitution Unigenitus verletze in der Censur über die pr. 90, 91 und 92 „die Fundamente der kirchlichen Hierarchie, die geheiligten Rechte der Bischöfe, die Freiheiten des Reiches, die einstimmige Meinung der Väter.“ 2) Sie verwerfe die richtigen Grundsätze in Betreff der Bußdisciplin, Beweis pr. 87 und 88. 3) Sie verstoße ferner gegen das erste Gebot, zumal charitas bei Quesnel denselben Sinn habe wie in der Schrift und bei den Vätern, nämlich jede keusche Liebe bedeute, auch die nur actuelle und anfängliche. 4) Mehrere Propositionen stimmen vollständig mit der Lehre der Propheten, Apostel und hl. Väter überein, so die von dem Unterschied der beiden Testamente und von dem zu jeglichem guten Werke nothwendigen Beistand Gottes, ja die Mehrzahl der Propositionen (so pr. 27, 12) fänden sich sogar dem Wortlaut nach in der Schrift und den Concilien, bei Päpsten und Vätern. 5) Einige Phrasen von Verdrehung der Worte des Autors, der ungehört verurtheilt sei, von der ungenauen lateinischen Uebersetzung der Propositionen u. s. w.

3) Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über das schismatische Unterfangen der vier Bischöfe oder über ihre Scheinbegründung. Was zunächst die Appellation selbst angeht, so ist der rechtliche Unfug derselben nicht zu bestreiten, auch wenn man von den dagegen erlassenen päpstlichen Censuren, sowie von allen dogmatischen und cano-

[1] Wortlaut bei Pfaff p. 251 ss.

nistischen Gründen vollständig absieht, da wir im gegebenen Falle nicht eine Appellation vom Papst, sondern bei der allgemeinen Annahme der Constitution und der allgemeinen, bereits vierjährigen Beobachtung derselben, von der Kirche an die Kirche vor uns haben,[1] und wenn je, so trifft es hier zu, was ein verdienstvoller Historiker von diesen Appellationen gesagt hat: Sie wollen nichts anderes „als den kirchlichen Ungehorsam mit einer blosen Formalität bemänteln“[2] und, setzen wir hinzu, denselben straflos im Fleische der Kirche fortwuchern lassen. Von den beigebrachten Gründen aber beweist (um von Nr. 5 ganz zu schweigen) Nr. 4, selbst wenn er richtig wäre, nicht das mindeste, zumal auch Luther und Calvin mit Vorliebe in Sentenzen der Schrift und Augustin'schen Aussprüchen sich bewegten; übrigens ist das Argument falsch, wie Nr. 3, denn einmal würde sicherlich keiner der hl. Väter Quesnel'sche Hauptsätze, wie pr. 65, unterschreiben, sodann ist von einem concursus Dei naturalis bei Quesnel ebensowenig die Rede als von einem natürlich Guten, oder von einer Liebe die nicht rechtfertigte, oder nicht alle Handlungen der Seele, die sie besitzt, zu guten machte; noch schlimmer ist es mit Nr. 1 und 2 bestellt: sie machen geradezu die Orthodoxie der vier Appellanten anrüchig, sodann gilt gegen sie und die andern drei, wie dereinst gegen die Mandementsentwürfe des Cardinals Noailles, daß sie die Existenz des Jansenismus als Häresie, dessen Lehraufstellungen, sowie den Sinn, den er mit manchen an sich orthodox erklärbaren Sätzen verband, vollständig ignoriren; dazu der Ton und die Sprache des Actenstückes, der scheinheilige Eifer für Orthodoxie, sogar für Wiederherstellung des Friedens — fürwahr, wäre der Spielraum menschlicher Verblendung nicht unberechenbar, die Appella-

[1] Treffend sagt darum Tournely in seinem Bericht an die theologische Facultät 1729 (bei Du Plessis t. III. f. 176 ss.): Certe utut res sese habent in præsenti negotio ab his doctrinæ capitibus, quæ a Summo Pontifice, conspirante Episcoporum multitudine, judicata sunt, provocare, quid aliud est quam ab ecclesia ad ecclesiam et ab eodem tribunali ad idem appellare. Quod procul dubio ex sese absurdum ac ridiculum est. Ecclesia enim dispersa perinde ac in Conciliis congregata vera Christi Ecclesia est, columna et firmamentum veritatis. Ebenso urtheilen die gallicanischen Verfasser der Consultation de plusieurs Docteurs vom 1. Oktober 1718 bei Pfaff p. 464 ss., p. 478: Nous les détestons ces appels avec l'Eglise Romaine; non pas que Nous ne croyons selon la doctrine des conciles de Constance et de Bâle, que l'on ne puisse appeler d'une décision du Pape à un Concil général, mais parceque nous sommes persuadés, que c'est ébranler les fondements de la foy catholique, que de s'élever contre un jugement dogmatique émané du Pape et accepté pas les Evêques. p. 479: La bulle Unigenitus étant une fois reçue des Evêques le souverain Pontife n'y pouvait plus rien changer.

[2] Hefele, Conciliengeschichte Bd. I. S. 49. Vgl. auch Ferraris, bibliotheca canonica t. I, s. v. Appellatio f. 104 ss.

tion könnte nur als Hohn und Satyre auf Kirche und Glauben angesehen werden.

4) Die Unmöglichkeit, ihre Appellation nach Vorschrift des Rechtes bei dem competenten judex ad quem einzulegen, machte den Appellanten viele Sorgen. Um ihr wenigstens möglichst große Oeffentlichkeit zu geben, ließen sie dieselbe feierlich auf der erzbischöflichen Officialität zu Paris registriren, sogar durch einen theuer bezahlten Notar[1] an den päpstlichen Publicationsplätzen in Rom anschlagen. Aus demselben Grund und wohl auch, um den Sorbonnisten die äußere Veranlassung zum Beitritt zu geben, begaben sich die vier Bischöfe am 5. März in deren Versammlung. Nach Verlesung der Appellation und einer aufrührerischen Rede des Syndicus Ravechet, die sich besonders gehässig über das päpstliche Suspensionsbreve vom 18. November 1716 verbreitete, erklärte die Facultät ohne alle Berathung und mit Umgehung aller Vorschriften sofort mit 97 von 110 Stimmen ihren Beitritt zur Appellation.[2] Dies war das Signal für die gleichfalls von der Bulle abgefallenen Facultäten zu Rheims und Nantes. Schon am 8. März verkündete darum die erstere ihre Appellation von der Bulle und allen bezüglichen Verordnungen und Censuren des Papstes und ihres Erzbischofs, „unbeschadet," wie sie erklärt, „der Ehrerbietung und des canonischen Gehorsams, welche sie dem Papst und Erzbischof schuldet, und wovon die Facultät niemals ablassen wird."[3] Den heuchlerischen Theologen schloß sich am 26. März die Gesammt-Universität an.[4] Schon am 10. März hatte die theologische Facultät zu Nantes einstimmig den Schluß des Appellationsinstruments der vier Bischöfe fast wörtlich adoptirt.[5] Die Begründung sagt nicht nur, daß die Bulle „die Fundamente der kirchlichen Hierarchie angreife, die Rechte der Bischöfe und die Freiheiten der gallicanischen Kirche umstoße, die Glaubens- und Sittenlehre proscribire" u. s. w., sondern auch, daß die Facultät in ihrer Appellation „das geeignetste und passendste Mittel" erblickt, um „die Ehre und Autorität des apostolischen Stuhles zu wahren und zu vertheidigen."[6]

---

[1] Er soll 7500 Livres und 2000 Thaler Reisevergütung erhalten haben. Fleury t. 69 (45), p. 471.

[2] Das Protokoll Pfaff p. 431 ss. und 263 s. Vgl. den Bericht Tournely's bei Du Plessis t. III, f. 181 s. Fleury t. 69 (45), p. 471 ss. Geh. Nachr. Thl. II, § 106 ff., S. 286 ff. Picot t. II, p. 7 ss.

[3] Sauf le respect et l'obéissance canonique, qui est dûe au Souverain Pontife et dont la Faculté ne se départira jamais. Protokoll Pfaff p. 265 ss. Fleury t. 69 (45), p 474 ss. Der Beschluß erfolgte mit 24 gegen 1 Stimme.

[4] Fleury t. 69 (45), p. 479 ss.

[5] Protokoll Pfaff p. 269 ss. Fleury t. 69 (45), p. 481 ss.

[6] Nous sommes bien éloignés de vouloir par-là faire aucun préjudice, ni dé-

5) Auch aus den Reihen des Episcopats sollten die Appellanten namhafte Verstärkungen erhalten. Der erste war der Bischof de Bethune von Verdun, bereits auf der Versammlung von 1713/14 Parteigänger des Cardinals Noailles, der am 22. März 1717 „behufs Erhaltung der gesunden Lehre, der Rechte der Bischöfe und Fürsten und der Freiheiten des Reiches," gleichfalls „ohne Präjudiz der dem apostolischen Stuhle schuldigen Ehrerbietung", der Appellation beitrat.[1] Ihm folgte mit derselben Motivirung am 12. April der Bischof von Pamiers[2] und diesem am 21. d. M. die Bischöfe von Châlons, Condom, Agen und Saint-Malo. Die ihres Wankelmuthes wegen gleichfalls von der Versammlung 1713/14 bekannten Prälaten von Auxerre und Laon appellirten, jener am 14. Mai, dieser am 24. October des folgenden Jahres. Außerdem sind sicher die Appellationen der Bischöfe von Bayonne und Angoulême, während die der Prälaten von Lectoure und Maçon bestritten werden.[3] Wie diese Aufzählung ergibt, waren sämmtliche noch lebende Anhänger Noailles' auf der Versammlung Appellanten geworden; von den sechs Bischöfen, welche die Bulle nicht acceptirten, finden wir vier als Appellanten wieder; von den Acceptanten waren außer den zwei unzuverlässigen von Auxerre und Laon nur die Bischöfe von Condom und Agen (letzterer bekanntlich Noailles' Freund) abgefallen. Man sieht, die Häresie hatte geringe Fortschritte, abgesehen davon, daß es sehr zweifelhaft ist, wie viele von den wirklichen Appellanten zu den übrigen gehören, zumal die Begründung ihres Schrittes mit angeblicher Verletzung der bischöflichen Rechte die meisten dieser Prälaten mehr dem Lager der Gallikaner zuweist, die in der einfachen Annahme einer päpstlichen Entscheidung eine Verletzung ihrer Amtswürde erblickten.

6) Die wichtigste Appellation ist aber diejenige, welche der nominelle Chef der bischöflichen Partei, der Cardinalerzbischof von Paris, am 3. April von der Bulle und der durch drei Jahre fortgesetzten Weigerung des Papstes, ihr Erklärungen zu geben, die die Glaubenswahrheiten und Sittenregeln schützen sollten, an den „besser berathenen Papst und das zukünftige allgemeine Concil" einlegte. Das Instrument[4] ist ebenso eigen-

---

roger en rien à l'honneur du Saint-Siège Apost., à son autorité, à son unité; nous sommes persuadés au contraire, suivant la tradition générale des saints Pères (?!), que c'est le moyen le plus propre et le plus convenable pour les maintenir et pour les défendre.

[1] Wortlaut Pfaff p. 274 s. Fleury t. 69 (45), p. 488 ss.

[2] Fleury t. 69 (45), p. 490 s.

[3] Vgl. die Liste bei Pfaff p. 564. Picot, t. II, p. 13. Vgl. Geh. Nachr Thl. III, S. 434 ff.

[4] Wortlaut Pfaff p. 276 ss

thümlich, als für Noailles charakteristisch. Nach einer allgemeinen Schilderung der Verwirrung, welche die Bulle angerichtet habe, und der unausgesetzten Bemühungen des Cardinals, durch Erlangung päpstlicher Erklärungen derselben zu steuern, bemängelt es die Censur der meisten Propositionen. Doch verwirft der Cardinal nirgends die Censur geradezu, wie er auch direkt dem Papst und der Bulle keine Irrthümer zuschreibt; dagegen spricht er immer von dem Mißbrauch, den die Molinisten damit treiben, von den Klagen der Theologen, daß diese Censuren zum Mißbrauch Anlaß geben, von den verderblichen Sätzen, die daraus für die Moral, ja sogar gegen die Staatsgesetze und die Sicherheit der geheiligten Person der Könige gefolgert würden, von der Unruhe der Gläubigen, dem Triumphe der Häretiker und Feinde des Episcopats. Aus gewichtigen Gründen, wie er sagt, d. h. um nicht mit der erwarteten päpstlichen Excommunication gegen die Appellanten mitbelegt zu werden, hielt der Erzbischof seine Appellation noch geheim und hinterlegte das Instrument auf der Officialität.

7) Um nun auf die appellirenden Priester und Laien zu kommen, so war der Haupttummelplatz ihrer Skandale die Erzdiöcese und besonders die Metropole Paris. Die Partei hatte seit Jahren für aufgeklärte Pfarrer gesorgt,[1] wie diese von der Autorität ihres Oberhirten dachten, haben wir schon gesehen; jetzt beeilten sie sich, noch bevor man von der Appellation Noailles' wußte, bei dessen Official die ihrige einzulegen.[2] Leider befanden sich bei dieser unwürdigen Gesellschaft auch der Generalobere der Mauriner, Dionys de Sainte-Marthe, Prior von St. Germain de Prés, sowie der Generalobere des Oratoriums, welche, nach dem Berichte des Jansenisten Racine,[3] ersterer mit 68, letzterer sogar mit 80 seiner Ordensgenossen appellirten. Nach demselben Schriftsteller hätten die geistlichen Appellanten der Diöcese, unter denen er auch 34 Cisterzienser und 32 Dominikaner nennt, sich über 700 belaufen. Uebrigens blieben auch in der Stadt Paris Pfarreien und Seminarien, sowie ganze Orden standhaft, unter letztern, außer den Jesuiten, die Lazaristen und die verschiedenen Familien des Franziskanerordens.[4] Zu den geistlichen Appellanten der Hauptstadt, zu den vielen fremden Priestern, welche die hier gestattete Zügellosigkeit nach Paris rief, kam aber auch eine große Anzahl Laien aller Stände, selbst Handwerker und Schüler, sogar Weiber und Nonnen.[5]

---

[1] Verum Systema Jansenismi t. I, p. 95.

[2] Lafiteau t. II, p. 4 ss.

[3] Bei Picot t. II, p. 10 ss.

[4] Lafiteau t. II, p. 8.

[5] Lafiteau t. II, p. 5. Fleury t. 69 (45), p. 504 s. Huth, K.-G. Bd. I, S. 293. „Auch Schuster und Schneider, Schulmeister und Chorschüler, junge

Tag und Nacht stand die Officialität offen, um die Appellationen der Genossenschaften und der Einzelnen, der Geistlichen und Laien, der Männer und Weiber entgegenzunehmen.

8) Ein anderer Heerd der jansenistischen Umtriebe war der Erzsprengel von Rheims und die Hauptschürerin die dortige theologische Facultät. Als nach allgemeiner Annahme der Bulle auch dort die Unruhen sich regten, gebot der Erzbischof Franz von Mailly, 18. April 1715, die Beobachtung der Bulle bei Strafe der Excommunication und verhängte sie wirklich über drei renitente Chorherren und ebenso viele Pfarrer, 17. Juni 1715.[1] Sie appellirten an's Parlament. Am 15. October verkündete der Oberhirt die Censur der Versammlung des Clerus gegen das berüchtigte Témoignage de la vérité; das Domkapitel verweigerte die Annahme des Mandements; 12 jetzt suspendirte Canoniker appellirten gleichfalls tanquam ab abusu an's Parlament, welches im folgenden Jahre in beiden Fällen den abusus anerkannte, worauf alle 18 Priester trotz der Censuren des Oberhirten und unter seinen Augen die hl. Geheimnisse feierten. Kaum hatte dann die theologische Facultät an ein allgemeines Concil appellirt als sich auch das Kapitel anschloß. Verschiedene Klöster und über 100 Pfarrer, von denen manche bereits beim feierlichen Gottesdienste ihre Annahme der Bulle revocirt, ja Gott und das Volk deßwegen um Verzeihung gebeten hatten,[2] folgten in kürzester Frist. Jetzt verkündete der standhafte Prälat die Excommunikation über alle geistlichen Appellanten, die ihm nicht innerhalb acht Tagen (resp. drei Wochen für die, welche außerhalb Rheims wohnten) ihre Acceptation angezeigt hätten.[3] Sogar der Stadtpfarrer von Rheims verweigerte die

---

Damen und alle Weiber, Bettler und Militärs, Wechsler und Banquerontiers ließen sich anwerben." Die arianischen Marktweiberscenen erneuerten sich vielfach: Ipsæ etiam mulieres de abstrusis divinæ gratiæ mysteriis .... privatim et publice contendebant. Guarnacci t. II, col. 19. Auch Duclos, Mémoires t. I, p. 128 erzählt: Chaque société devint une école de théologie; toutes les conversations furent infectées de la fureur de dogmatiser.

[1] Vgl. Lafiteau t. I, p. 334 s. Picot t. II, p. 13 s. Dictionnaire des livres jans. t. III. p. 76 ss. Den Censuren des Erzbischofs trotzte man in Schriften, wie: Réponse à la question importante: Si les curés, qui ont écrit et publié des lettres contraires au mandement de leur évêque diocésain au sujet de la Const. Unig., ont encouru les censures. Dictionnaire t. III, p. 465 ss.

[2] Vgl. Decret der Inquisition vom 2. März 1717 gegen mehrere jansenistische Broschüren, die Tags darauf durch den Henker verbrannt wurden. Du Plessis t. III. p. II. f. 606. Fleury t. 69 (45). p. 494 ss. Vgl. den Brief des Papstes an den Erzbischof von Rouen und 10 Bischöfe vom 17. Juni 1717. Epist. Clem. c. 2245 ss. Fleury l. c. p. 597 ss.

[3] Fleury t. 69 (45), p. 534 s. Picot t. II, p. 14. Lafiteau t. II, p. 25 ss. Der Herzog von Saint-Simon hat dafür den Prälaten, den er «mon

Publication des Erlasses; suspendirt, feierte er gleich am folgenden Sonntag den Pfarrgottesdienst. Der Erzbischof schickte ihn in's Seminar, der gewissenlose Priester aber appellirte an's Parlament; wiederum ward der abusus erklärt und der Erzbischof zu Kosten und Schadenersatz verurtheilt mit dem Verbot, weiter Kapitel oder Pfarrer zu belästigen.

9) Trotz dieser Begünstigungen und der verzweifeltsten Anstrengungen der Secte blieben dennoch die Appellationen räumlich sehr beschränkt.[1] Außer den Erzdiöcesen Paris, wo man ihnen allen Vorschub that, und Rheims, wo das Metropolitancapitel und die Universität die Fahne des Aufruhrs schwangen, werden nur aus der Erzdiöcese Rouen,[2] sowie aus den Diöcesen Orleans und Nantes (theologische Facultät!) einer größern Anzahl Appellanten erwähnt. Dem widerspricht natürlich nicht, daß noch in verschiedenen andern Diöcesen einige unruhige Köpfe, oder gemaßregelte Priester, um sich straflos zu machen, der Appellation beitraten. Auf der andern Seite waren aber auch wieder die Bischöfe von Mirepoix und Pamiers die einzigen Appellanten ihrer Diöcesen. Dorsanne,[3] der dies zugesteht, berichtet noch weiter, daß auch die Prälaten von Boulogne und Montpellier fast die ganze Diöcese, der von Chalons die Residenzstadt gegen sich hatten. Ebenso hielt das entschiedene Auftreten des Clerus von Metz und Arras beide Bischöfe lange von der Appellation zurück, und als der letztere doch appellirte, erhob sich fast die ganze Diöcese gegen ihn. Kein Wunder; mußte doch bei dem Stand der Constitutionssache in der katholischen Welt jedem Unbefangenen klar sein, daß appelliren, trotz den wohlfeilen Versicherungen von Anerkennung des Primates und des Centrums der Einheit, eben nichts anders heiße, als das Schisma erklären, und daß hierin, ob den Parteiführern bewußt oder unbewußt, Ausgangspunkt und Mittel zur Losreißung Frankreichs von der römischen Kirche gegeben seien.[4]

---

ami» nennt, aus jansenistischer Freundschaft verlästert. (t. V, p. 338 s.) Begreiflich von dem Manne, der von der Bulle Unigenitus schreibt: (La Const. Unig.) si fatale à l'Église et à l'État, si hontense à Rome, si funeste à la réligion, si avantageuse aux jésuites, aux sulpitiens, aux ultramontains, aux ignorants, aux gens de néant et surtout à tout genre de fripons et de scélérats (t. V, p. 409).

[1] Lafiteau t. II, p. 8. Fleury t. 69 (45), p. 504 s.

[2] Hier waren es 39, in Troyes einige Pfarrer. Picot t. II, p. 17.

[3] Bei Picot t. II, p. 50 s. Crétineau-Joly t. IV, p. 489.

[4] Dieß hat bereits Mosheim ebenso klar erkannt, als überzeugend nachgewiesen. «De Gallorum appellationibus ad Concilium universæ Ecclesiæ unitatem Ecclesiæ spectabilem tollentibus disertatio theologico-historica,» in den Dissert. ad hist. eccl. pertinent. Altonav. 1733 p. 577—619. Mosheim constatirt die in der Appellation liegende Degradirung des Papstes (p. 585: Honos hic habendus est Pontifici Gallorum ex sententia, ut principem teneat in conciliis locum,

10) Was nun die Zahl der Appellanten[1] angeht, so ist diese natürlich nicht leicht anzugeben. Der Zeitgenosse Lafiteau bestimmt sie auf etwa 1800, wogegen Picot nach jansenistischen Quellen allein auf circa 2000 geistliche Appellanten schließt.[2] Gleichwohl müßte, betrüge die Gesammtzahl auch das dreifache, die Partei erröthen ob der Mittel, die sie anwandte. Wie derselbe Lafiteau berichtet,[3] wurden auf die Appellationen nicht weniger als 1,800,000 Livres verwendet; 1,400,000 gestehen selbst Jansenisten zu. Der Erzbischof von Rheims war der erste, der das schmachvolle Treiben constatirte. Darnach hatten zum Beispiel einige Candidaten der Theologie zu Rheims für einige jansenistische Thesen, die sie

---

sed nec præsentia ejus Ecclesiam juvat nec absentia impedit. Adsit, absit Romanus Antistes, æque semper legitima est Concilii sententia et erroris expers.) und liefert dann den Nachweis, daß die Appellation auch der gallicanischen Lehre vom „Centrum der Einheit" widerspricht, ob man diese nun als moralische (p. 607 ss.) oder physische (p. 609 ss.) oder civile (p. 611 ss.) fasse. In letzterer Weise, meint Mosheim p. 614, seien die Appellanten geradeso dem Papst conjunctissimi, wie Aufrührer ihrem Könige. Das Resultat seiner Untersuchungen gibt der Gelehrte p. 619: Aut inficeta illa fabula de conspicua quadam Ecclesiæ unitate, quam toties totiesque nobis occentant, in exilium omnino mittenda est, si juste velint appellare, aut vero, si hanc nolint ex animo ejicere, ab omni a Pontifice ad Concilium provocatione abstinendum. Einfacher Clemens XI.: Nequit enim membrum illud esse de corpore, quod noluerit esse sub capite, divinæque ordinationi resistit, qui legitimo Ecclesiæ capiti non obtemperat. Brief vom 17. Juni 1717 an den Erzbischof von Rouen. Epist. Clem. c. 2245 ss.

[1] Eine Sammlung aller Appellationen und Appellationsinstrumente gegen die Bulle Unigenitus in Frankreich und den Niederlanden erschien angeblich zu Köln 1750 mit dem Titel: La Const. Unig. déferée à l'Eglise universelle. 4 t. folio. Vgl. Walch, Neueste Religionsgeschichte, VI. Thl., S. 87. Eine andere, Le cri de la foi ou recueil des differends témoignages rendus par plusieurs facultés, chapitres, curés etc. war schon 1719 in drei Octavbänden publicirt worden.

[2] Lafiteau t. II, p. 8. Ebenso Huth, Bd. I, S. 294. Nach ihm waren darunter 700 Priester und Mönche. Picot t. II. p. 17. Gleichwohl schreibt Voltaire t. IX, p. 200 mit gewohnter Ungenirtheit: Les acceptans étaient les cents évêques, qui avaient adhéré sous Louis XIV avec les Jésuites et les Capuzins. Les refusans étaient quinze évêques et toute la nation.

[3] Lafiteau t. II, p. 5 ss. Fleury t. 69 (45), p. 502 ss. Verum Systema Jansenismi t. II, p. 398 ss. Dem Bericht der Geh. Nachr. Thl. IV, § 12 S. 52 ff. sieht man die Verlegenheit an: Statt jedes Widerlegungsversuches begnügt er sich zu constatiren (S. 55), „daß dieser Prälat (Erzbischof von Rheims) nebst den Bischöfen von Angers und Soissons, die aus eben dem Tone redeten, dem Cardinal von Noailles dergleichen niederträchtiges Verhalten nicht beigemessen", und probirt es, als Gegengift seinen Lesern etwas von dem „Complott einer Zusammenverschwörung gegen den Cardinal von Noailles" einzureden. S. 56 ff. Nach Berault-Bercastel (bei Huth Bd. I, S. 294) wurden mit 1,800,000 Livres 1800 Appellanten, darunter 700 Priester und Mönche, erkauft. Vgl. Fritz, Ketzerlexicon Bd. II, Abthl. 2, S. 272 ff.

in ihre Disputationen aufnahmen, 500 Livres erhalten; bei Pfarrern und Domherren wurde die Appellation noch besser bezahlt. Die Behauptungen des Erzbischofs mußten gar bald die Gerichte bestätigen. Den größten Theil der aufgewendeten Summen hatte die Partei leihweise beigetrieben. Unter dem Vorwande, das Geld werde für Personen vom höchsten Range und für einen religiösen Zweck verwendet, insbesondere aber dadurch, daß man die damals ganz entwertheten Staatsbillete zu einem bedeutend erhöhten Preise annahm, waren die Mittel erworben worden. Aber schließlich wandten sich die besorgten Gläubiger an den Regenten und verlangten Inhaftnahme der Unterhändler. Es waren zwei Geistliche, de Lord und Servien, Sekretäre der beiden Noailles; der erstere entfloh, Servien aber kam auf die Galeeren und machte durch seine Geständnisse die Schmach der Partei offenkundig.[1] Frankreich und die Nachwelt mußten es erfahren, mit welchen Mitteln die Appellation, dieses natürlichste Kind des Gallicanismus und der Häresie, im eigenen Lande ihr Parasitenleben fristete.

11) Natürlich fehlte es, wie in keiner Phase des Jansenismus, so auch jetzt nicht an einer Unmasse von Schriften und Broschüren, um die Nothwendigkeit der Appellation zu vertheidigen und diese selbst den Franzosen mundgerecht zu machen. Doch that das bald zu erwähnende Silentiumsgesetz Ludwig' XV. diesmal der Sündfluth wenigstens einigermaßen Einhalt. Ein Theil dieser Machwerke, namentlich die im Interesse des Cardinals Noailles geschriebenen, verfochten immer noch die alten Phrasen von der Dunkelheit und Erklärungsbedürftigkeit der Bulle und der Renitenz des Papstes, welche die gewissensbeängstigten Appellanten zwinge, zum letzten canonischen Hülfsmittel zu greifen. Dagegen betonte die extreme Linke entschieden die absolute Verwerflichkeit der Bulle, der gegenüber, bei der Befangenheit und Täuschung, in der der Papst sich befinde, ein allgemeines Concil das einzige Rettungsmittel für Glauben und Gewissen sei. Ob hiebei die Wortführer beider Art, wie die appellirenden Bischöfe, an den wirklichen Zusammentritt eines allgemeinen Concils, oder gar, bei dem Stand der Constitutionssache im katholischen Europa, an die Möglichkeit einer Entscheidung dieses Tribunals zu ihren Gunsten glaubten, oder ob sie nicht vielmehr in der Appellation nur den Deckmantel kirchlichen Ungehorsams und Aufruhrs sahen, bedarf keiner Erörterung.[2] Aber gerade jene allgemeine Annahme der Constitution,

[1] Auch als er 1724 wieder frei wurde, gab er bei Gelegenheit der Annahme der Bulle vor dem Generalvikar zu Verdun den Appellantenkauf zu. Verum Systema Jansenismi t. II, p. 403 (Wortlaut seiner Erklärung).

[2] Auch in Frankreich war man darüber frühe im Klaren. Noch 1717 erschien

die uns zur vorigen Behauptung veranlaßt, bestritten die Preßprodukte auf das entschiedenste, natürlich, es hing ihre Orthodoxie, resp. der Ruf derselben, daran. So ward vor Allem die Annahme der Bulle seitens der italienischen Bischöfe, als unkräftig einen Beweis zu liefern, einfach ausgestrichen, denn der Glaube dieser Bischöfe an die päpstliche Unfehlbarkeit und demgemäß die willige Annahme römischer Glaubensentscheidungen, so meinten die ebenso wissenschaftlichen als logischen Franzosen, machten jene Prälaten unfähig, die Annahme einer päpstlichen Bulle in ihren Sprengeln beweiskräftig zu bezeugen. In Spanien, so hieß es weiter, — und wie die Jansenisten in den Mitteln niemals wählerisch waren, so scheuten sie auch die nackte Lüge nicht — sei die Bulle eben vom Großinquisitor ohne Wissen zum Theil und jedenfalls wider Willen der Bischöfe publicirt worden, anderwärts sei die Bulle entweder ganz unbekannt, oder aber die Bischöfe hätten sie ungelesen publicirt, oder wenn gelesen, doch sicher unverstanden. Die Universitäten von Spanien, Deutschland und Belgien, so wurde unbedenklich behauptet, seien der Constitution entschieden feindselig. Zum Ueberfluß forderte man bereits, unter Ausnützung gallicanischer und Richer'scher Principien, behufs allgemeiner Verbindlichkeit einer kirchlichen Entscheidung, nicht blos die Zustimmung der Bischöfe oder auch der Theologen und Professoren, sondern selbst der Laien und Weiber. So blieb natürlich immer noch ein Ausweg, auch nachdem der erstere durch die Rundschreiben des Cardinals Bissy und des Bischofs von Nismes[1] und die Antworten der europäischen Bischöfe auf's gründlichste vereitelt war.

---

eine „Parallele zwischen der Appellation der vier Bischöfe und den Appellationen Luther's und der Pelagianer." Verum Systema t. II. p. 395. cf. p. 436 ss. Lafiteau t. II. p. 14. Dafür schrieb man auf der andern Seite Schriften, wie: Mémoire, où l'on prouve l'injustice et la nullité des excommunications, dont on ménace ceux, qui ont appellé etc. Dictionnaire t. III, p. 75, oder erörterte die *nécessité* des appels des églises de France au futur Concile général. Dictionnaire t. III, p. 149 s.

[1] Wortlaut beider Briefe vom 9. August und 26. Juli 1717. Témoignage de l'Eglise universelle p. 574 ss. und 578 ss. Der Brief des Bischofs von Nismes enthält die dargestellten Einwendungen der Appellanten. Der Bissy's verlangt Antwort auf drei Fragen: 1) Annon .. Constitutio ... nota sit apud Vos? 2) Annon omnes vestrarum partium Episcopi dictæ Constit. constanter adhæreant, eamque pro rata et sancita lege habeant? 3) Annon vestrarum Academiarum Doctores ac Theologi nefas esse putent aliter sentire et docere, quam in prædicta Const. definitum est? Siehe unten Beilage II.

Elftes Kapitel.

Vergebliche Unterhandlungen. Die königliche Declaration vom Jahr 1717 und die Bulle Pastoralis officii (1718).

1) Die Appellation der vier Bischöfe hatte in Paris und Rom Bestürzung und die ernstlichsten Befürchtungen erregt. Selbst der Herzog-Regent, den seine Ausschweifungen den materiellen Ruin Frankreichs kaum bemerken ließen, ward aufgeschreckt und befahl sofort den vier Appellanten in ihre Diöcesen zurückzukehren. Ravechet ward nach Saint-Brieux in der Bretagne exilirt,[1] der Sorbonne ihre Zusammenkünfte untersagt, der unglückliche Notar aber, der das Appellationsinstrument aufgesetzt hatte, in die Bastille gesteckt.[2] Nach dieser Bezeugung seines Eifers drückte der Regent in einem vom Kanzler d'Aguesseau verfaßten Briefe dem Papste sein Bedauern über und seine Unschuld an den Appellationen aus und bat, mit aller Vorsicht gegen die Appellanten zu verfahren.[3] Der Rath des Regenten war überflüssig, auch in Rom hatte die Appellation tiefen Eindruck gemacht.[4] Insbesondere erkannte Clemens XI. das geringe Maß kirchlicher Gesinnung, das jenen Prälaten eignete und schloß hieraus auf die Erfolglosigkeit etwaiger direkter Censuren gegen sie, deren Verhängung, zumal jetzt, wo die Appellanten sich durch ihre Provocation gefeit wähnten, nur die Verwirrung hätte vergrößern können. Ohne nun dem Princip irgendwie zu vergeben, änderte darum der bewunderungswürdige Papst das bisherige Verfahren vollständig.[5] Anstatt nämlich die Excommunication der Schismatiker auszu-

[1] Auf der Reise dahin starb er zu Rennes nach Erneuerung der Appellation am 24. April. Vgl. Fleury t. 69 (45), p. 564 ss. Geh. Nachr. Thl. II, S. 314 f. Thl. III, S. 71 ff. Duclos, Mémoires t. I, p. 280.

[2] Lafiteau t. II, p. 4.

[3] Fleury t. 69 (49), p. 250 s. Geh. Nachr. Thl. II, S. 304 ff.

[4] Vgl. das Schreiben des Abbé Chevalier an d'Aguesseau vom 22. April 1717 in den Geh. Nachr. Thl. III, S. 6 ff. Natürlich ist nicht zu vergessen, daß der Verfasser durch eine jansenistische Brille sieht. Ferner Geh. Nachr. Thl. III, S. 417 ff. Im Original steht der Brief in der Histoire des Papes, à la Haye t. V, p. 470 — 473.

[5] Auch Fritz (Ketzerlexicon Bd. II, Abthl. 2, S. 278) sieht hierin einen „Beweis der höchsten Weisheit des römischen Stuhles." Doch ist die weitere Bemerkung: „Hätte derselbe den Erzbischof von Paris durch einen Machtspruch aus dem Schooße des Cardinalcollegiums gestoßen, hätte er den Bannfluch gegen die Häupter und Begünstiger der Secte ausgesprochen, so würde ohne Zweifel von jenem Zeitpunkt an Frankreich aufgehört haben, ein Theil der katholischen Kirche zu sein", allerdings nicht grundlos, aber sicher unrichtig. Man denke doch nur an die Zahl der Appellanten.

sprechen, schrieb Clemens XI. am Gründonnerstag, 25. März 1717, eigenhändig in italienischer Sprache einen väterlich rührenden Brief an den Cardinal Noailles.[1] Unter Berufung auf den Heiland, der trotz seinem Verlangen zu leiden, dennoch seine Beine nicht zerbrechen und auch sein Gewand nicht theilen ließ, sowie auf den mystischen Grund davon, macht der Papst den Cardinal auf die schwere Verantwortlichkeit seiner Renitenz aufmerksam und beschwört ihn, bei den an diesem Tage eingesetzten Geheimnissen, bei dem schmerzhaften Leiden des Herrn, seine Stimme zu vernehmen und den Frieden der Kirche allem andern vorzuziehen, um nicht beim schrecklichen Gerichte Christi des Verderbens so vieler Seelen schuldig zu sein.

2) Das Herz des verirrten Sohnes war aber noch nicht empfänglich für die Liebe des Vaters. Erst am 6. Mai schrieb Cardinal Noailles seine lange Antwort auf das päpstliche Handschreiben.[2] Zunächst entwickelt er darin, ähnlich wie im Appellationsinstrument, die Mißbräuche, welche die Feinde der Kirche und die Molinisten mit der Bulle trieben. Insbesondere sollen die letztern behaupten, die Bulle verwerfe die Augustin'schen und die thomistischen Lehren von der praedestinatio gratuita und gratia ex sese efficax; überhaupt folgerten diese Theologen eine Menge der gefährlichsten, aber fast nur ganz allgemein und unbestimmt vom Cardinal bezeichneter Irrthümer aus jener Bulle; diesen Mißbräuchen entgegenzutreten verlangten vom Erzbischof Theologen und Gläubige. Nach einigen Ausführungen über die vollständige Insufficienz der Pastoralinstruction der 40 Bischöfe, bezeichnet der Cardinal seinen eigenen Standpunkt ganz richtig als Mittelstellung zwischen zwei Extremen,[3] wie er meint, in Wahrheit aber zwischen Orthodoxie und Häresie, und als einzige Gesichtspunkte, die ihm stets vorschwebten, und denen der Papst Rechnung tragen soll, die Wahrheit, die Einheit und die Liebe, in der That das ungefähre Gegentheil von dem, was alle seine Handlungen in sich erstrebten und erzielten. Hierauf versichert Noailles, daß sogar alle seine Diöcesanen das Schisma verabscheuen und für die Einheit mit dem apostolischen Stuhle leben und sterben wollen, bittet sodann den Papst wiederholt, er möge dem

---

[1] Wortlaut Epist. Clement. col. 2225 ss. Deutsche Uebersetzung Geh. Nachr. Thl. II, S. 331 ff. Cf. Lafiteau t. II, p. 15 ss.

[2] Italienischer Wortlaut Pfaff p. 600 ss. Franz. Uebersetzung ibid. p. 327 ss. Vgl. Geh. Nachr. Thl. III, § 5, S. 21 ff. Deutsche Uebersetzung ebds. Thl. IV, S. 227 ff.

[3] Die Stelle ist das getreu befolgte Programm des Cardinals, daher folge sie im Original: Ho sempre da che fui assunto all'Episcopato procurato di allontanarmi egualmente dalle due estremità in se opposte, per tenermi nel giusto mezzo ove risiede la verità cattolica, V. S. può ben sapere, que io sono spesso diventato sospetto all'uno e all'altro partito.

trostlosen Zustand der französischen Kirche abhelfen, den Frieden und den Triumph der Wahrheit (!) herbeiführen, erlaubt sich aber zu bemerken, daß Autoritativmaßregelungen die Zwietracht nur vermehren würden.[1]

3) Nach dem Gesagten werden wir das Urtheil des Papstes nicht für unrichtig halten, wenn er diesen Brief als „eine fortlaufende Satyre" gegen seine Bulle bezeichnete.[2] Gleichwohl ging der Papst gerne auf einen neuen Plan ein, dessen Urheberschaft Lafiteau sich selber zuschreibt.[3] Darnach sollte Clemens XI., an den Brief Noailles' anknüpfend, in einem Breve die allgemeinen Erklärungen abgeben, daß die vorgebrachten Schwierigkeiten in der That nicht beständen, daß vielmehr die Bulle gerade verurtheile, was Uebelwollende ihr als Lehre zuschrieben. Er wolle sie geben, erklärte der Papst, wenn Trémouille ihm garantire, daß Noailles sich damit begnügen werde. Trémouille berieth sich mit den Gesinnungsgenossen Noailles' in Rom; aber, meinte jetzt Chevalier, diese allgemeinen und negativen Erklärungen würden den Cardinal nur beleidigen, er verlange ausführlichere und detaillirte.[4] Noailles selbst bestätigte das Urtheil seiner Freunde; was man vor zwei Jahren durch Amelot eifrigst betrieb, ward jetzt verachtet — die Umstände hatten sich geändert.

4) Inzwischen war in Frankreich die Unordnung im Wachsen; die

---

[1] Mà io non posso dispensarmi di rappresentare à V. S. che nella presente positura della Chiesa di Francia, le vie d'autorità et di rigore, in vece di riunire gl'animi, li alienerebbero, e ribellerebbero ancora più.

[2] Lafiteau t. II, p. 18. Möglichst entstellt ist der Vorgang wieder in den Geh. Nachr. Thl. III, § 12, S. 44 ff. Darnach hätte Cardinal Tremouille bei der Uebergabe dem Papst gesagt, Ludwig XIV. „habe, da er diese Bulle angenommen, das erstemal in seiner ganzen Regierung die Grenzen seiner Autorität überschritten" u. s. w. S. 46. Von ähnlicher Qualität ist ein Thl. II, S. 317 ff. zum Theil wörtlich mitgetheiltes Actenstück, welches de la Tremouille „mit Hülfe eines Freundes" verfaßt und dem Papst überreicht haben soll. Daß es von einem Vollblutjansenisten stammt, glauben wir gerne; daß der staatskluge Cardinalprotektor es übergeben habe, niemals, — abgesehen davon, daß Lafiteau nichts davon weiß.

[3] t. II, p. 19 ss. Unser viel citirter Historiker war ein ebenso gewandter Diplomat. Geboren 1685 war er anfänglich Jesuit, aber schon seit 1716 der französischen Gesandtschaft in Rom zugetheilt, eine Zeit lang sogar Geschäftsträger. Am 5. November 1719 zum Bischof von Sisteron ernannt, blieb er bis nach dem Tode Clemens XI. in Rom. Er verwaltete seine Diöcese bis 1764. Cf. Picot t. IV, p. 444, Backer, histoire des Ecrivains de l. Comp. Crétineau-Joly t. IV, p. 490. Trotz seiner Feinheit hat es an Verläfterungen gegen den „Jesuiten" nicht gefehlt. Cf. Duclos, Mémoires t. I, p. 416. Geh. Nachr. Thl. III, S. 53. S. 133, besonders Thl. IV. Vorrede S. 29 ff., S. 58 f.

[4] Lafiteau l. c. Fleury t. 69 (45), p. 530 ss. Geh. Nachr. Thl. III, § 15, S. 54 ff.

Appellationen mehrten sich und veranlaßten in mehreren Diöcesen offene Rebellion einzelner Pfarrer, „Geistlichen zweiten Standes", wie man sie nannte, gegen ihre acceptirenden Bischöfe; bereits schickten sich diese an, gemeinsam gegen die Appellanten vorzugehen.[1] Der Regent, durch die Appellanten aufgeschreckt, wandte sich immer mehr einer Vereinigungspolitik zu und befürchtete daher von diesem Schritte noch größere Verwirrung. In einem freundlichen Schreiben[2] theilte darum Philipp von Orleans den Acceptanten mit, er wolle den Herzog de la Feuillade[3] nach Rom schicken, mit Vorschlägen, die voraussichtlich einen dauerhaften Frieden herbeiführen würden. Inzwischen aber möchten die Bischöfe Alles vermeiden, was der Erreichung seiner guten Absichten hinderlich sein könnte. Bezüglich der Subordination ihrer Cleriker sollen sie unbesorgt sein, denn er habe den Parlamenten entsprechende Befehle gegeben.[4] Sollte sich übrigens doch einer gegen die Autorität seines Bischofes erheben, oder ohne Noth[5] appelliren, so möchte der Bischof sich nur an den Regenten wenden. Eine eigenthümliche Remedur, die das Hauptübel, die Appellationen, nicht nur nicht anfocht, sondern durch die beigefügte Clausel (ohne Noth) sogar als rechtmäßig bestehen ließ. Was aber die Forderung, Alles den Absichten des Regenten hinderliche zu vermeiden, bedeute, ward in einem beigegebenen Begleitschreiben des Cardinals Rohan[6] und einem zweiten Briefe des Regenten[7] auseinandergesetzt. Die Bischöfe sollten gegen diejenigen, welche bereits appellirt hatten, nicht vorgehen. Der vorgeschriebene Recurs an den Regenten, in Sachen wo die Bischöfe selbstständig einzuschreiten befugt sind, war nicht minder bedenklich; indeß der

---

[1] Vgl. Geh. Nachr. Thl. III, S. 65 ff.

[2] Vom 18. Juli 1717. Wortlaut Pfaff p. 340 s.

[3] Auch dieser Mann wird von Saint-Simon t. VIII, p. 321 bestens verlästert, was zu seiner Empfehlung hier angeführt wird. — La Feuillade kam aber nicht nach Rom.

[4] Geschah durch einen Brief des Kanzlers. Uebersetzung Geh. Nachr. Thl. III, S. 83 ff. „Ihr sollet demnach in euerer Gerichtsbarkeit keine Verordnung, keine Processe, keine Streitigkeiten und Zänkereien, so die Constitution betreffen, dulden"; kurz, es soll eine „Art Waffenstillstand, der einen wahrhaftigen Frieden zum Zwecke hat", sein.

[5] Diese Worte standen ursprünglich nicht im Briefe, wurden aber auf Verwenden Noailles' und wie der Regent im zweiten Briefe erklärt, mit seinem Willen eingeschoben. Cf. Lafiteau t. II, p. 27 ss. Fleury t. 69 (45), p. 536 ss. Geh. Nachr. Thl. III, § 10, 11, S. 38 ff.

[6] Vom 14. Juli. Pfaff p. 341 ss. Darnach hatten an der vorhergegangenen Regentschaftsconferenz außer Rohan auch Cardinal Bissy und der Erzbischof von Bourges Antheil genommen.

[7] Vom 17. August. Pfaff p. 343 ss.

Regent wollte Ruhe in der Kirche haben, daß er dabei das innere Wesen der Kirche ebenso so sehr als die Natur der Krankheit verkannte, ist seinerseits nicht unbegreiflich, die Bischöfe aber mochten sich dabei trösten, daß der geschaffene Zustand doch nur ein interimistischer sein würde, anderseits schien es auch nicht gerathen, den Regenten jetzt, wo er sich ihnen zuzuwenden schien, zurückzustoßen.

5) Aber die Appellanten hatten nicht des Friedens halber Krieg angefangen. Die Eintracht, so ließen sie den Cardinal de la Trémouille wissen, könnte nur dadurch hergestellt werden, daß der Papst entweder die Bulle widerrufe oder canonisch verbessere, oder den Interimszustand des Regenten verschärfe und als dauernden adoptire, d. h. ein allgemeines Stillschweigen über die ganze Angelegenheit auferlege.[1] Von den beiden erstern Forderungen konnte natürlich keine Rede sein; als sich aber der Papst damit zufrieden zeigte, wenn nur ein Verbot, gegen die Bulle zu schreiben oder zu wirken, gegeben und aufrecht erhalten würde, bestimmte die Partei ihre dritte Forderung näher dahin: es müsse vorher die Appellation Noailles' publicirt werden, der König im Silentiumsgesetz selbst sich zu Gunsten des Appels erklären, die streitige Lehre von der Excommunication auseinandersetzen und die Decisiventscheidung über die ganze Sache ausdrücklich dem allgemeinen Concil reserviren;[2] man sieht, es waren die Bedingungen des Siegers, welche die Secte stellte.

Gleichwohl gab de la Trémouille den Plan nicht auf; er hoffte von einem allgemeinen Silentiumsgesetz Abkühlung der Geister und Erleichterung des endlichen Friedens und arbeitete darum einen Entwurf aus, den der Regent auch am 7. October als königliche Declaration publiciren ließ.[3] Das Actenstück suspendirt alle Streitigkeiten über die Constitution und legt in der ganzen Angelegenheit ein allgemeines Stillschweigen auf, bis der Papst die Mittel werde gefunden haben, einen dauerhaften Frieden herzustellen.[4] Das Verbot gilt besonders für die

---

[1] Lafiteau t. II, p. 29 ss.

[2] Lafiteau t. II, p. 30 ss.

[3] Wortlaut Pfaff p. 345 ss. Cf. Lafiteau t. II, p. 32 s. Auch Chevalier, der jetzt von Rom, dem Schauplatz seiner taktlosen Arroganz abreiste, hatte sich bemüßigt, in einem Brief an Uzelles das Mittel anzurathen und zu motiviren. Wortlaut Geh. Nachr. Thl. III, S. 423 ff.

[4] Disons et déclarons, voulons et Nous plaît, que toutes les disputes, contestations et differents, qui se sont formés dans Nôtre Royaume à l'occasion de la Constitution . . . . soient et demeurent suspendues, comme Nous les suspendons par ces présentes, imposant par provision un silence général et absolu sur cette matière et cependant le cours des instances, que Nous continuerons de faire auprès de N. S. P. le Pape, pour obtenir de sa sagesse et de son auto-

Disputationen der Schulen und alle die Constitution betreffenden Schriften jeder Art. Auch ist es allen Franzosen verboten, sich gegenseitig Jansenisten oder Pelagianer zu nennen — Alles bei Strafe als Rebellen und Störer der öffentlichen Ruhe behandelt zu werden. Bischöfe und Parlamente sollen über die Ausführung des Gesetzes wachen.

6) Wie natürlich verletzte ein solches Gesetz beide Parteien. Die Jansenisten waren erbittert, daß sie die Gunst des Regenten immer mehr verloren und in der wirksamen Ausbreitung der Appellation gehindert waren, die Katholiken aber klagten über die Duldung des Irrthums und die Beschränkung des bischöflichen Amtes durch die Staatsgewalt. Noch 1717 erschien eine Schrift mit dem Titel «Parallèle entre le type de l'empereur Constant et les déclarations du Roi»,[1] welche zur größern Anschaulichkeit die Decrete des byzantinischen Tyrannen und des allerchristlichsten Königs in zwei Columnen einander gegenüber stellte. Die Verbrennung durch den Henker zu Paris, die das Parlament über die „Parallele" verhängte, hinderte nicht, daß man die innere Verwandtschaft der beiden, religiösen Indifferentismus wie despotischen Glaubenszwang in gleicher Weise vertretenden Decrete, allgemein fühlte. — Der Papst hatte natürlich längst durch den Nuntius protestiren lassen; am 7. Dezember wiederholte er in einem Schreiben an den Regenten[2] seine Klagen, daß „den Friedensbestrebungen des Königs sich die Künste jener, die den Frieden hassen, beigemischt," daß „der Wahrheit Stillschweigen auferlegt, dem Irrthum Straflosigkeit gewährt, den Hirten die Gewalt ihre Schafe zurückzuführen und zu beschützen genommen, ja sogar jene unterschiedslos zu den Rechtgläubigen gezählt würden, die sich der Stimme Petri entzogen hätten."[3] Nach ernster Erinnerung, der König möge nicht den Gerechten mit dem Gottlosen verderben und seine Gewalt nicht gegen kirchliche Bestimmungen anwenden,[4] erklärt der Papst wiederholt, das

---

rité des secours capables d'éteindre et de terminer entièrement les divisions présentes. Vorher hatte man für nöthig gefunden, den König versichern zu lassen: Nous n'avons garde de vouloir étendre Nôtre pouvoir sur ce qui concerne la doctrine. . . . . Nous ne devons donc et Nous ne voulons user de Nôtre pouvoir en cette occasion que comme protecteur de l'Eglise, pour la mettre en état d'exercer son autorité dans une situation plus tranquille.

[1] Picot, Mémoires t. II, p. 35. Geh. Nachr. Thl. III, S. 127 f.

[2] Wortlaut Epist. Clem. col. 2275 ss. Fleury t. 69 (45), p. 552 ss.

[3] Perspicis, quam grave bellum Ecclesiæ inferatur, cum veritati silentium indicitur, erroris impunitas alitur, Pastoribus reducendarum ovium potestas adimitur nulloque discrimine illi etiam inter orthodoxos numerantur, qui ab audienda Petri voce et a grege Pastori suo adhærente sese subducunt.

[4] . . . . ut non perdat justum cum impio nec cum malo etiam bonum indiscrete projiciat. Obstruat quidem os loquentium iniqua sed prædicandæ

einzige Mittel zur Wiederherstellung des Friedens bestehe darin, daß die renitenten Bischöfe endlich der Constitution den Gehorsam nicht mehr verweigerten, den ihr alle katholischen Bischöfe entgegengebracht hätten.[1] Mit dem Papst erhoben sich einzelne französische Bischöfe trotz des auferlegten Stillschweigens gegen das ungerechte Gesetz, das die Geltung der Bulle selber in Frage stellte: so Allen voran der muthige Erzbischof Mailly von Rheims[2] in einem Brief an den Regenten, ebenso energisch traten der Erzbischof von Arles und die Bischöfe von Marseille und Soissons für die Ehre der Bulle ein,[3] der Bischof von Apt aber kündigte den Appellanten die Kirchengemeinschaft auf und appellirte von dem allzu jungen König an den ältern.[4] Bereitwillig ergriffen die Parlamente diese Gelegenheit. Das von Aix sperrte dem Bischof von Apt die Temporalien und ließ sein und seines Collegen von Marseille Mandement durch den Henker verbrennen.[5] Gegen den Erzbischof von Rheims konnte das Pariser Parlament als Herzog und Pair nicht direct vorgehen; darum ward sein Brief als unterschoben erklärt und am 19. März 1718 gleichfalls vom Henker verbrannt. Der Prälat freute sich über die erlittene Schmach und stiftete zum Andenken daran eine jährliche Messe. Clemens XI. aber tröstete und ermunterte seine Brüder durch apostolische Schreiben.[6]

7) Inzwischen hatten die vom Regenten versprochenen Unterhandlungen mit dem Papste längst begonnen.[7] Cardinal Noailles, wie immer

---

veritatis libertatem non auferat, nec regale imperium cum ecclesiasticis Constitutionibus immisceat.

[1] nec aliam illius pacis quam inquirit viam superesse intelligat, quam ut renitentes Episcopi saniora consilia suscipiant eamque Const. Nostræ obedientiam, quam ei reliqui omnes catholici orbis Antistites detulerunt, tandem deferre non recusent.

[2] Cf. Lafiteau t. II, p. 60 s. Fleury t. 69 (45), p. 704. Geh. Nachr. Thl. III, S. 166 ff.

[3] Fleury l. c. p. 701 ss. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 21 ff.

[4] Fleury l. c. Geh. Nachr. Thl. III, S. 68, f. Thl. IV, S. 19 ff.

[5] Fleury t. 69 (45), p. 707 ss.

[6] Vgl. die fünf Briefe an den Bischof von Marseille vom 13. Sept. 1717, Epist. Clem. c. 2259 s., vom 26. April 1718, ibid. c. 2291 s., vom 11. Juli 1718, ibid. c. 2351 s., vom 7. März 1719, ibid. c. 2337 s. und 14. Sept. 1720, ibid. c. 2411 s., ferner die Briefe an den Erzbischof von Rheims vom 26. April 1718, ibid. c. 2289 s., an den Bischof von Soissons vom 13. Sept. 1718, c. 2307 s., an den Erzbischof von Arles vom 1. Oktober 1718, c. 2311 s.

[7] Lafiteau t. II, p. 34 ss. Wir folgen hier dem eingeweihten Historiker, ohne auf den vielfach entstellten, von Anekdoten und Verläumdungen wimmelnden Bericht der Geh. Nachr. Thl. III, § 34—42, S. 131—159 und § 48—53, S. 171 bis 185 Rücksicht zu nehmen.

zu Verhandlungen überaus willig, hatte wieder einmal versprochen, die Bulle anzunehmen, wenn der Papst das «Précis de doctrine», über das man sich in den Winterconferenzen geeinigt hatte, bestätigen würde. Dasselbe müsse im Namen der Acceptanten in Rom vorgelegt werden, doch, fügte Noailles aus guten Gründen bei, müsse der ganze Plan diesen verborgen bleiben. Der Regent traute nicht und verlangte Hinterlegung der Acceptationsurkunde, dann wolle er im Namen des Königs die Bestätigung des «Précis» verlangen. Noailles that es und jetzt eröffnete Trémouille dem Papste Frankreichs Anträge. Erfreut über die anscheinend so günstige Wendung, vertraute aber Clemens doch nicht ganz: er verwies den Aufsatz an eine Cardinalscongregation[1] zur Prüfung und schickte einen geheimen Courier nach Frankreich, um die Uebereinstimmung des vorgelegten Aufsatzes mit dem im Winter gemeinsam abgefaßten Original zu untersuchen. De la Trémouille drang auf Beschleunigung der Bestätigung; der Papst aber zögerte, weil er erst sichere Nachricht aus Frankreich abwarten wollte, zumal das «Précis de doctrine» nach dem Urtheil der Commissäre nicht ganz irrthumslos war. Sodann erfuhr der Papst die Publication der Appellation des Cardinals Noailles;[2] dieser leugnete zwar jedes Mitwissen um die Veröffentlichung, fand aber bei Niemanden den Glauben, schon deßhalb, weil er sich alle Mühe gab, die Verurtheilung der Veröffentlichung zu hintertreiben.[3] Gleichwohl erfolgte dieselbe am 1. De-

[1] Bestehend aus dem Staatssecretär Paulucci, den bekannten Cardinälen Fabroni und Tolomei und dem an Einsicht und Geschäftstüchtigkeit, wie an Charakter dem päpstlichen Oheim überaus ähnlichen Cardinal Albani.

[2] Sie sollte in den Schriften des eben verstorbenen Bischofs von Lectoure gefunden worden sein. Unmittelbar nach der Publication appellirte das Metropolitancapitel und 48 Pfarrer der Erzdiöcese. Lafiteau t. II, p. 40 ss. Fleury t. 69 (45), p. 549 ss.

[3] Die Geh. Nachr. haben hier mehrere Actenstücke: a) Thl. III, S. 102 f. Brief Noailles' an Trémouille, beruft sich darauf, daß der Cardinal in seinem „Verhalten" „jederzeit aufrichtig und ehrlich gewesen und es auch in's künftige, so es Gott gefällt, sein wird!" b) Brief desselben an den Regenten vom 29. November 1717 gegen die Verurtheilung, weil es „nicht erlaubt ist, die Appellation selbst anzugreifen und sie ist angegriffen, wo sie nicht durch eine Clausel gerettet wird." c) S. 109 ff.: Inhaltsangabe eines Memorandum's des Cardinals in derselben Sache und Absicht. d) Deßgleichen Brief an den Kanzler S. 114 f., sowie e) S. 116 an den Parlamentspräsidenten von Lamoignon. Darin: „Sie wissen, daß ich schon lange für die Grundsätze des Staates streite und daß ich ein Schlachtopfer desselben bin." f) S. 117 ff. ein Declarationsentwurf des Cardinals, worin er sich über die Appellation und Publication aussprechen und die Verurtheilung verhüten will. Ueber die Gründe der Appellation heißt es: „Ich habe wegen des Mißbrauchs, den man öffentlich mit der Constitution Unigenitus trieb, die Liebe zur Religion und zu den evangelischen Wahrheiten in Gefahr zu sein geglaubet (sic.). Ich habe die Treue gegen den König, die Unabhängigkeit seiner Krone und die Rechte des Bischofthums durch

zember 1717 durch das Parlament von Paris unter Berufung auf das Silentiumsgesetz Ludwigs XV. Die Anstrengungen des Cardinals aber machten seine Gesinnungen nur noch verdächtiger.

8) Gleichwohl erklärte der Papst dem geheimen Unterhändler Lafiteau, da er das «Précis de doctrine» nicht bestätigen könne, wolle er die Erklärungen der Bulle selbstständig geben, sie nach der Anlage und Ordnung des «Précis» einrichten, dessen Mängel corrigiren und das ganze in ein Breve an die Acceptanten zusammenfassen.[1] Der Papst konnte dies Versprechen geben, ohne das früher eingehaltene Princip zu verletzen, denn es blieb ja vorausgesetzt, daß Noailles hiedurch befriedigt die Bulle annehme, wofür die beim Regenten hinterlegte Urkunde doch eine genügende Bürgschaft war. Noailles aber schlug den Vorschlag des Papstes einfach ab: Erklärungen von ihm würden sicherlich der Bulle gleichen, man verlange Bestätigung des »Précis.« Bestände übrigens der Papst auf seinem Vorhaben und wären seine Erklärungen den Opponenten genehm, so müßten sie in einer erklärenden, der Constitution Unigenitus derogirenden und an alle Gläubigen gerichteten Bulle gegeben werden. Zu diesem Behufe sandten sie gleich einen Entwurf ein, an dem der Papst wohl Ausdrücke durchaus aber nicht den Sinn ändern dürfe. Gleichwohl schien der Papst geneigt, nur wollte er vorher das Acceptationsinstrument des Cardinals Noailles sehen.[2] Statt dessen übersandte dieser ein in die Bulle aufzunehmendes Amendement, welches ein absolutes, allgemeines und ewiges Stillschweigen über die quæstio facti auferlegte; das, meinte jetzt der Cardinal, sei der Hauptgrund, warum er die Pastoralinstruction der 40 Bischöfe nicht angenommen habe.[3] Das Buch Quesnels, der Erisapfel aller Verwicklungen, sollte nicht blos straflos ausgehen, sondern die Kirche selbst, wenigstens indirekt, das Recht preis geben, die Quellen der Häresie mit Nachdruck zu bezeichnen. Zur Anmaßung des gallicanischen Cardinals kam noch eine Enthüllung.[4] Ein gemeinsamer Brief

---

die Bulle vor angegriffen und beleidigt gehalten. Das Verlangen, den Hirten und die Heerde wider die Drohungen des römischen Hofes in Sicherheit zu setzen, hat mich bestimmt, mit dieser Appellation einzukommen." g) S. 121 ff. Brief des Kanzlers vom 30. November: Bitte, vorstehende Declaration nicht zu publiciren.

[1] Lafiteau t. II, p. 45 ss.

[2] Trotz der beispiellosen Demüthigungen, die der Papst hinnahm, um endlich ein Uebereinkommen zu ermöglichen, schreiben doch die Geh. Nachr. Thl. III, S. 176: „Es würde in Wahrheit sehr schwer halten, in allen diesen Spitzfindigkeiten (!) ein Fünklein Liebe für die Kirche (!) anzutreffen. Es betrifft Alles seine Person, nichts aber die Religion." Schriften dieser Art sind allerdings nicht zu widerlegen!

[3] Lafiteau t. II, p. 47 ss.

[4] Lafiteau t. II, p. 50 ss. Fleury t. 69 (45), p. 697 s.

der Cardinäle Rohan und Bissy vom 31. Januar 1718[1] lieferte das französische Original des unter den Bischöfen vereinbarten «Précis de doctrine» und es zeigte sich nun, daß das an den Papst gesandte lateinische Exemplar an nicht weniger als 48 Stellen verändert war; es fanden sich nämlich darin 22 Zusätze, an 10 Orten waren Stellen weggelassen oder verstümmelt, 16 andere endlich, zum Theil um die Bulle als dunkel und erklärungsbedürftig hinzustellen, falsch übersetzt.[2] Trotz der Entlarvung hatte der ehr- und pflichtvergessene Prälat den Muth, die Bestätigung des gefälschten Actenstückes zu fordern,[3] während sein Acceptationsinstrument derart beschaffen war, daß de la Trémouille es lange dem Papste nicht einmal zu zeigen wagte.[4] Es statuirte, wie alle frühern, eine Annahme der Bulle nur in dem im «Précis» erklärten Sinne, ohne dem Werke Quesnel's einen Irrthum beizulegen, d. h. es war eine Annahme des «Précis», nicht der Bulle.

9) Clemens XI. hatte von Anfang an die Absichten der Opponenten und Appellanten durchschaut; um so bewunderungswürdiger ist die Liebe, die er ihnen entgegenbrachte, die selbstverleugnende Geduld, die er mit ihnen hatte; jetzt war aber auch sie erschöpft: Am 8. März 1718 publicirte der Papst ein von ihm bestätigtes Decret der Inquisition vom 16. Februar, welches die Appellationsacte der vier Bischöfe als falsch, aufrührerisch, Aergerniß gebend, verwegen, für den Papst beleidigend, schismatisch und häretisch, die des Cardinals Noailles als falsch u. s. w., irrig und der Häresie nahekommend, verwarf.[5] Wiederum ergriffen die Parlamente die Gelegenheit, nicht weniger als sieben (Paris, Rennes, Besançon, Bordeaux, Bourges, Metz und Toulouse) unterdrückten das Decret,[6] nur das von Douay sprach seine Incompetenz aus. Aber ebenso

[1] Gegen Lafiteau und Fleury, die den 19. angeben. Vgl. den Brief des Papstes an die beiden Cardinäle vom 23. August 1718. Epist. Clem. c. 2303 ss.

[2] Den Geh. Nachr. macht die Fälschung ihres Helden wenig Mühe. S. 131 versichern sie, „daß diese Veränderungen auf sehr wenig Dinge ankamen." S. 176: „Man verlangte das Zeugniß der Cardinäle von Rohan und von Bissy, die es dann überschickten, wie man wünschete"; und doch, wie wenn man wider Willen der Wahrheit Zeugniß geben müßte, heißt es S. 180 wiederum von den Cardinälen, „welche ihm den Auszug der Lehre so überschickten, wie man zwischen den Bischöfen beider Parteien vor Sr. königlichen Hoheit darüber einig geworden war."

[3] Lafiteau t. II, p. 54 s. Seine Entschuldigungen Fleury t. 69 (45), p. 699 s., p. 713.

[4] Lafiteau t. II, p. 55 ss.

[5] Gleichzeitig wurden auch die actes d'appel der drei Facultäten von Paris, Rheims und Nantes censurirt. Cf. Lafiteau t. II, p. 57. Fleury t. 69 (45), p. 714 s. Picot t. II, p. 36.

[6] Fleury t. 69 (45), p. 717 s. Geh. Nachr. Thl. III, S. 197 ff. Die Anweisung des königlichen Siegelbewahrers dazu im Wortlaut Geh. Nachr. Thl. IV, S. 18.

entschieden als bisher langmüthig ließ sich der Papst nicht mehr abhalten, ganz zu thun, was er für seine Pflicht erkannte:[1] er erklärte, in kurzer Frist die Appellanten von seiner Gemeinschaft ausschließen zu wollen. Jetzt wollten es Bissy und sein College Rohan trotz der oft erprobten Treulosigkeit Noailles' nochmals mit Unterhandlungen probiren.[2] Der Papst machte zwar keine Zusage, verschob aber die Ausfertigung der Bulle. Das von Noailles wiederum vorgelegte Mandement enthielt im Ganzen das alte «Précisde doctrine,» die Acceptation sformel war wiederum bedingt und auf den im «Précis» erklärten Sinn eingeschränkt. Nach den Geh. Nachr., Thl. III, S. 223 ff. (Wortl.), verlangte Noailles nicht nur die Bestätigung seitens der Cardinäle und Bischöfe, sondern auch die Zusicherung, daß ein etwaiges Verwerfungsurtheil des Papstes nicht angenommen, und gegen solches, wie gegen die es etwa annehmenden Bischöfe, durch Staat und Parlamente vorgegangen werde. Dem Cardinal zu lieb sollte Frankreich gezwungen werden, sich vom Oberhaupte der Kirche loszusagen. Wie doch Abfall und Glaubenstyrannei so bald sich einen! Dem Noailles'schen stellten die Cardinäle einen andern Entwurf gegenüber, und damit ist die Geschichte dieser Verhandlungen erschöpft.[3] Die Acceptanten verlangten Annahme der Constitution, Noailles wollte nur ein Surrogat annehmen; so standen die Dinge schon 1714, so standen sie auch, als sich die Kunde verbreitete, Papst Clemens XI. habe die **Bulle *Pastoralis officii*** unterzeichnet. Letzteres fand am 28. August statt. Durch Briefe war sie schon den Cardinälen Rohan und Bissy, sowie dem Regenten notificirt worden,[4] während die Publication am 8. September, dem fünften Jahrestag der Bulle Unigenitus erfolgte.[5]

10) Von der Pflicht des Papstes, für die Reinheit des Glaubens Sorge zu tragen, anhebend, erinnert die Bulle daran, wie viel Cle-

---

[1] „Es ist wenig daran gelegen", meinte des Papstes Neffe, Cardinal Albani, „man mag damit (sc. mit der künftigen Constitution) verfahren, wie man will, wenn es nur bekannt gemacht wird und der Papst die Pflicht seines apostolischen Amtes dadurch erfüllt hat." Geh. Nachr. Thl. III, S. 219.

[2] Lafiteau t. II, p. 62 ss. Geh. Nachr. Thl. III, S. 219 ff.

[3] Lafiteau t. II, p. 66 ss. Geh. Nachr. Thl. III, § 68—70, S. 227—235. § 75—79, S. 251—268.

[4] Brief an die Cardinäle vom 23. August 1718. Epist. Clem. c. 2303 ss., an den Regenten vom 29. August, ibid. c. 2305 s. und Fleury t. 69 (45), p. 742 ss. Der Brief an den Regenten fordert mit rührenden Worten dessen Unterstützung: Postulant id a Te vota populorum, Regni tranquillitas, Regis innocentia, postulant obedientium humilitas, inobedientium procacitas, imprimis vero postulant animarum salus, tutela religionis.

[5] Wortlaut Bullar. Clementis XI, c. 271 ss. Pfaff p. 416 ss. Fleury t. 69 (45), p. 726 ss.

mens XI. den Bitten vieler Bischöfe und Ludwigs XIV. gemäß gethan und gelitten habe, um der Häresie zu steuern. Wohl habe die Kirche in seiner Entscheidung die Stimme Petri erkannt, aber dennoch hätten einige Neuerer, aufgeblasen durch die unkluge Verzögerung der Annahme seitens einiger Bischöfe, sich nicht gescheut, die Bulle falsch auszulegen und verläumderisch einer irrthümlichen Lehre zu beschuldigen. Hierauf erzählt der Papst seine, der Cardinäle, der französischen Bischöfe Bemühungen, um die renitenten Prälaten, deren Widerstand den Zunder aller Uebel abgegeben habe, zu gewinnen. Jetzt, nachdem Alles sich als vergebens erwiesen und längeres Schweigen verderblich wäre, erhebt der Papst seine Stimme, um alle Christgläubigen zum Gebete aufzufordern, auf daß Gottes Gnade die Halsstarrigen zur demüthigen Glaubenseinheit zurückführe. „Denn das erstreben wir einzig aus ganzem Herzen, das erflehen wir unter Thränen Tag und Nacht vom Herrn; und wie eine Mutter ihr Kind, so kann auch die hl. römische Kirche ihre Söhne nicht vergessen." Indem er sodann zu den Vorwänden der Constitutionsfeinde übergeht, bemerkt der Papst, daß es keineswegs frei von Bosheit sei, wenn sie ihrer Glaubenseinheit mit den Katholiken sich rühmten und doch nach dem Beispiele der Irrgläubigen die allgemein angenommene Bulle verdrehen, verläumden und der ungeheuerlichsten Irrthümer beschuldigen. Nicht minder schuldbar und zur Täuschung Unvorsichtiger angelegt sei das Vorgeben der Opponenten, sie seien nicht Gegner der Bulle, sondern wünschten nur Erklärungen derselben, sie, die nicht lernen, sondern die Kirche in unnütze Untersuchungen verwickeln und das Licht der katholischen Wahrheit verdunkeln wollen. „So treiben sie Mißbrauch mit unserer Geduld und rühmen sich ihrer Unterwürfigkeit gegen die apostolische Autorität, gerade zu der Zeit, wo sie ihr das schwerste Unrecht zufügen." Ihre angebliche Furcht aber, durch Annahme der Bulle die Dogmen des Glaubens zu schädigen und die kirchliche Disciplin zu verletzen, oder der christlichen Sittenlehre zu nahe zu treten, heiße nichts anderes, „als befürchten, es möchte der Glaube Petri abnehmen, und die durch das apostolische Lehramt gefestigte Kirche vom Weg der Wahrheit und des Heils abirren." Ein fernerer zum Schutz der schlechten Sache gegen die Bulle erhobener Vorwurf beschuldige sie, Meinungen angesehener katholischer Schulen zu verwerfen. „Und doch haben es gerade die Fürsten jener Schulen, wie alle hervorragenden katholischen Schriftsteller, stets als ihre Pflicht erachtet, vom apostolischen Stuhle zu lernen, was sie glauben, halten und lehren sollen, in der Weise, daß sie an ihn ihre Schriften zur Prüfung sandten, um daher das Licht des Glaubens zu empfangen, wo der Glaube keine Minderung erleiden kann, wie auch Niemand von ihnen eine Meinung gegen die Autorität des apostolischen Stuhles vertheidigte." Ueb-

rigens enthalte auch dieser Vorwurf eine Verläumdung, da gerade die angeblich verurtheilten Lehren und Meinungen fortwährend in katholischen Schulen, auch unter den Augen des Papstes, gelehrt und vertheidigt würden, somit sicherlich nicht verurtheilt seien.[1] Aber unter den Widersachern der Bulle „brennt eben das Feuer des Zankes und der Eifersucht, so daß sie die leuchtende Sonne der Wahrheit nicht sehen... Sie dichten vom Aergerniß, das die Constitution gebe, und merken nicht, daß es von ihrem halsstarrigen Ungehorsam kömmt; sie geben vor, die bischöfliche Würde erhöhen zu wollen und unterdrücken sie, indem sie ihre Brüder verachten, die frechste Rebellion des niedern Clerus unterstützen und den ganzen geistlichen Stand sogar in Glaubenssachen auf unrühmliche und schmähliche Weise vor die Tribunale der Laien ziehen. Sie disputiren vom Unterschied des alten und neuen Bundes, um die Fülle beider Gesetze, um die Liebe kümmern sie sich nicht; Niemand erhebt mehr die Liebe als sie und Niemand verletzt sie schamloser; und was uns des Aergernisses halber am meisten bekümmert, sie hüllen sich in den Ruhmesmantel evangelischer Glaubens- und Lebensstrenge, und doch gibt es keine Tugend ohne Demuth, keine Frömmigkeit ohne Gehorsam, ohne Liebe keine christliche Vollkommenheit. Und ist es Demuth, seine eigene Meinung dem gemeinsamen Urtheil der Brüder und des Stuhles Petri vorziehen? ist es Gehorsam, apostolischen Entscheidungen widerstreben? Unrecht thun, Verläumdungen verbreiten, Streit und Zank anstiften, ist das Liebe?" Auch hier, sagt der Papst, gibt die Regel des göttlichen Heilandes, auf die Früchte zu sehen, die Entscheidung. Um aber dem Uebel nach Kräften zu steuern, und „namentlich, damit nicht irrende und in Irrthum führende Hirten länger ungehindert die Heerde des Herrn zerstreuen und verderben, damit nicht die Schafe Christi ungewarnt in den Abgrund stürzen," erklärt der Papst, „als Stellvertreter Jesu Christi, unseres Erlösers, daß (er) alle diejenigen, welche den unserer Constitution gebührenden allseitigen Gehorsam bis jetzt verweigern oder in Zukunft verweigern werden, weß Standes, Grades, Würde oder Stellung, und wäre es selbst die eines Bischofs, Erzbischofs oder Cardinals, sie auch sein mögen, nicht als wahre Söhne der hl. römischen Kirche, noch als Anhänger und Glaubensgenossen des Stuhles Petri anerkenne, sondern als

[1] Schon 1704 hatte Clemens XI. von der Lehre des hl. Augustin erklärt: . . . . Romanorum Pontificum, prædecessorum nostrorum, qui ejusdem S. Doctoris præcelsam doctrinam magno semper in pretio habuerunt, totoque mentis affectu amplexi fuerunt, laudabilibus vestigiis firmiter inhærere volentes etc. Breve Cum sicut (gegen die véritable tradition de l'Eglise sur la prédestination et la grâce par de Launoy vom 28. Januar 1704.) Du Plessis t. III, p. II, f. 444 s.

offen Ungehorsame und notorisch Hartnäckige und Halsstarrige ansehe und behandle." Und weil sie zuerst, wenn nicht mit Worten, so doch durch Thaten und durch Bezeugung einer widerspenstigen und verhärteten Gesinnung, sich von ihm und der hl. römischen Kirche getrennt hätten, so betrachte sie nun auch der Papst als von seiner und der hl. römischen Kirche Liebe vollständig ausgeschieden, und weder er noch die hl. römische Kirche werde in Zukunft irgend welche kirchliche Gemeinschaft mit ihnen unterhalten, bis sie in sich gehen, ihren frechen Widerstand ablegen und durch Gehorsam sich der Restitution in die frühere Liebe und Gemeinschaft des apostolischen Stuhles würdig machen würden. Mit einer Ermunterung an die katholischen Oberhirten, zum Schutz ihrer Heerden und Herstellung der kirchlichen Einheit thätig zu sein, schließt die Constitution.

11) Die Bulle « Pastoralis officii » ist die Ehrenrettung der Bulle Unigenitus,[1] der Amtsführung Clemens XI. und der katholischen Lehre überhaupt. Es war unmöglich, durch Transactionen den Frieden herzustellen, seitdem es der Häresie gelungen war, die Bischöfe am Band vermeintlich verletzter Rechte in die Häresie zu verwickeln. Es war in der That ein glücklicher Griff der Irrlehre, die Prälaten an ihrem Gallicanismus anzufassen: denn, indem sie sich, in der Absicht ihre vermeintlich bischöflichen, in der That gallicanisch-schismatischen Rechte zu wahren, herbeiließen, gegen eine allgemein angenommene Lehrentscheidung sich aufzulehnen, und zur Stütze der Auflehnung mehr oder minder deutlich die Orthodoxie der Entscheidung selber anzugreifen, leisteten sie nicht nur der Häresie den größten Vorschub, sondern standen einleuchtend selbst auf häretischem Boden; ein klarer Beweis, wie enge Schisma und Häresie, Verletzung der „Liebe" und des Glaubens verbunden sind. Wenn sodann auch die opponirenden Bischöfe durch ihre Erklärungsgesuche ihre gallicanischen Tendenzen erreichen und doch die Orthodoxie retten wollten, so kehrten sie durch das ständige Beharren, die Bulle nur im erklärten Sinne annehmen zu wollen, sogleich wieder auf den häretischen Standpunkt zurück; natürlich, sie acceptirten ja nicht die Bulle, nicht die Entscheidung der Gesammtkirche, sondern irgend welche Lehrbestimmungen, die man, gleichviel mit welchem Recht, der Bulle substituirte, sie selbst blieb unterdrückt, wie das Buch Quesnel's unbehelligt. Mit diesen Bischöfen, so viel folgt,

[1] Als das hatte sie Clemens selbst im Briefe an die Cardinäle Rohan und Bissy vom 23. August 1718 Epist. Clem. col. 2303 ss. bezeichnet: Itaque in eam tandem sententiam devenimus, ut omnibus ex unaquaque natione quæ sub cælo est Christifidelibus palam faciamus, quo loco Nos et hæc S. Sedes habeat habendosque a cunctis judicet eos, qui Apostolicam præfatæ Constitutionis doctrinam et authoritatem debita submissione suscipere detrectaverint atque a præclaris obedientiæ vestræ totiusque Ecclesiæ exemplis recesserint.

von allen andern abgesehen, aus dem einen dogmatischen Grunde, gab es für den Papst keinen Frieden, und das für Katholiken einzige Mittel zum Friedensschluß war die Unterwerfung der Bischöfe unter das Urtheil der Gesammtkirche, das eben in der Bulle vorliegt. Dies war dem erleuchteten Geiste des Papstes von Anfang an klar, diese Unterwerfung herbeizuführen, war das eine Princip, das seine verschiedensten Maßnahmen verfolgten, war der Grund, warum er sich zu keinen Erklärungen herbeiließ und lassen durfte, die Correcturen der kirchlichen Entscheidung waren, der Grund darum, weßwegen er, auch als er Erklärungen versprach, Garantien für die Annahme der Bulle forderte und fordern mußte. Der Papst dachte und handelte katholisch und eben weil er Papst war, mußte er auch der fortgesetzten Renitenz der Bischöfe und der Verführung der Gläubigen gegenüber das thun, was die Kirche jederzeit gegen Häretiker gethan hat. Daß er hiemit fünf volle Jahre zurückhielt und alle Mittel der Sanftmuth und Strenge aufbot, um den Frieden herzustellen, unbekümmert, wie er selbst sagt, um die Auslegungen der Leute und überzeugt, daß man Gott unbesorgt um guten oder übeln Ruf dienen müsse,[1] daß er sodann die Ausscheidung der Hartnäckigen in der mildesten Form, ohne Namen zu nennen, ohne feierliche Exauctoration vollzog,[2] zeigt das warme, väterlich besorgte und liebevolle Herz des großen Papstes. Ihm widerspricht nicht die rückhaltlos entschiedene, offene Sprache, in der der Papst die eitlen Vorwände der Renitenten in ihr Nichts zurückführt, ihre Schliche und Ränke aufdeckt, ihre Verläumdungen zurückweist und die Uebel aufzählt, für die sie verantwortlich sind. Der Papst schmeichelt nicht und übertreibt nicht, ebenso wie er gleich weit entfernt ist von der

---

1 nihil interim curantes, quomodo homines modum hunc agendi Nostrum interpretarentur, quippe qui sciremus, Deo æque per infamiam et bonam famam serviendum esse. (Bulle Past.)

2 So kam den Appellanten die Bestimmung des Concordates zu gut, wornach Niemand als excommunicirt gemieden werden muß, nisi sententia . . . a judice publicata et denunciata *specialiter* et *expresse* aut notorie in excommunicationis sententiam constiterit (eum) incidisse. Vgl. Münch, Concordate Bd. I, S. 219 ff. Doch ergibt sich aus dem einfachen Wortlaut der Bulle, daß es unrichtig ist, wenn eine Consultation de plusieurs Docteurs en théologie (dat. Paris 1. Oct. 1718, Wortlaut bei Pfaff p, 464 ss.) behauptet: Quelques pressantes que soient ces lettres Apostoliques, on n'y voit aucun vestige de sentence, de fulmination et de condamnation; les personnes n'y sont point nommées. . . . Le Souverain Pontife ne parle pas en législateur ni en juge, mais en pasteur et en père. Es sei keine Excommunication, weil der Papst die Appellanten nicht von der Gemeinschaft aller Gläubigen, sondern nur von der seinigen und der seiner Kirche ausschließe. Der historische Beweis, mit dem der Verfasser sich abmüht, darf wohl als mißlungen angesehen werden, die subtile Unterscheidung ist der alten, wie der neuern Kirche fremd.

Heuchelei wie von der Klugheit dieser Welt; seine Bulle ist, wie sein Charakter, einfach und offen, ernst und gerade und bildet insofern einen erquickenden Gegensatz zu den Verstellungs- und Lügensystemen, die wir in den Kundgebungen seiner Widersacher antreffen; genug, mag man die Bulle «Pastoralis officii» zu „streng" finden, mag man sie wie die Gallicaner und Jansenisten verlästern: Tadel und Lästerung wird von der Person Clemens XI. auf die katholische Kirche zurückfallen, für deren Lehre und in deren Geist sie geschrieben ist.

Zwölftes Kapitel.

Die Appellationen des Cardinals Noailles und der Universität Paris. Eifer der Acceptanten für die Bullen.

Wie dem Regenten, so hatte der Papst seine Bulle auch verschiedenen Bischöfen (den Cardinälen Rohan, Bissy und Polignac, dem Erzbischof von Arles, den Bischöfen von Beauvais und Soissons[1]) direkt zugesandt. Mit ihrem Bekanntwerden beginnt der Höhepunkt der Unordnung und Verwirrungen, welche die Appellanten über die Kirche brachten. Cardinal Noailles schien, als habe er kaum die Publication der Bulle, von der er ja längst Kenntniß hatte, erwarten können: schon am 24. Sept. 1718 publicirte er die Appellation von der Bulle Unigenitus. Im beigegebenen Mandement[2] finden sich die gewöhnlichen Phrasen von seinen eifrigen Friedensbestrebungen, vom Centrum der Einheit, das er im Papste verehre. Er appellire, um dem Mißbrauch der Bulle „zu Angriffen auf die Reinheit des Dogma's, die Heiligkeit der Moral, die Regeln der Disciplin und die Freiheit der Schulen" zu steuern. Nur neun Tage später (3. October) erschien bereits das Appellationsinstrument des Cardinals von der Bulle «*Pastoralis.*»[3] in welchem Noailles gewissermaßen sich selbst überbietet. Als Gründe des Appells gegen

[1] Vgl. die Briefe vom 13. September an Bissy, Polignac und den Bischof von Soissons, vom 27. Sept. an Rohan und den Bischof von Beauvais, vom 1. October an den Erzbischof von Arles; alle sechs Epist. Clem. c. 2307 ss.

[2] Wortlaut Pfaff p. 426 ss. Das Metropolitan-Capitel war schon am 23. September beigetreten. Die Pariser Pfarrer folgten am 25. Geh. Nachr. Thl. III, S. 269 f. Der preußische Superintendent Heineccius gab sie in deutscher Uebersetzung mit Anmerkungen zu Halle noch 1718 heraus.

[3] Wortlaut Pfaff p. 586 ss. An demselben 3. October trat Noailles auch aus dem Gewissensrath aus. Duclos, Mémoires t. I, p. 371.

die Bulle, in welcher er ein wahrhaftes Urtheil des Papstes erkennt, führt er an: a) seine vorherige Appellation habe die Sache vollständig dem Tribunal des Papstes entzogen, jede Entscheidung desselben sei darum ipso jure nichtig und Gegenstand neuer Beschwerde. Dies Princip sei selbst von den „Ultramontanen" anerkannt. Allein für's erste war dem Papst die Appellation Noailles' noch nicht officiell bekannt und durfte sodann Noailles straflos bleiben, weil das allgemeine Concil sich nicht versammelte oder versammeln konnte? b) der Papst richte in erster Instanz in Rom, während dies in Frankreich und durch Delegaten geschehen müsse; überdies richte er, ohne die Verurtheilten gehört zu haben.[1] Noailles ist schlau genug, sich hiefür nicht auf das Concordat, sondern auf „die Ordnung der geistlichen Gerichte in Frankreich" zu berufen, obgleich auch diese keine Anwendung finden kann, da es sich nicht um Streitigkeiten und Processe innerhalb Frankreich,[2] sondern um Glaubensungehorsam gegen die Kirche handelt; c) der Hauptgrund: die Strafe ist ausgesprochen worden ohne Ursache und Delikt.[3] Das einzige Vergehen der Bischöfe sei die Nichtannahme der Bulle Unigenitus. Die einen hätten in ihr Mängel entdeckt[4] und wenn sie nun appellirt hätten, so sei das nichts anderes, als was St. Cyprian und Hilarius und so viele ausgezeichnete Bischöfe des Alterthums (!) auch gethan hätten. Andere hätten, um die bereits mit der Bulle getriebenen Mißbräuche abzustellen, vom Papste Erklärungen verlangt, schließlich selbst solche gefertigt und ihn um Bestätigung

---

[1] Diese Lächerlichkeit übergehen wir ohne Bemerkung.

[2] Auf solche nur beziehen sich die betreffenden Bestimmungen des Concordates. Vgl. Münch, Sammlungen aller ältern und neuern Concordate. Leipzig 1830, Bd. I, S. 219—55.

[3] Eine vernichtende Kritik dieser Behauptung in der Consultation de plusieurs Docteurs (bei Pfaff p. 464 ss. cf. p. 476 ss.) Refuser sa soumission à un décret du S. Siège sur la doctrine, reçu par presque tous les Evêques de France . . . demeurer fermes dans cette résistance des années entières et les soutenir par tant de mouvements du second ordre, soulevé contre le premier et par tant d'écrits séditieux et hérétiques, qu'on autorisait du moins par le silence dans le temps, qu'on devait les condamner, n'est ce pas tenir une conducte justement répréhensible? Mais s'élever contre ce même décret, lorsqu'accepté par l'universalité presque entière des Evêques, il doit être regardé comme le jugement de l'Eglise universelle, le dénoncer juridiquement, comme renversant le dogme, la morale et la discipline, ne pas reconnaître l'autorité du corps épiscopal et détourner les peuples par son exemple et par ses instructions de l'obéissance qui est dûe à l'Eglise enseignante: est-ce donc une faute légère? etc.

[4] In einer allgemein recipirten Glaubensbulle! Mit Recht fragt hier die Consultation: Où est cette confiance, que tout catholique doit avoir pour l'Eglise? Quel langage? Qu'il est semblable à celui des hérétiques de tous les temps!

gebeten; der Papst aber habe, trotz der größten Unordnung und Verwirrung, fünf Jahre lang ihren dringenden Bitten hartnäckige Verweigerung (refus inflexible) entgegengesetzt und bestrafe sie nunmehr als Verbrecher, während seine Unbeugsamkeit, Erklärungen zu geben, eine Rechtsverweigerung (déni de justice) involvire, zumal die Bulle der Erklärungen bedürfe, wie das Beispiel der 40 Bischöfe und die Clauseln der Parlamente klar zeigten. Wir glauben es genügt, wenn wir diesem Hauptgrunde gegenüber, auf die Geschichte der letzten fünf Jahre verweisen; d) der vierte Grund ist wie 1 und 2 specifisch gallicanischer Natur. Der Papst verlange omnimodam obedientiam; dies sei gleichbedeutend mit acceptation pure et simple, diese aber setze eine „blinde und servile Unterwürfigkeit" voraus. Die Forderung des Papstes sei darum eine Verletzung des bischöflichen Rechtes, „vor, mit und nach dem Papste zu urtheilen," eine Verletzung ihrer Eigenschaft als judices fidei, wornach den Bischöfen ein Prüfungs-, resp. auch Verwerfungsrecht gegen päpstliche Entscheidungen zustehe. Uebrigens hätten selbst die 40 Bischöfe gegen diese Forderung verstoßen, indem sie die Bulle erklärten; e) auch die Principien der päpstlichen Forderung (omnimodam obedientiam), speciell die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, die Frankreich nicht anerkenne, und die falsche Berufung auf die allgemeine Annahme der Bulle seien Gründe der Appellation. Endlich erblickt f) der Cardinal einen weitern Grund in den Folgen, welche die Annahme der Bulle «Pastoralis» haben würde; als da sind: Interdicirung und Censuren der Hirten unter- und gegeneinander, Verdächtigung der Universitäten, Umsturz der kirchlichen Ordnung, des Metropolitanverhältnisses u. s. w.

Das beigegebene Mandement[1] spricht wieder von den Bestrebungen des Cardinals, „die Wahrheit zu schützen, die Ehre des apostolischen Stuhles und die Rechte des Episcopats aufrecht zu halten und einen dauerhaften Frieden wiederherzustellen" und ermahnt die Diöcesanen, niemals von der dem apostolischen Stuhle und der geheiligten Person des Papstes schuldigen Ehrerbietung abzulassen, und sich weder zum blinden Gehorsam gegen den römischen Hof noch zur Verunehrung gegen den Chef der Kirche verleiten zu lassen.

2) Wenn der furchtsame Noailles eine solche Sprache führte, wie sie seine Appellation aufweist, so mußte er sicherlich einen stärkern Rückhalt haben, als das mitappellirende Domcapitel und die Pfarrer der Hauptstadt[2] ihm gewähren konnten. Und in der That, er fehlte nicht, der

[1] Pfaff p. 582 ss.

[2] Duclos, Mémoires t. I, p. 371: L'université, presque tous les curés du diocèse et quantité de communautés séculières et régulières adhérèrent à l'appel.

Bundesgenosse, der stets bei der Hand war, wo es galt, dem Papste die Hände zu binden[1] und unter dem Namen „Römische Curie" die Kirche selbst zu befehden, der hauptsächlich mit die Verantwortung trägt für die Unruhe und die Verwirrung aller religiösen Begriffe, aus der Frankreich sich nicht zu erheben vermochte. Es sind die Parlamente, die durch ihre Vergewaltigungen die Religion nicht blos zur Staatskirche erniedrigten,[2] sondern sie auch dergestalt in ihre Fesseln schlugen, daß sie, wenigstens für eine Zeit lang, mit dem verrotteten Staatswesen zu Grunde gehen mußte. — An demselben 3. October 1718 appellirte der Generalprocurator des Pariser Parlaments comme d'abus von der jüngsten Constitution, weil dies Decret „den Canonen der Kirche und den Grundsätzen des Königreichs derart zuwider sei, daß sein Schweigen einen schweren Pflichtverrath in sich schlösse." Die Begründung[3] dieser Beschuldigung ist sachlich dieselbe, wie wir sie bereits von Noailles vernommen, einige unqualificirbare Sätze, wie: die Bischöfe der ersten Jahrhunderte hätten kein höheres Tribunal als das Provinzialconcil gekannt, oder der Recurs an den Staat sei durch viele Concilien festgesetzt, ausgenommen, mit denen Noailles nicht der Geschichte in's Antlitz schlagen mochte. Im Uebrigen sind es so ganz dieselben Gründe, die wieder vorgebracht werden, daß der Schluß auf eine gemeinsame Quelle beider Schriftstücke kein gewagter ist. Gleichwohl nahm das Parlament den appel an, verbot allen Bischöfen Frankreichs, die Bulle anzunehmen oder irgendwie zu publiciren, wie den Druck oder Verkauf derselben überhaupt.[4] Dasselbe solle

---

[1] La maxime de la France est de le (sc. den Papst) regarder comme une personne sacrée mais entreprennante, à laquelle il faut baiser les pieds et lier quelquefois les mains, meint Voltaire, Oeuvres compl. t. VII, p. 242.

[2] Sehr richtig sagt darüber der Protestant Pressensé (l'Eglise et la révolution française, Paris 1864, p. 10): La société civile s'était montrée suffisamment prodigue de priviléges et de richesses envers la société religieuse; mais en échange elle l'avait placée sous sa dépendance. Le fils aîné et chéri de l'Eglise avait pris ses précautions vis-à-vis de sa mère et lui avait lié les mains avec des chaînes, qui pour être dorées, n'en gênaient pas moins son action.... C'est, ce qu'on était convenu d'appeler les libertés de l'Eglise gallicane. Und zu deren Verurtheilung fügt er bald darauf bei: Ces fameuses maximes, œuvres de ces légistes, qui furent les grands artisans du despotisme monarchique, *tendaient à faire de la religion en France un instrument de règne et la subordonnaient entièrement au pouvoir civil.*

[3] Bei Pfaff p. 493 ss. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 45 ss.

[4] Fait pareilles inhibitions et défenses à tous Archevêques et Evêques, leurs Vicaires ou Officiaux .... et à tous autres de recevoir, faire lire, publier, citer, imprimer, distribuer, ni autrement mettre à execution directement ni indirectement de quelque manière et sous quelque prétexte que ce puisse être, lesdites Lettres et décret, ni pareillement aucunes bulles, brefs ou autres ex-

aber auch für alle päpstlichen Erlasse (mit Ausnahme der Decrete der Poenitentiarie, der Pfründeprovisionen oder Privatangelegenheiten betreffenden) gelten, die nicht mit königlichem Patent versehen und vom Parlamente registrirt seien. Zuwiderhandelnde werden als Störer der öffentlichen Ruhe, Buchhändler oder Drucker mit 500 livres Buße, oder auch mit dem Verbot, ihr Geschäft weiter zu betreiben, bestraft. Ein Vierteljahr später, 10. Januar 1719, erkannte dasselbe Parlament[1] den Appell des Procurators von der Bulle als zu Recht bestehend an und erneuerte die Verbote gegen sie, wie gegen ein an die französischen Carmeliten erlassenes Decret ihres Generals, dieselbe anzunehmen und zu beobachten; es fordere einen blinden Gehorsam gegen Entscheidungen des hl. Stuhles, meinte man, und könnte leicht Unruhe in den Gewissen und Zwietracht in den religiösen Genossenschaften erregen.

3) Wenn der Gallicanismus sich so brüderlich der Häresie annahm, so durfte die nationale Wissenschaft und ihre Repräsentantin, die Sorbonne und Universität zu Paris, nicht fehlen. Die theologische Facultät hatte schon im Sommer (15. Juli) 1717, wie wenn sie einer Rechtfertigung ihrer Orthodoxie bedürftig zu sein glaubte, in 132 Thesen den ersten Theil einer «Summa doctrinæ» festgestellt und publicirt[2] und namentlich in sechs Zusatzartikeln de suprema Regum auctoritate ihr Staatskirchenthum auf's entschiedenste documentirt.[3] Mit Jubel hatte sie dann die verfrühte Publication des Noailles'schen Appells begrüßt,[4] jetzt erneuerte und bestätigte sie ihre Appellation, schickte eine Glückwünschungsdeputation mit den Versicherungen ihrer Ergebenheit an den Cardinal Noailles und bestimmte eine weitere Deputation, welche ihre Appellation in die Register der Universität eintragen lassen, d. h. diese zum Beitritt sollicitiren sollte[5] (26. September 1718). Die Gesammtuniversität hatte schon 1717 Miene gemacht, der Appellation der theologischen Facultät beizutreten; das Verbot des Regenten hatte sie auf ein Jahr

---

pédition émanées de la cour de Rome, sans lettres patentes du Roi enregitrées en la Cour.

[1] Cf. Pfaff p. 503 ss.

[2] Wortlaut Fleury t. 69 (45), p. 305 ss. Die weitern Theile unterblieben, weil die Professoren sich nicht darüber einigen konnten. Fleury t. 70 (46), p. 102 ss.

[3] Artikel 1 und 2 lehren schlechthinige Unabhängigkeit und Unmittelbarkeit der königlichen Gewalt. Art. 3 leugnet jede Gewalt der Kirche in temporalia Regum; Art. 5: Subditi sub nullo obtentu excommunicari possunt ob debitum in suos reges obsequium. Art. 6: Reges, Principes Magistratus non possunt excommunicari propter suæ jurisdictionis exercitium. Fleury t. 69 (45), p. 333 s.

[4] Lafiteau t. II, p. 42.

[5] Die Akten bei Pfaff p. 437 ss. Fleury t. 70 (46), p. 1 ss.

in die Schranken gewiesen.[1] Nachdem der Cardinal publice appellirt hatte, glaubten auch die Professoren nicht mehr gebunden zu sein. In einer Vorversammlung vom 26. September[2] wurden die Facultäten zur Abgabe ihrer Voten aufgefordert. Ganz Frankreich, meinte der Rector,[3] schaue auf die Universität und verlange von ihr Hülfe für die schwer darnieder liegende Wahrheit. Man müsse appelliren, weil die Bulle Unigenitus Wahrheit und Recht umstoße. Sie gefährde Glaube und Sitten, die Lehre der Väter, die Autorität der Bischöfe, die Rechte und die Sicherheit der Könige, die Freiheiten der gallicanischen Kirche.[4] Am 1. October ward die Appellation der Sorbonne registrirt und darauf die Voten der Facultäten vernommen.[5] Die juristische und medicinische erklärten sich einstimmig für Beitritt zur Appellation der Theologen; dasselbe thaten die vier Nationen der Artistenfacultät,[6] unter Wiederholung der bekannten Phrasen von Wahrung ihrer unauflöslichen Anhänglichkeit an das Centrum der Einheit u. s. w., neben den bereits vom Rector vorgebrachten Schmähungen gegen die Bulle. Wie weit dabei einzelne Professoren noch vom Lächerlichen entfernt waren, zeigt die Forderung des Magisters Rollin, Procurator „der ehrenwerthen französischen Nation," man müsse „den verderblichen Neuerungen ultramontaner Meinungen die hl. Auctorität des ehrwürdigen Alterthums wie eine eherne Mauer entgegensetzen."[7] Hiemit war die Appellation beschlossen, doch wurde der Act selbst einer feierlichen Generalversammlung aller Doctoren, die den 5. October statt haben sollte, reservirt.

4) In dieser[8] hielten nun zuerst Rector und Syndicus Reden über

---

[1] Vgl. Geh. Nachr. Thl. III. S. 439 ff.

[2] Die Acten bei Pfaff p. 507 ss. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 80 ss.

[3] Conversos esse jampridem Gallorum omnium oculos in Parisiensem Universitatem: quicunque sunt in hoc imperio boni et memores traditæ a Patribus doctrinæ, exspectare ab alma litterarum divinarum humanarumque Parente, ut in ancipiti hocce rerum discrimine, pro nunquam intermisso more suo, tandem veritati tam periculose laboranti succurrat.

[4] perculsis uno fulminis ictu 101 propositionibus verum et æquum subversum est, christiana fides, ss. Patrum doctrina, disciplina morum, Episcoporum auctoritas, Regum nostrorum jura et securitas, libertates Ecclesiæ gallicanæ labefactantur.

[5] Acten bei Pfaff p. 509 ss. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 83 ss.

[6] Es waren die a) honoranda natio Gallorum, b) fidelissima natio Picardorum, c) veneranda natio Normannorum, d) constantissima natio Germanorum, sämmtliche durch Procuratoren vertreten.

[7] . . . ut adversus perniciosas ultramontanarum opinionum novitates sacram verendæ antiquitatis auctoritatem velut æneum murum opponeret.

[8] Akten Pfaff p. 520 ss. Fleury t. 70 (45), p. 85 ss. Cf. Picot t. II, p. 43 ss.

die Anmaßungen der römischen Curie. Namentlich erinnert der Syndicus seine Zuhörer, daß sie nicht blos Christen, sondern auch Academiker seien und darum wie der Kirche Christi, so auch dem König und Vaterland Treue und Beistand schuldeten.[1] Als Gründe für die Appellation führt er an: a) Quesnel sei ungehört verurtheilt worden; b) die Censurirung in globo;[2] c) viele der verurtheilten Propositionen fänden sich in der Schrift und bei den Vätern. Ueber diese drei Punkte haben wir uns bereits früher gelegenheitlich ausgesprochen. d) Allen Erklärungsgesuchen gegenüber habe der Papst einfache Unterwerfung verlangt, was e) der altkirchlichen Praxis mit ihren conciliarischen Versammlungen widerspreche. Daß es sich bei den Concilien um zu entscheidende, hier aber um eine entschiedene Sache handelt, beachtet der Syndicus nicht. f) Die Proposition 91 von der Excommunication. Zum deutlichen Beweis, daß es sich weniger um die Lehre, als um das gallicanische Kirchensystem handle, das man bedroht glaubte, erklärt der Syndicus selber, daß er die theologischen Einwendungen (gegen die Gnadenlehre der Bulle ꝛc.) übergehen wolle. Ebensowenig macht ihm die allgemeine Annahme der Bulle Sorgen, denn abgesehen von der nichtssagenden Publication durch Inquisitoren, „könne nicht erwiesen werden, daß die Bischöfe irgendwo in gesetzlicher Versammlung und nach vorheriger freier Prüfung, wie es das Recht verlangt, (?) die Bulle Unigenitus angenommen, oder dieselbe, nach Berathung mit ihrem Clerus oder Presbyterium (sic!),[3] als mit der Tradition ihrer Kirchen übereinstimmend erklärt hätten."[4] Der Beweis war freilich nicht

[1] Igitur academicis Parisiensibus christianos esse licere et Academicos .... Utroque hoc nomine christianorum et Academicorum suam debere fidem, opem atque operam et Ecclesiæ Christi et Regi suo et Patriæ.

[2] Der große Bossuet, der so gern allegirt wird, hatte hierüber ein ganz anderes Urtheil als seine Epigonen. Von dem Verlangen, der Papst solle nicht bloß die einzelnen Irrthümer namhaft machen, sondern auch den Sinn bezeichnen, in dem er sie verurtheile, wie die Censuren einzeln angeben, die eine jede verdiene, urtheilt er: C'est pousser le Pape à l'impossible. Il n'y aurait jamais eu de décision, s'il avait fallu prévoir tout les sens, que la mauvaise fertilité des esprits subtils aurait produits.... C'est se prolonger dans l'impossibilité, où toutes les décisions écclesiastiques sont éludées. (Cf. Consultation etc. bei Pfaff p. 464 ss. p. 482).

[3] Aber auch in diesen Kreisen glaubte man, die kirchliche Tradition nicht mit Sicherheit zu finden. Deßwegen führten einige Pfarrer der Diöcese Evreux ihre Bauern vor einen Notar, um dort Zeugniß vom Glauben der Kirche abzulegen. Cf. Mémoire an den Regenten vom 13. März 1717 (von 28 Bischöfen unterzeichnet) bei Pfaff p. 289 ss., p. 304

[4] nullo certo argumento probari posse, Constitutionem illam fuisse usquam ab Episcopis legitime congregatis, prævio examine libero ut juris est acceptam, et suarum Ecclesiarum traditioni, consulto prius Clero seu Presbyterio, consentientem renunciatam.

zu liefern! Nach nochmaliger Einholung der Vota verkündete nun der Rector, „unbeschadet der dem hl. Stuhle immerdar schuldigen Ehrerbietung und des canonischen Gehorsams, unbeschadet auch des Liebesbandes mit diesem Stuhl, als dem Centrum der Einheit, zur Erhaltung der katholischen Glaubenswahrheit, der Lehre der hl. Väter, sowie des Friedens und der Ruhe in Kirche und Reich, zur Wahrung der bischöflichen Rechte und der hochheiligen Freiheiten der gallicanischen Kirche, endlich zum Schutze unserer Könige," die Appellation der Universität von den zwei Bullen Unigenitus und «Pastoralis» an ein allgemeines Concil.[1] — Schimpflicher hat wohl diese erste katholische Corporation in Frankreich niemals die Wahrheit mißhandelt, als durch diese Appellation. Die Universität will in Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle bleiben und entzieht sich seiner Gewalt, sie will den Glauben und Frieden erhalten und unterstützt die friedelose Häresie, sie will die bischöflichen Rechte und die Freiheiten der Kirche wahren, und hilft thätig mit, daß die Kirche in Staatsfesseln geschlagen und jene schmähliche „Vereinigung von religiösem und politischem Despotismus" in der Staatsbehörde geschaffen wurde, durch welche die vom Papst emancipirten Bischöfe und ihre heiligsten Rechte der Parlamentswillkür unterstellt und die Religion selbst auf's tiefste entwürdigt wurde,[2] endlich noch „zum Schutze der Könige" — das Ende des Jahrhunderts hat die blutige Antwort darauf gegeben.

5) Durch den Abfall der Gesammtuniversität hielt sich die Sorbonne noch mehr zur schrankenlosesten Zügellosigkeit autorisirt. Schon zwei Tage nach der Appellation verhandelte sie über „Schriftstücke, welche für die hl. Facultät beleidigend, oder den Freiheiten der gallicanischen Kirche und den Rechten des Reiches nachtheilig" seien.[3] Als solche wurden bezeichnet: a) das bereits zwei Jahre alte Breve, worin der Papst die Privilegien der Facultät suspendirte. Man fand jetzt, daß jene Suspension ungültig sei, einmal weil die Facultät nicht vom Papst, sondern von den Königen

[1] Nos Rector et Universitas studii Parisiensis, salva in omnibus reverentia obedientiaque canonica S. Sedi Apost. æternum exhibenda, salvo vinculo caritatis cum eadem Sede, quæ centrum est catholicæ unitatis: ad conservandam catholicæ fidei veritatem, SS. Patrum doctrinam, pacem et tranquillitatem Ecclesiæ et Regni, ad vindicanda jura Episcoporum et sacrosanctas Ecclesiæ gallicanæ libertates ad tuendam Regum nostrorum incolumitatem, obque alias complures causas, tempore et loco depromendas, ad proximum Concilium generale liberum et legitime congregatum appellamus etc.

[2] Cf. Pressensé l. c. p. 12: L'Eglise gallicane, si riche et puissante qu'elle fût, n'en était pas moins une Eglise d'Etat très-dépendante.... Rien n'est plus triste, que sa situation morale avant le jour, où elle se releva par le martyre et se purifia dans son propre sang.

[3] Acten Pfaff p. 440 ss. Fleury t. 70 (46), p. 7 ss.

ihren Ursprung und ihre Rechte habe, sodann könne der Papst die Privilegien gar nicht widerrufen, weil sie durch allgemeine Concilien und Reichsgesetze bekräftiget seien; b) das Inquisitionsdecret vom 16. Februar 1718 gegen die Appellationen und besonders c) die Bulle «*Pastoralis.*» Gegen letztere wird geltend gemacht: α) der Papst verurtheile „die heiligsten Bischöfe des Reiches gegen alles alte Recht in erster Instanz;" β) durch die frühere Appellation sei dem Papste die Streitsache entrückt; γ) die Bulle sei „voll ultramontaner Meinungen von der päpstlichen Unfehlbarkeit;" δ) sie setze fälschlich die allgemeine Annahme der Bulle Unigenitus voraus; ε) sie schädige die Gewalt der weltlichen Behörde und des Königs selber. — Sämmtliche Ausführungen wurden von der Facultät acceptirt (8. October) und in einer neuen Acte[1] von den drei angeführten Actenstücken wie von der Bulle Unigenitus nochmals appellirt (18. October). 125 Doctoren unterschrieben die Appellation. Doch müssen wir zur Ehre der andern beifügen, daß schon am 29. October mehr als 500 Graduirte der Facultät in einer Eingabe an den Regenten lauten Protest und Zeugniß gegen die Abtrünnigen erhoben.[2]

6) Indeß fühlten, trotz ihres verblendeten Fanatismus, selbst die Appellanten das Bedürfniß einer gründlichern Rechtfertigung ihres Schrittes. Darum fertigte die theologische Facultät eine Declaration, welche am 3. Dezember 1718 wieder im Namen der Gesammtuniversität publicirt wurde.[3] Wir müssen auf die Argumente dieses langen Actenstückes etwas eingehen.

Nach Gewohnheit von der durch die Bulle angerichteten Verwirrung der Geister[4] anhebend, meinen die Professoren, die Wurzel alles kirchlichen Unheils sei die Unterlassung der Concilien. Daher namentlich die Uebergriffe der Päpste und ihre von Schmeichlern eingegebenen Unfehlbarkeitsanmassungen. Die speciellen Gründe zur Appellation nun findet

---

[1] Bei Pfaff p. 451 ss. Fleury l. c. p. 27 ss. Als Gründe bezüglich der Bulle Unigenitus werden angegeben: a) die Verurtheilung in globo; b) viele verurtheilte Sätze finden sich in Schrift, Concilien und Vätern; c) die Censurirung verschiedener Sätze „erschüttern die Fundamente der kirchlichen Hierarchie, die hochheiligen Rechte der Bischöfe, die Freiheiten der gallicanischen Kirche, die Ruhe des Reiches, die Sicherheit und oberste Gewalt der Könige!"

[2] Wortlaut Du Plessis t. III, f. 168. Fleury t. 70 (46), p. 43 s.

[3] Wortlaut Pfaff p. 531 ss. Fleury t. 70 (46), p. 106 ss.

[4] Statim atque in lucem illa (sc. Const. Unig.) prodiit, stupere omnes Sedis Apostolicæ veri amatores, moerore intimo percelli antiqui fideles, tibubare Neophyti (wohl die durch Ludwig XIV. bekehrten!) in sua fide, exaltare palam et insolenter de Romana Ecclesia, triumphare hæretici, omnes denique Ecclesiæ et regni ordines variis et in præsens et in futurum timoribus ac curis agitari.

die Universität I. theils vor, II. theils in der Constitution Unigenitus, theils III. in dem, was nach ihr geschah.

Ad I. a) Die Sache wurde unbefugt schon in erster Instanz zu Rom entschieden. Das bekannte Argument Noailles! Allein 1) es widerstreitet doch dem einfachen Begriff des päpstlichen Amtes, wornach der Papst „Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer ist,“[1] daß ihm bei Gefährdung des Glaubens, des eigentlichen Lebensprincips der Kirche, verboten sein soll, direct sein Amt auszuüben. Schon dieser einen Bestimmung des Florentinums gegenüber zeigt sich die gallicanische Forderung in ihrer ganzen Unnatürlichkeit und ihrem wahrhaft schismatischen Character. Sodann bezieht sich aber 2) der klare Wortlaut des Concordats, welches als erste Instanz das Provinzialconcil und als zweite eine päpstliche Delegatencommission innerhalb Frankreichs festsetzt, nur auf Streitigkeiten der Bischöfe unter sich oder mit Clerus und Volk, kurz auf das ganze Gebiet des forum contentiosum, keineswegs aber auf Glaubenssachen. Dies zu verlangen ist ächt gallicanisch, wie denn der Gallicanismus sich sein Centrum der Einheit am liebsten und ganz folgerichtig hermetisch abgeschlossen vom Leibe der Kirche denkt. Wenn endlich zum Ueberfluß 3) König, wie einzelne Bischöfe, selbst mit ausdrücklicher Zustimmung des opponirenden Noailles,' ein päpstliches Urtheil verlangten, wenn Quesnel selber durch seinen Brief von 1712 das Forum anerkannte, war es dann der Partei noch erlaubt, nachdem das Urtheil gegen sie ausgefallen, die Rechtmäßigkeit des Tribunals anzufechten?

Jetzt hält uns aber die Universitätsdeclaration weiter entgegen, b) der Papst hat die Sache rechts- und gewohnheitswidrig ohne den Beirath der Provinzialbischöfe und des römischen Clerus entschieden. Ein bereits vor einem Jahre von Quesnel[2] erhobener, und wenn er beweisbar wäre,

---

[1] Concilium Florentinum. Decret. Unionis Græc.

[2] In seinem Appellationsinstrument, datirt Amsterdam 15. Juni 1717 bei Pfaff p. 351—409. Selbst der in der Rebellion gegen den hl. Stuhl ergraute Häretiker hält es für nöthig, den Appell in seiner Weise durch Exclamationen und Verläumdungen zu rechtfertigen. Quoi! il est permis à un enfant d'Adam, de crier, grand on le pique en quelque endroit du corps, et il sera défendu à un enfant de Dieu, à un prêtre de Jésus-Christ, de faire connaître par ses cris, qu'il sent les profondes blessures qu'on lui fait etc. Folgt dann die Distinction aller Häretiker: Je puis dire, que ce n'est proprement ni contre le Pape, ni contre les Evêques que j'élève ma voix, mais contre des théologiens pleins des idées de l'école Molinienne et d'une morale corrompue, qui ont surpris la religion et du Pape et des Evêques, en fabriquant une bulle, qu'ils ont trouvé moyen par leurs artifices de faire adopter par Sa Sainteté etc. Bezüglich der weitläufigen Motivirung des Appells heben wir nur hervor, daß Quesnel die angeb-

auch besser bewiesener Vorwurf. Aber wodurch sind wir berechtigt, aus einem von den Päpsten vielfach eingehaltenen, aber auch vielfach unterlassenen modus procedendi die absolute Nothwendigkeit desselben, bei Gefahr der Ungültigkeit der Entscheidung, zu abstrahiren? Uebrigens ist auch die Substanz des Vorwurfes historisch falsch, wie, abgesehen von der Betheiligung der Cardinäle bei Abfassung der Bulle, der Brief des ganzen Collegiums an Noailles klar ihre Uebereinstimmung mit dem Papste zeigt. Noch unglücklicher ist das dritte Argument, c) der Verfasser des streitigen Buches sei nicht gehört worden. Antwort: Einfach deßhalb, weil es sich nicht um ihn, sondern um das Buch handelte.

7) Ad II. Unter dieser, wie zum klaren Beweise, daß der Universität an der Bulle selber wenig liegt, sehr kurzen Rubrik, sind Gegenstand des Anstoßes: a) Einige adjuncta seu clausulæ, z. B. wenn es heißt: *Præcipimus* Patriarchis etc., die Berufung auf das Decret von 1708, das Verbot gegen Vertheidigungsschriften, die Verurtheilung der Propositionen in globo u. s. w.; ferner b) die Lehre der Bulle. Hier werden obenhin die bekannten Phrasen von der Verurtheilung der Schrift,

---

liche Incompetenz des Papstes kaum berührt; dagegen verbreitet er sich mehr über die Entstehung der Bulle und läßt namentlich die Versammlung von 1713/14, bei der er gleichfalls vergebens supplicirt hatte, seinen ganzen Unwillen fühlen. Statt Alles weitern führen wir aus diesem Instrument noch zwei Stellen an, welche uns eine Idee geben mögen von dem dem Verfasser, wie so vielen Häretikern eigenen Begriff von der sichtbaren Kirche. Er fließt aus seiner Gnadenlehre und ist selber eine reiche Quelle der verschiedensten Irrthümer: (cf. Pfaff p. 378) On veut, qu'un Pape presque dépourvu de tous les secours nécessaires pour examiner des dogmes et former un solide jugement, assisté de deux ou trois Cardinaux et d'une douzaine au plus de théologiens scholastiques, qui paraissent n'avoir ni goût ni connaissance de la doctrine des Pères, on veut, dis-je, qu'il prononce seul un jugement infaillible sur cent-une prop. des plus importantes de la doctrine de l'Eglise contre le torrent de la Tradition! und die zweite, noch deutlichere (bei Pfaff p 399): Un juge prévenu sur la doctrine du livre, irrité contre l'auteur, mécontent d'un Archevêque, qui avait pris le livre en sa protection, éloigné de trois cents lieues de ceux, qui avaient intérêt à la cause, qui pouvaient l'instruire (!), et qui avaient droit de défendre la doctrine accusée: enfin un juge obsédé par les accusateurs, un tel juge pouvait aisément être surpris, et était sans doute moins en état de porter un jugement éclairé et équitable, que les Evêques de France. Die von Quesnel supponirte Kirche, wie sie sein sollte, mag wohl ein gut eingerichtetes, menschliches Obertribunal sein, niemals aber die durch Gottes Verheißung übernatürlich gefestigte Braut des Heilandes. Leider kam der unglückliche Priester von seinen Irrthümern nicht zurück; er setzte seine agitatorische Thätigkeit ununterbrochen fort und starb zu Amsterdam 1719, 85 Jahre alt, nach Erneuerung der Appellation. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 427 ss. Picot t. II p. 418 ss. Der Catalog seiner Schriften zählt 67 Nummern, die Mehrzahl Broschüren, etwa ein Dutzend gegen die Bulle Unig. Nat. Alexandri Suppl. ad h. e. t. II, fol. 233.

Väter und gratia efficax durch die Bulle, von ihrer Lehre über die Gnadenwirkung, die Liebe und Furcht Gottes u. s. w., aber nur im Allgemeinen, vorgebracht. Man sieht, der Passus ist Nebensache, aber er darf nicht fehlen; darum verweisen auch wir nur auf unsere oben gegebene Darstellung der Quesnel'schen Lehre.

Ad III. Hierauf hat die Universität wieder mehr Mühe verwandt und namentlich durch Allegirung einer großen Anzahl Väterstellen deren Contrast mit den Aussprüchen Clemens' XI. auf's beste darzulegen sich bemüht. Als Motive zur Appellation werden hier angesehen: a) das Breve vom 17. März 1714, weil es namentlich in den Worten «Apostolici Nostri judicii *executionem*» (d. h. in der den Bischöfen gemachten Zumuthung, die Bulle zu vollziehen) die bischöfliche Würde verletze; b) die Weigerung des Papstes, Erklärungen zu geben; c) das Suspensionsbreve gegen die Sorbonne, weil es „den Ruf jener hl. Theologenfacultät durch die bittersten Beschimpfungen verletzt," während sie doch, „sowohl was Schrift- und Väterstudium, Kenntniß der kirchlichen Disciplin und des hl. Alterthums angeht, als auch in der Religionswissenschaft überhaupt, die berühmteste unter allen Facultäten des Erdkreises ist;"[1] d) die Bulle «Pastoralis.» Selbst wenn die Appellanten im Irrthum wären, dürften sie nicht aus der Kirche ausgeschieden werden, bis das Concil entschieden hätte.[2] Daß die allegirten Stellen aus Augustin (de baptis. lib. II, cap. 4, 5) und Cyprian (ep. 71, ad Quint. c. 2) 1) keineswegs als irrig erkannte vielmehr 2) unentschiedene Lehren im Auge haben, scheinen die Professoren nicht zu bemerken. — Ein Hauptpunkt, der nun auch weitläufig ausgeführt wird, ist: e) die Bulle Unigenitus ist nicht allgemein angenommen. Allerdings seien der appellirenden Bischöfe wenige,[3] aber schon oft habe die Minderzahl die Orthodoxie vertreten. Sodann gehörten auch diejenigen dazu, welche die Bulle nur im Sinne der gegebenen Erklärungen angenommen hätten, und deren seien viele.[4] Wie könnten aber jene, welche

---

[1] Constat apud omnes, (nec metus est, dum sic loquimur, ne cadat in nos ulla jactantiæ suspicio) nullum esse in toto orbe christiano Theologorum Ordinem Scripturæ et Patrum studio, ecclesiasticæ disciplinæ peritia, sacræ Antiquitatis cognitione, totius denique Religionis investigatione et scientia Parisiensibus theologis clariorem.

[2] Etiamsi Episcopi illi, qui appellarunt fallerentur et a vero aberrarent, ... non ita certe agendum cum illis teste Augustino.

[3] Die Declaration zählt 18; aber der «Episcopus antiquus Tornacensis» war ohne Diöcese; das Capitel von Tours ohne Bischof; endlich wird die Appellation des Bischofs von Lectoure bestritten.

[4] Dieß sollen zwei im Januar und am 8. September 1716 dem Regenten übergebene und von 30 Bischöfen unterzeichnete Briefe offen aussprechen. Aber mit der Consultation (bei Pfaff p. 464 ss., p. 486) fragen wir auch: Wo stehen die Briefe?

die Bulle einfach und unbedingt angenommen haben wollten, Thesen wie pr. 27 mit dem Papste im natürlichen Wortsinne verurtheilen, der einfach im Tridentinum (sess. IV, soll heißen s. VI, cp. 8) stehe,[1] oder gar pr. 91, deren Verwerfung eine „Auflehnung gegen die Autorität des Parlaments und die Lehre des Königreichs" involvire, „wovon doch das Heil unserer Könige abhängt?"[2] Die allgemeine Annahme der Bulle außerhalb Frankreich's macht der Universität wenig Sorgen, denn nicht nur ist dieselbe meist ohne Prüfung erfolgt, sondern auch meist ohne Beirath der Priester, „der Zeugen und Wächter der Tradition; von diesen hätten die Bischöfe den Glauben der Hirten und des Volkes, sowie die beständige Tradition ihrer Diöcesen erfahren können."[3] — Wir glauben, dieser Theil der Declaration bedarf einer Widerlegung nicht. Daß Parteileidenschaft die älteste Universität und „berühmteste" Theologenschule zu einem so schamlosen Mißbrauch der Wissenschaft verleiten konnte, ist überaus traurig, und doch ist es auf der andern Seite wieder trostreich, aus der Dürftigkeit und Erbärmlichkeit der vorgebrachten Argumente die Wahrnehmung zu machen, daß die Wissenschaft ihren Dienst versagt und zur Megäre wird, wo man sie gegen die Grundveste der Wahrheit mißbrauchen will.

8) Die Rebellion der Parlamente und der Pariser Universität, wie das Beispiel des Cardinalerzbischofs, konnten nicht verfehlen, vielfach neue Appellationen, oder wenigstens Erneuerung der früher eingelegten, hervorzurufen. Namentlich bedienten sich widerspenstige Geistliche immer mehr des Appells, um sich gegen ihre Bischöfe aufzulehnen und mit Hülfe der Parlamente sich straflos zu halten. Philipp von Orleans,

---

[1] Da auf diese These mit Vorliebe recurrirt wird, so bemerken wir hiezu: a) Glaube im Sinne der Kirche und des Trid. und Glaube bei Quesnel sind nicht viel mehr, als univoque Begriffe (vgl. unsere Entwicklung der Quesnel'schen Lehre); b) nach dem Trid. ist der Glaube „Anfang des Heils" und „Fundament und Wurzel der Rechtfertigung", nicht aber erste Gnade und Quelle aller andern; c) es gibt demnach nach dem Trid. Gnaden vor und außer dem Glauben (cf. sess. VI, cp, 5 u. 6), bei Quesnel nicht.

[2] Si prop. istam in obvio ac naturali sensu damnant, nec ullam ipsi restrictionem aut modificationem adjungunt, jam plane adversantur supremorum Senatuum auctoritati, et doctrinæ totius Regni, unde pendet salus Regum nostrorum.

[3] Si antiquis Ecclesiæ temporibus tanta cura et religione Clerum suum Episcopi consulebant, quanto nunc id æquius videri debet, cum non jam, ut olim, ex ipso Ecclesiæ sinu, cui præsunt educuntur? Quo fit, ut longe major sit eis ratio *advocandi in consilium Presbyteros, tamquam testes et custodes traditionis*, a quibus rescire possunt, quæ sit Pastorum (?) et populorum fides, quæ perpetua suæ diœceseos traditio.

um das Streitobject wie um die Appellationen gleich wenig bekümmert, fürchtete doch von der Zügellosigkeit des niedern Clerus größere Unruhen, darum suchte er ihm einen Zaum umzuwerfen, dessen Ende in seinen Händen bleiben sollte. In einem Rundschreiben[1] an die Parlamente setzte er daher, ohne von den Appellationen an ein allgemeines Concil oder von dem gebrochenen Silentiumsgesetz nur ein Wort zu erwähnen, bezüglich des appel comme d'abus von bischöflichen Hirtenbriefen oder Ordonnanzen fest: der Appell müsse jedesmal zuerst in einem mémoire motivirt und dieses an den Regenten eingesandt werden, worauf er dann den Parlamenten die erforderlichen Anweisungen geben werde. In einem höflichen Handschreiben[2] gab Orleans den Bischöfen Nachricht von dieser Verfügung.

Die Appellationen, durch das Rundschreiben nicht verboten, dauerten natürlich fort. Von den wichtigern erwähnen wir die der vier Bischöfe von Mirepoix, Senez, Montpellier und Boulogne. Ihr Instrument[3] eifert hauptsächlich gegen das Inquisitionsdecret vom 16. Februar 1718, während es sich bezüglich der Bulle «Pastoralis» hauptsächlich auf die Appellationsacte des Cardinals Noailles beruft. Ebenso erhielten die drei abtrünnigen Facultäten von Paris, Rheims und Nantes, in der von Caen eine noch schamlosere Genossin;[4] in ihrem Appellationsinstrument bezeichnete sie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit als Irrthum. Trotz des allgemeinen Unwillens erklärte die Sorbonne in einem besondern Decret vom 19. Januar 1719 dasselbe; Mag. Tamponnet, der einzige der widersprach, ward excludirt. Noch mehr als dies zeigen zwei andere Vorgänge die Gesinnungen der Sorbonne und ihrer Mitglieder. Es war die Wiederaufnahme des Magisters Petitpied und die Entdeckung des Briefwechsels zwischen Du Pin und dem anglicanischen Erzbischof Wake von Canter-

[1] Datirt vom 25. October 1718 bei Pfaff p. 597 s. Von den renitenten Geistlichen heißt es: Il semble en effet, que plusieurs de ces Ecclésiastiques, en déclarant qu'ils ne pensent pas comme leurs évêques, espérent, qu'ils ne sont obligés de les respecter ni de leur obéir; et il n'importe pas moins à la tranquillité, qu'à la subordination et à la paix, d'empêcher cette indépendance, que la multitude est trop portée à désirer, ce qui conduirait nécessairement à la confusion et au trouble.

[2] Bei Pfaff p. 598 s.

[3] Wortlaut Pfaff, am Anfang der Acten (ohne Paginirung). Es erschien erst im April 1719. Naiv genug wird im Eingang der Zweck der Appellation also angegeben: Nous espérions, qu'à couvert sous la protection de la s. Eglise catholique, nous allions jouir de quelque repos, que la tempête pourrait s'appaiser et que, si la paix n'était pas encore si-tôt rendue à l'Eglise, elle profiterait au-moins de la trêve, que cet Appel devait naturellement lui procurer. Bescheiden vergleichen sie dann wieder ihr Treiben mit dem Benehmen des Apostels Paulus (Galat. II, 11)!

[4] Cf. Lafiteau t. II, p. 91 s. Picot t. II, p. 55

bury, welch' letzteren eine Haussuchung bei Du Pin zu Tage förderte.[1] Er bezog sich auf die Wiedervereinigung der katholischen mit der englischen Kirche, die ein von Du Pin geschriebener Aufsatz für principiell möglich hielt, da die Katholiken, ohne das Dogma zu verletzen, den Primat des Papstes, die Ohrenbeicht, den Cölibat, die Mönchsgelübde und Fastengesetze abschaffen, ebenso auch den Ausdruck Transsubstantiation[2] vermeiden könnten. Natürlich, die Katholiken konnten ja Jansenisten werden, wie Du Pin es längst war, und dann war die Kluft nicht mehr so groß, die sie von den Anglikanern trennte.[3] Noch mehr Aufsehen machte die Angelegenheit des Sorbonnisten Petitpied.[4] Dieser, seit dem «cas de conscience» exilirt, hatte fast immer bei Quesnel in Amsterdam gelebt. Während der Appellantenstürme zurückgekehrt, brachte er eine neue Meßliturgie[5] mit, die er auch in dem Dorfe Asnières bei Paris längere Zeit praktizirte. Dafür ward er vom Regenten wiederum exilirt, von der Facultät aber gleichwohl in ihr gremium aufgenommen (1. Juni 1719).

---

[1] Lafiteau t. II, p. 86 s. (ist hier Augenzeuge). Fleury t. 70 (46), p. 215 ss. Die Geh. Nachr. Thl. IV, Vorrede S. 39, bezeichnen den Bericht einfach als „Lüge und Verläumdung". Der Beweis fehlt freilich, während von Einem (Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Bd. II, Leipzig 1778, S. 242 ff.) sonst ein getreuer Nachbeter der Geheimen, die betreffenden Verhandlungen verhältnißmäßig ausführlich erzählt. Vgl. auch Schlegel in der Fortsetzung der Mosheim'schen K.-Gesch. des Neuen Testaments Bd. V, Heilbronn 1784, S. 936 ff.

[2] Wie schwankend hierin die Jansenisten dachten, beweisen ihre um dieselbe Zeit durch den Erzbischof von Rouen bekannt gewordenen règlements de conduite. cf. Lafiteau t. II, p. 87 ss.

[3] Es war übrigens nicht das erste Mal, daß die Jansenisten bei Heterodoxen, bei denen sie stets sehr populär waren, sich Proselyten suchen. Lafiteau berichtet in der Geschichte Clemens XI., (hist. de Clement XI, t. I, Padoue 1752, p. 295 ss.), daß die Partei schon um 1709 Emissäre unter dem Vorwande von Vergnügungsreisen mit jansenistischen Büchern und Broschüren nach Schottland sandte. — Acht Jahre später besuchte der Czar Peter I. Paris. Als er die Sorbonne besichtigte, fiel das Gespräch auf die Wiedervereinigung beider Kirchen, die nach der Meinung der Sorbonnisten sehr leicht sein sollte. Auf den Wunsch Peter's überreichten ihm 18 Doctoren, sämmtlich Appellanten, ein von Boursier verfaßtes Mémoire, das im Ganzen mehr gallicanisch als jansenistisch gewesen zu sein scheint. Der Czar dankte und ließ es durch drei seiner Hofbischöfe beantworten (15. Juni 1718). Allein diese meinten, man müsse erst die griechischen Bischöfe, namentlich die vier orientalischen Patriarchen, consultiren. Ein neuer Versuch, den die Sorbonne 1728 machte, schlug ebenso fehl. Vgl. Picot, t. II, p. 19 ss. Historisch-politische Blätter Bd. IX, München 1842, S. 703 f. und besonders Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident, Bd. II, S. 165 ff.

[4] Cf. Lafiteau t. II, p. 93 ss. Fleury t. 70 (46). p. 232 ss. Picot t. II, p. 55 s.

[5] Beschreibung derselben bei Lafiteau t. II, p. 94 ss. Messe war nur an Sonntagen. Der Altar ohne Kreuz und Lichter und statt jeder Verzierung während

9) Nicht blos das Rundschreiben des Regenten, sondern ein ausdrücklicher, auf Andringen des Cardinals Bissy erlassener Befehl hatte das Recht der Bischöfe, auch in der Constitutionssache Hirtenbriefe zu erlassen, anerkannt, weil dies Recht dem bischöflichen Character annex sei.[1] In der That erließen auch über 50 Prälaten besondere Hirtenschreiben gegen die Appellationen, und wenn sie auch die Bulle «Pastoralis» nicht geradezu nannten, so erkannten sie dieselbe thatsächlich an, indem sie die Constitution von neuem einschärften, die Pastoralinstruction von 1714 erneuerten und die Appellationen untersagten.[2] Als Motivirung diente gewöhnlich die These, die Bulle sei ein dogmatisches, von der ganzen Kirche recipirtes Urtheil des hl. Stuhles, somit eine kirchliche Glaubensentscheidung, regula fidei im eigentlichsten Sinne, von der auch nach gallicanischer Lehre eine Appellation nicht zulässig sei.[3] Allein jetzt erhoben sich dieselben Parlamente, die dem Bruch des Silentiumsgesetzes durch die Appellanten, insbesondere durch das Treiben der Pariser Universität,

der Messe mit einem Tuch bedeckt. Außer Brod und Wein opferte man auch die Erstlingsfrüchte. Das Meßformular selbst war in jeder Hinsicht verstümmelt. Vgl. auch Historisch-politische Blätter, Bd. LXXIV. München 1874, S. 730 ff.

[1] Cf. Fleury t. 70 (46), p. 70 ss. Cardinal Noailles, der eifrige Vorkämpfer der bischöflichen Gerechtsame, erniedrigte sich so weit, daß er dem Regenten erklärte, die Motivirung des Befehls derogire der königlichen Würde, da hiernach die Staatsgewalt nicht mehr das Recht habe, bischöfliche Mandements zu unterdrücken. — Ebenso servil als unlogisch! Wir bemerken, daß Fleury's Fortsetzer diesen Passus aus Dorsanne (Noailles' Generalvikar) entnommen hat.

[2] Cf. Lafiteau t. II, p. 79. Fleury t. 70 (46), p. 67 ss. Picot t. II, p. 47.

[3] Dieß führt bereits die mehrmals citirte consultation de plusieurs docteurs vom 1. October 1718 (bei Pfaff p. 464 ss.) aus, deren Verfasser ausdrücklich die Zulässigkeit der Appellation vom Papst an ein allgemeines Concil anerkennen, im vorliegenden Fall aber aus besagtem Grunde bestreiten. Cf. p. 466: Où lit-on en effet, qu'il ait jamais été permis d'appeler d'un jugement Apostolique sur la doctrine, lorsqu'il a été reçu par l'universalité presque entière des évêques? p. 478: Nous les détestons ces appels avec l'Eglise Romaine: non pas que nous ne croyons selon la doctrine des Conciles de Constance et de Bâle, que l'on ne puisse appeler d'une décision du Pape à un Concil général, mais parceque nous sommes persuadés, que c'est ébranler les fondements de la foi catholique, que de s'élever contre un jugement dogmatique émané du Pape et accepté par les Evêques. Auch Quesnel hatte in seiner Tradition de l'Eglise Romaine den Satz anerkannt: Le silence des autres églises, quand il n'y aurait rien de plus, doit tenir lieu d'un consentement général, lequel, joint au jugement du Saint-Siége forme une décision, qu'il n'est pas permis de ne pas suivre (bei Picot t. II, p. 48). Cardinal Noailles vindicirte die letztere Eigenschaft ausdrücklich den päpstlichen Entscheidungen gegen Bajus, Jansenius, Molinos und das censurirte Buch Fenelon's, von welchen sich außerhalb Frankreichs nichts mehr als ein tacitus consensus nachweisen läßt. (Brief an Clemens XI. vom 29. Juni 1711 bei Du

beifällig zugesehen, um den Acceptanten gegenüber das Silentiumsgesetz durchzuführen: Das Mandement des Bischofs von Orleans ward öffentlich zerrissen.[1] Viele Prälaten, darunter Bissy von Meaux, die Erzbischöfe von Toulouse, Aix und Arles, die Bischöfe von Toulon und Marseille u. A. brachen die Kirchengemeinschaft mit den Appellanten ab und erklärten sie offen für Excommunicirte;[2] an Cardinal Bissy wagten sich die Parlamente noch nicht, gegen die Prälaten von Arles, Marseille und Toulon einzuschreiten hatte der Regent dem Pariser Parlament verboten;[3] das Parlament von Aix ließ sich's aber nicht nehmen, dem Bischof von Marseille, 14. Januar 1719, die Temporalien zu sperren; der Bischof blieb standhaft und so sah es sich nach einem halben Jahre genöthigt, dieselben auf Befehl des Regenten wieder freizugeben.[4] Das Parlament von Toulouse getraute sich gleichfalls nicht an den Erzbischof, unterdrückte dagegen die Excommunicationsbriefe seiner Suffraganen von Vabres, Saint-Pons und Vaur und verbot den Erzbischöfen und Bischöfen der Provinz, in Zukunft solche zu veröffentlichen.[5] Der Bischof von Soissons hatte sich die Absolution von der Appellation reservirt und in einem Brief an den Regenten über die Gewaltthätigkeiten der Parlamente geklagt; das Parlament zu Paris befahl, beide Actenstücke durch den Henker zu verbrennen; nur das Dazwischentreten des Regenten verhinderte die Execution;[6] gleichfalls zum Feuer verurtheilte dasselbe Parlament eine Encyclica des Bischofs von Angers mit vier andern Schriften gegen die Appellationen; mit ihm wetteiferten die Parlamente von Rouen, Bordeaux, Dijon und Rennes in Injurien und Vexationen gegen die Bischöfe.[7] Am meisten Aufsehen erregte wieder der unerschrockene Erzbischof Mailly von Rheims.[8] In einem

---

Plessis t. III, p. II, f. 458: Certum fuit, Pontificiis decretis adversus Jansenium nihil deesse, ut universam ecclesiam obligent, et circa illa nec appellationem admitti, nec mutationem exspectari posse. Idem et de Apostolicis adversus Bajum, Molinosum et librum vulgo dictum «Maximes des Saints» definitionibus professurum fuisse Clerum existimo, si de illis actum fuisset). Daß man in der eigenen Sache sonst anerkannte Grundsätze verleugnete, wirft ein eigenthümliches Streiflicht auf die Versicherungen der Wahrheits- und Friedensliebe, um die es nach seiner Aussage dem Cardinal stets und allein zu thun war.

[1] Fleury t. 70 (46), p. 69.

[2] Fleury, l. c., p., 224 ss.

[3] Fleury l. c. p. 80.

[4] Fleury l. c. p. 239 ss. Der Papst tröstete und ermunterte den Prälaten in einem Breve vom 7. März 1719. Clementis XI Epist. c. 2337 s.

[5] Fleury l. c. p. 238 s.

[6] Fleury l. c. p. 225 ss. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 21 ff. Lafiteau t. II, p. 98.

[7] Fleury l. c. p. 237 s.

[8] Fleury l. c. p. 241 ss.

Rundschreiben an die Acceptanten machte er den Vorschlag, auf der nächsten Generalversammlung des Clerus dem Könige das übliche don gratuit nur dann zu bewilligen, wenn er vorher die Appellanten zur Unterwerfung und die Parlamente zum Widerrufe ihrer Decrete zwinge. Auch dieser Brief ward vom Parlament von Paris zum Feuer verurtheilt (22. Juni 1719).[1]

10) Wie um das gewaltthätige Verfahren der Parlamente zu rechtfertigen, publicirte Cardinal Noailles im Januar 1719 die bereits in seinem Appellationsinstrument versprochene sogenannte „erste Pastoralinstruction,“[2] in welcher er darzuthun sich bemühte, a) die Constitution Unigenitus könne gar nicht regula fidei sein und b) sie sei auch kein Urtheil der Gesammtkirche: gelang der Beweis, so hatte Noailles wenigstens vor einem gallicanischen Forum gewonnen. Nach der alten Versicherung, daß über die Glaubenssubstanz kein Dissens bestehe,[3] folgen die Argumente für den ersten Satz: α) Nur wenige Acceptanten halten die Bulle für eine regula fidei; die andern betrachten sie entweder als lex ecclesiæ oder lex doctrinæ, lex disciplinæ oder œconomiæ, oder auch lex cautelæ gegen gefährliche Deutungen der 101 Sätze. β) Einzelne Propositionen stehen bei den Vätern, andere sind zweideutig; kurz die Bulle ist dunkel. γ) Aus der Censurirung in globo entsteht eine Unsicherheit, die mit dem Begriff Glaubensregel unverträglich ist.[4] Die Bulle, fährt nun Noailles

---

[1] Fünf Monate später (29. November) wurde Mailly «solum Apostolici ministerii debito Nos impellente» Cardinal. Dabei sprach der Papst: Verum malleum, ut ejus cognomen gallice sonat, sed malleum Jansenistarum. — Laudavimus satis. — Neque enim quisquam vestrum ignorat, quæ et quanta strenuus ille atque imperterritus Const. Nostræ Unig. propugnator pro ea fecerit quæ et quanta pro ea passus fuerit. Nemo idcirco vestrum itidem erit, qui etiam non censeat, omnino æquum esse, ut ei et in eo illis omnibus Gallicanæ Ecclesiæ Antistibus non minus sapientia et doctrina quam pietate et studio tuendæ religionis illustribus, qui ejus exemplo prædictæ Constitutioni Nostræ debitam obedientiam præstiterunt, gratum Nostrum animum luculentiori quo possumus Apostolicæ largitatis argumento exhibeamus. Clementis XI Orat. consist. col. 167 ss. In demselben Consistorium wurde auch Bentivoglio promovirt, der seiner Nuntiatur in Paris non sine diuturnis laboribus, angustiis plurimis rerumque ac temporum asperitatibus maximis summa fide summaque sedulitate vorgestanden habe. Saint-Simon hat ihn dafür auch gebührend mißhandelt. Mémoires t. VII, p. 397, t. VIII, p. 380 s.

[2] Cf. Fleury t. 70 (46), p. 207 ss. Geh. Nachr. Thl. IV, § 9, S. 37 ff.

[3] Treffend antwortet Fontaine in der um diese Zeit geschriebenen præfatio zum 2. Band seines Werkes: Quod si verum est, judicet ejus pietas, an propter phrasium diversitatem ubi sensuum concordia est, æquum sit tantis ecclesiam concutere motibus, non absque exitio plurimorum.

[4] Kurz aber treffend zeigt dagegen Kilber, Theol. Wirceb. t. IV, p. 349,

fort, sei aber auch nicht Urtheil der gesammten Ecclesia dispersa. denn hiezu wäre erforderlich α) eine vorherige Prüfung durch die Bischöfe, die Richter vor, mit und nach dem Papst, eine Vergleichung ihres Inhalts mit Concilien und Vätern und der Diöcesantradition; β) Gleichförmigkeit des Urtheils; dagegen verstoße, wenn einzelne Bischöfe die päpstliche Bulle pure et simpliciter, andere mit Bedingungen und Einschränkungen annehmen; γ) moralische Einstimmigkeit; δ) canonische Form der Annahme; ε) das Urtheil müsse so notorisch und gewiß sein, daß Niemand mehr daran zweifeln könne. Alle diese Bedingungen und Erfordernisse, meint Noailles, fehlen der Constitution Unigenitus vollständig. Ueberdies seien auch der beigebrachten bischöflichen Zeugnisse so wenige und die Form eine so uncanonische,[1] daß daraus kein Schluß gezogen werden könne.[2]

11) Wie ein katholischer Bischof diesen Hirtenbrief schreiben und publiciren und doch die Unterhandlungen über die Annahme der verläsferten Bulle fortsetzen konnte, ist ein Räthsel, das nur im Charakter des Cardinals Noailles und im Standpunkt, den er einzuhalten suchte, seine Lösung findet. Wir wollen uns mit Widerlegung des Einzelnen nicht aufhalten, es genüge zu constatiren, daß man bei solchen Grundsätzen nicht nur die von Noailles angenommenen Bullen gegen Bajus und Jansenius verwerfen muß, sondern daß auch keine Entscheidung eines öcumenischen Concils unanfechtbar bestehen wird. Daß das Actenstück in Rom unter andern Prädicaten auch als häretisch verworfen wurde,[3]

daß diese Censurirung in globo der Bulle den „Charakter einer dogmatischen Definition" nicht benehme. Ratio est, quia hic defectus nec est juris nec facti. Non est defectus juris, quia per ejusmodi censuram in globo inprimis prop. omnes constat rejiciendas; deinde intelligitur, nullam esse censuram, quæ alicui saltem propositioni non conveniat. . . . Nec est defectus facti, quia consuetudinis ecclesiasticæ est similis condemnatio, ut patet ex decretis Conc. Constantiensis adv. Wiclef. et Hussum, ex bulla Leonis X adv. Lutherum etc. Vgl. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat, S. 807 ff.

[1] Dieß komme bei einzelnen aus ihrer „vorgefaßten Lehrmeinung vor der päpstlichen Unfehlbarkeit," bei andern daher, daß ihre Instrumente nur in Abschrift und ohne notarielle oder zeugenschaftliche Beglaubigung präsentirt würden.

[2] Wie sehr hat Crétineau-Joly recht, wenn er t. IV, p. 473 schreibt: Noailles tergiversa; il cacha les misères de sa vanité sous des subterfuges aussi pleins d'inconséquence que d'orgueilleuse faiblesse.

[3] Durch Decret der Inquisition vom 3. August 1719 Bullar. Clem. f. 522. Wortlaut bei Fleury t. 70 (46), p. 213 s.... uti continentem doctrinas et assertiones falsas, captiosas, seditiosas, scandalosas, præsumptuosas, temerarias, omnibus catholicis Episcopis ac præcipue Gallicanis ipsique Apostolicæ Sedi multipliciter injuriosas, erroneas, hæreticas, hæresibus et schismati faventes atque etiam schismaticas et hæreticas respective. — Druck und Lectüre wird bei Strafe der Excommunication ipso facto verboten. Das Decret wurde vom Pariser Parlament am 6. September unterdrückt. Lafiteau t. II, p. 99.

wird uns darum nicht wundern; Lafiteau zählt darin an 200 censurwürdige Sätze,[1] gleichwohl waren die Appellanten bereits so weit vorgeschritten, daß es verschiedenen unter ihnen ebenso mißfiel wie den Acceptanten.[2] Natürlich erregte der Hirtenbrief eine Menge Schriften für und gegen sich, wie über den Cardinal und die Appellation überhaupt; auch Cardinal Bissy betheiligte sich dabei mit zwei Schriften, für die er, um sie vor den Parlamenten zu schützen, die Druckerlaubniß des Regenten nachsuchte und auch erhielt;[3] auf der andern Seite erklärten sich dagegen die Bischöfe von Chalons und Auxerre ausdrücklich für die Pariser Pastoralinstruction. Wie in der Welt, so herrschte die Unruhe und Verwirrung aber auch in den Klöstern: verschiedene Obern, wie die der Congregation de la doctrine chrétienne, der Provincial der Dominikaner zu Paris, der Augustinergeneral zu Rom, verboten die Appellationen;[4] die am meisten halsstarrigen Mauriner entgingen der Aufhebung ihres Ordens durch den Papst nur durch Bitten und Versprechungen;[5] die Jesuiten zu Grenoble und Douay, wie die Carmeliten am letztern Ort, verweigerten nicht nur jede Betheiligung an Processionen, sondern schloßen sogar ihre Kirchen, weil Appellanten das Allerheiligste trugen.[6] So wuchsen Hader und Unordnung mit jedem Tage, an das Silentiumsgesetz dachte kein Mensch außer den Parlamenten, wenn es galt, eine mißliebige Schrift zu unterdrücken; der Regent hatte bereits wiederholt einige Hauptschreier gegen die Bulle erilirt,[7] es half gar nichts; er wußte schließlich kein anderes Mittel mehr, als nochmals Stillschweigen aufzuerlegen. Er ließ darum durch feierlichen Erlaß des jungen Königs, vom 5. Juni 1719,[8] die Declaration vom 7. October 1717 auf die Dauer eines Jahres erneuern; in dieser Zeit hoffe man den Frieden herbeizuführen. Das Parlament registrirte die Declaration (7. Juni), die Sorbonne aber wagte es, in einem Gesuch an den König um Entbindung von der Annahme derselben zu bitten. Ja, wie wenn ihr Gesuch keiner

---

[1] Lafiteau t. II, p. 86.

[2] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 37 f.

[3] Die eine gegen die Appellationen überhaupt; die andere gegen Noailles' Appellationsacte speciell. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 74.

[4] Fleury l. c. p. 250 s.

[5] Lafiteau t. II, p. 101 s. Fleury l. c. 254 s.

[6] Fleury l. c. p. 251 ss.

[7] Cf. Fleury l. c. p. 80, p. 224.

[8] Wortlaut Pfaff p. 611 ss. Am 5. Juni 1720 wurde dann das Stillschweigensgesetz auf ein weiteres Jahr verkündet, weil man hoffte, in dieser Zeit mit der Vereinigung zu Stande zu kommen, vielleicht auch, weil man innerhalb dieser Frist den Tod Clemens XI. erwartete. Cf. De turbis Galliæ modernis sacerdotium inter et Parlamentum, Aug. Vind. 1757, p. 117.

Genehmigung bedürfte, ließ sie gegen die Bulle disputiren und bestätigte am 1. Juli die Restitution Petitpieds; schon sprach man davon, die mehr als 60jährige Censur gegen Arnauld zu widerrufen und das immer noch unterzeichnete Formular Alexander' VII. abzuschaffen, d. h. einfach sich zum Jansenismus zu bekennen, als der Regent, diese Maßnahmen als Verhöhnung des Königs ansehend, Dekan und Syndicus mit den Facultätsbüchern zu sich beschied und in Gegenwart des Staatsrathes die Beschlüsse gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, sowie über die Doctoren Tamponnet und Petitpied, gewaltsam ausstreichen ließ (4. Juli).[1] Die Maßregel erbitterte, aber wirkte. Doch betrachten wir nun die indeß gepflogenen Friedensverhandlungen.

Dreizehntes Kapitel.

Neue Unterhandlungen und die Uebereinkunft von 1720.

Kaum hatte der Papst in der Constitution «Pastoralis» eine schwere Pflicht seines Amtes erfüllt, als ihn schon sein um Frankreich wie um die ganze Kirche väterlich besorgtes Herz antrieb, wieder den Weg der Güte zu versuchen und durch Unterhandlungen und Entgegenkommen die jetzt wohl gefügiger gewordenen Appellanten zu gewinnen. Im Dezember 1718 schickte darum Clemens XI. den Gesandtschaftsattaché Lafiteau nach Paris.[2] Er brachte in Rom gefertigte Erklärungen der Bulle mit, die, falls sie Noailles' Zustimmung fänden, auch in Rom gedruckt werden sollten, doch müsse der Sicherheit halber der Cardinal vorher sein Wort verpfänden, diese Erklärungen sofort nach ihrer Publication sammt der Bulle Unigenitus anzunehmen. Der Regent schien den Vorschlägen des Geschäftsträgers geneigt, nicht so Noailles, der gerade um diese Zeit (Januar 1719) seine Pastoralinstruction veröffentlichte. Der Plan scheiterte wie ein anderer in Frankreich gemachter, durch die katholischen Fürsten beim Papste um Erklärungen nachzusuchen.[3] Jetzt kam man wieder — und wie Lafiteau schreibt,[4] durch sein Bemühen — auf ein altes Project zurück: Noaillles selbst, oder französische Bischöfe sollten die Erklärungen fertigen, jedenfalls beiderseits sich darüber einigen und dann solle der Cardinal, nach dem Beispiel der 40 Bischöfe von 1714 Erklärungen

[1] Cf. Lafiteau t. II, p. 93 ss. Fleury t, 70, (46), p. 231 ss. Picot t. II, p. 56 s.

[2] Lafiteau t. II, p. 80 ss.

[3] Lafiteau t. II, p. 82 s.

[4] Lafiteau t. II, p. 84 s.

und Acceptation publiciren. Der Regent modificirte den Plan; er wolle die Erklärungen durch einen Theologen fertigen, dieselben hierauf Theologen aller Schulen und erst dann den Bischöfen vorlegen lassen. So schien die ganze Angelegenheit wiederum auf die erfahrungsgemäß längste Bank geschoben; überdies hatte man die Einwirkung der Papstes ausgeschlossen und es blieb darum, bei den bekannten Gesinnungen des französischen Hofes und eines Theils der Bischöfe, sehr zu fürchten, man möchte, falls auch eine Vereinigung zu Stande käme, mehr dem Friedensbedürfniß als der Ehre des Glaubens und der Bulle Unigenitus Rechnung tragen. Erfolgte eine derartige Uebereinkunft, so mußte entweder der Papst von Neuem einschreiten, und dann waren Verwirrung und Gefahr größer als zuvor, oder er schwieg, und dann hatte man im günstigsten Falle ein Seitenstück zu dem berüchtigten Clementinischen Frieden. Kein Wunder darum, wenn der Papst, bei dieser seinem Geiste klaren Perspective, sich auf's unangenehmste durch den Plan Lafiteau's verletzt fühlte.[1] Und doch war er gut ausgedacht: denn als der Unterhändler im Sommer 1719 nach Rom zurückkehrte, nahm er die Versicherung mit, der Regent werde entweder den Cardinal zum Beitritt der von den Bischöfen bestätigten Erklärungen nöthigen, oder den canonischen Strafen gegen ihn Folge geben;[2] mußte letzteres eintreten, so erschien einerseits Noaillles' Dissens vom Episcopat, anderseits wurde die Strafe ohne unmittelbares Zuthun des Papstes vollzogen — beides konnte für die französische Kirche nur von guter Wirkung sein.

2) Der Regent hatte also seine Kirchenpolitik geändert. Anfangs der Opponenten Freund, weil er ihrer bedurfte, seit 1717 gleichgültig gegen sie wie gegen die Acceptanten,[3] schien er jetzt Verfolger der Appellanten werden zu wollen. Welches mögen die Ursachen dieser Verän-

---

[1] Vgl. den Brief an den Erzbischof von Arles vom 14. Mai 1719. Ep. Clem. col. 2399 s. Darin heißt es: Quod ad Const. Nostræ Unig. negotium attinet, magna cum animi nostri admiratione ex publicis istārum partium nuntiis inaudivimus, quædam nunc maxime Nobis prorsus insciis isthic pertractari, quæ nullo pacto probare immo nec etiam tolerare aut dissimulare unquam poterimus. Quam ob rem non immerito veremur, ne veteri dolori nostro nova dolendi materia suppeditetur.

[2] Lafiteau t. II, p. 81, p. 85, p. 104.

[3] Son (sc. des Regenten) autorité étant affermie il négligea ceux, dont il n'avait plus besoin et ne les soutint, qu'autant qu'il le jugea nécessaire pour maintenir la balance. Vie privée de Louis XV, à Londres 1781. t. I, p. 24. Geradezu einfältig ist die Erklärung, die Saint-Simon t. VII, p. 347 von dem Wechsel der Kirchenpolitik des Regenten gibt: M. le duc d'Orleans avait pris le détestable goût et l'habitude, jusqu'à s'en être fait une sorte de maxime, de brouiller tout le monde ensemble et d'en profiter etc.

derung gewesen sein? Religiöse sicherlich keine, denn die Religion Philipps von Orleans waren Ausschweifungen und Aberglaube. Wahrscheinlich bleibt, daß er noch mehr als 1717 für die Ruhe des ohnehin durch seine Verwaltung bereits tiefzerrütteten Landes fürchtete, zumal die Appellanten als geschlossene Partei auftraten und die Parlamente immer mehr eine gefährliche Waffe in ihnen erhielten und benützten. Andere Gründe mögen mitgewirkt haben. Man suchte sie zum Theil in Philipps früherm Erzieher, nunmehrigen Staatssecretär, Berather und Lenker, dem übelberüchtigten, aber auch sicher über Verdienst verlästerten Abbé Dubois.[1] Dieser Emporkömmling niedersten Herkommens, in dem sich diplomatische Befähigung mit einer Energie des Willens verband, die an die alten Eroberer erinnert, dessen Kriecherei nach Außen und Oben ihn als ächte Bedientenseele vom Hofe Ludwig's XIV. legitimirte, während seine Sittenlosigkeit ihn der Freundschaft Orleans' würdig machte, dieser Mann wollte allerdings Premier-Minister und Cardinal werden und es ist darum seine affectirte Zuneigung für die Bulle sehr erklärlich, nicht aber die des Regenten. Noch mehr als in der Person Dubois dürften darum die fraglichen Motive in seiner und seines Herrn hohen Politik liegen.[2] Es war die Vermählung des jungen Ludwig' XV. mit der 1718 gebornen Infantin von Spanien und der beiden Töchter des Regenten mit dem Prinzen von Asturien und dessen jüngerem

---

[1] Geboren 1656; seit 1718 factisch, am 23. August 1722 ausdrücklich ernannter Premier-Minister. Die Personalien Guarnacci t. II, f. 397. Cf. Saint-Simon, Mémoires t. VII, p. 345 ss. Tous les vices combattaient en lui, à qui en demeurerait le maître. L'avarice, la débauche, l'ambition étaient ses dieux, la perfidie, la flatterie, les servages ses moyens; l'impiété parfaite son repos et l'opinion, que la probité et l'honnêteté sont des chimères, dont on se pare et qui n'ont de réalité dans personne, son principe, en conséquence duquel tous les moyens étaient bons. Noch reicher an Lästerungen und Schmähanekdoten ist Saint-Simon's Copist Duclos. Cf. Mémoires t. I, p. 197 ss. p. 228, t. II, p. 10 ss., p. 167 ss. Dagegen urtheilen die Geh. Nachr. (Thl. IV, S. 180) viel gemäßigter. Eine der Wahrheit wohl am nächsten kommende Würdigung bei Picot t. II, p. 115 ss. Zu niedrig taxirt neuestens Bousquet den Mann, wenn er (histoire du Clergé de France t. IV, Paris 1851, p. 126) schreibt: (Il) n'avait dû son élevation qu'à ses intrigues, qu'à ses complaisances pour le duc d'Orleans, dont il avait été l'instituteur et dont il approuvait l'immoralité. Ebenso Voltaire t. IX, p. 264: Un peu d'esprit, beaucoup de débauche, de la souplesse et surtout le gout de son maître pour la singularité firent sa prodigieuse fortune. Vergl. auch Gfrörer, Geschichte des 18. Jahrhunderts, Bd. II, S. 148 ff. Dagegen ist wieder Rohrbacher's (t. XXVI, p. 427 ss.) Bericht mehr Lobrede als Geschichte.

[2] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 68 ff. Voltaire t. IX, p. 202. Il (der Regent) craignait des temps, ou il aurait eu contre lui Rome, l'Espagne et cent évêques (sc. mit deren Gläubigen) cf. p. 252.

Bruder, was der französische Hof damals plante.[1] Die erste Verehlichung sollte dem Regenten und seinem Freunde noch lange die unbestrittene Herrschaft sichern, die zweite ihnen nachhaltigen Einfluß in Spanien verschaffen; um beide zu verwirklichen bedurfte man aber der Gunst des streng katholischen und erst jüngst von Philipp schwer beleidigten Königs von Spanien,[2] wobei Intercession des Papstes und der Hofjesuiten nur nützlich sein konnte. Genug, der Hof wollte Frieden mit dem Papste und der großen Mehrzahl des französischen Episcopates, und Dubois selbst arbeitete an den Erklärungen, deren gütliche oder erzwungene Annahme den Cardinal Noailles mit der Kirche aussöhnen sollte, während Lafiteau die Aufgabe hatte, den Papst zu beruhigen und hinzuhalten.

3) Der französische Botschafter, Cardinal de la Trémouille, hatte einen neuen Friedensplan.[3] Allein die von ihm gefertigten Erklärungen befriedigten den Papst nicht und in Frankreich wurden sie schon deßwegen verworfen, weil Dubois die Ehre haben wollte. Der Tod Trémouille's[4] ersparte ihm den letzten Verdruß, seinen Vorschlag mißlungen zu sehen. Um so eifriger arbeitete Dubois; unter seinen Berathern werden Bischof Massillon von Clermont, der Oratorianergeneral de la Tour, sowie der Bischof Dreuillet von Bayonne genannt.[5] Endlich wurde ihr Werk durch den Regenten den gerade in Paris anwesenden Bischöfen vorgelegt.[6] An der Spitze der Acceptanten standen die Cardinäle Rohan, Bissy, de Gesures und der Bischof von Soissons. Und in der That, man einigte sich;[7] nicht blos die Acceptanten, auch

[1] Duclos t. II, p. 89 ss. Gfrörer, Geschichte des 18. Jahrhdts., Bd. II, S. 152 ff.

[2] Durch Verhaftungen des spanischen Gesandten, Grafen Cellamare. Duclos t. I, p. 373 ss.

[3] Lafiteau t. II, p. 104 ss.

[4] Er starb am 10. Januar 1720, geboren war er 1660. Guarnacci t. II, f. 109 ss. Trotz seines schwierigen Amtes blieb er beim Papste wie am französischen Hofe beliebt. Der Regent hatte ihn noch 1719 zum Erzbischof von Cambrai ernannt. Bescheidenheit wie diplomatische Tüchtigkeit zeichneten ihn in gleich hohem Grade aus. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 669 ss. Faucher, Hist. du Card. de Polignac, t. II, p. 31.

[5] Fleury t. 70 (46), p. 258. Picot t. II, p. 62 ss.

[6] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 77. Hiernach wären die Erklärungen „eine Arbeit des Cardinals von Noailles und zwar eben dieselbe, welche er schon im vorigen Jahre seinen Geistlichen mitgetheilt hatte." Allein dagegen sprechen alle andern Angaben. Fleury's Fortsetzer hat beide zusammengeworfen, daher sein abstruser Bericht t. 70 (46), p. 454 ss.

[7] Lafiteau t. II, p. 110 ss. Hieher gehört wohl ein von Fleury's Fortsetzer t. 69 (45), p. 559 s. sicherlich falsch unter'm Jahr 1717 in lateinischer Uebersetzung mitgetheilter Brief des Cardinals Rohan an den Bischof von Langres über die Verhandlungen.

Noailles unterschrieb die Erklärungen, 13. März 1720. Der Zustand seiner durchaus zerrütteten Diöcese, die Zureden der Freunde, noch mehr die Drohungen des Regenten und dessen unzweifelhafte Absicht auf Erfüllung derselben und schimpfliche Absetzung des Cardinals, Alles dies hatte den fast 70jährigen Prälaten überwältigt. Das Actenstück,[1] das er unterschrieb, verbreitet sich in zehn Artikeln über den Unterschied des neuen vom alten Bunde, über die Lehre von der Kirche, von der Gnade, von den theologischen Tugenden, von der Furcht, von der Administration des Bußsacramentes, von der Excommunication, von der Lectüre der hl. Schrift, von den Leiden der Gläubigen und dem Eid. Aus Schrift und Vätern, insbesondere St. Augustin, wird in der Regel an der Hand des hl. Thomas die betreffende katholische Lehre entwickelt, deren Widerspruch mit den Quesnel'schen Aufstellungen dargethan und im Einzelnen bestimmt und klargelegt. Klarheit und Präcision der Begriffe zeichnen das ganze Elaborat aus; insbesondere dürfen die Artikel I (vom Unterschied der beiden Testamente) und III (von der Gnade) als wahrhaft vortrefflich bezeichnet werden.

4) Nunmehr sollte noch die auch von Noailles verlangte Bestätigung des Episcopats erreicht werden. Mehrere Agenten überbrachten den Bischöfen die Erklärungen und obwohl man ihnen kaum Zeit ließ, dieselben zu lesen, so gaben doch 92 wirkliche und 3 ernannte Bischöfe durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Schreibens[2] an den Regenten ihre Bestätigung dahin ab, daß die Erklärungen „der Lehre der Kirche, dem wahren Sinn der Bulle und den Principien der Pastoralinstruction von 1714 vollständig conform" seien. Unterzeichnet waren vier Cardinäle (Rohan von Straßburg, Bissy von Meaux, Gesures von Bourges, Mailly von Rheims), die jetzt mit Noailles wieder in Gemeinschaft traten,[3] zehn Erzbischöfe (Bordeaux, Sens, Tours, Cambrai, Lyon, Aix, Arles, Albi, Toulouse und Auch) und unter den bekannteren Bischöfen die Prälaten Masillon von Clermont, Languet von Soissons, Belsunce von Marseille, Montauban von Toulon, Lescure von Luçon, Foresta-Colongue von Apt, Champflours von La Rochelle, Cambout von Metz u. A. Einige ängstliche Acceptanten, wie die Bischöfe von Saintonge und Nismes, hielten sich ferne, weil sie durch Annahme von

[1] Wortlaut Pfaff p. 620 ss. Lateinische Uebersetzung Fleury t. 70 (46), p. 488 ss.

[2] Wortlaut, deutsch, Geh. Nachr. Thl. IV, S. 124 ff. (sammt den Unterschriften).

[3] Als Noailles am 29. October 1719 den neuen Erzbischof von Tours weihte, verweigerten die Acceptanten ihre Theilnahme bei der Feierlichkeit. Fleury t. 70 (46), p. 262.

Erklärungen der Ehre der Bulle zu schaden fürchteten,[1] von den Appellanten hatte Bischof Dreuillet von Bayonne zwar den Brief nicht unterschrieben, aber schon vorher die Bulle angenommen.[2] Von den übrigen unterzeichneten die Bischöfe von Laon, Condom, Agen, Saint-Malo (Maçon) und Arras,[3] während die in Paris anwesenden Prälaten von Montpellier und Boulogne den Cardinal Noailles mit Vorwürfen über seine Nachgiebigkeit überhäuften.[4] Indessen starben noch im Laufe des Jahres von den appellirenden Bischöfen die von Mirepoix,[5] Verdun und Chalons,[6] so daß deren Zahl von 15 auf 6 (Boulogne, Montpellier, Senez, Auxerre, Pamiers und Angoulême) zusammenschmolz.

5) Gleichwohl war der Friede noch lange nicht gesichert; denn nicht nur hatte Cardinal Noailles in einem Circular an seinen Clerus,[7] vom 18. März, in zweideutiger Weise gerühmt, daß durch die Erklärungen „die Wahrheit" wie „die Freiheit der gallicanischen Kirche" sicher gestellt sei, sondern es wurden auch unter seinem Schutze zwei kleine Schriften vertheilt, welche die alten schismatischen Phrasen wieder aufwärmten.[8] Vergebens verlangte der Papst, der Cardinal solle beide Schriften desavouiren und das Rundschreiben corrigiren. Ueberdies hatte Noailles seine Annahme der Constitution immer noch nicht publicirt, vielmehr erst einen ausdrücklichen Befehl des Königs verlangt, um, wie er sagte, Schutz gegen den zu erwartenden Widerstand seines Clerus zu haben[9] (so schwach war die Autorität des vorher so gefeierten Cardinalerzbischofs). So wahr er diesmal sprach, der Papst traute nicht und verlangte seinerseits, die eventuelle königliche Declaration müsse die Decrete Ludwig' XIV. gegen den Jansenismus bestätigen und die Appellationen für nichtig erklären.

---

[1] Fleury t. 70 (46), p. 466.

[2] Fleury l. c. p. 455.

[3] Diese hatten sich längst nach dem Frieden gesehnt. Cf. Picot t. II, p. 51: MM. de Condom et d'Agen désiraient avec empressement la fin des contestations; MM. de Tréguier (?) et d'Arras souffraient de voir leurs diocèses presque entièrement opposées au parti, qu'ils avaient pris.

[4] Vgl. ihren Brief an den Bischof von Mirepoix. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 93 ff. (vom 20. März 1720). Der Regent verwies beide in ihre Diöcesen. Thl. IV, S. 105.

[5] Um ihn, den bedeutendsten Appellanten, zu gewinnen, hatte man sich vergeblich bemüht. Der Regent, Dubois, Noailles hatten ihm persönlich geschrieben. Wortlaut aller drei Briefe. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 89 ff.

[6] Fleury t. 70 (46), p. 746.

[7] Wortlaut, lateinisch, Fleury t. 70 (46), p. 459 s.

[8] Lafiteau t. II, p. 112 s. Das Pariser Parlament unterdrückte sie, aber der Cardinal hintertrieb die Publication des Urtheils.

[9] Lafiteau t. II, p. 109 s.

Außerdem müsse Noailles seiner Acceptation die Clausel beifügen, er nehme die Bulle gerade so an, wie die französischen Bischöfe jederzeit dogmatische Entscheidungen des hl. Stuhles angenommen hätten.[1] Der erste Wunsch war erfüllt, denn die vom 4. August 1720 datirte königliche Declaration[2] verordnete in der Hauptsache: a) das königliche Patent vom 14. Februar 1714 bleibt zu Recht bestehen und es ist darum allen Unterthanen, insbesondere den theologischen Facultäten, verboten, gegen die Bulle Unigenitus, die Pastoralinstruction von 1714, sowie gegen die eben vereinbarten Erklärungen zu reden oder zu schreiben.[3] b) Appellationen von der Bulle an ein zukünftiges Concil sind und bleiben untersagt, die bereits eingelegten sind für ungültig zu erachten.[4] c) Der dritte Artikel erneuert die frühern Edicte gegen den Jansenismus, insbesondere die Patente betreffend die Bullen Innocenz' X. und Alexander' VII., das Apriledict von 1665 (Unterzeichnung des Formulars) und das Patent für die Bulle «Vineam» (1705). d) Das Cognitionsrecht in Glaubenssachen steht den Bischöfen zu, die Parlamente sollen ihnen alle derartigen Angelegenheiten überlassen und zur Durchführung etwaiger Censuren behülflich sein, unbeschadet aber ihres Rechtes, auf andere passende Weise Unordnungen und Störungen der öffentlichen Ruhe zu steuern, wenn eine Publication in einer Glaubensangelegenheit solche verursachen sollte.[5] e) Es ist allen Unterthanen verboten, einander Neuerer oder Jansenisten zu schelten.

6) Die meisten Parlamente registrirten willig den königlichen Befehl,[6]

---

[1] Lafiteau t. II, p. 113.

[2] Theilweiser Wortlaut Picot t. II, p. 65 s.

[3] Confirmant en tant que besoin serait, les lettres patentes du 14 févr., 1714 . . . ordonnons, qu'elles soient exécutées selon leur forme et teneur. Ce faisant voulons, que la Const. Unig. . . . soit observée et en conséquence défendons à nos sujets etc.

[4] (défendons) . . . d'interjeter appel de la bulle au futur Concile, sous quelque prétexte que ce soit . . . (et voulons) que les appels ci-devant interjetés soient regardés comme de nul effet.

[5] Ordonnons aux parlements et à tous juges, de renvoyer ces affaires aux évêques, et de leur prêter aide pour l'exécution des censures, qu'ils pourraient en faire, et de procéder à la punition des coupables; *sans préjudice toutefois auxdites cours et juges* . . . . de *pourvoir par les autres voies qu'ils estimeraient convenables à la réparation des scandales et troubles de la tranquillité publique, que la publication de ladite doctrine aurait pu causer.* — Eine des Staatskirchenthums und ihres Verfassers d'Aguesseau würdige Clausel, die vermöge des appel comme d'abus (den zu nennen, sie sich aber doch schämt), den Parlamenten zurückgibt, was gerade vorher den Bischöfen zuerkannt worden!

[6] Picot t. II, p. 67. Cf. Fleury t. 70 (46), p. 481.

nur das Pariser, bereits seit Juli wegen seines Widerstandes gegen die Finanzverwaltung nach Pontoise verwiesen,[1] machte Schwierigkeiten. Außerdem erhoben die vier appellirenden Bischöfe und die Sorbonne Beschwerde bei ihm. Die letztere hatte nicht nur dem Uebereinkommen zum Trotz am 15. März ihre Appellation bestätigt und am 28. März ein neues Instrument unterzeichnet,[2] sondern auch durch eine Deputation dem Cardinal Noailles Vorwürfe über seine Nachgiebigkeit gemacht und offen ihren Widerspruch erklärt, da die Erklärungen wie die Bulle dem Wort Gottes und der Wahrheit zuwider seien[3] (5. Juni). Bereits sprach man im Parlamente davon, die Declaration zu registriren, aber eine Clausel beizufügen, die Declaration und Annahme verungültigt hätte.[4] Erzürnt forderte jetzt der Regent die Declaration zurück, 7. September, und verwies durch königliches Patent vom 15. September alle Streitigkeiten in Betreff der Bulle Unigenitus an das sogenannte «Grand conseil,» eine außerordentliche, von nun an aber häufig gegen die Parlamente benutzte Behörde, die, aus Notablen, Prälaten und Staatsräthen gemischt, unter dem Vorsitze des Kanzlers sich constituirte. Aber auch dieses Collegium, dem die Declaration unterm 18. September übergeben wurde, beschloß nach einigem Zögern, den König um deren Zurücknahme zu bitten.[5] Unter den Entscheidungsgründen[6] wurde angeführt, die Bulle sei kein Glaubensgesetz der allgemeinen Kirche, sie sei es nicht vor 1720 gewesen, was die jetzt erst abgegebenen Erklärungen bewiesen, sie sei es aber auch jetzt nicht, denn die 95 Bischöfe, die die Erklärungen bestätigt, seien nicht conciliariter versammelt gewesen, auch ihr Brief an den Regenten sei wohl „ein höfliches Compliment" für den Regenten, aber kein Richterspruch. Später wird dann zugegeben, daß die Bulle Glaubenssachen betreffe, aber nur um dem König den Vorwurf der unbefugten Einmischung zu machen, deren natürlich das «Grand conseil» nicht schuldig werden will, zumal die Appellationen berechtigt und der legitime Richter nur das Concil sein könne. Erzürnt über das drohende Scheitern seiner Pläne, begab sich am 23. September der Herzog-Regent mit fünf Prinzen

---

[1] Gfrörer Gesch. des 18. Jahrhunderts, Bd. I, S. 453.

[2] Fleury t. 70 (46), p. 469 s.

[3] Fleury l. c. p. 471.

[4] Conformément aux maximes du Royaume sur l'autorité de l'Eglise, sur le pouvoir et la juridiction des évêques, sur l'acceptation des bulles des Papes et sur les appels aux futurs Conciles. Picot's Herausgeber schreibt diese Clausel unrichtig der wirklichen Registrirung durch das Parlament vom 4. Dezember zu. T. II, p. 70. Vgl. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 109 ff.

[5] Ausführlich in den Geh. Nachr. Thl. IV, S. 114 ff.

[6] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 135 ff.

von Geblüt, 13 Herzögen, 5 Marschällen von Frankreich, 5 Staatsräthen und 4 Maîtres de Requêtes, im Ganzen 33 Stimmberechtigte, in die Versammlung, und jetzt wurde mit 34 gegen 19 Stimmen beschlossen, die Declaration einfach zu registriren.[1] Die Minorität (sonst die Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder) wollte mit der Clausel „nach dem ausdrücklichen Befehl des Königs" registriren.

7) Es ist an sich klar, daß eine solche Registrirung der Declaration kein neues Gewicht gab; darum weigerte sich auch der Cardinal Noailles standhaft, seine Acceptation zu publiciren, immer die Weigerung des Parlamentes vorschützend.[2] Ueberdies hatte er dem letzteren versprochen, die Bulle nicht anzunehmen, bevor es die Declaration registrirt hätte, wogegen ihm das Parlament seinen Schutz zugesagt hatte.[3] Als aber die Stimmung des Regenten immer drohender wurde und verschiedene Bischöfe sich anschickten, mit dem Pariser die Kirchengemeinschaft aufzuheben, veröffentlichte er endlich, 18. November, das dem Parlament gegebene Wort vergessend, sein vom 2. August datirtes Acceptationsinstrument in Form einer Pastoralinstruction.[4] Jetzt glaubte auch das Pariser Parlament nachgeben zu dürfen, zumal der Regent mit Verbannung nach Blois drohte; es registrirte am 4. December die Declaration und durfte dafür nach Paris zurückkehren.[5] Die edelste Frucht der Vereinbarung aber war der Rücktritt des Maurinergenerals, D. von Sainte Marthe, von der Appellation, der in einem Rundschreiben auch die Seinigen aufforderte, ein Gleiches zu thun.[6]

Cardinal Noailles hatte nun die Constitution angenommen und doch war diese Annahme eben so unehrlich als ungenügend.[7] Der eher eines Diplomaten denn eines Bischofs würdige Eingang seines Mandements[8] spricht wieder von den Mißbräuchen, die man mit der Bulle habe treiben wollen und bezeichnet sodann zum ersten Mal richtig den Zweck der Pastoralinstruction von 1714. Hierauf versichert er, daß die letztere einzelnen Bischöfen nicht genügend erschien und daß gleichwohl die Antwort auf die Frage, ob der Papst oder die Bischöfe die Erklä-

---

[1] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 148 ff. (S. 151 ff. die Liste der Abstimmenden). Vgl. auch Duclos, Mémoires t. II, p. 49 ss.

[2] Lafiteau t. II. p. 116. Fleury t. 70 (46), p. 479 ss., p. 553 ss.

[3] Picot t. II, p. 68 (nach Dorsanne).

[4] Wortlaut Pfaff p. 615 ss.

[5] Fleury t. 70 (46), p. 476. Duclos, Mémoires t. II, p. 52 ss.

[6] Fleury l. c. p. 555 s.

[7] Sehr mit Unrecht meint darum Guarnacci t. II, col. 24: Hic finis fuit hujus acerrimæ dimicationis.

[8] Pfaff l. c. p. 615 ss.

rungen geben sollten, der einzige Differenzpunkt unter den Prälaten gewesen sei.[1] Wir wissen, wie Noailles in dieser Sache, wenigstens äußerlich, stimmte; dennoch versichert er jetzt seinen Diöcesanen, nicht nur sei er stets zu Unterhandlungen bereit gewesen, sondern er habe auch stets ein geeignetes Mittel zur Wiederherstellung des Friedens darin erachtet, daß die Bischöfe sich über die Erklärungen vereinbarten.[2] Nach einer Lobpreisung der nun gefertigten Erklärungen, in welchen der Sinn, in dem die Propositionen verurtheilt sind, klar festgestellt und alle Mißdeutungen der Bulle außerhalb und innerhalb der Kirche ausgeschlossen seien,[3] folgt dann der Wortlaut der bereits bekannten 10 Artikel. Nach diesen kommt die eigentliche Acceptation. Aber diese war in verschiedenen Exemplaren verschieden;[4] die in der königlichen Druckerei gefertigten enthielten einfache und uneingeschränkte Annahme der Bulle; gleichzeitig wurde derselbe Hirtenbrief auch im Geheimen gedruckt, wobei die Bulle ausdrücklich nur in dem erklärten Sinne angenommen und den Gläubigen verboten wurde, der Bulle irgend welchen andern Sinn beizulegen.[5] Das

---

[1] Cette diversité de conduite n'avait rien, que dût allarmer l'Eglise. Tout ce qu'on en pouvait conclure était, que les évêques de France, convenant entre eux de joindre des Explications à la Bulle, étaient partagés en ce que les uns croyaient pouvoir les donner d'eux-mêmes, au lieux que les autres désiraient des explications plus étendues, et jugeaient qu'il était plus sûr pour la vérité . . . de commencer par proposer au Pape leurs peines etc.

[2] Nous n'avons pas laissé de déclarer, qu'entre les voies que l'on pouvait prendre pour remédier aux maux de l'Eglise, nous reconnaissions toujours, que des explications concertées entre les Prélats de ce Royaume pourraient appaiser l'orage etc.

[3] Des prélats . . . ont travaillé dans un esprit de concorde et de charité à distinguer si exactement l'erreur de la vérité, et le dogme de l'opinion dans les matières, qui ont été l'objet de la Constit., que *le sens dans lequel les Prop. sont condamnées étant* clairement expliqué, et, *ce cens* étant aussi différent qu'il l'est de la saine doctrine, personne ne doit craindre, que l'on confonde le bon grain avec l'ivroye et que l'on s'expose à déraciner l'un, en ne pensant qu'à arracher l'autre!

[4] Lafiteau t. II, p. 117 s.

[5] Nous acceptons avec respect et soumission la Const. Unig., renouvelons la condamnation, que nous avons déjà fait du livre des Reflex. morales, et condamnons tant ledit livre que les 101 prop. avec les mêmes qualifications prononcées respectivement par Sa Sainteté, *Le Tout suivant les susdites explications*, qui ont été approuvées par un très-grand nombre d'Evêques de France, et que nous vous donnons, comme renfermant le véritable sens de la Bulle; explications, que nous avons jugées necessaires de joindre à la Const. Unig. uniquement pour empêcher, que par des interprétations également fausses et contraires au véritable sens de la Bulle et auxdites Explications la foi ne soit attaquée, la pureté de la Morale corrompue et la liberté des écoles blessées.

noch angefügte Verbot aller Schriften gegen die Constitution kann die ihr zugefügte Beleidigung nicht gut machen.

8) Papst Clemens XI. hatte den Cardinal längst durchschaut und darum wenig Vertrauen in die Accommodation gesetzt. Noch mehr beunruhigt, als Noailles immer zögerte, seine Acceptation zu publiciren, hatte er offen seine Unzufriedenheit ausgesprochen.[1] Jetzt erhielt er neben der officiellen Ausgabe des Mandements auch ein Exemplar der andern. Er enthüllte dem französischen Geschäftsträger den Betrug und tadelte zugleich, daß der Eingang des Mandements zum Theil die Propositionen von 1682 erneuere, sowie daß Noailles weder seine Instructionen, noch auch die Appellationen widerrufe. Der Herzog-Regent zeigte dem Cardinal den verschiedenen Text seiner Acceptation; natürlich läugnete er, die restringirte verfaßt zu haben, weigerte sich aber, auch dem Papste diese Versicherung zu geben. Auf Anfrage des Regenten forderte nun der Papst seinerseits,[2] der König solle den Brief Ludwigs XIV. an Innocenz XII., in welchem jener die Außerkraftsetzung der Beschlüsse von 1682 anzeigte,[3] erneuern und die Durchführung sichern; ebenso sollte Noailles in einem Schreiben an den Papst, nach Art desjenigen von 1711, diesem Genugthuung für die Mängel seiner Acceptation geben und diese ergänzen. Zugleich versprach er dem Cardinal, diesen Schritt thunlichst zu erleichtern. Der Regent war sicherlich in neuer Verlegenheit. Einstweilen schickte er den Cardinal Rohan nach Rom, der mit dem Papste unterhandeln, aber auch die Cardinalspromotion des bereits zum Erzbischof von Cambrai beförderten Dubois wirksam betreiben, vielleicht als Gegenleistung für die Gewährung der päpstlichen Forderungen verlangen sollte. Aber bevor Rohan ankam war Clemens XI. den Mühen seines Amtes und seiner rastlosen Thätigkeit erlegen,[4] groß und

---

Défendons aux fidèles de notre Diocèse de donner à ladite Const. des sens contraires auxdites explications.

[1] Brief an Cardinal Mailly vom 14. September 1720. Epist. Clement. c. 2407 s. Ceterum quod ad procellas isthic excitatas attinet, timor quem timebamus evenit nobis et quod verebamur accidit, dum eam inibi minime initam fuisse viam, quæ illis sedandis restituendæque tranquillitati vere opportunior immo prorsus necessaria erat, non sine ingenti animi nostri dolore conspicimus; sed parcimus in præsens plura de hoc argumento disserere, cum mentem ea in re nostram maturo quamprimum prehabito examine luculentius explicaturi simus.

[2] Lafiteau t. II, p. 118 ss.

[3] Wortlaut desselben Du Plessis t. III, p. II, Appendix p. 5.

[4] Ueber den Tod des Papstes cf. Lafiteau, La vie de Clément XI, t. II, p. 213 ss. Fleury t. 71 (47), p. 97 ss., sammt einem Ueberblick über seine Thätigkeit. Picot t. II, p. 80 ss. Berault-Bercastel, K.-G. Bd. XXIV, S. 410 ff.

bewunderungswürdig im Sterben wie im Leben. „Glaubst du nicht," hatte er 1717 dem Bischof von Brixen geschrieben, „daß wir bei dem unausgesetzten Druck der schwersten Sorgen und Kümmernisse bisweilen des Lebens überdrüßig werden? Und doch sind wir entschlossen, das von Gott auferlegte Joch starkmüthig zu tragen, bis es ihm gefällt, uns von den Banden des Leibes zu lösen." Und der Papst hielt Wort. Obgleich im Laufe des Jahres 1720 der Tod sich häufig ankündigte, unterließ der Papst keine seiner gewohnten Arbeiten; noch am 17. März 1721 hatte er sich aufgerafft und die hl. Messe gelesen, zwei Tage später that sein Herz den letzten Schlag. Die Sekte hat ihn im Leben gekränkt und geschmäht, im Tode verhöhnt,[1] in der Geschichte verlästert und verläumdet; es ist das Loos der großen Päpste, das ihm wurde, und deren größten er an apostolischer Tüchtigkeit wie apostolischer Tugend würdig zur Seite steht.

Vierzehntes Kapitel.

Die Appellanten unter dem Pontificat Innocenz' XIII.

1) Unterm 8. Mai 1721 bestieg der 66jährige Cardinal Michael Angelus Conti als Innocenz XIII. den Stuhl des hl. Petrus.[2] Aus

---

[1] In Rom zeigte sich wieder die historische Schamlosigkeit in einer Aufschrift auf der Thüre des Leibarztes: Liberatori Urbis et Orbis. Ein Epitaphium lautete: Hic jacet Unigenitus cum Patre. Fleury t. 71 (47), p. 102. Ein anderes, zu Grenoble geschmiedet, schilderte den Papst als Ketzer und Tyrann der Kirche, Esau und Goliath; eine Münze zeigte ihn, von den Cardinälen Albani und Fabroni begleitet, durch spalierbildende Jesuiten in die Hölle eingehend, während Quesnel in den Wolken schwebt. Verum Systema Jansenismi t. II, p. 292 ss. — Von protestantischen Schriftstellern zeigt namentlich Schlegel, der Fortsetzer von Mosheim's K.-Gesch des Neuen Testaments, nicht das mindeste Verständniß für den großen Papst, wenn er Bd. V, S. 498 schreibt: „Clemens XI. .... gehört unwidersprechlich in die Klasse derjenigen Päpste, die dem Ansehen ihres Stuhles mehr geschadet, als genützt haben." — Derselbe Schlegel urtheilt über die beiden Bullen Ex illa die (die sinesischen Gebräuche betr.) und Unigenitus a. a. O. S. 508: „Durch die erste wollte er die langen Händel über die sinesische Mission endigen und durch die andere den Jansenisten den letzten Herzstoß geben. Aber durch die erste verwirrte er das römisch-katholische Asien und durch die andere das ganze katholische Europa. Durch die erste verdarb er's mit den Jesuiten und durch die andere erwarb er sich ihre Gunst wieder, aber durch beide gab er einen neuen Beweis, daß Untrüglichkeit keine Eigenschaft des römischen Bischofs sei." — Ebenso Christ. Wilh. Frz. Walch, Entwurf einer Historie der Päpste, Göttingen 1758, S. 435.

[2] Cf. Fleury t. 71 (47), p. 122 ss. Bower-Rambach Bd. X, Thl. II,

dem altberühmten Geschlechte des dritten Innocenz und neunten Gregor entsprossen, besaß er weder deren Geisteskraft noch die Energie seines Vorgängers, dafür aber ein großes Maaß herzlicher und herzgewinnender Liebe und Sanftmuth. Schon am 16. Juli gewährte er die, bezeichnend genug, von allen katholischen Höfen unterstützte[1] Bitte der französischen Regierung und ernannte den Erzbischof Dubois von Cambrai zum Cardinal. Nach jansenistischen Berichten war natürlich der neue Papst als Cardinal ihrer Sache wohl geneigt,[2] gleichwohl aber schon beim Beginn seines Pontificates entschlossen, auf den Forderungen seines Vorgängers, in Betreff des Cardinals Noailles, zu bestehen.[3] Allein Rohan, der noch ein halbes Jahr nach dem Conclave in Rom blieb, machte dagegen geltend, sein College sei gegen die Person Clemens' XI. verstimmt und darum würde die Forderung sicherlich scheitern. Darum, meinte der Kroncardinal, sollte der Papst vor Allem die Volljährigkeit des Königs abwarten, ohne das Geringste in der Sache zu thun, alsdann aber, d. h. nach drei Jahren, dem Pariser ein freundliches Breve mit einigen eingestreuten Erklärungen der Bulle übermachen und darin andeuten, daß man das Vergangene vergessen wolle.[4]

Man sieht, Cardinal Rohan hatte sich zum Hof bekehrt, wie dieser zur Bulle. Der hochadelige Cavalier, der kein Bedenken getragen hatte, die Cardinalspromotion des plebeischen, aber Frankreich regierenden Ministers zu verlangen, vertrat auch willig dessen Anträge, obgleich sie seiner bessern Ueberzeugung und früherem Benehmen zuwider waren. Dubois aber betrachtete die ganze Sache als eine diplomatische Verwickelung und erblickte einen Gewinn darin, wenn sie nicht erörtert werden mußte. Daß dabei Noailles factisch dem Papst und der Kirche trotzen durfte, war für Leute wie Dubois kein Bestimmungsgrund, wenn nur die schlimmen Folgen dieses Trotzes auf das staatliche Gebiet verhütet werden konnten, und letzteres glaubte Dubois durch Festhaltung an der Uebereinkunft der Bischöfe und Durchführung der königlichen Declaration zu erreichen.

2) Innocenz XIII. legte Rohan's Vorschläge den Cardinälen vor; aber in diesen lebte noch der Geist Clemens' XI., sie verwarfen die den

---

S. 330 ff. Nach Duclos, Mémoires t. II. p. 71 ss. ist diese Wahl ein Intriguenstück des Cardinals Rohan und seines Conclavisten Tencin. Intriguenschriftsteller finden ihre Waare überall.

[1] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 169, 174 ff. Clemens XI. hatte davon nichts wissen wollen.

[2] Vgl. den Brief Chevalier's vom 20. Sept. 1716 in den Geh. Nachr. Thl. III, S. 341. Bower-Rambach Bd. X, Thl. II, S. 334.

[3] Vgl. Leben und Thaten Benedikt' XIII., Bd. I, S. 339 f.

[4] Lafiteau t. II, p. 123.

apostolischen Stuhl entehrende Insinuation. Jetzt griff der Papst zu einem Mittelwege.[1] Er antwortete dem Cardinal Noailles in einem freundlichen Brief auf dessen Gratulationsschreiben zu seiner Erwählung und erklärte darin, Cardinal Rohan werde ihm mittheilen, was er zur vollen Befriedigung des apostolischen Stuhles noch zu leisten habe. Rohan aber erhielt die Weisung, man verlange einfache und uneingeschränkte Annahme der Bulle, Widerruf der zwei Appellationen und der letzten Pastoralinstruction. Noailles betrachtete die Forderung wie nicht geschehen.

Auch von einer andern Seite her sollte die Gesinnung des neuen Papstes gegen die Bulle seines Vorgängers erprobt werden. Sieben französische Bischöfe[2] erklärten nämlich in einem an Innocenz selbst gerichteten Brief,[3] die Bulle Unigenitus sei der Wahrheit, den apostolischen Traditionen, den Dogmen der Väter, den Grundsätzen der Moral, wie den Gesetzen der Kirche zuwider. Formell wurden dagegen neben den bekannten Einwendungen besonders die hervorgehoben, daß Clemens XI. nicht einmal das „Concilium der Cardinäle" gehört habe. Der Papst gab den Brief an die Inquisition, die ihn auch am 8. Januar 1722 censurirte; Innocenz selber benachrichtigte den König und den Regenten davon und sprach sich dabei in einer Weise aus, die über seine Willensmeinung bezüglich der Bulle Unigenitus keinen Zweifel bestehen läßt.[4] Der Brief an den König enthält eine kurze Geschichte der Bulle. Das berüchtigte Buch Quesnel's habe Unkraut gesäet und unter dem erlogenen und heuchlerischen Scheine der Frömmigkeit verkehrte Lehren verbreitet. Doch wäre durch die Bemühungen Ludwig' XIV., der französischen Bischöfe und des Papstes die Eintracht wieder hergestellt worden, wenn nicht einige Bischöfe gezögert hätten, die so heilsame und heilige Constitution mit gebührender Unterwürfigkeit anzunehmen. Durch dies unkluge Zaudern sei es gekommen, daß dann die Söhne der Zwietracht den offenbaren Sinn der Bulle verdreht und die verworfenen Irrthümer mit

---

[1] Lafiteau t. II, p. 123 s.

[2] Es waren der frühere Bischof von Tournay, die noch lebenden Appellanten von Pamiers, Senez, Montpellier, Boulogne, Auxerre und der Bischof von Maçon. Der letztere hatte die Uebereinkunft von 1720 unterschrieben! Cf. Dictionnaire des livres jansénistes t. II, p. 462 ss., 468 ss

[3] Einzelne Stellen bei Picot t. II, p. 101 s. «C'est (d. h. die Bulle) un corps entier d'une nouvelle doctrine, qui attaque toutes les parties de la religion .... c'est un système, qu'on veut faire régner aujourd'hui sur les débris de la doctrine et de la morale de nos Pères. Vgl. Geheime Nachr. Thl. IV, S. 249 ff.

[4] Beide Briefe datirt vom 24. März 1722. Wortlaut Du Plessis t. III, p. II, f. 476 ss.

der gesunden Lehre zu vermengen sowie die Censuren auf das frechste zu verläumden sich nicht gescheut hätten. Hiegegen habe Clemens XI. schon in der Vorrede der Bulle gewarnt, damit Alle einsähen, daß nicht die lobwürdigen Aussprüche der Väter, nicht die erlaubten Meinungen der katholischen Schulen, sondern die verwerflichsten Irrthümer, die in deren Farben sich kleideten, verurtheilt seien. Mit Recht habe derselbe Papst bei Steigerung des Uebels Heilmittel angewendet und Strafen verhängt, auch sehr weise das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Eintracht in jenem unzweideutigen, aufrichtigen und demüthigen Gehorsam gegen die Constitution erkannt, welchen die ganze Kirche dem durch Clemens' Mund sprechenden hl. Petrus entgegengebracht habe. Von schärfern Maßregeln habe der Tod Clemens XI. abgehalten und es sei nun seine — des neuen Papstes — schwerverbindliche Pflicht, in dessen Fußstapfen zu treten. Nunmehr auf den Brief der sieben Bischöfe übergehend, meint der Papst, darin sei die Frechheit und Ungebundenheit auf die Spitze getrieben. Jener Brief sei durchaus schismatisch, voll Galle und Bitterkeit, er verlästere den ewiger Lobsprüche würdigen Ruf Clemens' XI., verläumde dessen apostolische Constitution, verachte schamlos beide Gewalten und vermenge nach Häretiker Art Göttliches und Menschliches. Ja, man habe sich nicht gescheut, sogar die päpstliche Autorität als Schutz und Hort der Bosheit anzurufen, wie wenn es dem Papste frei stünde, eine apostolische Lehr- und Glaubensentscheidung, welche die ganze durch Christi Wort belehrte Kirche festhält, zu verbessern. Daraus möge der König erkennen, wohin die Verschiebung canonischer Strafen führen und wie nothwendig endlich den Hirten die Macht benommen werden müsse, die Schafe Christi in's Verderben zu stürzen statt sie zu weiden. Ein kräftiger Appell an den König, zur Wiederherstellung der christlichen Eintracht mitzuwirken, bildet den Schluß dieses und den Inhalt des beigegebenen Schreibens an den Regenten.

3) Die Wirkung dieser Briefe war die, daß ein Staatsrathsedict das Schreiben der sieben Bischöfe für eine Beleidigung des Priester- und Königthums erklärte und verbot (19. April). Was die Mitwirkung angeht, so hatte es daran seit 1720 nicht gefehlt, natürlich soweit es Dubois zur Erreichung seiner Privatabsichten und Sicherung der Ruhe des Reiches für nothwendig und ausführbar hielt. Und so bestand die Mitwirkung ausschließlich in zähem Festhalten an der bischöflichen Uebereinkunft und der Declaration von 1720, von Noailles' Scheinunterwerfung sprach man nicht: vielleicht scheute sich Dubois den letzten Kampf mit dem Cardinal und damit zugleich mit einer mächtigen Adelspartei, im Bund mit Parlament und Universität zu wagen; ohnedies bevölkerte schon die Durchführung der königlichen Declaration die Ge-

fängnisse und der liberale Regent, der 1715 die paar Gefangenen unter Demonstration befreit hatte, kämpfte jetzt mit Bastille und Exilirung. Unmittelbar nach der Vereinigung von 1720 wurden die acceptirenden wie appellirenden Bischöfe, die den Brief der 95 nicht unterschrieben, in ihre Diöcesen verwiesen, drei Pariser Priester aber in Haft genommen, freilich auf Noailles' Fürsprache bald wieder freigelassen.[1] Als darauf die vier Bischöfe von Mirepoix, Senez, Montpellier und Boulogne, das Kapitel von Tours und die Sorbonne ihre Appellationen erneuerten, wanderten ein Sorbonnist und der unschuldige Notar in die Bastille,[2] während ein Decret des Staatsrathes das Appellationsinstrument unterdrückte und die Reapellationen verbot, 31. Dezember 1720.[3]

4) Auch das gesetzlose und rechtswidrige Treiben der Universität, insbesondere der theologischen Facultät, ward mit königlichen Gewaltakten erwiedert.[4] Noch im Dezember 1720 ward die Wiederwahl des damaligen Rectors Rollin verboten.[5] Am 9. Januar 1721 verlangte ein königlicher Befehl von der Sorbonne Wiederaufnahme der 22 excludirten constitutionstreuen Mitglieder.[6] Die Facultät zu Nantes, an die ein ähnlicher Befehl erging, fügte sich, forderte aber von den Wiederaufzunehmenden Satisfaction für angebliche Ehrenkränkung gegen die Facultät; die Sorbonne aber zauderte und tumultuirte; ein neuer Befehl verlangte sofortige Rehabilitation aller ungerecht Ausgeschlossenen (8. Februar). Man gehorchte, aber die Frage, ob man die Appellation erneuern, oder ob wenigstens die Rehabilitirten die inzwischen gefaßten Beschlüsse anerkennen müßten, erregte neuen Tumult. Die Regierung beendigte ihn indem sie 12 Sorbonnisten in's Exil schickte und 5 andern das Stimmrecht entzog. Im April hielt die Facultät, zum Beweis ihrer katholischen Gesinnung, feierliche Exequien für den verstorbenen Papst ab;[7] aber eine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede des Syndicus[8] erregte neue Unruhen, so daß schließlich der König, unter wiederholter Einschärfung des Silentiumsgesetzes, befahl, alle wichtigern Gegenstände müßten in Zukunft vor der Berathung durch Dekan und Syndicus dem Kanzler vorgelegt werden

---

[1] Fleury t. 70 (46), p. 465 s.

[2] Fleury l. c. p. 470, p. 475.

[3] Fleury l. c. p. 478.

[4] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 185: „Von dem Anfange des Jahres 1721 an bis an dessen Ende ergoß sich, so zu sagen, ein so starker Regen königlicher Verordnungen über die theologische Facultät, daß sie gleichsam davon überschwemmt wurde."

[5] Fleury t. 70 (46), p. 477 s.

[6] Fleury t. 71 (47), p. 192 ss.

[7] Fleury l. c. p. 196 ss.

[8] Wortlaut Fleury l. c.

(3. Juni). Dagegen beantragte der Syndicus[1] eine Deputation an den König, pries aber, unvorsichtig genug, die von letzterm exilirten Sorbonnisten um ihrer Leiden für die Wahrheit willen, während er die Rathgeber des Königs als schlechte Menschen darstellte, die auf den Untergang der Facultät trachteten. Dafür entsetzte die Regierung den unbesonnenen Menschen und ernannte selber den gemäßigten Romigny zum Syndicus.[2] Gleichwohl ward der Entwurf der Gegenvorstellungen, welche die Deputation dem König zu übergeben beschloß, publicirt, bevor er von der Facultät genehmigt war,[3] worauf die letztere ihn umarbeiten ließ. Das Memoriale,[4] das so zu Stande kam, seufzt über den traurigen Zustand der Facultät, über Verdächtigung derselben beim König,[5] eifert gegen die Rehabilitirten[6] und den aufoctroirten Syndicus und bittet um Gnade für die jüngst Exilirten. Als es der Facultät vorgelegt werden sollte, verlas Romigny ein königliches Handschreiben, welches jede Verhandlung darüber, wie die Ueberreichung an den König untersagte.[7] Dubois verstand, den Professoren mit ihrem seit fünf Jahren üblichen Maße zurückzumessen. Als im folgenden Jahre der Syndicus wiederum die seit Langem unterbliebene Unterschrift des Formulars von den Baccalaureen forderte, erneuerten sich die Exilirungen,[8] ebenso zu Nantes, wo sie der Bischof im Namen des Königs verhängte.[9]

5) Nicht minder eifrig als Philipp von Orleans und sein Regent Dubois waren die Bischöfe anderer von der Häresie heimgesuchter Diöcesen. Selbst Cardinal Noailles verbot zwei Reappellanten den Zutritt zu ihm, und erklärte, allen solchen Ordines und Beneficien verweigern zu wollen.[10] Die frühern Appellanten-Bischöfe von Agen, Arras,

---

[1] Wortlaut seiner Rede. Fleury l. c. p. 202 ss.

[2] Fleury l. c. p. 205 ss. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 189 ff.

[3] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 193 ff.

[4] Wortlaut Geh. Nachr. Thl. IV, S. 204 ff.

[5] „Die theologische Facultät, die ihr Augenmerk vornehmlich darauf richtet, sich einem Jeden nützlich zu machen und Niemand zu schaden, hat nmunterlassen Feinde. Doch da die Wahrheit eine große Menge derselben hat, warum sollten die, welche ihr Stand verpflichtet, die Wahrheit zu vertheidigen, von allen Widersprüchen frei sein... Wir suchen bei Ew. Majestät keinen andern Beistand, als unsre Unschuld, keine andere Politik, als die Aufrichtigkeit."

[6] Naiv genug: „Diejenigen, die sich uns widersetzen, stören den Frieden ununterlassen."

[7] Geh. Nachr. Thl. IV, S. 211.

[8] Fleury t. 71 (47), p. 307 ss. (nach Dorsanne).

[9] Fleury l. c. p. 575. Diejenigen, welche die Appellation widerriefen, ließ er feierlich ab excomm. absolviren.

[10] Fleury l. c. p. 213. Diese und die folgenden Einzelheiten, die wir nach Fleury citiren, hat sein Fortsetzer aus Dorsanne's Journal entnommen.

Bayonne, Laon und Saint-Malo publicirten ihre Acceptationsmandements.[1] Der neue Bischof von Mirepoix, wie die Bischöfe von Aleth und Nismes verweigerten dem von Montpellier die Kirchengemeinschaft,[2] dasselbe that Bischof Sabatier von Amiens gegen sein Kapitel;[3] Bei Gelegenheit der Verkündigung des von Innocenz XIII. zum Beginn seines Pontificates verliehenen Jubelablasses[4] gab er eine katechetische Unterweisung dazu in Fragen und Antworten heraus. Darin war unter Anderm auch gelehrt, daß den Appellanten die Absolution zu verweigern sei.[5] Darüber ward der Cardinal in Paris beleidigt und drohte sogar, von Neuem zu appelliren, wenn die Instruction nicht unterdrückt würde. Hiedurch erschreckt verfügte Dubois nachträglich die Suppression! Dasselbe geschah mit einer ähnlichen zu Rheims publicirten Schrift.[6] Indeß konnte dieser Zwischenfall die Energie der Bischöfe nicht lähmen. Der von Grenoble verlangte schon 1721 von allen geistlichen Appellanten öffentlichen Widerruf bei Strafe des Verlustes ihrer Beneficien,[7] später forderte er, wie seine Collegen von Nantes und Soissons, von allen Geistlichen die Unterzeichnung eines Acceptationsformulars,[8] exilirte auch, wie der Erzbischof von Aix, einzelne Reappellanten,[9] wogegen sich die Bischöfe von Evreux, Chalons, Laon, Luçon u. A. mit Unterzeichnung des vielfach außer Acht gelassenen Formulars Alexander' VII. und Nullitätserklärungen der Appellationen begnügten.[10] Die Prälaten von Arles und Luçon suspendirten Priester, die Appellanten ohne Widerruf die Sterbsacramente gereicht;[11] der erstere reservirte sich sogar die Absolution der Appellanten.[12] Der standhafte Cardinal Mailly von Rheims hatte noch kurz vor seinem Tode[13] 8 Geistliche exilirt und 18 Canoniker des activen und passiven Stimmrechtes beraubt;[14] sein Nachfolger Julius von Rohan-Gui-

[1] Fleury t. 71 (47). p. 211.
[2] Fleury l. c. p. 212, p. 582.
[3] Fleury l. c. p. 209 s.
[4] Breve Superni dispositione vom 27. Mai 1721. Magn. Bullarium, Luxemb. 1740, t. XIII, f. 27 ss. Dasselbe ward auch den Appellanten übersandt, womit sie sich nicht wenig brüsteten. Fleury l. c. p. 296.
[5] Fleury l. c. p. 293 ss. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 255 ff.
[6] Fleury l. c. p. 295.
[7] Fleury l. c. p. 212.
[8] Fleury l. c. p. 200, 213, 299.
[9] Fleury l. c. p. 214.
[10] Fleury l. c. p. 300 s., p. 573 ss.
[11] Fleury l. c. p. 212, 214.
[12] Fleury l. c. p. 296 s.
[13] Er starb am 13. September 1721. Cf. Fleury l. c. p. 250 ss.
[14] Fleury l. c. p. 213 s.

menée setzte 18 Facultätsmitglieder ab und erreichte so, daß die Beschlüsse gegen die Bulle Unigenitus und die Appellationsacte mit 22 gegen 7 Stimmen widerrufen wurden (7. Juni 1723). Auch eine große Anzahl Pfarrer brachte er von der Appellation zurück.[1]

6) Besondere Aufmerksamkeit und den ganzen Haß der Jansenisten erregte aber ein ausführlicher Hirtenbrief des Cardinals Bissy vom 7. Juni 1722.[2] Wachsam und gewandt, wie theologisch durchgebildet und kirchlich gesinnt, war er in seiner Diöcese wie am Hofe nach Kräften für die Bulle thätig; außer verschiedenen Hirtenbriefen bezeugt dies ein größeres zweibändiges Werk über die Constitution.[3] Die fortdauernden Angriffe und die namentlich im Briefe der sieben Bischöfe an Innocenz XIII. ausgesprochenen Schmähungen gegen die Bulle, sowie die jansenistische und parlamentarische Bestreitung des bischöflichen Rechtes, von den Gläubigen innere Unterwerfung unter die Bulle zu fordern, veranlaßten das neue Hirtenschreiben.[4] Dem Zweck gemäß erweist der erste Theil fünf Wahrheiten: a) die Bulle Unigenitus ist canonisch und orthodox; b) sie ist für Sachverständige und Unbefangene verständlich und klar; c) sie ist eine Entscheidung der Gesammtkirche;[5] d) als judicium dogmaticum[6] gebührt ihr innere Herzensunterwerfung; e) wer diese verweigert, widersteht der Kirche und ist de fide verdächtig. Letzteres beweist Bissy sehr schlagend aus einem mémoire des 4 évêques pour justifier leur appel (1719), welches, wie er ausführt, in den wichtigsten Punkten bajanisch und jansenistisch lehrt. Der zweite Theil der Instruction dient dem Nachweise, daß blos die Bischöfe das Recht haben, über allgemeine Annahme einer Bulle zu urtheilen, oder über deren Klarheit und Orthodoxie zu erkennen. Die Spitze der Beweisführung richtet sich in einer scharfen Polemik gegen die Rechtsübergriffe der Parlamente.

[1] Fleury l. c. p. 607 ss.

[2] Instruction pastorale de S. E. Msgr. le Cardinal de Bissy etc. au sujet de la Const. Unig. et son acceptation. 2 édit. à Paris 1728. Cf. Lafiteau t. II, p. 128 s. Fleury t. 71 (47), p. 278 ss.

[3] Instr. past. p. 5. War uns leider nicht zugänglich.

[4] Instr. past. p. 3.

[5] Dieß wird durch Aufführung bischöflicher Kundgebungen über 200 Seiten hinaus (p. 35—245) ausführlich dargethan.

[6] Dieses definirt der Cardinal: Un jugement, qui règle la croyance ou les sentiments intérieurs, que doivent avoir les fidèles sur les vérités de foi et les erreurs, qui y sont contraires, sur les autres vices et défauts, qui se trouvent dans les propositions condamnées et sur le livre, dont elles sont extraites. Instr. past. p. 249. Im Verlauf p. 255 bespricht er dann auch die Einwendung, die Bulle verändere die Catechismen und Ritualien, den Glauben des Clerus und des Volkes.

Neben den Waffen, die dem Cardinal eine gründliche Theologie an die Hand gibt, sind besonders manche Vergleichungen und Anwendungen aus der vielfach benützten Kirchen- und Ketzergeschichte, wie die vorzugsweise beliebte Beweisführung aus Bossuet zumeist wahrhaft schlagend und überraschend.

Kaum war das Buch gedruckt, so erschienen rasch zwei Denunciationen desselben von Abbé Menguy und einem Advocaten zu Bordeaux, eine dritte folgte in Form eines Briefes von einem Theologen an Cardinal Bissy und war von dem Pariser Generalvikar Couet verfaßt.[1] Dubois entzog dem Parlament die Cognition und ernannte eine königliche Untersuchungscommission, die das Werk freisprach, worauf der König die Denunciationsschriften mit den entehrendsten Prädicaten unterdrückte[2] (23. Mai 1723).

7) In der Geschichte der appellirenden Mönche erblicken wir gleichfalls eine entschiedene Wendung zum Bessern. Zwar mußte der Bischof von La Rochelle gegen die Oratorianer seiner Diöcese und die von ihnen geleiteten Ursulinerinnen mit den canonischen Strafen vorgehen[3] (1721); der General der Cisterzienser verwies vier Reappellanten von Paris weg in andere Klöster,[4] worauf schon im folgenden Jahre 1722 das Generalcapitel seines Ordens die allgemeine Beobachtung der Bulle anbefahl.[5] Dasselbe thaten die Lazaristen der Diöcese Evreux.[6] Schwieriger gings bei den Maurinern. Dionys von Sainte-Marthe hatte 1721 in einer Encyclica aufgefordert, die Gelegenheit der Papstwahl zu benützen und dem Erwählten ihre Unterwerfung auszudrücken; zugleich hatte er auf die bürgerlichen Folgen hingewiesen, welche längere Renitenz haben könnte;[7] im folgenden Jahre erklärten die fünf Aebte der Congregation die Appellanten für Schismatiker und Excommunicirte, gleichwohl mußte

---

[1] Cf. Fleury t. 71 (47), p. 279 ss. Geh. Nachr. Thl. IV, S. 214 ff. Auch die Verfasser des Briefes an Innocenz XIII. gaben ein Mémoire dagegen an den König ebds. S. 216.

[2] . . . comme diffamatoires, calomnieux, remplis de déclamations fausses, téméraires, scandaleuses, injurieuses à la personne du Cardinal de Bissy, au Saint-Siége, à l'Ordre Episcopal, séditieux, tendants à la révolte et contraires aux bonnes mœurs. Bissy, Nouveaux témoignages p. 228 s. Fleury t. 71 (47), p. 592 ss.

[3] Fleury t. 71 (47), p. 223 ss. (Wie die folgenden Citate wieder aus Dorsanne).

[4] Fleury l. c. p. 221.

[5] Wortlaut des Statutes, Fleury l. c. p. 302.

[6] Fleury l. c.

[7] Fleury l. c. p. 219 s.

[8] Fleury l. c. p. 303.

1723 ein königliches Edict eine Reihe Ordensmitglieder wegen Reappellation vom Generalcapitel ausschließen.[1] Aehnliche Befehle ergingen in letzterem Jahre an die Dominikaner, Karmeliten, Karthäuser und Oratorianer, sowie an die Congregation de la doctrine chrétienne. Die Capitelsversammlungen der Karmeliten und Oratorianer geberdeten; die Karthäuser aber versuchten sogar, freilich vergebens, eine Appellation an's Parlament. Indeß blieben auch in den andern Orden trotz des besten Willens der Vorsteher immer noch manche unversöhnliche Constitutionsfeinde übrig.

δ) So waren die Zustände, als am 25. Mai 1723 die Generalversammlung des Clerus seit 1715 zum erstenmal wieder zusammentrat.[2] Gleich die Eröffnungsrede des Erzbischofs Vintimille von Aix forderte vom König Unterdrückung der Störer des kirchlichen Friedens. Der Inbegriff ihrer Berathungen aber wurde am 22. August 1723 dem Könige in 19 Artikeln vorgelegt. Unter Anderm klagen darin die Prälaten bitter über den unglücklichen Zustand der französischen Kirche, die Spaltung im Episcopat und die schmähliche Verletzung der Hierarchie und kirchlichen Subordination. Als Mittel dagegen wird die Abhaltung von Provincialconcilien vorgeschlagen und das Verlangen gestellt, der König möge die Annahme der Bullen gegen den Jansenismus, speciell die der Constitution Unigenitus als Glaubensregel, sowie als Kirchen- und Staatsgesetz befehlen und den Parlamentsübergriffen steuern, welche auf nichts anderes trachteten, als die Fundamente der kirchlichen Autorität zu untergraben.[3] Endlich bittet die Versammlung, und dies ist ein

[1] Fleury l. c. p. 595 ss.

[2] Cf. Fleury t. 71 (47), p. 588 ss.

[3] Theilweiser Wortlaut bei Picot t. II, p. 118 ss. Sa Majesté est très-humblement suppliée, de vouloir faire attention *aux affronts*, qu'a reçus le clergé de France en ces dernières années par une *foule d'arrêts, qui sont autant d'entreprises sur les droits les plus sacrés de l'épiscopat* et qui *ne tendent à rien moins qu'à saper par le fondement toute l'autorité de l'Eglise*. Par ces arrêts on s'en est pris personnellement aux évêques, on a fait saisir leur temporel, on les à menacés des plus grandes peines, leurs mandements sur des points de doctrine ont été déclarés abusifs ou supprimés; des particuliers de l'un et de l'autre sexe ont été autorisés à se soulever contre les mandements de leurs évêques unis au S. Siége, des prêtres, des curés même se font un titre de ces arrêts, pour mépriser les censures dont ils avaient été liés par leurs supérieurs et ont continué impunément, sans s'en faire absoudre, l'exercice des fonctions les plus saintes etc. Enfin plusieurs arrêts ont été rendus . . . qui combattent par de fausses maximes et par des propositions téméraires, fausses et erronées la doctrine, que les évêques enseignaient à leur peuple; et l'on en est venu jusqu'à insérer dans quelques uns de ces arrêts . . . *des injonctions aux curés de les publier dans leurs prônes*. et l'on procéde contre plusieurs écclésiastiques, qui ont refusé de le faire.

Zeichen, wie sehr man schon an die Staatsfesseln gewöhnt war, der König wolle alle durch appel comme d'abus entstehenden Streitigkeiten den Parlamenten entziehen und einem „unverdächtigen Tribunal" zuweisen.[1] An die kirchlichen Tribunale dachte man nicht, sie zu verachten war eben auch eine Freiheit der gallicanischen Kirche. Die königliche Antwort vom 7. September erklärte der Versammlung, es unterliege nach der Declaration von 1720 keinem Zweifel, daß die Bulle Unigenitus Staats- und Kirchengesetz sei; die Klagen gegen die Parlamente sollten geprüft und ihnen nach Thunlichkeit abgeholfen, jedenfalls die Autorität der Bischöfe aufrecht erhalten werden.[2] Hiemit sprach Philipp von Orleans zum letzten Mal seine Stellung zur Bulle und sein Festhalten an der Declaration von 1720 aus. Cardinal Dubois, der jene Wendung, wenn nicht geschaffen, doch wesentlich gefördert und seitdem als allgebietender Minister durchgeführt hatte, war bereits am 10. August aus dem Leben getreten.[3] Philipp von Orleans raffte sich nochmals aus seinem Lasterleben auf und ließ sich zum ersten Minister ernennen — der Regentschaft hatte die Krönung des jungen Ludwig XV. bereits am 25. October 1722 ein Ende gemacht. Aber schon am 2. December 1723 erlag auch er, erst 49 Jahre alt, den Folgen seiner Lebensweise.[4] Nach seinen Fähigkeiten hätte Orleans ein Volk beglücken können; gleichwohl hat seine Verwaltung den materiellen Ruin Frankreichs geschaffen, sein Leben alle Moral vergiftet, seine Kirchenpolitik mit ihren Wandelungen, ihren Rechtsübergriffen und Gewaltthaten, die Religion selbst verächtlich gemacht, kurz, seine Regierung den von Ludwig XIV. angebahnten Untergang des alten Frankreich besiegelt. Die Besten unter den Erben seiner Macht verloren ihr Leben unter vergeblichem Suchen nach Heilmitteln gegen das Siechthum des Landes. So verschieden aber auch ihre Maßnahmen waren, in der religiösen Frage waren sie alle dem Regenten in seiner letzten Epoche und der Declaration von 1720 treu geblieben. Seitdem Häresie und Parlament gegen die Regierenden sich verbunden, war die Stellung der letztern zur Secte entschieden und nur die Rücksichten, die man zuweilen gegen die Parlamente hegen zu müssen glaubte, ver-

---

[1] . . . suplier Votre Majesté, de lui accorder un tribunal non suspect, où soient portées toutes les contestations, qui pourraient naître par l'appel comme d'abus etc.

[2] Picot t. II, p. 120 s.

[3] Vie privée de Louis XV t. I, p. 114 s.: Il est certain, qu'à ne considérer que les moyens de son élevation, c'était un personnage méprisable et infâme. En discutant les talents, qu'il en développa, c'était un véritable homme d'Etat. Duclos, Mémoires t. II, p. 167 ss.

[4] Geheime Nachrichten Thl. IV, S. 220 ff. Duclos, Mémoires t. II, p. 177 ss.

anlaßten größere Gelindigkeit gegen die Jansenisten, wie auch das schismatische Staatskirchenthum jener Behörden, deren sich Ludwig XIV. wie eines Spielzeuges bediente und die seine Nachfolger nicht mehr bezwingen konnten, die weitern religiösen Kämpfe ermöglichte.

Fünfzehntes Kapitel.

Benedict' XIII. vergebliche Unterhandlungen mit Noailles.

Papst Innocenz XIII. hatte zwar auf's entschiedenste seine Gesinnung über die Bulle Unigenitus kundgegeben, gleichwohl aber seit zwei Jahren keinen Schritt mehr in der Angelegenheit gethan. Vielleicht wollte auch er den Erzbischof von Paris nicht zum Aeußersten treiben und erwartete von der Zeit dessen vollständige Rückkehr, vielleicht auch vertraute er dem Regenten und dessen Freunde, oder hoffte wenigstens, bei der Unpopularität jedes direkten päpstlichen Einschreitens, von der Standhaftigkeit der französischen Regierung eher die Wiederherstellung der kirchlichen Eintracht. Indeß schon drei Monate nach dem Absterben des Regenten beendigte auch der Tod des Papstes (7. März 1724) den officiellen Stillstand der Verhandlungen. Durch die vereinigten Bemühungen der Zelanten mit der Albanischen Partei wurde nach langem Conclave (29. Mai) der bereits 75jährige Cardinal Vincenz Maria, Herzog von Orsini-Gravina als Benedict XIII. zum Papste gewählt.[1] Der hochadelige Erwählte war schon als Jüngling in den Dominikanerorden getreten und hatte später als Bischof von Benevent durch mehr als 30 Jahre seinen Zeitgenossen das leuchtende Beispiel apostolischer Tugend und einer ausgezeichneten bischöflichen Amtsführung gegeben.[2] Mit dem

---

[1] Vgl. das Ruhm- und Wunderwürdige Leben und Thaten Papsts Benedicti des Dreizehnten, I. Theil, Frankf. 1731, S. 47 ff. Trotz der überall ausgesprochenen Verehrung und Bewunderung für den Papst arbeitet der Autor in der Constitutionssache ganz nach jansenistischen Mustern. Vgl. Bd. I, S. 248 ff., 492 ff., 821 ff., 959 ff., 1063 ff., 1123 ff. Bd. II, S. 51 ff., 106 ff., 170 ff., 275 ff. Fleury t. 71 (47), p. 673 ss. Picot t. II, p. 134 ss. — Cardinal Rohan suchte im Conclave seine Vorschläge von 1721 wieder gut zu machen, indem er Alles aufbot, um die Erwählung des Cardinals Oliverio, eines Verwandten und Gesinnungsgenossen Clemens' XI. durchzusetzen. Wahrscheinlich hatte ihn die Verwaltung des Herzogs von Bourbon wieder nachdrücklich überzeugt, daß man beim Papste die Ruhe für die französische Kirche suchen müsse.

[2] Leben und Thaten u. s. w. Thl. I, S. 3—47. Rohrbacher, hist. de l'Eglise t. XXVI, p. 22 ss.

Träger des Pontificates wechselte auch der französische Gesandte.[1] An Stelle des zum Erzbischof von Embrun ernannten Geschäftsträgers, Abbé Guérin de Tencin, trat das Muster aller geistlichen Diplomaten des 18. Jahrhunderts, Cardinal Polignac.[2] Wie er, so war auch der neue Papst dem Cardinal Noailles längst befreundet und da naturgemäß der Eifer des Papstes vor Allem ebenso auf Herstellung der kirchlichen Eintracht zielte, wie seine Sanftmuth ihn zur Milde und Güte mahnte, so waren neue Unterhandlungen wieder beiderseitig erwünscht und wurden alsbald eifrig begonnen. Demgemäß beantwortete Benedict XIII. in einem liebevollen Breve (vom 21. Aug. 1724) das heuchlerische Gratulationsschreiben des Cardinals.[3] Zugleich verkündete er ihm aber auch sein entschiedenes Festhalten an den Maßnahmen seiner Vorgänger und beschwor den Erzbischof, durch aufrichtigen Gehorsam der Kirche den Frieden wieder zu geben.[4] Der Cardinal antwortete hierauf (1. October) in einem außerordentlich

---

[1] Leben und Thaten ꝛc. Thl. I, S. 230 f.

[2] Cf. Faucher, Histoire du Card. de Polignac t. II à Paris 1777, p. 198. Polignac war beim Regenten in Ungnade gefallen und darum bis zu dessen Tod von den Geschäften fern gehalten worden. Ueber Benedict XIII. schrieb er gleich nach der Wahl: Nous avons un Pape non de la main des hommes, mais de la main de Dieu. l. c. p. 197. Ueber Polignac's nunmehrige Thätigkeit l. c. p. 206 ss.

[3] Inhalt Fleury t. 71 (47), p. 728 ss. Das Schreiben enthält die überschwänglichsten Lobsprüche auf den Papst und fordert von ihm Herstellung des Friedens, wie wenn die frühern Päpste die Friedensbrecher gewesen wären. Ja, Noailles hatte die Stirne, den Papst seiner Aufrichtigkeit und Geradheit zu versichern: Dignetur ergo S. V. humillimæ submissionis nostræ, obedientiæ simulque nostræ spei ac desiderii testimonium recipere, quo coram Deo in Christo Jesu profitemur, nos nulli secundos fore in zelo, veneratione et submissione erga Sacram Sedem et Sanctitam Vestram. Utinam præsentem me sistere possem . . . . sine timore coram Deo exponerem, ausim dicere, convincerem S. V. de cordis mei sinceritate, qua hucusque usus sum (?!) et de rectitudine semitæ, quam ingressus sum. Aehnlich hatte er auch an Polignac geschrieben: J'avais besoin d'un ancien ami, pour m'y faire connaître tel que je suis et tel qu'il m'a connu lui-même dans le cours des affaires de l'Eglise. Faucher t. II, p. 205. Man muß viel und lange geheuchelt haben, bis die Heuchelei zu solcher Selbstverblendung führt.

[4] Inhalt Fleury t. 71 (47), p. 731 ss. Darin hieß es: hortamur et obsecramus, ut quantum vales, sicut et tuo exemplo et auctoritate plurimum vales, ad pacem Ecclesiis afflictis reddendam omnem conferas operam: per veram humilemque obedientiam S. Sedi debitam tua adimple vota et officia et hac ipsa submissione dignitatis, nobilitatis totque insignium prærogativarum splendorem adauge . . . officio nostro deesse non possumus sed vigilantiæ et Prædecessorum nostrorum consiliis et decretis inhærere obstricti sumus. Das konnte freilich die Jansenisten nicht abhalten, zu behaupten, der Papst sei wenigstens als Cardinal der Bulle Unigenitus abgeneigt gewesen und habe Clemens XI. fußfällig um deren Unterdrückung gebeten, ein Gerücht, das Benedict XIII. ausdrücklich durch den Cardinal Corsini widerlegen ließ. Cf. Fleury l. c. p. 719 s.

höflichen und unterwürfigen Schreiben, ohne aber die Bitten des Papstes zu erfüllen.[1]

2) Um dem Cardinal seine Unterwerfung zu erleichtern, schickte sich der Papst an, einen der bedeutendsten Vorwände seiner Renitenz thatsächlich zu widerlegen. Es war die angebliche Censurirung der augustinisch-thomistischen Lehre durch die Bulle Unigenitus, die Noailles immer vorschützte, wenn er von der verletzten Freiheit der Schulen redete. Leider suchten, wenn auch nur vereinzelt, übereifrige Molinisten die Bulle in dieser Richtung auszubeuten,[2] weßwegen schließlich der Dominikaner-

[1] Lafiteau t. II, p. 133 s. Des Papstes Antwort vom 5. Dezember bei Bissy, Nouveaux témoignages p. 177 ss. spricht zuerst dessen Freude über Noailles' Brief aus, dann heißt es: Vehementer hortamur et rogamus, ut, quæ ad ædificationem corporis Christi superesse ac desiderari intelligis, pari alacritate præstare ne differas. Darin will ihm der Papst helfen: Quoniam b. Petrus, qui in propria sede et vivit et præsidet, præstat quærentibus veritatem.... Quam igitur flagrantissime poscis pro revocandis errantibus compatientem potius charitatem quam vindicantem severitatem, tibi prolixe pollicemur, tametsi scandala vix unquam usitata ... alia omnia postulare videantur. Herzliche Ermahnung, zur Emendation der Verstöße gegen Doctrin und apostolischen Stuhl mitzuwirken.

[2] So censurirte 1722 die theologische Facultät zu Douay einzelne Thesen über præmotio physica und gr. efficax, die thomistisch vollständig haltbar sind, was das Facultätsdecret 1729 auf den Index brachte. Bullarium Magn. t. XIII, f. 415 s. Du Plessis t. III, p. II, f. 483 ss. und Fleury t. 71 (47), p. 313 ss. Wie Fleury's Fortsetzer, der allerdings den Jesuiten wenig geneigt ist, berichtet (l. c. p. 721 s.) wurde 1724 zu Dôle der Satz vertheidigt: Const. Unig. aut gratiam ex se efficacem damnavit aut nihil damnavit. Eine ähnliche These soll 1726 ein spanischer Jesuit vertheidigt haben. Fleury t. 72 (48), p. 267. Im gleichen Jahre censurirte der Bischof von Rennes zwei von den dortigen Dominikanern aufgestellte thomistische Thesen. Als die Sache vor den Papst kam und die französische Gesandtschaft zu Gunsten des Bischofs intervenirte, fragten die Dominikaner einfach an, ob sie die Lehren des hl. Thomas zu Gunsten der bischöflichen Ansichten aufgeben sollten. Der Papst verbot dieß und jetzt hielt der General eine öffentliche Disputation über acht specifisch thomistische Thesen, wozu aber kein Jesuit erschien. Fleury l. c. p. 263 ss. — Solche Vorkommnisse möchten besser, als die angebliche Voreingenommenheit Benedict's XIII. gegen die Dominikaner, die Thatsache erklären, daß der Papst bei Bestätigung ihrer Ordensprivilegien nicht blos der Lehre des hl. Thomas die höchsten Lobsprüche, sondern auch deren Widersachern so scharfen Tadel ertheilte. Vgl. Bulle «*Pretiosus*» vom 26. Mai 1727. Magnum Bullarium, Luxemb. t. XIII. f. 286 ss. Darin heißt es § 41: De doctrina angelici Doctoris .... ignoramus plane, quibus illam laudibus pro magnis suis in Ecclesiam meritis extollamus.... Aequum vero erat, ut angelica doctrina tanti Doctoris non vulgaribus efferretur encomiis, quæ Solis instar mundum universum illustrans uberrima christianæ Ecclesiæ bona peperit paritque in dies singulos multiplici fructu, supremo Apostolicæ Sedis magisterio adversus quoscunque veteris ac *recentes errores, quos revincit*, fidissime famulans.... Ut autem *turbulenti ac pertinaces tranquillitatis Ecclesiæ catholicæ perturbatores* desinant

general Pipia Namens seines Ordens den Schutz des Papstes anrief. Benedict XIII. gewährte ihn reichlich durch das Breve «*Demissas preces*» (vom 6. November 1724).[1] Der Papst beglückwünscht die Dominikaner, daß ihrer Lehre das gleiche Loos der Verläumdung mit der des apostolischen Stuhles und der Bulle Unigenitus widerfahren,[2] erklärt ausdrücklich, daß die Lehre des hl. Thomas nicht censurirt sei[3] und fordert die Dominikaner auf, diese Lehre, die er mit den ausgezeichnetsten Prädicaten erhebt, fortzulehren und durch sie die Wahrheit der Religion zu vertheidigen.[4] — So deutlich der Papst auch gesprochen, für Noailles

---

orthodoxam s. Thomæ doctrinam calumninari, ac ne deinceps præposteris et a veritate alienis interpretationibus Apostolicas ipsas litteras Nostras, non sine aperta, ut accepimus, verbis Nostris ac etiam Decessorum Nostrorum irrogata violentia, tam Prædicatorum ordinem quam alios veros illius asseclas et sectatores incessere audeant, Constitutioni XCVII, quæ incipit Pastoralis officii rec. Clementis XI omnibusque in ea contentis firmiter inhærentes, sub divini interminatione judicii, iterumque sub canonicis pœnis omnibus et singulis Christifidelibus mandamus, ne doctrinam memorati s. Doctoris *ejusque insignem in Ecclesia scholam, præsertim ubi in eadem schola de divina gratia per se et ab intrinseco efficaci ac de gratuita prædestinatione ad gloriam sine ulla meritorum prævisione* agitur, ullatenus dicto vel scripto contumeliose impetant ac veluti consentientem cum damnatis ab Apostolica Sede et signanter a Constitutione LXIV d. fel. rec. Clementis XI incipiente Unigenitus, Jansenii, Quesnelli et aliorum erroribus traducant, quibus s. Thomas et vera Schola Thomistica quam longissime abest et abfuit, universis tam antiquis nunc Christi Ecclesiam vexantibus hæresibus et perniciosis assertis adversans.

Der Verfasser des Leben und Thaten Benedicti XIII. (Bd. I, S. 1068 ff.) und noch mehr die Jansenisten wissen Vieles von den Anstrengungen der Jesuiten zur Verhinderung der Bulle «Pretiosus» zu erzählen, was sicher übertrieben ist. Doch bemerke man das Datum derselben, wornach sie noch in die Beneventinische Reise des Papstes fällt, von der er am 28. Mai in Rom ankam. Leben und Thaten Bd. I. S. 1033—1055.

[1] Wortlaut Fleury t. 71 (47), p. 723 ss.

[2] Tantum tamen abest, ut vicem vestram doleamus, ut vobis potius gratulemur, quod hac etiam in parte causa vestra ab hujus S. Sedis rationibus sejuncta esse non potuerit.

[3] Cum igitur bonis et rectis corde satis constet, ipsique calumniatores, nisi dolum loqui velint, satis perspiciant, SS. Augustini et Thomæ «*inconcussa latissimaque dogmata*» nullis prorsus antedictæ Constit. censuris esse perstricta, ne quis in posterum eo nomine calumnias struere et dissensiones serere audeat, sub canonicis pœnis districte inhibemus.

[4] Illud potius jure mirandum, quod tam præpostero consilio in hac causa locus esse potuerit, ubi s. Thomæ exploratissimis sententiis damnati errores dissertissime confutantur. Quandoquidem omnipotentis Dei providentia factum est, ut Angelici Doctoris vi ac veritate doctrinæ non solum innumeræ, quæ vel ipsius ætate vel antea grassatæ sunt, sed multæ etiam quæ deinceps exortæ sunt hæreses confusæ et convictæ dissiparentur. Magno igitur animo contemnite, dilecti filii, calumnias intentatas sententiis vestris de gratia præsertim *per se et ab intrinseco efficaci et de gra-*

war es ungesprochen. Wohl wollte der Cardinal den Frieden, dazu hatten ihn das Unglück der französischen Kirche, die Excesse seiner Partei, eigene Gewissensängsten und vielleicht mehr als All' dies, die Stellung des Hofes, von dem eine Gewaltthat auch gegen ihn nicht mehr unmöglich war, endlich gebracht; aber seine Vergangenheit desavouiren, Schritte und Schriftstücke widerrufen, die er gemacht und geschrieben, das ward dem eitlen Prälaten schwerer, als er früher Andern gegenüber geglaubt hatte.[1] Noailles dankte zwar dem Papst für das Breve, wiederholte aber in dem Briefe die widerwärtigen Behauptungen von der Reinheit seiner Absichten und seiner Ergebenheit gegen die Bulle und den apostolischen Stuhl; selbst die berüchtigte Pastoralinstruction von 1719 sollte nur der Behauptung entgegentreten, als ob die Bulle Unigenitus den Vätern und der Freiheit der Schulen widersprechende Bestimmungen enthalte.[2] Als neuen Beleg jener Reinheit und Ergebenheit aber übersandte

tuita prædestinatione ad gloriam sine ulla prævisione meritorum, quas laudabiliter hactenus docuistis et quas ab ipsis SS. Doctoribus Augustino et Thoma se hausisse et Verbo Dei, Summorumque Pontificum et Conciliorum decretis et Patrum dictis consonas esse schola vestra commendabili studio gloriatur..... Pergite porro Doctoris vestri «*opera sole clariora, sine ullo errore conscripta*», quibus Ecclesiam Christi mira eruditione clarificavit, inoffenso pede decurrere ac per certissimam illam christianæ doctrinæ regulam sacrosanctæ Religionis veritatem incorruptæquæ disciplinæ sanctitatem tueri ac vindicare.

[1] Im Jahre 1698 hatte Noailles an Fenelon geschrieben: Ne craignez-Vous point, pendant que Vous Vous occupez tant à défendre Vos précisions, dont l'Eglise s'est passée si longtemps, de manquer à ce que Vous lui devez de plus important? Que fera le grand diocèse, dont Vous êtes chargé et qui a sans doute besoin de toute Votre application, tant que Vous ne travaillez qu'à justifier Votre livre? Pour moi... je me crois si obligé d'éviter tout, ce qui puit me détourner de mon ministère, que je ne veux plus employer mon temps à cette dispute. Bausset, hist. de Fénélon t. I, p. 467 s. Auch ein Selbsturtheil! Fenelon vertheidigte sich während der Untersuchung und unterwarf sich dem Urtheil; Noailles aber rebellirte sieben Jahre gegen ein Glaubensurtheil der Gesammtkirche und feilschte, nachdem er es angenommen, acht weitere Jahre, um eine Form, die seine Eitelkeit nicht verletzen sollte. Die „große Diöcese" hat freilich die Folgen davon auch empfunden!

[2] Theilweiser Wortlaut dieses Briefes Fleury t. 71 (47), p. 736 ss. Darin: Veritatem igitur in Christo dico, non mentior, testimonium perhibente mihi conscientia mea in Spiritu sancto: Hanc meam semper mentem fuisse, eo semper tetendisse me, ut plena, vera, sinceraque prorsus obedientia Constitutioni redderetur, quam certe nec veram nec plenam esse posse dixerim, nisi accipiatur hæc in vero legitimoque sensu suo... præsertim in Instructione mea pastorali, quam ad clerum Ecclesiæ nostræ anno 1719 scripsi, scopus intentionis meæ (fuit), præcavere, ne contra S. Sedis intentionem, certissimamque doctrinam a diversarum partium sequacibus diceretur seu crederetur, per Constitutionem quæ inc. Unig. a S. Sede fuisse quidquam definitum contra laudabiles Patrum sententias et innocuam catholicarum scholarum libertatem.

der Cardinal zur Prüfung und Bestätigung eine neue Pastoralinstruction, sammt 12 doctrinellen Artikeln, die nach dem Urtheile Lafiteau's (t. II, p. 135) die verfänglichsten aller Noailles'schen Aufstellungen waren.[1] In der That sind sie auch theils in sich falsch, theils zu allgemein und unbestimmt und deßwegen reiche Quellen verderblicher Consequenzen. Cardinal Noailles aber meinte damit Alles gethan zu haben; die Artikel, schrieb er (14. Januar 1725) dem Papste, seien ein Zeugniß von der Reinheit seines Glaubens. Er sei erstaunt, daß man noch etwas von ihm verlange.[2]

3) Ohne auf die Artikel zunächst Rücksicht zu nehmen, bestellte der Papst eine Congregation von fünf Cardinälen[3] und verlangte von ihr Vorschläge über die Reconciliation des Cardinals Noailles. Ihr Gutachten ging auf die alte Forderung, Noailles müsse die Constitution einfach und unbedingt annehmen und alle gegentheiligen Acte, insbesondere die Appellation und die Pastoralinstruction von 1719 widerrufen. In diesem Sinne fertigte die Congregation auch den Entwurf eines vom Cardinal zu publicirenden Mandements, der nach Frankreich geschickt ward mit dem Versprechen, sobald der Cardinal ihn publicirt hätte, würde ein freundschaftliches Reconciliationsbreve ihm wiederum die päpstliche Huld und Gnade aussprechen.[4] Letzteres war dem Prälaten sehr erwünscht, aber die lästigen Bedingungen zu erfüllen, dazu vermochten ihn weder die Bitten des angesehenen Dominikaners Graveson,[5] noch die diplomatisch feinen und freundschaftlichen Briefe des Cardinals Polignac.[6]

---

[1] Wortlaut Picot, Mémoires t. II, p. 170 s. Deutsch in Leben und Thaten u. s. w. Bd. I, S. 499 ff. und Geh. Nachr. Thl. IV, S. 63 ff.

[2] Lafiteau t. II, p. 136 s. Fleury t. 72 (48), p. 103 s.

[3] Paulucci, Ottoboni, Corradini, Tolomei und Pipia. Cf. Lafiteau t. II, p. 137 s.

[4] Lafiteau t. II, p. 139.

[5] Fleury t. 72 (48), p. 106 s.

[6] So schrieb er ihm einmal: On peut croire, qu'il (sc. der Papst) a été choisi dans ces tristes conjonctures, pour faire voir à tout le monde, qu'on peut être saint et savant, amateur de la doctrine de S. Thomas et de S. Augustin, zélé pour la plus pure discipline et la plus parfaite morale, enfin tel que Vous êtes Monsieur, et recevoir la Const. Unig., condamner les 101 prop. et demeurer intimement uni au Saint-Siège, sans donner la moindre atteinte aux dogmes reçus, ni aux maximes autorisées, ni à la liberté des écoles. Je suis étonné, qu'on puisse avoir des scrupules, que ce saint homme n'a pas. Cf. Faucher t. II, p. 224 ss. Ein ähnlicher, etwas späterer Brief ibidem p. 244 ss. Um dieselbe Zeit klagte Polignac in einem Brief an den Minister Morville über die auf beiden Seiten vorwaltenden motifs humains, in einer Angelegenheit, wo es sich gänzlich um die Kirche handle. Wenn diese Motive an Noailles entdeckt würden, so sei es für ihn schlimmer, als es im gleichen Fall für die Andern wäre, parcequ'il fait

Auch der Umgebung[1] Noailles' schien die Forderung nicht nur zu demüthigend für den ersten Landesbischof, sondern auch bei der voraussichtlichen Revolte des Clerus undurchführbar zu sein; die allgemeine Annahme der Bulle vermochte so wenig als die Erklärung des eben um den Papst versammelten römischen Provincialconcils,[2] daß es in der Bulle eine Glaubensregel erkenne,[3] den Cardinal zum Widerruf zu bewegen, vielmehr sei ein solcher, wie er am 23. Juli 1725 dem Papste schrieb, den Grundsätzen der gallicanischen Kirche zuwider, während eine einfache und unbedingte Annahme der Bulle noch größere Verwirrung anrichten würde.[4] Er lehnte darum den Congregationsentwurf ab, sandte dafür ein von seinem Generalvikar concipirtes Mandement ein und forderte dringend Bestätigung der 12 Artikel in Form des vom Papste verheißenen Reconciliationsbreve's (17. September). Unterdessen hatte man aber mit diesen Artikeln einen doppelten Kunstgriff versucht; in Rom gab sie Noailles als Excerpte eines angeblich von der Sorbonne gefertigten «corps de doctrine» aus; in Frankreich aber erschienen sie zu Troyes gedruckt und mit Anmerkungen versehen, als Erklärungen des Papstes über die Bulle Unigenitus.[5] Aber der Betrug war doch zu plump. Trotz der Bemühungen des Cardinals Noailles verbot ein Erlaß des Staatsrathes (21. Juni) das Machwerk. Jetzt verbreitete die Partei, der Papst habe schon versprochen, die Artikel zu bestätigen; der Bischof von Xaintes erkundigte sich in Rom und erließ dann, wie sein College von Marseille, einen Censurhirtenbrief gegen die Artikel[6] (26. November 1725 und 14. Januar 1726), gleichwohl bestand Noailles auf deren Bestätigung,

---

profession d'une morale plus rigide et qu'il employe plus fréquemment le langage de la piété.... Aussitôt connu, aussitôt abandonné; voilà le péril qu'il court; s'il ne le voit pas, il ne voit rien. Faucher t. II, p. 299 s.

[1] Deren Meinungen Fleury t. 72 (48), p. 108 ss.

[2] Bestehend aus 32 Cardinälen, 5 Erzbischöfen, 39 Bischöfen, 3 Aebten und 35 Procuratoren. Berufen waren die Bischöfe der römischen Provinz «inter Capuanam Provinciam et Pisanam». Die Acten außer mehreren Separateditionen in: Acta et decreta ss. Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis t. I, Friburgi 1870, col. 341 ss. Vgl. unten Beilage II.

[3] Tit. I, Cap. 2. ab omnibus Episcopis et animarum pastoribus tota ut hactenus sollicitudine curandum est, ut Const. a sanct. mem. Clemente XI edita, quæ inc. Unig., quamque nostræ uti ejusdem fidei regulam agnoscimus, ab omnibus cujuscunque conditionis et gradus omnimoda ac debita obedientia et executione observetur.

[4] Lafiteau t. II, p. 141.

[5] Lafiteau t. II, p. 139 s. Fleury t. 72 (48), p. 114 ss; Cf. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 120 ss.

[6] Fleury t. 72 (48), p. 252 ss. Picot t. II, p. 178 s.

während die Cardinäle Rohan und Bissy ihm in Rom entgegen für die Ehre Clemens' XI. und seiner Bulle eintraten.[1]

4) Der Papst verwies den Brief der Cardinäle (vom 29. Oct. 1725) sammt dem Entwurf Noailles' und den 12 Artikeln an die im letzten Jahre ernannte Congregation, die er durch vier weitere Cardinäle, die Assessoren Ansidei und Prosper Lambertini (Benedict XIV.) und drei Theologen aus dem Benedictiner-, Dominikaner- und Franziskanerorden verstärkte.[2] Aber auch die verstärkte Congregation entschied (Februar 1726) wie die frühere: Noailles müsse widerrufen und den Congregationsentwurf, den man auf Polignac's Vorstellungen wiederholt im Ausdruck milderte,[3] publiciren; von einer Approbation der 12 Artikel könne keine Rede sein. Die Erfüllung der römischen Forderung suchten wieder einmal die Pariser Pfarrer zu hintertreiben. In einer Eingabe erinnerten ihrer 30 den Cardinal an seine frühere Standhaftigkeit gegen die glaubensgefährliche Bulle.[4] Und in der That siegte nochmals Eitelkeit und Verblendung über das erwachte Gefühl der Pflicht. In einem kläglichen Brief an den Papst (wenn er ächt ist)[5] jammert Noailles, daß dieser ihn den unschuldigen, von seinen Feinden verfolgten, obgleich er Alles und mehr gethan als von ihm verlangt wurde, dennoch hilflos verlasse[6]

[1] Lafiteau II, p. 141 s. Ein großer Theil ihres Briefes in französischer Uebersetzung bei Picot t. II, p. 172 ss.

[2] Lafiteau t. II, p. 142. Fleury t. 72 (48), p. 118, p. 234 ss. Leben und Thaten Benedicti XIII. Bd. I, S. 973 ff.

[3] Cf. Fleury t. 72 (48), p. 237.

[4] Cf. Lafiteau t. II, p. 147 s. Fleury t. 72 (48), p. 254 ss. Es handle sich um die Lehre der Kirche und die hl. Wahrheiten des Evangeliums, die man bekriege, meinten die Pfarrer. Da ihr Mémoire auch für die vom König verbotenen 12 Artikel eiferte, unterdrückte es das Staatsrathsedict vom 14. Juni 1726. Wortlaut Leben und Thaten ꝛc., Thl. I, S. 1066 ff. Jetzt remonstrirten die Pfarrer sogar beim Könige (5. September). Die Bulle könne weder Kirchen- noch Staatsgesetz sein; ihre eigenen Personen aber seien unter dem Schutze Gottes und des zukünftigen Conceils. Die Strafe dieser Frechheit war blos ein neues Suppressionsedict. (11. October).

[5] Wortlaut bei Fleury t. 72 (48), p. 239 ss. und deutsch in Leben und Thaten Benedicti XIII, Bd. I, S. 821 ff. Lafiteau erwähnt ihn nicht.

[6] Ergone, fängt der Brief an, quem amas deseris et afflicto afflictionem addis? Später: Utinam stylo ferreo non vero imbecilli meo calamo exarari possent Sanctitatis Vestræ verba amore vere paterno plena, quibus ante omnium oculos positum erat, quod fidelissime ac sæpissime cuncta ejus jussa, immo plus quam jussus essem, executus sim. Sed quam mercedem tam humilis obedientia retulit? Liceat viro doloribus presso suam deplorare sortem. Parum abfuit, quin ab hominum classe excluderemur; amisimus mercedem; moliti sunt nos dignitate nostra exuere, et quidem eo tempore, quo haud immerito omnia sperare licuisset, novis procellis obruti sumus ..... haud incognitum est, contra

und publicirte zugleich, um sich in Frankreich zu rechtfertigen, in einer Art Manifest eine entstellte Darstellung der jüngsten Verhandlungen.[1] Der Papst berichtigte sie in einer amtlichen «*relatio fidelis*» und brach den kirchlichen Verkehr mit dem heuchlerischen Schismatiker ab.[2] Hiemit waren endlich die 13jährigen Verhandlungen über die Frage, ob und wie der Erzbischof von Paris päpstliche Glaubensentscheidungen annehmen müsse, resultatlos beendigt. Es lag im Plane der göttlichen Providenz, daß der kirchliche Gehorsam auch eines Großwürdenträgers gegen den apostolischen Stuhl nicht durch Transactionen und auch nur scheinbare Concessionen an Staatskirchenthum und Sectengeist herbeigeführt werden durfte. Trotz aller Geneigtheit und des unausgesetzten Entgegenkommens auf kirchlicher Seite, verhinderte die zweizüngige Hartnäckigkeit des verblendeten Prälaten jede Vereinbarung. Jetzt verblieb auch dem stolzen Cardinal, wollte er in der Gemeinschaft der Kirche sterben, nur noch das eine Rettungsmittel aller jener, die sich dem kirchlichen Gehorsam entzogen haben, — ein reuiger Widerruf. Doch bevor wir diesen betrachten, müssen wir die Geschichte seiner bischöflichen Genossen in der Auflehnung vervollständigen.

---

me solum hanc tempestatem fuisse concitatam, quamvis neminem læserim, minus vero seduxerim. Si tamen propter me vel veritas catholica vel Christi Dni Ecclesia aliquod damnum pateretur, mallem potius mortem oppetere, imo peroptarem, ut nequidem natus fuissem..... Peream sub Tuo Pontificatu..... etsi protector et defensor meus sis. Quid enim juvat vivere, dum Ecclesia turbatur; ejusque doctrina et sanctissimæ veritates periclitantur? etc.

[1] Lafiteau t. II, p. 143 s. Sie kam am 17. September 1727 auf den Index. Fleury t. 72 (48), p. 527.

[2] Als der Erzieher des Königs, Hercules Andreas Fleury, am 11. September 1726 Cardinal wurde, erhielt Noailles nicht nur keine officielle Nachricht davon, sondern dem Ueberbringer des rothen Birets verbot der Papst ausdrücklich, den Erzbischof von Paris zu besuchen. Größern Aerger machte dem letztern das von Benedict XIII. 1724 (durch die Bulle Redemptor, Bullar. Magn. t. XIII f. 104 ss.) ausgeschriebene Jubeljahr. Trotz der Bitten Polignac's und einer Eingabe Noailles' vom 7. October 1726 verweigerte nämlich der Papst den Ablaß für die Erzdiöcese Paris wie für die Sprengel der übrigen Appellanten-Bischöfe. König und Hof mußten schließlich in Fontainebleau in der Erzdiöcese Sens die Andacht machen. Cf. Fleury t. 72 (48), p. 273 ss. — Mehr konnte der Papst kaum thun, weßwegen es überflüssig ist, mit Faucher, hist. du Card. de Polignac t. II, p. 309 ss. nach Gründen für die Milde Benedict's XIII. gegen Noailles zu suchen.

Sechszehntes Kapitel.

Die Appellanten unter den Ministern Bourbon und Fleury. Das Concil von Embrun.

1) Der Herzog von Bourbon, der nach dem Tode des Regenten als erster Minister die Regierung Frankreichs übernahm, war körperlich häßlich und geistig wenig befähigt, dazu sittenlos und unbeholfen, ohne Bildung und staatsmännischen Takt.[1] In der Kirchenfrage suchte er, wie der Regent, nach den Principien von 1720 zu regieren, indeß war doch seine Praxis härter und die Gewaltthaten häufiger,[2] da Bourbon es nicht, wie der ihm an Talent wie Bildung gleich weit überlegene Regent, verstand, Schwierigkeiten zu umgehen, oder mit kluger Berechnung auszugleichen. Bald sollten Appellanten wie Acceptanten den Wechsel fühlen. Unter den erstern genoß Franz von Lothringen, der unruhige Bischof von Bayeux, großes Ansehen und wollte sich, wie es scheint, noch größeres erwerben. Schon frühe des Jansenismus verdächtig, hatte ihn der Papst 1716 als Bisthumscandidaten zurückgewiesen.[3] Später bat er den Gesandten, Cardinal Trémouille, den Papst seiner Unterwürfigkeit unter die Bulle zu versichern und gelangte 1718 zu seinem Bisthum.[4] Aber kaum geweiht begünstigte er die Appellanten, verfolgte und suspendirte pflichtgetreue Priester und gebärdete sich bald als Stimmführer der Partei.[5] Nach verschiedenen Befehdungen[6] forderten schließlich zwei Broschüren seine Gläubigen auf, die Kirchengemeinschaft mit ihm aufzuheben.[7] Der Bischof griff nun (Juli 1724) in einem scharfen Hirtenbrief

---

[1] Vgl. Duclos t. II, p. 161. Gfrörer, Gesch. des 18. Jahrhdts., Bd. II, S. 159 f.

[2] So zwang er gleich nach seinem Amtsantritt den Cardinal Noailles, den Jesuiten de Lignières als königlichen Beichtvater mit Jurisdiction zu versehen. Bislang, d. h seit 1722, hatte der König in St. Cyr, Diöcese Chartres, beichten müssen. Crétineau-Joly t. IV, p. 495 s.

[3] Lafiteau t. I, p. 269. Die hiedurch entstandene Verzögerung aller Nominationen zu Bisthümern dauerte, bis Cardinal Trémouille im Mai 1718 die Versicherung gab, die drei Candidaten würden die Bulle annehmen und beobachten. Trémouille war hiezu nicht autorisirt und that es wahrscheinlich, weil er einen Bruch mit Rom fürchtete, wozu die Jansenistenpartei den Regenten bei diesem Anlaß zu drängen suchte. Cf. Picot t. II, p. 39 ss.

[4] Lafiteau t. II. p. 39.

[5] Vgl. den Beschwerdebrief Clemens XI., an dessen Vetter, den Herzog von Lothringen, vom 24. August 1720. Epist. Clementis col. 2403 s.

[6] Cf. Fleury t. 71 (47), p. 583 ss.

[7] Fleury l. c, p. 749. s.

sogar die Vereinigung von 1720, die er selbst unterschrieben hatte, an. Schon unter Dubois hatte der hochadelige Prälat einen königlichen Verweis erhalten, weil er seine Diöcese verwirre; diesmal ward sein Hirtenbrief verboten und vom Henker zerrissen, das Urtheil aber auf königlichen Befehl in ganz Frankreich verbreitet (Edict vom 4. September 1724).

2) Noch schlimmer ging es seinem Collegen Colbert von Montpellier.[1] Schon 1723 sprach man von Absetzung desselben durch ein Provincialconcil.[2] Als Bourbon an's Ruder kam, suspendirte er drei Priester seiner Diöcese und verbot den in der Stadt Montpellier wohnenden Studirenden den Besuch der Vorlesungen im bischöflichen Seminar. Natürlich protestirte der Bischof gegen diesen Uebergriff. Jetzt wurde allen Beneficiaten der Diöcese bei Strafe des Benesicienverlustes geboten, vor ihrem Metropoliten zu Narbonne die Formel Alexander' VII. zu unterschreiben. Sie leisteten Alle Folge. Sodann wurde die Universität zu Montpellier vom Bischofe emancipirt, der Prälat blieb standhaft, publicirte eine seiner keineswegs bescheidenen Eingaben an den König und war so unklug, in einem Hirtenbrief zu behaupten, die Formel dürfe nur im Sinne des Clementinischen Friedens unterschrieben werden. Darauf hatte Bourbon gewartet. Am 21. September 1724 sprach er, unter Berufung auf das Aprildecret von 1665, alle Einkünfte des Bischofes dem Fiskus zu, erklärte seine Beneficien für erledigt, Hirtenbrief und Eingabe für unterdrückt.[3] Gegen die Person des Bischofs solle (nachdem der Minister Alles andere gethan!) nach der Strenge der Canones eingeschritten werden. Ein solches, allen rechtlichen Normen in's Gesicht schlagendes Verfahren, wird auch beim gerechtesten Grund zur schmählichen Vergewaltigung.

3) Jetzt aber sollten auch die Acceptanten das Gewicht des herzoglichen Zornes empfinden. Um die Kosten der königlichen Vermählung (5. September 1725) zu decken, schrieb die Regierung eine Kopfsteuer aus und verlangte von der gerade tagenden Versammlung des Clerus den fünfzigsten von allen Kirchengütern.[4] Erst 1723 hatte der Clerus fünf

---

[1] Fleury t. 71 (47), p. 705 ss.

[2] Fleury l. c. p. 582.

[3] Wortlaut dieses Erlasses in deutscher Uebersetzung in Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. I. S. 344 ff. Die Execution unterblieb aber, zumal selbst der Papst gegen das rechtlose Verfahren Vorstellungen erhob. a. a. O. S. 349.

[4] Fleury t. 72 (48), p. 124 ss. Picot t. II, p. 166 ss. Auch Papst Benedict XIII. nahm sich des Clerus und der kirchlichen Immunität beim König an, was der Versammlung dießmal erwünscht war. Leben und Thaten Benedicti XIII, Bd. I. S. 622—643. Ebds. der Wortlaut der Supplik des Clerus an den König. 624—643 deutsch. Bourbon's Nachfolger, Fleury, erledigte die Sache, indem er

Millionen Franken don gratuit votirt und bat darum jetzt den Minister um Erlaß. Die Antwort bestand in der Drohung, daß der König eventuell die Zustimmung der Versammlung gar nicht abwarten, sondern einfach das Geld einziehen lassen werde. Man beschloß eine Supplik an den König, da erging aber am 25. October der Befehl, die Versammlung zu schließen, ohne weiter über etwas zu verhandeln. Die Versammlung hatte bereits beschlossen, verschiedene jansenistische Broschüren zu censuriren und eine Encyclica an die Bischöfe zu erlassen, aber jetzt meinte der Präsident, Erzbischof von Toulouse, müsse man von Allem abstehen und dem König gehorchen.[1] Aber nach einer kraftvollen Rede[2] des unerschrockenen Bischofs von Angers, faßte die Versammlung Muth und unterzeichnete eine Gegenvorstellung an den König,[3] in welcher die allgemeine Annahme der Bulle Unigenitus betont und Ludwig gebeten wird, seine Unterthanen zur kirchlichen Einheit zurückzubringen. Jetzt wurden durch königlichen Befehl alle Mitglieder in ihre Diöcesen verwiesen und die Verbreitung ihres Briefes an den König verboten; ja Bourbon erniedrigte sich so weit, daß er in das Archiv des Clerus einbrach und die Acten der letzten Versammlung theils verbrannte, theils wegnahm. Ein Generalprocurator des Parlaments der Bretagne erlaubte sich dazu, die Bischöfe als Rebellen gegen die Staatsgesetze zu bezeichnen, die mit ihrem Souverain auf gleichem Fuße disputiren wollten.[4] Freilich schritt der Staatsrath dagegen ein, aber gleichwohl freuten sich Katholiken wie Jansenisten, die Diplomatie wie ganz Frankreich, als der gewaltthätige Premierminister

---

sich mit einem don gratuit von 5 Millionen Livres begnügte. Leben und Thaten Benedicti XIII, Bd. I, S. 960 ff.

[1] Vgl. den Auszug aus den Akten bei Du Plessis t. III, p. II, Append. f. 5 ss.

[2] Bei Du Plessis l. c. f. 6. Darin heißt es: Nous avons l'honneur d'être les successeurs des Apôtres... n'est-il pas juste que nous suivions le chemin, qu'ils nous ont tracé? Que serait-ce, si nous étions capables de sacrifier à une complaisance outrée ou à une politique criminelle un courage, que ces saints et grands hommes ont fait éclater aux dépens même de leurs vies.... La croix, que je porte sur mon sein, ne me permet pas d'oublier ce que je dois faire, ce que je dois surmonter et pourvu que le grand Dieu, que nous servons, veuille bien m'aider à défendre jusqu'au dernier moment de ma vie les intérêts de son Eglise, les épines qu'il lui plaira de semer sur ma route, me seront plus précieuses que les plus belles fleurs.

[3] Wortlaut bei Du Plessis l. c. f. 7. C'est Votre Nom sacré, Sire, qu'on employe pour nous fermer la bouche, sur un sujet, (s. c. la foi) qui nous intéresse bien plus que nos immunités... on l'employe pour nous obliger à nous taire, et on veut, ce semble, nous réduire à la triste necessité ou d'être désobéissants en rompant le silence, ou en le gardant d'être prévaricateurs.

[4] Lafiteau t. II. p. 146.

endlich nach 2½jähriger Verwaltung entlassen und vom Hofe relegirt wurde (11. Juni 1726).[1]

4) Jetzt erklärte der 16jährige Knabe, in dessen Namen während der letzten 11 Jahre so Vieles sich Widersprechendes verfügt und durchgeführt wurde, den Beginn seiner Selbstregierung. Freilich trat er dieselbe kaum an: Ludwig XV. blieb ein träger Schwächling, bis er ein Wüstling ward, der factische Regent Frankreichs, freilich ohne diesen Namen, selbst ohne Ministertitel, wurde der Erzieher des Königs, der ehemalige Bischof Fleury von Fréjus.[2] Ebenso staatsmännisch befähigt und durch lange Erfahrung gebildet, wie kirchlich gesinnt und sittlich tadellos, im Aeußern ruhig, gegen Jedermann gefällig und bescheiden, bewies er, wie Voltaire sagt, daß die sanften und versöhnlichen Geister geschaffen sind, die andern zu regieren.[3] Und in der That ist die 16jährige Verwaltung des beim Antrit derselben bereits 73jährigen Greises, wie allgemein anerkannt wird,[4] eine Periode des Glückes für das tief zerrüttete Land. Auch er suchte in der religiösen Frage die Declaration von 1720 im Allgemeinen und theoretisch aufrecht zu halten, aber ohne eigentlich die Jansenisten zu verfolgen; nur außergewöhnliche Ausschreitungen wurden bestraft; im Uebrigen behielt der Cardinal die Partei im Auge, suchte sie aber äußerlich möglichst zu ignoriren. So war seine religiöse Politik viel liberaler als die der meisten geistlichen und weltlichen Vorfahren in seiner Gewalt und der Verfall des Jansenismus als reli-

---

[1] Saint-Simon t. IV, p. 38 s. Duclos t. II, p. 254 ss. Gfrörer Bd. II, S. 186.

[2] Hercules Andreas de Fleury, geb. 1653, Doctor der Sorbonne, unter Fenelon Subpräceptor der Prinzen und Almosenier, 1698 Bischof von Fréjus, wo er gewissenhaft alle seine Pflichten erfüllte. 1715 resignirte er „aus Gesundheitsrücksichten" und schlug auch in der Folge jedes andere Bisthum, selbst Rheims (1722), aus. Durch das Testament Ludwig' XIV. zum Erzieher des Königs ernannt, verschaffte er sich unter Bourbon das Amt der Beneficienverleihung und verdrängte schließlich denselben durch kein anderes Mittel, als die Gewalt, welche sein ruhiges und sanftes Wesen auf den König übte. Am 11. September 1726 wurde er Cardinal. Cf. Guarnacci t. II, col. 461 ss. Die Bulle Unigenitus hatte er schon in Fréjus angenommen und in Hirtenbriefen vertheidigt.

[3] Oeuvres compl. t. IX, p. 267.

[4] Cf. Voltaire l. c. p. 266 ss. Duclos t. II, p. 261 ss. Cäsar Cantu, Allgem. Weltgesch., bearb. von Brühl, Bd. XII, S. 108 ff. Gfrörer Bd. II, S. 186 ff. Picot t. II, p. 187 ss. Vie privée de Louis XV, t. I, p. 143 ss. Nur der hocharistokratische Saint-Simon nergelt bei jeder Gelegenheit an ihm. Cf. Mémoires t. I, p. 411 s. und besonders t. VII, p. 279 ss. Von seiner Regierung: qui a étonné l'Europe, et qui en même temps est devenu le plus grand et le plus solide malheur de la France.

giöse Secte bewies, daß sie ihm gegenüber nicht unrichtig war,[1] wenn auch der religiöse Indifferentismus und die Philosophie der Zeit dadurch nicht unwesentlich Vorschub erhielt. Doch verfolgen wir die Ereignisse.

5) Der maßloseste unter den Parteiführern der Sectirer war der alte Bischof Johann Soanen von Senez, ein Neffe des Jesuiten Sirmond, gelehrter Oratorianer und Schüler Quesnels.[2] Appellant und Reappellant kämpfte er in einer Reihe von Hirtenbriefen für die Sache der Rebellion, ordinirte wiederholt jansenistische Candidaten, die ihm das sogenannte Capitel zu Utrecht, bevor es einen Bischof hatte, zusandte[3] und predigte schließlich in einem Hirtenbriefe vom 28. August 1726, in welchem er, wie um den Irrthum zu verewigen, seiner Diöcese seinen letzten Willen kund gab, offen Schisma und Auflehnung.[4] Jetzt war aber auch sein Maß voll. Längst hatten die Bischöfe vergeblich beim König um Provinzialsynoden gebeten, um dem Unfug der Oppositionsbischöfe wirksam zu steuern,[5] jetzt erhielt der neue Erzbischof Peter Guérin de Tencin von Embrun,[6] der Metropolit Soanen's, die königliche Erlaubniß[7] und berief durch zwei Rundschreiben vom 15. Juni 1727[8] seine Suffraganen von Digne, Glandève, Grâce, Senez und Vence auf den

---

[1] Ganz richtig bemerkt darum Duclos t. I, p. 257: Nulle persécution, beaucoup d'indifférence et d'oubli, c'est la mort de toutes les sectes. Ce qui en subsiste par opiniâtreté aveugle, ne fait plus que végéter dans le mépris. La vérité même constament méprisée, mais non persécutée aurait peu de partisans. — Schlechter stylisirt Mosheim (Dissertt. ad hist. eccl. pert. t. II, p. 313): Habet nempe hoc religio fanatica, ut pressa et vexata plus aquirat virium, neglecta et contempta debilitetur et pereat.

[2] Picot t. II, p. 2.

[3] Fleury t. 71 (47), p. 172 ss.

[4] Lafiteau t. II, p. 148 ss. Picot t. II, p. 191 s. Collectio Lacensis t. I. Prolegom. col. 6. Der Titel hieß: Instr. past. de Mons. l'Evêque de Senez, dans laquelle à l'occasion des bruits, qui se sont répandus de sa mort, il rend son Clergé et son Peuple dépositaires de ses derniers sentiments sur les contestations, qui agitent l'Eglise.

[5] Soeben wieder die nach dem Sturze Bourbon's einberufene Assemblée du clergé. Cf. Robiano, Continuation de l'hist. de l'Eglise t. I, à Paris 1836 p. 76 s.

[6] Geboren 1679, Doctor Sorbonicus, unter Innocenz XIII. französischer Geschäftsträger in Rom, seit 1724 Erzbischof von Embrun. Er wurde 1739 Cardinal und 1740 Erzbischof von Lyon, starb 1758. Cf. Guarnacci t. II, col. 747 ss. Fleury t. 83 (68), p. 762—769.

[7] Das Gesuch des Erzbischofs vom 5. April, die königliche Antwort und Befehl an die Suffraganen, das Concil zu besuchen, vom 24. Mai 1727 in Collectio Lacensis t. I, col. 731 s.

[8] Wortlaut Collectio Lacensis t. I, col. 615 ss, Fleury t. 72 (48), p. 446 ss.

16. August zum Provinzialconcil nach Embrun.[1] Obgleich der Zweck des Concils nur allgemein angegeben war,[2] kannte ihn doch Jedermann und Soanen war lange unschlüssig, was zu thun sei, da er in seinen 84 Jahren einen genügenden Absenzgrund hatte. Doch entschloß er sich schließlich, mit zwei ihm von Paris zugeschickten Theologen versehen, zur Theilnahme,[3] erklärte aber in dem Städtchen Savine bei Embrun vor Notar und Zeugen, unter Berufung auf seine Appellationen an's allgemeine Concil, daß er die Synode nicht als Richter über seine Person und Schriften anerkenne[4] und zog dann am 11. August mit einem Gefolge von 20 Reitern in Embrun ein. Von den andern Suffraganen waren drei persönlich erschienen, der von Digne durch einen Procurator vertreten. Der Geschäftsgang war der, daß die Bischöfe unter sich jeden Morgen eine „Privatcongregation" abhielten; bei der gewöhnlich des Nachmittags stattfindenden „Generalcongregation" hatten außer ihnen die Deputirten der Kapitel und des Clerus, sowie die Concilstheologen[5] Zutritt. Die öffentlichen Sitzungen in der Cathedrale dienten nur der feierlichen Publication.

6) Nachdem in der ersten Sitzung (17. August) das Concil feierlich eröffnet[6] und das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt worden war,[7] denuncirte der Promotor der Synode gleich in der zweiten Generalcongregation (18. August) die Pastoralinstruction des Bischofs von Senez vom 28. August 1726 und verlangte, daß der Prälat über die Autorschaft befragt und das Schriftstück selbst censurirt würde. Als Gründe

[1] Dessen Beschlüsse und Acten (letztere in einer vom Erzbischof Tencin herausgegebenen lateinischen Uebersetzung) in der Collectio Lacensis t. I, col. 615—742. Dazu Lafiteau t. II, p. 149 ss. Picot t. II, p. 215 ss.

[2] Im ersten Rundschreiben: ... ea statuamus, quæ ad fidei puritatem, integritatem morum, ecclesiasticæ disciplinæ conservationem, abusuum excessuumve correctionem, scandalorum propulsationem prodesse coram Deo videbuntur. Etwas deutlicher im zweiten: ... ad ea consultanda et statuenda, quæ pro illæso servando fidei deposito, pro moribus ad normam christianæ vitæ dirigendis, excessibus corrigendis et ecclesiasticæ disciplinæ vigore refovendo necessaria ac utilia fore judicabuntur: ut, si quid fuerit contra debitam Ecclesiæ cath. obedientiam attentatum, renitentium pervicaciam strenue coerceamus etc.

[3] Lafiteau t. II, p. 150 s. Coll. Lac. Proleg. col. 9 s.

[4] Wortlaut Coll. Lac. col. 646 ss. Dies hatte dem Bischof eine von 21 Parlamentsadvocaten unterzeichnete Consultation vom 1. Juli 1727 angerathen. Wortlaut derselben, deutsch, Leben und Thaten Benedicti XIII. Bd. I, S. 1131 ff.

[5] Von letztern waren 6 Säcularen und 12 Regularen (darunter 2 Dominikaner, 2 Minoriten, 2 Capuziner, 2 Recollecten, 2 Jesuiten) anwesend. Das Verzeichniß aller Officianten Coll. Lac. c. 725 s.

[6] Coll. Lac. col. 637 ss.

[7] Unter den Beschlüssen als Caput I, Coll. Lac. col. 649 ss.

gab er an, dasselbe bezeichne das Formular Alexander' VII. als Vexation und Quelle vieler Uebel, verläumde die Bulle Unigenitus, die ein Kirchen- und Reichsgesetz sei, als ob sie Glaubens- und Sittenlehren und selbst Rechte des Königreichs gefährde und untergrabe. Endlich lobe und empfehle der Bischof darin das verworfene Buch Quesnel's.[1] Die Theologen des beklagten Bischofs, die jetzt sprechen wollten, wurden nicht gehört, weil sie aus einer fremden Provinz und ohne Beglaubigung waren, vielmehr berieth man, nachdem der Bischof die Instruction als die seine anerkannt hatte,[2] über sein Recusationsinstrument vom 11. August. Das Concil erklärte dessen Gründe für kraftlos, ungeeignet und unzulässig, beschloß die Verhandlung über die Pastoralinstruction und bestellte den Bischof von Grâce zum Präses der Berichterstattungscommission.[3] Jetzt verlas Soanen ein neues Instrument,[4] in welchem er das Provinzialconcil im Allgemeinen und jeden Prälaten desselben im Besondern als seinen Richter zurückwies und zwar den Erzbischof auf Grund des can. 6 des zweiten allgemeinen Concils, weil derselbe öffentlich der confidentiellen Simonie beschuldigt und niemals freigesprochen worden sei, die Bischöfe aber auf Grund einer königlichen Ordonnanz von 1667, weil dieselben bereits vor der Untersuchung in Privatgesprächen ihre Meinung zu seinen Ungunsten kundgegeben hätten. Hiebei glaubte er dem Beispiele des hl. Chrysostomus, gegenüber der Synode an der Eiche, zu folgen. Der Erzbischof verlangte die Beweise für die vorgebrachten Beschuldigungen. Als sie aber Soanen verweigerte, machte er ihn auf den Widerspruch aufmerksam, daß Soanen selbst ihn bis jetzt thatsächlich als seinen Metropoliten anerkannt habe und ließ hierauf zum Beweise seiner Unschuld die Acten eines Beneficienprozesses von 1718—21, auf den die Anklage gestützt war, verlesen.[5] Der Bischof von Senez hatte sich vor der Verlesung entfernt, worauf das Concil sein Instrument an den Promotor wies.

7) Dieser bemerkte in der dritten Generalcongregation (19. August), es zeige das Actenstück klar die Absicht des Bischofes, jedes Urtheil unmöglich zu machen. Im Einzelnen führte er aus, daß es durchaus unerlaubt sei, ein ganzes Tribunal zurückzuweisen, daß der Bischof gar keine Beweise für seine Behauptungen beibringe, während der Erzbischof seine Unschuld dargethan. Bezüglich der Bischöfe, so könnten diese, wo es sich

[1] Coll. Lac. col. 643 ss. Deutsch in Leben und Thaten Benedicti XIII. Bd. I, S. 1124 ff.

[2] Coll. Lac. col. 646.

[3] Coll. Lac. col. 649.

[4] Coll. Lac. col. 650 ss.

[5] Coll. Lac. col. 653 ss.

um Glaubenssachen handle, nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie selber de fide verdächtig seien, nicht aber, weil sich der eine oder der andere, was seines Amtes sei, scharf gegen den Irrthum ausgesprochen habe. Die anmaßende Vergleichung mit St. Chrysostomus, in welcher Soanen unter der Hand persönliche mit sachlichen Gegnern zu verwechseln versucht, würdigte der Promotor keiner Erwiderung.[1] Jetzt erklärte das Concil die Recusationsgründe des Bischofs für eitel, nichtig, formell und sachlich ungültig,[2] worauf der Promotor in der vierten Generalcongregation (20. August), nach Verlesung seiner Pastoralinstruction, canonisches Einschreiten gegen Soanen selbst, als Verfasser derselben, und behufs größerer Solemnität (und auch größern Gewichts des Urtheils) Einladung der Bischöfe aus den Nachbarprovinzen forderte.[3] Die Synode erhob sofort den Antrag zum Beschluß, den sie, wie den vom 19. August, dem Bischof von Senez mit der Aufforderung zustellen ließ, falls er einige der Nachbarbischöfe recusire, möge er die Gründe davon der Synode angeben.[4] Soanen, der seit der zweiten Generalcongregation keine (weder private noch generale) mehr besucht, verlangte jetzt nur seine frühern Erklärungen auf dem Notificationsinstrument des Concilsbeschlusses wiederholen zu dürfen, was ihm insofern gestattet wurde, wenn er es in charta separata thun wolle.[5] Eine gleichfalls in der vierten Generalcongregation beschlossene Deputation von zwei Bischöfen, die den Collegen zur Unterwerfung unter das Concil bitten und mahnen sollte, blieb erfolglos.[6] In der fünften Generalcongregation (21. August) wurde dann das Einladungsschreiben an die auswärtigen Prälaten genehmigt und an 18 Bischöfe gesandt,[7] von denen, auch durch königlichen Befehl aufgefordert,[8] zehn, nämlich die Bischöfe von Gap, Bellay, Marseille, Fréjus, Sistérons, Autun, Viviers, Apt, Valence und Grenoble, erschienen. Ein in derselben Sitzung vorgewiesenes neues Instrument des Bischofs von Senez enthielt nur eine Wiederholung des frühern und wurde zu den Acten gegeben. In der sechsten Generalcongregation (22. August) wurden in neun Punkten die Gegenstände festgestellt, über welche man Decrete erlassen wollte.[9] Der erste betrifft den schuldigen Gehorsam gegen

[1] Coll. Lac. col. 656 s.
[2] Coll. Lac. col. 658.
[3] Coll. Lac. l. c.
[4] Coll. Lac. col. 659.
[5] Coll. Lac. col. 660.
[6] Coll. Lac. col. 659.
[7] Coll. Lac. col. 660 s.
[8] Lafiteau t. II, p. 154.
[9] Coll. Lac. col. 661 s.

die Constitutionen Innocenz' X., Alexander' VII. und Clemens' XI., die übrigen Gegenstände der Disciplin. Ueberdies wurden in dieser, wie in den folgenden drei Generalcongregationen[1] (die siebente, achte und neunte den 25., 26. und 27. August), die Beschlüsse eines frühern Provinzialconcils von Embrun (1584) verlesen und deren theilweise Erneuerung beschlossen. Die zehnte Generalcongregation (28. Aug.) gab wieder ein neues aber nichts Neues enthaltendes Schriftstück des Bischofs von Senez zu den Acten,[2] worauf in der eilften Generalcongregation[3] (29. August) drei Disciplinardecrete (de Episcopis, de Canonicis und de celebratione missæ) endgültig festgestellt und in der zweiten öffentlichen Sitzung des Concils, 31. August, sammt einem Erneuerungsdecret verschiedener gleichfalls disciplinärer und rechtlicher Vorschriften des frühern Concils von Embrun verkündet wurden.[4] Die bisherigen 12 Privatcongregationen der Bischöfe handelten und zwar die zwei ersten (16. und 18. August)[5] vom Concil und den zu fassenden Beschlüssen überhaupt; 3.—7.[6] (am 19.—23. August) von den Pflichten der Bischöfe, Canoniker und Pfarrer; 8.—11.[7] (25—28. August) vom Glauben, insbesondere dem Gehorsam gegen die päpstlichen Constitutionen; endlich die 12.[8] (29. August) von verschiedenen auf die Reformation der Sitten bezüglichen Gegenständen.

8) Die nächsten fünf Privatcongregationen[9] (die 13. bis 17. vom 1. bis 5. September) beschäftigten sich wie die 12. und 13. Generalcongregation[10] (am 3. und 5. September) mit den Decreten von den Pflichten der Pfarrer und von den hl. Sacramenten, in zwei weitern Privatcongregationen[11] (18. und 19. vom 6. und 7. September) wurde die dritte Sitzung des Concils vorbereitet, welche am 8. September stattfand. In derselben legten die nach und nach angekommenen[12] fremden Bischöfe

[1] Coll. Lac. col. 662 s. Hieher fällt ein im Leben und Thaten Benedicti XIII. Bd. I, S. 1139 ff. mitgetheiltes Rundschreiben Soanen's an die französischen Bischöfe vom 27. August, worin er Alles als rechtswidrig darstellt, was bis jetzt in seiner Sache geschehen war.

[2] Coll. Lac. col. 663 s.

[3] Coll. Lac. col. 665.

[4] Das letztere fehlt in der Coll. Lac. Die erstern drei als Caput III, IV und VI der Decrete col. 623, 624 und 627. Fleury t. 72 (48), p. 480 ss., 486 ss.

[5] Coll. Lac. col. 637 und 642.

[6] Coll. Lac. col. 656, 658, 659, 661, 662.

[7] Coll. Lac. col. 662, 663.

[8] Coll. Lac. col. 664.

[9] Coll. Lac. col. 665, 666.

[10] Coll. Lac. col. 666.

[11] Coll. Lac. col. 667.

[12] Lafiteau von Sisterons wohnte schon der 14. Privatcongregation bei (2. Sept.), die andern erst der 19. (7. Sept.).

das Glaubensbekenntniß ab, worauf die Decrete de Parochis und de Sacramentorum administratione verkündet wurden.[1]

Zwischen die dritte und vierte Sitzung der Synode fällt deren Hauptthätigkeit, das Urtheil gegen den halsstarrigen Bischof von Senez. Nachdem der Erzbischof von Embrun in der 14. Generalcongregation[2] (8. September) den neuangekommenen Bischöfen die Sachlage vorgetragen, lieferte Tags darauf (15. Generalcongregation, 9. September)[3] der Promotor den Nachweis, daß die eingelegte Appellation an ein allgemeines Concil den Bischof von Senez dem Urtheil der Provinzialsynode nicht entziehen könne, was er übrigens insofern in seiner Pastoralinstruction anerkannt habe, indem er in der Sache des Bischofs von Montpellier (1724) den Abgang der Provinzialsynoden tadle; sodann sei die Appellation selber nichtig und ungültig, weil es „unvernünftig und gesetzwidrig sei, von einem authentischen und unwiderruflichen Urtheil der Gesammtkirche an die auf dem Concil versammelte Kirche zu appelliren." Dem Antrag des Promotors gemäß gab hierauf die Synode dem Bischof von Senez Nachricht von der Ankunft der zehn Prälaten und bat ihn nochmals durch zwei Bischöfe, seiner Verurtheilung zuvorzukommen. Soanen aber antwortete, er bestehe bei seinen Erklärungen.[4] Die 16. Generalcongregation (9. September) gab eine Beschwerde des Bischofs von Senez darüber, daß die Concilsbischöfe sich geweigert hätten, mit ihm dem am 7. September abgehaltenen Te Deum für die Entbindung der Königin beizuwohnen, zu den Acten.[5] Darauf erstattete der Bischof von Grâce in dieser und den zwei folgenden Generalcongregationen[6] (10. September die 17. und 18.) seinen Bericht über die Pastoralinstruction Soanens, im Sinne der Anträge des Promotors.[7] Jetzt ward er selber drei Mal hintereinander (in dieser sowie in der 19. und 20. Generalcongregation am 11. September),[8] jedesmal durch zwei Bischöfe, vor die Synode geladen, um über seine Autorschaft und bezüglich der Pastoralinstruction über die drei Anschuldigungen des Promotors mündlich vernommen zu werden. Soanen erwiederte zuerst, er wolle überlegen was zu thun sei und Tags darauf schriftlich antworten; die letztere Versicherung wiederholte er bei der

---

[1] Unter den Decreten Caput V und VII Coll. Lac. c. 625 s. und col. 627. Fleury t. 72 (48), p. 484 ss., p. 488.

[2] Coll. Lac. col. 668.

[3] Coll. Lac. col. 669 ss.

[4] Coll. Lac. col. 671.

[5] Coll. Lac. col. 672.

[6] Coll. Lac. col. 673.

[7] Coll. Lac. col. 707 ss.

[8] Coll. Lac. col. 673 ss.

zweiten Ladung. Zuletzt erklärte er, er bleibe bei seinen frühern Actenstücken bezüglich der Incompetenz der Synode und unterzeichnete auch diese Antwort, während er bis jetzt jede Unterschrift, auch die der einfachen Eröffnung conciliarischer Beschlüsse, verweigert hatte. Unmittelbar hernach erschien er noch in der 20. Generalcongregation vor der Synode.[1] Auf die Frage des Erzbischofs, ob er bei dem, was er in seinem Hirtenbrief gegen das Formular und die Bulle Unigenitus, sowie zum Lobe des Quesnel'schen Buches gesagt habe, beharre, erwiederte Soanen, er komme nicht um den Citationen zu gehorchen, da er das Concil nicht anerkenne, sondern um in seinem und des Bischofs von Montpellier Namen eine Erklärung zu verlesen, was auch geschah. Wie Lafiteau erzählt, wurde darin besonders die einfache Unterzeichnung des Formulars angegriffen und die beständige Praxis der Kirche mißhandelt.[2] Gleich darauf verließ der Greis die Synode, übergab aber noch am Abende des Tages (11. September) dem Promotor zwei Actenstücke. Das erste enthielt wieder den Wortlaut seiner bekannten Erklärungen vom 11. und 18. August, die Incompetenz des Concils betreffend. Im zweiten[3] recusirt er die zehn auswärtigen Bischöfe, weil sie nicht canonisch berufen seien. Nur in einem National- oder allgemeinen Concil könnten sie ihn richten. Im Einzelnen recusirt er dann noch alle, mit Ausnahme der Bischöfe von Fréjus, Sisterons und Valence, theils wegen der angeblich beim Te Deum von ihnen erlittenen Injurie, theils wegen ihrer „schismatischen Mandements," theils wegen persönlicher Feindseligkeit. Von einem dritten, am Morgen des 12. September ihm zugestellten Schriftstück,[4] referirte der Promotor in der 21. Generalcongregation[5] (12. September), daß es durchaus von keinem Belang sei. Dasselbe gelte von der Tags zuvor von Soanen verlesenen Erklärung, doch enthalte dieselbe eine Beantwortung der in der Citationsschrift angedeuteten Fragen. Die Argumente über Incompetenz des Concils angehend, so constatirt er deren Unzulässigkeit und bezeichnet als deren einzigen Zweck, das Urtheil zu verzögern und ihm zu entgehen. Nochmals wurde der greise Bischof durch zwei Prälaten zur Rückkehr ermahnt; er bleibe, erklärte er, bei der Appellation, die er gestern wieder in Gemeinschaft mit dem Bischof von Montpellier eingelegt habe.[6]

---

[1] Coll. Lac. col. 677 s.

[2] Lafiteau t. II, p. 157.

[3] Wortlaut Coll. Lac. col. 680 s.

[4] Er erneuert darin den Protest gegen die Competenz des Concils und verlangt die Bescheinigung der Vorlage des gestern verlesenen Actenstückes. Coll. Lac. col. 692.

[5] Coll. Lac. col. 678 s.

[6] Coll. Lac. col. 682.

Die Synode beschloß in der 22. Generalcongregation[1] (13. September) noch eine feierliche Prozession und erließ dann in den drei folgenden Generalcongregationen (23.–25., am 15., 17. und 18. September[2]), nachdem noch der Bischof von Glandève, als Berichterstatter, über den Prozeß und die Person des Beklagten für die Anträge des Promotors gesprochen,[3] die canonischen Monitionen, Soanen möge die Pastoralinstruction, besonders in den drei angeschuldigten Punkten, verwerfen und widerrufen, oder der canonischen Censuren und Strafen gegen Hirtenbrief und seine Person gewärtig sein. Aber Drohungen halfen so wenig als die freundlichen Zureden einzelner Concilsmitglieder, war der verblendete Greis doch zu der Meinung gekommen, nur er und der Bischof von Montpellier hätten in der Streitsache über die Bulle Unigenitus die richtige Ansicht.[4] Auf die erste Monition erklärte er, das Formular unterzeichnen zu wollen, wenn er ausdrücklich zwischen Recht und Thatsache unterscheiden dürfe, auf die beiden andern äußerte er nur sein Beharren bei seinen Aufstellungen und Appellationen. — Jetzt mußte das Urtheil folgen.

9) In der 26. Generalcongregation[5] (19. September) wurde nun die Pastoralinstruction des Bischofs von Senez nochmals verlesen, die Urtheilsanträge des Promotors vernommen und die beiden berichterstattenden Bischöfe von Grâce und Glandève darüber gehört. Mit Rücksicht darauf, sowie unter Anführung sämmtlicher Actenstücke der Verhandlungen, urtheilte das Concil[6]: a) Die betreffende Pastoralinstruction, welche besonders in den drei angeschuldigten Punkten verwegen, Aergerniß gebend, aufrührerisch, für die Kirche, die Bischöfe und die königliche Autorität beleidigend, schismatisch, häretischen Geistes und Irrthümer voll sei, sowie Häresien nähre, ist und bleibt verboten und deren Lectüre allen Gläubigen des Metropolitansprengels bei Strafe der dem Ordinarius reservirten Excommunication untersagt. b) Der Verfasser derselben, Bischof Johann von Soanen, ist und bleibt insolange von der bischöflichen Jurisdiction, sowie der Ausübung seines bischöflichen und prie-

---

[1] Coll. Lac. l. c.

[2] Coll. Lac. col. 683 ss.

[3] Coll. Lac. col. 711 ss.

[4] Lafiteau t. II, p. 156. Der Historiker selbst besuchte ihn drei Wochen lang täglich. Zur eigenen Hartnäckigkeit des Greises kam dann noch die fortwährende Bearbeitung durch Parteigenossen. Hominum mente corruptorum, et qui veritate privati sunt, deditus consiliis et deceptus, omnium Nostrum plenissimis amoris et officii monitis corde restitit obfirmato. Synodalschreiben an den Papst. Coll. Lac. col. 702 s. cf. ibid. Proleg. col. 11.

[5] Coll. Lac. col. 687 ss.

[6] Coll. Lac. col. 690 ss. Dazu Lafiteau t. II, p. 158 ss.

sterlichen Ordo's suspendirt, bis er die Instruction widerrufen und verurtheilt und vom Erzbischof von Embrun oder dem ältesten Suffraganen die Absolution erhalten hat.[1] Bis ebendahin bleibt auch seinem Generalvikar, Official u. s. w., die Ausübung ihres Amtes untersagt. c) Dafür bestellt die Synode einen Generalvikar und Official für die Diöcese Senez in der Person des Abbé Johann d'Yze de Saleon, sowie einen Promotor. Ersterer hat sofort nach seiner Ankunft in Senez eine Diöcesansynode zu halten, die einfache Unterschrift des Formulars zu fordern, die Bulle Unigenitus zu publiciren und den verurtheilten Hirtenbrief Soanen's aus dem Register der bischöflichen Acten zu entfernen oder zu streichen. d) Zur Unterhaltung der neuen Administration wird ein Drittel des bischöflichen Einkommens zur Verfügung des Generalvikars gestellt, der aber über dessen Verwendung, wie über seine ganze Amtsführung, dem Erzbischof alle drei Monate Rechenschaft zu geben hat. e) Der König von Frankreich wird um Bestätigung und Ausführung dieses Urtheils gebeten.

10) In der wichtigsten vierten Sitzung des Concils[2] wurde Tags darauf (21. September) das Urtheil über den Bischof von Senez publicirt und auch das herrliche, in drei Privatcongregationen (20. bis 22., am 16., 18. und 19. September)[3] festgestellte decretum de Constitutionibus Apostolicis feierlich verkündet.[4] Darin lehrt das Concil Can. I: Die Constitution Unigenitus ist ein dogmatisches, definitives und unwiderrufliches Urtheil der Gesammtkirche. Wer ihr wahren und aufrichtigen Gehorsam verweigert, gehört darum zu denen, welche im Glauben Schiffbruch gelitten (I. Tim. I, 19). Die von ihnen nach Häretiker Art eingelegten Appellationen an ein allgemeines Concil aber sind aus demselben Grunde ipso jure ungültig, Aergerniß gebend, schismatisch, den verworfenen Irrthümern günstig und eine Beleidigung des apostolischen Stuhles und der Kirche. Can. II: Die Lehre, als ob die Kirche bei der Unterschrift des Formulars keineswegs die Anerkennung fordere, daß der häretische Sinn der fünf Propositionen im Buche des Jansenius enthalten sei, ist verderblich, verwegen, eine Beleidigung der Kirche und kirchlichen Praxis, schismatisch und begünstigt Häretiker und

---

[1] Daß dieser Theil der Sentenz nicht gegen das Conc. Tridentinum sess. XXIV, cap. 5 de ref. verstoße, cf. Coll. Lac. col. 635 ss.

[2] Coll. Lac. col. 695. — Am gleichen Tag legte Soanen Appellation an ein allgemeines Concil ein. Instrument in Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. I, S. 1165 ff.

[3] Coll. Lac. col. 684, 685, 687.

[4] Unter den Beschlüssen Caput II, Coll. Lac. col. 621 ss. Fleury t. 72 (48), p. 476 ss.

Häresien. Can. III (fast ganz in den Worten der Bulle «Vineam»): Die Lehre von der Sufficienz des „frommen Stillschweigens" über das Factum des Jansenius ist verwerflich, trügerisch, verderblich und begünstigt den Meineid. Can. IV: Alle Ordinanden, sowie alle Beichtväter, Prediger und Beneficiaten vor Antritt ihrer Stellen, haben das Formular zu unterzeichnen und die Bischöfe ihres aufrichtigen und demüthigen Gehorsams gegen die Bullen «Vineam» und Unigenitus zu vergewissern. Can. V verbietet die Lectüre aller verbotenen, insbesondere der die apostolischen Constitutionen gegen den Jansenismus bekämpfenden Schriften bei Strafe der Excommunication.

11) In der nun folgenden 23. und 24. Privatcongregation (22. und 23. September)[1] bestätigten die zehn auswärtigen Bischöfe die in der zweiten und dritten Sitzung des Concils verkündeten Decrete, in den vier letzten (25.—28. Privatcongregation, am 24.—27. September)[2] wurden die bereits früher berathenen, aber noch nicht verkündeten Decrete über die Sacramente im Einzelnen festgestellt, die Concilsacten verlesen und die Synodalschreiben[3] abgefaßt, während die 27. und 28. Generalcongregation[4] (24. und 26. September) auf den Bericht des Bischofs von Marseille[5] zwei Schriften des Pariser Chorherren und spätern Apostaten Gouraver über die Gültigkeit der englischen Ordinationen, censurirte. Die Censur, wie die Decrete über die Sacramente, Ablässe, Reliquien und Begräbnisse,[6] wurde am 28. September in der fünften und letzten Sitzung[7] des Concils verkündet und darauf die denkwürdige, durch bischöfliche Milde und Sanftmuth wie bischöfliche Festigkeit und Glaubenseifer gleich ausgezeichnete Versammlung feierlich geschlossen. In einem gemeinsamen Mandement[8] wurde die Publication der Beschlüsse im ganzen Umfang des Metropolitansprengels befohlen.

[1] Coll. Lac. col. 696 s.

[2] Coll. Lac. col. 697 ss.

[3] Wortlaut derselben a) an den Papst Coll. Lac. col. 702; b) an den König l. c. 703; c) an die Diöcese Senez l. c. 705; d) an die französischen Bischöfe 706. Die beiden ersten bitten um Bestätigung der Beschlüsse, die andern berichten die Resultate der Synode.

[4] Coll. Lac. col. 697, 698.

[5] Coll. Lac. col. 715 ss. Er bezeichnet unter fünf Artikeln 44 censurwürdige Sätze, die zum großen Theil Consequenzen jansenistischer Principien sind, wie denn die beiden Schriften ähnliche Zwecke verfolgten, wie die Verhandlungen des Prof. Du Pin acht Jahre früher: eine Vereinigung mit der englischen Kirche auf Kosten der katholischen.

[6] Unter den Beschlüssen Caput VIII—XVII, Coll. Lac. col. 628 ss. Fleury l. 72 (48). p. 489 ss.

[7] Coll. Lac. col. 699 ss.

[8] Coll. Lac. col. 723 s.

12) Voll Freude bestätigte Benedict XIII., der schon vorher durch seinen Nuntius die Abhaltung der Synode beim König befürwortet und während derselben wiederholt den Erzbischof durch Briefe erfreut und ermuntert hatte,[1] sowohl die beschlossenen Decrete als auch das Urtheil über den Bischof von Senez.[2] Ebenso sprach auch der König dem Erzbischof seine Zufriedenheit aus, sicherte den Beschlüssen der Synode seinen Schutz zu[3] und ließ auch ihre Bestimmung über den Drittel des bischöflichen Einkommens ausführen,[4] während der suspendirte Bischof, der sich mit denselben Gründen und Vorwänden, die er gegen die Synode aufgebracht, nunmehr in einem Schreiben an die französischen Bischöfe wandte,[5] nach La Chaise-Dieu, einer Benedictinerabtei der Auvergne, ver-

---

[1] Vgl. die Schreiben vom 31. Juli Coll. Lac. col. 684 s., vom 26. August und 25. October 1727 l. c. col. 735.

[2] Breve *Bonam sobolem* vom 17. Dezember 1727. Coll. Lac. col. 727. Non solum igitur precibus vestris annuentes, sed, Constitutionum etiam gravitate et sapientia postulante, quæ ad Nos misistis, Concilii decreta mature a Nobis expensa, præsertim vero de contumaci episcopo providum consilium libenti animo collaudamus et comprobamus Nostræque Auctoritatis subsidium ac robur adjicientes plenissime confirmamus. Die Herausgeber der Coll. Lac. bemerken, indem sie vorstehenden Text allegiren, col. 635: Hoc unum monere velimus, Benedictum XIII, quamquam prudentiam maximam et singularem plane zelum, quo Metropolita Concilium gubernaverat, meritis prosequutus est laudibus, sola tamen Concilii decreta litteris suis approbasse. Wird decretum im eigentlichen Sinne genommen, so ist die Behauptung falsch, da in den Acten nur die Glaubens- und Disciplinarbestimmungen diesen Namen führen. Begreifen aber die Herausgeber das Urtheil gegen Soanen ein, was hätte dann der Papst noch weiter bestätigen können? — Das angebliche Bestätigungsbreve bei Fleury t. 72 (48). p. 471 ss. scheint eine Rückübersetzung aus dem Französischen zu sein.

[3] Schreiben vom 28. Dezember 1727. Coll. Lac. col. 730. Je suis bien aise de vous dire en même temps, que dans toutes les occasions, qui le requerront, j'employerai volontiers mon autorité, pour soutenir les décisions et les décrets de ce Concile.

[4] Erlaß des Staatsrathes vom 10. Januar 1728. Coll. Lac col. 737.

[5] Der Erzbischof von Embrun war darin natürlich wieder der Simonie beschuldigt, obgleich ihm vorher Soanen in einem Billet seine besondere Hochachtung versichert (Brief vom 15. October 1727. Coll. Lac. col. 737: Rien ne peut égaler la reconnaissance, que j'ai de Vos bontés, si ce n'est ma Vénération pour Votre personne). Tencin richtete darum einen sehr ernsten, aber ruhigen und würdigen Brief an den verblendeten Prälaten (vom 4. Januar 1728 Coll. Lac. col. 738 ss.). Bezeichnend für den Character Soanen's sind darin zwei Stellen: Je sçai par Votre propre aveu, que la plûpart des actes, qui ont parû sous Votre nom, n'étaient pas de Vous, et que le plus souvent Vous n'y aviez d'autre part que la complaisance de les avoir signés, ou de les avoir adoptés. Und die andere: C'est en conséquence de ce récit, que Vous répétâtes à la personne, qui Vous le fit, que Vous voudriez effacer de Votre sang, ce que Vous aviez dit contre moi

wiesen ward.[1] Doch war Soanen nicht der einzige, der sich dem Spruch der Synode widersetzte, vielmehr erschien noch 1727, angeblich von 50 Pariser Parlamentsadvokaten, eine Consultation[2] über die Verurtheilung des Bischofs, die nichtig sein sollte, a) wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Form; b) wegen Incompetenz des Tribunals; c) wegen Mangel eines corpus delicti.[3] Der Inhalt des frechen Uebergriffes, meint Lafiteau,[4] war eine Compilation aller Irrthümer und aller Verläumdungen der Partei. Der Carmelit Honoratus a Sta Maria, einer der tüchtigsten Kämpen für die Sache der Bulle,[5] und der Bischof von Evreux schrieben eigene Schriften gegen das Machwerk.[6] Der Letztere weist nach, daß Ignoranz und Bosheit in Fälschung oder Verstümmelung der Belegstellen sich darin gleichen Schritt hielten. Der König übergab die Consultation den gerade in Paris weilenden Bischöfen zur Prüfung. Zur Verstärkung beschwerten sich noch 12 Prälaten in einer Eingabe an den König über die Sentenz des Concils,[7] während ein von den Sectirern

---

dans Vos recusations et que Vous étiez prêt de déclarer en plein Concile, que Vos aviez été surpris et que Vous regardiez comme une calomnie ce que l'on Vous avait engagé de dire contre moi. Il est vrai, que Vous exigiez cette condition, que le Promoteur du Concile retirât la plainte, qu'il avait formée contre Vous. Vgl. dazu Fleury t. 72 (48), p. 460 s. Uebrigens enthält „Leben und Thaten Benedicti XIII.» Thl. I. S. 1174 ff. ein angebliches Actenstück Soanen's, in welchem er gegen die Auffassung seiner Worte in der letztern Stelle protestirt.

[1] Der königliche Verweisungsbrief bei Picot t. II, p. 233.

[2] Consultation des Messieurs les Avocats du Parlement de Paris au sujet du jugement rendu à Embrun contre Mons. l'Evêque de Senez. Zu Rom censurirt (neben andern Prädicaten auch als schismatisch und häretisch) durch das Breve Nuper vom 9. Juni 1728. Bullar. Magn. t. XIII. f. 346 s. Fleury t. 72 (48), p. 525 ss. Faucher, Hist. du Card. de Polignac t. II, p. 339 und besonders Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 321 ss.

[3] Fleury t. 72 (48), p. 521 ss. Ainsi, sagt richtig Bousquet t. IV, p. 128, de simples laïques s'élevaient contre les décisions d'un Concile et s'érigeaient en docteurs de loi.

[4] Lafiteau t. II, p. 161.

[5] Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit bekam er den Beinamen: Maillet des Quesnellistes. Fleury's Fortsetzer t. 73 (49), p. 182 s. erwähnt von ihm neun Controversschriften gegen die Secte. Er starb am 8. November 1729.

[6] Fleury t. 72 (48), p. 522 s. Lafiteau t. II, p. 162 s.

[7] Lafiteau t. II, p. 163. Fleury t. 72 (48), p. 498 ss. Letzterer nennt 10 davon. Es waren: der Appellant zu Montpellier. (Sein und Soanen's dritter College von Boulogne, war 1724 gestorben. Fleury t. 71 (47), p. 805), der nicht viel weniger fanatische Caylus von Auxerre, der ruhelose und intriguante Lothringen zu Bayeux (er starb bald, am 9. Juni 1728 Fleury t. 73 (49), p. 14 s.), die frühern Appellanten von Maçon und Angoulême, die Bischöfe von Montauban, Alby, Blois, Troyes und Tournay. Ihre Eingabe, datirt vom 28. October 1727 (einer Zeit, wo die Acten des Concils noch gar nicht publicirt waren) wurde am 15. März 1728

bestellter Generalvikar Soanen's, Namens Laporte, aus seinen Schlupfwinkeln Censuren gegen die Synode schleuderte und sogar einen Erlaß des Parlaments von Aix erlangte, wornach der Generalvikar des Concils das ihm bestimmte Drittel des bischöflichen Einkommens dem suspendirten Prälaten restituiren sollte.[1]

13) Indeß alle Anstrengungen waren vergebens. Der König mißbilligte die Eingabe der 12 Bischöfe, an denen, wie Lafiteau schreibt, nur das merkwürdig war, daß ihr Eifer sich jetzt gegen das legitime kirchliche Tribunal entflammte, während sie zu den rechtswidrigen Parlamentsvergewaltigungen stets geschwiegen hatten. Als darauf acht der Unterzeichner auch beim Pariser Parlament reclamirten (7. März) und sich nochmals beim König beschwerten (14. Mai) verwies sie dieser in ihre Diöcesen.[2] Dagegen übergaben die unter Cardinal Rohan's Vorsitz mit der Prüfung der Consultation betrauten Prälaten (26 wirkliche und 5 ernannte Bischöfe) auf königlichen Wunsch ihr Gutachten[3] (4. Mai 1627), in welchem sie behaupten: a) Die Constitution Unigenitus müsse als Kirchen- und Reichsgesetz gelten. b) Die Entscheidung, ob eine Definition von der Kirche angenommen sei, stehe nicht Laien oder bürgerlichen Behörden, sondern als dogmatische Thatsache nur den Bischöfen zu. c) Die Declaration von 1717 über das allgemeine Stillschweigen habe nur tem-

überreicht. Das Verhalten Noailles' zu dieser ersten Eingabe ist ungewiß. Wortlaut dieses außerordentlich phrasenreichen Actenstückes „Leben und Thaten" u. s. w. Thl. I, S. 1197 ff. Dazu Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 410 ss. — Der Verfasser des „Leben und Thaten" ꝛc. Thl. I, S. 1197 gibt die Liste der Unterzeichner wie Lafiteau, nur nennt er den Cardinal Noailles und statt der Prälaten von Alby und Troyes die Bischöfe von Castres und Rodez. Nehmen wir die zwei letztern zur Liste Lafiteau's, so haben wir die 12 Unterzeichner, von denen Lafiteau und der Biograph Benedict's XIII. reden. Nach letzterm hatte ohnedieß der Bischof von Castres dem verurtheilten Soanen condolirt (8. October, Wortlaut Bd. I. S. 1180) und in einem Rundschreiben an die französischen Bischöfe für ihn, den er „einen Chrysostomus unserer Zeiten" nennt, agitirt. (Datirt vom 12. October 1727, Wortlaut ebds. S. 1181 ff. — Ein Brief des Bischofs von Bayeux auf die (erste) königliche Mißbilligung (Leben und Thaten ꝛc. Thl. II. S. 110 ff.) an Minister Maurepas sagt ausdrücklich, daß die 12 „unter Anführung des Cardinals Noailles" ihr Schriftstück übergeben hätten.

[1] Lafiteau t. II, p. 163 s. Fleury t. 72 (48). p. 513 s. Faucher, Hist. du Card. de Polignac t. II, p. 335 ss.

[2] Fleury t. 72 (48), p. 500 s. Diesmal protestirte Noailles' dagegen, daß man seinen Namen auf die Liste gesetzt hatte. Fleury l. c. p, 707 s. Deutscher Wortlaut seines Protestes vom 19. Mai in Leben und Thaten Benedicti XIII., Thl. II, S. 107 ff.

[3] Fleury t. 72 (48), p. 515 s. Coll. Lac. Proleg. col. 13 s. Robiano t. I, p. 82 und 84 spricht irrthümlich von drei Bischofsversammlungen behufs desselben Zweckes.

poräre Geltung gehabt. d) Man möge einschärfen, in welchem Sinn der Clementinische Frieden (aufgefaßt und), das Formular Alexander's VII. und die Bulle «Vineam» angenommen werden müßten. Ebenso solle e) die Synode von Embrun geschützt und f) zum mindesten Provinzialsynoden abgehalten werden. Nach dem Antrag derselben Prälaten erfolgte wenigstens die Unterdrückung der Consultation (3. Juli 1728).[1] Deßgleichen wurde die Entscheidung des Parlaments von Aix irritirt und der Pseudogeneralvikar festgenommen (2. Juli). Die Bulle ward in der Diöcese Senez publicirt und das Formular — mit Ausnahme einiger Nonnen — allgemein unterschrieben. Die Synode von Embrun erfreute sich immer mehr des allgemeinsten Beifalls, eine Reihe Bischöfe, so der Erzbischof von Cambrai und Cardinal Bissy erließen Hirtenbriefe zu ihren Gunsten;[2] auch viele auswärtige, namentlich belgische und spanische Bischöfe, bezeugten dem Erzbischof von Embrun ihre Uebereinstimmung mit deren Beschlüssen.[3]

14) Unter dem appellirenden Clerus der zweiten Ordnung, zu dem wir uns nun wenden, hatten sich die Gemüther beim Beginn des Pontificates Benedict' XIII. größtentheils beschwichtigt. Paris ausgenommen, waren sie meist zum Gehorsam unter die Bulle und die Bischöfe zurückgekehrt. Und wenn auch allenthalben sich noch heimliche Appellanten fanden, so war ihnen unter dem Regiment Bourbon und beim Eindruck der nachfolgenden Ereignisse die Möglichkeit benommen, mit Erfolg ihre Opposition öffentlich kundzugeben.[4] Anders war dies in den Klöstern, wo anders als in der Welt für die Subsistenz auch der Appellanten gesorgt war. So finden wir 1724 die Oratorianer der Erzdiöcese Lyon im Interdict, weil sie eine vom gesammten Säcular- und Regularclerus unterzeichnete Formel, die Annahme der Bulle Unigenitus enthaltend, zu

---

[1] Wortlaut des arrêt, aber in einer geradezu ungenießbaren Uebersetzung in Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 118 ff. In demselben Jahre erfolgten noch die Censuren des Papstes und einer großen Anzahl Bischöfe. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 326 ss.

[2] Cf. Fleury t. 72 (48), p. 502 ss. Beide beriefen sich nach Bossuet's Vorgang vorzugsweise auf die Glaubensindefectibilität der römischen Kirche.

[3] Fleury t. 72 (48), p. 742.

[4] Ueberdieß ging Fleury nicht selten auf Grund der königlichen Declaration von 1720 auch gegen einzelne Priester vor. Vgl. einige Fälle noch aus dem Jahre 1726 in Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. I, S. 968 ff. — Dafür suchten sich die Heißblütigen unter den Appellanten durch Broschüren zu entschädigen. So erschien 1726 die berüchtigte: Parallèle de la doctrine des Payens avec celle des Jésuites et de la Const. Unig., die, obgleich selbst das Parlament sie verbrennen ließ, doch einen Uebersetzer in's Deutsche (Köln 1728) fand. Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. I, S. 965. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 223 s.

unterschreiben sich weigerten.[1] In demselben Jahre wollte der Vorstand der Lazaristen auf der Generalversammlung seines Ordens die Annahme der Bulle durchsetzen und erwirkte darum ein königliches Verbot, daß kein Appellant als Deputirter zur Versammlung geschickt werden durfte. Gleichwohl machte die Annahme Schwierigkeiten, bis man beschloß, „der Constitution Unigenitus wie allen von den Bischöfen angenommenen und verkündeten Bullen" sich zu unterwerfen. Unter dem Eindruck einer aus Rom gemeldeten Drohung, der Papst werde die Congregation in Frankreich aufheben, wenn sie die Bulle nicht annehme, wurde am 14. August mit 22 gegen 8 Stimmen beschlossen: a) Alle Ordensangehörigen hätten den eben erwähnten Beschluß zu unterzeichnen. b) Ebenso alle in den Orden in Zukunft Eintretenden, sowie die Ordinanden. c) Widerspenstige seien nach sechs Monaten aus der Congregation zu entlassen. Die letzte Bestimmung mußte auch bald gegen einige Ordensglieder angewendet werden.[2]

15) Im folgenden Jahre (1725) wurden zwei jansenistische Cisterzienser der Diöcese Soissons, die wieder einmal einen neuen Ritus ausgeübt hatten, zu Kirchenbuße und dreimonatlichem Kerker verurtheilt[3] (6. April). Das meiste Aufsehen erregten diesmal die Karthäuser.[4] Ihr Generalcapitel hatte 1723 die Bulle angenommen.[5] 15 Mönche appellirten dagegen an das Pariser Parlament, aber der König zog die Sache an sich und bestätigte den Beschluß des Capitels. Das Generalcapitel von 1724 erneuerte denselben und das von 1725 belegte verschiedene Widerspenstige mit Bann und Interdict. Jetzt verließen 26 Karthäuser ihre Zellen und flohen mit 15 andern Mönchen nach Holland, von wo sie ihren Vorstehern aufrührerische Briefe schrieben, während ihre Apologien[6] von einer Qualität waren, daß selbst das Pariser Parlament sie unterdrückte. Ein Theil der Abtrünnigen kehrte selbst dann nicht zurück, als

---

[1] Fleury t. 71 (47), p. 698 s.

[2] Cf. Fleury l. c. p. 712 ss.

[3] Fleury l. c. p. 741 s.

[4] Cf. Lafiteau t. II, p. 144 ss. Picot t. II, p. 160 ss.

[5] In dem Beschluß heißt es von der Bulle Unigenitus: Tout l'Univers catholique soûtient la Const. Unig. Tout le Royaume de France la soûtient. Dictionnaire des livres jans. t. IV, p. 42 s.

[6] Eine derselben in deutscher Uebersetzung in Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. I, S. 834—842. Von der Const. Unig. sind darnach (cf. S. 841) die Mönche „überzeugt gewesen, daß sie die christliche Religion über'n Haufen stoße und eine ganz andere Religion und Lehre einführe, als Jesus Christus, die hl. Apostel und Kirchenväter gelehrt gehabt." Ueber die Rückkehr und freundliche Aufnahme eines Theils der Mönche ebdf. Bd. II, S. 140 ff.

ihnen der General und das Capitel Strafloſigkeit (für die Flucht natürlich) zugeſichert hatten.

Von den Maurinern hatte ungefähr ein Viertel der Mönche appellirt;[1] kein Wunder, daß trotz der Annahme durch das Generalcapitel, immer noch Unbeugſame übrig waren. Dionys von Sainte-Marthe verlangte ſchließlich von ihnen die Unterzeichnung einer Acceptationsformel in dem Sinne, „in welchem Benedict XIII. die Conſtitution angenommen haben will,“[2] und erlebte noch (er ſtarb 30. März 1725), daß „über 40“ ſeiner Appellanten dieſelbe unterſchrieben.[3] Mit gleichem Eifer arbeitete auch ſein Nachfolger Thibault, zumal der Papſt gedroht hatte, die Ordensprivilegien zu widerrufen und dahin zu wirken, daß die berühmteſten Klöſter (St. Denys und St. Germain) der Congregation entzogen würden, worauf einzelne erwiederten, wenn man die Annahme der Bulle erzwinge, ſo müſſe man gerade die tüchtigſten Mönche ausſchließen und ſo den Orden ſelber zu Grunde richten. Da ein großer Theil der Widerſpenſtigen die Renitenz des Cardinals Noailles vorſchützte, ſo gab ſich der General alle Mühe, auch dieſen zum Widerruf zu bringen, dem ſich dann in der That auch über 30 Mauriner anſchloſſen.[4] Doch blieben noch Appellanten genug da und Cardinal Biſſy exilirte noch 1734 ſieben Mönche ſeiner Abtei St. Germain, darunter den berühmten Prudentius Maran, aus dieſem Grunde.[5]

Siebenzehntes Kapitel.

Die Unterwerfung des Cardinals Noailles und der theologiſchen Facultät. Die königliche Declaration vom 24. März 1730.

1) Während dieſer Vorgänge befand ſich der Cardinal von Noailles, obgleich vom Papſte und der Regierung nicht beunruhigt, dennoch in unausgeſetztem Kampfe zwiſchen ſeinem Gewiſſen und der trotz ſeines hinfälligen Körpers immer noch lebendigen Eitelkeit. Wohl erkannte der

[1] Vgl. den Brief des Generalſuperiors Sainte-Marthe an Cardinal Polignac bei Faucher t. II, p. 212 s. Darin: Le nombre des appellants fait à peine le quart de nos religieux; il ne s'est jamais rien fait contre la Constitution en aucune de nos assemblées soit générales soit provinciales, aucun de notre régime n'a appelé (d. h. ſeit 1720).

[2] Fleury t. 72 (48), p. 134 s.

[3] Fleury l. c. p. 228 s.

[4] Cf. Fleury l. c. p. 528 ss.

[5] Acta historico-ecclesiastica dritter Theil. Weimar 1735, S. 355.

Prälat die Mißgriffe, zu denen sein extremer Gallicanismus ihn verleitet, die schwierige Stellung, die Verlegenheiten und Gewissensängsten, die er sich selber bereitet, er sah täglich deutlicher das Aergerniß, das er gegeben und immer noch gab, die unglückliche Lage der französischen Kirche, die er selber hatte herbeiführen helfen. Auf der andern Seite aber schien ihm, was von ihm gefordert wurde, unerträglich: Frieden geschlossen hätte er gerne, aber im Angesichte seiner Diöcese eine mehr als zehnjährige Thätigkeit widerrufen und dabei, wenn auch nur indirekt, dem Kirchensystem, dem er lebenslang gehuldigt, zuletzt noch eine tiefe Wunde schlagen, das vermochte der unglückliche Greis nicht. Und doch mahnte ihn ein baldiger Tod, der in häufig wiederkehrenden Krankheitsanfällen sich immer wieder ankündigte, wie die Sorge um sein eigenes Heil, fort und fort an diesen Widerruf, den jetzt nicht mehr blos der Papst, den die Kirche und ihre Gemeinschaft von ihm forderte. Bereits im Dezember 1726 schien dem Cardinal nur noch wenig Zeit dazu übrig; der Beichtvater that seine Pflicht, einige Freunde, wie Noailles selbst vom Tode erschreckt, änderten ihre Rathschläge, schon sollte der Generalvikar Couet das Unterwerfungsmandement fertigen, als die Wiedergenesung des Prälaten Lebens- und Widerrufsaufschub gab.[1] Doch ließen die Freunde in ihren Bemühungen nicht nach und drohten, bei fortgesetztem Sträuben, selbst mit einem Coadjutor. Couet's Mandement schien der Bulle zu günstig, der Oratorianer de la Borde fertigte ein anderes, das von den Kroncardinälen emendirt nach Rom geschickt werden sollte. Bevor aber die Sache zur Ausführung kam, erkrankte Noailles neuerdings und nur ein schriftliches Glaubensbekenntniß vermochte Cardinal Fleury noch von ihm zu erlangen[2] (7. April 1727). Schon vorher hatten aber 20 Pfarrer der Erzdiöcese, auf das Gerücht von Noailles' Unterwerfung, ihrem Oberhirten in einer Zuschrift erklärt: die Bulle könne nicht Kirchengesetz werden, ihre Gläubigen würden abfallen, wenn sie dieselbe annähmen, und die Religion selber in Gefahr kommen. Um den schwachen Erzbischof zu terrorisiren, verlangten sie die ungesäumte Berufung einer Diöcesansynode[3] (3. Februar 1727). Ein Vierteljahr später kündigten sie dem Cardinal offen ihren Widerstand an, falls er die Bulle annehmen würde, von der er selbst gesagt, sie gefährde die Hinterlage des Glaubens.[4] Cardinal Noailles ließ zwar die Deputation nicht vor sich, nahm aber ihre Eingabe entgegen. Als die letztere, der sich auch einzelne Landpfarrer an-

[1] Fleury t. 72 (48), p. 309 ss.
[2] Fleury l. c. p. 419 ss.
[3] Fleury l. c. p. 423 ss. (theilweise der Wortlaut).
[4] Fleury l. c. p. 426 ss. Cf. Dictionnaire des livr. jans. t. III, p. 55 ss.

schlossen, sogar im Drucke erschien, wurde sie, wie eine Vorstellung der Pfarrer an den König, durch den Staatsrath unterdrückt[1] (Juni und September).

2) Indeß wurde das Concil von Embrun gefeiert. Den Eindruck, den dasselbe sicherlich auf den Cardinal Noailles machte, verstärkten noch die Nachrichten über die Spaltung der Jansenisten in Holland,[2] insbesondere bewirkten die Excesse der fanatischen Figuristen,[3] daß der

[1] Fleury t. 72 (48), p. 429 ss. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 450 ss.

[2] Lafiteau t. II, p. 164 s.

[3] So genannt, weil sie nur in Figuren redeten. Ihre Phantasiegebilde wurden als göttliche Offenbarungen ausgegeben. Ihre nur theilweise Anerkennung bildete einen Spaltungsgrund in der Secte. Ein weiterer war die Frage über die Erlaubtheit des Wuchers; ein dritter über die Gründung neuer Bisthümer, um den schismatischen Episcopat vor dem Erlöschen zu bewahren. Bezüglich der Entstehung des letztern eine Bemerkung. Der katholische Clerus zu Utrecht, lauter fanatische Jansenisten, hatte, sich als Capitel des in den Reformationskämpfen untergegangenen Erzbisthums Utrecht gerirend, den von Clemens XI. inspendirten und abgesetzten apostolischen Vicar Petrus Codde, Erzbischof von Sebaste i. p. zum Capitelsvicar erwählt und demselben nach seinem Tode (1710) in dem Priester Cornelius Steenhoven einen Nachfolger gegeben. Von Anfang an Widersacher der Const. Unig., appellirte das sogenannte Capitel 1719 an ein allgemeines Concil, verlangte aber zwei Jahre später von Innocenz XIII. die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles. Der Papst gab keine Antwort; wurden doch die apostolischen Vicarien, denen allein die Seelsorge in Holland als Missionsgebiet zustand, von den Schismatikern nicht nur nicht anerkannt, sondern auf Betreiben der („altkatholischen") Partei von der holländischen Regierung in jeder Weise verfolgt und chikanirt. Jetzt wählte das Pseudocapitel den Steenhoven zum Erzbischof (27. April 1723); dieser fand auch in dem Missionsbischof Varlet von Babylon, einem gewissen- und charakterlosen Franzosen, welcher unbekümmert um die päpstliche Suspension und Excommunication in Holland bischofliche Functionen verrichtete, einen Consekrator (15. October 1724, cf. Fleury t. 71 (47), p. 166 ss., 754 ss. Picot t. II, p. 105 ss.) und war schamlos genug, vom Papst Zustimmung, Segen und selbst das Pallium zu fordern. Benedict XIII. aber verwarf den Eindringling, weil unrechtmäßig gewählt und geweiht, ohne seiner Lehre zu erwähnen (Breve Qua sollicitudine vom 21. Februar 1725, Bullar. Magn. t. XIII, f. 142). Steenhoven hatte kaum noch Zeit, dagegen an ein allgemeines Concil zu appelliren (30. März 1725) und starb schon am 3. April. Varlet aber weihte ihm noch einige Nachfolger, bis schließlich die ebenso schismatische Errichtung der Stühle zu Haarlem (1742) und Deventer (1752) den Bestand der „kleinen Kirche" sicherte. Die holländische Regierung hatte erst die Besetzung des Erzbisthums verboten. Als ihr aber die neue Hierarchie in Kriecherei und Servilismus dienstbar ward, begünstigte sie dieselbe auf die perfideste Weise, während sie den interpellirenden Venetianern ihre strenge Unparteilichkeit zusicherte. Fleury l. c. p. 759 s. t. 72 (48), p. 173 s. Picot t. II, p. 139 s. Vgl. auch Comte de Robiano, Continuation de l'histoire de l'Eglise de Bérault-Bercastel tom. I. Paris 1836, p. 2 ss. Leben und Thaten Benedicti XIII. Bd. I, S. 530—534 (zwei Actenstücke). Trotz aller Staatsprotection verfiel gleichwohl die „(alt-) katholische Kirche von Utrecht"

Cardinal sich seiner Partei schämte und darum auch (19. Mai 1728) energisch protestirte, als die acht Bischöfe seinen Namen unter ihre Beschwerde gegen das Concil von Embrun gesetzt hatten. Er wolle in schuldiger Unterwerfung unter den hl. Stuhl, in Gemeinschaft der Kirche und ihrer mit dem obersten Haupte geeinten Hirten leben und sterben, betheuerte jetzt Noailles.[1] Mit den Zureden seiner Freunde vereinigten sich die Bitten des Cardinals Fleury, der zwar ruhig und sanft, wie er war, aber unausgesetzt in seinen Collegen drang.[2] Endlich ward er errungen, der größte Sieg; am 19. Juli 1728 schrieb Noailles dem Papst: „Im Angesichte Jesu Christi, meines Herrn und Richters, bezeuge ich, daß ich die Bulle Unigenitus aufrichtigen Herzens annehme, das Buch Quesnels und dessen 101 Sätze, in demselben Sinne wie die Bulle es thut, verdamme und meine Pastoralinstruction von 1719 widerrufe. Zugleich verspreche ich Ew. Heiligkeit, behufs Beobachtung der Bulle ein anderes Mandement zu promulgiren.“[3] Der ganze Brief zeigt recht anschaulich die Seelenangst, welche den verblendeten Prälaten zu seinem Entschlusse gebracht hatte; seit er letztern gefaßt, versichert er wiederholt, habe er Ruhe, Trost und Frieden wieder gefunden. Benedict XIII. belobte voll Freude den Entschluß des Cardinals und forderte ihn auf, sein Versprechen zu erfüllen, um diejenigen, welche ihm in der Hartnäckigkeit gefolgt seien, auch zu seinem Gehorsam zurückzuführen.[4] In

---

bald der vollständigsten Stagnation und fristete mit wenigen Bekennern ein immer kümmerlicheres Dasein. Der bischöfliche Absenker, den sich die deutschen Papstfeinde nach dem vaticanischen Concil von ihrer Hierarchie geben ließen, ist seit lange wieder ihr erstes Lebenszeichen gewesen. —

[1] Fleury t. 72 (48), p. 707 s. Robiano t. I, p. 85 faßt wiederum irrthümlich diesen Protest als Retractation der nach ihm geleisteten Unterschrift.

[2] Fleury t. 72 (48), p. 312 s., p. 708 s.

[3] In proximo adstat Christus judex; ipso jam teste protiteor, me Const. Unig. sincero obsequio ac debita reverentia suscipere, librum Considerationum moralium ac 101 propositiones ab eo excerptas, eodem modo et sub iisdem qualificationibus in dicta Constitutione expressis, rejicere ac damnare ac insuper revocare corde et animo documentum illud pastorale, quod a Nobis anno 1719 editum fuit, sicut et id omne, quod huicce acceptationi contrarium nomine nostro prodiit. Spondeo præterea, me quam primum, quos hic aperimus Sanctitati tuæ animi nostri sensus, pastorali documento propositurum ac promulgaturum, ut ab omnibus in hacce Regia Urbe et amplissima Diœcesi pari Nobiscum fide et religione Decretum Apostolicum observetur. — Wortlaut, Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 280 f. (deutsch, ebdf. S. 296 ff.) Fleury t. 72 (48), p. 712 ss. (mit etwas verändertem Texte, offenbar Rückübersetzung).

[4] Wortlaut seines Briefs vom 21. August. Fleury t. 72 (48), p. 713 ss. Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 282 ff., deutsch ebdf. S. 299 ff.

der That erschien auch am 11. October das erzbischöfliche Mandement,[1] in welchem der Cardinal, unter Hinweis auf die baldige Rechenschaft, die er werde abzulegen haben, die Bulle Unigenitus „mit der aufrichtigsten Ehrerbietung und Unterwerfung" annimmt und in derselben Weise, wie der Papst, das Buch Quesnels verwirft. Ohne weitere Unterscheidung verbietet der Prälat jede Meinung oder Lehre, die den Bestimmungen der Bulle zuwider sei und erklärt, gegen deren Widersacher, wie gegen solche, „welche durch falsche Erklärungen die Gläubigen vom Gehorsam gegen dieselbe abwendig machen, oder Zank und Zwietracht nähren," canonisch einschreiten zu wollen. Und damit kein Zweifel mehr an seiner Unterwerfung besteht, widerruft er „aus ganzem Herzen sowohl die Pastoralinstruction von 1719 als auch Alles das, was in unserm Namen veröffentlicht wurde und dieser Acceptation zuwider ist." Am 23. October wurde das Mandement in Paris angeschlagen, aber trotz der getroffenen Vorsorge theilweise von Taugenichtsen und Weibern abgerissen oder mit Koth beschmutzt.[2]

3) Die Jansenisten und Constitutionsfeinde waren wüthend über diese Umkehr: Wäre der Cardinal gestorben, so hätten sie wohl die mächtigste Stütze verloren, aber sein glänzender Namen wäre ihnen geblieben. So aber hatte er, im Angesicht des Todes und der ewigen Wahrheiten, ihre Sache, der er so lange mit allen Mitteln gedient, von sich gestoßen und damit ihr in den Augen des religiösen Frankreich das Brandmal der Verwerflichkeit aufgedrückt. Kein Wunder, daß sich jetzt der volle Haß und die bittersten Schmähungen der Secte über den Cardinal ergoßen. Und da seine Umkehr nicht mehr zu läugnen war, suchten sie wenigstens den Prälaten nach Kräften verächtlich zu machen und publicirten deßhalb eine von ihm angeblich am 22. August 1728 abgegebene Erklärung, in welcher sie ihn die Unterschrift des Protestes vom 19. Mai (gegen den Beschwerdebrief der acht Bischöfe an den König) als erschlichen bezeichnen und zum Voraus gegen jede Aenderung seiner Gesinnung sich verwahren lassen.[3] Dieselben Versicherungen sammt einem Widerruf des Mandements vom 11. October ließen sie ihn nochmals unterm 26. Februar 1729 geben. Daneben widerlegten sie dann wieder ihre eigenen Fabrikate durch

---

[1] In lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 72 (48), p. 726 ss. Zum Theil im Original bei Picot t. II. p. 243 s., lateinisch, Leben und Thaten Benedicti XIII. Bd. II. S. 285 ff., deutsch ebdf. S. 303 ff. Erst dies Mandement zerstreute das Mißtrauen, das man in Rom — und nach den Präcedentien mit Recht — in Noailles' Unterwerfung setzte. Cf. Faucher, Hist. du Card. de Polignac t. II. p. 346 ss.

[2] Fleury t. 72 (48), p. 731 s.

[3] Wortlaut in lateinischer Uebersetzung Fleury t. 72 (48), p. 719 ss.

die Behauptung, der Cardinal sei alterskrank und schwachsinnig und wisse nicht mehr, was er unterschreibe.[1] Noailles selbst aber war jetzt entschieden wie nie in seinem Leben. Unterm 23. October übersandte er dem Papste sein Mandement, erneuerte seine Versprechungen, mit allen Kräften für die Beobachtung der Bulle Unigenitus zu wirken und bittet den Papst, angesichts der bevorstehenden Mühen und Leiden, seine Schritte zu leiten und durch seine Auktorität zu schützen, während er für den katholischen Glauben kämpfe, da es ja des Papstes Pflicht sei, die Brüder zu stärken.[2] Zugleich protestirt er in diesem wie in einem Rundschreiben an die französischen Bischöfe (30. October)[3] auf's Entschiedenste gegen das Falsificat vom 22. August. Die Freude aller Gutgesinnten war allgemein. Der König sprach dem Erzbischof in einem Handschreiben seine Glückwünsche aus,[4] die Prälaten und Bischöfe stellten die Kirchengemeinschaft mit ihm wieder her, die Ordensvorstände, das Metropolitancapitel, selbst die Sorbonne, brachten ihm ihre Huldigungen.[5] Der Papst feierte, von den französischen Kroncardinälen aufgefordert,[6] den Triumph der Kirche im öffentlichen Consistorium vom 8. November,[7] worauf auch die Cardinäle ihren Collegen beglückwünschten[8] (17. November).

4) Noailles' Wunsch, den kirchlichen Frieden seiner Diöcese vor seinem Tode wieder hergestellt zu sehen, ging nicht in Erfüllung. Nach-

---

[1] Fleury t. 72 (48), p. 724 s.

[2] Tuum enim præcipuum est confirmare fratres, dumque suis (sc. Christi) auspiciis *pro fide catholica pugnavero*, tu dirige gressus meos tua prudentia, proteges me tua auctoritate etc. Sonst versicherte Noailles, es handle sich nicht um den Glauben und konnte nicht genug seine Autorität als judex fidei erheben! So corrigirte er sich selbst. Lateinischer Wortlaut des Briefes, Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 290 ff., deutsch, ebds. S. 310 ff. Die Antwort des Papstes darauf, deutsch, ebds. S. 321 ff. datirt vom 9. November. S. 325 ff. ist dann noch ein neuer, sehr schöner Brief Noailles' an den Papst vom 6. Dezember 1728 in deutscher Uebersetzung mitgetheilt.

[3] Bei Fleury t. 72 (48), p. 733.

[4] Am 30. October. Fleury t. 72 (48), p. 732 s. Faucher t. II, p. 372 s., in deutscher Uebersetzung, Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 316 f. Ebenso beglückwünschte der König auch den Cardinal Polignac, der in seiner schwierigen Stellung als französischer Geschäftsträger in Rom mehrfache Beweise seiner Gewandtheit und Tüchtigkeit in kirchenpolitischen Angelegenheiten gegeben hatte. Cf. Faucher l. c. p. 369 s.

[5] Fleury t. 72 (48), p. 734 s.

[6] Brief vom 26. October bei Fleury t. 72 (48), p. 743 ss. Er beginnt: Vicisti b. P. et per Te unitas et veritas catholica triumphavit.

[7] Fleury t. 72 (48), p. 735 ss. Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 278 ff., lateinisch und deutsch.

[8] Fleury t. 73 (49), p. 36., deutsche Uebersetzung, Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 329 ff.

dem er den Brief der Cardinäle erwiedert[1] und in einem Rundschreiben die noch opponirenden Bischöfe zur Unterwerfung aufgefordert hatte,[2] starb er, am 2. Mai 1729 vom Schlage getroffen, zwei Tage darauf 78 Jahre alt, nach fast 34jähriger Verwaltung seiner Erzdiöcese.[3] Cardinal Noailles war hinlänglich befähigt und ausgebildet, innerlich gläubig, religiös und selbst fromm gesinnt, im Umgang mit Andern (wenn's keine Jesuiten waren) sanft und mild, im Privatleben einfach und geregelt, sittlich streng und tadellos; und doch war es sein, seiner Kirche und Frankreichs Unglück, daß er erster Bischof seines Landes ward. Sein Gallicanismus, vereint mit der den meisten Anhängern dieses Systems eigenen Eitelkeit, hätte den Cardinal nicht gehindert, eine kleine Diöcese musterhaft zu verwalten. In Paris dagegen verleitete ihn der erstere zu dem unseligsten aller Versuche, eine Mittelstellung zwischen Papst und Schisma einzunehmen, die wie gewöhnlich zwischen Orthodoxie und Häresie lag; die zweite aber verlegte dem Erzbischof den Weg der Rückkehr, als selbst seinen Augen die gewagte Stellung haltlos erschien. Schwachen Charakters und trüben Blickes, wo es galt in die Zukunft zu schauen, war er seit Bossuet's Tod ohne Stütze, auf die er vertraute, und den verschmitztesten unter allen Sectirern preisgegeben,[4] die den Prälaten, den sie durchschauten, bald so fest in ihre Netze zu schnüren wußten, daß er als ihr Werkzeug ihnen diente, selbst wo er gegen sie zu handeln glaubte. So ward unter dem Vorwand des Glaubens der Glaube selbst geschädigt, die bischöfliche Auctorität durch Acte, die sie stärken sollten, untergraben und jene Unzahl von Leiden und Unglück über die Kirchen von Paris und Frankreich heraufbeschworen, an denen sie schließlich zu Grunde gingen — und All' dieses hauptsächlich durch den national gesinnten Erzbischof der Hauptstadt, während wir, wie so oft in der Kirchengeschichte, den entschlossensten, thatkräftigsten Widerstand gegen dessen unglückseliges

---

[1] Deutsche Uebersetzung des Briefes vom 13. Dezember, Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 331 ff.

[2] Datirt vom 30. October 1728, deutsch in Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, S. 317 f.

[3] Eine überschwängliche Grabschrift (bei Guarnacci t. I, col. 526) schreibt ihm alle möglichen Vorzüge zu, darunter wie zum Spott: a teneris usque ad senium æqualis! — Eine richtigere mußte deren Verfasser mit Exil büßen. Sie lautet:

Vir simplex, fortasse pius, sed Præsul ineptus,
Vult, tentat, peragit, plurima, multa, nihil.

Fleury t. 73 (49), p. 38.

[4] Gleichwohl hat Robiano wiederum Unrecht, wenn er p. 86 schreibt: «Trop peu de discernement dans le choix de ceux, à qui il accordait sa confiance et trop se faciliter à se laisser prévenir causèrent tous ses écarts.» Das allein genügt nicht.

Unterfangen, bei den Nachfolgern Petri finden, deren Ausdauer und Standhaftigkeit allein die Erreichung der noch erreichbaren Güter ermöglichte, den Triumph Noailles' über seine Verblendung und den, wenn auch späten und für Frankreich allzu späten, Sieg der Wahrheit über Irrthum und Schisma.

5) Graf Caspar von Vintimille de Luc, bisher Erzbischof von Aix und seit der Versammlung von 1714 entschiedener Anhänger der Constitution, erhielt die Erbschaft Noailles', den erledigten Stuhl und eine zerrüttete Diöcese. Der Prälat besaß sicherlich entweder viel Selbstgefühl oder viel Opfermuth, oder beides zusammen, als er die königliche Nomination annahm. Oder was konnte er erwarten von einem zum großen Theil schismatisch und selbst häretisch gesinnten, aller Zucht und Disciplin längst entwöhnten Clerus? Was von dem verführten und durch die jansenistische Presse Tag für Tag verhetzten Volke, dessen Oberhirt 15 Jahre lang die Fahne der Rebellion getragen? Dazu war Paris die Stadt, deren Universität noch immer dem Papst und Könige trotzte, der Sitz des allzeit die Neuerer begünstigenden Parlamentes, immer bereit, Kirche und Bischöfe in Staatsfesseln zu schlagen, der Feuerheerd endlich, wo sich die ganze Gluth der Häresie concentrirte, wo die meist gebrauchten und besten Waffen, Broschüren und Pamphlete und seit 1729 sogar eine regelmäßig erscheinende jansenistische Zeitung,[1] geschmiedet wurden, um Papst und Kirche zu verlästern. — Gleichwohl erlebte der neue Oberhirte gleich beim Antritt seines Amtes zwei freudige Ereignisse; es war der Widerruf des Metropolitancapitels, das am 7. September 1729 mit 31 gegen 4 Stimmen seine Appellation zurücknahm,[2] und die Unterwerfung der Sorbonne. Schon 1724 hatte der König die letztere dazu aufgefordert und des Nachdrucks halber 10 Theologen exilirt. Aber so lange der Cardinal Noailles trotz seiner Renitenz aufrecht stand, fruchtete der

[1] Es sind die berüchtigten «Nouvelles ecclésiastiques», die von 1729 an in Paris, nachher in Utrecht bis 1803 allwöchentlich erschienen. Schon 1731 ließ sie selbst das Pariser Parlament durch den Henker verbrennen und wiederholte dasselbe im folgenden Jahre. Gleichwohl konnten sie nicht unterdrückt werden, obschon ihre wahrscheinliche Werkstätte, eine geheime Druckerei im Kloster St. Victor, entdeckt wurde. Selbst Cardinal Fleury fand das Blatt, bisweilen noch feucht von der Presse, in seinem Wagen. Bezüglich der Qualität desselben fügen wir nur noch bei, daß es Gregoire ausdrücklich ablehnt, es vertheidigen zu wollen, wogegen es sich um 1730 der ganz besondern Gunst der aufgeklärten Pariser Pfarrer erfreute. Cf. Lafiteau t. II, p. 196. Fleury t. 73 (49), p. 468 ss., t. 74 (59 statt 50), p. 1 ss. Grégoire, Ruines de Port-Royal. Picot (ed. 1806) t. I. p. 251 ss. Die gegen das Jansenistenblatt gegründete «Molinienne» brachte schon durch eine der ersten Nummern ihren Redacteur in's Gefängniß. Acta historico-ecclesiast. Bd. I, S. 353.

[2] Lafiteau t. II, p. 172. Fleury t. 73 (49), p. 40 s.

Widerrufsbefehl bei der theologischen Facultät gleich wenig, wie drei Jahre später bei der Gesammtuniversität.[1] Bald sollte es indeß anders werden.

6) Nach der Einsetzung des neuen Erzbischofs von Paris erging am 22. Oktober 1729 an die theologische Facultät der gemessene königliche Befehl,[2] daß alle jene Doctoren sofort ihrer sämmtlichen Aemter und Rechte verlustig erklärt würden, welche seit 1720 appellirt (Reappellanten), oder dem Bischof von Senez sich angeschlossen, oder, was auch zum Theil geschehen war, ihre bei der Promotion geleistete Unterschrift des Formulars zurückgenommen hätten. Rücksichtsvoll ersuchte der Syndicus Romigny[3] (4. November) den Decan, die Sitzung auf den 8. November zu verschieben, die vom königlichen Befehl Betroffenen aber, ohne ihre Namen zu nennen, alsdann nicht zu erscheinen. Es geschah, worauf Romigny in der nächsten Sitzung (8. November) in einer kräftigen Rede[4] die Facultät zum Frieden mahnte, der nirgends anders zu suchen sei, als in der Unterwerfung unter die Kirche. Auf seinen Antrag wurde dann der königliche Befehl vom 22. October registrirt und eine Commission von 12 Magistern eingesetzt, welche berathen sollte „nicht über die Annahme der Constitution Unigenitus, welche die Facultät als angenommen anerkennt," sondern über die Mittel, ihre Widersacher in der Facultät zur Einheit und zum Gehorsam gegen dieses Kirchen- und Staatsgesetz zurückzuführen.[5] Trotz des Widerspruchs einiger Professoren, die auf eine bereits beim Pariser Parlament anhängige Beschwerde hinwiesen, wurde der Beschluß am 1. Dez. mit 94 gegen 13 Stimmen bestätigt.[6]

Inzwischen arbeitete die Commission, an deren Spitze der greise Tournely stand, ihren Bericht aus, der dann in den Facultätssitzungen vom 15., 16. und 17. Dezember vorgelesen wurde.[7] Er gibt eine Geschichte der Bulle Unigenitus innerhalb der theologischen Facultät, ins-

[1] Fleury t. 71 (47), p. 739 ss., t. 72 (48), p. 431.

[2] Wortlaut Du Plessis t. III, f. 172. Der König beruft sich darauf, daß er die Bulle wiederholt als „Kirchen- und Staatsgesetz" erklärt habe.

[3] Seine Rede Du Plessis t. III, fol. 173. Fleury t. 73 (49), p. 48 s.

[4] Bei Du Plessis l. c. Fleury l. c. p. 50 ss. Darin: Si nos tangit noster honos, restituendæque nominis nostri famæ studium .... si nos, inquam, incitat stimulus potentior, servandæ in regno religionis amor, tempus est, certe tempus est, ut bono animo omnes quæramus pacem .... his in circumstantiis summus positi, ut nulla vera pax esse possit, nisi quæ in obsequio Ecclesiæ debito posita est.

[5] Du Plessis l. c. f. 175.

[6] Du Plessis l. c. Fleury l. c. p. 56 ss.

[7] Vollständig bei Du Plessis l. c. f. 176 ss. Fleury l. c. p. 59 ss. Mit ihr krönte der edle Tournely sein Lehramt. Er starb schon am 26. Dezember. Picot t. II, p. 435 s.

besondere des gesetz- und rechtswidrigen Abfalls der letztern und charakterisirt kurz die Nichtigkeit der Appellationen, sowie die heuchlerischen Versicherungen[1] und Ausflüchte der Sektirer. Unter Billigung und Belobung des Berichtes beschloß hierauf die Facultät nach den Anträgen der Commission: a) Die Fakultät erkennt das Decret vom 5./10. März 1714 (Annahme der Constitution betreffend) als wahr und ächt an und annullirt die entgegenstehenden Beschlüsse. b) Sie nimmt nochmals die Constitution Unigenitus als dogmatisches Urtheil der Gesammtkirche in tiefster Ehrfurcht und mit vollem Herzens- und Geistesgehorsam an.[2] c) Sie widerruft und verungültigt sowohl die Appellation vom 5. März 1717, als auch alle der Constitution widersprechenden Acte.[3] d) Die Facultät bittet und ermahnt ihre dissentirenden Mitglieder zur Unterwerfung und gewährt ihnen hiezu zwei, resp. vier Monate Frist, widrigenfalls werden dieselben schon andurch vollständig ausgeschlossen und aller Rechte ihres Lehramtes und Doctorates verlustig erklärt. e) Alle Disputanten und Promovenden haben vorher ihren Gehorsam gegen die Bulle zu erklären.[4]

7) Der Beschluß war mit 95 gegen 6 Stimmen gefaßt worden und wurde am 2. Januar 1730 mit 75 von 77 anwesenden bestätigt, obschon auch jetzt wieder ein Magister daran erinnerte, daß bereits dagegen an's Parlament appellirt sei.[5] Erst jetzt, nachdem die Hauptsache entschieden war, legte der Syndicus (16. Januar) die eingereichten Be-

---

[1] Verbis quidem in speciem catholicis protestantur illi, se Apostolicæ Sedi tanquam unitatis centro adhærescere, sed mera verba sunt .... illusione ad fucum populis faciendum plena. Cui enim adhærent Ecclesiæ? Quos duces ac magistros sequuntur? Summum Pontificem, cujus decretum sugillant ac conviciis inverecunde dilacerant? Apostolicam Sedem ac universam Ecclesiam? At Sedem Apostolicam a Pontifice in ea sedente in præsenti negotio non distinguimus. Ecclesiam vero universam, cujus partes sunt docere ac ministerium publicum exercere, in Summo Pontifice et Episcopis, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, residere agnoscimus. Assignent nobis illos Episcopos, cum quibus animo atque doctrina conjuncti sunt? Assignent, quo in angulo delitescat illa Ecclesia, quam suam esse gloriantur? Ubique damnantur ac censuram reportant.

[2] Constitutionem .... summa cum reverentia et integro cordis et animi obsequio iterum et de novo amplectitur tamquam dogmaticum Ecclesiæ universalis judicium.

[3] Provocationem seu appellationem .... præsenti conclusione, quantum opus est, revocat, pro nulla haberi jubet, cassat et antiquat, atque e suis commentariis vult et imperat eradi et expungi, nec non alios omnes actus prædictæ Const. adversantes.

[4] Wortlaut Du Plessis t. III, f. 184 s. Fleury t. 73 (49), p. 88 ss.

[5] Du Plessis t. III, f. 185 ss. Fleury l. c. p. 187 ss.

schwerden vor, beantragte aber, sie nicht zu berücksichtigen, da deren Unterzeichner zum großen Theil durch den Erlaß des Königs vom 22. October ausgeschlossen seien, somit sich auch nicht gegen Facultätsbeschlüsse beschweren könnten.[1] Auch dies genehmigte die Facultät, verlängerte darauf den Unterwerfungstermin unwiderruflich auf den 1. April, resp. Mai und beendigte schließlich das Geschäft ihrer Umkehr und Ehrenrettung mit Publikation der Acten, Deputationen an den König und die Cardinäle und mit Benachrichtigungsschreiben an die theologischen Facultäten zu Köln und Prag.[2] Den 95 Magistern, welche die Beschlüsse vom 15., resp. 17. Dezember gefaßt, hatten sich in den folgenden Sitzungen noch 68 weitere angeschlossen,[3] während die Beschwerde an's Parlament im Ganzen 100 Unterschriften trug.[4] Außer den Ausgeschlossenen sollen viele noch nicht Stimmberechtigte sie unterzeichnet haben, während einige Andere ihre Unterschrift leugneten. Hatte aber auch hiemit die Verführerin der Universität und Anstifterin so vielen Unheils ihren Theil der Schuld und des Aergernisses gut gemacht, so vergingen doch noch volle 9 Jahre, bis auch die drei andern Facultäten und dann noch unter großem Widerspruch dem gegebenen Beispiel der Unterwerfung folgten.[5]

8) Stürmischer als bei der theologischen Facultät war die Reconciliation der Erzdiözese. Schon am 23. Sept. 1729 ließen 25 Pfarrer von Paris dem Erzbischof erklären, sie hätten gehört, es sollte einigen der tüchtigsten Geistlichen ihre Jurisdiction entzogen werden, bloß deßhalb, weil sie die Annahme der Constitution verweigerten. Die Sache dieser Priester sei die Sache der christlichen Moral, der Kirche, der heil. Väter und der gallicanischen Freiheiten; durch fragliche Maßregel würde

---

[1] Du Plessis t. III, f. 187 ss. Fleury l. c. p. 194 ss.

[2] Du Plessis t. III, f. 191 ss. Die Briefe nach Köln und Prag bei Fleury t. 73 (49), p. 213 ss. Die Antworten von Köln vom 6. März 1731 l. c. p. 221 ss., von Prag vom 28. Februar 1731 l. c. p. 226 ss.

[3] Du Plessis t. III, f. 185. 190, 191, 194.

[4] Die Gesammtzahl aller Doctoren der Theologie in den Provinzen, welche die Beschlüsse der Facultät durch Unterschrift anerkannten, betrug 707, darunter 39 Bischöfe. Die Appellation der 100 (nach Robiano nur 48) nahm das Parlament diesmal nicht an. Robiano t. I, p. 95.

[5] Dies geschah am 11. Mai 1739 und ist das Verdienst des am 21. März 1739 zum Rector der Universität (nicht Artistenfacultät, wie Picot ed. 1806 p. 310 meint) erwählten Abbé von Rohan-Ventadour, Neffen und Nachfolgers des vielgenannten Cardinals Rohan im Bisthum und Cardinalat. Als 79 meist der medicinischen Facultät angehörige Professoren an's Parlament appellirten, ward dem letztern das Vorgehen in der Sache untersagt, der Syndicus Gibert nach Auxerre verwiesen, den übrigen das Stimmrecht entzogen. Cf. Fleury t. 76 (61), p. 268 ss.

nicht nur Zwietracht, Tumult und Schisma entstehen, sondern die Sacramente den Heiligsten entzogen, Unwürdigen aber gespendet, die Gottlosen in ihren Lastern bestärkt und die Schwachen verführt werden. Der Erzbischof machte in gütiger Weise die Pfarrer auf ihre Frechheit und seine wohlmeinenden Absichten aufmerksam und erließ dann die Pastoralinstruction vom 29. September, in welcher er in derselben wohlwollenden Weise darlegt, daß die Bulle ein Kirchengesetz sei und nur offenkundige Irrthümer verwerfe, keineswegs aber Glaubenswahrheiten, theologische Schulfreiheiten oder gar Reichsgesetze schädige. Darauf schildert der Prälat aber auch in kräftigen Worten das namenlose Unglück und schwere Aergerniß, das die Widersacher der Constitution über Kirche und Glauben gebracht, nimmt schließlich feierlich die Bulle an und befiehlt seinen Diözesanen bei den canonischen Strafen dieselbe aufrichtige Herzensunterwerfung.[1] Einen Monat später (29. October) bestimmte der Erzbischof eine Frist, in welcher die Pfarrer die Erneuerung ihrer Vollmachten nachzusuchen, resp. dabei ihren Gehorsam gegen die Bulle zusichern sollten.[2] Daraufhin übergaben die 25 am 29. Dezember eine neue Eingabe, welche die Behauptungen der alten erneuerte, nebst einem mémoire voll Ironie und Satire gegen Bulle und Pastoralinstruction.[3] Der Oberhirt beschwerte sich schließlich beim König über den Revolutionsclerus, erklärte aber zugleich nochmals, alle Mittel der Geduld und Liebe anwenden zu wollen (8. Febr 1730).[4] Ludwig XV. belobte den Prälaten, beschloß aber sogleich gewissermaßen zur Bestätigung und Besiegelung der Unterwerfung des Cardinals Noailles und der theologischen Facultät in einem neuen Edict den Angriffen der letzten zehn Jahre gegenüber den Regierungsstandpunkt zur Bulle Unigenitus nochmals auszusprechen und die nachdrückliche Execution der frühern Decrete zu sichern.

9) Demgemäß verfügt die königliche Declaration vom 24. März

---

[1] Lafiteau t. II, p. 173 s. Als ein Pariser Pfarrer dieselbe verlas, verließ sein Vicar die Kirche. Ein anderer Pfarrer predigte offen gegen die Pastoralinstruction. In Asnières gab es ob der Verlesung gar Tumult und Schläge. Ein Vicar antwortete dem Erzbischof auf die Frage nach der Sichtbarkeit der Kirche höhnisch, dieselbe bestände in der großen Anzahl der lettres de cachet u. s. w. Vgl. Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, 7. Abthlg., S. 240 ff.

[2] Fleury t. 73 (49), p. 240 s. Lafiteau t. II, p. 178 ss. Des Nachdrucks halber ward auch eine Remontrance des Fidèles du diocèse de Paris veröffentlicht. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 444 ss.

[3] Als gute Patrioten bezogen sie sich namentlich auf prop. 91 der Bulle, um zu beweisen, daß sie die „Grundsätze des Reiches" zerstöre. Fleury t. 73 (49), p. 304.

[4] Theilweiser Wortlaut seines Briefes bei Picot t. II, p. 252 ss.

1730,[1] nachdem sie die schamlosen Angriffe der Neuerer nicht bloß auf die Bulle Unigenitus, sondern auf die bischöfliche Gewalt und die gesammte gegen den Jansenismus erlassene kirchliche und staatliche Gesetzgebung erwähnt:

Art. I. Die Erlasse Ludwig' XIV. gegen den Jansenismus, insbesondere das scharfe Apriledict von 1665 und das Patent vom 31. August 1705 werden erneuert und die Bullen der Päpste Innocenz' X., Alexander' VII. und Clemens' XI. bleiben in Kraft. Alle Ordinanden haben vorher das Formular zu unterschreiben; Benefizienverleihungen ohne geleistete Unterschrift sind ipso jure nichtig; gegen Bischöfe, welche sie nicht verlangen, wird Temporaliensperre verhängt.

Art. II. Fragliche Unterschrift muß einfach und unbedingt, ohne Unterscheidung, Deutung oder Einschränkung geleistet werden.

Art. III erneuert das Patent vom 14. Februar 1714 und die Declaration vom 4. August 1720, befiehlt, die Bulle Unigenitus unverbrüchlich zu beobachten und derselben als einem Kirchen- und Reichsgesetz alle jene Ehrfurcht und Unterwerfung zu zollen, welche einem Urtheil der Gesammtkirche in Glaubenssachen zukömmt.[2]

Art. IV. erneuert das Stillschweigensgesetz über die Constitutionsstreitigkeiten, wahrt aber doch den Bischöfen das Recht, die Gläubigen über ihre Unterwerfungspflicht unter die Bulle zu belehren.

Art. V verbietet die Einführung neuer Formulare, erlaubt aber den Bischöfen, den Constitutionsfeinden Ordines und Benefizien zu verweigern.

Art. VI. Appellationen gegen solche Verweigerungen, wie überhaupt gegen Ausführung der Artikel I, II, III und V haben nicht Suspensiv-, wohl aber Devolutivwirkungen. Die Weigerungsursachen sind in den genannten Fällen keine Beweisgründe des abus. Wohl aber können anderweitige angeführte Ursachen für abusiv erklärt werden, doch ist der Appellant vor den geistlichen Vorgesetzten des weigernden Prälaten zu verweisen, das Parlament aber regelt inzwischen den Besitz des streitigen Beneficiums.

Art. VII verbietet alle Schriften gegen die angeführten Constitutionen der Päpste, insbesondere die Bulle Unigenitus, die Pastoralinstruction von 1714 und die Erklärungen von 1720 und befiehlt den Parla-

---

[1] Wortlaut Lafiteau t. II, p. 231 ss. Picot t. II, p. 276 ss.

[2] . . . Ordonnons, que la Const. Unig. soit inviolablement observée selon sa forme et teneur. . . . et qu'étant une loi de l'Eglise par l'acceptation, qui en a été faite, elle soit aussi regardée comme une loi de notre Royaume. Voulons que tous nos sujets, de quelque état et condition qu'ils soient, ayent pour ladite Bulle le respect et la soumission, qui sont dûs au jugement de l'Eglise universelle en matière de doctrine.

menten die Execution des Edictes zu überwachen, auch den Bischöfen in der Ausführung ihrer betreffenden Ordonnanzen und Urtheile behülflich zu sein.

10) Die vorstehende Declaration ist das umfassendste Gesetz, das staatlicherseits gegen den Jansenismus erlassen wurde, man sieht fast in jeder Zeile den Endzweck, mit Aufgebot aller Maßregeln die Häresie zu erdrücken und doch ist sie gleichwohl ebenso unvollständig als unzeitgemäß. War doch das dogmatische Moment während der Periode, die wir betrachtet haben, nur secundär und untergeordnet, der Jansenismus aber als dogmatisch-religiöse Häresie nunmehr vollständig am Erlöschen. Das beweist uns die Thatsache, daß seine geistlichen Vorkämpfer nichts besseres zu thun wußten, als ein Heiligenofficium zu befehden und in eckelhaftem Servilismus um Staatsgunst zu buhlen,[1] das beweist ferner der Wunderschwindel, zu dem die verzweifelnde Secte ihre Zuflucht nehmen mußte, um noch einigen Reiz auf die Gemüther zu üben; und gegen diese Reste führte Ludwig XV. die ganze Cohorte der Edicte seines

---

[1] Benedict XIII. hatte am 25. Sept. 1728 das Fest des hl. Papstes Gregor' VII. auf die ganze Kirche ausgedehnt. Die harmlosen Worte, in welchen in der 5. Lection der Absetzung König Heinrich's IV. gedacht wird, allarmirten Jansenisten und Parlamente. Der Bischof von Auxerre wies haarklein nach, daß das Unterfangen Gregor's „dem Worte Gottes, den hl. Vätern, den Freiheiten der gallicanischen Kirche, den Rechten des Königreichs, den Gesetzen des Staates und Vaterlandes" zuwider gewesen sei. Ihm schlossen sich die Bischöfe von Montpellier, Metz, Troyes und Castres und von Nichtjansenisten der von Verdun an. Als der Papst die Mandements censurirte, ward natürlich an's Parlament appellirt. Erwähnenswerth ist noch der Eifer der „unparteiischen" holländischen Regierung gegen das staatsgefährliche Officium. „Zum Schutz der reformirten Religion vor den Nachstellungen des römischen Stuhles" verbot sie nämlich 1) jegliches Abbeten des fraglichen Officiums, widrigenfalls sollten die Kirchen, in welchen die Unthat geschehen, sechs Monate geschlossen werden; 2) Druck und Verkauf des Officium's bei Strafe von 1000 fl. und Verlust des Handelsrechtes für die Katholiken! Daß auch der Jansenistenbischof zu Utrecht die Verordnung des Papstes „glaubenswidrig" fand, versteht sich nach der obigen Verordnung seiner Regierung von selber. Cf. Fleury t. 73 (49), p. 103—125. Picot t. II, p. 249 ss. Robiano t. I, p. 92 ss. Lafiteau schweigt über diese Streitigkeit klug und weise. — Der Bischof von Auxerre hatte sich in der Angelegenheit an die Versammlung des Clerus von 1730, der von Montpellier sogar an den König gewandt. Beide ohne Erfolg. Fleury l. c. p. 289—298. p. 306. — Vgl. auch Leben und Thaten Benedicti XIII., Bd. II, 7. Abthlg., S. 188 ff. (mit Actenstücken). Drei päpstliche Censurbreven in dieser Sache Bullar. Magn. t. XIII, fol. 422 ss. Die Opposition hatte sich längst beruhigt, als Kaiser Joseph II., die reformirte holländische Regierung überbietend, bei Strafe von 50 fl. befahl, daß die staatsgefährliche Stelle des genannten Officiums „mit weißem Papier verpicket werden" solle. Hofdecrete vom 7. Mai 1774 und 15. Juni 1782. Bischöfl. Constanz'sche Ordinariatscurrende vom 24. August 1782, S. 6 ff.

Ahnen in's Feld, während die nunmehrigen Träger der Häresie, die Heger und Pfleger jansenistischer Principien, die gewissenhaften Ausbeuter jansenistischer Consequenzen, die Parlamente und Parlamentsübergriffe unangetastet blieben. Das Parlament, glaubte man zur Zeit am Hofe Ludwigs XV., müsse man schonen; war es doch schon so ungefügig, daß selbst die Registrirung dieser so unschädlichen Declaration durch den König erzwungen werden mußte.[1] Ludwig XIV. hatte das Parlament verachtet wie ein König, Ludwig XV., zumal als er Fleury nicht mehr hatte, verhöhnte es mit Gewaltacten und feilschte einige Tage später wie ein Krämer mit ihm um den Frieden — an eine gesetz- und zeitgemäße Umbildung der Institution dachte zum Unglück Frankreichs keiner der beiden Könige. Was Wunder, daß die nach Anlage und historischer Tradition zu Uebergriffen geneigte Behörde, unter dem Vorwande des Königs und der Kronrechte Göttliches und Menschliches vermengend, Alles an sich riß und als Regierung neben der Regierung sich dem König und seinem Staatsrath gegenüber stellte. In diesem Satze liegt der Grund der nun beginnenden Streitigkeiten über Sacramentsverweigerungen; ihre Darstellung wird die Wahrheit desselben erweisen.

---

[1] Durch Lit de justice vom 3. April. Die Parlamentsräthe, insbesondere der berüchtigte Abbé Pucelle, hatten sogar Aeußerungen gewagt, wie, die Declaration annehmen, hieße vor Gott meineidig und gegen den König treulos werden; ein anderer, Lefeville, hatte den König fußfällig um Zurückziehung der Declaration gebeten; dafür erhielten die Spitzen des Parlamentes am 1. Mai zu Fontainebleau einen königlichen Verweis und die Regierung exilirte zum Zeichen ihres Ernstes sämmtliche Vorsteher und Professoren des jansenistischen Collége de Sainte-Barbe zu Paris. Fleury l. c. p. 247—252.

Dritte Abtheilung.

Geschichte der Sacramentsverweigerungen.

Achtzehntes Kapitel.

Die jansenistischen Wunder.

1) Wie nahe dem Erlöschen der Jansenismus als religiöse Sekte war, zeigt ganz besonders der Umstand, daß er zu Wundern und Zeichen, diesem ultimum refugium aller Häresien, seine Zuflucht nahm.[1] Er bedurfte in der That neuer Stützen, denn die alten waren theils gebrochen, oder versagten sonst ihre Dienste: Die Parlamente konnten wohl den Jansenismus begünstigen, Jansenisten zu schaffen, vermochten sie nicht; aus dem Episcopat waren nach Noailles' Tod nur noch der starrsinnige Colbert von Montpellier und Caylus von Auxerre[2] der Secte treu geblieben, denn Fitz-James von Soissons war wohl Jesuitenfeind, aber kein Jansenist, ebenso wenig Bossuet von Troyes (Neffe des Bischofs von Meaux), der in Ränkesucht und Eigensinn an Lothringen von Bayeux erinnert. Die Universitäten hatten entweder beigelegt oder wurden ignorirt; die schon numerisch beschränkten Pariser Geistlichen, die mit der Secte gingen, blieben es auch rücksichtlich des Schauplatzes ihrer Thätigkeit und unter der ruhig abwartenden und ge-

[1] Vix aliud, spottet Mosheim (Inquisitio in veritatem miraculorum p. 340) relictum erat miseræ familiæ, quam ut Deus iterum descenderet et furorem hostium miraculis cohiberet. Darum hat Voltaire, Oeuvres compl. t. IX. p. 205, Recht: Ce tombeau du diâcre Pâris fut en effet le tombeau du jansénisme dans l'esprit de tous les honnêtes gens.

[2] Dieser Mann war 1669 geboren und seit 1704 Bischof von Auxerre. Auf der Versammlung von 1714 erst Anhänger Noailles', stimmte er nachher mit der Majorität, hielt auch bei derselben aus, bis nach dem Tode Ludwig' XIV. der Regierungswechsel ihn abermals bekehrte. Im Jahre 1717 erließ er sogar ein Mandement pour suspendre l'effet de l'acceptation et publication de la Constitution Unigenitus. Cf. Dictionnaire des livres jans. t. III. p. 8 ss. Er starb erst 1754.

währen lassenden Regierung des Cardinalministers beruhigten sich allgemein die Gemüther; selbst die jansenistischen Brandschriften, deren jedes Jahr eine erkleckliche Anzahl producirte, wollten nicht mehr recht ziehen; man war auch an sie gewöhnt.[1]

2) Da war es an der Zeit, die Wunder in Scene zu setzen. Durch sie sollte Gott zwischen seinen Bekennern und den Jesuiten, zwischen Clemens XI. und den Appellanten richten. Freilich glaubte, außer einigen Protestanten, die auch hier Secundantendienste leisteten, Niemand an dieses Gottesgericht, aber das war ja kein Beweis gegen dasselbe, da man nach jansenistischer Lehre ohne innere Gnade, die allen Gegnern der Secte natürlich abgeht, gar nicht zum Glauben kommen kann. Darum vollziehen sich die jansenistischen Wunder auch nicht zur Beglaubigung ihrer Lehre vor den Nichtjansenisten, sondern nur zur eigenen Ermuthigung und Bestärkung der Sectirer in schwerer Zeit.[2] So waren schon im 17. Jahrhundert zu Port-Royal Wunder zu Gunsten der Bedrängten geschehen.[3] Im Jahre 1725 wurde dann eine Pariser Frau de la Fosse, während die Fronleichnamsprocession an ihrem Hause vorbeizog, von einer langjährigen Lähmung geheilt.[4] Cardinal Noailles untersuchte und bestätigte das Wunder, das zu Gunsten der Secte geschehen sein sollte, weil der Träger des Allerheiligsten bei jener Procession ein Appellant gewesen war. Zwei Jahre nachher legitimirte sich der Utrechter Erzbischof Barchmanns ebenfalls durch ein Wunder;[5] aber schon begann der eigentliche Thaumaturg der Secte alle andern zu verdrängen.

---

[1] Ein ziemlich reichhaltiges Verzeichniß jansenistischer Schriften mit kurzer Kritik erschien 1722 und 1735 unter dem Titel: Bibliothèque janséniste ou catalogue alphabétique des principaux livres jansénistes ou *suspects de jansénisme*. Das Buch wird dem Jesuiten Colonia zugeschrieben. Leider fand der Jesuit auch die Augustiner Noris, Berti und Belleli des Jansenismus verdächtig und so kam sein Buch, als es 1744 lateinisch erschien, auf den Index. Decret vom 20. Sept. 1749. — Aber schon drei Jahre später erschien es wieder und zwar vier Bände stark, unter dem Titel: Dictionnaire des livres jansénistes ou qui favorisent le jansénisme à Anvers 1752. Auch diese Edition kam aus den alten Gründen auf den Index am 11. März 1754. Cf. Fleury t. 79 (64), p. 708 ss.

[2] Vgl. die vortreffliche Dissertation Mosheim's: Inquisitio in veritatem miraculorum Francisci de Paris in den Dissertat. ad hist. eccles. pertinent. t. II, Altonav. 1743.

[3] Mosheim l. c. p. 334 ss.

[4] Fleury t. 72 (48), p. 89 ss. Mosheim p. 340 ss.

[5] Mosheim l. c. p. p. 344. Picot t. I, p. 238 (ed. Paris 1806. Leider konnte ich von hier an nur noch diese erste Ausgabe des schätzbaren Buches benützen).

3) Franz von Pâris,[1] geboren zu Paris den 30. Juni 1690, Sohn eines Parlamentsmitgliedes, hatte erst Jurisprudenz, seit 1713 Theologie studirt und war 1718 Subdiakon und zwei Jahre später Diakon geworden. Schon zu letzterer Weihe gezwungen, weigerte er sich absolut, die Priesterweihe zu empfangen und begann nach dem Tode seiner Eltern (1723) ein Leben der Selbstpeinigung, das ihn schon nach 4 Jahren ins Grab brachte (1. Mai 1727). Eine elende Herberge war seine Wohnung, in der er, selbst seiner Familie unzugänglich, seinen finstern Betrachtungen nachhing. Appellant und Reappellant befolgte er auch die jansenistische Ascetik so genau, daß er selbst an Ostern den Empfang der Sacramente unterließ, dafür aber seinen Leib durch die kärglichste Nahrung, Abkürzung des Schlafes, Entbehrung jeglicher Bequemlichkeit und körperliche Mißhandlungen in Bälde aufrieb, ein beklagenswerthes Opfer der jansenistischen Bußtheorien. Schon im Leben ein Gegenstand der Verehrung seitens der Secte, wurden jetzt die Geräthe seiner Verlassenschaft zu heiligen Reliquien und sein Grab auf dem Kirchhofe Saint-Médard zum Sammelplatz der eifrigsten unter den Sectirern.[2]

4) Nach jansenistischen Berichten hätten die Wunder gleich mit dem Tode des Bekenners begonnen und noch den Cardinal Noailles zu einer Untersuchung veranlaßt, deren Beendigung aber der Tod des Prälaten verhindert habe, obgleich letzterer natürlich an die Aechtheit der Wunder glaubte.[3] Indeß zu Noailles' Zeiten bedurfte es der Wunder noch nicht; erst das Auftreten des neuen Pariser Erzbischofs und die Declaration von 1730 machten sie nothwendig. Darum ward jetzt der Bericht von der wunderbaren Heilung eines Mädchens Anna Le Franc gedruckt, die durch eine neuntägige Andacht zu Pâris von den verschiedenartigsten Leiden befreit, namentlich das Gesicht und den Gebrauch ihrer gelähmten Beine wieder erhalten hatte. Die Unterschriften von nicht weniger als 120 Zeugen sollten die Wahrheit erhärten. Freilich als der Erzbischof untersuchte, stellte sich heraus, daß die Kranke niemals blind gewesen und an ihrer Lähmung bis zur Stunde noch leide. Die Unterschriften der Zeugen waren theils erschwindelt, theils gefälscht.[4] Darum verwarf Vintimille durch Hirtenbrief vom 15. Juli

[1] Cf. Mosheim l. c. p. 369 ss. von Einem, Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhdts., Bd. II., Leipzig 1778, S. 323 ff., auch Schlegel in der Fortsetzung von Mosheim's K.-G. des Neuen Testaments, Bd. V, S. 982 ff. v. Huth, Bd. I, S. 562 ff.

[2] Mosheim l. c. p. 311 ss. Lafiteau t. II, p. 205 s.

[3] Mosheim l. c. p. 313 s.

[4] Lafiteau t. II, p. 203 s. Picot t. I, p. 233 s.

1731 das Wunder als falsch und erfunden, verbot jede ohne seine Authorisirung erfolgte Publication angeblicher Heilungen, sowie jegliche Verehrung des Pâris überhaupt. Darauf hatte man gewartet. Die Le Franc mußte aus Parlament appelliren, das diesmal übrigens so vernünftig war, die Appellation abzuweisen; dafür präsentirten die rühmlichst bekannten Pariser Pfarrer, 23 an der Zahl, ihrem Erzbischof am 13. August 5 neue Wunder und am 4. Oktober 13 weitere zur Untersuchung, worauf der Oberhirt aber keine Antwort gab.[1] Noch im nämlichen Jahre erschienen drei Lebensbeschreibungen des „seligen Pâris," von denen eine, trotz aller Censuren, bis 1743 sechs Auflagen erlebte.[2]

5) Der Besuch des Pârisgrabes wurde jetzt zur täglichen Beschäftigung der Pariser, die Plätze um dasselbe sogar um Geld vermiethet. Eine Menge von Leidenden aller Art wurde herbeigebracht; ein halbes Dutzend jansenistischer Priester sangen Psalmen mit ihnen und verrichteten Gebete zur Ehre des Seligen. Man legte die Kranken auf's Grab, ließ sie Erde von demselben in den Mund nehmen oder gab sie ihnen im Trinkwasser ein; eine Menge angeblicher Wunder erfolgte täglich und wurde von den Sectirern am Grab wie in Broschüren und Zeitungen ohne Unterlaß verkündigt. Doch genügten sie für die Dauer nicht. Darum stellten sich seit Sommer des Jahres 1731 die Convulsionen ein, von denen die Partei Convulsionnaires genannt wird. Die Leidenden, oder solche, die sich dafür ausgaben, sprangen und hüpften unter den seltsamsten Gebärden um das Grab, warfen sich auf demselben nieder und fuhren dann plötzlich wieder in die Höhe. Abwechselnd damit verdrehten sie die Glieder, bekamen Krämpfe und Paroxysmen, so daß sie gewaltsam gehalten werden mußten. Einzelne Ausrufe zur Ehre des Seligen wie ganze Reden entströmten dabei ihrem Munde, räthselhafte Aeußerungen wie gemeinverständliche Declamationen gegen Papst und Bulle Unigenitus, mit visionären Aussprüchen[3] und prophetischen Drohungen untermengt. Zur Verstärkung der Convulsionen schlug man sich mit Fäusten und Stöcken, selbst mit Steinen und eisernen Hämmern auf die empfindlichsten Theile des Leibes und verlangte solche « secours

[1] Mosheim l. c. p. 314 s. Picot t. I, p. 235. Robiano t. I, p. 115 s. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 491 ss.

[2] Ueber alle 3, Dictionnaire des livres jans. t. IV, p. 204 ss. Censurirt wurden dieselben zuerst durch den Bischof de la Farre von Laon und den Erzbischof von Paris, dann durch Decret der Inquisition vom 22. August 1732. Lafiteau t. II, p. 204 s. Fleury t. 73 (49), p. 511.

[3] Nach einem solchen hatte z. B. die Verfolgung des apocalyptischen Thieres mit der Declaration von 1730 begonnen und mußte demnach unfehlbar im September 1733 enden. Picot t. I, p. 247. Verum Systema Jansenismi t. II, p. 412 ss.

violents», wie man sie nannte, auch von andern. Doch ward die letztere Heilmethode nicht von allen Convulsionnaires gebilligt, weßhalb man sich in Securisten und Antisecuristen unterschied. Denke man sich diese Szenen in Paris, auf einem der belebtesten Kirchhöfe, vollzogen unter dem Geschrei der Betrüger und Betrogenen, unter Zulauf und Betheiligung des Pöbels beiderlei Geschlechtes, und man hat eine Vorstellung von dem Hexensabbath, den die Partei hier aufführte, der ihr aber auch die Vernünftigen unter ihren Mitgliedern raubte.[1] Endlich ließ die Regierung, des Scandals müde, und nachdem einzelne Verhaftungen nichts gewirkt hatten, das Grab vermauern und durch Soldaten bewachen[2] (27. Januar 1732).

6) Die Ordonnanz vom 27. Januar 1732 veranlaßte aber bloß einen Wechsel des Schauplatzes; was auf dem Kirchhof nicht mehr geschehen konnte, vollzog sich jetzt in den Häusern der Convulsionnaires. Der Wechsel war um so verhängnißvoller, als die Verborgenheit der vier Wände manches an Lächerlichkeit und auch an Unanständigkeit hervortreten ließ, was auf dem öffentlichen Begräbnißplatz nicht vorgekommen war. Darum wurden auch diese Versammlungen schon ein Jahr später (17. Februar 1733) auf das strengste untersagt. Natürlich hörten sie deßwegen nicht auf. War das eine Haus der Polizei verrathen, so gab ein anderes wieder zeitweiligen Aufenthalt, wo die Secte zur Ehre des Pâris ihre Excentricitäten fortsetzen konnte. Ja man wagte sich sogar bald wieder auf die Straße und hielt wenigstens zur Nachtzeit Processionen,[3] was neue Conflicte mit der Polizei und abermalige Verhaftungen herbeiführte, ohne aber die Partei zu vernichten. Vielmehr richtete diese, je kleiner sie wurde, ihren Haß gegen Papst und Constitution auch auf den „neuen Pharao und Tyrannen", der sie bedrängte.[4]

7) Nunmehr schien es an der Zeit, daß auch die bischöflichen Sectirer des neuesten Ablegers ihrer Häresie sich annahmen. Darum verherrlichte Colbert von Montpellier in einem Hirtenbrief vom 1. Febr.

---

[1] Vgl. Lafiteau t. II, p. 205 ss. Fleury t. 73 (49), p. 508 ss. Picot t. I, p. 235 ss., 246 ss. Acta hist. eccl. Bd. I, Anhang S. 133 ff. Bd. II, S. 510 ff. Huth Bd. I, S. 565 ff. Robiano t. I, p. 121 s., 126 ss. etc. Einige der haarsträubendsten secours violents, die jedem Vernünftigen die Knochen zerbrochen hätten, die stoß- und hiebfesten Jansenisten aber heilten, bei von Einem S. 328 ff., 333 ff. Einzelne haben ein starkes Taschenspielercolorit.

[2] Mosheim p. 315. Picot t. I, p. 246 Dafür trug das Kirchhofsthor eines Morgens die Aufschrift:

De par le Roi défense à Dieu,
De faire miracle en ce lieu.

Fritz, Ketzerlexikon Bd. II, Abthlg. 2. S. 280.

[3] Fleury t. 75 (60), p. 73, 246 s. Acta hist. eccl. Bd. I, Anhg. S. 122 f.

[4] Picot t. I, p. 262 ss.

1733 das Grab des Pâris als „Schule Gottes und Stuhl der Wahrheit", während er die Bulle Unigenitus als das größte Uebel des 18. Jahrhunderts bezeichnete.[1] Als König und Papst den Hirtenbrief verboten, erließ der unglückselige Greis einen neuen, „um seine Gläubigen vor den nachtheiligen Wirkungen des päpstlichen Breve's zu schützen," was ihm neue Censuren zuzog.[2] Bald darauf schrieb auch der abgesetzte Soanen von Senez zu Gunsten der Wunder, aber so maßlos, daß selbst Colbert sich gegen ihn erklärte.[3] Die katholischen Bischöfe hatten den Schwindel größtentheils ignorirt und konnten es, weil er räumlich kaum über die Hauptstadt hinaus kam; nur in einigen größern Städten gab es Filialen der Convulsionnaires.[4] Bloß die Erzbischöfe von Paris und Sens hatten Hirtenbriefe gegen die Wunder erlassen; der letztere erklärte dieselben theils natürlich, theils schrieb er sie dem Betrug oder dem Teufel zu, wogegen einige Pariser Pfarrer an das Parlament appellirten, das auch diese Klage annahm (5. Mai 1735). Als jetzt aber Vintimille in einem neuen Mandement vom 8. Nov. 1735 die Wunder verwarf und Stillschweigen gebot, blieben Pfarrer und Parlament ruhig; nur Colbert und der Schismatiker Varlet in Utrecht schrieben gegen die Erzbischöfe.[5]

8) Gleichwohl war die Sache der Convulsionnaires auch in Paris selbst im Niedergang, wozu ihr eigenes Treiben am meisten beitrug. Zu Neujahr 1735 ließ das Parlament einmal einige Compromittirte einstecken, obgleich es seiner Religionspolitik gemäß nichts weiter gegen die Secte that.[6] Sieben Tage später (7. Januar 1735) sagten sich

---

[1] Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 286 ss. Verum Systema Jansenismi t. II, p. 156, 409. Fleury t. 74 (59), p. 204.

[2] Ueber diesen und eine Anzahl anderer « Lettres » Colbert's cf. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 507 ss. Fleury t. 74 (59), p. 686 s. Acta hist. eccl. Bd. I, S. 414 f.

[3] Fleury t. 75 (60), p. 247.

[4] Es ist darum unrichtig, wenn v. Huth Bd. I, S. 316 meint, um 1735 sei „fast die Hälfte der Hauptstädte Frankreichs mit Convulsionnaires angefüllt" gewesen. Vgl. dagegen Robiano t. I, p. 117: Il y en eut bien aussi dans les provinces, mais en petit nombre. — Derselbe Huth nergelt Bd. I, S. 569 an den Untersuchungen des Erzbischofs von Paris, sie seien „nicht öffentlich und mit gehöriger Vorsicht" geführt worden. Durch die Untersuchung eines „ächten Philosophen" „würde gewiß manches Dunkle in den Seitenwinkeln der menschlichen Seele aufgeklärt worden sein!" Täppisch!

[5] Mosheim l. c. p. 317 ss. Colbert starb übrigens am 8. April 1738 70 Jahre alt. Als sein Nachfolger die Bulle publicirte, widersetzten sich blos 27 Geistliche. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 444 ss. Auch Soanen starb endlich in Chaise-Dieu am 25. Dezember 1740.

[6] Picot t. I, p. 284 ss.

30 Doctoren und Appellanten aus Paris in einer besondern Consultation förmlich von der Partei los.[1] Zur größern Beschämung der letztern verschwand noch ein Convulsionnaire mit 50,000 Livres Collectengelder, seinen Diebstahl mit dem Verfahren der Israeliten in Aegypten (Exodus XII, 36) rechtfertigend.[2] Auf der andern Seite schlugen alle Versuche, der Sekte neue Anhänger zu gewinnen, größtentheils fehl: Ein Glaser hatte sich unehrbietig gegen Pâris geäußert; dafür wurden bei hellem Tage und ohne daß man die Urheber finden konnte, die Fenster seines Hinterhauses eingeworfen;[3] die Jansenisten priesen allen Ernstes das größte Wunder, die Pariser lachten, daß Heilige Fenster einwerfen könnten, aber bekehrten sich nicht. — Ein neuer Versuch,[4] die Ehre des Wunderthäters zu retten, fiel noch unglücklicher aus. Ein Herr de Montgéron, Mitglied des Parlaments, früher Deist und Lariſt, auf dem Grab des Pâris aber plötzlich zum Fanatiker bekehrt (1731), bearbeitete in einem illustrirten Prachtwerke[5] neun, nach seiner Meinung unwiderlegliche Wunder des Pâris und überreichte in Person dem Könige ein Exemplar (29. Juli 1737). Allein alle übrigen wurden meist confiscirt, der arme Verfasser aber eingekerkert, bis ihn, erst 1754, der Tod befreite. — Ein kleiner Trost wurde der Secte durch den am 15. August 1737 erfolgten Tod des Parlamentsrathes Hieronymus de Pâris, Bruder des Diakons, den sie sofort als zweiten Thaumaturgen durch Stiftung einer Bruderschaft ehrten,[6] und der in der Folge noch einige Collegen erhielt.[7] — Die Blüthezeit der Convulsionnaires war rasch vorüber gegangen, die öffentliche Aufmerksamkeit wandte sich andern Dingen zu. Im Geheimen freilich wucherten die Conventikel fort und einzelne Fanatiker ermangelten nicht, die weitesten Consequenzen dieses schwärmerischen, aftermystischen Treibens, — bis zur gottesläster-

---

[1] Picot t. I, p. 281 ss.

[2] Acta hist. eccl. Bd. I, S. 356. Fleury t. 75 (60), p. 74.

[3] Acta hist. eccl. Bd. II, S. 512 ff. Picot t. I, p. 241 s.

[4] Acta hist. eccl. Bd. II, S. 518 ff. Mosheim p. 347 ss. Picot t. I, p. 297 ss.

[5] La vérité des miracles opérés à l'intercession de M. de Pâris. Cf. Dictionnaire des livres jans. t. IV, p. 186 ss.

[6] Huth Bd. I, S. 316.

[7] Uebrigens hatte man auch mit den Thaumathurgen Unglück. So sollte der Jesuit Chamillard als Appellant gestorben sein. Voll Freuden nahm sich die Secte seiner an, verehrte ihn, sprach vom milden Geruch an seinem Grabe, ließ ihn Wunder thun, — bis Chamillard, der sich inzwischen gesund und wohl in Paris befand, öffentlich protestirte (15. Februar 1732). Verum Systema Jansenismi t. II, p. 141 ss.

lichen Wiederholung der Kreuzigung Christi — zu entwickeln.[1] Erst die große Revolution hat mit dem alten Frankreich und den Jansenisten auch die Convulsionnaires begraben.

Neunzehntes Kapitel.

Zwischenfälle.

1) Wäre die Declaration vom 24. März 1730 gewissenhaft beobachtet worden, meint Lafiteau,[2] so wäre für Kirche und Staat die Ruhe wieder gekehrt. Aber bei der Gesinnung der Parlamente, die eigenthümlich genug zu Executoren des verhaßten Decretes bestellt waren, konnte von einer gewissenhaften Beobachtung desselben ebenso wenig die Rede sein, als vom kirchlichen und staatlichen Frieden. Insbesondere hatte das Pariser Parlament die Erbschaft der erlöschenden Häresie angetreten und verfocht deren canonistische Consequenzen mit derselben Beharrlichkeit, wie die Bischöfe die Rechte der Kirche. Wie unpraktisch aber die mit so vieler Energie durchgesetzte Declaration war, sollte alsbald ein an sich unbedeutender Zwischenfall[3] zeigen.

2) Der Declaration gemäß suspendirte der Bischof Fleurian von Orleans drei Geistliche seiner Diöcese, weil sie seit 1720 ihre Appellation an ein allgemeines Concil erneuert hatten und das Formular nicht unterschreiben wollten, erklärte sie ihrer Beneficien für verlustig und besetzte die letztern sofort wieder (Juni 1730). Die Geistlichen appellirten an das Parlament zu Paris, das die Appellation annahm und den Appellanten verbot, die Censur des Bischofes zu beachten. Die Suspendirten behaupteten auch wirklich ihre Beneficien, feierten die heiligen Geheimnisse und appellirten, vor den bischöflichen Official geladen, von dieser Ladung wieder an das Parlament. Jetzt wandte sich der Bischof an den König, während 40 Pariser Advocaten eine Rechtsconsultation zu Gunsten der drei Suspendirten abgaben.

3) Mittlerweile tagte die Versammlung des Clerus unter dem Präsidium des Erzbischofs Vintimille von Paris. Nachdem sie der Re-

[1] Vgl. Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 351 ss. Rohrbacher, hist. de l'Eglise universelle t. 27, p. 145 ss.

[2] Lafiteau t. II, p. 184.

[3] Cf. Lafiteau t. II, p. 185 ss. Picot t. I, p. 222 ss.

gierung 400,000 livres «don gratuit» votirt hatte,[1] setzte sie in einer Eingabe vom 11. September[2] und noch mehr in der Abschiedsrede des Bischofs von Nismes (17. Sept.)[3] dem König den kirchlichen Nothstand auseinander. Die erstere gegen den Bischof von Montpellier, der sich gegen das Officium Gregors VII. direkt an den König gewandt hatte, gerichtet, bittet um die Erlaubniß, gegen jenen eine Synode der Kirchenprovinz Narbonne veranstalten zu dürfen, und enthält neben einem herrlichen Zeugniß für die Constitution Unigenitus[4] bittere Klagen über die Unbotmäßigkeit des niedern, insbesondere des Pariser Clerus. Aehnliche Klagen, namentlich aber Beschwerden gegen die Eingriffe der Parlamente, des Pariser insbesondere, das seit dem 24. März bereits durch acht «arrêts de défense» die königliche Declaration verletzt habe,[5] bilden den Hauptinhalt der Rede des Bischofs von Nismes, der schließlich noch ausdrücklich der 3 Suspendirten von Orleans und des für sie abgegebenen Gutachtens gedenkt.

4) Die einzige Folge dieser Anstrengungen und der 400,000 Livres bestand darin, daß der König die Orleans'sche Angelegenheit seiner Person reservirte, dem Parlament die Cognition derselben verbot und den drei Geistlichen die Ausübung geistlicher Functionen untersagte (2. Oct.).[6] Als das Parlament dagegen, sowie gegen die Eingabe der Versammlung vom 11. September und die Rede des Bischofs von Nismes remonstrirte und auch wieder an der Declaration vom 24. März zu rütteln suchte, erhielt es in Form einer Belehrung über seine Pflichten einen Verweis[7] (17. Januar 1731), worauf es eine befriedigende Erklärung abgab

---

[1] Fleury t. 73 (49), p. 289.

[2] Theilweiser Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 73 (49), p. 295—298. Cf. Lafiteau t. II, p. 187 s. Unterzeichnet sind 5 Erzbischöfe, (Paris, Rouen, Bourges, Aix und Bordeaux) 9 Bischöfe und 19 andere Geistliche.

[3] Theilweiser Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 73 (49), p. 299—305. Cf. Lafiteau t. II, p. 188 ss.

[4] Nach der Uebersetzung bei Fleury l. c. p. 297 s.: „Denn die Constitution Unig. ist eine dogmatische Bulle, ist an die ganze Kirche gerichtet und vom gesammten Episcopat angenommen.... Diese Bulle ist eine so sichere Entscheidung, daß ihre Auctorität, welche die Gesammtheit der mit dem Haupte vereinigten Oberhirten annimmt, nicht angegriffen werden kann, ohne das Fundament der Religion zu untergraben, die Allgemeinheit und Sichtbarkeit der Kirche zu zerstören und den Gläubigen eine gewisse Glaubensregel (certa fidei regula) zu nehmen."

[5] Lafiteau t. II, p. 189.

[6] Lafiteau t. II, p. 190.

[7] Angeblicher Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 73 (49), p. 306—309.

(19. Jan.), aber schon zehn Tage später eine Pastoralinstruction des Erzbischofs vom Embrun gegen den Bischof von Montpellier unterdrückte.[1]

5) Mehr Sorgen machte der Regierung das oben genannte Gutachten der 40 Advocaten. Dasselbe griff nämlich nicht bloß in gewohnter Weise die kirchliche Auctorität und Rechtsordnung an, sondern enthielt auch allerlei bedenkliche Sätze über die Befugnisse der Parlamente, die ihre Autorität von der Gesammtnation hätten und die „der Senat der Nation" seien. Ja, ihre Mitglieder seien *«assesseurs du trône»* und Niemand stehe über ihren Erlassen.[2] Solche Behauptungen kamen um 50 Jahre zu früh: der Staatsrath verbot das Gutachten, ließ aber den Unterschriebenen die Wahl, zu retractiren oder ihre Unterschrift zu leugnen. Die Advokaten, für ihre Standesehre besorgt, thaten aber keines von beiden, baten vielmehr um die Erlaubniß, ihr Gutachten erklären zu dürfen, und sangen nun, unbekümmert um den Text des letztern, das Lob der Monarchie, womit die Regierung zufrieden war, während die Angriffe des Gutachtens auf die kirchliche Auctorität aufrecht blieben.[3] Nach Verwerfung mehrerer Projecte [4] kamen endlich die Bischöfe auf ihr ureigenstes Recht zurück, durch Hirtenbriefe das Machwerk zu censuriren; aber gleich der erste des Erzbischofs von Embrun wurde im Parlament als „verwegen, aufrührerisch und geeignet, die Ruhe der Kirche und des Staates zu stören," verurtheilt (29. Jan. 1731).[5] Schon sprach man im Parlament davon, daß der kirchlichen Gewalt eine eigentliche Jurisdiction nicht zukomme," was mit der gesammten französischen Gesetzgebung für kirchliche Angelegenheiten im Widerspruch steht,[7] als der Erzbischof von Paris selber in die Schranken trat. Sein Hirtenbrief vom 10. Jan. 1731 vertheidigte, eben so gründlich als entschieden, die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt, die äußere Jurisdiction, Gesetzgebungs- und Strafgewalt der Bischöfe, sowie die richtige Lehre

---

[1] Fleury t. 73 (49), p. 309 s.

[2] Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 336 ss. Lafiteau t. II, p. 191 s. Nach ihm Fleury t. 73 (49), p. 472 ss. Sehr passend bemerkt Picot t. I, p. 224: Il est bon, de se rappeler, que ces principes, dont nous avons éprouvé les résultats, ont été professés dans le commencement par les champions d'un parti, qui prétendait en même temps être le plus zélé défenseur de la souveraineté des rois. —

[3] Lafiteau t. II, p. 193 s. Fleury t. 73 (49), p. 473 s.

[4] Lafiteau t. II, p. 194 s. Fleury t. 73 (49), p. 474 s.

[5] Lafiteau t. II, p. 196. Fleury t. 73 (49), p. 475 s.

[6] Lafiteau t II, p. 197, Fleury l. c. p. 476.

[7] Vgl. die einschlägigen Verordnungen der Könige Franz I., Karl IX., Heinrich IV., Ludwig XIII., Ludwig XIV. und noch Ludwig XV. (vom 17. October 1717) in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 73 (49), p. 479—483.

von der Schlüsselgewalt und verwarf das Advocatengutachten unter andern Prädicaten auch als häretisch.[1] Sofort meldete der Generalprocurator beim Pariser Parlament appel comme d'abus an (5. März) und das größtentheils aus Laien bestehende Collegium schickte sich an, über seinen Oberhirten in einer religiösen Angelegenheit zu Gericht zu sitzen. Das Ungeheuerliche drohte eine Fluth von Hirtenbriefen hervorzurufen, darum gebot die Regierung, die Ruhe um jeden Preis wollte, durch Erlaß des Staatsrathes absolutes und allgemeines Stillschweigen in dieser Sache, bis sie Mittel gefunden habe, den Streit zu endigen (10. März 1731).[2]

6) Der Erlaß vom 10. März erkannte zwar eine unabhängige, unmittelbar von Gott erhaltene Lehr- und Disciplinärgewalt der Kirche an und bestätigte den Fortgenuß aller ihrer in Frankreich durch Staatsgewalt erlangten Rechte und Privilegien, gleichwohl war er unter obwaltenden Verhältnissen ungenügend, darum verlangten auch die Bischöfe, der König möge a) aussprechen, daß er unter Kirchengewalt die Gewalt der Bischöfe verstehe, b) der kirchlichen Auctorität ausdrücklich Jurisdiction zuerkennen, c) dem Erzbischof von Paris Recht verschaffen. Wirklich gewährte man die beiden ersten Bitten durch ein königliches Rundschreiben an die Bischöfe; zur Erledigung, beziehungsweise Niederschlagung der dritten ward eine Commission aus 4 geistlichen und 4 weltlichen Mitgliedern eingesetzt, die auch einige resultatlose Sitzungen abhielt.[3]

Hatte die Regierung bloß aus Connivenz gegen das Parlament diese Angelegenheit niedergeschlagen, so ging sie in der Nachgiebigkeit noch weiter, indem auf Anstiften des Parlaments in einem königlichen Rundschreiben vom 27. Juli die Bischöfe angewiesen wurden, den Ausdruck regula fidei als eine unnöthige, aber Anstoß gebende Bezeichnung der Bulle Unigenitus zu vermeiden.[4] Insofern die Regierung an der Auffassung der Bulle als eines dogmatischen Urtheils der Gesammtkirche festhielt,[5] erwies sich das Rundschreiben als ebenso unmotivirt wie zwecklos. Den Lohn der Nachgiebigkeit sollte aber die Regierung alsbald ernten.

---

[1] Robiano t. I, p. 99. Lafiteau t. II, p. 197 s. Picot t., I, p. 227 ss.

[2] Lafiteau t. II, p. 198 s. Fleury t. 73 (49), p. 477 s.

[3] Lafiteau t. II, p. 199 s. Fleury t. 73 (49), p. 483 ss. Die geistlichen Mitglieder waren die Cardinäle Fleury, Rohan, Bissy und der Erzbischof von Rouen. Doch wurden 10 Pariser Advocaten, die den Erzbischof in einem Pamphlet angegriffen, exilirt. Fleury t. 73 (49), p. 493. Als Gegengift wurde im September Cardinal Bissy, der muthigste Vertheidiger der Constitution, 30 Meilen von Paris relegirt. Fleury t. 73 (49), p. 704.

[4] Theilweiser Wortlaut in lateinischer Uebersetzung Fleury t. 73 (49), p. 491 s. Cf. Lafiteau t. II, p. 201 ss.

[5] Was sie in einem neuen Stillschweigensedict vom 7. Sept. aussprach. Fleury t. 73 (49), p. 492.

7) Schon drei Tage nach dem königlichen Rundschreiben erklärte nämlich das Pariser Parlament in einem Beschluß, die absolute Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt, wogegen die kirchlichen Gesetze erst durch die königliche Auctorität in Frankreich Gesetzeskraft erhielten; deßgleichen seien die Kirchendiener, auch in Ausübung ihrer rein geistlichen, von Gott überkommenen Gewalt dem Parlament verantwortlich, insofern sie dabei gegen die öffentliche Ruhe oder die Grundgesetze des Reiches verstießen.[1] Was ein solcher Beschluß bei der bekannten Interpretationsweise der Parlamente sagen will, ist an sich klar; und obgleich ihn der Staatsrath cassirte, hielt man im Parlament doch praktisch daran fest und executirte ihn schon am 28. September. Die Gelegenheit dazu war diese.

Das Cathedralcapitel zu Montpellier hatte 1730 die Constitution Unigenitus feierlich angenommen, der Bischof Colbert aber diese Annahme reprobirt und den Gläubigen überhaupt verboten, die Bulle ohne sein Vorwissen und Willen anzunehmen. Dagegen erklärte nun der neue Papst Clemens XII. in der Constitution «*Quamvis jamdiu*» vom 17. August 1731[2] den Erlaß des Bischofs für ungültig und schismatisch und verbot dessen Lectüre bei Strafe der ihm selbst reservirten Excommunication latæ sententiæ. Jetzt erklärte aber das Parlament zu Paris (28. Sept.) die päpstliche Constitution für ungültig und nichtig und verbot dem gesammten Clerus, päpstliche Bullen oder Breven ohne vorherige königliche, im Parlament registrirte Ermächtigung auch nur anzunehmen.[3] Zugleich steigerte man den Trotz gegen die Regierung derart, daß man zwei am 9. November übersandte königliche Schreiben nicht zu eröffnen beschloß. Als der König Genugthuung verlangte, suchte das Parlament wiederholt eine Gesammtaudienz nach, die es aber nicht erhielt, bis es am 8. Dezember einen begütigenden Beschluß faßte, worauf es vom König empfangen, alle seit dem 1. September gefaßten Beschlüsse durch den Kanzler für ungültig erklärt und das Parlament selbst mit Drohungen entlassen wurde.[4] Ein Ausgang wie die vorigen: der König hört auf zu schmollen, das Parlament aber hat gewonnen, weil es keines seiner Principien aufgegeben hat.

8) Der precäre Friede dauerte aber nicht lange; Veranlassung zu einem neuen „Zwischenfall“[5] gab dießmal das jansenistische Wochenblatt,

---

[1] Beschluß vom 30. Juli 1731. Cf. Fleury t. 73 (49), p. 493 ss.

[2] Wortlaut Fleury t. 73 (49), p. 495—500.

[3] Fleury t. 73 (49), p. 500.

[4] Fleury t. 73 (49), p. 501—504.

[5] Vgl. dazu Fleury t. 74 (59 statt 50), p. 1—21. Lafiteau t. II, p. 208—210. Picot t. I, p. 251—260. Robiano t. I, p. 124 s.

die *«Nouvelles ecclésiastiques»*, das seit 1729 Katholiken wie die Regierung in gleicher Weise schmähte. Bereits 1731 hatte das Parlament zu Paris jenes Blatt zum Feuer verurtheilt (9. Februar)[1] und ein Jahr später (28. April 1732) ungefähr 900 Exemplare desselben durch den Henker zerreißen lassen.[2] Als nun auch der Erzbischof das Blatt, das ihn als «avocat du diable» gefeiert hatte, verbot (27. April 1732), weigerten sich 22 Pfarrer von Paris, die Censur zu verkünden und appellirten, vom Erzbischof gemahnt, an das Parlament. Die Gelegenheit war kostbar und obwohl man eben erst selbst das jansenistische Blatt verurtheilt hatte, wurde doch des Erzbischofs Censur unter Berufung auf die königliche Stillschweigensverordnung vom 10. März 1731 und die gallicanischen Freiheiten, die der Erzbischof durch Androhung der Excommunication verletzt habe, für ungültig erklärt und unterdrückt.[3] Darauf erklärte der König dem Parlamente, er reservire sich selber alle Streitigkeiten über die Bulle Unigenitus. Das Parlament dürfe über die vorliegende Sache nicht mehr und über derartige appels erst nach eingeholter königlicher Genehmigung verhandeln (8. Mai). Darauf erklärten die Parlamentsmitglieder, lieber ihr Amt niederlegen zu wollen, als zugeben, daß auf diese Weise die Grundgesetze des Reiches, die appels comme d'abus, die einzige Stütze der gallicanischen Freiheiten, vernichtet würden (12. Mai) und schickten eine Beschwerdeschrift in diesem Sinne sammt einer Deputation nach Compiegne, wo der König sich aufhielt. Ludwig XV. und seine Rathgeber verließ dießmal die Klugheit; er ließ die Deputation vor sich, erklärte, es sei ihre Pflicht, zu gehorchen, er wolle ihr Geschrei nicht hören, drohte mit seiner Ungnade und befahl dem Grafen Maurepas, die vom Abbé Pucelle übergebene Beschwerdeschrift zu zerreißen (14. Mai). Tags darauf ward Pucelle nach Corvey, ein anderer Rollenführer Titon nach Hamm deportirt, und als das Parlament für sie bat, wurden vier weitere Mitglieder exilirt. Jetzt stellte das Parlament seine Sitzungen ein, 166 Mitglieder legten ihr Amt nieder und eine Kammer, die forttagen wollte, wurde durch Volksauflauf zur Theilnahme am Strike gezwungen.

9) Der König ließ nun dem Präsidenten Portelle einen Brief voll Klagen und Vorwürfe zugehen und diesem bedeuten, die Wiederaufnahme der Geschäfte zu veranlassen. Die Folge seiner Bemühungen war die schwachbesuchte Sitzung vom 20. Mai 1732, welche aber nichts anderes als eine De-

---

[1] Lafiteau t. II, p. 196. Picot t. I. p. 254 s Vgl. auch die ausführliche Abhandlung im Dictionnaire des livres jans. t. III, p. 155—176.

[2] Fleury t. 74 (59 statt 50), p. 2.

[3] Fleury t. 74 (59), p. 2—5. Lafiteau t. II, p. 208 s.

putation nach Compiegne beschloß. Jetzt ließ der König jedem einzelnen Parlamentsrath einen gleichlautenden Erlaß zustellen, in welchem diesem unter Strafe der Rebellion aufgegeben war, am 23. Mai im Parlament zu erscheinen und sein Amt auszuüben. Wirklich erschienen jetzt alle, vergnügten sich aber mit Herumlaufen und Unterredungen, ohne an die Geschäfte zu denken. Als nun der König wieder befahl, „ein jeder solle sein Amt ausüben", beschlossen sie mit 120 gegen 35 Stimmen, diesen Befehl als eine Gewährung ihrer staatskirchlichen Arroganzen anzusehen und die königlichen Erlasse mit Ausnahme des Verbots vom 8. Mai zu registriren (27. Mai)[1] Gleich darauf ließ man den König um Begnadigung der Gemaßregelten und um die Erlaubniß bitten, die Appellationssache gegen den Erzbischof von Paris zu verhandeln. Als beides abgeschlagen wurde, erklärte das Parlament die Annahme der Appellation gegen den Erzbischof von Paris (13. Juni). Der König annullirte den Beschluß und drohte den Parlamentsmitgliedern mit seiner Ungnade und Verlust ihrer Aemter (16. Juni).

10) Jetzt suchte man durch eine Abgrenzung des parlamentarischen Rechtsgebietes den unausbleiblichen Zerwürfnissen zu steuern, aber die Forderungen des Parlamentes waren so ungemessen,[2] daß eine Vereinbarung nicht erzielt wurde, obgleich die Regierung bis an die Grenze des Möglichen ging und sogar den appel comme d'abus ohne Beschränkung dem Parlamente zugestand.[3] Vielmehr protestirte das Par-

[1] Der Beschluß, ein Muster der Interpretationskunst, lautete: „Das Parlament wird seine gewöhnlichen Sitzungen fortsetzen und bei jeder Gelegenheit seinen unveränderten Eifer im Dienst des Königs und für das öffentliche Wohl an den Tag legen. Es wird die geheiligten Rechte des Reiches wahren und alle Attentate, durch welche die Ruhe der Kirche oder des Reiches gestört werden könnte, verhindern und so das ihm auferlegte und vom König anbefohlene Amt ausüben." Fleury t. 74 (59), p. 12.

[2] Sie lauteten: 1) Das Parlament darf über wichtigere Dinge nicht blos mit den Ministern, sondern auch mit dem Könige selbst verhandeln. 2) Das Parlament hat das Recht, kirchliche Zwistigkeiten wie bisher zu entscheiden... 4) Die Exilirten werden zurückgerufen. 5) Was gegen die Rechte des Parlaments bis jetzt geschehen ist, gilt für ungeschehen. 6) Alle dem Parlament bis jetzt entrissenen Privilegien werden zurückgegeben... Forderungen, die die Anmaßung jeder Gewalt, selbst der Souverainetätsrechte, begründen könnten, namentlich wenn man an die parlamentarische Interpretationsweise denkt. Fleury l. c. p. 15.

[3] Sie lauteten: 1) Die Sache des Erzbischofs von Paris bleibt intakt; deren Behandlung bildet aber kein Präjudiz für ähnliche Angelegenheiten. 2) Dem Parlament bleibt das Recht, appels comme d'abus anzunehmen. 3) Das Edict vom 16. Juni wird registrirt. Das Parlament darf aber seine Bedenken dagegen vorbringen und wird alsbald vom König Antwort erhalten. 4) Die Exilirten werden zurückgerufen. Fleury l. c.

lament in der nächsten Sitzung, die es hielt, den 10. Juli, gegen das Annullirungsdecret vom 16. Juni 1732. Der König, der diese Sitzung durch eine gnädige Audienz, die er den Parlamentspräsidenten gewährte, (8. Juli), veranlaßt hatte, erließ jetzt die verhängnißvolle Verordnung vom 18. August 1732. Darin ward das Recht den appel comme d'abus anzumelden, auf die königlichen Advocaten beschränkt. Diese durften kirchliche Angelegenheiten nur vor der obersten Kammer (nicht vor dem zu einer Kammer vereinigten Parlament) verhandeln lassen. Zweien besonders conspirationslustigen Kammern ward verboten, außerhalb ihres Sitzungssaales zu berathen und namentlich durch Deputirte die Meinung der andern Kammern einzuholen, d. h. diese zu bearbeiten. Endlich war das Strikemachen einzelner Parlamentsmitglieder bei Strafe der königlichen Ungnade und Absetzung untersagt.

Natürlich verweigerte das Parlament die Registrirung dieses Erlasses und versammelte sich zwar im Parlamentsgebäude, ohne aber die Geschäfte aufzunehmen. Weil man in Paris einen Volksauflauf fürchtete, wurde das Parlament nach Versailles beschieden, allein hier klagte es über Beeinträchtigung seiner Abstimmungsfreiheit und verlangte vom König Widerruf des obigen Erlasses (3. Sept.), und als derselbe doch registrirt werden mußte, erklärte das Parlament, nach Paris zurückgekehrt, schon Tags darauf wegen mangelnder Berathungs- und Abstimmungsfreiheit den ganzen Act für ungültig, worauf am 7. Septbr. sämmtliche Parlamentsmitglieder, 142 an der Zahl, in verschiedene Städte relegirt wurden. Zwei Monate später aber sah sich der König genöthigt, das Parlament zurückzurufen (16. November) und die Verordnung vom 18. August zu widerrufen. Wohl dankte das Parlament dem König und versicherte ihn seiner Treue und seines Gehorsams (3. Dezember), aber auch die schönsten Worte hätten die Niederlage des Königthums nicht verdecken können.

11) Wenn nun auch das Parlament die Sache des Erzbischofs von Paris ruhen ließ, so fand es bald eine neue Gelegenheit,[1] seine Grundsätze zu bethätigen. Am 23. Februar 1733 erließ es eine Vorschrift über theologische Studien, worin namentlich Quellen und Lehrbücher der Staatstheologie namhaft gemacht und der den kirchlichen Satzungen schuldige Gehorsam erörtert wurde. Die Regierung schwieg; nur eine Broschüre „über den Ursprung und die Privilegien der Parlamente" kämpfte gegen den Uebergriff. Jetzt ging man einen Schritt weiter und verbot am 25. April 1733 die Constitution Unigenitus als regula

[1] Cf. Lafiteau t. II, p. 210 s. Fleury t. 74 (59), p. 195—198 und 200—203. Picot t. I, p. 270—272.

fidei auszugeben. Sie dürfe bloß als Instruction für Priester gelten und sei im übrigen verboten, weil sie „der Ehre und Auctorität der Parlamente" zuwiderlaufe. Obgleich der Erlaß auf dem königlichen Rundschreiben vom 27. Juli 1731 fußte, ging er doch in seinen Consequenzen ungleich weiter, als es der Regierung lieb sein konnte, und wurde darum auch durch Erlaß des Staatsrathes vom 1. Mai 1733 als „jeder Regel und Gewohnheit zuwider" für nichtig und ungültig erklärt. Das Parlament aber beschloß sofort (6. Mai) in gemeinschaftlicher Sitzung aller Kammern gegen den Erlaß zu remonstriren und erklärte, vom König abgewiesen, es von Neuem für seine Amtspflicht, „zu verhindern, daß man der Bulle Unigenitus nicht den Charakter einer „Glaubensregel" zutheile, den sie ihrer Natur nach nicht haben könne" (19. Mai). Damit war die Grundlage zu neuen Altercationen gegeben, aber die Regierung mit dem polnischen Thronwechsel und eventl. Krieg mit Oesterreich beschäftigt, wollte Frieden um jeden Preis und schwieg, gewiß nicht zur Stärkung ihres Ansehens.

12) Kaum war der Waffenstillstand zwischen Parlament und Regierung geschlossen, als die letztere sich anschickte, zur Befriedigung des erstern und der jansenistischen Partei, die, wie es schien, allzueifrigen Constitutionsfreunde zu maßregeln.[1] Der erste, den diese Ehre traf, ist unser Historiker Lafiteau selber.[2] Im Auftrag des Cardinals Bissy, ja selbst im Einverständniß mit dem leitenden Staatsmann Cardinal Fleury hatte er eine Widerlegung der zwei ersten Bände der oft zitirten „Geheimen Nachrichten von der Bulle Unigenitus" geschrieben und dieselbe im August 1733 veröffentlicht. Trotz der anerkannten Mäßigung des Historikers ließ Cardinal Fleury sein Buch sammt den „Geheimen Nachrichten" selber, sowie zwei Schriften der Bischöfe von Marseille und Tulle unter Bezugnahme auf das königliche Stillschweigensgesetz vom 10. März 1731 durch Erlaß des Staatsrathes vom 26. Januar 1734 verbieten.[3] Der Bischof von Sisterons fand aber Freunde und unterzeichnete im Juni mit drei Erzbischöfen (Arles, Embrun und Aix) und

---

[1] Wie wenig Rücksicht man übrigens jederzeit auf diese nehmen zu müssen glaubte, zeigt die Relegation des Cardinals Bissy im September 1731. Fleury t. 73 (49), p. 704. Im Sommer 1732 wurden dann einige 60 Bischöfe aus Paris einfach in ihre Diöcesen gewiesen, um die Verhandlungen zwischen Regierung und Parlament nicht zu stören. Fleury t. 74 (59), p. 16.

[2] Cf. Lafiteau t. II, p. 213—217 und p. 220. Fleury t. 74 (59), p. 204—209, 471—478 und 567—571. (P. Alexander hat die Darstellung ohne allen Zusammenhang gegeben.) Fleury t. 75 (60), p. 53 s.

[3] Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 74 (59), p. 568—571. Ueber die von dem Jansenisten Villefore verfaßten Geh. Nachr. vgl. auch Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 57.

acht Bischöfen einen Brief an den König, in dem sie offen erklären, sein Erlaß verletze die Kirche, erniedrige den Episcopat und verwerfe mit dem Irrthum auch die Wahrheit. Namentlich klagen sie über das auch auf Bischöfe ausgedehnte Stillschweigensgesetz, das eine verderbliche Toleranz begünstige, die Wahrheit ohne Vertheidigung lasse und den Gläubigen die Augen vor dem Giftbecher verschließe, den man ihnen von allen Seiten reiche. In menschlichen Dingen könne man schweigen, nicht aber in göttlichen und wo die Religion in Gefahr sei, die Hirten, die schlafen und schweigen, während der Wolf im Schafstalle wüthet, seien mitschuldig, wenn die Schafe zerfleischt würden. So richtig diese Ausführungen waren, so wurde doch der auch durch den Druck veröffentlichte Brief durch einen neuen Erlaß des Staatsraths vom 14. Aug. 1734[1] unterdrückt. Letzterer hob namentlich hervor, daß das gemeinschaftliche Vorgehen der neun Bischöfe ohne vorherige königliche Erlaubniß „den Gesetzen und Gebräuchen des Königreichs zuwider sei," wogegen diese dem Cardinal Fleury die Unwahrheit dieser Behauptung vorstellten. Indeß trösteten sie sich nicht sowohl mit dessen schönen Worten, als vielmehr mit der bevorstehenden Versammlung des Clerus, wo sie zu ihrem Recht zu kommen hofften. Aber der schlaue Staatsmann vereitelte diese Hoffnung. Die Deputirten der Versammlung wurden auf Provinzialversammlungen gewählt und nun sorgte Fleury heimlich dafür, daß keiner der neun Bischöfe gewählt wurde. Lafiteau, der die Intrigue rechtzeitig erfuhr, suchte wenigstens die Freiheit der Wahl zu retten, indem er vorschlug, der königliche Statthalter der Provence, Graf du Muy, möge dieselbe garantiren und dann verzichte er auf die Wahl, oder man möge ihn wählen und dann wolle er die Wahl ausschlagen. Beides vergebens: der intriguante Cardinal siegte in der Provinzial- wie in der allgemeinen Versammlung.

13) Ein weiterer Bischof, den Fleury gleichfalls nicht auf der Versammlung haben wollte, war Stephan Joseph de la Farre von Laon, der seit 1730 in der vordersten Reihe kämpfte.[2] Einen Hirtenbrief vom 15. November jenes Jahres „über die der Bulle Unigenitus schuldige Unterwerfung, die Unterthanentreue und die Rechte des Episcopates" hatte das Parlament zu Paris verboten (20. Febr. 1731). Ein neuer über die Auctorität der Kirche vom 20. Febr. 1731 hatte schon am 2. März dasselbe Schicksal. Zwei Jahre später veröffentlichte er hintereinander (10. Mai und 1. Juli 1733) zwei Hirtenschreiben,

[1] Wortlaut Acta historico-eccles. Bd. I, S. 412 f., in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 74 (59), p. 474—476.

[2] Cf. Lafiteau t. II, p. 211—213, 221—226. Fleury t. 74 (59), p. 198—200, t. 75 (60), p. 54—72.

in welchen er seine Gläubigen über die unrechtmäßige Einmischung der Parlamente in Glaubenssachen belehrte, da nicht sie gesandt seien, die Nationen zu lehren, und verbot unter Strafe der Excommunication die entgegenstehenden Parlamentserlasse. Natürlich erfolgten wieder Suppressionsedicte des Parlamentes. Mittlerweilen kamen die Wahlen für die Versammlung des Clerus und ein Verbot der Regierung an den Bischof, seine Diöcese zu verlassen. Auf diese Weise verhindert, an den Wahlen, die in Rheims stattfanden, theilzunehmen, schrieb der muthige Bischof dreimal (1. Oct. 1734, 1. Febr. und 15. März 1735) an seine Comprovinzialen und bat sie, die Orthodoxie seiner Schriften und Lehre, die er in acht Sätze zusammenfaßte, auszusprechen. Von fünf Prälaten waren aber nur zwei, die Bischöfe von Amiens und Noyon, geneigt, seine Bitten zu gewähren, doch entschloß sich die Versammlung, wenigstens mündlich die Lehre ihres Collegen zu loben und seine Leiden zu beklagen, mehr ließ die Furcht vor dem Hofe nicht zu.

Noch weniger that aber die Versammlung des Clerus selbst, an die der Bischof sich jetzt wandte. Durch Schreiben vom 1. Juni 1735 trug er dieser seine acht Sätze, sowie neun andere, die er als falsch bekämpft habe, vor und bat um Entscheidung.[1] Aber die Versammlung hörte mehr

[1] Die acht Sätze des Bischofs von Laon sind ihrem Inhalt nach: 1) Die Kirche hat kraft göttlichen Rechtes eine eigentliche, äußere, contentiöse und coactive Jurisdiction. 2) Die Freiheiten der gallicanischen Kirche können dogmatischen Entscheidungen des hl. Stuhles den Eintritt in's Reich nicht wehren. 3) Die Const. Unig. ist ein dogmatisches, unwiderrufliches Urtheil der Gesammtkirche, dem jeder Gläubige Geistes- und Herzensunterwerfung schuldet. 4) Sie ist wahrhaft Glaubensregel. 5) Die Wunder des Diakons Páris sind Betrügereien. 6) Der König hat seine Gewalt unmittelbar von Gott und seine getreuesten Unterthanen sind die der Kirche Gehorsamen. 7) In Lehr- und Glaubenssachen sind die Parlamente incompetent und desfallsige Erlasse censurirbar. 8) In Glaubenssachen hat die weltliche Gewalt kein Recht, den Bischöfen Stillschweigen aufzulegen. — Die vom Bischof bekämpften Sätze lauten: 1) Christus hat mit der Schlüsselgewalt keine Coactivrechte verbunden. Nur durch Ueberredung und durch die Furcht vor ewigen Strafen darf diese wirken. 2) Die Kirche hat darum weder Coactivgewalt, noch auch äußere und eigentliche Jurisdiction. 3) Man darf also nicht die äußere und contentiöse Jurisdiction als eigenes Erbe der Kirche bezeichnen. 4) Die ganze Ausrüstung, die äußere Form und Alles, was den öffentlichen Charakter der Jurisdiction ausmacht, hat die Kirche vom Landesherrn. 5) Die öffentliche, das ist die zeitliche (Territorial-) Gewalt. 6) Die äußere Jurisdiction ist eine Vergünstigung, wofür die Diener der Kirche der weltlichen Justiz verantwortlich sind. 7) Es widerspricht unsern Grundsätzen, ein Decret eines Concils in Glaubenssachen anzunehmen und als Gesetz zu betrachten, wenn es nicht in der gewöhnlichen Form (staatsrechtlich) anerkannt ist. 8) Die Const. Unig. ist keine Glaubensregel. 9) Das Parlament ist competent, zu verhindern, daß ihr dieser Character beigelegt werde. — Nro. 1 und 6 ausgenommen, sind alle Sätze Parlamentsbeschlüssen entlehnt.

auf die schönen Worte und Versprechungen des Cardinal-Ministers, dem sie wieder ein ungeheures « don gratuit » votirte und schrieb keine Zeile für ihren bedrängten Collegen oder über die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt. Dagegen erhielt der Bischof von Laon die Billigung des Papstes sammt der Erklärung, daß die Lehre seiner Schriften die Lehre der Kirche sei. Jetzt suchte auch Fleury den gekränkten Bischof zu begütigen und hob das Exil desselben im Seminar zu Chartoneret auf. Aber schon in einem Hirtenbrief vom 1. April 1736 verbot derselbe bei Strafe der Excommunication die Schriften der Appellanten-Bischöfe von Auxerre, Montpellier und Senez und erklärte die Appellanten für Schismatiker und Häretiker, mit denen er keine Kirchengemeinschaft haben wolle. Die Verurtheilung des Parlaments erfolgte alsbald (27. Mai 1736), aber auch die Regierung ließ den Hirtenbrief durch Erlaß des Staatsrathes unter den kränkendsten Vorwürfen für den Bischof unterdrücken [1] (27. Juni 1736).

14) Das Ministerium Fleury führte seine Schläge in der Regel nach beiden Seiten, um jeder Partei durch das Ungemach der andern das eigene zu erleichtern.[2] So wurde 1734 ein vortrefflicher Hirtenbrief des Erzbischofs von Embrun unter Berufung auf das berüchtigte Stillschweigensgesetz unterdrückt,[3] während fast gleichzeitig sieben der berühmtesten Mauriner (darunter Prudentius Maran und Ursinus Durand) von St. Germain de Prés wegen Opposition gegen die Bulle in verschiedene Klöster exilirt wurden,[4] und während die Regierung mit Lafiteau und de la Farre kämpfte, nahm sie sich standhaft des Erzbischofs von Cambrai und der Diöcese Saint-Papoul an. Der erstere[5] hatte in einem Hirtenbrief vom 14. Aug. 1734 gelegenheitlich ein Decret der Inquisition zitirt, auch den Bullen gegen Bajus den Charakter kirchlicher Gesetze zugeschrieben. Das letztere behauptete außerdem ein Theologe der

[1] Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 75 (60), p. 69—72. Deutsch Acta hist. eccles. Bd. I, Anhang S. 141—144.

[2] Ganz richtig schreibt Mosheim 1743 (Dissert ad hist. eccl. pert. t. II, p. 342: Varia enim et mutabilis est aula gallica, ut reipublicæ salus poscit, (?) nunc timida et superstitiosa, paulo post audax et impia, hodie Pontifici Romano amica, cras inimica.

[3] Fleury t. 74 (59), p. 479.

[4] Fleury t. 74 (59), p. 481. Schon am 4. März 1736 erhielten sie aber das active und passive Stimmrecht wieder. Cf. Fleury t. 75 (60), p. 269 ss. Acta hist. eccles. Bd. I, Anhang S. 130 ff., was von der besten Wirkung war, wie ein bei Fleury l. c. p. 274 ss. mitgetheilter Maurinerbrief an den Cardinal Quirini vom 1. October 1742 zeigt.

[5] Cf. Lafiteau t. II, p. 217—219. Fleury t. 75 (60), p. 22—32, Picot t. I, p. 288–91.

Sorbonne in öffentlicher Disputation von den Bullen gegen den Jansenismus (30. October). Darin sah das Parlament von Paris nicht bloß Verstöße gegen die Grundgesetze des Reiches, sondern sogar schismatische Versuche und unterdrückte in gemeinschaftlicher Sitzung aller Kammern die These des Disputanten, wie den Hirtenbrief des Erzbischofs (18. Febr. 1735).[1] Dieser, sowie Namens des erstern die theologische Facultät, wandten sich alsbald an den König, der die Sache sich reservirte und die Parlamente anwies, die Entscheidung über Religionslehren den Bischöfen zu überlassen. (Erlaß des Staatsrathes vom 10. Mai 1735.)[2] Als der Bischof hievon seinen Diöcesanen Kunde gab und in seinem Schreiben vom 19. Mai dem König den Titel Roi très-chrétien und sich selber den eines Pair de France zuschrieb, hing sich das Parlament an jene Bezeichnungen, um auch diesen Hirtenbrief unterdrücken zu können (13. Juni), was mehr Heiterkeit als Schaden veranlaßte.

15) Nicht minder zeigte die Regierung bei der Katastrophe von Saint-Papoul richtigen Tact.[3] Johann Carl von Segur, Oratorianer und Appellant, hatte, wie er selbst sagt, um vorwärts zu kommen, Oratorium und Appellation aufgegeben und 1723 wirklich das Bisthum Saint-Papoul erlangt. Alsbald verkündete der neue Bischof auch die Constitution Unigenitus als ein Kirchengesetz, dem sich alle Diöcesanen unterwerfen müßten (Hirtenbriefe vom August 1724 und Februar 1727). Gleichwohl vermochten die frühern Freunde den unselbständigen und innerlich haltlosen Mann, nicht nur seine Appellation zu erneuern, sondern auch die Kirche für alles das, was er zu Gunsten der Constitution gethan, um Verzeihung zu bitten. Beides that er in einem Hirtenbrief vom 26. Febr. 1735,[4] in welchem er aber auch auf sein Bisthum resignirte. Nichtsdestoweniger schien die Sache gefährlich, da unter dem Jubel der Secte auch die Bischöfe von Grenoble und Agde Alles widerriefen, was sie auf der Synode zu Embrun gegen den Bischof von Senez gethan hatten. Schon erließen die entschiedenen Bischöfe, de la Farre von

---

[1] Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 75 (60), p. 25 s. Deutsch: Acta hist.-eccl. Bd. I, S. 466 ff. Der Erlaß wurde zu Rom durch besonderes Breve vom 18. Mai 1735 verurtheilt, worüber dann natürlich auch das Parlament wieder seine Verungültigungssentenz sprach (17. Juni).

[2] Wortlaut in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 75 (60), p. 27 s., deutsch, Acta hist.-eccl. Bd. I, S. 471.

[3] Cf. Lafiteau t, II, p. 219 s. Fleury t. 75 (60), p. 32—51.

[4] Wortlaut, lateinisch bei Fleury t. 75 (60), p. 35 ss. und deutsch in den Acta historico-ecclesiastica Bd. I. Weimar 1736, S. 473 ff. Segur starb 1748. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 8 ss.

Laon voran, Hirtenbriefe gegen die Abtrünnigen, und der Kampf drohte von Neuem zu entbrennen. Da unterdrückte die Regierung den Hirtenbrief Segur's (2. April), gab der Diöcese Saint-Papoul in der Person des Canonicus Charency von Meaux einen tüchtigen Bischof und verbot jeglichen Schriftwechsel in der Angelegenheit. Und in der That, diesmal war die Klugheit des Cardinal-Ministers wirklich ausreichend.[1]

16) Beschließen wir endlich die Geschichte dieser Zwischenfälle mit zwei Ereignissen aus den Jahren 1736 und 1738. Im erstern wurde der ehmalige Generalvikar des Cardinals Noailles, Canonicus Couet, von einem halbverrückten jansenistischen Hutmacher, theils aus Privatrache, theils aus Sectenhaß erstochen (29. April);[2] im zweiten aber erwarb sich das Parlament zu Paris wieder einmal patriotische Lorbeeren. Clemens XII. hatte nämlich den 16. Juni 1737 den seligen Vinzenz von Paulo canonisirt und in der Bulle auch seines Eifers gegen die Jansenisten Erwähnung gethan.[3] Das war genug, die Jansenisten gegen die Bulle aufzureizen, und das Parlament zu Paris beeilte sich, dieselbe ihrer „ultramontanen Meinungen" wegen zu verbieten und frühere Beschlüsse, wornach päpstliche Bullen ohne registrirte königliche Patente nicht angenommen werden durften, zu erneuern (4. Jan. 1738).[4] Auch die Pariser Pfarrer wollten durch die Bulle beleidigt sein, die überdies auch nach ihrer Meinung die Freiheiten der gallicanischen Kirche verletzte, und erklärten, gestützt auf eine zu ihren Gunsten von zehn Parlamentsadvocaten abgegebene Consultation,[5] schriftlich ihren Widerspruch gegen dieselbe (22. Jan., zu appelliren wagten sie dießmal nicht). Als der König auf Andringen der Bischöfe und der Lazaristen den Parlamentsbeschluß annullirte (22. Jan.) und eine schriftlich dagegen eingereichte Remonstration vom 20. Juni erfolglos blieb, faßte das Parlament am 26. August den eigenthümlichen Entschluß, „mit beharr-

---

[1] Weniger bewährte sich diese, als Fleury noch im Jahre 1735 eine Reconciliation auf Grundlage der früher erwähnten 12 Artikel und deren Publication durch eine päpstliche Bulle anstrebte. Er verkehrte zu diesem Zwecke persönlich mit den Häuptern der Jansenisten und instruirte auch den französischen Gesandten, den Herzog von Saint-Aignan, in Rom in diesem Sinne. Die Verhandlungen blieben natürlich resultatlos. Fleury t. 75 (60), p. 266 ss.. Ebenso die spätern Versuche, die von Holland aus 1748 bei Benedict XIV. gemacht wurden. Fleury t. 77 (62), p. 693 s.

[2] Lafiteau t. II, p. 226 s. Fleury t. 75 (60), p. 242—246. P. Alexander hat den Mord irrthümlich in's Jahr 1735 gesetzt. Acta hist.-eccles. Bd. I S. 960 ff.

[3] Fleury t. 75 (60), p. 482 ss.

[4] Vgl. hiezu und zu dem Folgenden Fleury t. 76 (61), p. 1—18.

[5] Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 330 s.

lichem Eifer Alles zu unterdrücken, was ein Schisma veranlassen könnte," als ob nicht das Parlament seit Jahren das Schisma erstrebt, begünstigt und auf jede mögliche und unmögliche Weise gehegt hätte.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Sacramentsverweigerungen.

1) Die Kirchenpolitik der Parlamente — unsere Darstellung hat das mehrmals, insbesondere im vorigen Kapitel erwiesen — ging nicht bloß dahin, den Verband der Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle und des Clerus mit dem Episcopate möglichst zu lockern, sondern man wollte durch unausgesetzte Einmischung in kirchliche Angelegenheiten die eigentliche Kirchengewalt an's Parlament bringen und die gallicanische Kirche in eine Staatsinstitution umwandeln. Setzt nämlich schon der «appel comme d'abus,» die Berufung vom geistlichen an den weltlichen Richter im Falle wirklichen oder vermeintlichen Amtsmißbrauches, im Princip eine Superiorität der weltlichen Gewalt auch in geistlichen Dingen,[1] so mußte die uneingeschränkte Ausübung dieses sogenannten Rechtsmittels folgerichtig alle Schranken zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt aufheben und die Diener der Kirche in Erlangung und Ausübung ihrer Aemter von der weltlichen Gewalt abhängig und dieser verantwortlich machen. So erscheint die Einmischung des Parlaments in die Feier der heiligen Geheimnisse und die Ausspendung der Sacramente, dieser Gott- und Rechts-widrige Einbruch der Staatsgewalt in das Heiligthum des Herrn, als logische Consequenz des appel comme d'abus, und der Pflicht des Parlamentes, allen Unterthanen des Königs auf allen Lebensgebieten Recht zu schaffen.[2] Rechnen wir hiezu noch die Umstände, daß ein großer Theil dieser Magistratspersonen jansenistisch und häretisch gesinnt, ein anderer Theil bereits vollständig ungläubig geworden, die Mehrzahl aber der Kirche und kirchlichem Leben überhaupt abgeneigt war, so werden wir die Schändlichkeiten begreifen, welche diese Leute

---

[1] C'était fonder la suprématie de la loi civile, en la modérant et en l'enveloppant des formes les plus douces. Dutilleul, histoire des Corporations religieuses en France. Paris 1846, p. 336.

[2] Es ist darum nur ein Witz, und zwar ein schlechter, wenn Voltaire t. X, p. 206 von den Sacramentsverweigerungen sagt: C'étaient des insectes sortis du cadavre du molinisme et du jansénisme, qui en bourdonnant dans la ville, piquaient tous les citoyens.

aus Anlaß der Sacramentsverweigerungen gegen die Kirche, der sie selbst angehörten, gegen das Heiligste der Religion im Namen des Rechtes verübten.

2) Verweigerung der sacramentalen Absolution war Appellanten und Constitutionsfeinden gegenüber seitens eifriger Beichtväter gewiß längst in Uebung.[1] Die Appellanten rächten sich dafür Anfangs durch Pamphlete und Verlästerungen des berufstreuen Clerus,[2] später auch durch Angriffe auf das Bußsacrament und die bestehende Bußpraxis überhaupt. So lehrten die 1733 erschienenen „Briefe über die christliche Gerechtigkeit“[3] eine moralische Impeccabilität des Gerechtfertigten, eiferten gegen die Beichte der läßlichen Sünden, stellten äußerst laxe Kriterien der Todsünde auf und gaben die Entscheidung, ob eine läßliche oder schwere Sünde im einzelnen Falle vorliege, dem Privaturtheile eines jeden Christen anheim. Unter den üblichen Schmähungen auf Bischöfe und Clerus ward dem approbirten Beichtvater gegenüber der, bischöflicher Facultäten entbehrende, Sectengeistliche als geistlicher Führer empfohlen, dessen Leitung ohne Bußsacrament der Absolution des erstern vorzuziehen sei. Zwei Jahre später leugnete der Appellant Travers[4] geradezu die Nothwendigkeit einer bischöflichen Approbation zum Beichthören; die tridentinische Verordnung (Sess. XXIII cap. 15 de ref.) sei nur disciplinärer Natur, habe nur für die damalige Zeit gegolten und könne gegenwärtig höchstens den Regularen gegenüber angerufen werden. Dafür pries Travers die Gewalt des instituirten Pfarrers, der nach ihm in seiner Gemeinde der unmittelbare Stellvertreter Christi ist, bischöflicher Jurisdiction nicht bedarf, auch nicht approbirte Priester zum Beichthören ermächtigen kann, während ohne seine Erlaubniß selbst der bischöflich Bevollmächtigte es nicht darf.

---

[1] Robiano t. I, p. 232.

[2] So erschien 1730 ein Avis aux fidèles de l'Eglise de Paris, sur ce qu'ils ont à craindre de la part des confesseurs, qui acceptent la Const. Unig. Die Schrift war so giftig, daß das Parlament sie durch den Henker zerreißen ließ. Lafiteau t. II, p. 195. Fleury t. 73 (49), p. 467.

[3] Lettres à un ecclésiastique sur la justice chrétienne de même que sur les moyens de la conserver et de la réparer. Cf. Dictionnaire des livres jans. t. II, p. 393 ss. Picot t. I, p. 277 s. Die Censur der theologischen Facultät zu Paris vom 1. September 1734 bei Du Plessis t. III, f. 201 ss. und Fleury t. 74 (59), p. 447 ss.

[4] In seiner Schrift: Consultation sur la juridiction et l'approbation nécessaires pour confesser. Cf. Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 340 ss. Picot t. I, p. 278 s. Die Censur der Sorbonne von 1735 bei Du Plessis t. III, f. 208 ss. und Fleury t. 75 (60), p. 4 ss. Zehn Jahre später leugnete derselbe Travers jeden Unterschied zwischen bischöflicher und priesterlicher Gewalt. Dictionnaire t. III, p. 273 ss. Picot t. I, p. 327 s. Die Bulle Unig. war ihm la malédiction, qui s'est repandue sur la terre. Ibid.

3) Mehr Aufsehen als die stille Thätigkeit der Beichtväter und die Brandschriften der Fanatiker machte die öffentliche Verweigerung der Sterbesacramente an bekannte Appellanten oder der Communion an solche, die nicht nachweisen wollten, daß sie bei einem approbirten Priester gebeichtet hatten. Der erste Fall dieser Art betraf 1731 eine kranke Dame zu Orleans.[1] Von dem Gatten der Appellantin angerufen, scheute sich das Parlament zu Paris nicht, dem Bischof die Provision der Kranken zu befehlen (28. April 1731). Warum auch nicht? Galt doch dem Parlament die Bulle Unigenitus nicht als Kirchengesetz, der Widerspruch dagegen nicht als sündhaft, somit die Verweigerung der Sacramente auf diesen Grund hin als höchst strafwürdig, und war man ja eben daran, die kirchliche Jurisdiction zu leugnen und den eigenen Oberhirten in Paris in dogmatischer Angelegenheit zu richten. Indeß erließ der Bischof von Orleans einen Hirtenbrief gegen den Uebergriff und der Staatsrath, an den er sich gewandt, annullirte den Parlamentsbeschluß, weil in spiritueller Angelegenheit das Parlament dem Bischof keinen Befehl zu ertheilen habe (6. Juli 1731). Das Parlament zu Bordeaux, das im gleichen Frühjahr den nämlichen Beschluß gefaßt hatte, erhielt überdies noch eine ausführliche königliche Belehrung, worin anerkannt wurde, daß namentlich das heilige Altarssacrament dem rein geistlichen Gebiete angehöre und der Wirksamkeit des Laienrichters entrückt sei. Wichtiger als dies ist die in der nämlichen Belehrung enthaltene Aufstellung, daß es Sache der Kirche und nicht der Parlamente sei, den Charakter und die Natur ihrer Entscheidungen zu bestimmen. Uebrigens sei die Bulle Unigenitus, welche das Parlament nur als Disciplinär-Vorschrift gelten lassen wolle, durch die kirchliche und königliche Auctorität als doctrinelles Urtheil der Gesammtkirche anerkannt[2] (3. Juni 1731.)

4) Drei Jahre später mußte sich die Regierung wieder eines Pariser Pfarrers annehmen, den das Parlament wegen Sacramentsverweigerung strafen wollte[3] und nach einem weitern Triennium tauchte die Frage abermals auf, als Bischof de la Farre von Laon in einem fulminanten Hirtenbriefe die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt vertheidigte, aber mit dem Parlament auch das Ministerium Fleury angriff[4] und zuerst in seiner Pastoralinstruction seinem Clerus befahl,

[1] Fleury t. 73 (49), p. 485 s., t. 77 (62), p. 123 ss. Picot t. I, p. 244 s.

[2] Cf. Fleury t. 73 (49), p. 487 ss.

[3] Fleury t. 74 (59), p. 480.

[4] Dafür ward der Hirtenbrief natürlich vom Staatsrath unterdrückt, „weil er die höchste Gewalt des Königs in Zweifel ziehe." Was man dem Parlamente absprach, wollte die Regierung nicht missen; sie war ja auch gallicanisch!

allen Widersachern der Bulle Unigenitus die Absolution zu verweigern.[1] Im Jahre 1739 erklärte er sodann mit den Bischöfen von Amiens, Marseille, Nantes, Châlons, Dôle und Boulogne, in einem gemeinsamen Schriftstück die Appellantenpriester für suspendirt und die hartnäckigen Feinde der Bulle der Sterbesacramente und des kirchlichen Begräbnisses verlustig. Als das Parlament den Brief verbot, antwortete de la Farre mit einer Pastoralinstruction, in welcher er neben den alten Behauptungen die Appellanten als Hartnäckige, Schismatiker und Häretiker bezeichnete.[2]

5) Mittlerweile beeiferten sich auch die niedern Justizbeamten, das Beispiel der Parlamente nachzuahmen.[3] So befahl in der Osterzeit 1739 ein préfet zu Bayeux einem Pfarrer, unverzüglich einem kranken Appellanten die Sacramente zu reichen, widrigenfalls er sich vor ihm zu verantworten habe (21. April). Obgleich die Regierung den Befehl sofort widerrief und dem Präfecten derartige Uebergriffe strengstens untersagte (27. Mai), erhielt doch drei Monate später ein Pfarrer der Diöcese Sens den gleichen Befehl rücksichtlich eines kranken Mädchens (25. Aug.). Diesmal erhielt der Präfect dreimonatliche Amtssuspension (Erlaß des Staatsraths vom 8. Sept.). Gleichwohl verhängte noch im nämlichen Jahre sein College zu Orleans Temporaliensperre wider das dortige Domcapitel, weil es sich weigerte, einem renitenten Canonicus die Sacramente spenden zu lassen. Dieser appellirte an's Parlament, der Bischof an den König, worauf der Staatsrath die Sache an sich zog (13. Nov. 1739) und vier Monate später (18. März 1740) endlich auch die Temporaliensperre aufhob, dem Beamten aber wieder einen Verweis ertheilte. Zwei Jahre später belegte ein königlicher lieutenant civil einen Pfarrer der Diöcese Nantes mit 53 Livres Strafe, weil er einer kranken jansenistischen Frau die Ostercommunion verweigert hatte. Der Pfarrer wandte sich durch die (in Paris bleibenden) Generalagenten des Clerus an den König, worauf einmonatliche Suspension des Lieutenants sammt Vernichtung des Urtheils erfolgte[4] (5. Sept. 1742). Im nächsten Jahre retteten dieselben Agenten einen Präfecten, den das Parlament der Bre-

---

[1] Fleury t. 75 (60), p. 515 ss. Später hat P. Alexander das vergessen, indem er t. 79 (64), p. 342 behauptet, der Bischof von Amiens sei der erste gewesen, der am 19. Dezember 1747 schriftlich die Sacramentsverweigerung angeordnet habe.

[2] Fleury t. 76 (61), p. 274. Papst Clemens XII. hatte das Parlamentsverbot durch ein eigenes Breve vom 26. Januar 1740 (10 Tage vor seinem Tode) irritirt. Dasselbe bei Fleury l. c. p. 623 s.

[3] Cf. Fleury t. 76 (61), p. 275 s., t. 77 (62), p. 128 ss.

[4] Fleury t. 77 (62), p. 558 ss.

tagne zur Verantwortung gezogen, weil er den Recurs eines jansenistischen Tonsuristen gegen seinen weigernden Pfarrer nicht angenommen, sondern den Kläger an den bischöflichen Official gewiesen hatte.[1] So wurde die Befolgung der kirchlichen Ordnung für strafbar gehalten, während die Juristen ihr kirchenräuberisches Thun mit Verhütung eines Schisma's bemäntelten. Schon 1739 hatte dies eine Advokatenconsultation versucht, unter dem bezeichnenden Titel: „Die Rechte der Laienrichter zur Cognition in Sachen eines Schisma's und zur Behinderung von Geistlichen, die durch Verweigerung der Sacramente das Schisma hegen."[2] Wirklich verbot auch das Pariser Parlament in Anwendung dieser These jede Schrift zu Gunsten der Sacramentsverweigerungen, ohne eine Ausnahme zu machen oder zuzulassen (1. Sept. 1740), und obgleich sein Beschluß sofort vom Staatsrath irritirt wurde[3] (6. Sept.), verurtheilte es doch eine katholische Schrift, welche die nichtweigernden Priester des Vergehens am Leib und Blute des Herrn beschuldigte, zum Feuer, weil sie zum Schisma verleite (8. Aug. 1742). Die königliche Verungültigung des Urtheils (12. Sept.) belehrte wieder einmal, daß derartige Dinge zum Ressort der Parlamente und der weltlichen Richter nicht gehörten.[4]

6) Bevor wir in dieser trostlosen Reihe von Erlassen und Gegenerlassen weiter fahren, müssen wir des Wechsels gedenken, der in der Regierung Frankreichs vor sich ging. Am 29. Januar 1743 war der factische Regent Frankreichs, Cardinal Fleury, 90 Jahre alt, aus dem Leben gegangen.[5] Von Allen, die im vorigen Jahrhundert über Frankreich geboten, hat der Greis sicherlich am mildesten und zugleich vernünftigsten regiert. Und doch hat er die Uebel, an denen das Land krankte, nicht gehoben, sondern nur so lange er lebte, erträglich gemacht, den Untergang des alten Frankreich aufgeschoben, nicht verhindert. Die alten Bande, welche die Monarchen und Völker zusammenhielten, waren zerrissen und nicht durch neue ersetzt, die Wunden, welche die Regentschaft dem Lande geschlagen, wollten sich trotz aller Pflege nicht schließen, die Vertheilung von Rechten und Lasten war zu ungleich, als daß sie sich auf die Länge ertragen ließ, und zu all' dem wußten die einzigen Behörden, die im Verein mit der Regierung bessere Zeiten hätten schaffen können, die Parlamente, nichts anderes zu thun, als an Stelle der Sectirer die Bulle Unigenitus zu schmähen und die religiöse Spaltung zu verewigen; und während diese gallicanischen Juristenver-

[1] Fleury t. 77 (62), p. 686 s.
[2] Fleury t. 76 (61), p. 276.
[3] Theilweise lateinische Uebersetzung des Erlasses, Fleury t. 76 (61), p. 625 ss.
[4] Fleury t. 77 (62), p. 559 s.
[5] Fleury t. 78 (63), p. 84 ss.

sammlungen, obgleich nicht vom Volke berufen, noch nach Gesinnung und Denkweise ihm angehörig, sich als dessen Vertreter aufspielten, die Kirche verfolgten und mit der Regierung zankten, dachten sie nicht an die Bedürfnisse des Landes, noch an die Verachtung jeglicher Auctorität, die ihr Treiben hervorrief. Diese Nothstände mag der greise Cardinal eingesehen und nach Kräften gemildert haben, aufzuheben vermochte er sie nicht und die Nachfolger in seiner Gewalt sahen sie nicht einmal mehr ein. Ludwig XV., der schönste Mann in Frankreich, war bereits auch der lasterhafteste geworden, regieren hatte er nicht lernen wollen und obgleich erst 33 Jahre alt, probierte er es auch jetzt nicht. Die Maitresse von Châteauroux und nach derem baldigen Tode (1744) die zur Frau von Pompadour erhobene Pariser Metzgerstochter,[1] beflißen sich, das Land des hl. Ludwig allseitig zu ruiniren, während der König seine Stunden zwischen Ausschweifungen und Gewissensbissen theilte.[2]

7) In der kirchlichen Frage beharrte die Regierung zunächst auf der Bahn des verstorbenen Cardinals. Bald nach dessen Tode hatte der Pfarrer Thomassin zu St. Peter in Rennes von einer Dame mündliches oder schriftliches Zeugniß über abgelegte Beicht verlangt, bevor er ihr das Viaticum reiche. Statt dem vernünftigen Begehren Folge zu leisten, ließ die Dame ihren Pfarrer vor den présidial des Parlaments laden, der, unerachtet des erhobenen Competenzeinwandes, dem Pfarrer befahl, innerhalb zwei Stunden die Kranke zu versehen (18. Dez. 1744). Der Pfarrer gehorchte nicht, darum ward alsbald Temporaliensperre sammt Confiscation seiner beweglichen Habe verfügt. Ein Staatsrathserlaß vom 22. Jan. 1745 half dem Pfarrer und drohte für ähnliche Fälle dem weltlichen Richter sogar Amtsentsetzung an.[3] Indeß brauchte die Regierung sich einstweilen noch nicht um die Ausführung ihrer Drohung zu bekümmern, da der österreichische Erbfolgekrieg eine Pause in den Sacramentsstreitigkeiten hervorgerufen hatte und die Aufmerksamkeit von Regierung, Volk und Parlament auf den Kriegsschauplatz lenkte. Inzwischen

---

[1] Cäsar Cantu, Allg. Weltgesch. übersetzt von Brühl, Bd. XII, S. 117 f. Ministre de la feuille, Verleiher der Pfründen wurde der bisherige Präceptor des Dauphin's, Bischof Boyer von Mirepoix, nach ihm Cardinal de la Rochefoucauld. Interessant urtheilt über diese „Cultusminister" Duclos, Mémoires t. I, p. 122 s. Le Père La Chaise les (sc. les bénéfices) donnait aux gens de condition. . . . Letellier au fanatisme, le Régent aux sollicitations de toute espèce, le card. de Fleury à la politique, aux convenances. . . . Boyer au cagotisme.

[2] Louis XV, vieux avant l'âge, dégouté de tout, aspirant au repos et afin de se le procurer, fermant l'oreille à tout bruit sinistre . . . vivait entre la débauche et les remords. Crétineau-Joly, Hist. de la Comp. de Jésus, t. V, p. 226 s.

[3] Fleury t. 77 (62), p. 687 ss.

starb auch der Erzbischof Vintimille von Paris (13. März 1746) und erhielt den bisherigen Erzbischof von Vienne, Christoph von Beaumont zum Nachfolger. Der neue Oberhirt stand im besten Mannesalter,[1] war ausgezeichnet durch lebendigen Glauben, wissenschaftliche Bildung, treue Liebe zur Kirche und eine so reine Gesinnung, daß selbst Voltaire und Friedrich von Preußen ihm ihre Bewunderung nicht versagen konnten.[2] An bischöflicher Thatkraft und apostolischer Festigkeit das gerade Gegenbild des Cardinals Noailles machen ihn seine Kämpfe für die Freiheit der Kirche und seine Leiden, insbesondere seine fünfmalige Verbannung, in Wahrheit zum Athanasius des achtzehnten Jahrhunderts.

8) Kaum hatte Frankreich im Aachener Frieden (October 1748) anerkannt, daß es um nichts Krieg geführt, als das Parlament sich anschickte, die Sacramentsstreitigkeiten fortzusetzen und die Regierung, die durch den Krieg weder an Achtung noch an Liebe gewonnen, noch mehr zu demüthigen. Wie instinktmäßig suchte man zuerst den Erzbischof von Paris, die stärkste Säule der französischen Kirche, zu treffen und seine Festigkeit und des Parlamentes Bosheit ließen den Kampf einen solchen Umfang annehmen, daß die bisherigen Streitigkeiten nur als Vorpostengefechte im großen Sacramentskriege erscheinen. Doch erzählen wir die Ereignisse. Im Jahr 1749 starb der Vorstand eines Pariser Erziehungscolleges, Coffin, unversehen. Der Kranke hatte seinen Pfarrer rufen lassen, ihm erklärt gebeichtet zu haben und das Viaticum verlangt. Der Pfarrer forderte nun erst das in Paris übliche «billet de confession», einen Schein, der den Empfang des Bußsacramentes bezeugte und natürlich den Namen des Beichtvaters, beziehungsweise der Kirche, wo man gebeichtet hatte, enthielt. Coffin weigerte sich nun, den Schein vorzuweisen, jedenfalls weil er bei einem Appellantenpriester gebeichtet hatte, wogegen ihm auch der Pfarrer die Sterbesacramente versagte. Kaum war Coffin todt, beschloß das Parlament Untersuchung und ließ sofort eine Consultation über den Fall verfassen, der rasch drei weitere folgten. Der Verhandlung kam aber ein königliches Verbot zuvor.[3] Schon im folgenden Jahr wiederholte sich der Fall auf die nämliche Weise; diesmal ließ aber das Parlament den weigernden Pfarrer festnehmen

[1] Er war 1703 geboren, 1741 Bischof von Bayonne und eben erst (1745) Erzbischof von Vienne geworden.

[2] Voltaire, Oeuvres compl. t. X, p. 205: Un archêveque entra surtout dans ces manœuvres, plus par zèle de théologien, que par esprit de cabale. Ueber die Anschauung des Preußenkönigs Crétineau-Joly t. V. p. 279.

[3] Fleury t. 79 (64), p, 715 s. Picot t. I, p. 346 ss. Ueber die Consultationen Dictionnaire des livres jans. t. I, p. 334 ss.

(29. Dez. 1750). Dieser berief sich aber auf den Erzbischof, an den jetzt eine Parlamentsdeputation geschickt wurde mit der Aufforderung, den Kranken versehen zu lassen. Beaumont erwiderte einfach, er habe den Gebrauch der «billets de confession» beim Antritt seines Amtes vorgefunden und könne nicht davon abgehen.[1] Und in der That war diese vom heiligen Carl Borromäus empfohlene Beichtcontrolle, schon durch eine Versammlung des Clerus im Jahr 1654 in Frankreich eingeführt und von Cardinal Noailles wieder eingeschärft worden. Von der Nützlichkeit dieser Institution in großen Städten und bei frivolen Zeiten abgesehen, mochte der Erzbischof schon deßhalb nicht darauf verzichten, weil sie das beste Mittel war, dem sacrilegischen Treiben jansenistischer und nicht approbirter Priester Einhalt zu thun. Das Parlament ließ nun den Pfarrer frei, eiferte aber in einem Erlaß vom 31. Dez. 1750 gegen Sacramentsverweigerung und Beichtscheine und suchte, wiewohl vergeblich, die Regierung wider den Erzbischof in's Interesse zu ziehen; Beaumont stand noch fest.

9) Das Parlament war aber nicht weniger hartnäckig als der Oberhirt standhaft. Am 21. März 1752 belegte es einen Pariser Pfarrer mit einer Geldstrafe, weil er einem kranken Appellantenpriester die Sacramente verweigert hatte, und befahl dem Erzbischof die Provision des Kranken innerhalb 24 Stunden vornehmen zu lassen.[2] Die Regierung cassirte den Befehl (28. März), gleichwohl ward der Pfarrer verhaftet, nachdem der Kranke inzwischen ohne Sacramente gestorben war; und als auch dieser Beschluß cassirt wurde, überreichte das Parlament eine Remonstration gegen die königlichen Verfügungen (15. April), die es zugleich auch durch den Druck veröffentlichte. Welchen Gesinnungen das Actenstück Ausdruck gab, zeigt beispielsweise die Behauptung desselben, die Constitution Unigenitus sei „eines der Mittel, deren sich die Gottlosigkeit bediene, um ihr Gift in die Seelen zu streuen." Zum Unglück begann jetzt die Regierung von ihrer bisher gezeigten Festigkeit abzulassen und erklärte dem Parlament, der König wolle seinem Parla-

---

[1] Fleury t. 79 (64), p. 715. Picot t. I, p. 359. Robiano t. I, p. 268. Rohrbacher t. XXVII, p. 165 s. Gleichwohl wird häufig behauptet, Beaumont habe diese Scheine erst eingeführt, nach Gieseler, sogar „auf Anstiften der Jesuiten." Kirchengesch. Bd. IV, herausgegeben von Redepenning S. 54. Von dem Manne, dem der ganze Jansenistenstreit nur eine Jesuitencabale ist, darf man freilich nichts anderes erwarten! Ganz unrichtig schreibt aber auch Häusle: Der Pariser Erzbischof hatte die hl. Sacramente nur jenen Sterbenden zu spenden erlaubt, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß ausweisen konnten, daß sie die Bulle Unigenitus angenommen haben. Freiburger Kirchenlexikon Bd. I, S. 784.

[2] Vgl. Picot t. I, p. 384 ss. Robiano t. I, p. 269 s.

mente nicht jegliche Cognition über Sacramentsverweigerung nehmen, aber er fordere, daß man ihm im einzelnen Falle jedesmal Rechenschaft gebe und im vorliegenden von jeder weitern Verfolgung der Sache abstehe. Sofort erließ das Parlament, die halbe Concession für eine ganze interpretirend, den berüchtigten Beschluß vom 18. April 1752. Er verbietet „allen Geistlichen jeglichen Act, der zum Schisma führt, namentlich jegliche öffentliche Verweigerung der Sacramente wegen mangelnder Beicht, oder wegen Nichtangabe des Beichtvaters oder Nichtannahme der Bulle Unigenitus.“[1] Die Kirchenräuber waren am Ziel. Durch die Schwäche der Regierung gefördert, hatte die halb jansenistische, halb ungläubige Behörde über die heiligste aller heiligen Handlungen ihre Verfügung getroffen, die dem Rechte wie der Religion in gleicher Weise Hohn spricht; und doch wagte die Regierung nicht, den Beschluß zu vernichten, vielmehr begnügte man sich mit der wiederholten Forderung, das Parlament möge im einzelnen Fall Bericht an den König erstatten und mit der unfruchtbaren Erklärung, die Bulle Unigenitus sei ein Kirchen- und Staatsgesetz und eine Glaubensentscheidung der Gesammtkirche. Dafür ließ sich das Parlament bildlich in der Gestalt der Gerechtigkeit mit der Umschrift: Custos unitatis. schismatis ultrix darstellen, während der Erzbischof von Paris von Teufeln umgeben abgebildet wurde. Gegen weigernde Priester und Bischöfe aber folgten wieder arrêt für arrêt und ebenso unermüdlich die Cassationsedicte des Hofes, wo man fast ein Jahr lang in der Täuschung lebte, man könne den arrêt de réglement vom 18. April bestehen lassen und doch jede Ausführung desselben hindern.

10) Schon am 5. Mai ging es wieder an den Erzbischof von Paris.[2] Das Parlament beschuldigte ihn, er begünstige das Schisma, worauf der König eine halb geistliche, halb weltliche Commission zur Erledigung der Sache einsetzte, die natürlich keine Resultate erzielen konnte. Jetzt endlich erhoben sich 21 gerade in Paris anwesende Bischöfe in einer „Repräsentation“, die sie am 11. Juni 1752 dem König überreichten, für die Rechte der Kirche und ihren bedrängten Collegen. Das Schriftstück wahrt die volle Freiheit der Kirche in Sachen des Glaubens und der Ausspendung der Sacramente und erklärt es für ein Sacrilegium, notorischen und hartnäckigen Widersachern der Bulle Unigenitus,

[1] Défense à tous ecclésiastiques, de faire aucun acte tendant au schisme, notamment de faire aucun refus public des sacrements sous prétexte de défaut de confession ou de déclaration du nom du confesseur ou d'acceptation de la Bulle Unigenitus. Bousquet, Histoire du Clergé de France t. IV, Paris 1851, p. 140.

[2] Fleury t. 77 (62), p. 694 ss. Picot t. I, p. 387 ss.

die ein unwiderrufliches Glaubensurtheil, ein Kirchen- und Staatsgesetz sei, die Sacramente zu spenden. Mit Entschiedenheit eifern darum die Bischöfe gegen das Vorgehen der Parlamente und das rechtswidrige Verfahren der Laienrichter, besonders gegen den arrêt de réglement vom 18. April und in einem besondern Briefe gegen die jüngsten Parlamentsangriffe auf den Erzbischof von Paris. Ueber 80 französische Bischöfe unterzeichneten die beiden Schriftstücke, einige erließen noch besondere Kundgebungen für das Recht der Kirche, die indeß meist von den Parlamenten supprimirt wurden; die Regierung nahm die Eingaben gütig auf, einen andern Erfolg hatten sie nicht; die Sache des Erzbischofs von Paris konnte das Parlament ruhen lassen, da sich eben ein besserer Anlaß zu dessen Verfolgung bot.

11) Zweien jansenistischen Nonnen der Pfarrei Saint-Médard in Paris waren die Sacramente verweigert worden.[1] Das Parlament lud den Pfarrer und die Vicare vor (12. Dez. 1752); ersterer war nicht zu finden, die letztern beriefen sich auf den Erzbischof Beaumont, der nun durch einen Secretär eingeladen wurde, die Kranken versehen zu lassen. Beaumont erwiederte, er sei für sein Amt nur Gott verantwortlich und werde nur dem Könige Rechenschaft geben. Eine zweite Einladung erhielt die gleiche Antwort. Jetzt (13. Dez.) erfolgte der Befehl zur Provision der Kranken nebst Androhung der Temporaliensperre, die zwei Tage später (15. Dez.) auch verhängt wurde. Zugleich wurden die Pairs des Königreiches zum Gericht über den Erzbischof und zwar schon auf den 18. Dezember einberufen. Der König cassirte sämmtliche Beschlüsse, das Parlament aber weigerte sich, die königlichen Edicte verlesen zu lassen, und verließ sogar, als die Verlesung doch begann, am 18. Dezember den Sitzungssaal. Die verschiedenen Kammern hatten sich nämlich, wie dieß bei wichtigen Anläßen üblich war, zu einer einzigen in einem Lokale vereinigt. Das war denn doch selbst für das Parlament zu viel und so erklärte man am 19. Dez. einlenkend, die königlichen Befehle hören zu wollen, wenn sie „mit dem Siegel des Königs und den alten und ehrwürdigen Zeichen seiner Auctorität versehen seien." Trotzdem der König erwiederte, er behalte die Angelegenheit des Erzbischofs sich selbst vor, berief das Parlament nochmals die Pairs, deren Versammlung der König wieder verbot.

12) Mittlerweile hatte der König die störrigen Nonnen in ein anderes Kloster bringen lassen. Alsbald beschloß das Parlament, Remon-

---

[1] Vgl. hiezu und dem Folgenden: v. Einem Bd. II, S. 391 ff. Robiano t. I, p. 271 s. Picot t. I, p. 390 ss, 398 ss. Nach letzterem erzählt Rohrbacher t. XXVII, p. 169 ss.

stration zu erheben und ließ zu deren Begründung eine Reihe von «articles» voll Beschuldigungen gegen die Bischöfe zusammenstellen (4. Jan. 1753). Zur Illustration der Parlamentsgesinnung ward nebenbei der Bischof von Orleans zu 6000 Livres Geldbuße, ein Pfarrer zu ewiger Verbannung verurtheilt. Jetzt that die Regierung, was sie längst hätte thun sollen, und verbot durch königliches Patent vom 22. Februar 1753 dem Parlamente jegliche Verfolgung von Sacramentsstreitigkeiten. Natürlich verweigerte das Parlament unbedingt die Registrirung und beschloß, die inzwischen fertig gewordene Remonstration einzureichen. In diesem Schriftstück, sagt Picot (p. 392), „waren der Papst, die Bischöfe, der ganze Clerus, die Auctorität der Kirche und die Gesetze des Souverains in gleicher Weise beleidigt," es glich von Anfang bis Ende den Erzeugnissen der wüthigen Jansenistenpresse. Der König nahm darum bloß die Januar-Artikel an und entschied am 4. Mai, sie seien theils durch seine Verfügungen schon erledigt, theils zur Discussion nicht geeignet. Das Parlament solle das Februarpatent registriren. Dieses aber beschloß Tags darauf, jegliche Function einzustellen und in gemeinschaftlicher Sitzung aller Kammern vereinigt zu bleiben, bis die Remonstration angenommen sei. Der König wiederholt seinen Befehl bei Strafe des Ungehorsams und der Ungnade, das Parlament repetirt ebenso seinen Weigerungsbeschluß, wofür am 9. Mai vier Rädelsführer eingesperrt, die maîtres des enquêtes et requêtes (Sectionschefs) in verschiedene Städte exilirt und am 11. Mai endlich das Parlament nach Pontoise verlegt wird, woselbst es schon am 17. Mai seine Renitenz erklärt und fortfährt, Sacramentsstreitigkeiten zu verhandeln. Die von der Regierung errichteten chambres particulières pour rendre la justice wurden auf jede Weise (Broschüren, Pamphlete, Bänkelsängereien) discreditirt, während man die obstinaten Parlamentsräthe als „die wahren Vertheidiger des Volkes und die Stützen des Staates" feierte. Von den auswärtigen Parlamenten secundirten besonders die von Aix und Rouen der Kirchenpolitik des Pariser.

13) Es scheint, daß die Partisane der jansenistisch-parlamentarischen Opposition im Ministerrath und am Hofe dem König bange machten, denn ohne einen Schritt zur Versöhnung und Unterwerfung gethan zu haben, erhielt das Parlament am 27. August 1754 nach fünfvierteljährigem Exil die Erlaubniß nach Paris zurückzukehren. Ohne Parlament durfte man es nicht länger wagen, zu regieren, die verrottete Institution zeitgemäß umzuschaffen, war die Regierung ebenso unfähig, wie das Vertrauen des Landes zu gewinnen, und so blieb, da das Parlament nicht nachgab, der Regierung nichts anderes übrig, als es selbst zu thun. Die Brücke der Versöhnung sollte die königliche Declaration vom

2. September 1754 sein. Ludwig XV. erklärt darin zuerst, nachdem er sein Parlament für seine Widersetzlichkeit und die Verweigerung der Rechtspflege gestraft habe, wolle er nunmehr seine Milde walten lassen, in der Hoffnung, das Parlament werde seine Absichten durch vollständige Unterwerfung und Treue erfüllen. Darauf kommt das bekannte Verzweiflungsmittel der französischen Regierung, die Auferlegung eines allgemeinen Stillschweigens über die Sacramentsstreitigkeiten, mit dem Auftrag an's Parlament, zu verhüten, daß von keiner Seite etwas geschähe, was dem Stillschweigen oder dem Frieden zuwider sei. Zum Schluß werden alle anhängigen Untersuchungen in Sachen der Sacramente niedergeschlagen. So war das Parlament wieder Herr der Situation, und um den König recht zu erniedrigen, registrirte es nach einer resultatlosen Sitzung (4. Sept.) am 5. September die Declaration nur mit der Clausel sans néanmoins reconnaître les imputations contenues au préambule et en spécifiant, qu'elle serait exécutée conformément aux arrêts et réglements de la Cour. Die Regierung schwieg, der Sieg des Parlaments war vollständig.

14) Das Parlament verstand es, seinen Sieg auszunützen.[1] Was es früher unter dem erborgten Vorwand, ein Schisma zu verhüten, gewaltthätiger Weise that, geschah nunmehr gesetzlich; die weigernden Priester und Bischöfe wurden jetzt auf Grund der königlichen Declaration vom 2. Septbr. 1754 wegen Verletzung des Stillschweigens verurtheilt. Der erstverfolgte war wiederum Erzbischof Beaumont von Paris. Der Anlaß war genau derselbe wie 1752; auf die Denunciation des Parlamentes verwies die Regierung den standhaften Prälaten am 2. Dez. 1754 nach Conflans und später nach Lagny (2. Febr. 1755). Als er dort seinen Clerus um sich versammelte, wollte ihn das Parlament auch dafür strafen, was die Regierung nicht zugab. Wie in Paris, so ging es in der Provinz. Bischof Poncet von Troyes erlitt Geldstrafen, Pfändung seiner Möbel und Temporaliensperre, Erzbischof Brancas von Aix ward exilirt, den Bischöfen von Nantes und Vannes wurden die Temporalien gesperrt, der erstere zweimal ausgepfändet. Die Jansenisten verherrlichten die Zustände durch Schriften angeblich zum Lob der königlichen Declaration des Stillschweigens und zugleich zu Gunsten ihrer Häresie, jedes Wort der Abwehr aber ward als dem auferlegten Stillschweigen zuwider schwer bestraft; so wurden Schriften des Metropoliten und der Suffragane von Auch, wie der Bischöfe Belsunze von Marseille, Guenet von Saint-Pons, Villeneuve von Montpellier u. A. vom

[1] Picot t. I, p. 400 ss. Robianot. I, p. 279 ss. Rohrbacher t. XXVII, p. 174.

Henker zerrissen. Noch mehr wütheten die Parlamente gegen die Pfarrgeistlichen und den niedern Clerus überhaupt, der, seiner Pflicht eingedenk, hartnäckigen Appellanten die Sacramente verweigerte. Unausgesetzt wurden Geldbußen, Temporaliensperren, Haft und selbst Verbannungen verhängt. Es kam vor, daß ganz gesunde Appellanten die Sterbsacramente verlangten, um einen mißliebigen Priester zu verderben; manche Cleriker entzogen sich den Verfolgungen durch die Flucht, andere spendeten die Sacramente unter polizeilicher Escorte.[1]

15) Wie sehr aber mit der Anmaßung auch der Uebermuth des Parlamentes gestiegen war, zeigen insbesondere zwei Vorfälle, die wir zum Abschluß dieses Kapitels noch erwähnen wollen, es sind die Maßregelung der Sorbonne und die „Affaire Cougnion."[2] Der erstern befahl das Parlament am 7. Mai 1755 größere Wachsamkeit, auf daß keine These vertheidigt werde, die den Grundsätzen des Königreichs oder dem vorgeschriebenen Stillschweigen zuwider sei. Die Sorbonne weigerte sich, diese durch nichts verschuldete Beschimpfung zu registriren, worauf das Parlament die Register mit Beschlag belegte und ihre Versammlungen verbot. Um die Beschimpfung auf die Spitze zu treiben, erklärte das Parlament im folgenden Jahre (18. Mai 1756), die Conclusion der Sorbonne vom 8. November 1729, in welcher sie die Constitution Unigenitus zum zweitenmal feierlich angenommen hatte, für ungültig und schärfte ihr von Neuem das Stillschweigensgesetz ein, das auch zwangsweise registrirt wurde, während ein königliches Cassationsedict wenigstens die vom Parlament annullirte Conclusion aufrecht erhielt.

Die Affaire Cougnion erregte noch mehr Aufsehen als die Plackereien der Sorbonne. Cougnion, Canonicus zu Orleans, Appellant und Reappellant, bezeichnete auf dem Todbett dreien Collegen, die ihn besuchten, die Constitution Unigenitus als Teufelswerk, worauf ihm das Capitel die Sterbsakramente verweigerte. Ein Besuch seines Bischofs de Montmorency blieb gleichfalls fruchtlos (Sept. 1754). Alsbald schritt die Vacationskammer des Pariser Parlaments ein und verurtheilte das Capitel nach und nach zu 12,000 Livres Geldbuße; drei Capitularen wurden sogar exilirt. Schließlich starb Cougnion ohne die Sacramente, worauf das Parlament das Verfahren des Capitels, insofern es der Bulle Unigenitus den Charakter und die Wirkungen einer Glaubensregel beilege, für abusiv erklärte, die Septemberdeclaration von 1754 einschärfte

[1] On voyait tous les jours le bureau occupé à brûler des mandements d'évêques et les records de la justice faisant communier des malades la bayonnette au bout du fusil. Voltaire, Oeuvres compl. t. X, p. 212.

[2] Picot t. I, p. 412 ss., 423 s., 427 s. Robiano t. I, p. 283 s. Fleury t. 83 (68), p. 213 s.

(18. März 1755) und schließlich das Capitel verurtheilte, auf seine Kosten dem Verstorbenen die Exequien zu halten und ein Denkmal zu errichten (29. Aug. 1755). Vergebens schickte die eben tagende Versammlung des Clerus eine Deputation an den König (8. Sept.), Cougniou's Denkmal ward in einer Kirche zu Orleans aufgestellt. Jetzt interdicirte der Bischof die betreffende Kirche, worauf der Pfarrer anfangs den Gottesdienst einstellte, bald aber denselben wieder aufnahm und trotz bischöflicher Excommunication fortführte, bis ein königliches Edict den Pfarrer und zur Genugthuung des Parlaments auch den Bischof exilirte (28. Nov. 1756). So hielt die Gerechtigkeit der französischen Regierung gleichen Schritt mit ihrer Staatsklugheit; von beiden besaß sie gleich wenig.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die Entscheidung des Papstes Benedict' XIV.

1) Vergebens verwendete sich die seit 25. Mai 1755 in Paris tagende Generalversammlung des Clerus für den exilirten Erzbischof Beaumont von Paris, wie in der Affaire Cougniou; ebenso erfolglos blieb auch die am 5. October dem König überreichte «rémontrances.» Die Versammlung eifert darin gegen die Uebergriffe der Parlamente, bittet den König, die berüchtigte Septemberdeclaration von 1754 nach der von 1730 zu interpretiren, verlangt Freiheit für die Bischöfe und die theologischen Schulen, sowie Cassation der von den Parlamenten wegen Sacramentsverweigerung verhängten Strafen und Beschlüsse. Das Ministerium achtete Alles dessen so wenig, wie einer andern Eingabe der Versammlung gegen den bereits offen gepredigten und üppig wuchernden Unglauben.[1] Außer diesen Angelegenheiten beschäftigte sich eine besondere Commission der Versammlung, unter dem Vorsitz des Cardinalministers de la Rochefoucauld,[2] speciell mit der Bulle Unigenitus, den Sacramentsverweigerungen und den Rechten der geistlichen Gewalt, worüber sie ihre Grundsätze in zehn Artikeln zusammenstellte, welche die Unterschriften von 17 Bischöfen und 22 Deputirten erhielten.[3] Dagegen unter-

---

[1] Picot t. I, p. 444 ss.

[2] Er war 1701 geboren, seit 1729 Erzbischof von Bourges, 1747 Cardinal, zur Zeit als Minister de la feuille Verleiher der Beneficien, starb 1757. Cf. Fleury t. 79 (64), p. 364, t. 83 (68), p. 502 ss.

[3] Fleury's Fortsetzer t. 77 (62), p. 697 und 705 nennt 33 Bischöfe als

zeichnete eine Minorität von 16 Bischöfen und 10 Deputirten acht andere Artikel, die wir zunächst mit denen der Majorität in lateinischer Uebersetzung[1] wiedergeben:

Die 10 Artikel der Majorität.

I. Constitutio Unigenitus est præceptum, lex, seu Decretum Sedis Apostolicæ, quo Liber Reflexionum moralium (Quesnelli), ac particulatim Centum Propositiones cum una, ex illo excerptæ, ex diversis causis, principaliter vero, quia errores et hæreses continet, damnantur. Postquam huic præcepto, legi, seu Decreto accessit acceptatio Ecclesiæ, jure allegatur tanquam perpetuum et irretractabile judicium totius Ecclesiæ et tanquam doctrina in rebus fidei.

II. Huic Decreto debetur etiam intus in animo obedientia. Qui hanc obedientiam recusat, committit grave peccatum.

III. Contumax oppositio erga hoc Decretum potest manifestari actionibus externis, et quandoque ansam præbere ad grave scandalum; ac proin includit omnia indicia criminis requisita ad hoc, ut alicui SS. Sacramentum publice denegari possit.

IV. Hæc publica oppositio non est confundenda cum meris conjecturis, suspicionibus, vel rumore. Præsupponit enim actionem moraliter continuam, coram testibus factam et publicam,

Die 8 Artikel der Minorität.

I. Constitutio Clementis XI, quæ incipit: Unigenitus, est irreformabilis definitio totius Ecclesiæ in rebus fidei, cui sine peccato mortali denegari nequit sincera et ex animo profecta obedientia.

II. Etiam jure divino publice deneganda est SS. Eucharistia illis, qui tanquam publici peccatores se huic generali Constitutioni opponunt.

III. Ad hoc, ut cuiquam possit denegari communio, non est opus, ut ejus crimen declaretur judicialiter; sed sufficit, quod sit notorium. Censetur autem tunc sufficienter notorium, quando a

Unterzeichner der 10 Artikel und läßt sie alle mit einander nach Rom geschickt werden (!). Vgl. dagegen Picot t. I, p. 420 ss. Robiano t. I, p. 286 ss.

[1] Bei Fleury t. 77 (62), p. 697 ss.

quæ nullo dolo contegi, nec ullo prætextu excusari possit.

V. Cum ergo ista indicia contumacis oppositionis difficulter discerni possint, et applicatio illorum in praxi periculosa sit, Clericus, cui administratio Sacramentorum concredita est, prius consulere debet Episcopum, nec sine hujus consilio et consensu cuiquam illa denegare.

VI. Illi, qui se Bullæ Unigenitus opponunt, et de hac oppositione vel judicialiter convincuntur, aut hanc in actuali administratione Sacramentorum fatentur, debent sine prævia consultatione Episcopi publice privari Sacramentis.

VII. Quando circumstantiæ in præcedentibus articulis designatæ simul concurrunt, urgendi sunt transgressores, qui S. Eucharistiam et extremam Unctionem petunt, admonitionibus, ut signa veræ pœnitentiæ edant, et scandalum tollant. In aliis autem circumstantiis infirmi a Sacerdote privatim admonendi sunt; publice vero nullæ aliæ interrogationes vel exhortationes ipsis faciendæ sunt, nisi quæ continentur in Agendis vel Ritualibus Diœcesanis.

VIII. Ad nullam aliam nisi Ecclesiasticam potestatem pertinet determinare, quænam internæ vel externæ dispositiones requirantur ad dignam receptionem SS. Eucharistiæ.

IX. Hinc ad solos Ecclesiæ peccatore nullo modo amplius celari potest.

IV. Fidelitas, quam Ministri Sacramentorum Divinis et Ecclesiasticis legibus debent, eos obligat, ut ante Sacramentorum administrationem removeri scandala curent. Non tamen zelo suo nimium indulgeant, sed, prout leges Ecclesiasticæ statuunt, in casibus dubiis Episcopum interrogare tenentur.

V. Est articulus fidei, quod Jesus Christus toti simul collectioni primariorum Pastorum Ecclesiæ omnem plenamque potestatem contulerit, fideles ducendi ad beatitudinem. Pariter est articulus fidei, quod hæc Ecclesiæ

Ministros pertinet judicare, quinam ad publicam vel privatam receptionem SS. Eucharistiæ admittendi vel non admittendi sint.

X. Consequenter peccant graviter contra Statum a Deo institutum, qui cum contemptu potestatis Ecclesiasticæ recurrunt ad Magistratus sæculares et per eos SS. Eucharistiam impetrare conantur. Similiter peccant illi Sacerdotes, qui illicita adulatione mandato sæcularis Magistratus parent illisque Sacramenta administrant, quos illorum parochus et horum in spiritualibus Antistes indignos seu incapaces esse declaravit.

potestas sit illimitata et suprema, et quod in rebus spiritualibus a nulla alia potestate dependeat. Itaque ad solam potestatem Ecclesiasticam pertinet jus præscribendi leges, quæ in administratione Sacramentorum observandæ sint. Ipsi soli competit jus exponendi has leges et suprema sententia definiendi, quales internæ vel externæ dispositiones requirantur ad digne recipienda Sacramenta.

VI. Illi, qui nolunt se submittere Bullæ Unigenitus, reddunt se perpetuo Sacramentis adhuc magis indignos, si pro eorum impetratione recurrunt ad sæculares Judices; et illi Sacerdotes, qui in tali circumstantia sæculari Judici obediunt, produnt Corpus Jesu Christi et merentur puniri ab Ecclesia.

VII. Sacerdos nulla ordinaria vel delegata jurisdictione præditus fidelium infirmorum confessiones excipere non potest, nec eos absolvere, nisi in casu extremæ necessitatis. Hic vero casus non datur, quando Parochus infirmo Sacramenta denegat, quia recusavit se subjicere Bullæ Unigenitus.

VIII. Cum Episcopus jure divino teneatur concreditum sibi populum in doctrina salutis instruere et curare, ut ab aliis instruatur, pariter eodem jure divino tenetur, eundem juxta diversitatem circumstantiarum instruere de legibus universalis Ecclesiæ et de ejus definitionibus in rebus fidei.

2) Vergleicht man diese in mehr als einer Hinsicht interessanten Artikel rücksichtlich ihrer Lehre mit einander, so ergibt sich etwa Folgendes:

a. Von der Bulle Unigenitus lehrt die Minorität (art. I) einfach und entschieden, daß sie ein unwiderrufliches Glaubensurtheil der Gesammtkirche sei, dem man unter schwerer Sünde aufrichtigen Herzensgehorsam schulde. Dagegen sieht die viel längere, vorsichtig zurückhaltende Erklärung der Majorität (art. I und II) ächt gallicanisch in der Bulle vorerst nur eine Vorschrift, Gesetz oder Decret des Apostolischen Stuhles, das durch die allgemeine Annahme der Kirche allerdings ein unwiderrufliches Urtheil, kirchliche Glaubenslehre geworden ist, und unter einer Todsünde innern Gehorsam fordert. — Noch behutsamer und subtiler spricht sich die Majorität

b. über die Sacramentsverweigerungen aus. Hierüber erklärt die Minorität: Der hl. Communion unwürdig ist jeder, der sich als öffentlicher Sünder der Bulle widersetzt (art. II) und öffentlicher Sünder in diesem Sinne ist jeder notorische Widersacher der Bulle, der seinen Widerstand nicht länger verheimlichen kann (art. III). Dagegen meinen die geschraubten Artikel der Majorität, daß hartnäckige, äußerlich manifestirte, ärgernißgebende Widersetzlichkeit gegen die Bulle allerdings zur Sacramentsverweigerung berechtige (art. III), aber nur, wenn sie als eine moralisch dauernde, vor Zeugen geschehene öffentliche Handlung erscheine, die durch keinen Trug verhüllt, durch keine List entschuldigt werden könne (art. IV). Ueberdieß ist im einzelnen Fall bischöflicher Consens nothwendig (art. V), einzig ausgenommen, wenn jene Widersetzlichkeit gerichtlich constatirt oder bei Administration der Sacramente offen eingestanden wird (art. VI). Wo, wird weiter vorgeschrieben, nach dem Gesagten die öffentliche Verweigerung der Communion stattfinden müßte, hat der Priester auf Zeichen der Reue und Aufhebung des Aergernisses zu dringen, in allen andern Fällen aber sich lediglich an das Rituale zu halten (art. VII). Dem entsprechend fordert die Minorität vom Priester, unbeschränkt und in allen Fällen auf Entfernung des Aergernisses vor Ausspendung der Sacramente bedacht zu sein, ohne indeß zu weit zu gehen. Auch möge er sich im Zweifel an den Bischof wenden (art. IV).

c. Kürzer sind die 17 Bischöfe und 22 Deputirten in der Lehre von der Gewalt der Kirche. Dieser allein eignet es, die innern und äußern Dispositionen zum Empfang der Communion zu bestimmen (art. VIII) und über Zulassung zu derselben zu erkennen (art. IX). Darum sündigen jene schwer, welche mit Verachtung der kirchlichen Gewalt die hl. Communion durch Vermittlung weltlicher Behörden zu erlangen suchen; ebenso Priester, welche auf der letztern Befehl wider Willen des Bischofs oder Pfarrers Sacramente ausspenden (art. X). Die Minorität beschul-

digt solche Priester des Verrathes am Leibe des Herrn (art. VI), lehrt im übrigen das nämliche, nur in entschiedenern Ausdrücken, und erklärt als Glaubensartikel, daß die kirchliche Gewalt eine unbeschränkte, oberste, in geistlichen Dingen durchaus unabhängige sei (art. V), was die Majorität offenbar nicht wagte.

d. In den zwei Schlußartikeln (VII und VIII) behauptet die Minorität die Ungültigkeit jener Lossprechung, welche der Jurisdiction beraubte Priester spenden, sowie die auf göttlichem Recht ruhende Pflicht der Bischöfe, ihre Gläubigen über Kirchengesetze und Glaubensentscheidungen zu belehren. Letzteres bezieht sich auf die Maßregelungen einzelner Bischöfe wegen erlassener Hirtenbriefe.

3. Nach dem Gesagten erscheinen die zehn Artikel als das Werk katholischer Gallicaner, die, der Kirchenlehre treu, sich doch mit den bestehenden Verhältnissen und selbst Mißbräuchen abzufinden suchen, weßwegen sie die pflichtmäßige Sacramentsverweigerung möglichst einengen und in der Lehre von der Kirchengewalt das Princip nicht einmal aufzustellen sich getrauen. Dagegen sind die kürzern acht Artikel der Minorität sachlich viel umfassender und sie allein sprechen die kirchliche Lehre und Rechte ohne Nebenrück- und Absichten frei und ungescheut aus, wie es katholischen Prälaten ziemt. Wie leicht begreiflich konnte die Versammlung sich nicht einigen; die Gallikaner, Hofbischöfe und wer es werden wollte, hielten treu zu Rochefoucauld, die Andern wollten ebensowenig nachgeben. Und doch erkannten Regierung wie Bischöfe im gleichen Maße, daß eine Vereinigung durchaus unerläßlich sei, wollte man nicht alle Kirchen- und Staatsgewalt an die Parlamente abtreten. Und so kam man schließlich, nachdem kein anderer Ausweg mehr offen stand, auf das einzig richtige Mittel, das immer angewandt ward und werden wird, so oft man mit Katholiken Frieden haben will, auf den Recurs an den Papst. Mit Begleitschreiben des Königs und der Versammlung vom 31. October wurden die Artikel beider Parteien nach Rom geschickt und die Angelegenheit der Entscheidung Benedict' XIV. unterworfen. Die Versammlung selbst beschwerte sich nochmals über die Parlamente und die Exilirung der Prälaten und schloß dann am 4. November mit einem Circular an die französischen Bischöfe, das diese vom Geschehenen in Kenntniß setzte, ihre Thätigkeit. Alsbald erhob das Pariser Parlament Vorstellungen gegen dieses Rundschreiben beim König, und wagte darin die auch von der Regierung veranlaßte Anrufung des Papstes als eine Gefährdung der Ruhe des Staates zu bezeichnen.

4) Willig ging der Papst auf das Verlangen der Franzosen ein. Um die Schwierigkeiten, welche der allgemeinen Annahme einer päpstlichen Entscheidung in Frankreich bei der bekannten Gesinnung der Parlamente

entgegengestanden, möglichst zu mindern, kam man überein, in der öffentlichen Entscheidung nur die Sacramentsangelegenheit zu behandeln und die canonistischen Fragen der vorgelegten Artikel in einem speciellen Breve an den König zu erledigen, beziehungsweise dessen Schutz für die bischöfliche Gewalt und die Rechte der Kirche anzurufen.[1] So entstand das Apostolische Schreiben «*Ex omnibus*» an die Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe der Versammlung von 1755, das, nachdem das Concept dem französischen Hofe mitgetheilt worden war, der Papst am 16. October 1756 unterzeichnete.[2] Von der Bereitwilligkeit des Papstes, die Streitigkeiten der französischen Kirche zu schlichten, ausgehend, belobt Benedict XIV. die Versammlung für ihre Glaubensstärke und ihre Anhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl. Die Differenzen der Versammlung beträfen nicht canonische Regeln und Principien, sondern bloß die Aufstellung und Anwendung der geeigneten Mittel, jene Principien durchzuführen, eine Spaltung, die auch sonst in der Kirche schon dagewesen sei. Nach Belobung des Königs zur Sache übergehend, erklärt der Papst: So groß ist die Autorität der Bulle Unigenitus und solch aufrichtige Verehrung, Unterwerfung und Gehorsam gebührt ihr, daß kein Christ bei Gefahr des ewigen Heiles sich der schuldigen Unterwürfigkeit entziehen, oder derselben auf irgend eine Weise sich widersetzen darf.[3] Daraus folgert Benedict XIV. den Grundsatz, daß öffentlichen und notorischen Widersachern der Bulle als öffentlichen Sündern die hl. Communion unbedingt zu verweigern sei. Oeffentlicher und notorischer Widersacher ist nach der Erläuterung des Papstes:

a. wer durch richterliches Urtheil beschuldigt ist, daß er der Bulle Unigenitus hartnäckig Ehrerbietung, Unterwerfung und Gehorsam verweigert habe,

b. wer seine Hartnäckigkeit gerichtlich, oder

c. beim actuellen Empfang des hl. Sacramentes eingestanden hat oder eingesteht, endlich

d. wer etwas gethan hat, was der der Constitution schuldigen Ehrerbietung, Unterwerfung und Gehorsam offenbar zuwider ist, vorausge-

[1] Vgl. den Bericht des Papstes im Consistorium vom 13. Januar 1757 bei Fleury t. 77 (62), p. 726 ss.

[2] Wortlaut bei Fleury l. c.

[3] Tanta est profecto in Ecclesia Dei authoritas Apostolicæ Constitutionis, quæ incipit: Unigenitus, eademque sibi tam sinceram venerationem, obsequium et obedientiam ubique vindicat, ut nemo fidelium possit absque salutis æternæ discrimine a debita erga ipsam subjectione sese subducere, aut eidem ullo modo refragari. Man beachte, daß der Papst keinen theologisch präcisirten Begriff von der Bulle gibt und erkenne darin den Einfluß des französischen Hofes, der aus Furcht vor der regula fidei wohl jede dogmatische Definition über die Bulle hintertrieb.

setzt, daß er moralisch noch darin verharrt, daß seine That öffentlich bekannt und öffentliches noch nicht getilgtes Aergerniß gegeben hat.[1]

Beigefügt wird noch, daß eine Notorietät der äußern Thatsache hier nicht genüge, sondern eine Notorietät der innern Gesinnung, beziehungsweise gewichtige und sichere Argumente für die letztere, vorhanden sein müsse, und daß bloßen Conjecturen, Vermuthungen und ungewissen Meinungen keine Folge zu geben sei.

Ueber die Ausführung dieser Grundsätze im Falle des Zweifels, namentlich bei Ausspendung des Viaticums, befiehlt der Papst:

a. der administrirende Geistliche achte darauf, ob der Kranke früher in seiner Pfarrkirche die hl. Communion verlangt und erhalten habe. Bejahenden Falles gebe er sie auch.

b. Kann der Geistliche den Zweifel nicht überwinden und zu keinem sichern Urtheil kommen, so erkläre er ohne Zeugen dem Kranken, was seine Gesinnung verdächtig mache, ermahne ihn zur Bekehrung und erkläre ihm, daß er andernfalls trotz des Empfangs der Communion keineswegs sicher sei, vielmehr eine neue schreckliche Sünde begehe, da er ihm dieselbe nur aus Gehorsam gegen die Kirche und um den Ruf des Kranken zu schonen, spenden werde.[2] Entsprechende Ermahnungen, die freilich wenig mehr von dem apostolischen Ernste und der eindringlichen Kraft aufweisen, wie sie den Erlassen Clemens' XI. eigen waren, nebst der Nachricht, daß die übrigen Angelegenheiten speciell mit dem König verhandelt würden, bilden den Schluß des apostolischen Schreibens.

5) Man hat das gelehrte Breve, das sich sachlich entschieden auf die acht Artikel stützt, und durch seine pastorellen Anweisungen die Ergänzungen derselben bildet, vielfach als Verwerfung oder wenigstens als Correctur der in der Erzdiöcese Paris üblichen Observanz der Beichtscheine ansehen wollen. Es ist keines von Beiden; vielmehr ist die Sachlage diese: Wird von einem Priester die hl. Communion in specie die Wegzehrung (ohne Beicht) verlangt, so sind drei Fälle denkbar. Entweder ist der Postulant ein öffentlicher und notorischer Widersacher der

---

[1] Hieraus ergibt sich, daß es mindestens unwahr ist, wenn von Huth Bd. II, S. 246 schreibt: Benedict XIV. „überläßt es der Klugheit der Sterbenden, ob sie selbst so dreist und voreilig sein mögen, sich als öffentliche Verächter der Bulle anzugeben."

[2] Wenn von Einem Bd. II. S. 396 und nach ihm von Huth Bd. II. S. 246 schreiben: „Fast scheint es, der Papst wünsche, die Appellanten möchten sich der Bulle nur nicht öffentlich widersetzen, alsdann würde kein Beichtvater oder Pfarrer sie vom Genusse der Sacramente ausschließen können", so ist dieß schon deßwegen falsch, weil es sich blos um die öffentliche Ausspendung des hl. Altarsacramentes und der Oelung, keineswegs aber um die Beicht handelt.

Bulle, oder der Priester zweifelt an dessen Gesinnung, oder es ist ihm gar nichts über den Kranken bekannt. Was in den beiden ersten Fällen zu thun sei, sagt das Breve des Papstes, über den dritten schweigt es. Fordert nun Beaumont dem Herkommen gemäß, so oft ein Kranker die Communion ohne Beicht verlangt, zuerst einen Beichtschein, wer will es ihm wehren? Der Papst gewiß nicht, denn sein Schreiben handelt davon gar nicht. Allerdings hätte man erwarten sollen, daß der Papst sich über diese brennende Frage ausspreche, vielleicht dürfte man behaupten, daß das Verfahren des Erzbischof's auch bezüglich der zwei ersten Fälle ungleich einfacher und praktischer war, als die complicirten Vorschriften des Breves, und in jedem Fall stand zu hoffen, daß der Papst sich des standhaften, auf's ungerechteste verfolgten Oberhirten von Paris wenigstens in einigen Worten der Anerkennung annehme; Clemens XI. hätte es sicherlich gethan; dafür sind freilich nicht seine Eigenschaften, sondern Gelehrsamkeit und Gewandtheit die Vorzüge Benedict' XIV.

6) Kaum hatte der König das Breve unterm 14. November 1756 an die Bischöfe des Reiches geschickt,[1] als das Pariser Parlament sich gegen dasselbe erhob. Die Vorsicht des Papstes sollte sich als vergeblich erweisen. Hatte doch das Parlament eben erst (4. Nov.) einen Hirtenbrief des Erzbischofs Beaumont vom 19. September, der die kirchlichen Grundsätze über die Bulle Unigenitus, die Spendung der Sacramente und die Rechte der Bischöfe auf's entschiedenste vertheidigte, sammt den Adhäsionsmandements von 16 französischen Oberhirten unter den kränkendsten Qualificationen vom Henker zerreißen und verbrennen lassen, und einen Theil der Adhärenten sogar exilirt.[2] Jetzt ließ dasselbe Parlament, unentwegt auf seiner Bahn fortschreitend, dem König erklären, die Ausschreitungen der Bischöfe seien so erschreckend, daß nur die absoluteste Anwendung der königlichen Autorität die verderblichen Uebel und bürgerlichen Spaltungen abwenden könne, von denen Frankreich bedroht sei,[3] und verbot am 7. Dezember 1756 das päpstliche Breve, wobei zugleich allen Bischöfen und Communitäten bei Strafe, als Störer der öffentlichen Ruhe behandelt zu werden, aufgegeben wurde, kein päpstliches Actenstück ohne im Parlament registrirtes Patent des Königs anzunehmen. Buchhändlern, die durch Drucklegung etwa solche verbreiten könnten, werden mit 500 Livres Strafe bedroht. Zwei Tage später supprimirte auch das Parlament zu Rouen das päpstliche Breve, weil es den Freiheiten

---

[1] Picot t. I, p. 429.

[2] Fleury t. 77 (62), p. 703 s. t. 83 (68), p. 215 ss., 220 s. Picot t. I, p. 424 ss. Robiano t. I, p. 282.

[3] Picot t. I, p. 430.

der gallicanischen Kirche, den Gesetzen und Principien des Reiches zuwider sei und das vorgeschriebene Stillschweigen verletze.[1]

7) Unterdessen hatte die Regierung eine königliche Declaration ausgearbeitet, in welcher der Inhalt des päpstlichen Rundschreibens und des Geheimbreves an den König, soweit als man es für nothwendig hielt, dem Parlamente mundgerecht gemacht wurde. Demgemäß wird verfügt:[2]

a. Alle von Ludwig XIV. und XV. erlassenen und registrirten Patente und Declarationen über die Bulle Unigenitus bleiben in Kraft. Der Constitution schulden Alle Ehrerbietung und Unterwerfung; doch kann sie weder den Charakter noch die Wirkungen einer Glaubensregel haben.

b. Das Gesetz des Stillschweigens soll dem Rechte der Bischöfe, Clerus und Volk zu unterrichten, keine Eintrag thun. Diese aber sollen sich innerhalb der Grenzen christlicher Liebe und Mäßigung halten, und Alles vermeiden, was die öffentliche Ruhe stören könnte.

c. Alle Angelegenheiten, welche die Ausspendung oder Verweigerung der Sacramente betreffen, gehören ausschließlich vor den geistlichen Richter, unbeschadet jedoch des *appel comme d'abus*. Aus Sacramentsangelegenheiten entstehende Criminalklagen sollen bei beiden Fora angebracht werden; doch sollen die weltlichen Richter auf keine Weise die Ausspendung der Sacramente befehlen, wohl aber etwaigen bei Ausspendung oder Verweigerung der Sacramente sich verfehlenden Geistlichen eine angemessene Strafe auflegen dürfen.

d. Doch können Geistliche wegen Sacramentsverweigerung nicht angeklagt werden, wenn die von der Weigerung betroffene Person einer kirchlichen Censur unterliegt und diese durch Ungehorsam gegen die Autorität und die Entscheidungen der Kirche, besonders gegen die Constitution Unigenitus, zugezogen wurde. Das gleiche gilt, wenn die betreffende Person gleichzeitig, wo sie die Sacramente fordert, ihren Ungehorsam gegen die Constitution kund gibt. Die Bischöfe sollen aber dafür sorgen, daß die Priester bei Ausspendung der Sacramente keine indiscreten Fragen stellen.

e. Die in Folge der Sacramentsstreitigkeiten Gestraften und Compromittirten werden amnestirt.

8) Die Declaration vom 10. Dezember 1756, deren Inhalt wir anmit angegeben, ist noch viel ungenügender als die vom 24. März 1730. Mehr als dort werden die Parlamentsprincipien anerkannt und den un-

---

[1] Fleury t. 83 (68), p. 220 ss. Das Suppressionsedict des Pariser Parlaments in lateinischer Uebersetzung.

[2] Eine lateinische Uebersetzung der Declaration bei Fleury t. 77 (62), d. 717 ss.

gerechtfertigsten Uebergriffen jener Behörden gesetzliche Stützpunkte gegeben, während den kirchlichen Grundsätzen in den wichtigsten Dingen keine Rechnung getragen und speciell die ungestrafte Verweigerung der Sacramente auf den einzigen Fall vorheriger namentlicher Excommunication des Betroffenen eingeengt wird. Gleichwohl schrieb Ludwig XV. dem Papste, daß der gleiche Geist der Eintracht, der im apostolischen Rundschreiben wehe, auch ihn bei Abfassung der Declaration geleitet habe.[1] Aber das Pariser Parlament wollte nichts von dieser Eintracht wissen und, obgleich die Declaration ihm gesetzlich Rechte einräumte, die es nie besessen, sondern nur gewaltsam usurpirt hatte, verwarf es dennoch die Declaration um der Beschränkungen willen, die sie auflegte, während das Parlament sich schlechterdings ungebunden erachtete. So mußte die Declaration am 13. Dezember zwangsweise durch königliches «Lit de justice» registrirt werden, worauf aber alle Parlamentsmitglieder, mit Ausnahme der Grande Chambre, ihre Aemter niederlegten.[2]

9) Bei dem Trotz des Parlaments stand der Regierung über kurz oder lang eine neue Demüthigung, noch schlimmer als die vor zwei Jahren erlittene, in Aussicht. Zu ihrem Glück bewahrte sie die That eines fanatisirten Arbeiters davor, der am 5. Januar 1757 den König mit einem Federmesser leicht verletzte.[3] Damiens, so hieß der Mann, war vor 1739 im Dienste des Jesuitencollegiums Louis le Grand, seither nacheinander bei vier Parlamentsräthen gewesen; hatte fleißig deren Sitzungen besucht und durch die ungemessenen Reden der Herren seinen schwachen Kopf gegen Geistlichkeit und König erhitzen lassen. Zum Ueberfluß gestand der Attentäter, seinen Plan seit den Zerwürfnissen mit dem Erzbischof von Paris und dem Exil des Parlamentes gefaßt zu haben. Wäre er nicht, meinte Damiens, in die Parlamentssääle gekommen, oder hätte man dreien oder vier Bischöfen die Köpfe abgeschlagen, so wäre seine That nicht geschehen. Ja er schrieb sogar dem Könige, er solle die Partei seines Volkes ergreifen, gegen die Geistlichen nicht so gütig sein und die Sterbsacramente nicht verweigern lassen, sonst sei sein Leben nicht sicher.[4] Damiens wurde als Königsmörder grausam hingerichtet und

---

[1] Brief vom 16. Dezember 1756 in lateinischer Uebersetzung bei Fleury t. 77 (62), p. 723 ss.

[2] Fleury t. 83 (68), p. 490 ss. Picot t. I, p. 433. Bousquet t. IV, p. 147. Eine anschauliche Erklärung und Beschreibung dieser Lits de justice, die man füglich die „Staatsstreiche" des vorigen Jahrhunderts nennen kann, bei Saint-Simon, Mémoires t. VII, p. 447 ss. Ebenso interessant ist dessen Abhandlung über die Entstehung und Entwicklung der Parlamente a. a. O. p. 188 ss.

[3] Vgl. Fleury t. 83 (68), p. 395 ss. Voltaire t. X, p. 224 ss.

[4] Cf. Robiano t. I, p. 290 ss. Rohrbacher t. XXVII, p. 178 ss.

die Mitglieder des Parlaments, dessen Sorgen und Mühen er nach eigener Aussage durch seine That hatte unterstützen wollen, fanden es für gut, ihre Demission zurückzuziehen und die königliche Declaration am 5. September 1757 zu registriren, worauf Erzbischof Beaumont von Paris und die andern exilirten Bischöfe und Geistliche auf ihre Sitze und in ihre Gemeinden zurückkehren durften.[1]

10) Hiemit stehen wir am Ende unserer Aufgabe. Die Reihenfolge der Streitigkeiten, die sich an die Constitution Unigenitus knüpfen, ist mit der Entscheidung Benedict' XIV. und der königlichen Dezember-Declaration beschlossen. Der Jansenismus als Häresie ist verendet. Zu Anfang des Jahrhunderts unter dem Cardinalsmantel des Herrn von Noailles geborgen und in der Appellation nochmals kühn sich erhebend, hat ihm der Wunderschwindel Ansehen wie Anhänger genommen, bis die Periode der Sacramentsverweigerungen ihn vollends zum Werkzeug der Politik degradirte. Dafür ist aber sein Geist auf die Politiker übergegangen und unbekümmert um Kirchen- und Staatsgesetze verfechten die Parlamente die kirchenpolitischen Consequenzen der Häresie und verfolgen rastlos im offenen Kampfe, wie mit Intriguen und Vexationen,[2] die päpstliche und königliche Auctorität. Dazu hat der Wechsel der Zeiten dem Parlamente einen mächtigen Bundesgenossen geliefert. Die jederzeit vorhandenen Keime des Unglaubens waren üppig emporgewuchert, wie so viele Häresien hat auch der Jansenismus ihm Ammendienste geleistet. Hatte doch diese Häresie die beiden stärksten Schranken des Unglaubens, die göttliche und kirchliche Autorität, durch ihre antipäpstliche Rebellion und widersinnige Verdrehung der Bibel- und Väterlehre unterwühlt,[3] während ihre Pastoral, die Sacramentspraxis insbesondere, der ungläubigen Verachtung der kirchlichen Heilsmittel und des Christenthums derartigen Vor-

---

[1] Nur der Bischof von Saint-Pons durfte nicht zurückkehren, die Prälaten von Troyes und Orleans mußten sogar demissioniren. Picot t. I, p. 436 ss. Rohrbacher l. c. p. 180.

[2] Bald nach der Annahme der Declaration durch das Parlament wurde Bischof Condorcet von Auxerre wieder exilirt. Das gleiche Schicksal theilte alsbald der Erzbischof Beaumont von Paris, der schon am 4. Januar 1758 nach Perigord verwiesen wurde. Eine außerordentliche Versammlung des Clerus im October 1758 hatte wieder die alten Klagen und bat um Ausführung des päpstlichen Breves. Cf. Picot t. I, p. 438. 443 s.

[3] Schon 1735 zog eine giftige Schrift diese Consequenz: Les princesses malabares ou le célibat philosophique. Ihre Tendenz definirt die Schrift selbst dahin: Le célibat philosophique est le refus d'épouser une des deux parties, qui divisent la religion en France, d. h. der Unglaube. Mit Recht bezeichnet schon Mosheim das Pamphlet als novus christianæ religionis hostis. Cf. Dissertat. ad hist. eccl. pertinent. vol. II, p. 659 ss.

schub leistete, daß man an zielbewußte Abmachungen in diesem Sinne seitens der Sectirer mit den Männern des Unglaubens gedacht hat.[1] Sei dem wie ihm wolle, soviel ist gewiß, daß die Brandschriften der Jansenisten gegen Papstthum und Kirche der seit 1750 erscheinenden Encyclopädie und geistesverwandten Schriften zum nicht geringen Theil den Boden geebnet haben, wie denn auch die sogenannten Philosophen mit den Jansenisten sich noch am ehesten vertrugen. Die Vernichtung des Jesuitenordens, welche jetzt Jansenisten, Parlamente und Philosophen mit vereinten Kräften und allen Mitteln betrieben, ist das nächste Ziel im Kampfe gegen Altar und Thron.

---

[1] Dieß suchte zuerst eine 1755 erschienene französische Schrift zu erweisen, die neun Jahre später unter dem Titel Veritas Consilii Burgofonte initi seu verum systema Jansenismi, Aug. Vind. et Friburg. Brisg. 1764, 2 tomi in's Lateinische übersetzt und in unserer Abhandlung vielfach citirt wurde. Darnach hätten sich Jansenius, Verger de Hauranne, ein Mitglied der Familie Arnauld u. A. um 1621 in der Carthause Bourgfontaine, 16 Meilen von Paris, zur Einführung eines calvinistischen Deismus förmlich verschworen. — Einen ähnlichen Zweck verfolgt eine spätere italienische Schrift, die Bischof Conrad Martin von Paderborn in deutscher Bearbeitung unter dem Titel: „Auch eine Enthüllung, oder ein altes Buch wider die neuen Irrthümer," 1872 herausgegeben hat.

Beilage I.

Die Conſtitution „Unigenitus.“

Mit dem franzöſiſchen Originaltext der verurtheilten Sätze Queſnel's nach Pfaff, Nova editio actorum publicorum Constitutionis Unigenitus. Tubing. 1723, p. 10 — 33.

CLEMENS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

UNIVERSIS CHRISTI FIDELIBUS SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Unigenitus Dei filius pro nostra et totius mundi salute filius hominis factus, dum discipulos suos doctrina veritatis instrueret universamque ecclesiam suam in Apostolis erudiret, præsentia disponens et futura prospiciens præclaro ac saluberrimo documento nos admonuit, ut attenderemus a falsis Prophetis, qui veniunt ad nos in vestimentis ovium, quorum nomine potissimum demonstrantur magistri illi mendaces et in deceptione illusores, qui, splendida pietatis specie prava dogmata latenter insinuantes, introducunt sectas perditionis sub imagine sanctitatis, utque facilius incautis obrepant, quasi deponentes lupinam pellem et sese divinæ legis sententiis, velut quibusdam ovium velleribus obvolventes sanctarum scripturarum adeoque etiam ipsius novi testamenti verbis, quæ multipliciter in suam aliorumquæ perditionem depravant, nequiter abutuntur: antiqui scilicet, a quo progeniti sunt, mendacii parentis exemplo ac magisterio edocti, nullam omnino esse ad fallendum expeditiorem viam, quam ut, ubi nefarii erroris subintroducitur fraudulentia, ibi divinorum verborum prætendatur authoritas.

His Nos vere divinis monitis instructi, ubi primum non sine intima cordis Nostri amaritudine accepimus, librum quendam Gallico idiomate olim impressum et in plures tomos distributum sub titulo: Le nouveau testament en François, avec des reflexions morales sur chaque verset etc. à Paris 1699, aliter vero: Abrégé de la morale de l'Evangile, des Actes des Apôtres, des Epîtres de St. Paul, des Epîtres Canoniques et de l'Apocalypse, ou pensées chrétiennes sur le texte de ces livres sacréz etc. à Paris 1693 et 1694, tametsi alias a Nobis damnatum, ac revera Catholicis veritatibus pravarum doctrinarum mendacia multifariam permiscentem, adhuc tamen tanquam ab omni errore immunem a pluribus haberi, Christi fidelium manibus passim obtrudi, ac nonnullorum nova semper tentantium consilio et opera studiose nimis quaquaversum disseminari, etiam latine redditum, ut perniciosæ institutionis contagium, si fieri possit, pertranseat de gente in gentem et de regno ad populum alterum, versutis hujusmodi seductionibus atque fallaciis creditum Nobis Dominicum Gregem in viam perditionis sensim abduci summopere doluimus, adeoque Pastoralis non minus curæ Nostræ stimulis, quam frequentibus orthodoxæ fidei zelatorum querelis, maxime vero complurium venerabilium Fratrum, præsertim Galliæ Episcoporum, literis ac precibus excitati, gliscenti morbo, qui etiam aliquando posset in deteriora quæque proruere, validiori aliquo remedio obviam ire decrevimus.

Et quidem ad ipsam ingruentis mali causam providæ Nostræ considerationis intuitum convertentes, perspicue novimus, summam hujusmodi libri perniciem ideo potissimum progredi et invalescere, quod eadem intus lateat et velut improba sanies nonnisi secto ulcere foras erumpat, cum liber ipse primo aspectu legentes specie quadam pietatis illiciat: molliti enim sunt sermones ejus super oleum, sed ipsi sunt jacula et quidem intento arcu ita ad nocendum parata, ut sagittent in obscuro rectos corde. Nihil propterea opportunius aut salubrius præstari a Nobis posse arbitrati sumus, quam si fallacem libri doctrinam, generatim solummodo a Nobis hactenus indicatam, pluribus singillatim ex eo excerptis propositionibus distinctius et apertius explicaremus, atque universis Christi fidelibus noxia zizaniorum semina e medio tritici, quo tegebantur, educta, velut ob oculos exponeremus. Ita nimirum denudatis et quasi in propatulo positis, non uno quidem aut altero sed plurimis gravissimisque, tum pridem damnatis, tum etiam nove adinventis erroribus, plane confidimus, benedicente Domino, fore, ut omnes tandem apertæ jam manifestæque veritati cedere compellantur.

Id ipsum maxime e re Catholica futurum, et sedandis præsertim in florentissimo Galliæ regno exortis ingeniorum varie opinantium, jamque in acerbiores scissuras protendentium dissidiis apprime proficuum. conscientiarum denique tranquillitati perutile et propemodum necessarium, non modo præfati Episcopi, sed et ipse in primis charissimus in Christo filius noster Ludovicus, Francorum Rex Christianissimus, cujus eximium in tuenda Catholicæ Fidei puritate extirpandisque erroribus zelum satis laudare non possumus, sæpius Nobis est contestatus, repetitis propterea, vere piis et Christianissimo Rege dignis officiis atque ardentibus votis a Nobis efflagitans, ut instanti animarum necessitati prolata quantocius Apostolici censura judicii consuleremus.

Hinc adspirante Domino ejusque cœlesti ope confisi salutare opus sedulo diligenterque, ut rei magnitudo postulabat, aggressi sumus, ac plurimas ex prædicto libro juxta supra recensitas respective editiones fideliter extractas, et tum Gallico tum Latino idiomate expressas propositiones a compluribus in sacra Theologia Magistris, primo quidem coram duobus ex venerabilibus Fratribus nostris sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus accurate discuti, deinde vero coram Nobis, adhibito etiam aliorum plurium Cardinalium consilio, quam maxima diligentia ac maturitate, singularum insuper propositionum cum ipsomet libri textu exactissime facta collatione, pluries iteratis congregationibus expendi et examinari mandavimus.

Hujusmodi autem propositiones sunt, quæ sequuntur, videlicet:

1) Quid aliud remanet animæ, quæ Deum atquæ ipsius gratiam amisit, nisi peccatum et peccati consecutiones, superba paupertas et segnis indigentia, hoc est generalis impotentia ad laborem, ad orationem et ad omne opus bonum?

Que reste-t-il à une ame, qui a perdu Dieu et sa grace, si non le péché et ses suites, une orgueilleuse pauvreté et une indigence paresseuse, c'est à dire, une impuissance générale au travail, à la prière et à tout bien? (Luc. 16, 3.)

2) Jesu Christi gratia, principium efficax boni cujuscumque generis, necessaria est ad omne opus bonum; absque illa non solum nihil fit, sed nec fieri potest.

La grace de Jésus-Christ, principe efficace de toute sorte de bien, est nécessaire pour toute bonne action, grande ou petite, facile ou difficile, pour la commencer, la continuer et l'achever. Sans elle non seulement on ne fait rien, mais on ne peut rien faire. (Joh. 15, 5.)

3) In vanum, Domine, præcipis, si tu ipse non das, quod præcipis.

En vain vous commandez, Seigneur, si vous ne donnez vous même, ce que vous commandez. (Act. 16, 10.)

4) Ita Domine; Omnia possibilia sunt ei, cui omnia possibilia facis, eadem operando in illo.

Oui, Seigneur, tout est possible à celui, à qui vous rendez tout possible, en le faisant en lui. (Marc. 9, 28.)

5) Quando Deus non emollit cor per interiorem unctionem gratiæ suæ, exhortationes et gratiæ exteriores non inserviunt, nisi ad illud magis obdurandum.

Quand Dieu n'amollit pas le cœur par l'onction intérieure de sa grace, les exhortations et les graces extérieures ne servent qu'à l'endurcir davantage. (Rom. 9, 18.)

6) Discrimen inter fœdus Judaicum et Christianum est, quod in illo Deus exigit fugam peccati et implementum legis a peccatore, relinquendo illum in sua impotentia: in isto vero Deus peccatori dat, quod jubet, illum sua gratia purificando.

Quelle différence, o mon Dieu, entre l'alliance Judaïque et l'alliance chrétienne! L'une et l'autre a pour condition le renoncement au péché et l'accomplissement de vôtre loy: mais là vous l'exigez du pécheur en le laissant dans son impuissance; icy vous lui donnez ce que vous lui commandez en le purifiant par vôtre grace. (Rom. 11, 27.)

7) Quæ utilitas pro homine in veteri fœdere, in qua Deus illum reliquit ejus propriæ infirmitati, imponendo ipsi suam legem? Quæ vero felicitas non est, admitti ad fœdus, in quo Deus nobis donet, quod petit a nobis?

Quel avantage y a-t-il pour l'homme dans une alliance, où Dieu le laisse à sa propre faiblesse, en lui imposant sa loy? Mai quel bonheur n'y a-t-il point d'entrer dans une alliance, où Dieu nous donne ce qu'il demande de nous? (Hebr. 8, 7.)

8) Nos non pertinemus ad novum fœdus, nisi in quantum participes sumus ipsius novæ gratiæ, quæ operatur in nobis id, quod Deus nobis præcipit.

Nous n'appartenons à la nouvelle alliance, qu'autant que nous avons part à cette nouvelle grace, qui opere en nous ce que Dieu nous commande. (Hebr. 8, 10.)

9) Gratia Christi est gratia suprema, sine qua confiteri Christum nunquam possumus et cum qua nunquam illum abnegamus.

Ce n'est que par la grace de Jésus-Christ, que nous sommes à Dieu: Grace souveraine, sans laquelle on ne peut jamais confesser Jésus-Christ, et avec laquelle on ne le renie jamais. (I. Cor. 12, 3.)

10) Gratia est operatio manus omnipotentis Dei, quam nihil impedire potest, aut retardare.

La compassion de Dieu sur nos péchéz c'est son amour pour le pécheur; cet amour la source de la grace; cette grace une opération de la main toute puissante de Dieu, que rien ne peut empêcher ni retarder. (Matth. 20, 34.)

11) Gratia non est aliud quam voluntas omnipotentis Dei, jubentis et facientis, quod jubet.

La grace peut tout réparer en un moment, parce que ce n'est autre chose, que la volonté toute puissante de Dieu, qui commande et qui fait tout ce qu'il commande. (Marc. 2, 11.)

12) Quando Deus vult salvare animam, quocumque tempore, quocumque loco effectus indubitabilis sequitur voluntatem Dei.

Quand Dieu veut sauver l'ame, en tous tems, en tout lieu, l'indubitable effet suit le vouloir d'un Dieu. (Marc. 2, 11.)

13) Quando Deus vult animam sal-

Quand Dieu veut sauver une ame

vam facere et eam tangit interiori gratiæ suæ manu, nulla voluntas humana ei resistit.

14) Quantumcumque remotus a salute sit peccator obstinatus, quando Jesus se ei videndum exhibet lumine salutari suæ gratiæ, oportet, ut se dedat, accurrat, sese humiliet et adoret Salvatorem suum.

15) Quando Deus mandatum suum et suam externam locutionem comitatur unctione sui Spiritus et interiori vi gratiæ suæ, operatur illam in corde obedientiam, quam petit.

16) Nullæ sunt illecebræ, quæ non cedant illecebris gratiæ, quia nihil resistit Omnipotenti.

17) Gratia est vox illa Patris, quæ homines interius docet, ac eos venire facit ad Jesum Christum; quicumque ad eum non venit, postquam audivit vocem exteriorem Filii, nullatenus est doctus a Patre.

18) Semen verbi, quod manus Dei irrigat, semper affert fructum suum.

19) Dei gratia nihil aliud est, quam ejus omnipotens voluntas: hæc est idea, quam Deus ipse nobis tradit in omnibus suis scripturis.

20) Vera gratiæ idea est, quod Deus vult sibi a nobis obediri et obeditur, imperat et omnia fiunt, loquitur tanquam Dominus et omnia sibi submissa sunt.

21) Gratia Jesu Christi est gratia fortis, potens, suprema, invincibilis, utpote quæ est operatio voluntatis omnipotentis, sequela et imitatio operationis Dei incarnantis et resuscitantis Filium suum.

22) Concordia omnipotentis operationis Dei in corde hominis cum libero ipsius

et qu'il la touche de la main intérieure de sa grace, nulle volonté humaine ne lui resiste. (Luc. 5, 13.)

Quelque éloigné que soit du salut un pécheur obstiné, quand Jésus se fait voir à lui par la lumière salutaire de sa grace, il faut qu'il se rende, qu'il accourre, qu'il s'humilie, et qu'il adore son Sauveur. (Marc. 5, 67.)

Quand Dieu accompagne son commandement et sa parole extérieure de l'onction de son esprit et de la force intérieure de sa grace, elle opere dans le cœur l'obéissance, qu'elle demande. (Luc. 9, 60.)

Il n'y a point de charmes, qui ne cedent à ceux de la grace, parce que rien ne resiste au Tout-puissant. (Act. 8, 12.)

La grace est donc cette voix du Père, qui enseigne intérieurement les hommes, et les fait venir à Jésus-Christ. Quiconque ne vient pas à lui, après avoir entendu la voix extérieure du Fils, n'est point enseigné par le Père. (Joh. 6, 45.)

La semence de la parole, que la main de Dieu arrose, porte toujours son fruit. (Act. 11, 21.)

La grace de Dieu n'est autre chose, que sa volonté toute-puissante. C'est l'idée, que Dieu nous en donne lui-même dans toutes ses Ecritures. (Rom. 14, 4.)

La vraye idée de la grace est, que Dieu veut, que nous lui obéisons, et il est obéi; il commande, et tout se fait; il parle en Maître, et tout est sousmis. (Marc. 4, 39.)

La grace de Jésus-Christ est une grace . . . . . divine, comme créée pour être digne du Fils de Dieu, forte, puissante, souveraine, invincible, comme étant l'opération de la volonté toute puissante, une suite et une imitation de l'operation de Dieu, incarnant et ressuscitant son Fils. (II. Cor. 5. 21.)

L'accord de l'operation toute-puissante de Dieu dans le cœur de l'homme

voluntatis consensu demonstratur illico nobis in incarnatione, veluti fonte atque archetypo omnium aliarum operationum misericordiæ et gratiæ, quæ omnes ita gratuitæ atque ita dependentes a Deo sunt, sicut ipsa originalis operatio.

avec le libre consentement de sa volonté nous est montré d'abord dans l'incarnation, comme dans la source et le modèle de toutes les autres opérations de miséricorde et de grace, toutes aussi gratuites et aussi dépendantes de Dieu, que cette opération originale. (Luc. 1, 48.)

23) Deus ipse nobis ideam tradidit omnipotentis operationis suæ gratiæ, eam significans per illam, quæ creaturas e nihilo producit et mortuis reddit vitam.

Dieu dans la foy d'Abraham, à laquelle les promesses étaient attachées, nous a donné lui-même l'idée, qu'il veut que nous ayons de l'opération toute-puissante de sa grace dans nos cœurs, en la figurant par celle, qui tire les créatures du néant, et qui redonne la vie aux morts. (Rom. 4, 17.)

24) Justa idea, quam Centurio habet de omnipotentia Dei et Jesu Christi in sanandis corporibus solo motu suæ voluntatis, est imago ideæ, quæ haberi debet de omnipotentia suæ gratiæ in sanandis animabus a cupiditate.

L'idée juste, qu'a le Centenier de la toute-puissance de Dieu et de Jésus-Christ sur les corps, pour les guérir par le seul mouvement de sa volonté, est l'image de celle, qu'on doit avoir de la toute-puissance de sa grace, pour guérir les ames de la cupidité. (Luc. 7, 7.)

25) Deus illuminat animam et eam sanat æque ac corpus sola sua voluntate; jubet et ipsi obtemperatur.

Dieu éclaire l'ame et la guérit, aussi-bien que le corps, par sa seule volonté, il commande, et il est obéi. (Luc. 18, 42.)

26) Nullæ dantur gratiæ, nisi per fidem.

Point de graces que par la Foy. (Luc. 8, 48.)

27) Fides est prima gratia et fons omnium aliarum.

La Foy est la première grace et la source de toutes les autres. (II. Petr. 1, 3.)

28) Prima gratia, quam Deus concedit peccatori, est peccatorum remissio.

La première grace, que Dieu accorde au pécheur, c'est le pardon de ses péchéz. (Marc. 11, 25.)

29) Extra ecclesiam nulla conceditur gratia.

Hors d'elle, l'Eglise, point de grace. (Luc. 10, 35. 36.)

30) Omnes, quos Deus vult salvare per Christum, salvantur infallibiliter.

Tous ceux, que Dieu veut sauver par Jésus-Christ, le sont infailliblement. (Joh. 6, 40.)

31) Desideria Christi semper habent suum effectum. Pacem intimo cordium infert, quando eis illam optat.

Les souhaits de Jésus ont toujours leur effet; il porte la paix jusques au fond des cœurs, quand il la leur desire. (Joh. 20, 19.)

32) Jesus Christus se morti tradidit ad liberandum pro semper suo sanguine primogenitos, id est electos, de manu Angeli exterminatoris.

Assujettissement volontaire, médicinal et divin de Jésus-Christ .... de se livrer à la mort, afin de délivrer pour jamais par son sang les aînéz,

33) Proh! quantum oportet bonis terrenis et sibimet ipsi renunciasse ad hoc, ut quis fiduciam habeat sibi, ut ita dicam, appropriandi Christum Jesum, ejus amorem, mortem et mysteria, ut facit sanctus Paulus dicens: Qui dilexit me et tradidit semetipsum pro me.

34) Gratia Adami non producebat nisi merita humana.

35) Gratia Adami est sequela creationis et erat debita naturæ sanæ et integræ.

36) Differentia essentialis inter gratiam Adami et status innocentiæ ac gratiam Christianam est, quod primam unusquisque in propria persona recepisset; ista vero non recipitur, nisi in persona Jesu Christi resuscitati, cui nos uniti sumus.

37) Gratia Adami, sanctificando illum in semetipso, erat illi proportionata; gratia Christiana, nos sanctificando in Jesu Christo, est omnipotens et digna Filio Dei.

38) Peccator non est liber, nisi ad malum, sine gratia liberatoris.

39) Voluntas, quam gratia non prævenit, nihil habet luminis, nisi ad aberrandum; ardoris, nisi ad se præcipitandum; virium, nisi ad se vulnerandum; est capax omnis mali et incapax ad omne bonum.

40) Sine gratia nihil amare possumus, nisi ad nostram condemnationem.

41 Omnis cognitio Dei, etiam naturalis, etiam in Philosophis Ethnicis, non potest venire nisi a Deo, et sine gratia non producit nisi præsumptionem, vanitatem, oppositionem ad ipsum Deum, loco affectuum adorationis, gratitudinis et amoris.

c'est-à-dire, les élûs de la main de l'Ange exterminateur. (Gal. 4, 4—7.)

Combien faut-il avoir renoncé aux choses de la terre et à soi-même, pour avoir la confiance de s'approprier, pour ainsi dire, Jésus-Christ, son amour, sa mort et ses mystères, comme fait Saint-Paul en disant: il m'a aimé et s'est livré pour moi. (Gal. 2, 20.)

La grace d'Adam . . . . ne produisit que des mérites humains. (II. Cor. 5, 21.)

La grace d'Adam est une suite de la création et était dûë à la nature saine et entière. (Joh. 1, 16.)

C'est une différence essentielle de la grace d'Adam et de l'état d'innocence d'avec la grace chrétienne, que chacun avoit reçu la première en sa propre personne; au lieu qu'on ne reçoit celle-ci qu'en la personne de Jésus-Christ ressuscité, à qui nous sommes unis. (II. Cor. 5, 21.) (Rom. 7, 4.)

La grace d'Adam, le sanctifiant en lui-même, lui étoit proportionnée: la grace chrétienne, nous sanctifiant en Jésus-Christ, est toute puissante et digne du Fils de Dieu. (Eph. 1, 16.)

Le pécheur n'est libre que pour le mal sans la grace du Libérateur. (Luc. 8, 29.)

La volonté, qu'elle, la grace, ne prévient point, n'a de lumière que pour s'égarer, d'ardeur que pour se précipiter, de force que pour se blesser; capable de tout mal, impuissante à tout bien. (Math. 20, 3. 4.)

Sans laquelle, cette grace de Jésus-Christ, nous ne pouvons rien aimer, qu'à notre condamnation. (II. Thess. 3, 18.)

Toute connaissance de Dieu, même naturelle, même dans les Philosophes Payens, ne peut venir que de Dieu; sans la grace elle ne produit qu'orgueil, que vanité, qu'opposition à Dieu même, au lieu des sentimens d'adoration, de reconnaissance et d'amour. (Rom. 1, 19.)

42) Sola gratia Christi reddit hominem aptum ad sacrificium fidei; sine hoc nihil, nisi impuritas; nihil nisi indignitas.

Il n'y a que la grace de Jésus-Christ, qui rende l'homme propre au sacrifice de la foi: sans cela rien qu' impureté, rien qu'indignité. (Act. 11, 9.)

43) Primus effectus gratiæ baptismatis est facere, ut moriamur peccato, adeo ut spiritus, cor, sensus non habeant plus vitæ pro peccato, quam homo mortuus habeat pro rebus mundi.

Le premier effet de la grace du Baptême est de nous faire mourir au péché; en sorte que l'esprit, le cœur, les sens, n'ayent non plus de vie pour le péché, que ceux d'un mort pour les choses du monde. (Rom. 6, 2.)

44) Non sunt nisi duo amores, unde volitiones et actiones omnes nostræ nascuntur; amor Dei, qui omnia agit propter Deum, quemque Deus remuneratur; et amor, quo nos ipsos ac mundum diligimus, qui, quod ad Deum referendum est, non refert, et propter hoc ipsum fit malus.

Il n'y a que deux amours, d'où naissent toutes nos volontés et toutes nos actions; l'amour de Dieu, qui fait tout pour Dieu, et que Dieu recompense; l'amour de nous-même et du monde, qui ne raporte pas à Dieu ce qui doit lui être raporté, et qui par cette raison même devient mauvais. (Joh. 5, 29.)

45) Amore Dei in corde peccatorum non amplius regnante, necesse est, ut in eo carnalis regnet cupiditas omnesque actiones ejus corumpat.

Quand l'amour de Dieu ne régne plus dans le cœur du pécheur, il est nécessaire, que la cupidité charnelle y régne et corrompe toutes ses actions. (Luc. 15, 13.)

46) Cupiditas aut charitas usum sensuum bonum vel malum faciunt.

La cupidité ou la charité rendent l'usage des sens bon ou mauvais. (Math. 5, 28.)

47) Obedientia legis profluere debet ex fonte, et hic fons est charitas. Quando Dei amor est illius principium interius et Dei gloria ejus finis, tunc purum est, quod apparet exterius; alioquin non est nisi hypocrisis aut falsa justitia.

L'obéissance à la Loi doit couler de source, et cette source c'est la charité. Quand l'amour de Dieu en est le principe intérieur et sa gloire la fin, le dehors est net; sans cela ce n'est qu'hypocrisie, ou fausse justice. (Math. 25, 26.)

48) Quid aliud esse possumus, nisi tenebræ, nisi aberratio et nisi peccatum sine fide lumine, sine Christo et sine charitate?

Que veut-on être autre chose que ténébres, qu'égarement et que péché sans la lumière de la foi, sans Jésus-Christ, sans la charité? (Eph. 5, 8.)

49) Ut nullum peccatum est sine amore nostri, ita nullum est opus bonum sine amore Dei.

Nul péché sans l'amour de nous-mêmes, comme nulle bonne œuvre sans amour de Dieu. (Marc. 7, 22. 23.)

50) Frustra clamamus ad Deum: Pater mi, si spiritus charitatis non est ille, qui clamat.

C'est en vain, qu'on crie à Dieu, Mon Père, si ce n'est point l'esprit de charité, qui crie. (Rom. 8, 15.)

51) Fides justificat, quando operatur; sed ipsa non operatur, nisi per charitatem.

La foi justifie, quand elle opere; mais elle n'opere que par la charité. (Act. 13, 39.)

52) Omnia alia salutis media continentur in fide, tanquam in suo ger-

Tous les autres moyens de salut sont renferméz dans la foi, comme

mine et semine ; sed hæc fides non est absque amore et fiducia.

53) Sola charitas Christiano modo facit (actiones Christianas) per relationem ad Deum et Jesum Christum.

54) Sola charitas est, quæ Deo loquitur, eam solam Deus audit.

55) Deus non coronat nisi charitatem; qui currit ex alio impulsu et ex alio motivo, in vanum currit.

56) Deus non remunerat nisi charitatem, quoniam charitas sola Deum honorat.

57) Totum deest peccatori, quando ei deest spes, et non est spes in Deo, ubi non est amor Dei.

58) Nec Deus est nec religio, ubi non est charitas.

59) Oratio impiorum est novum peccatum, et quod Deus illis concedit, est novum in eos judicium.

60) Si solus supplicii timor animat pœnitentiam, quo hæc est magis violenta eo magis ducit ad desperationem.

61) Timor non nisi manum cohibet, cor autem tamdiu peccato addicitur, quamdiu ab amore justitiæ non ducitur.

62) Qui a malo non abstinet, nisi timore pœnæ, illud committit in corde suo et jam est reus coram Deo.

63) Baptizatus adhuc est sub lege sicut Judæus, si legem non adimpleat, aut adimpleat ex solo timore.

64) Sub maledicto legis numquam fit bonum, quia peccatur sive faciendo malum, sive illud non nisi ob timorem evitando.

65) Moyses, Prophetæ, Sacerdotes

dans leur germe et leur semence; mais ce n'est pas une foi sans amour et sans confiance. (Act. 10, 43.)

La seule charité les fait, les actions chrétiennes, chrétiennement par raport à Dieu et à Jésus-Christ. (Coloss. 3, 14.)

C'est elle seule, la charité, qui parle à Dieu ; c'est elle seule, que Dieu entend. (I. Cor. 13, 1.)

Dieu ne couronne que la charité; qui court par un autre mouvement et un autre motif, court en vain. (I. Cor. 9, 24.)

Dieu ne recompense que la charité, parce que la charité seule honore Dieu. (Math. 25, 36.)

Tout manque à un pécheur, quand l'espérance lui manque; et il n'y a point d'espérance en Dieu, où il n'y a point d'amour de Dieu. (Math. 27, 5.)

Il n'y a ni Dieu, ni Religion, où il n'y a point de charité. (I. Joh. 4, 8.)

La prière des impies est un nouveau péché, et ce que Dieu leur accorde, un nouveau jugement sur eux. (Joh. 10, 25.)

Si la seule crainte du supplice anime le repentir, plus ce repentir est violent, plus il conduit au désespoir. (Math. 27, 5.)

La crainte n'arrête que la main, et le cœur est livré au péché, tant que l'amour de la justice ne le conduit point. (Luc. 20, 19.)

Qui ne s'abstient du mal que par la crainte du châtiment, le commet dans son cœur, et est déjà coupable devant Dieu. (Math. 21, 46.)

Un baptisé est encore sous la Loy comme un Juif, s'il n'accomplit point la Loy, ou s'il l'accomplit par la seule crainte. (Rom. 6, 14.)

Sous la malédiction de la loy on ne fait jamais le bien, parce qu'on péche, ou en faisant le mal, ou en ne l'évitant que par la crainte. (Gal. 5, 28.)

Moyse et les Prophétes, les Prêtres

et Doctores legis mortui sunt absque eo, quod ullum Deo dederint filium, cum non effecerint nisi mancipia per timorem.

66) Qui vult Deo appropinquare, nec debet ad ipsum venire cum brutalibus passionibus, neque adduci per instinctum naturalem, aut per timorem sicuti bestiæ, sed per fidem et per amorem sicuti filii.

67) Timor servilis non sibi repræsentat Deum nisi ut Dominum durum, imperiosum, injustum, intractabilem.

68) Dei bonitas abbreviavit viam salutis claudendo totum in fide et precibus.

69) Fides, usus, augmentum et præmium fidei, totum est donum puræ liberalitatis Dei.

70) Numquam Deus affligit innocentes, et afflictiones semper serviunt vel ad puniendum peccatum, vel ad purificandum peccatorem.

71) Homo ob sui conservationem potest sese dispensare ab ea lege, quam Deus condidit propter ejus utilitatem.

72) Nota ecclesiæ Christianæ est, quod sit Catholica, comprehendens et omnes Angelos cœli et omnes electos et justos terræ et omnium sæculorum.

73) Quid est ecclesia, nisi cœtus filiorum Dei, manentium in ejus sinu, adoptatorum in Christo, subsistentium in ejus persona, redemptorum ejus sanguine, viventium ejus spiritu, agentium per ejus gratiam et exspectantium gratiam futuri sæculi?

74) Ecclesia, sive integer Christus, incarnatum verbum habet ut caput, omnes vero sanctos ut membra.

75) Ecclesia est unus solus homo compositus ex pluribus membris, quorum Christus est caput, vita, subsi-

et les Docteurs de la Loy sont morts sans donner d'enfans à Dieu, n'ayant fait que des esclaves par la crainte. (Marc. 12, 19.)

Qui veut s'approcher de Dieu, ne doit ni venir à lui avec des passions brutales, ni se conduire par un instinct naturel, ou par la crainte comme les bêtes, mais par la foi et par l'amour comme les enfans. (Hebr. 12, 26.)

La crainte servile ne se le représente, Dieu, que comme un maître dur, imperieux, injuste, intraitable. (Luc. 19, 21.)

Quelle bonté de Dieu, d'avoir ainsi abregé la voye du salut, en renfermant tout dans la Foy et dans la prière! (Act. 2, 21.)

La foi, l'usage, l'accroissement et la recompense de la Foi, tout est un don de vôtre pure liberalité. (Marc. 9, 22.)

Dieu n'afflige jamais des innocens; et les afflictions servent toujours ou à punir le péché, ou à purifier le pécheur. (Joh. 9, 3.)

L'homme peut se dispenser, pour sa conservation, d'une loi, que Dieu a faite pour son utilité. (Marc. 2, 28.)

Marques et propriétés de l'Eglise chrétienne. Elle est ..... catholique, comprenant et tous les Anges du Ciel et tous les élûs et les justes de la terre et de tous les siécles. (Hebr. 12, 22.)

Qu'est ce que l'Eglise, si non l'assemblée des enfans de Dieu, demeurants dans son sein; adoptéz en Jésus-Christ, subsistans en sa personne, rachetéz de son sang, vivans de son esprit, agissans par sa grace, et attendans la paix du siécle à venir? (II. Thess. 1, 1. 2.)

L'Eglise, ou le Christ entier, qui a pour Chef le verbe incarné, et pour membres tous les Saints. (I. Tim. 3, 6.)

Unité admirable de l'Eglise. C'est ..... un seul homme composé de plusieurs membres, dont Jésus-Christ

stentia et persona, unus solus Christus compositus ex pluribus sanctis, quorum est sanctificator.

est la tête, la vie, la subsistence et la personne . . . . . un seul Christ composé de plusieurs Saints, dont il est le sanctificateur. (Ephes. 2, 14. 15. 16.)

76) Nihil spatiosius ecclesia Dei, quia omnes electi et justi omnium sæculorum illam componunt.

Rien de si spacieux, que l'Eglise de Dieu, puisque tous les élus et les justes de tous les siécles la composent. (Ephes. 2, 22.)

77) Qui non ducit vitam dignam filio Dei et membro Christi, cessat interius habere Deum pro Patre et Christum pro capite.

Qui ne mene pas une vie digne d'un enfant de Dieu ou d'un membre de Jésus-Christ, cesse d'avoir intérieurement Dieu pour Père et Jésus-Christ pour Chef. (I. Joh. 2, 22.)

78) Separatur quis a populo electo, cujus figura fuit populus judaicus et caput est Jesus Christus, tam non vivendo secundum evangelium, quam non credendo evangelio.

Le peuple Juif était la figure du peuple élû, dont Jésus-Christ est le Chef. L'excommunication la plus terrible est de n'être point de ce peuple et de n'avoir point de part à Jésus-Christ. On s'en retranche aussi bien, en ne vivant pas selon l'Evangile, qu'en ne croyant pas à l'Evangile. (Act. 3, 23.)

79) Utile et necessarium est, omni tempore, omni loco et omni personarum generi studere et cognoscere spiritum, pietatem et mysteria sacræ scripturæ.

Il est utile et nécessaire en tout tems, en tous lieux et à toutes sortes de personnes, d'en étudier, de l'Ecriture, et d'en connaître l'esprit, la piété et les mystères. (I. Cor. 14, 5.)

80) Lectio sacræ scripturae est pro omnibus.

Celle, la lecture de l'Ecriture sainte, entre les mains même d'un homme d'affaires et de finances marque, qu'elle est pour tout le monde. (Act. 8, 28.)

81) Obscuritas sancti verbi Dei non est laicis ratio dispensandi se ipsos ab ejus lectione.

L'obscurité sainte de la parole de Dieu n'est pas aux laïques une raison, pour se dispenser de la lire. (Act. 8, 31.)

82) Dies Dominicus a Christianis debet sanctificari lectionibus pietatis et super omnia sanctarum scripturarum. Damnosum est, velle Christianum ab hac lectione retrahere.

Le Dimanche, qui a succédé au sabbat, doit être sanctifié par des lectures de piété, et surtout des saintes Ecritures. C'est le fait du Chrétien, et que Dieu même, qui connoit son œuvre, lui a donné. Il est dangereux de l'en vouloir sevrer. (Act. 15, 21.)

83) Est illusio sibi persuadere, quod notitia mysteriorum religionis non debeat communicari feminis lectione sacrorum librorum. Non ex feminarum simplicitate, sed ex superba virorum scientia ortus est scripturarum abusus et natæ sunt hæreses.

C'est une illusion de s'imaginer, que la connaissance des mystères de la Religion ne doive pas être communiquée à ce sexe par la lecture des livres saints, après cet exemple de la confiance, avec laquelle Jésus-Christ se manifeste à cette femme. Ce n'est pas

84) Abripere e Christianorum manibus novum Testamentum, seu eis illud clausum tenere, auferendo eis modum illud intelligendi, est illis Christi os obturare.

85) Interdicere Christianis lectionem sacræ scripturæ, præsertim Evangelii, est interdicere usum luminis filiis lucis et facere, ut patiantur speciem quandam excommunicationis.

86) Eripere simplici populo hoc solatium, jungendi vocem suam voci totius Ecclesiæ, est usus contrarius praxi Apostolicæ et intentioni Dei.

87) Modus plenus sapientia, lumine et charitate est dare animabus tempus portandi cum humilitate et sentiendi statum peccati, petendi spiritum pœnitentiæ et contritionis et incipiendi, ad minus, satisfacere justitiæ Dei, antequam reconcilientur.

88) Ignoramus, quid sit peccatum et vera pœnitentia, quando volumus statim restitui possessioni bonorum illorum, quibus nos peccatum spoliavit, et detrectamus separationis istius ferre confusionem.

89) Quartus decimus gradus conversionis peccatoris est, quod, cum sit jam reconciliatus, habet jus assistendi sacrificio Ecclesiæ.

90) Ecclesia authoritatem excommunicandi habet, ut eam exerceat per primos pastores de consensu saltem præsumpto totius corporis.

91) Excommunicationis injustæ metus nunquam debet nos impedire ab implendo debito nostro: nunquam exi-

de la simplicité des femmes, mais de la science orgueilleuse des hommes, qu'est venu l'abus des Ecritures, et que sont nées les hérésies. (Joh. 4, 26.)

C'est la fermer aux Chrétiens la bouche de Jésus-Christ, que de leur arracher des mains ce livre saint, ou de leur tenir fermé, en leur ôtant le moyen de l'entendre. (Math. 5, 2.)

En interdire la lecture de l'Ecriture et particulièrement de l'Evangile aux Chrétiens, c'est interdire l'usage de la lumière aux enfans de la lumière, et leur faire souffrir une espèce d'excommunication. (Luc. 11, 33.)

Lui ravir, au simple peuple, cette consolation d'unir sa voix à celle de toute l'Eglise, c'est un usage contraire à la pratique Apostolique et au dessein de Dieu. (I. Cor. 14, 16.)

C'est une conduite pleine de sagesse, de lumière et de charité, de donner aux ames le tems de porter avec humilité et de sentir l'état du péché; de demander l'esprit de pénitence et de contrition; et de commencer au moins à satisfaire à la justice de Dieu, avant que de les reconcilier. (Act. 8, 9.)

On ne sçait, que ce c'est que le péché et la vraye pénitence, quand on veut être rétabli d'abord dans la possession des biens, dont le péché nous a dépouillés et qu'on ne veut point porter la confusion de cette séparation. (Luc. 17, 11. 12.)

Le quatorzième degré de la conversion du pécheur est, qu'étant reconcilié, il a droit d'assister au sacrifice de l'Eglise. (Luc. 15, 23.)

C'est l'Eglise, qui en a l'autorité, de l'excommunication, pour l'exercer par les premiers Pasteurs, du consentement au moins presumé de tout le Corps. (Math. 18, 17.)

La crainte même d'une excommunication injuste ne nous doit jamais empêcher de faire notre devoir .... On

mus ab Ecclesia, etiam quando hominum nequitia videamur ab ea expulsi, quando Deo, Jesu Christo atque ipsi Ecclesiæ per charitatem affixi sumus.

92) Pati potius in pace excommunicationem et anathema injustum, quam prodere veritatem, est imitari sanctum Paulum; tantum abest, ut sit erigere se contra authoritatem, aut scindere unitatem.

93) Jesus quandoque sanat vulnera, quæ præceps primorum pastorum festinatio infligit sine ipsius mandato. Jesus restituit, quod ipsi inconsiderato zelo rescindunt.

94) Nihil pejorem de Ecclesia opinionem ingerit ejus inimicis, quam videre illic dominatum exerceri supra fidem fidelium et foveri divisiones propter res, quæ nec fidem lædunt nec mores.

95) Veritates eo devenerunt, ut sint lingua quasi peregrina plerisque Christianis, et modus eas prædicandi est veluti idioma incognitum; adeo remotus est a simplicitate Apostolorum et supra communem captum fidelium; neque satis advertitur, quod hic defectus sit unum ex signis maxime sensibilibus senectutis Ecclesiæ et iræ Dei in Filios suos.

96) Deus permittit, ut omnes potestates sint contrariæ prædicatoribus veritatis, ut ejus victoria attribui non possit nisi divinæ gratiæ.

97) Nimis sæpe contingit, membra illa, quæ magis sancte ac magis stricte unita Ecclesiæ sunt, respici atque tractari tanquam indigna, ut sint in Ecclesia, vel tanquam ab ea separata; sed justus vivit ex fide et non ex opinione hominum.

98) Status persecutionis et pœnarum, quas quis tolerat tanquam hæne sort jamais de l'Eglise, lors même qu'il semble, qu'on en soit banni par la méchanceté des hommes, quand on est attaché à Dieu, à Jésus-Christ et à l'Eglise même par la charité. (Joh. 9, 22. 23.)

C'est imiter saint Paul, que de souffrir en paix l'excommunication et l'anathéme injuste, plutôt que de trahir la vérité, loin de s'élever contre l'autorité, ou de rompre l'unité. (Rom. 9, 3.)

Jésus guérit quelquefois les blessures, que la précipitation des premiers Pasteurs fait sans son ordre; il rétablit, ce qu'ils retranchent par un zéle inconsidéré. (Joh. 18, 11.)

Rien ne donne une plus mauvaise opinion de l'Eglise à ses ennemis, que d'y voir dominer sur la Foy des fidèles, et y entretenir des divisions pour des choses, qui ne blessent ni la Foy ni les mœurs. (Rom. 14, 16.)

Les vérités sont devenues comme une langue étrangère à la plupart des Chrétiens, et la manière de les prêcher est comme un langage inconnu: tant elle est éloignée de la simplicité des Apôtres et au dessus de la portée du commun des Fidèles. Et on ne fait pas reflexion, que ce déchet est une des marques les plus sensibles de la vieillesse de l'Eglise et de la colère de Dieu sur ses enfans. (I. Cor. 14, 21.)

Dieu permet, que toutes les Puissances soient contraires aux Prédicateurs de la vérité, afin que sa victoire ne puisse être attribuée qu'à sa grace. (Act. 17, 8.)

Il n'arrive que trop souvent, que les membres les plus sainement et les plus étroitement unis à l'Eglise sont regardéz et traitéz comme indignes d'y être, ou comme en étant déjà separéz. Mais le juste vit de la foy de Dieu et non pas de l'opinion des hommes. (Act. 4, 11.)

Celui, l'état d'être persécuté et de souffrir comme un hérétique, un mé-

reticus, flagitiosus et impius, ultima plerumque probatio est et maxime meritoria, utpote quæ facit hominem magis conformem Jesu Christo.

99) Pervicacia, præventio, obstinatio in nolendo aut aliquid examinare, aut agnoscere se fuisse deceptum, mutant quotidie quoad multos in odorem mortis id, quod Deus in sua Ecclesia posuit, ut in ea esset odor vitæ, v. g. bonos libros, instructiones, sancta exempla etc.

100) Tempus deplorabile, quo creditur honorari Deus, persequendo veritatem ejusque discipulos. Tempus hoc advenit . . . . Haberi et tractari a religionis ministris tanquam impium et indignum omni commercio cum Deo, tanquam membrum putridum, capax corrumpendi omnia in societate sanctorum, est hominibus piis morte corporis mors terribilior. Frustra quis sibi blanditur de suarum intentionum puritate et zelo quodam religionis, persequendo flamma ferroque viros probos, si propria passione est excæcatus aut abreptus aliena, propterea quod nihil vult examinare. Frequenter credimus sacrificare Deo impium, et sacrificamus Diabolo Dei servum.

101) Nihil spiritui Dei et doctrinæ Jesu Christi magis opponitur, quam communia facere juramenta in ecclesia, quia hoc est multiplicare occasiones pejerandi, laqueos tendere infirmis et idiotis et efficere, ut nomen et veritas Dei aliquando deserviant consilio impiorum.

chant, un impie, est ordinairement la dernière épreuve et la plus méritoire, comme celle, qui donne plus de conformité à Jésus-Christ. (Luc. 22, 37.)

L'entêtement, la prévention, l'obstination à ne vouloir ni rien examiner, ni reconnaître qu'on s'est trompé, changent tous les jours en odeur de mort à l'égard de bien des gens, ce que Dieu a mis dans son Eglise, pour y être une odeur de vie; comme les bons livres, les instructions, les saints exemples etc. (II. Cor. 2, 16.)

Tems deplorable, où on croit honorer Dieu en persécutant la verité et ses disciples. Ce tems est venu . . . . Etre regardé et traité par ceux, qui en sont les Ministres de la Religion, comme un impie, indigne de tout commerce avec Dieu, comme un membre pourri, capable de tout corrompre dans la société des Saints; c'est pour les personnes pieuses une mort plus terrible que cette du corps. En vain on se flatte de la pureté de ses intentions et d'un zéle de Religion, en poursuivant des gens de bien à feu et à sang, si on est ou aveuglé par sa propre passion, ou emporté par celle des autres, faute de vouloir rien examiner. On croit souvent sacrifier à Dieu un impie, et on sacrifie au Diable un serviteur de Dieu. (Joh. 16, 2.)

Rien n'est plus contraire à l'esprit de Dieu et à la doctrine de Jésus-Christ, que de rendre communs les sermens dans l'Eglise: parce que c'est multiplier les occasions des piéges aux faibles et aux ignorans, faire quelquefois servir le nom et la vérité de Dieu aux desseins des méchans.

(Math. 5, 37.)

Auditis itaque tum voce, tum scripto Nobis exhibitis præfatorum Cardinalium aliorumque Theologorum suffragiis, divinique inprimis luminis privatis ad eum finem publicisque etiam indictis precibus implorato præsidio, omnes et singulas propositiones præinsertas tanquam falsas, captiosas, male sonantes, piarum aurium

offensivas, scandalosas, perniciosas, temerarias, Ecclesiæ et ejus praxi injuriosas, neque in Ecclesiam solum, sed etiam in potestates sæculi contumeliosas, seditiosas, impias, blasphemas, suspectas de hæresi ac hæresim ipsam sapientes, nec non hæreticis et hæresibus ac etiam schismati faventes, erroneas, hæresi proximas, pluries damnatas ac demum etiam hæreticas, variasque hæreses et potissimum illas, quæ in famosis Jansenii propositionibus et quidem in eo sensu, in quo hæ damnatæ fuerunt, acceptis continentur, manifesto innovantes, respective, hac Nostra perpetuo valitura Constitutione declaramus, damnamus et reprobamus.

Mandamus omnibus utriusque sexus Christi fidelibus, ne de dictis propositionibus sentire, docere, prædicari aliter præsumant, quam in hac eadem Nostra Constitutione continetur, ita ut quicunque illas vel illarum aliquam conjunctim vel divisim docuerit, defenderit, ediderit, aut de eis, etiam disputative, publice aut privatim tractaverit, nisi forsan impugnando, Ecclesiasticis censuris aliisque contra similia perpetrantes a jure statutis pœnis ipso facto absque alia declaratione subjaceat.

Cæterum per expressam præfatarum propositionum reprobationem alia in eodem libro contenta nullatenus approbare intendimus, cum præsertim in decursu examinis complures alias in eo deprehenderimus propositiones illis, quæ ut supra damnatæ fuerunt, consimiles et affines, iisdemque erroribus imbutas, nec sane paucas sub imaginario quodam, veluti grassantis hodie persecutionis, obtentu inobedientiam et pervicaciam nutrientes, easque falso Christianæ patientiæ nomine prædicantes; quas propterea singulatim recensere et nimis longum esse duximus et minime necessarium; ac demum, quod intolerabilius est, sacrum ipsum Novi Testamenti textum damnabiliter vitiatum compererimus, et alteri dudum reprobatæ versioni Gallicæ Montensi in multis conformem, a vulgata vero editione, quæ tot sæculorum usu in Ecclesia probata est, atque ab orthodoxis omnibus pro authentica haberi debet, multipliciter discrepantem et aberrantem, pluriesque in alienos ac sæpe noxios sensus non sine maxima perversitate detortum.

Eundem propterea librum, utpote per dulces sermones et benedictiones, ut Apostolus loquitur, hoc est, sub falsa piæ institutionis imagine seducendis innocentium cordibus longe accommodatum, sive præmissis, sive alio quovis titulo inscriptum, ubicumque et quocumque alio idiomate, seu quavis editione aut versione hactenus impressum, aut in posterum (quod absit) imprimendum, auctoritate Apostolica tenore præsentium iterum prohibemus ac

similiter damnamus, quemadmodum etiam alios omnes et singulos in ejus defensionem tam scripto quam typis editos, seu forsan (quod Deus avertat) edendos libros seu libellos, eorumque lectionem, descriptionem, retentionem et usum omnibus et singulis Christi fidelibus sub pœna excommunicationis per contrafacientes ipso facto incurrenda prohibemus pariter et interdicimus.

Præcipimus insuper venerabilibus Fratribus, Patriarchis, Archiepiscopis et Episcopis aliisque locorum ordinariis, nec non hæreticæ pravitatis inquisitoribus, ut contradictores et rebelles quoscumque per censuras et pœnas præfatas aliaque juris et facti remedia, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, brachii sæcularis auxilio, omnino coerceant et compellant.

Volumus autem, ut earumdem præsentium transumptis, etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ munitis eadem fides prorsus adhibeatur, quæ ipsis originalibus literis adhiberentur, si forent exhibitæ vel ostensæ.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostræ declarationis, damnationis, mandati, prohibitionis et interdictionis infringere vel ei usu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri ac Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ apud sanctam Mariam majorem anno Incarnationis Dominicæ millesimo septingentesimo decimo tertio sexto Idus Septembris, Pontificatus Nostri anno decimo tertio.

J. Card. Prodatarius.

F. Oliverius.

Visa de Curia L. Sergardus.

Beilage II.

Die Constitution Unigenitus und das katholische Europa.

> Le silence des autres églises, quand il n'y aurait rien de plus, doit tenir lieu d'un consentement général, lequel, joint au jugement du Saint-Siége, forme une décision, qu'il n'est pas permis de ne pas suivre. Quesnel.

1) Der Keckheit der Appellanten selbst verdanken wir es zum Theil, daß wir zu Gunsten der Constitution Unigenitus mehr als „das Stillschweigen der andern Kirchen" anführen können und im Stande sind, das katholische Europa wider die Sectirer zum Zeugniß aufzurufen. Unter ihren Einwürfen gegen die Bulle kehrten nämlich ständig Behauptungen wieder, wie, außerhalb Frankreichs sei die Bulle kaum bekannt, jedenfalls sei die Mehrzahl der Bischöfe und Theologen entschiedene Gegner derselben, nirgends höre man, daß deren Annahme gefordert oder ihre Censuren beachtet würden. Dieser, wenn auch ohne Beweis, stets vorgebrachten Phrasen müde, schrieb Cardinal Bissy von Meaux am 9. August 1717[1] an die katholischen Bischöfe Europa's, mit der Bitte, ihm Antwort zu geben auf die drei Fragen: a) ob die Constitution Unigenitus bei ihnen bekannt sei; b) ob alle Bischöfe sie für ein gültiges

[1] Wortlaut des Briefes *Témoignage de l'Eglise universelle en faveur de la bulle Unig.* à Bruxelles 1718, p. 374 ss. Darnach lauten die Fragen: 1) An non ... Constitutio ... nota sit apud vos? 2) An non omnes vestrarum partium Episcopi dictæ Constitutioni constanter adhæreant, eamque pro rata et sancita lege habeant? 3) An non vestrarum Academiarum Doctores ac theologi nefas esse putent, aliter sentire et docere, quam in prædicta Constitutione definitum est?

Gesetz ansehen und c) ob die Theologen und Academien ihrer Sprengel eine Abweichung von der Lehre der Bulle für erlaubt halten. Ein ähnliches Rundschreiben vom 26. Juli richtete der Bischof La Parisière von Nismes an die Prälaten verschiedener Länder.[1] Schon 1718 füllten die Antworten der Bischöfe auf die beiden Circulare einen ansehnlichen Octavband.[2] Eine weitere über 100 Quartseiten zählende Sammlung ähnlicher Kundgebungen veröffentlichte Cardinal Bissy vier Jahre später.[3] Aus beiden Sammlungen sind die nachfolgenden Angaben der Hauptsache nach entnommen; sie sollen unsere Arbeit vervollständigen und auch von einer neuen Seite her einige Streiflichter über das Treiben der Appellanten und ihre schamlosen Wortmachereien verbreiten.

2) Zunächst haben wir das Zeugniß dreier Synoden anzuführen; es sind die Provincialconcilien von Rom, Avignon und Fermo. An ersterm,[4] unter Vorsitz des synodeneifrigen[5] Papstes Benedict' XIII. vom 15. April bis 29. Mai 1725 abgehalten, nahmen 32 Cardinäle, 5 Erzbischöfe, 39 Bischöfe und 35 Procuratoren, sämmtliche Synodalen der Kirchenprovinz Rom angehörig, Antheil. In der Sitzung vom 22. Mai ward als Pflicht der Bischöfe ausgesprochen, dafür zu sorgen, daß die Constitution Unigenitus, „welche wir als Glaubensregel anerkennen," bei allen Gläubigen „allseitigen und gebührenden Gehorsam" finde. Widersacher derselben sollten bestraft, nöthigenfalls als „kirchliche Rebellen" dem apostolischen Stuhle angezeigt werden.[6] Ebenso sollen die Bischöfe über constitutionsfeindliche

---

[1] Wortlaut *Témoignage* p. 578 ss. Die Einwürfe der Appellanten präcisirt der Bischof also: Scilicet, inquiunt, excepto Clero Gallicano aliarum Ecclesiarum Episcopi prædictam Const. fortasse ne legerunt quidem. Sacra Inquisitio illam quibusdam in locis promulgandam curavit, sed insciis Episcopis aut minime consentientibus. Si qui Episcopi Const. hanc legerunt, ipsius sensum debita attentione non inspexerunt, utpote qui, cum Summum Pontificem infallibilem plerique credant, ipsius definitiones ne curent quidem inspicere.

[2] Das schon citirte Témoignage.

[3] *Nouveaux témoignages* sur l'acceptation de la bulle Unig. Beilage zur dritten Pastoralinstruction Bissy's über die Bulle Unig. vom 7. Juni 1722.

[4] Die Acten in *Acta et decreta ss. Conciliorum recentiorum Collectio Lacensis.* t. I. Friburgi 1870, col. 341 bis 398. Vgl. dazu Leben und Thaten Papst Benedicti XIII., Bd. I. Frankfurt. S. 399—406, 434—492, 504—528.

[5] Als Erzbischof von Benevent hatte er zwei Provinzial- (1693 und 1698) und 38 Diöcesansynoden gehalten. Collect. Lac. t. I, col. 350.

[6] *Tit. I, cap. II:* ... ab omnibus Episcopis et animarum pastoribus tota ut hactenus sollicitudine curandum est, ut Constitutio a s. mem. Clemente XI edita, quæ incipit: Unig., *quamque nostræ uti ejusdem fidei regulam agnoscimus*, ab omnibus cujuscunque conditionis et gradus omnimoda ac debita obedientia et executione observetur. Si quem itaque cognoverint (sive diœcesanus aut

Schriften wachen. — Zwar suchten die Jansenisten dem Synodalbeschluß den Sporn zu benehmen, indem sie behaupten, die Erklärung der Bulle als Glaubensregel sei erst nach Schluß des Concils durch den Secretär desselben, den spätern Cardinal Fini, und zwar im Noviciat der Jesuiten in die Acten eingeschoben worden.[1] Aber ihre Begründung ist so haltlos, daß außer einigen protestantischen Theologen[2] Niemand der Verleumdung Aufmerksamkeit schenkte.

Noch im nämlichen Jahre 1725 erklärte das Provinzialconcil von Avignon[3] seine Anhänglichkeit an die Constitution Unigenitus als eine Glaubensregel und beschloß, dieselbe in die Acten aufzunehmen und darüber zu wachen, daß Niemand Weihen oder geistliche Aemter erlange, von dem man nicht gewiß sei, daß er die Bulle aufrichtig angenommen habe und derselben den gebührenden und allseitigen Gehorsam leiste.[4]

Ebenso hält auch das im folgenden Jahre, 1726, tagende Concil

---

provincialis sit sive exterus) in suis diœcesibus permanentem de Const. prædicta non bene sentire aut male loqui, in eum pro sua pastorali potestate et jurisdictione procedere et animadvertere non negligant, et ubi remedii efficacioris opus esse senserint, ad Sedem Apostolicam pervivaces tales et Ecclesiæ rebelles deferant.

[1] *Lettres d'Eusebe Philalèthe* p. 519. Cf. Fleury h. e. t. 72 (48), p. 5 ss. Man erfand zu diesem Zwecke einen Brief eines ungenannten Concilsbischofs, der dem Cardinalstaatssecretär Paulucci sein Staunen über die betreffende Stelle, die er auf der Synode nicht gehört habe, mittheilt. Aber selbst der von jansenistischen Quellen bediente Verfasser des „Leben und Thaten Benedict' XIII.", der den angeblichen Brief Bd. I, S. 522 ff. deutsch mittheilt, läßt es „dahingestellt sein, ... ob ein bey dem Concilio gewesener Bischoff, oder nicht vielmehr ein Frantzos, der dieser Constitution nicht gewogen", Verfasser jenes Briefes sei.

[2] Mosheim-Schlegel, K.-G. Bd. V, S. 514. Bower-Rambach, Gesch. der Päpste, Bd. X, Abthlg. 2, S. 353. Dem letztern ist jedoch ein Ungeschick widerfahren. Er läßt den Bischof, „der dem Concilio beygewohnt hatte", den Cardinal Paulucci bitten, „ihn zu benachrichtigen, ob jene Worte von dem Concilio selbst herrührten." Das mußte er doch wohl wissen. — Uebrigens constatiren wir bei diesem Anlaß die wiederholt im Laufe der Abhandlung bemerkbare brüderliche Theilnahme der Protestanten gegen die Jansenisten. Schreibt doch noch Hagenbach, der Jansenismus habe „die evangelischen Forderungen in Schutz" genommen und Quesnel's „moralische Betrachtungen" seien „im streng evangelischen Sinne zu Gunsten der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben entgegen aller Werkheiligkeit" abgefaßt. K.-G. des 18. und 19. Jahrhunderts, Bd. II, Leipzig 1856, S. 437.

[3] Es bestand aus dem Metropoliten und den Bischöfen von Charpentiers, Cavaillour und Vaison und tagte vom 28. October bis 1. November. Die Acten *Collectio Lac.* t. I, col. 467—584.

[4] *Tit. II, cap. unic. Coll. Lac.* col. 479 s.

von Fermo[1] die Bulle für eine Regel des Glaubens und der Disciplin.[2]

3) Hören wir nunmehr die Stimmen einzelner Länder, so bezeugen die Erzbischöfe von Palermo[3] und Messina[4] die Annahme der Constitution auf der Insel Sicilien. Im Königreich Neapel (wie in Sicilien) fand zwar keine feierliche Publication der Bulle statt, weil Quesnel und sein Buch dort nicht bekannt waren,[5] den Glauben des Landes verkündet aber der Cardinalerzbischof Pignatelli von Neapel, wenn er schreibt,[6] daß sämmtliche Bischöfe des Reiches (mindestens 133 an der Zahl) sammt ihren Gläubigen die päpstliche Constitution mit jener Ehrfurcht angenommen hätten, die man gegen Glaubensurtheile des apostolischen Stuhles zu hegen gewohnt sei. Allerdings, erklärt der Erzbischof von Conza,[7] hätten die neapolitanischen Oberhirten die Bulle gelesen, aber nicht um über sie zu urtheilen, sondern um zu erkennen, was man meiden, thun oder glauben müsse.[8] Daß aber von allen Bischöfen des Königreiches die Bulle Unigenitus für eine dogmatische gehalten werde, versichert Cardinal Orsini, Erzbischof von Benevent (Benedict XIII.) ausdrücklich.[9]

In Mittelitalien war es der Bischof von Orvieto allein, der die Bulle nicht annahm und deßwegen schließlich abgesetzt wurde,[10] wogegen

---

[1] Vom 28. April bis 5. Mai. Außer dem Erzbischof nahmen die Bischöfe von Macerata-Tolentino, Montalto, Ripa und San-Severino daran Antheil. Die Acten *Collectio Lac.* col. 589—607.

[2] ... unum ad integritatem fidei servandam addimus, quod cum Clemens XI s. mem. Romanus Pontifex novissimos aliquos in Ecclesia errores Constitutione sua, quæ incipit: Unigenitus, damnaverit, eadem Const. *uti fidei et disciplinæ regula* ab omnibus debita obedientia et exsecutione servetur.

[3] Brief an Bissy vom 18. Sept. 1717. *Tém.* p. 52 ss. (lateinisch und französisch). Vgl. besonders den Brief desselben Prälaten an den Bischof von Nismes vom 28. Sept. bs. J. l. c. p. 58 ss. Hier heißt es: Compulsi veritate e paginis utriusque testamenti eruta, in Conciliis pluries testata, clarisque Patrum testimoniis comprobata, tenemus, *universalis Ecclesiæ Magistrum non posse nisi vera docere, sancta præcipere.* (Folgt eine kurze theologische Begründung dieser Lehre.)

[4] Brief an Bissy vom 29. Sept. 1717. *Tém.* p. 62 ss.

[5] So bezeugt Cardinal Orsini, Erzbischof von Benevent (später Papst Benedict XIII.) in einem Brief an Bissy vom 20. Juli 1721. *Nouv. tém.* etc. p. 118.

[6] Brief an Bissy vom 5. Juli 1721. *Nouv. tém.* p. 117.

[7] Brief an den Bischof von Nismes. *Nouv. tém.* p. 180 ss.

[8] Legimus certe illam (sc. Constitutionem), legimus, sed non eo animo, ut eam ad examen vocantes de Sedis Apostolicæ decretis, quod nefas est, judicaremus, sed potius, ut quid vitandum quidve tenendum atque credendum sit, discerneremus.

[9] Brief an Bissy vom 13. Sept. 1721. *Nouv. tém.* p. 119.

[10] Fleury t. 70 (46), p. 268 s.

sein College von Arrezzo dieselbe als Glaubensregel verehrt.[1] Ihre ehrerbietige Annahme bezeugen sodann die Erzbischöfe von Florenz[2] und Bologna,[3] beide für sich und ihre Suffragane. Der Erzbischof von Ravenna erklärt Namens seiner und seiner 11 Suffragane die Lehre der Bulle für unwidersprechlich und mit der katholischen Wahrheit übereinstimmend; alle Academien und Doctoren seiner Provinz seien auch Vertheidiger der Constitution.[4] Der Bischof von Parma[5] hält das Urtheil Clemens' XI. für ein dogmatisches, aus dem Munde Petri selber kommendes. In ähnlicher Weise die Bulle für eine dogmatische, alle Gläubigen im Gewissen verpflichtende erklärend, äußern sich die Erzbischöfe von Mailand[6] (Cardinal Odescalchi) und Pisa,[7] beide gleichfalls im Namen ihrer Provinzen. Die Kirchenprovinz Siena erkennt die Lehre Petri aus dem Munde Clemens' XI. und sieht in der Bulle mit Freuden eine Glaubens- und Sittenregel.[8]

4) In der Republik Genua ward die Bulle publicirt und, wie Cardinalerzbischof Fiesco bezeugt, allgemein mit jenem ehrerbietigen Gehorsam angenommen, der den Glaubensentscheidungen des Papstes gebührt.[9] Weniger sicher und jedenfalls verdächtig ist dagegen die Haltung des Generalvicars von Turin.[10] Auch in Savoyen remonstrirten

---

[1] Hirtenbrief vom 10. Jan. 1719. *Nouv. tém.* p. 186 ss.: Nos cum ceteris fidelibus universis Apostolicam ejus Constitutionis doctrinam ut regulam fide debito obsequio et reverentia suscepimus et amplexati sumus.

[2] Brief an Bissy vom 8. Juli 1721. *Nouv. tém.* p. 122.

[3] Brief an den Bischof von Nismes. *Tém.* p. 34 ss.

[4] Brief an Bissy vom 16. Aug. 1721. *Nouv. tém.* p. 120 s.: Quilibet Constitutionis oracula obsequenter amplexus, irrefragabilem ejusdem doctrinam et ubique catholicæ veritati consonam agnovit. Quotquot vero provincia hæc sive Academias sive Doctores enumerat, tot recenset Apostolicæ Constitutionis defensores.

[5] Brief an Bissy vom 10. Dez. 1721. *Nouv. tém.* p. 129.

[6] Brief an Bissy vom 3. Aug. 1721. *Nouv. tém.* p. 127 s.

[7] Brief an Bissy vom 14. Juli 1721. *Nouv. tém.* p. 124 ss.

[8] Brief des Erzbischofs an Bissy vom 15. Juni 1721. *Nouv. tém.* p. 123: Nos, qui Petrum docentem ex ore Clementis agnovimus, ... fidei morumque regulam in præfata bulla non cunctando, non ambigendo, sed præcordii lætitia exultando ... amplexati sumus.

[9] Brief an den Bischof von Nismes vom 24. Sept. 1717. *Tém.* p. 44 ss. Laquale (sc. die Bulle) essendosi publicata anche in tutto questo Dominio è stata universalmente ricevuta ... con quella veneratione e ubbidienza docuta alle catoliche determinazioni del summo Pontefice.

[10] Er leugnete die Publication der Bulle, die doch bereits am 29. April 1714 durch die Inquisition für Turin und ganz Piemont erfolgt war, wie auch der Bischof von Mondovi bezeugt. *Tém.* p. 592 ss., 596 ss.

anfänglich die weltlichen Behörden gegen die Publication der Bulle, gewährten sie aber bald;[1] in Sardinien dagegen, versichert der Erzbischof von Cagliari, sei die Anhänglichkeit an die Bulle so groß, daß der nicht mehr als Katholik gelten würde, der dagegen nur zu murren wagte.[2] Ebenso erklärt der Patriarch von Venedig[3] dem Unfug der Pariser Professoren gegenüber für venetianischen Brauch, die apostolischen Entscheidungen willig (ultro) und einmüthig anzunehmen und versichert die vollständigste Annahme der Constitution innerhalb der gesammten Republik. Der Bischof von Marca und Trebigna erkennt in der Bulle ein unfehlbares dogmatisches Urtheil und ist bereit, für deren Gültigkeit als Glaubens- und Sittenregel nöthigenfalls mit seinem Blute einzustehen.[4] Dasselbe versichert der Bischof von Stagno, denn auch ihm ist eine Entscheidung des Papstes in Glaubens- und Sittenfragen sicher und unfehlbar.[5] Der Kirchenprovinz Ragusa kam die Bulle aus jenem Heiligthum, in welchem unter den Strahlen der stets unerschütterlichen evangelischen Wahrheit jeder Schatten des Irrthums und der Fehlbarkeit schwindet und der Glaube Petri niemals abnimmt.[6] Wie seine italienischen Collegen, so sieht auch der Bischof

---

[1] *Tém.* p. 72 s.

[2] *Nouv. tém.* p. 166: Testatam esse volumus rem alioqui facto ipso perquam exploratissimam, nedum videlicet Nos ac diœcesim nostram, sed universam Sardiniæ insulam, statim atque ad aures pervenit laudata Unigenitus Constitutio, prompta eam obedientia pure ac simpliciter excepisse, damnantes, quidquid Summus Pontifex ipse damnavit, et amplectentes, quidquid amplectendum definivit atque præscripsit, adeo ut male apud nos audiret neque catholicus haberetur, quisquis contra vel mussitare ausus fuisset.

[3] Brief an Bissy vom 3. Juli 1717. *Tém.* p. 46 ss.

[4] Brief vom 8. Sept. 1721. *Nouv. tém.* p. 135: Nos statim quo par est obsequio Romani Pontificis inerrabile judicium venerantes... prædictam Const. velut Ecclesiæ universalis dogmaticum judicium, eamque ut fidei morumque regulam, ab omnibus orthodoxis tenendam servandamque habere habuisseque semper et habituros protestati sumus et protéstamur, atque adeo cum vitæ etiam discrimine ac sanguinis nostri effusione illam tueri Deo adjuvante et docere non dubitamus.

[5] Brief vom 20. Aug. 1721. *Nouv. tém.* p. 136: Constitutionem uti dogmaticum universalis Ecclesiæ judicium veneramur et amplectimur, eamque esse veram fidei ac morum regulam, cui Christi fideles corde et animo omnes parere et ad ejus normam fidem suam componere teneantur, profitemur et per gladios et ignes profiteri Deo adjuvante non dubitamus. *In decidendis et definiendis siquidem fidei et morum quæstionibus Romani Pontificis est omnino certa et infallibilis sententia.*

[6] Brief des designirten Erzbischofs von Ragusa an Bissy vom 2. Aug. 1721, *Nouv. tém.* p. 130: Const. Unig. pro dogmate Ecclesiæ universalis testor a me privatim, tum, ut publica fama fatetur, a Suffraganeis hujusce metropo-

von Corzola (Dalmatien) in der Bulle Unigenitus ein dogmatisches Urtheil der apostolischen Gesammtkirche, nach dem jeder Gläubige seinen Glauben einzurichten hat, eine Glaubensregel, der Alle Geistes- und Herzensgehorsam schuldig sind.[1] Ganz Frankreich und der gesammte Erdkreis mögen es wissen, ruft der Metropolit von Zara aus, daß alle Bischöfe der illyrischen Kirche die Bulle Unigenitus so hoch schätzen, daß wir der Meinung sind, kein anderer als Petrus habe durch den Mund Clemens' XI. gesprochen.[2] Aehnlich erklärte sich auch der Erzbischof von Spalatro.[3]

5) Wenden wir uns nun westlich zur iberischen Halbinsel, so hatte für Portugal der Großinquisitor, Cardinal Da Cunha, die Bulle Unigenitus publicirt und deren allseitige Beobachtung befohlen.[4] Als der Bischof von Nismes auch nach Portugal die Beschuldigungen der Jansenisten meldete, erklärte der Patriarch von Lissabon, er, seine Suffraganen und alle Bischöfe Portugals seien der Ueberzeugung, daß in der Bulle Unigenitus die gesunde Lehre und die Tradition der Kirche enthalten sei und sie würden, erklärt er, derselben Meinung sein, wenn sie auch nur aus dem Brief eines treuen Freundes wüßten, daß die Bulle zu Rom promulgirt worden sei, weil sie auch so eine Entscheidung des die Kirche lehrenden Papstes wäre.[5] In ähnlicher Weise beantwortete derselbe Prälat ein halbes Jahr später die drei Fragen Bissy's.[6]

---

leos receptam esse, tanquam ex eo sacrario ac penetrali prolatam, unde perpetua atque inconcussa veritate Evangelica irradiante *omnes erroris, omnes fallibilitatis umbræ eliminantur* et fides Petri in æternum nescit deficere.

[1] Zeugenschaftliche Erklärung vom 3. Sept. 1721. *Nouv. tém.* p. 133: Se ... bullam ipsam semper habuisse, habere et habiturum pro Ecclesiæ universalis apostolicæ dogmatico judicio, ad cujus normam fidelis quisque fidem suam componere debet, eandemque bullam fideles omnes tanquam fidei regulam tenere eique corde et animo obedire esse obligatos.

[2] Brief an Bissy vom 17. Aug. 1721. *Nouv. tem.* p. 137 ss. Sciat Gallia tota, sciat christianus orbis universus, nos omnes Illyricæ Ecclesiæ episcopos... Bullam, quæ inc. Unig., tanti habere, ut non nisi Petrum .... per os Clementis locutum fuisse omnes unanimi confessione sentiamus.

[3] Brief an Bissy vom 5. Sept. 1721. *Nouv. tém.* p. 142 ss.

[4] Edict vom 21. Jan. 1715. *Tém.* p. 366 ss.

[5] Brief an den Bischof von Nismes vom 28. Sept. 1717. *Tém.* p. 374 ss. Noster ergo et nostræ provinciæ (immo et totius Lusitaniæ) Episcoporum sensus et mens est, in præfata Const. sanam Ecclesiæ doctrinam et traditionem contineri, nec tamen ideo id sentimus, quia ab Inquisitione vel cum vel sine Episcoporum sententia et consensu promulgata sit, immo idem omnino sentiremus ex sola fidelis amici epistola serio testantis, Constitutionem fuisse Romæ promulgatam. Ideo ergo sentimus, *quia Pontificis Ecclesiam docentis definitio est.* Cf. Fleury t. 69 (45), p. 570 ss.

[6] Brief vom 20. März 1718. *Tém.* p. 602 ss.

Die Bulle Unigenitus ist ihm ein unter dem Beistand des hl. Geistes erlassenes Gesetz; denn auch er ist mit der Masse fast aller Rechtgläubigen der Meinung, päpstliche Glaubens- und Sittendecrete bedürfen, um unfehlbar zu sein, keineswegs der Annahme oder des Consenses der Kirche oder der Bischöfe.[1] Das nämliche erklärt das Metropolitancapitel von Evora. Nach seiner und aller portugiesischen Theologen Ansicht hat Clemens XI. als Haupt und Lehrer der Gesammtkirche *ex cathedra* gesprochen, wobei ihm durch besondern Beistand des hl. Geistes unfehlbare Lehrautorität eignet.[2] Worauf aber das Capitel sowohl als der Patriarch von Lissabon mit Stolz sich beriefen, das war das leuchtende Beispiel der gefeierten Landesuniversität Coimbra, die auf Antrag ihrer theologischen Facultät[3] am 9. Januar 1717 ihre Unterwerfung unter die Bulle Unigenitus eidlich beschwor.[4]

6) Auch für Spanien hatte der Großinquisitor, Cardinal del Judice, die Constitution publicirt und ihrem ganzen Umfange nach für verbindlich erklärt.[5] Als bald darauf die Constitutionsfeinde in Frank-

[1] Neque enim dubitamus, quin fuerit edita (sc. Const. Unig.) a Pontifice definiente ex cathedra in materia morum accedente divini Spiritus assistentia. *Siquidem in ea sumus sententia, suffragante fere omnium Orthodoxorum coetu, in Pontificiis decretis ad fidem aut mores spectantibus, ut infallibilitatem obtineant... nullam desiderari Ecclesiæ aut Episcoporum acceptationem vel consensum.*

[2] Brief an den Bischof von Nismes vom 2. October 1717. *Tém.* p. 384 ss.... Clementem XI in ea loqui *ex cathedra*, tamquam caput et magistrum universæ Ecclesiæ, *cui ex promissa Spiritus Sancti speciali assistentia annexa est infallibilis in docendo authoritas.* Cf. Fleury t. 69 (45), p. 572 ss.

[3] In demselben wird behauptet: 1) *Romanum Pontificem etiam extra Concilium*, supra quod est, de re dogmatica, sive de rebus ad fidem et mores pertinentibus e cathedra docentem universæ Ecclesiæ fideles, *habere assistentiam infallibilem Spiritus Sancti, proindeque nec decipi nec decipere posse.* 2) Constitutiones Pontificias dogmaticas non indigere ad suum robur ac vigorem obtinendum fidelium populorum acceptatione aut consensu... 3)... sed sufficere solam locutionem Pontificis ex cathedra universam Ecclesiam docentis etc.

[4] Sämmtliche Acten mit den Unterschriften (außer den Theologen 12 Canonisten, 10 Civilisten und 9 Mediciner), *Tém.* p. 416—467, theilweise auch bei Fleury t. 69 (45), p. 574 ss. In einem besondern Schreiben vom 5. Febr. 1717 ward der Papst von dem Geschehenen benachrichtigt. *Tém.* p. 400 ss. Darin heißt es: Omnes quippe sciunt, tenent et fatentur, *solius Sedis Apostolicæ esse, citra erroris periculum docere omnes gentes.* Die Antwort des Papstes vom 10. Mai. *Epist. Clementis XI* col. 2231 ss.

[5] Decret vom 7. Juni 1715. *Tém.* p. 172 ss. Wie der Erzbischof von Toledo erklärt (Briefe an den Papst, Cardinal Bissy und den Bischof von Nismes 1717. *Tém.* p. 232 ss.), war dieß die gewöhnliche und hergebrachte Publicationsweise päpstlicher Actenstücke.

reich das Stillschweigen, das in Betreff der Bulle wie anderwärts so auch in Spanien herrschte, in ihrer Weise auszubeuten suchten, erhoben sich auch dort die angesehensten Bischöfe, um die „füchsische Heuchelei" (vulpina hypocrisis. Ausdruck des Erzbischofs von Saragossa) der Franzosen aufzudecken. So erklärte Allen voran der Erzbischof Emanuel von Saragossa,[1] daß in sämmtlichen spanischen Provinzen alle Bischöfe, Kirchen, Academien und Orden, sowie auch die Gläubigen jedes Standes die Bulle angenommen hätten und ihr ergeben seien; sie enthalte die Lehre und Tradition der katholischen Kirche. Ja diese eine Constitution schließe so viel Nützliches in sich, daß es schon hieraus glaubwürdig erscheine, sie sei eine göttlich inspirirte Schrift.[2] Mit Beziehung auf II. Tim. IV, 3. 4. widerlegt dann der Oberhirte die ihm gemeldeten Beschuldigungen der Appellanten. Auf ihre schamlosen Ketzerlügen, die, wie er sagt, die Bischöfe zu trägen, pflichtvergessenen und gewissenlosen Menschen machen, erwiedert der Prälat die herrlichen Worte: Wohl halten wir den Papst in Cathedralentscheidungen für unfehlbar und in diesem Glauben sind auch wir unfehlbar, da so viele und unwiderlegliche Schrift- und Väterzeugnisse zu diesem Glauben uns nöthigen. Aber deßwegen vernachlässigen wir es keineswegs, von seinen Entscheidungen Einsicht zu nehmen, sie zu besprechen und zu prüfen; vielmehr gerade weil wir den Papst für unfehlbar halten, bestreben wir uns dessen emsig, damit wir um so sicherer und gewisser belehrt werden, um dann zu verbessern, wenn wir etwa gegentheiliger Meinung gewesen, um Vorsorge für die Zukunft zu treffen, um die uns anvertrauten Schaafe mit der Himmelsnahrung der Heilslehre zu nähren und zu weiden.[3] Auch der Erzbischof von Burgos[4] bestätigt die Zustimmung des Herzens und Mundes, welche

---

[1] Briefe an den Bischof von Nismes vom 28. August und 15. October 1717. *Tém.* p. 182 ss. und 190 ss. Vgl. auch das päpstliche Lobschreiben an den Erzbischof vom 10. Mai 1718. *Epist. Clement.* col. 2291 ss.

[2] Tantas omnes utilitates complectitur in se una Const. Unig., ut vel ex hoc etiam capite ... credatur esse Scriptura divinitus inspirata.

[3] *Summum prefecto Pontificem infallibilem in definiendo ex cathedra sua credimus*, et in hoc credendo nos quoque infallibiles sumus, cum tot tamque invicta S. Scripturæ et SS. Patrum testimonia ad id credendum nos adigant et constringant. Neque ideirco illius definitiones negligimus aut non curamus inspicere, rimari et examinare, ut novatores blaterant; quin potius, quia infallibilem credimus, sedulo studemus introspicere, ut ab eo tutius et certius edoceamur, ut corrigamus, si quid hactenus contra sensimus, ut caveamus, ne quid dissonans in posterum sentiamus aut doceamus, utque oves nobis ex alto creditas ex salutari doctrina tamquam cœlesti pabulo, quando et ubi opus fuerit, alamus et pascamus.

[4] Brief an den Bischof von Nismes vom 1. Sept. 1717. *Tém.* p. 210 ss.

die Bulle bei allen spanischen Bischöfen gefunden habe und betont die Einstimmigkeit der Gesammtkirche, also auch eines eventuellen Generalconcils in dieser Frage.

7) Der 80jährige Erzbischof von Granada[1] aber fragt, ob denn dem gallicanischen Clerus gesagt sei: Pasce oves meas, so daß er prüfe, untersuche und den Gehorsam verweigere? Oder ob die Unfehlbarkeit des Statthalters Christi von der notorischen Fehlbarkeit des gallicanischen Clerus abhängig sei?[2] Mund und Zunge, meint der Prälat, eignen nicht den Gliedern, sondern dem Haupte, so sei es auch beim mystischen Leibe, dessen Haupt der Statthalter Christi ist. Als Katholiken und Spanier verurtheilen darum er und seine Suffragane von Cadix und Almeria, was der Papst verurtheilt. Alle spanischen Bischöfe, schreibt der Erzbischof von Toledo an den Papst,[3] hätten seine Bulle mit beiden Händen aufgenommen und nach spanischem Brauch bei seiner Glaubensentscheidung sich beruhigend, nicht aber zum Zeichen des Ungehorsams geschwiegen.[4] Die allgemeine Geltung der Bulle bezeugt weiter der Bischof von Barcellona,[5] sowie der Cardinalerzbischof[6] und das Metropolitancapitel zu Sevilla.[7] In der Sache dasselbe erklären die Bischöfe von Tarragona,[8] Badajoz,[9] Carthagena[10]

---

[1] Brief an den Bischof von Nismes vom 1. Sept. 1717. *Tém.* p. 220 ss. Vgl. auch das päpstliche Lobschreiben an ihn und sein Capitel vom 8. März 1718. *Epist. Clem.* col. 2285 s.

[2] Quis Clero gallicano ... tantam et talem authoritatem dedit, quasi ipsi dictum fuisset... Pasce oves meas, ut examinet, discutiat et renuat obedire Pontificiam Constitutionem? *Infallibilitatem Vicarii Jesu Christi ... qualiter, vel a quo dependentem vel subjectam notoriæ fallibilitati Cleri gallicani?* etc.

[3] Brief vom 1. October 1717. *Tém.* p. 232 ss. Die Antwort des Papstes vom 10. Mai 1718. *Epist. Clem.* col. 2291 s.

[4] Dasselbe schrieb er auch den Bischöfen von Meaux und Nismes. Briefe vom 13. und 19. Nov. 1717. *Tém.* p. 240 ss. und 246 ss.

[5] Brief an den Papst vom 30. Juli 1718. Fleury t. 70 (46), p. 244. Die Antwort Clemens' XI. vom 10. Jan. 1719 *Epist. Clem.* col. 2323 s.

[6] Brief an den Papst. *Tém.* p. 260 ss.

[7] Brief an den Papst vom 24. Sept. 1717. *Tém.* p. 282 ss. Die Antwort des Papstes vom 8. Febr. 1718. *Epist. Clem.* col. 2285 s.

[8] Brief an den Bischof von Nismes vom 22. Aug. 1717. *Tém.* p. 250 ss.

[9] Brief an den Papst vom 31. Dez. 1717. *Tém.* p. 266 ss.

[10] Brief an den Papst vom 29. Juni 1718. *Nouv. tém.* p. 190 ss. Ueber den Vorwurf des Stillschweigens in Betreff der Bulle heißt es hier: ... ac si auditum de Hispanis aliquando fuerit, decreta, Constitutionesve Apostolicas, a Sede Petri per Romanos Pontifices editas et promulgatas aliter quam silentio eos unquam acceptavisse, ... *cum omnia circa fidem a Romanis Pontificibus ex cathedra definita ut infallibilia, nullique errori obnoxia nullo præcedente examine amplecti illisque assensum præbere cuncti omnino teneamur.*

und Mondognedo,[1] sämmtliche mit Berufung auf die päpstliche Unfehlbarkeit; der Bischof von Paz[2] schrieb sogar aus Anlaß der Bulle ein größeres Werk über die päpstliche Autorität.

Ebenso blieben auch die spanischen Universitäten hinter ihrer portugiesischen Collegin nicht zurück. Von Salamanka hatte eine Amsterdamer Jansenistenzeitung behauptet, sie habe die Bulle Unigenitus, weil ohne den Beirath der vier großen Universitäten (Paris, Bologna, Salamanka und Löwen) erlassen und der Lehre der hl. Augustin und Thomas zuwider, an den Großinquisitor zurückgeschickt. Kaum hatte die Universität davon gehört, als sie sogleich gegen diese schändliche Verläumdung («atrox calumnia, horribilis impostura») in Briefen an den Papst, die Cardinäle Rohan und Bissy, den Erzbischof von Arles und die Sorbonne in den heftigsten Ausdrücken protestirte und ihre unwandelbare Anhänglichkeit an den Papst und die Bulle bekannte.[3] Auch in Alkala konnte die heuchlerische List des Pariser Syndicus Ravechet[4] nicht ködern; Didacus de Castell, einer der dortigen Professoren, wies ihn ebenso würdig als nachdrücklich zurecht,[5] die Universität aber brach, wie das Collegium zu Granada, jeden Verkehr mit der wortbrüchigen Sorbonne ab.[6] Die Universität Valladolid schließlich ließ ihre

---

[1] Brief an den Papst vom 6. October 1718. *Nouv. tém.* p. 215 s.: Igitur prædictam Const. Unig., sicut et omnes alias, quæ a Sancta Sede in materia fidei et morum emanarunt et in posterum emanaverint, ex intimo cordis affectu veneramur, *cæcam* (si ita loqui fas est) *obedientiam* eis impertimur.

[2] Fleury t. 69 (45), p. 795. Vgl. den Brief Clemens' XI. an ihn vom 15. März 1718. *Epist. Clem.* col. 2287 s. Von den spanischen Bischöfen sagt der Papst: Vos potissimum gaudium nostrum et coronam nostram nuncupare merito possumus et nuncupamus.

[3] Alle fünf Briefe datirt vom 19. Aug. 1716. *Tém.* p. 298 — 348. Cf. Fleury t. 69 (45), p. 171 ss. In dem Brief an die Sorbonne heißt es: Const. Unig. uti justissimam atque dissensionibus, discordiis, erroribus præcidendis utilem maximeque necessariam judicavimus, probavimus, amplexi sumus... Jansenium non probo, odi Quesnellum, sectatores detestor, Apostolicam sequor Sedem, audio Petri cathedram, decreta illius observo, Const. vero Unig. majori qua possum veneratione suscipio.

[4] Sein Brief an Didacus de Castell. *Tém.* p. 348 und Fleury t. 69 (45), p. 90 s.

[5] Sein Brief *Tém.* p. 350 ss. Fleury t. 69 (45), p. 91 ss. Darin heißt es z. B.: Christus Dominus noster b. Petro et successoribus ejus oves suas pascendas commisit dicens.... (Joan. XXI, 17)... Numquid S. Sorbonæ Doctores non sunt de ovibus, quas Filius Dei b. Petro commisit?

[6] Wofür sie Clemens XI. ausdrücklich belobte. Beide Schreiben vom 10. Mai 1718. *Epist. Clem.* c. 2293 s.

Mitglieder die Bulle Unigenitus eidlich als regula fidei et morum beschwören.[1]

8) Weniger feuerig, als die Betheuerungen der glaubensstarken Oberhirten des katholischen Königreichs sind die Kundgebungen der deutschen Bischöfe; aus Actenstücken ihrer Angesehensten erfahren wir aber, daß auch Deutschland in dieser Frage mit der katholischen Welt einstimmig war.

Der Fürsterzbischof von Salzburg, um mit ihm zu beginnen, beantwortete die Fragen Bissy's[2] dahin, die Bulle Unigenitus sei in Deutschland gerüchtweise und auch durch gedruckte Exemplare bekannt, er und seine Comprovinzialen halten dieselbe für vollkommen gerechtfertigt (justissima), bei den Universitäten von Salzburg und Graz gelte sie sogar für unfehlbar (pro infallibili et dogmatica) und jene seien bereit, für die Bulle nach Kräften einzustehen. Der Churfürst von Mainz erklärt,[3] die Bulle sei in seinen Bisthümern Mainz und Bamberg publicirt, werde von Jedermann befolgt und gelte als Lehre der unfehlbaren Kirche und Dogma des alleinseligmachenden Glaubens.[4] Dasselbe sei auch in den Diöcesen seiner Suffragane der Fall. Mehrere Actenstücke haben wir über die Geltung der Bulle in der um der Nachbarschaft willen um so wichtigern Erzdiöcese Trier. Bereits am 22. October 1713 hatte der Nuntius in Köln dem Churfürsten die Bulle officiell übersandt und letzterer sofort deren Ausführung versprochen.[5] Im folgenden Jahre publicirte denn auch ein Erlaß seines Weihbischofs[6] die Bulle und verbot das besonders in den wallonischen Decanaten verbreitete Buch Quesnel's bei Strafe der Suspension und Excommunication. Schon acht Monate später sah sich der Churfürst selber durch den jansenistischen Broschürenunfug genöthigt, in einem auch an die Diöcese Osnabrück gerichteten Hirtenschreiben den Erlaß des Generalvicars zu erneuern.[7] Dasselbe that der nachfolgende Churfürst zwei Jahre

---

[1] 27. Mai 1718. *Nouv. tém.* p. 194 ss. Vgl. das päpstliche Lobschreiben an die Universität vom 14. März 1719. *Epist. Clem.* col. 2337 ss.

[2] Brief vom 21. October 1717. *Tém.* p. 126 ss. Cf. Fleury t. 69 (45), p. 98 s.

[3] Brief an Bissy vom 14. März 1718. *Tém.* p. 600 ss.

[4] . . . Bullam jam aliquibus abhinc annis in memorato meo Archiepiscopatu atque etiam Episcopatu meo Bambergensi publicatam, ab omnibus et per omnia debita S. Sedi obedientia *tamquam infallibilis Ecclesiæ doctrinam* et unice salvificantis fidei dogma acceptatam.

[5] Brief an den Nuntius vom 2. Nov. 1713. *Tém.* p. 76 ss.

[6] Vom 22. Juli 1714. *Tém.* p. 78 ss. Cf. Fleury t. 68 (44), p. 515 s.

[7] Vom 23. Febr. 1715. *Tém.* p. 82 ss.

später und forderte, da die Hetzereien der Jansenisten nicht aufhörten, außer der Unterzeichnung des Formulars Alexander' VII., auch die aufrichtige Annahme der Bulle Unigenitus.[1]

9) Für Churköln bezeugt bereits ein Erlaß des Generalvicars vom 28. Dezember 1714 die am 15. November jenes Jahres erfolgte Publication und widerstandslose Annahme der Bulle.[2] An ihn reiht sich ein Hirtenbrief des Churfürsten Joseph Clemens, Herzogs von Bayern, der für den Umfang seiner fünf Diöcesen, Köln, Lüttich, Hildesheim, Regensburg und Berchtesgaden alle der Constitution feindlichen Schriften verbietet.[3] Dasselbe that der Fürstbischof von Münster und Paderborn,[4] gleichfalls für beide Diöcesen, während die Fürstbischöfe von Würzburg und Speier[5] dem päpstlichen Nuntius ihr Einverständniß mit der Bulle bezeugten, sammt dem Entschluß, dieselbe, wenn nothwendig, zu publiciren und für ihre Geltung einzustehen. Auch der Fürstbischof von Konstanz, Johann Franz Schenk von Stauffenberg betrachtete die Constitution als eine äußerst heilsame (saluberrima) und verbot gegnerische Schriften.[6] Hieher gehören noch die Zeugnisse des Fürstbischofs von Wien,[7] der die Bulle allen Collegien und Conventen seiner Diöcese publicirte, und der Fürstäbte von Corvey und Fulda,[8] welche ausdrücklich den Vollzug der Bulle verhießen.

Unter den deutschen Universitäten sind Salzburg und Köln zu nennen. Erstere sieht in der Bulle Unigenitus ein Orakel göttlicher Wahrheit (oraculum divinae veritatis) und ist bereit,

---

[1] Hirtenbrief vom 11. Juni 1717. *Tém.* p. 90 ss. Vgl. auch das Schreiben des Papstes an den Churfürsten vom 3. Sept. 1717. *Epist. Clem.* col. 2253 s.

[2] *Tém.* p. 104. Cf. Fleury t. 68 (44), p. 516 s.

[3] 29. Jan. 1715. *Tém.* p. 110 ss. Die Publication der Bulle «*Pastoralis*» suchte die Partei zu hintertreiben, bis der Papst durch den Nuntius den Churfürsten mahnen ließ, worauf dieser einen herrlichen Hirtenbrief zu Gunsten beider Bullen (Unigenitus und Pastoralis) erließ. Das päpstliche Schreiben an den Nuntius vom 17. Juni 1719, *Epist. Clem.* col. 2349 s. Vgl. auch ein Lobschreiben an den Churfürsten vom 9. Aug. 1719 ebds. col. 2355 s. Fleury t. 70 (46), p. 393 ss.

[4] Vgl. dessen Brief an den Nuntius in Köln vom 4. Jan. 1715. *Tém.* p. 118 und den Hirtenbrief vom 21. März 1715. *Tém.* p. 120 ss.

[5] Beider Briefe vom 4. Nov. 1713. *Tém.* p. 116 ss. Fleury t. 68 (44), p. 517.

[6] Currende vom 3. Jan. 1715.

[7] Erlaß vom 11. October 1714. *Nouv. tém.* p. 209.

[8] Briefe an den Nuntius in Köln vom 26. und 28. October 1713. *Tém.* p. 152 ss.

dieselbe nach Kräften zu vertheidigen.[1] In Köln aber erklärte die theologische Facultät in voller Versammlung,[2] ein Cathedralurtheil des römischen Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten sei aus sich allein unfehlbar und unwiderspruchlich.[3] Darum sei auch der Consens der Gläubigen weder autoritativ, noch verleihe er dogmatischen Entscheidungen ihre Wirksamkeit.[4] Eine dogmatische Bulle aber gelte als von der Kirche angenommen, wenn der Papst rede und die Kirche schweige.[5] Darum habe sich auch die Facultät versammelt, nicht um die Bulle Unigenitus anzunehmen, sondern um ihre Ehrfurcht und ihren Gehorsam gegen dieselbe an den Tag zu legen.

10) Nicht minder entschieden sind die Zeugnisse der deutschen Nebenländer. In der Schweiz verbot zuerst der Bischof von Chur[6] das Buch Quesnels und die Schriften aller seiner Parteigänger. Ihm folgte der Fürstbischof von Basel mit demselben Verbote; überdies ließ er die Bulle öffentlich verkünden und auslegen.[7] Der Bischof von Lausanne[8] bezeugt 1719 die Geltung der Bulle Unigenitus in der ganzen katholischen Schweiz; sein Vorgänger insbesondere habe sie für eine dogmatische und unfehlbare gehalten. Aehnlich erklärt sich der Bischof von Sitten, der in seinem Hirtenbrief[9] über den Text: Attendite a falsis prophetis (Math. VII, 15), ausdrücklich seinen Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit bekennt.[10]

---

[1] Erlaß des Rectors vom 25. October 1717. *Tém.* p. 130.

[2] Am 11. Jan. 1715. Die Acten *Tém.* p. 156 ss. Fleury t. 69 (45), p. 100 ss. Die Versammlung bestand aus 24 Professoren (darunter 5 Dominikaner, 5 Jesuiten, 3 Franziskaner, 2 Augustiner, 1 Prämonstratenser), 44 Licentiaten und 38 Baccalaureen der Theologie.

[3] *Quod Romani Pontificis judicium et determinatio solemnis et ex cathedra in materia fidei et morum sit se sola infallibilis et irrefragabilis esse debeat toti Ecclesiæ.*

[4] Consensum seu acceptationem fidelium non esse authoritativam, nec definitionibus aut Constitutionibus dogmaticis Romanorum Pontificum aliquem addere vigorem aut efficaciam.

[5] Credere omnes, non requiri, ut aliqua bulla Pontificis dogmatica sit et dicatur acceptata ab Ecclesia, quod fiat solemnis et expressa acceptatio ab ecclesiis particularibus, sed sufficere, quod Papa loquatur et Ecclesia taceat.

[6] Hirtenbrief vom 6. Jan. 1715. *Nouv. tém.* p. 211 ss.

[7] Hirtenbrief vom 7. Febr. 1715. *Tém.* p. 144 ss. In demselben nennt er die Päpste *infallibiles in rebus fidei judices ac legislatores.*

[8] Hirtenbrief (bei Publication der Bulle «Pastoralis» erlassen) vom 18. April 1719. *Nouv. tém.* p. 102 ss.

[9] Vom 1. Jan. 1720. *Nouv. tém.* p. 106 ss.

[10] *Romanum Pontificem . . . esse in definiendis fidei controversiis infallibilem, fide divina firmissime credimus.*

Aus Ungarn haben wir das Zeugniß des „vollsten Gehorsams und der Unterwerfung“ (piena ubbedienza e sommissione) gegen die Bulle Unigenitus, welche der Cardinal und Erzbischof Primas von Gran für sich und das apostolische Königreich gegen die „ärgerlichen Gesinnungen einiger weniger französischer Bischöfe“ (sentimenti cosi scandalosi di pochi vescovi di Francia) abgab.[1]

In Böhmen verbot der Erzbischof von Prag das Werk Quesnels in einem eigenen Hirtenbrief,[2] bezüglich der Bulle aber antwortete er dem Cardinal Bissy,[3] sie sei außer ihm und seinen Suffraganen den Gelehrten und dem Clerus bekannt und werde von Allen für ein dogmatisches Gesetz gehalten.

Für Polen bezeugt der Erzbischof Primas von Gnesen[4] die standhafte Anhänglichkeit aller Bischöfe seines Primatialsprengels an die Bulle. Constitutionswidrige Gesinnung sei nach den dortigen Theologen ein Frevel.[5] Ebenso erklärt der Erzbischof von Leopol,[6] die Bulle Unigenitus sei von allen Bischöfen des lateinischen und ruthenischen Ritus, von allen Gelehrten, Laien und Regularen, von allen Universitäten angenommen worden und überall in Geltung. Weiterhin haben wir noch die Zeugnisse der Bischöfe von Posen[7] und Lucz[8]

---

[1] Brief an den Papst vom 17. Juni 1717. *Tém.* p. 474 ss., an Bissy vom 19. Juli 1717 ebds. p. 478 ss. In letzterm heißt es: Non præsumit clerus Hungariæ Suæ Sanctitatis in rebus fidei sententias, Constitutiones et decisiones ante earundem acceptationem discussioni aut examini cuipiam submittere, prouti in Gallia sub prætextu libertatis Ecclesiæ Gallicanæ fieri solet. Sed ut primum Suæ Sanctitatis Constitutiones et Bullæ ejusmodi præfato clero innotescunt, illico ab eodem citra ullam hæsitationem, cunctationem cum omni submissione, respectu et veneratione suscipiuntur.

[2] Vom 11. März 1717. *Tém.* p. 138 ss.

[3] Brief vom 18. Dez. 1717. *Tém.* p. 132 ss. Fleury t. 69 (45), p. 100.

[4] Brief an Bissy vom 27. Juli 1717. *Tém.* p. 468 ss.

[5] Academiarum denique nostrarum Doctores ac Theologi nefas esse putant aliter sentire et docere, quam in prædicta Constitutione definitum est.

[6] Brief an Bissy vom 27. Aug. 1721. *Nouv. tém.* p. 147 ss. Vgl. dazu dessen Brief an den Bischof von Nismes l. c. p. 153 ss. In letzterem heißt es vom Abfall der Sorbonne: Segetes doctissimorum virorum pullulant in zizania, triticum operosæ fidei arescit, evanescit in paleas, in flore scientiarum vestrarum tinea reperta. Dem Papst hatte derselbe Prälat bereits am 3. März 1717 geschrieben: Sicut omnes SS. Sedis Romanæ Pontificum Constitutiones Spiritus Sancti inspiratione conceptas esse, fide ac debita professione agnosco, ita et Bullam Unig. . . . humili reverentia colo. *Nouv. tém.* p. 150.

[7] Brief an den Papst vom 27. Jan. 1717. *Nouv. tém.* p. 162 ss.

[8] Brief an den Papst vom 20. Febr. 1717. *Nouv. tém.* p. 164.

und der Diöcesansynode zu Chelm.[1] Dem Bischof von Krakau[2] ist die Bulle ein „Ausspruch des hl. Geistes" und die Universität[3] daselbst verwahrt sich energisch, den Gegnern der Bulle beigezählt zu werden. Das Concil der unirten Griechen zu Zamosc[4] nahm zum Zeichen der Zustimmung die Bulle Unigenitus in seine Beschlüsse auf.

11) Schließen wir unsere Rundschau mit einem Blicke auf das Land, welches dem Jansenismus als Wiege gedient hatte, auf die Niederlande. Im Primatialsprengel Mecheln wurde die Bulle am 9. Juli 1714 publicirt;[5] vier Tage später verbot ein neuer Erlaß des Generalvicars de Coriache[6] sämmtliche constitutionswidrige Schriften. Zuerst hatte in diesem Lande der Bischof von Lüttich[7] (Churfürst Joseph Clemens von Köln) die Publication der Bulle angeordnet und das Werk Quesnels verboten. Ihm folgten dann der Bischof von Namur,[8] die Generalvicare (Sede vacante) von Ypern,[9] der apostolische Vicar von Herzogenbusch,[10] die Bischöfe von Ruremonde,[11] Gent,[12] Antwerpen,[13] Tournay,[14] die Generalvicare[15] (Sede vacante) und später der Bischof von Brügge;[16] letzterer verbot überdies auch den Umgang mit Constitutionsfeinden. Die Nationaluniversität Löwen hatte man nach Jansenistenbrauch als Feindin der Bulle aus-

---

[1] *Nouv. tem.* p. 214 s. Sie tagte im Jahre 1717.

[2] Brief an den Papst. *Nouv. tém.* p. 159.

[3] Briefe an den Bischof von Krakau vom 21. und an den Papst vom 27. Febr. 1717. *Nouv. tém.* p. 160 ss. Fleury t. 69 (45), p. 593. Vgl. auch die Antwort des Papstes vom 4. Sept. 1717. *Epist. Clem.* col. 2255 s., sowie dessen Schreiben an die Academie Wilna und das Breve an die polnischen Bischöfe vom gleichen Tag. *Epist. Clem.* l. c. *Nouv. tém.* p. 152 s. Fleury l. c. p. 591 ss.

[4] Bestehend aus dem Metropoliten von Kiew, 7 Bischöfen und 8 Aebten. Es wurde im Jahre 1720 gefeiert. Picot, Mémoires (neue Ausg.) t. II, p. 71.

[5] *Tém.* p. 510.

[6] Vom 13. Juli 1714. *Tém.* p. 510 ss.

[7] Hirtenbrief vom 15. Nov. 1713. *Tém.* p. 106 ss.

[8] Hirtenbrief vom 8. Mai 1714. *Tém.* p. 490 s.

[9] Erlaß vom 9. Mai 1714. *Tém.* p. 484 ss.

[10] Erlaß vom 12. Mai 1714. *Tém.* p. 492.

[11] Hirtenbrief vom 19. Mai 1714. *Tém.* p. 494 ss.

[12] Verordnung vom 30. Mai 1714. *Tém.* p. 498.

[13] Hirtenbrief vom 30. Juni 1714. *Tém.* p. 500.

[14] Hirtenbrief vom 2. Juli 1714. *Tém.* p. 502 ss.

[15] Erlaß vom 7. Juli 1714. *Tém.* p. 506 ss.

[16] Hirtenbrief vom 23. Nov. 1718. *Nouv. tém.* p. 203 ss.

gegeben; von der constitutionseifrigen Nachbaruniversität Douay[1] darüber interpellirt,[2] erklärte die Universität alsbald ihre Entrüstung über die Verläumdung und unter Berufung auf ihren steten Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit, daß bei der Censur des Quesnelschen Werkes Alles nach Recht und Gerechtigkeit zugegangen und die verurtheilten Sätze wirklich verdammlich seien.[3]

Auch die kaiserliche Regierung unterstützte die belgischen Bischöfe, so daß die allgemeine Geltung der Bulle auf keinen erheblichen Widerstand stieß.[4] Nur einmal erregte ein Canonicus von Mecheln und der Priester Hoffreumont in Lüttich einige Unruhe.[5] Wegen Nichtannahme der Bulle suspendirt, appellirten sie an die kaiserliche Regierung zu Brüssel, beschuldigten die belgischen Bischöfe, sie wollten die Inquisition einführen und dgl. und erlangten wirklich eine kaiserliche Verordnung, daß Niemand der Bulle Unigenitus wegen verfolgt werden dürfe (Aug. 1721).[6] Auf Verwendung des Churfürsten von Köln (Bischof's von Lüttich) wurde indeß der Streit bald beigelegt. Der Kaiser verwies die Appellanten an die geistlichen Gerichte, erkannte die „dogmatische" Bulle als gültig an und verhieß den Bischöfen auf's neue die Unterstützung des weltlichen Armes zu deren Durchführung.[7] Eine Zwistigkeit des Bischofs von Lüttich

[1] Die Verhandlungen derselben über Annahme der Bulle (31. Juli 3. und 7. August 1714) *Tém.* p. 514 ss. Sie bilden einen überaus wohlthuenden Gegensatz zu den Acten ihrer Colleginnen von Paris, Rheims und Nantes.

[2] Brief vom 22. Juni 1715. *Tém.* p. 534 ss. Fleury t. 69 (45), p. 113 ss.

[3] Brief vom 8. Juli 1715. *Tém.* p. 538 ss. Fleury t. 69 (45), p. 115 ss. Vgl. auch das apostolische Schreiben an die Artistenfacultät Löwen vom 15. Jan. 1719. *Epist. Clem.* col. 2325 ss.

[4] Vgl. die Anerkennungsschreiben des Papstes Clemens' XI. an die belgischen Bischöfe vom 15. Jan. 1719, *Epist. Clem.* col. 2325 s., an den Bischof von Gent speciell vom 1. März d. J. ibid. col. 2335 und an den kaiserlichen Gouverneur von Belgien, Marquis de Prie, vom 28. März 1719, ibid. col. 2341 s.

[5] Cf. Fleury t. 71 (47), p. 181 ss.

[6] Fleury l. c. p. 184. Vgl. auch den vertuschenden Brief des Cardinals Althan, kaiserlichen Gesandten in Rom, an Bissy in dieser Angelegenheit vom 10. März 1722. *Nouv. tém.* p. 168 s. Darin heißt es: Je puis assurer Votre Eminence, que Sa Majesté Imperiale n'a jamais songé, de me donner des ordres, qui puissent en aucune manière s'interpréter, qu'avec la dernière injustice, de la moindre attente aux dogmes contenus dans la Bulle Unig., reçue depuis longtemps par tous les évêques de Ses Etats et du Saint Empire. Allerdings wünsche der Kaiser größere Milde von Seiten der Bischöfe, aber er hindere nicht un zèle proportionné au besoin et à la prudence des loups.

[7] Vgl. die kaiserlichen Erlasse an den Bischof von Lüttich vom 5. Febr. 1723. *Nouv. tém.* p. 208, an die belgischen Bischöfe vom 20. Mai und an den Gouverneur, Prinzen Eugen von Savoyen, vom 26. Mai 1723. *Nouv. tém.* p. 206 s. Ein ähnlicher kaiserlicher Erlaß erging am 16. Nov. dess. Jahres nach Luxemburg. *Nouv. tém.* p. 207.

mit den Generalstaaten,[1] die im Jahre 1732 wegen einiger Appellanten in der gemeinsamen Stadt Mastricht ausbrach, abgerechnet, genoß die Constitution Unigenitus gerade an der Geburtsstätte der Häresie, die sie bekämpfte, die unbestrittenste Geltung, bis Kaiser Joseph II. Belgien zum Probierlande seiner kirchlichen Experimentirpolitik machte und dieselbe in ebenso unnöthiger als kränkender Weise mit einem Stillschweigensgesetz über die Constitution Unigenitus[2] begann.

---

[1] Cf. Fleury t. 74 (59), p. 22 ss.

[2] Hofdecret vom 11. Mai 1781. Bischöfl. Constanz'sche Ordinariatscurrende vom 24. Aug. 1782, S. 3.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
Die Vorgeschichte der Constitution Unigenitus 4

Erste Abtheilung.

Geschichte der Constitution Unigenitus.

Erstes Kapitel.
Paschasius Quesnel und Papst Clemens XI. 27
Zweites Kapitel.
Der „Gewissensfall" und die Constitution Vineam Domini 36
Drittes Kapitel.
Die „moralischen Betrachtungen" des P. Quesnel 46
Viertes Kapitel.
Die Constitution Unigenitus 57
Fünftes Kapitel.
Die Versammlung des Clerus 1713/14 und die Annahme der Bulle 76
Sechstes Kapitel.
Vorschläge und Verhandlungen 95
Siebentes Kapitel.
Die Bulle Unigenitus und die jansenistischen Broschüren 113
Achtes Kapitel.
Die Regentschaft und der Abfall der Universitäten 120
Neuntes Kapitel.
Verhandlungen und Intriguen 127

Zweite Abtheilung.

Geschichte der Appellanten.

Zehntes Kapitel.
Die Appellationen 143
Eilftes Kapitel.
Vergebliche Unterhandlungen. Die königliche Declaration vom Jahr 1717 und die Bulle Pastoralis officii (1718) 154
Zwölftes Kapitel.
Die Appellationen des Cardinals Noailles und der Universität Paris. Eifer der Acceptanten für die Bullen 169

Seite

Dreizehntes Kapitel.
Neue Unterhandlungen und die Uebereinkunft von 1720 189
Vierzehntes Kapitel.
Die Appellanten unter dem Pontificate Innocenz' XIII. 200
Fünfzehntes Kapitel.
Benedict' XIII. vergebliche Unterhandlungen mit Noailles 211
Sechszehntes Kapitel.
Die Appellanten unter den Ministern Bourbon und Fleury. Das Concil von Embrun 220
Siebenzehntes Kapitel.
Die Unterwerfung des Cardinals Noailles und der theologischen Facultät. Die königliche Declaration vom 24. März 1730 239

Dritte Abtheilung.

Geschichte der Sacramentsverweigerungen.

Achtzehntes Kapitel.
Die jansenistischen Wunder 254
Neunzehntes Kapitel.
Zwischenfälle 261
Zwanzigstes Kapitel.
Die Sacramentsverweigerungen 275
Einundzwanzigstes Kapitel.
Die Entscheidung des Papstes Benedict' XIV. 288

Beilagen.

I. Die Constitution Unigenitus (Text) 301
II. Die Constitution Unigenitus und das katholische Europa 317

4335